

# Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 40. Rheinischen Provinziallandtags.

---

# Einlagen

In den Sitzungsterminen des 40. Rheinischen Provinzialparlamentes





Anlage 1.**Vorbericht**

zu dem

**Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz**

sowie

zu den zu demselben gehörenden Stats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten

für die Statsjahre

vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 und vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

**I.**

A. Der Voranschlag zu dem Haupt-Stat für die Statsjahre 1897/98 und 1898/99 weist an direkten Einnahmen und Ausgaben nach . . . . .	9 417 500 M.
gegen . . . . .	8 621 000 "
in der Statsperiode 1895/97, also mehr . . . . .	796 500 M.

Dieser Mehrbetrag besteht bei den **Einnahmen** in folgenden Posten:

1. Bei Titel I B Nr. 6 „Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke“ ist eine Mehreinnahme von . . . . . 1 500 M.  
vorgesehen, welche vom Staate für die Uebernahme der sogenannten Klinker-Aktienstraße bei Cranenburg gezahlt wird. Die Unterhaltung dieser Straße ist auf Grund Beschlusses des 38. Rheinischen Provinziallandtages vom 30. Mai 1894 übernommen worden.

2. Bei Titel II „Provinzialabgaben“ sollen mehr erhoben werden:

- a) Bei Nr. 1a für Verkehrsanlagen bezw. zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen . . . . . 150 000 M.

Die Abgabe für Verkehrszwecke hat erhöht werden müssen, weil in der ablaufenden Statsperiode das Straßennetz um die übernommenen 37 km Gemeinde- und Aktienstraßen erweitert worden ist, ferner die Uebernahme weiterer Aktienstraßen bevorsteht und endlich in Folge der gesteigerten Ansprüche an die Straßenunterhaltung und in Folge des Steigens der Arbeitslöhne und der Materialienpreise die Unterhaltung sich theurer gestaltet hat.

- b) Bei Nr. 2 „zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870“ . . . . . 190 500 M.

12. März 1894

340 500 M.

1 500 M.

Uebertrag 340 500 M. 1 500 M.

Das stete Anwachsen der Zahl der Landarmen, vermehrt durch die mittels des Gesetzes vom 12. März 1894 erfolgte Verschiebung des Lebensalters zum Erwerbe bezw. Verluste des Unterstützungswohnsitzes, macht diese Erhöhung unabweisbar.

- c. Bei Nr. 3 „zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891“ . . . . . 200 000 „

Die Mehraufwendung ist einestheils durch das Anwachsen der Zahl der pflegebedürftigen Personen und andernteils durch die gesteigerten Ansprüche seitens des Staats hinsichtlich der Anstaltspflege hervorgerufen worden.

- d) Bei Nr. 4 „zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung“ sind neu eingestellt . . . . . 244 500 „

Die Erhebung dieser Abgabe ist durch die erforderlich gewordene Ueberweisung größerer Zuschüsse an einzelne Verwaltungszweige und Anstalten hervorgerufen worden. Die Gründe für diese Ueberweisungen sind im Einzelnen nachstehend bei der Ausgabe aufgeführt.

3. Sodann ist im Titel IV Nr. 1 als „Antheil an den Zinsüberschüssen der Landesbank“ eine Mehreinnahme von . . . . . 10 000 „  
zur Abrundung der betreffenden Position von 390 000 M. auf 400 000 M. vorgesehen worden, was nach den Erträgen der Landesbank einem Bedenken nicht unterliegt. Die 10 000 Mark sollen dem landwirthschaftlichen Etat zufließen.

795 000 „

Es ergibt dies zusammen die Eingangsmehreinnahme von . . . 796 500 M.

**B. Bei den Ausgaben sind an Erhöhungen zu verzeichnen:**

1. Bei Titel II Nr. 1 ist der Zuschuß an den Etat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde hauptsächlich wegen der den Beamten nach dem Normalbesoldungsplan zu gewährenden Gehaltserhöhungen und wegen des durch die Vermehrung der Geschäfte erhöhten Diätenfonds für Büreauhilfsarbeiter nach Absetzung der bei andern Ausgabe-Titeln vorgesehenen Verminderungen um . . . . . 2 000 „  
höher angelegt.

Zu übertragen 2 000 M.

	Uebertrag	2 000 M.
2. Bei Titel II Nr. 2 ist als Zuschuß an den Etat zur Zahlung von Pensionen, Wittwen- und Waisengeldern zc. . . . .	16 890	"
mehr eingestellt. Der Zuschuß ist wie in den Vorjahren mit 15% der etatsmäßigen Durchschnittseinkommen der Beamten berechnet und in Folge von Stellenvermehrungen und Einkommensverbesserungen der Beamten höher geworden.		
3. Bei Titel II Nr. 6 ist als Zuschuß an den Etat der Verwaltung des Landarmenwesens mehr vorgesehen . . . . .	190 500	"
Hinsichtlich der Ursache für diese Erhöhung wird auf die Bemerkung unter „Einnahmen, 2b“ Bezug genommen.		
4. Bei Titel II Nr. 7 hat der Zuschuß an den Etat für die erweiterte Armenpflege aus den unter „Einnahmen, 2c“ angegebenen Gründen um	200 000	"
erhöht werden müssen.		
5. Bei Titel II Nr. 10 erfordern die Provinzial-Irrenanstalten einen Mehrzuschuß von . . . . .	6 700	"
Hauptsächlich wegen der besoldungsplanmäßigen Erhöhung der Beamtengehälter, Verbesserung der Einkommen des Pflegepersonals, der Mehrkosten der Beköstigung, der nothwendigen Erhöhung der Etatsansätze für die bauliche Unterhaltung der Anstalten.		
6. Der Zuschuß für das Taubstummwesen hat bei Titel II Nr. 11 eine Steigerung um . . . . .	30 105	"
erfahren, hauptsächlich wegen der besoldungsplanmäßigen Erhöhung der Gehälter des Lehrpersonals und der durch den 39. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 7. Mai 1895 beschlossenen Einrichtung besonderer Schulklassen für schwachbefähigte Taubstumme an den Provinzial-Taubstummenanstalten in Essen und Neuwied. Außerdem ist bei der Anstalt in Elberfeld ein Beitrag der Stadt Elberfeld von 2800 M. fortgefallen.		
7. Bei Titel II Nr. 12 hat für den Etat der Provinzial-Blindenanstalt in Düren der Zuschuß um . . . . .	5 280	"
erhöht werden müssen. Der Grund für diese Erhöhung ist in der Einrichtung einer weitem Schulklasse an Stelle der verlegten Arbeiterabtheilung und den besoldungsplanmäßigen Erhöhungen der Beamtengehälter zu suchen.		
8. An den Etat über das Hebammenwesen einschl. der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln ist bei Titel II Nr. 13 ein höherer Zuschuß von	4 070	"
ausgeworfen, bedingt durch das Anmieten, die Heizung und Beleuchtung zweier an die Anstalt anschließender Häuser und die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen. Außerdem entsteht eine Mehrausgabe wegen Besorgung der Wäsche in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler.		

Zu übertragen 455 545 M.

	Uebertrag	455 545 M.
9. Bei Titel II Nr. 14 beansprucht der Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten in Folge der nothwendig gewordenen Bestellung eines Lokalbaubeamten für die Anstalten in Aachen und der erforderlichen Erhöhung der Vergütung des Baubeamten für die Anstalten in Brauweiler, Brühl und Köln einen Mehrzuschuß von . . . . .		660 "
10. An den Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist bei Titel II Nr. 20 ein Mehrzuschuß von . . . . . 50 000 M. und " Titel IV Nr. 6 " " " " . . . . . 10 000 "		60 000 "
	zusammen . . . . .	60 000 "
vorgesehen worden, und zwar die erstere Summe zur weiteren Förderung von Landesmeliorationen insbesondere in den Gebirgsgegenden der Provinz, die zweite Summe zur Hebung der Pferdezucht.		
11. Bei Titel II Nr. 21 ist der Zuschuß an den Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen um die oben bei der Einnahme unter A 1 und A 2, a angegebenen und erläuterten Beträge von 1500 M. und 150 000 M. zusammen . . . . .		151 500 "
erhöht worden.		
12. Bei Titel V Nr. 2 sind außer der auf Titel V Nr. 1 übernommenen Verzinsung und Tilgung der alten Irrenanstaltsbauschuld mit 250 000 M. behufs Verzinsung der bei der Landesbank zu erhebenden Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erweiterung von Provinzialanstalten sowie zur Vergrößerung des Sitzungsaaales im Ständehause . . . . .		100 000 "
vorgesehen.		
Der 39. Provinziallandtag hat die Erweiterung des Sitzungsaaales im Ständehause nach einem ihm vorgelegten Plan genehmigt. Die Kosten werden pr. pr. . . . . 100 000 M. betragen. Für den vom 39. Provinziallandtag genehmigten Bau einer Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied werden mit einem besondern Bericht die veranschlagten Kosten einschl. des Grunderwerbs mit . . . . . 401 000 " beantragt und in dem Berichte über die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz sind die Kosten für die Errichtung einer neuen Provinzial-Irrenanstalt, Erweiterung zweier Anstalten, Bau einer Station für irre Verbrecher zc., für bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Irrenanstalten auf . . . . . 5 390 000 " angegeben. Von diesen Kosten mit zusammen . . . . . 5 891 000 M. werden innerhalb des Etatsjahres 1897/98 etwa 2 000 000 " " " " 1898/99 " 3—4 000 000 "		
	Zu übertragen	767 705 M.

Uebertrag 767 705 M.

zu verzinzen sein, sodaß die für die Statsperiode vorgesehenen 200 000 M. genügen werden, weil die Baukosten nur allmählig anwachsen. Nach Ausführung der für die folgende Statsperiode weiter beantragten Anstalt für Epileptiker mit einem Kostenaufwand von etwa 3 200 000 M. würde im Ganzen eine neue Anleihe von rund 9 000 000 M. bei der Landesbank später aufzunehmen sein, deren Verzinsung zu  $3\frac{1}{2}\%$  und Tilgung zu  $1\frac{1}{2}\%$  jährlich 450 000 M. erheischen werden. Diese Summe wird indessen erst nach Ausführung sämtlicher Bauten, voraussichtlich für die Statsperiode 1901 bis 1903, erforderlich werden.

13. In dem Etat des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde waren seither für den Provinzialauschuß und dessen Vorsitzenden Dispositionsfonds von je 2000 M. vorgesehen. Bei dem bedeutenden Umfange, welchen die Verwaltung seither genommen hat, haben sich diese Zuschüsse als völlig unzureichend erwiesen, es ist daher entsprechend dem Bedürfnisse und den Vorgängen in andern Provinzen bei Titel V Nr. 3 zur Verfügung des Provinzialausschusses ein Betrag von . . . . . 40 000 „ ausgeworfen.

Es ist mithin im Ganzen an Ausgaben mehr erforderlich . . . 807 705 M.

C. Dagegen weist der vorgelegte Entwurf des Haupt-Stats für die Jahre 1897/99 folgende Minderausgaben gegenüber dem Etat für die Jahre 1895/97 nach:

1. Bei Titel I A Nr. 2 bei der Rente der katholischen Armen in Werden in Folge der geringen Fruchtpreise 400 M.;
2. an den Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder bei Titel II Nr. 8 . . . . . 8 700 „

Es sind in der letzten Zeit weniger Zöglinge zur Zwangserziehung überwiesen worden;

3. bei Titel II Nr. 14 an den Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler . . . . . 1 000 „

wegen der geringen Belegung der Anstalt mit Häuslingen und der dadurch verminderten Ausgabe für Bekleidung, Beköstigung zc. Endlich

4. sind bei Titel V Nr. 4 zur Verzinsung der bei der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zu außerordentlichen Ausgaben und zur Abrundung entsprechend der geringeren Ausgabe im Statsjahre 1895/96 . . . . . 1 105 „

weniger eingestellt.

Nach Abschug dieser Minderausgaben von . . . . . 11 205 „

bleibt noch eine Mehrausgabe von . . . . . 796 500 M.

Diese Mehrausgabe findet ihre Deckung in den oben bei den Einnahmen angegebenen Mehrbeträgen.



Es bleibt hier nur noch anzuführen, daß mit Rücksicht auf den bei dem Eisenbahnfonds vorhandenen Bestand der aus dem Etat der Straßenverwaltung für diesen Fonds zu entnehmende Zuschuß von 60 000 M. auf 40 000 M. herabgesetzt und der dadurch ersparte Betrag von 20 000 M. als weiterer Zuschuß an den Unteretat A der Straßenverwaltung für den Neubau von Provinzialstraßen, welchem der Zuschuß an den Eisenbahnfonds mit 60 000 M. entnommen worden ist, abgeführt werden konnte.

## II.

Der Haupt=Etat schließt, wie bemerkt, an direkten Einnahmen ab mit 9 417 500 M. — Pf.  
Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten an Pflegegeldern, Arbeitsverdienst zc. betragen . . . . . 6 617 807 „ 70 „  
mithin Gesamt=Einnahme 16 035 307 M. 70 Pf.  
welcher an Gesamt=Ausgabe die Summe von . . . . . 16 035 307 „ 70 „  
gegenübersteht.

Die Gesamt=Einnahme und =Ausgabe nach dem Etat für die Etatsjahre 1895/97 beträgt . . . . . 14 364 080 „ 93 „  
nach dem neuen Etat für 1897/99 mithin mehr . . . . . 1 671 226 M. 77 Pf.

Hiervon gehen ab die oben zu I. erläuterten Mehreinnahmen bezw. =Ausgaben bei dem Haupt=Etat mit . . . . . 796 500 „ — „  
sodaß ein Mehr bei den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten von . . . . . 874 726 M. 77 Pf.  
verbleibt, welches in der nachstehenden Nachweisung näher erläutert ist.

## III.

An Provinzialabgaben sind nach dem vorliegenden Haupt=Etat erforderlich für die Statsperiode 1897/99 . . . . . 4 730 000 M.  
gegen . . . . . 3 945 000 „  
in der Statsperiode 1895/97,

also mehr = 785 000 M.

Die Ursachen zu diesem Mehrerforderniß an Provinzialabgaben sind vorstehend unter I. A. der Einnahmen und I. B. 12 und 13 der Ausgaben näher angegeben.

Zur Aufbringung dieser Abgabe sollen nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses 11% des berechtigten Solls der direkten Staatssteuern erhoben werden. Nach den eingezogenen Mittheilungen der Königlichen Regierungen der Provinz beträgt das Veranlagungssoll an direkten Staatssteuern für das laufende Rechnungsjahr 1896/97: 43 488 832,26 M. Nach den Erfahrungen des Vorjahres wird das berechtigte Soll etwa 1% hinter dem Veranlagungssoll zurückbleiben, sodaß für das Statsjahr 1896/97 auf rund 43 000 000 M. als berechtigtes Soll zu rechnen ist, welches der Berechnung der Provinzialabgabe in dem Haupt=Etat zu Grunde gelegt ist.

Es empfiehlt sich, wie in der jetzt ablaufenden Statsperiode, so auch in der neuen einen bestimmten Prozentsatz des berechtigten Solls an direkten Staatssteuern in dem betreffenden Statsjahre festzusetzen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, den Haupt=Etat der Provinzialverwaltung sowie die zu demselben gehörenden Stats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Statsjahre

vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 und vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 mit folgenden Anträgen vorzulegen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Etat nebst den Etats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten nach den Vorschlägen festsetzen,
2. genehmigen, daß zur Bestreitung der Ausgaben 11% des berechtigten Solls an direkten Staatssteuern des betreffenden Jahres als Provinzialabgabe erhoben werde,
3. beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Etat und den zu demselben gehörenden Etats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1899 bezw. 1. April 1899 die Verwaltung so lange weiter geführt und die vorstehend zu 2 genehmigte Provinzialabgabe erhoben werde, bis der Provinziallandtag wieder zusammengetreten sein und neue Etats festgestellt haben wird.“

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz:

Sanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Nr.	Bezeichnung der Etats.	Anlage. Seite	Betrag		Dieselben	
			der eigenen Einnahmen für 1897/99.	haben betragen nach dem Etat für 1895/97	der eigenen Einnahmen für 1897/99.	haben betragen nach dem Etat für 1895/97
1	Etat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde	I. 18	165 400	166 600		
2	Etat zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern, sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene	II. 36	159 150	146 590		
3	Etat der Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten	III. 50	148 900	117 200		
4	Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	IV. 60.	287 500	288 600		
5	Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	V. 72.	155 700	129 600		
6	Etat der Verwaltung des Landarmenwesens	VI. 82.	30 000	30 000		
7	Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	VII. 88.	2 222 000	1 975 000		
8	Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder	VIII. 92	102 850	111 750		
9	Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds	IX. 118	236 283	239 083		
10	Etats der Provinzial-Irrenanstalten, Zusammenstellung	X. 122	1 667 700	1 472 500		
	Irrenanstalt zu Aachen	X. F.	201 700	—		
11	Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	231 A. XI. 234	16 845	20 420		
12	Etat der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	XII. 284	20 350	22 830		
	zu übertragen		5 414 378	4 720 173		

Witjin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
—	1 200	Die Mindereinnahme beruht im Fortfall der Verwaltungskostenbeiträge der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ sowie der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (7500 R.), welcher ein erhöhter Beitrag aus den Viehwirtschaftsfonds und ein höherer Ertrag aus dem Verkauf von Landtagsverhandlungen gegenübersteht.
12 560	—	Das Mehr ist eine Folge der Erhöhung der Zuschüsse der einzelnen Verwaltungszweige und Aufhalten an den Pensionsetat, veranlaßt durch die Vermehrung der Stellen und Aufbesserung der Dienstverdienste mehrerer Beamtenklassen.
31 700	—	Die erhöhte Einnahme dient zur Befreiung der Mehrausgaben in Folge der Vermehrung der Stellen und der normalmäßigen Gehaltssteigerungen.
—	1 100	Die Einnahme ist geringer geworden, weil zur Gewährung von Prämien für Verbesserung der Tischhilfe-Einrichtungen ein geringerer Beitrag (15 000 R.) in den Etat eingestellt werden konnte. Diefen Minderausgaben stehen höhere Ausgaben in Folge Vermehrung von Beamtenstellen und der besoldungsplanmäßigen Erhöhungen der Beamtengehälter gegenüber.
26 100	—	Wie bei 3.
—	—	Keine Veränderung.
247 000	—	Nach den Erfahrungen im letzten Jahre konnten 10 000 R. mehr an Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten, außerdem 237 000 R. mehr Beiträge von Kreisen und Gemeinden zu den Kosten unter Zugrundelegung der Anzahl der Pflegefälle der einzelnen Krankenkategorien und des von den Kreisen und Gemeinden reglementsmäßig einzuziehenden erhöhten Spezialkostenjahres berechnet werden.
—	8 900	Mit Rücksicht darauf, daß im letzten Jahre die Ueberweisung von Jünglingen zur Zwangsberziehung zurückgegangen ist, konnte nicht nur der Zuschuß der Provinz, sondern auch der gleich hohe Zuschuß des Staats um 8700 R. herabgesetzt werden, außerdem mußte nach den Erfahrungen der letzten Jahre der Betrag für aus dem Vermögen der Jünglinge zu erstattende Pflegekosten um 200 R. herabgesetzt werden.
—	2 800	Berminderung des Ertrages aus Strafgeldern in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier.
195 200	—	Die Mehreinnahme entsteht durch die Erhöhung der Pflegekosten IV. Klasse von 1,20 R. auf 1,35 R. sowie die andere Berechnung der Freistellungskosten für armenrechtlich hilfsbedürftige.
201 700	—	
—	3 575	Die Mindereinnahme beruht auf dem Fortfall eines Beitrags der Stadt Eibersfeld zu den Kosten der dortigen Anstalt (S. 251) und der Ermäßigung der Beiträge zu den Pflegekosten in einzelnen Anhalten, während diese Beiträge in einigen andern Anhalten erhöht werden konnten.
—	2 480	Der Ausfall in der Einnahme ist durch die vom 39. Provinziallandtage genehmigte Verlegung der Arbeiterabteilung verursacht (4600 R.) Aus dem Ertrage der Land- und Viehwirtschaft und an Pensions- und Nebenlohnbeiträgen der Jünglinge konnte dagegen eine Mehreinnahme vorsehen werden.
714 260	20 055	



Nr.	Bezeichnung der Etats.	Anlage. Seite	Betrag der eigenen Einnahmen für 1897/99.		Dieselben haben betragen nach dem Etat für 1895/97	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		5 414 378	—	4 720 173	—
13	Etat für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln	XIII. 308	59 487	54	55 587	54
14	Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	XIV. 320	263 300	—	265 200	—
15	Etat des Landarmenhauses zu Trier	XV. 364	147 500	—	142 850	—
16	An den Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	XVI. 384	—	—	2 800	—
17	Etat über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten sowie über die Kosten des Unterhalts von Epileptikern und Idioten	XVII. 388	6 000	—	6 000	—
18	Etat der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	XVIII. 392	90 260	—	58 200	—
19	Etat über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen:	XIX.				
	a) für Pferde z.	398	51 224	94	50 220	25
	b) für Rindvieh		256 441	06	115 925	14
20	Etat für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX. 404	8 595	16	5 100	—
	Unter-Etat für die Provinzial-Weinbauschule zu Trier	zu XX. 410	10 750	—	8 445	—
21	Etat der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XXI. 416	280 446	—	280 155	—
	Unter-Etats A, B und C der Straßenverwaltung (Seiten 446, 450 und 456)		15 000	—	18 000	—
22	Etats für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. 464	14 425	—	14 425	—
	Summe		6 617 807	70	5 743 080	93
			874 726	77	—	—

Mithin jezt	Bemerkungen.	
	mehr	weniger
₰	₰	₰
714 260	20 055	—
3 900	—	An Pensionskosten der Schwestern, Wärterinnen konnten 2400 M. und an Pflegekostenbeiträgen von Schwangeren und Wöchnerinnen konnten 1500 M. Mehreinnahme in den Etat eingestellt werden.
—	1 900	Die Einnahme aus dem Arbeitsverdienst der Häftlinge konnte nach dem Ergebnisse des letzten Jahres, nachdem die Zahl der Häftlinge sich vermindert hat, nicht mehr in der bisherigen Höhe angenommen werden. Dem Ausfälle von 3710 M. stehen Mehreinnahmen aus der Land- und Viehwirtschaft sowie dem Mühlenbetriebe gegenüber.
4 650	—	Die Einnahme an Kurkosten der Häftlinge hat in Folge der Ueberführung der Epileptiker in die Anstalt um 8400 M. erhöht werden können, andererseits sind die Einnahmen an Miete in Folge Ueberweisung einer Dienstwohnung an den Anstaltsarzt und die Einnahme aus dem Arbeitsverdienste um 3750 M. vermindert.
—	2 800	Zinsen des vom allgemeinen Baufonds bei der Landesbank hinterlegten Betrages konnten nicht mehr eingestellt werden, weil der deponierte Betrag zur Bestreitung von Baukosten inzwischen zurückgezogen ist.
—	—	Keine Aenderung.
32 060	—	In Folge der bedeutenden Zunahme der Geschäfte mußten die Ausgaben an Befolgungen und die jährlichen Ausgaben und zu deren Deckung die Einnahmen erhöht werden.
1 004 69	—	Die Erhöhung der Einnahme a. für Pferde rührt von einem kleinen Mehrertrag an Zinsen und einem höheren Pferdebestand, und bei b. für Rindvieh im Wesentlichen aus der in Folge vermehrter Ausgaben durch Lungenseucheerkrankungen erhöhten Ausgabe von 25 Pfg. für das Stück Rindvieh her.
140 515 92	—	Es sind hier 3495,16 M. Zinsen der Lehrerpensionsfonds der Landwirtschaftsschulen in Birsburg und Elzre vereinnahmt worden, welche in voriger Statsperiode zum Pensionsetat abgeführt waren. (Vergl. auch die Bemerkung, Seite 87 des Statsheftes.)
3 495 16	—	Als Ertrag der Weinberge konnten 700 M. mehr, an Pensionen der Zöglinge 600 M. mehr, als Staatszuschuß 1000 M. mehr, an sonstigen Einnahmen 5 M. mehr in Einnahme vorgeesehen werden.
2 305	—	An Ausgaben für Anlagen von Straßenbahnen auf Provinzialstraßen und für die Anlage von Gas- und Wasserleitungen in diesen Straßen sind 5200 M. mehr eingestellt, an Beiträgen von Privaten und Korporationen für die Unterhaltung dieser Straßen 22 M. mehr, an Erlös aus Obstverkäufen und aus der Grabung 4200 M. mehr, dagegen mußte der Erlös für Chauffeestämme pp. um 7000 M., der Erlös aus Chauffeestämmen um 770 M. und die sonstige Einnahme um 1361 M. geringer vorgeesehen werden.
291	—	Bei dem Unteretat B sind die Ausgaben für die Anlagen von Straßenbahnen auf Provinzialstraßen mit 2000 M. weniger eingestellt. Diese sind bei dem Etat für die Straßenverwaltung mehr eingestellt. Außerdem sind die Zinsen des Depositionsfonds, da dieser verwendet wird, nicht mehr vorgeesehen.
—	3 000	Keine Aenderung.
—	—	Keine Aenderung.
902 481 77	27 755	
874 726 77	—	



# Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die anliegende Zusammenstellung des am 1. April 1896 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geeigneten Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

## Zusammen-

des am 1. April 1896 vorhandenen Vermögens und

	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.		
				Werth papiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
A. Centralverwaltung und Anstalten.						
1 Verwaltungsgebäude. — Ständehaus und Dienstwohnung des Landesdirektors . . . . .	1 485 000	150 000	322 000	—	—	—
2 Fonds zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Wittven- und Waisengeldern ic. an deren Hinterbliebene . . . . .	—	—	—	—	—	—
3 Ständefonds. — Verfügungsfonds des Provinziallandtages . . . . .	—	—	—	—	80 000	—
4 Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmales . . . . .	—	—	—	—	133 200	—
5 Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause . . . . .	—	—	—	—	77 540	85
6 Fonds für die Herausgabe einer Denkmälerstatistik . . . . .	—	—	—	—	3 605	37
7 Provinzial-Museen zu:						
Bonn . . . . .	320 200	81 200	26 854	—	—	—
Trier . . . . .	392 600	25 550	20 131	—	—	—
Zu übertragen	2 197 800	256 750	368 985	—	—	294 346 22

## Stellung

der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens.	Schulden.		Bemerkungen.
		Zu Spalte	Zu Spalte	
8	9	10	11	12
—	1 957 000 (1 844 100 —)*	—	—	1 Zu den Baukosten des Ständehauses (1 305 000 M.) kommen ca. 55 000 M. Mehrwerth in Folge Vergrößerung des Landtagshauses. Der Gebäudewerth der Dienstwohnung des Landesdirektors, Sitzabtheilg. 11, beträgt ca. 125 000 M.
—	—	—	—	2 Werth des Bauplatzes des Ständehauses ca. 90 000 M. Desgl. der Dienstwohnung des Landesdirektors ca. 60 000 M.
—	—	—	—	3 Hierin sind 2000 M. Werth des Inventars des Rechnungs-Revisions-Bureaus, welches sich im Landesbankgebäude befindet, mit enthalten. — Der früher angegebene Werth (321 900 M.) vermindert sich um 12 400 M. (Inventar der Landesbank) und erhöht sich um 12 500 M. in Folge Vergrößerung des Landtagshauses und Einrichtung der Landesdirektor-Beziehung.
—	(337 591 95)	—	—	Der Fonds, welcher zuletzt 347 024,37 M. betragen hat, ist dem Beschlusse des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895 entsprechend mit 299 853,32 M. zur außerordentlichen Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld und der Rest mit 47 171,05 „ an den allgemeinen Baufonds abgeführt worden.
—	80 000 (40 000 —)	—	—	5 Depositen. Außerdem war beim Finalabschluss am 18. Juli 1896 ein Baarbestand von 2984,14 M. vorhanden.
—	133 200 (318 500 —)	—	—	5 Depositen. Nach dem 1. April 1896 ist nicht nur der Rest des Depositums zurückgezogen, sondern bis zur Auffüllung dieser Ueberfließ bereits ein Betrag von 300 000 M. bei der Landesbank zur Bestreitung der ferneren Ausgaben vorstufweise entnommen worden.
—	77 540 85 (32 840 14)	—	—	5 Depositen. Nach dem 1. April 1896 sind 27 540,85 M. zurückgezogen worden.
—	3 605 37 (3 605 37)	—	—	5 Depositen. Außerdem war beim Finalabschluss am 18. Juli 1896 noch ein Baarbestand von 5 689,75 M. vorhanden.
—	428 254 (428 254 —)	—	—	1 Nach den Baukosten. 2 Grundwerthkosten. 3 Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	438 281 (438 281 —)	—	—	1 Summe der Baukosten. 2 Werth des Geländes der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrains. 3 Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	3 117 881 22 (3 443 172 46)	—	—	

\*) Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summe des Vermögens nach dem Stande vom 1. April 1894.



	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Werthpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebertrag	2 197 800	256 750	368 985	—	294 346	22
8 Kuppelhaus zu St. Barbara in Trier	5 700	—	—	—	—	—
9 Fonds für gewerbliche Zwecke . . . . .	—	—	—	1 000	—	—
10 Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt der Communalbeamten der Rheinprovinz	—	—	—	—	365 000	—
11 Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds (Staats-Nebenfonds)	—	—	—	—	733 064	66
12 Langenfelderhof bei St. Wendel . . . . .	306 470,73	—	65 038	—	4 200	86
13 Provinzial-Irrenanstalten zu:						
Andernach . . . . .	1 885 600	106 935	213 000	—	—	—
Bonn . . . . .	2 507 000	234 013	254 000	—	—	—
Düren . . . . .	2 532 700	256 160	285 000	—	—	—
Grafenberg . . . . .	2 289 100	247 791	208 000	—	—	—
Metzig . . . . .	2 270 500	152 050	255 000	—	—	—
Kocher . . . . .	—	—	5 000	—	—	—
14 Irrenanstalts-Bauschuld . . . . .	—	—	—	—	—	—
15 Unterstützungsfonds für entlassene Irre . . . . .	—	—	—	5 000	13 357	50
16 Jakobi-Stiftung . . . . .	—	—	—	6 100	445	69
Zu übertragen	13 688 400	1 253 699	1 654 023	12 100	1 410 414	93
	306 470,73					

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	6	7	8	9	
—	3 117 881	22	—	—	
—	(3 443 172)	46)	—	—	1 Nach den Baukosten.
—	5 700	—	—	—	4 Aktien der Gesellschaft für Drecherei und Schneiderei in Heimbach.
—	(5 700)	—	—	—	
—	1 000	—	—	—	5 Depositen. Nach dem 1. April 1896 sind noch 28 000 M. hinterlegt worden. Außerdem war beim Zinsabschluss am 18. Juli 1896 noch ein Baarbestand von 915,06 M. vorhanden.
—	(3 000)	—	—	—	
—	365 000	—	—	—	5 727 364,66 M. Depositen und 5700 M. Darlehen. Außerdem war beim Zinsabschluss am 18. Juli 1896 noch ein Baarbestand von 3900,57 M. vorhanden.
—	(66 000)	—	—	—	
—	733 064	66	—	—	5 727 364,66 M. Depositen und 5700 M. Darlehen. Außerdem war beim Zinsabschluss am 18. Juli 1896 noch ein Baarbestand von 3900,57 M. vorhanden.
—	(733 064)	66)	—	—	
25 052	400 762	37	400 762	37	1 Werth der Gebäude einschl. der Wasserversorgung (Schätzung).
78	(543 123)	—	(361 335)	—	2 Nach billiger Taxe von durchschnittlich 800 M. für den Hektar Ackerland, Wiesen und Heabungen.
					3 Inventar und Viehbestand gemäß Aufnahme bei der letzten Bilanz am 31. März 1896.
					5 Rückständige Forderungen und Bestand der Kasse.
					6 Werth der Produkte.
					8 Darlehen bei der Landesbank zur Bestreitung der Ankaufkosten und für Einrichtungskosten.
	2 205 535	—	—	—	1 Schätzungsmasse berechnet unter Berücksichtigung der hinzugekommenen Bauten.
	(2 174 152)	—	—	—	2 Kosten des Grunderwerbs.
	2 995 013	—	—	—	3 Deckelungen der Feuerversicherung bezw. nach Schätzung und bei Dürren nach den Anschaffungskosten.
	(2 975 940)	—	—	—	
	3 073 860	—	—	—	
	(3 032 500)	—	—	—	
	2 744 891	—	—	—	
	(2 664 256)	—	—	—	
	2 677 550	—	—	—	
	(2 658 500)	—	—	—	
	5 000	—	—	—	
	(—)	—	—	—	
	—	—	4 925 000	—	8 Die am 1. April 1895 noch vorhandene Schuld von 5 000 000 M. wird mit 3 1/2 % Zinsen und 1 1/2 % Amortisation = 250 000 M. getilgt.
	—	—	(5 410 486)	90)	
	18 357	50	—	—	4 Schramm'sche Stiftung für Grafenberg.
	(18 357)	50)	—	—	5 Depositen des Unterstützungsfonds mit 11 579,10 M. — in 5 gleichen Theilen für die 5 Provinzial-Irrenanstalten — und der Widary-Stiftung mit 1778,40 M. für Bonn.
	6 545	69	—	—	4 u. 5 In 5 gleichen Theilen für die 5 Provinzial-Irrenanstalten. Die Zinsen sind zu Prämien für pflichttreues Wartpersonal zu verwenden.
	(6 545)	69)	—	—	
25 052	18 350 160	44	5 325 762	37	
78	(18 319 311)	31)	(5 771 821)	30)	



	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Werthpapiere.	Sonstige Forderungen.	
	1	2	3	4	5	6
Uebertrag	13 688 400	1 253 699	1 654 023	12 100	1 410 414	93
	306 470,73					
17 Raffe- und Pelman-Stiftung . . . . .	—	—	—	6 000	—	—
18 Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen . . . . .	40 000	—	3 000	—	—	—
Brühl . . . . .	47 700	7 300	5 493	—	—	—
Kempen . . . . .	39 000	4 500	3 500	—	—	—
Reuwied . . . . .	36 000	32 000	5 000	—	—	—
Trier . . . . .	90 000	21 000	8 000	—	—	—
Überfeld . . . . .	71 000	19 100	7 000	—	—	—
Offen . . . . .	112 862	58 000	6 500	—	—	—
19 Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . . . .	—	—	—	—	23 939	45
20 Provinzial-Blindenanstalt zu Düren . . . . .	372 600	21 100	102 600	—	—	—
21 Unterstützungsfonds für entlassene Blinde . . . . .	—	—	—	—	138 162	98
22 Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln . . . . .	299 000	423 900	65 000	—	—	—
23 Central-Gebammen-Unterstützungsfonds . . . . .	—	—	—	—	12 918	—
24 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler . . . . .	1 141 000	78 900	394 986	—	6 000	—
Zu übertragen	15 937 562	1 919 499	2 255 102	18 100	1 591 435	36
	306 470,73					

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	7		8			
	6	7	8	9		
25 052 78	18 350 160	44	5 325 762	37		
	(18 319 311)	31)	(5 771 821)	30)		
—	6 000	—	—	—	4	Je 3000 R. für die Anstalten Bonn und Grafenberg in Aachen-Gebieten der Rheinprovinz bezw. des Deutschen Reiches angelegt.
—	(6 000)	—	—	—		
—	43 000	—	—	—	1 u. 3	Nach überschläglicher Schätzung. — Das Grundstück ist Eigenthum der Stadt Aachen und muß derselben bei anderweiter Verwendung der bezügliche Werth erstattet werden.
—	(43 000)	—	—	—		
—	60 493	—	—	—	1	Vericherungssumme bezw. nach Schätzung unter Hinzurechnung der Baukosten für die Erweiterungsbauten.
—	(60 493)	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbeitrag unter Hinzurechnung der Kosten für die Turngeräthe.
—	47 000	—	—	—	1	Vericherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(47 000)	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbeitrag.
—	73 000	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(73 000)	—	—	—	2	
—	119 000	—	—	—	3	Nach Schätzung bezw. nach dem Feuerversicherungsbeitrag.
—	(119 000)	—	—	—		
—	97 100	—	—	—	1 u. 2	Summe der Bau- und Grunderwerbkosten.
—	(97 100)	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	177 362	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	(177 362)	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	23 939	45	—	—	5	Depositen.
—	(23 939)	45)	—	—		
—	496 300	—	—	—	1	Nach Schätzung.
—	(496 300)	—	—	—	2	Möbeler Beitrag des Katastral-Reinertrages.
—	—	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	138 162	98	—	180	5	Depositen.
—	(138 888)	59)	—	(180)	6	Lasten aus dem Erlenswyl'schen Vermögen.
—	787 900	—	—	—	1	Nach der Feuerversicherungssumme von 263 050 R. unter Hinzurechnung des Werthes von 35 050 R. für Fundament- und Kellermauerwert.
—	(787 900)	—	—	—	2	Der Werth ist für die Quadratruße zu 1000 R. angenommen.
—	—	—	—	—	3	Nach der Feuerversicherung.
—	12 918	—	—	—	5	Depositen.
—	(12 918)	—	—	—		
—	1 620 886	—	—	—	1	Nach der Feuerversicherungssumme vom 20. Februar 1888 von 997 400 R. unter Hinzurechnung des Werthes von 129 600 R. für Fundament- und Kellermauerwert, 4000 R. für durch Um- und Erweiterungsbauten eingetretene Verbesserung der Oekonomiegebäude und des Werthes von 10 000 R. für ein neuerbautes Beamtenwohnhaus.
—	(1 610 886)	—	—	—	2	Nach dem 25fachen Betrage des Katastral-Reinertrages berechnet.
—	—	—	—	—	3	Nach der Feuerversicherung vom 16. Januar 1892, Materialien und Vieh mit eingerechnet.
25 052 78	22 053 221	87	5 325 942	37		
	(22 010 098)	35)	(5 772 001)	30)		
					5	Depositen, Sparfonds der Häftlinge.

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inven- tars.	Kapitalvermögen.		
				Wert- papiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebertrag	15 937 562	1 919 499	2 255 102	18 100	—	1 591 435 96
	306 470,73					
25 Arbeiterkolonie Urft . . . . .	40 000	59 200	—	—	—	—
26 Landarmenhaus zu Trier . . . . .	785 000	628 250	152 580	—	—	36 361 51
27 Allgemeiner Baufonds . . . . .	—	—	—	—	—	9 793 81
28 Viehensichadigungsfonds . . . . .	—	—	—	—	—	488 839 16
29 Rittergut Desdorf . . . . .	60 700	101 362	—	—	—	—
30 Provinzial-Weinbauerschule zu Trier . . . . .	87 300	29 000	17 000	—	—	—
31 Lehrer-Pensionsfonds der Landwirtschafts- schule Wittburg . . . . .	—	—	—	19 900	—	5 501 12
32 Lehrer-Pensionsfonds der Landwirtschafts- schule Cleve . . . . .	—	—	—	45 000	—	28 354 47
33 Provinzial-Straßenverwaltung . . . . .	36 700	341 300	326 000	—	—	959 200 —
Summe A Nr. 1—33 und zu übertragen	16 947 262	3 078 611	2 750 682	83 000	—	3 119 485 48
	306 470,73					

Andere Vermögens- Bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
25 052 78	22 053 221 87	(22 010 098 35)	5 325 942 37	(5 772 001 30)		
—	99 200 —	(— —)	99 200 —	(— —)	1 u. 2	Nach Schätzung und dem Kaufpreis.
—	1 602 191 51	(1 606 757 68)	—	—	1—3	Schuld bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen und 1 % Amortisation zu Lasten des Landarmenverbandes.
—	9 793 81	(152 346 59)	—	—	5	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises. In der Summe von 36 361,51 M. ist der eiserne Rasenbestand der Anzahl von 12 000 M. mit enthalten.
—	488 839 16	(801 839 16)	—	—	5	Auf dem Bestande lasten Bewilligungen für verschiedene Bauausführungen in Höhe von 21 150 M.
—	162 062 —	(162 700 —)	—	—	1	Depositen. Aus dem Referendats zur Entschädigung für Hindrich haben in den Etatsjahren 1894/95 und 1895/96 im Ganzen 313 000 M. hauptsächlich zur Entschädigung von Lungenschwefkranken Hindrich zurückgezogen werden müssen.
—	133 300 —	(48 470 —)	—	—	2	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
—	25 401 12	(— —)	—	—	3	Zum 25fachen Betrage des Katastral-Neinetrages berechnet.
—	73 354 47	(— —)	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises bezw. der Kosten des Neubaus.
—	1 663 200 —	(1 937 000 —)	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—	—	—	—	—	4	Bei der Uebernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer der gedachten Schulen übernommen. Das Clear Kapital ist innerhalb 30 Jahren nach der Uebernahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises Cleve verlegt wird oder eingeht.
—	—	—	—	—	u. 5	Depositen.
—	—	—	—	—	5	Diese Angaben beruhen auf einer im Monat November 1896 vorgenommenen Ermittlung.
—	—	—	—	—	5	Diese Summe setzt sich zusammen aus den Depositen bezw. Beständen: a. des Sammelfonds . . . . . 50 403,26 M. b. des Referendats . . . . . 68 883,— " c. des Fonds für den Neubau von gepflasterten Wegen 220 000,— " d. des Eisenbahnfonds . . . . . 119 921,61 " e. des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaus . . . . . 500 000,— " Summe 959 207,87 M.
—	—	—	—	—		rund 959 200 M. Der Fonds zu c ist voll, zu o nahezu voll und zu d zur Hälfte belastet.
25 052 78	26 310 563 94	(26 719 211 78)	5 425 142 37	(5 772 001 30)	1—3	Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögenstand von rund 20 885 420 M. (20 947 200 M.)
						darunter 180 — (180 —) Zahresrente

	Vermögensheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.		
				Werth- papiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebersatz	16 947 262	3 078 611	2 750 682	83 000	3 119 485	43
	306 470,73					
Abgesetzt die Art. 10, 11, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 28, 31 und 32, das sind Wittwen- und Waisenfonds der Communalbeamten, Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen, Staats-Nebenfonds, Viehentschädigungsfonds und die verschiedenen Unterstützungsfonds — als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden . .	—	—	—	82 000	1 809 583	05
Reiben die Art. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 30 und 33 für Ständehaus, Dienstwohnung des Landesdirektors, Ständefonds, Kaiser-Wilhelm-Denkmal, Fonds der Figurengruppe, Denkmälerstatistik, Provinzial-Museen, Aufseherhaus in St. Barbara, Fonds für gewerbliche Zwecke, Langensfelderhof, Irren-, Taubstummen-, Blinden-Anstalten, Hebammen-Lehranstalt, Arbeitsanstalt, Arbeiterkolonie, Landarmenhaus, Irrenanstalts-Bauschuld, allgemeiner Baufonds, Rittergut Desdorf, Weinbauerschule und Provinzial-Straßenverwaltung . . . . .	16 947 262	3 078 611	2 750 682	1 000	1 309 902	40
	306 470,73					

Andere Vermögens- Bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
25 052 78	26 310 563 94 (26 719 211 78)	5 425 142 37 (5 772 001 30)	darunter 180 — (180 —) Jahresrente.			
—	1 801 583 03 (2 142 145 —)	180 — (180 —)	Jahresrente.			Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund 1 891 400 M. (2 142 140 M.)
25 052 78	24 418 980 91 (24 577 066 78)	5 424 962 37 (5 772 001 30)				Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund 18 994 020 M. (18 805 060 M.)



	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Werthpapiere.		
1	2	3	4	5	6	
B. Landesbank der Rheinprovinz . .	340 000	100 000	40 000	—	—	6 200 921 71
C. Rheinischer Meliorationsfonds .	—	—	—	—	—	2 003 800
	340 000	100 000	40 000	—	—	8 204 721 71
D. Provinzial-Feuer-Societät . .	285 000	—	15 000	—	—	5 950 000

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	6 680 921 71 (6 200 995 34)	—	333 538 17 (— —)	1	1	Für die Gebäude sind bis zum 1. April 1896 gezahlt 317 756,23 M. Die in 1896/97 geleisteten Zahlungen, sowie die noch zu zahlenden Baukosten, deren Abrechnung noch erfolgt, sind zu veranschlagen zu . . . . . 63 243,77 „ = 380 000,— M.  Hierzu ein auf dem Hause Elisabethstr. Nr. 11 lastender Kaufpreisdrest, welcher erst im October 1897 abgelöst werden kann . . . . . 60 000,— „ = 440 000,— M.  Davon: 340 000 M. Werth der Gebäude. 100 000 M. Werth der Grundstücke.  2 Versicherungssumme der Mobilien.  3 Das Vermögen der Landesbank besteht gegenwärtig: a. in dem Stammfonds von . . . . . 3 000 000,— M. b. in dem Reservefonds A. von . . . . . 3 000 000,— „ (gebildet aus dem auf Grund des Statuts überwiesenen Reservefonds von 2 000 000 M. und dem ferneren aus dem aus den Zinsüberschüssen angeammelten Reservefonds eintommenen Beträge von 1 000 000 M.) und zwar: in Baar . . . . . 2 788 705,60 M. in Immobilien-Conto der Landesbank . . . . . 192 756,23 „ in Mobilien-Conto . . . . . 18 538,17 „ = obige 3 000 000,— M. c. in dem Reservefonds B von . . . . . 200 921,71 „ = 6 200 921,71 M. Außerdem beträgt der Agiofonds per 1. April 1896 116 779,65 „ d. in Gebäuden und Mobilien.  8 Auf die Gebäude und Mobilien sind bis jetzt 125 000 M. aus den Zinsüberschüssen abgeschrieben worden, es bleiben also als Schuld 440 000 — 125 000 = 315 000,— M. und für Mobilien . . . . . 18 538,17 „ = 333 538,17 M.
—	2 003 800 (2 003 800 —)	—	—	5	5	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zur Zeit in dem Stammfonds von 2 000 000 M. und in Darlehensforderungen von 3800 M.
—	8 684 721 71 (8 204 795 34)	—	333 538 17 (— —)	17		
—	6 250 000 (5 890 000 —)	—	—	5	5	5 950 000 M. rentbar angelegte Fonds.

## Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:

A. der Centralverwaltung und Anstalten . . . . .	20 885 420 M.
	(20 947 200 „)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit 1 891 400 M.	
	(2 142 140 „)
B. der Landesbank rund . . . . .	6 347 380 M.
	(6 201 000 „)
C. des Meliorationsfonds . . . . .	2 003 800 M.
	(2 003 800 „)
	<hr/>
zusammen	29 236 600 M.
	(29 152 000 „)
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuer-Societät mit rund . . . . .	6 250 000 M.
	(5 890 000 „)
	<hr/>
ergiebt eine Gesamtsumme von	35 486 600 M.
	(35 042 000 „)
	<hr/>

## Anlage 3.

## Verzeichniß

der

Vorlagen für den 40. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- missi- on.
-----	---------------------	-------------	--	--------------------------------

## A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.

1	27	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Ober-Erfaßcommissionen.	Oberstlieutenant a. D. Schmidt von Schwind.	I.
2	28	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über den Entwurf einer neuen Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz.	Königl. Landrath Graf Weiffel von Gymnich.	II.

## B. Vorlagen des Provinzialausschusses.

## Abtheilung I. der Centralverwaltung.

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1894/95.	Beigeordneter Dieze.	I.
2	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1895/96.	Derselbe.	I.
3	1	Vorbericht zu dem Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Stats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Statsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 und vom 1. April 1898 bis 31. März 1899. — Der Bericht ist dem Statsheft beigelegt. —	Landesdirektor Dr. Klein.	I.
4	Zu 1, S. 1 bis 15 des Statsheftes.	Haupt-Stat der Provinzialverwaltung für die Statsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derselbe.	I.
5	Zu 1, Seite 17 bis 33 des Statsheftes.	Stat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für die Statsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derselbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses	Fach- com- mis- sion.
6	Zu 1, Seite 35 bis 47 des Statsheftes.	Etat zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für die Statsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Landesdirektor Dr. Klein.	I.
7	Zu 1, Seite 49 bis 59 des Statsheftes.	Etat der Befoldungen und andern persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten für die Statsjahre vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1898.	Derfelbe.	I.
8	Zu 1, Seite 61 bis 71 des Statsheftes.	Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Statsjahre vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1898.	Fabrikant Nels.	I.
9	Zu 1, S. 73 bis 81 des Statsheftes.	Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Commerzienrath Lueg.	I.
10	Zu 1, Seite 497 bis 499 des Statsheftes.	Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Statsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Schloßhaupt- mann Graf von Fürstenberg- Stammheim.	I.
11	Zu 1, Seite 501 bis 509 des Statsheftes.	Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Statsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derfelbe.	I.
12	Zu 1, Seite 511 bis 513 des Statsheftes.	Etat für gewerbliche Zwecke für die Statsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Direktor E. Klein.	I.
13	2	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landesdirektor Dr. Klein.	I.
14	3	Vorlage des Provinzialausschusses zu Titel III Nr. 2 der Ausgaben des Stats des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde.	Derfelbe.	I.
15	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Besoldungsplans für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz.	Derfelbe.	I.
16	5	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Fürsorge für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz in Folge von Betriebsunfällen.	Derfelbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
17	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Pensionirung des Landesbauraths, Geheimen Bauraths Dreiling.	Landesdirektor Dr. Klein.	I.
18	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Berufung eines Landespsychiaters als technischen Beirath des Landesdirektors für das Irrenwesen (zu Titel IV. Nr. 2 der Ausgaben des Stats des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde).	Derselbe.	I.
19	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Festsetzung von Pauschalsummen für einzelne Beamten oder Beamtenklassen an Stelle der reglementsmäßigen Tagegelde und Reisekosten.	Derselbe.	I.
20	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ergänzung- bzw. Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß.	Gutsbesitzer Destrée.	I.
21	8	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Kosten des Kaiser-Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck zu Coblenz.	Königl. Landrath Graf Weiffel von Gymnich.	I.
22	9	Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 39. Rheinischen Provinziallandtags, betreffend die Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden.	Derselbe.	I.
23	33	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Annahme einer dem Provinzialverbande Seitens der Eheleute von Forkenbeck in Aachen zu machenden Schenkung.	Königl. Landrath a. D. Janßen.	I.
24	10	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).	Derselbe.	I.
25	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der III. und IV. Emission von Rheinprovinz-Anleiheſcheinen von 4 auf 3 1/2 %	Commerzienrath Lueg.	I.
26	19	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Ausgabe weiterer Rheinprovinz-Anleiheſcheine.	Derselbe.	I.
27	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Anlegung verfügbarer Gelder der Invaliditäts- und Alters-versicherungs-Anstalt „Rheinprovinz“.	Fabrikant Nels.	I.



Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Zach- com- mis- sion.
28	21	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Petition der Landbürgermeister der Rheinprovinz um Herabsetzung des Beitrages zur Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz.	Oberbürger- meister Becker.	I.
29	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Stat für 1894/95.	—	I.
30	—	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde für 1893/94.	—	I.
31	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltung für 1893/94.	—	I.
32	—	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde für 1894/95.	—	I.
33	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltung für 1894/95.	—	I.
34	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene für 1893/94.	—	I.
35	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene für 1894/95.	—	I.
36	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages für 1894/95.	—	I.
37	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1894/95.	—	I.
38	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1893.	—	I.
39	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1894.	—	I.
40	—	Entlastung der Rechnung über die Ueberschüsse der Provinzial-Feuer-Societät für 1894/95.	—	I.
41	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1893/94.	—	I.
42	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1894/95.	—	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- missi- on.
43	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzial- museen in Bonn und Trier für 1893/94.	—	I.
44	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzial- museen in Bonn und Trier für 1894/95.	—	I.
45	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für gewerbliche Zwecke für 1893/94.	—	I.
46	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für gewerbliche Zwecke für 1894/95.	—	I.
47	—	Entlastung der Rechnung über die Pensionskasse der Land- bürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1893/94.	—	I.
48	—	Entlastung der Rechnung über die Pensionskasse der Land- bürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1894/95.	—	I.
49	—	Entlastung der I. und II. Stückrechnung über den Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmales in der Rheinprovinz.	—	I.
50	—	Entlastung der Schlußrechnung über den Neubau eines Pro- vinzialmuseums in Bonn.	—	I.
<b>Abtheilung II. der Centralverwaltung.</b>				
51	Zu 1, S. 83 bis 89 des Etatsheftes.	Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
52	Zu 1, Seite 95 bis 101 des Etatsheftes.	Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derjelbe.	II.
53	Zu 1, Seite 103 bis 123 des Etatsheftes.	Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner all- gemeinen Armenfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derjelbe.	II.
54	—	Entlastung der Rechnung über die Landarmenverwaltung für 1893/94.	—	II.
55	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Zwangs- erziehung verwahrloster Kinder für 1893/94.	—	II.
56	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Zwangs- erziehung verwahrloster Kinder für 1894/95.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
57	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1893/94.	—	II.
58	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1894/95.	—	II.

### Abtheilung III. der Centralverwaltung.

59	Zu 1, Seite 125 bis 257 des Statshftes.	Etat der Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg, Merzig und Aachen für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Commerzienrath Lueg.	II.
60	Zu 1, Seite 259 bis 309 des Statshftes.	Etat der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied, Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Oberstlieutenant a. D. Schmidt von Schwind.	II.
61	Zu 1, Seite 311 bis 333 des Statshftes.	Etat der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
62	Zu 1, Seite 335 bis 345 des Statshftes.	Etat über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derselbe.	II.
63	Zu 1, Seite 347 bis 391 des Statshftes.	Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derselbe.	II.
64	Zu 1, Seite 393 bis 411 des Statshftes.	Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Direktor E. Klein.	II.
65	Zu 1, Seite 413 bis 415 des Statshftes.	Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derselbe.	II.
66	Zu 1, Seite 417 bis 419 des Statshftes.	Etat über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derselbe.	II.



Nr.	Drucksachen Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
67	Zu 1, Seite 91 bis 93 des Statsheftes.	Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Königl. Landrath Graf Beiffel von Gumnich.	II.
68	11	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz.	Landesdirektor Dr. Klein.	II.
69	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Weiterbewilligung eines jährlichen Zuschusses an den Verein zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in Köln.	Oberstlieutenant a. D. Schmidt von Schwind.	II.
70	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Kosten der Errichtung einer Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
71	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Verkauf zweier Häuser an der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.	Derselbe	II.
72	22	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Genehmigung einer neu aufgestellten Hausordnung für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler.	Derselbe.	II.
73	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß der Rückzahlung des der Kolonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten unverzinslichen Darlehens von 10 000 Mark.	Fabrikant Nels.	II.
74	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach für 1893/94.	—	II.
75	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach für 1894/95.	—	II.
76	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für 1893/94.	—	II.
77	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für 1894/95.	—	II.
78	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren für 1894/95.	—	II.
79	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg für 1893/94.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterflatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
80	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg für 1894/95.	—	II.
81	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig für 1892/93.	—	II.
82	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig für 1893/94.	—	II.
83	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummenwesen für 1893/94.	—	II.
84	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummenwesen für 1894/95.	—	II.
85	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt in Düren für 1893/94.	—	II.
86	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln für 1893/94.	—	II.
87	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln für 1894/95.	—	II.
88	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler für 1893/94.	—	II.
89	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses in Trier für 1893/94.	—	II.
90	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1894/95.	—	II.
91	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1893/94.	—	II.
92	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1894/95.	—	II.
93	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für 1894/95.	—	II.
94	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern für 1893/94.	—	II.
95	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern für 1894/95.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
96	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1893/94.	—	II.
97	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1894/95.	—	II.
98	—	Entlastung der I. und II. Stück- (Schluß-) Rechnung über den Bau einer Isolirbaracke bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach.	—	II.
99	—	Entlastung der I. Stückrechnung über die Brunnenanlage für die Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach.	—	II.
100	—	Entlastung der Rechnung über die Aufstellung einer Dampfmaschine in der Waschanstalt der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn.	—	II.
101	—	Entlastung der Rechnung über die Umgestaltung des Frauenbades in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn.	—	II.
102	—	Entlastung der I. Stückrechnung über die Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren.	—	II.
103	—	Entlastung der I. II. und III. Stück- (Schluß-) Rechnung über die Herstellung eines Coulissen-Trockenapparates in der Waschküche der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.	—	II.
104	—	Entlastung der Rechnung über den Neubau einer Regelbahn in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.	—	II.
105	—	Entlastung der I. und II. Stück- (Schluß-) Rechnung über die Instandsetzung der schadhafsten Entwässerungsleitung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.	—	II.
106	—	Entlastung der Rechnung über die Errichtung einer Hofabschlußmauer in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.	—	II.
107	—	Entlastung der Rechnung über die Herstellung einer Wasserleitungs-Einrichtung an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl.	—	II.
108	—	Entlastung der Rechnung über die Beschaffung eines neuen Kochherdes für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.	—	II.
109	—	Entlastung der Rechnung über die außergewöhnlichen Anstreicher- u. Arbeiten in der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses	Fach- com- mis- sion.
110	—	Entlastung der Rechnung über die Herstellung des Anschlusses der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln an die städtische Kanalisation.	—	II.
111	—	Entlastung der Rechnungen über die Verwaltung des Langensfeld'er Hofes und zwar: die von der Landesbank gelegte Geldrechnung vom 1. April 1892 bis 31. März 1893, sowie die von der Gutsverwaltung gelegte Geld- und Naturalienrechnung vom 1. Juni 1892 bis 31. Mai 1893.	—	II.
112	—	Entlastung der Rechnungen über die Verwaltung des Langensfeld'er Hofes und zwar: die von der Landesbank gelegte Geldrechnung vom 1. April 1893 bis 31. März 1894, sowie die von der Gutsverwaltung gelegte Geld- und Naturalienrechnung vom 1. Juni 1893 bis 31. Mai 1894.	—	II.

#### Abtheilung IV. der Centralverwaltung.

113	Zu 1, Seite 421 bis 429 des Statsheftes.	Etat der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1898.	Gutsbesitzer Lieven.	II.
114	Zu 1, Seite 431 bis 435 des Statsheftes.	Etat über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge: a. von Rogz und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891), b. von Milz- oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere), für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derfelbe.	II.
115	Zu 1, Seite 437 bis 449 des Statsheftes.	Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten — nebst Unter-Stat für die Provinzial-Weinbau- schule zu Trier. — für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derfelbe.	II.
116	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Errichtung einer allgemeinen Rindviehversicherung in der Rhein- provinz.	Derfelbe.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatler des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
117	29	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Bereitstellung weiterer Mittel zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke und die Betheiligung des Provinzialverbandes an den Kosten einiger größerer Flußregulirungen sowie Deichbauten (Regulirung der Sieg, des Mittelbaches und Bau des Deiches Itter-Himmelgeist).	Landesdirektor Dr. Klein.	II.
118	30	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen, zu Adenau, Gummersbach, Saarlouis und Xanten.	Gutsbesitzer Lieven.	II.
119	—	Entlastung der Rechnung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1893.	—	II.
120	—	Entlastung der Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1893/94.	—	II.
121	—	Entlastung der Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1894/95.	—	II.
122	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеbühen für 1893/94.	—	II.
123	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеbühen für 1894/95.	—	II.
124	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen zc. für 1894/95.	—	II.
125	—	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Weinbauschule in Trier für 1893/94.	—	II.
126	—	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Weinbauschule in Trier für 1894/95.	—	II.
127	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für 1894/95.	—	II.
128	—	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1894/95.	—	II.
129	—	Entlastung der Rechnung über den Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds für 1894/95.	—	II.
130	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für Meliorationen in den Gebirgsgegenden der Provinz (Nothstandsfonds) für 1894/95.	—	II.



Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses	Fach- com- mis- sion.
-----	---------------------	-------------	--	--------------------------------

### Abtheilung V./1 der Centralverwaltung.

131	Zu 1, Seite 451 bis 487 des Statsheftes.	Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen — nebst Unter-Stat A über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen — für die Statsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Schloßhaupt- mann Graf von Fürstenberg- Stammheim	III.
132	24	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Würfelen auf Austausch der 678 Meter langen Endstrecke der Stolberg-Würfelen'er Provinzialstraße gegen die 738 Meter lange sogenannte Grevenberg'er Gemeindestraße.	Derselbe.	III.
133	25	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gesuche 1. des Rheinischen Zweigvereins deutscher Rübenzuckerfabrikanten, 2. verschiedener Industrieller an der Mülheim-Wipperfürth'er Provinzialstraße und 3. der Industriellen an der Brohl-Oberziffener Straße um Siftirung der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau.	Derselbe.	III.
134	26	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufgabe einer entbehrlich gewordenen Strecke der Beuel-Overath'er Provinzialstraße.	Derselbe.	III.
135	31	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch des Ackerers Gerhard Ackermans und Genossen zu Aldekerk um Beseitigung der auf der Strecke von km 0,3 bis 1,5 der Provinzialstraße Aldekerk-Vorst im Bauamtsbezirke Grefeld stehenden Ulmenbäume.	Derselbe.	III.
136	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1891/92.	—	III.
137	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1892/93.	—	III.
138	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Hausfirten Wegen für 1893/94.	—	III.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatler des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
139	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Chauffirten Wegen für 1894/95.	—	III.
140	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1893/94.	—	III.
141	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1894/95.	—	III.
142	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1893/94.	—	III.
143	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1894/95.	—	III.

#### Abtheilung V./2 der Centralverwaltung.

144	Zu 1, Seite 489 bis 491 des Statsheftes.	Unter=Stat B über die Verwendung des Eisenbahnfonds und	Oberbürger- meister Becker.	III.
145	Zu 1, Seite 493 bis 495 des Statsheftes.	Unter=Stat C über die Verwendung des Fonds zur Unter- stützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens, zum Stat für die Verwaltung und Unterhaltung der Pro- vinzialstraßen für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.	Derselbe	III.
146	32	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Förderung von Bahnunternehmungen.	Derselbe.	III.
147	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens für 1893/94.	—	III.
148	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens für 1894/95.	—	III.
149	—	Entlastung der Rechnung über die Verwendung des Eisen- bahnfonds für 1894/95.	—	III.

## Zu Anlage 3.

## Verzeichniß

der

an den 40. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Lau- fende Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fach- com- mis- sion
1	Taubstummen- lehrer zu Neuwied	beantragen Aufbesserung ihres Dienst Einkommens unter An- rechnung der bisherigen Dienstzeit auf die neuen Ge- haltssätze.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 6. März d. J. beschlossen, die Petition dem Pro- vinziallandtage mit ab- lehndem Votum vor- zulegen.	I.
2	Bauamtssekretäre	beantragen die anderweite Re- gelung ihres Dienst ein- kommens.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 23./24. Februar 1897 beschlossen, den Antrag dem Provin- ziallandtage mit ableh- nendem Votum vorzulegen.	I.
3	Gerhard Meisen- berg, Inhaber einer Fa- brik für Patent- Feueranzünder zu Iversheim.	Antrag auf Gewährung einer Unterstützung für den ihm durch den Abbrand eines Harzschuppens entstandenen Schaden. Wegen der Feuer- gefährlichkeit seiner Fabri- kation ist Petent bisher in keine Versicherung aufgenom- men worden.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 6. März d. J. die Petition als zur Befürwortung nicht geeignet erachtet.	I.
4	Stadt- bürgermeisterei Andernach.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Umbau des Rheinthores.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 23./24. Februar 1897 beschlossen, den Antrag dem Pro- vinziallandtage mit ab- lehndem Votum vor- zulegen.	I.



Lau- fende Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fach- com- mis- sion
5	Müller, Dechant Kyllburg.	Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstel- lung der Westfacade und des Kapitelhauses an der Stifts- kirche in Kyllburg.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 23./24. Februar 1897 beschlossen, den Antrag dem Pro- vinziallandtage mit ab- lehndem Votum vorzu- legen.	I.
6	Karl vom Berge jun. aus Lennep in Düsseldorf	beantragt die Gewährung einer Beihilfe zu den Druckkosten einer von ihm bearbeiteten Geschichte der Stadt Lennep.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 6. März d. J. beschlossen, dem Provinziallandtage Ableh- nung zu empfehlen.	I.
7	Der Vorstand der St. Remigius- Kirche in Bonn	beantragt die Gewährung einer Beihilfe zur Restauration der Minoritenkirche in Bonn.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 6. März d. J. beschlossen, dem Provinziallandtag we- gen Mangel an Mitteln Ablehnung der Petition vorzuschlagen.	I.
8	Verein der selbst- ständigen Gärtner Rheinlands	beantragt, zur Errichtung und Unterhaltung von Gemüse- schulen nur dann Beihilfen zu gewähren, wenn die Schu- len sich streng an ihr Pro- gramm halten: „Durch The- orie und Praxis ihren Zög- lingen Anleitung im Gemüse- bau zu geben“ und nicht durch Anzucht und Verkauf anderer Produkte und Pflan- zen und dergleichen den selbst- ständigen seßhaften Gärtner schädigen.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 6. März d. J. beschlossen, die Petition unter Mit- theilung der tatsächlichen Verhältnisse dem Provin- ziallandtage zur Beschluß- fassung vorzulegen.	II.

Laufende Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fach-commission
9	Oberst z. D. von Giese zu Aachen.	Antrag auf Uebernahme der von ihm begründeten gemeinnützigen Anlagen bei Sourbrodt im Kreise Montjoie durch den Provinzialverband.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 6. März d. J. beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen.	II.
10	Präsidium des Rheinischen Bienenzuchtvereins.	Antrag auf Bewilligung einer dauernden jährlichen Unterstützung.	In der Sitzung des Provinzialausschusses vom 23./24. Februar d. J. wurde beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen.	II.
11	Bürgermeister in Schlebusch bezw. Gemeinde Schlebusch	beantragen Uebernahme der Straße von Schlebusch nach Odenthal in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 23./24. Februar d. J. beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, der Petition keine weitere Folge zu geben.	III.

#### Anlage 4.

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

über

die Errichtung einer allgemeinen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz.

Der 39. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 3. Mai 1895 beschlossen, den Provinzialausschuß zu ersuchen, Vorermittlungen wegen Einrichtung einer allgemeinen Viehversicherung anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen. Diese Vorermittlungen sind inzwischen abgeschlossen und in der beiliegenden Denkschrift niedergelegt.

Der Provinzialauschuß, dem die Denkschrift vorgelegen, hat in der Sitzung vom 4./5. August 1896 den Antrag gestellt:

„Die Denkschrift der Königlichen Staatsregierung mit der Bitte überweisen zu lassen, die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Viehversicherung in Erwägung zu ziehen, möglichst bald aber darauf hinzuwirken, daß

1. ein zuverlässiges Material über die Zahl der Rindviehstücke, Zahl der Todes- und Abschachtungsfälle, Ursache der Todes- und Krankheitsfälle und den Werth der gefallenen und getödteten Thiere gesammelt,
2. ein besser geschultes und zahlreicheres Personal von Thierärzten in auskömmlicher Weise angestellt werde.“

Der Provinzialauschuß bittet, diesem Antrage zu entsprechen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

## Denkschrift

über

die Einrichtung einer allgemeinen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz,

erstattet

gemäß Beschlusses des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 3. Mai 1895.

### Inhalt:

- I. Die Rindviehversicherung und die Rindviehhaltung in der Rheinprovinz.
- II. Die Rindviehverluste in der Rheinprovinz.
- III. Erörterung der Frage des Bedürfnisses nach Verallgemeinerung der Rindviehversicherung in der Rheinprovinz.
- IV. Lage der Rindviehversicherung in anderen Staaten.
- V. Grundzüge einer Organisation der allgemeinen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz.

### I. Die Rindviehversicherung und Rindviehhaltung in der Rheinprovinz.

Der 39. Rheinische Provinziallandtag hat auf den Antrag seiner zweiten, mit der Vorberatung des Stats für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen befaßten Fachcommission in der Sitzung vom 3. Mai 1895 beschlossen, den Provinzialauschuß zu ersuchen, Vorermittlungen wegen Einrichtung einer allgemeinen Viehversicherung anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen. Nach den in der genannten Fachcommission gepflogenen Verhandlungen war mit dem Antrage derselben die Absicht verbunden, die Frage der

Einführung einer allgemeinen, obligatorischen Versicherung des Rindviehs in der Rheinprovinz einer Prüfung unterziehen zu lassen und der Entscheidung des Provinziallandtages und der staatlichen Behörden zu unterbreiten. Indem der Provinziallandtag diesem Antrage seiner Commission durch den Eingang erwähnten Beschluß entsprach, hat derselbe aufs Neue eine Materie zur Erörterung gestellt, welche bereits in früheren Provinziallandtagen und bei den Organen der Provinzialverwaltung wiederholt behandelt ist.

Ihren Ausgangspunkt nahmen diese Verhandlungen von einer Petition des Rheinischen Bauernvereins an den im Jahre 1883 versammelten 29. Rheinischen Provinziallandtag, welche die Einführung einer Entschädigung für die an Milzbrand fallenden Thiere bezweckte. Auf Antrag des, mit Prüfung dieser Angelegenheit betrauten I. Ausschusses wurde die genannte Petition durch Beschluß vom 7. Dezember 1883 „dem Provinzialverwaltungsrathe mit dem Auftrage überwiesen, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage darüber Bericht zu erstatten, ob

1. im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen anzustreben, oder
2. von Seiten des Provinzialverbandes eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung für die ganze Provinz ins Leben zu rufen, oder endlich
3. eine Rückversicherung für die bestehenden und neu zu gründenden Vieh-laden innerhalb der Provinz zu bilden sei“.

Die durch diesen Beschluß angeordneten Ermittlungen wurden mit einem Berichte des Provinzialverwaltungsraths dem 31. Provinziallandtage vorgelegt, der auf Antrag seines IV. Ausschusses am 9. Dezember 1885 bezüglich der Einführung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherung (Nr. 2 obiger Resolution\*) beschloß, von der Begründung einer solchen für die ganze Provinz als Provinzialanstalt abzusehen.

Bezüglich der Rückversicherung für die kleineren Viehversicherungsverbände (Nr. 3 obiger Resolution) beauftragte dagegen der Provinziallandtag den Provinzialverwaltungsrath mit näheren Untersuchungen darüber, ob „diese Rückversicherung bei den bestehenden Privatversicherungsgesellschaften, oder auf genossenschaftlichem Wege allgemein ausführbar sei, so daß dem bestehenden Bedürfnisse ausreichend Genüge geleistet werde“. Das Resultat der demgemäß angestellten Ermittlungen und Rundfragen bei den Staatsbehörden und landwirthschaftlichen Korporationen der Rheinprovinz liegt in einem, dem 33. Provinziallandtage vorgelegten und von diesem am 19. Februar 1888 angenommenen Antrage des Provinzialverwaltungsraths vor, welcher vorschlug, nunmehr auch von der Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine abzusehen.

Die Begründung dieser beiden Landtagsbeschlüsse, durch welche sowohl die Einrichtung einer allgemeinen Viehversicherung auf Gegenseitigkeit, wie eine Rückversicherung für die bestehenden Ortsvereine abgelehnt wurde, ging zunächst davon aus, daß es an Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Versicherung in der Provinz bei soliden und leistungsfähigen Privatgesellschaften, sowie bei Orts-Viehversicherungsvereinen nicht fehle, und daß ein etwa vorhandener Mangel an diesen Ortsvereinen „bei der Leichtigkeit der Neubildung weiterer Vereine“ sich unschwer beseitigen lasse.

\*) Anmerkung. Die auf Entschädigung wegen Milzbrand gerichteten Beschlüsse des Provinziallandtages sind hier nicht weiter berücksichtigt, da dieselbe inzwischen auf Grund ergangenen Staatsgesetzes durch Reglement vom 15. Dezember 1892 Seitens des 37. Provinziallandtages für die Rheinprovinz eingeführt ist.

Andererseits wurde indessen auch nicht verkannt, daß das Orts-Viehversicherungsweſen in der Provinz große Mängel zeige, daß häufig ſchwer empfundene Nachzahlungen von Prämien erforderlich würden oder Vereine wegen Zahlungsunfähigkeit ganz zuſammenbrächen. Aus dieſen Gründen wurde auch die Nothwendigkeit einer Rückverſicherung für die Ortsvereine bei den Verhandlungen an ſich anerkannt, allein die Einrichtung eines entſprechenden Provinzialinſtituts abgelehnt, weil dieſes ohne geſetzlichen Beitrittzwang gegen die Viehbeſitzer zur Ausgleichung der ſchlechten und der guten Riſiken der Verſicherung nicht lebensfähig erſchien. — Endlich befürchtete man, daß die Einrichtung einer provinziellen Viehverſicherungs- oder Rückverſicherungsanſtalt einen complizirten Verwaltungsapparat und eine große Zahl von Beamten bedinge und ſich auch aus dem Grunde nicht bewähren werde, weil in Folge der erforderlichen wiederholten Abſchätzungen der Thiere, der ſtetig wechſelnden Viehbeſtände und Verſicherungswerte eine größtmögliche Dezentraliſation der Verwaltung geboten ſei, die mit Errichtung einer Provinzial-Viehverſicherungsanſtalt kaum vereinbar erſcheine.

Von dieſen Erwägungen ausgehend überließ der Rheinische Provinziallandtag die An gelegenheit der allgemeinen Viehverſicherung oder Rückverſicherung der Selbſthilfe der betheiligten Landwirthe.

Nachdem nunmehr nach Verlauf faſt eines Jahrzehnts durch den im Eingang erwähnten Beſchluß des 39. Provinziallandtags die Frage der allgemeinen Viehverſicherung wiederum in Erwägung gezogen iſt, erſcheint es geboten, zunächſt die Rindviehhaltung und die Lage des Verſicherungsweſens bezüglich des Rindviehs in der Rheinprovinz einer Betrachtung und die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob die Vorausſetzungen, von denen der 33. Provinziallandtag bei ſeiner Beſchlußfaſſung ausgegangen iſt, ſich als zutreffend erwieſen haben, das heißt, ob in dem zwiſchenliegenden Jahrzehnt ſo weſentliche Fortſchritte auf dem Gebiete der Rindviehverſicherung gemacht ſind, daß es beſonderer ſtaatlicher und provinzieller Maßnahmen zur Einführung der allgemeinen Rindviehverſicherung nicht mehr bedarf.

Die Zahl der Rindviehſtücke in der Rheinprovinz betrug nach den durch die ſtaatlichen Organe zu ſtatiftiſchen Zwecken vorgenommenen Zählungen:

am 5. Juni 1882 . . . . .	954 577
„ 10. Januar 1883 . . . . .	968 480
„ 1. Dezember 1892 . . . . .	1 076 945
„ 1. „ 1893 . . . . .	976 702 *)

während bei der zur Erhebung der Viehabgaben alljährlich ſtattfindenden Aufnahme des Rindvieh beſtandes im Januar 1895 945 487 Stück Rindvieh ermittelt wurden. Die Differenz im Reſultate beider Zählungen beruht wohl zunächſt auf dem Umſtande, daß bei den zuerſt gedachten Er mittlungen mit größerer Sorgfalt vorgegangen wird, ſodann aber beſonders darauf, daß bei den zuletzt erwähnten, alljährlichen Aufnahmen diejenigen Rindviehſtücke nicht gezählt werden, welche dem Reich oder den Einzelſtaaten gehören, oder als Schlachtvieh in Schlachtviehhöfen oder öffent lichen Schlachthäuſern aufgeſtellt ſind.

Die näheren Angaben über Stückzahl, Alter, Verkaufswert und Lebendgewicht des Rind viehbeſtandes der Rheinprovinz und einiger anderen, zum Vergleich heranzuziehenden Bundesſtaaten und Provinzen nach der amtlichen Viehzählung vom 1. Dezember 1892 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

\*) Die Zählung vom 1. Dezember 1893 iſt durch die Futternoth dieſes Jahres veranlaßt und hatte den Zweck, die Reduktion des Rindviehbeſtandes durch die mißlichen Verhältniſſe des genannten Jahres feſtzustellen; ſie betrug in der Rheinprovinz ca. 9%.



## A.

## Rindvieh-Bestand

Bezirk.	Stückzahl des Rindviehs.	Daranter befinden sich Thiere		Der gesammte Verkaufswert beträgt für die in Col. 3   in Col. 4 aufgeführten Thiere	
		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate	„	„
1	2	3	4	5	6
Regierungsbezirk Aachen . . . .	159 251	15 662	143 589	742 990	31 897 909
„ Coblenz . . . .	254 731	26 562	228 169	1 132 504	43 366 461
„ Köln . . . .	167 979	19 305	148 674	1 006 496	34 580 514
„ Düsseldorf . . . .	229 559	17 746	211 813	922 482	54 730 513
„ Trier . . . .	265 425	34 221	231 204	1 613 635	44 942 466
Rheinprovinz . . . . .	1 076 945	113 496	963 449	5 418 107	209 517 863
Provinz Westfalen . . . . .	603 305	48 800	554 505	2 405 445	118 132 657
Königreich Preußen . . . . .	9 871 381	999 404	8 871 977	47 884 460	1 904 966 119
„ Bayern . . . . .	3 337 978	365 522	2 972 456	23 363 500	642 156 200
„ Sachsen . . . . .	664 833	59 437	605 396	3 358 500	150 739 100
„ Württemberg . . . . .	970 588	134 032	836 556	7 296 200	180 775 200
Großherzogthum Baden . . . . .	634 984	83 565	551 419	5 751 700	136 484 000
„ Hessen . . . . .	321 641	36 863	284 778	2 104 900	70 016 300
Elßaß-Lothringen . . . . .	487 243	55 756	431 487	3 350 600	102 837 600
Deutsches Reich . . . . .	17 555 694	1 865 300	15 690 394	100 220 400	3 447 077 300

## nach der Zählung vom 1. Dezember 1892.

Nithin Gesammt- Verkaufswert des Rindviehs Col. 5 und 6	Der durchschnitt- liche Verkaufswert beträgt hiernach für die Thiere in		Durchschnitt- licher Verkaufs- wert eines Thieres überhaupt	Das gesammte Lebendgewicht beträgt für die in		Das durchschnitt- liche Lebendgewicht beträgt hiernach für die Thiere	
	Col. 3	Col. 4		Col. 3	Col. 4	in Col. 3	in Col. 4
„	„	„	„	kg	kg	kg	kg
7	8	9	10	11	12	13	14
32 640 899	47	222	205	1 234 400	50 956 969	78	355
44 498 965	43	190	175	1 776 259	71 586 057	67	314
35 587 010	52	233	212	1 464 474	57 608 281	76	387
55 652 995	52	258	242	1 467 031	90 576 320	83	427
46 556 101	47	194	175	2 422 397	75 731 620	71	328
214 935 970	48	217	200	8 364 561	346 459 247	74	360
120 538 102	49	213	200	5 064 713	207 645 891	104	374
1 952 850 579	48	215	198	83 007 358	3 373 505 311	83	382
665 519 700	64	216	199	31 376 800	1 010 784 600	86	340
154 097 600	56	248	230	5 072 100	246 089 400	85	406
188 071 400	54	216	194	10 382 400	290 453 600	77	347
142 235 700	68	249	224	7 780 800	205 265 400	93	372
72 121 200	57	246	224	3 090 400	108 191 000	84	380
106 188 200	60	238	218	5 105 500	158 027 800	92	359
3 547 297 700	54	220	202	156 851 700	5 832 800 000	84	371



Die Zahl der Rindviehstücke in den Landgemeinden der Rheinprovinz, die also ganz überwiegend zu landwirthschaftlichen Betrieben gehören, beträgt 1 006 789. Die gesammte landwirthschaftlich nutzbare Fläche der ländlichen Privatbesitzungen der Rheinprovinz beträgt nach den Ermittlungen des Jahres 1878: 1 · 337 · 152,2 ha, so daß auf jeden Hektar 0,7 Rindviehstücke mit einem Werth von 140 Mark entfallen würden. Auf jeden der landwirthschaftlichen Betriebe der Rheinprovinz, welche auf Grund des vorläufigen Ergebnisses der Gewerbezahlung vom 14. Juni 1895 und nach Abzug der nur als Zier- und Hausgärten dienenden Betriebe und der Staatsbetriebe auf rund 450 000 angenommen werden können, entfallen hiernach durchschnittlich  $2\frac{24}{100}$  Stück Rindvieh mit einem Werthe von 448 Mark.

Die Zahl der zu den Viehabgaben beitragenden Rindviehbesitzer der Rheinprovinz beträgt nach den Aufnahmen von 1895: 261 484, so daß auf jeden Viehbesitzer ca.  $4\frac{1}{10}$  Rindviehstücke kommen.

Gegenüber diesem Rindviehbestande sind nun für das Jahr 1883 bei den, durch die oben erwähnten Provinziallandtagsbeschlüsse veranlaßten Erhebungen ermittelt worden: 712 örtliche Rindviehversicherungsvereine mit 62 372 Mitgliedern und 133 101 versicherten Rindviehstücken, welche einen Gesamtversicherungswerth von 25 350 510 Mark oder einen durchschnittlichen Versicherungswerth von 190 Mark pro Thier repräsentirten. Das Nähere über die Vertheilung der Vereine u. auf die einzelnen Regierungsbezirke ergiebt die nachfolgende Tabelle, welche auch über die entsprechenden Verhältnisse im Jahre 1894 auf Grund der neuesten Ermittlungen der Staatsbehörden Auskunft giebt.

## B.

## Uebersicht über die in der Provinz vorhandenen Orts-Viehversicherungsvereine.

Spe. Nr.	Regierungsbezirk.	Versicherungsjahr.	Zahl der Vereine.	Zahl der Mitglieder.	Zahl der versicherten Rindviehs.	Gesamtwert der versicherten Thiere.	Durchschnittswert eines Thieres.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Aachen . . . . .	1883	82	7 196	16 107	2 917 195	181
		1894	123	9 207	22 575	4 515 616	200
2	Coblenz . . . . .	1883	134	10 432	28 426	4 769 658	168
		1894	230	17 432	46 094	8 078 740	175
3	Stöln . . . . .	1883	86	9 284	17 153	3 340 617	195
		1894	155	13 608	28 017	6 182 537	221
4	Düsseldorf . . . . .	1883	342	26 346	54 352	10 636 313	196
		1894	397	25 571	82 470	13 856 580	168
5	Trier . . . . .	1883	68	9 114	17 063	3 686 727	216
		a) örtl. Vereine . . . . .	1894	119	10 012	23 716	6 106 380
	b) Trier'scher Verband	1894	136	7 317	14 224	3 356 950	236
	Rheinprovinz . . . . .	1883	712	62 372	133 101	25 350 510	190
		1894	1160	83 147	217 096	42 096 803	193

Eine Rückversicherung ist bei den Orts-Viehversicherungsvereinen fast nirgends vorhanden und im Allgemeinen eine starke Abneigung der Landbevölkerung gegen Rückversicherung nicht zu verkennen. Auch der im Jahre 1884 zwischen dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen und der Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Köln abgeschlossene Vertrag, welcher den Orts-Viehversicherungen eine Rückversicherung bei der genannten Gesellschaft ermöglichte, ist erfolglos gewesen, weil sich nicht einmal 50 Vereine fanden, welche zur Rückversicherung geneigt waren und die genannte Gesellschaft sich nur unter dieser Voraussetzung zur Uebernahme der Rückversicherung herbeilassen wollte. Nur der Trier'sche Viehversicherungsverband ist hier zu erwähnen, der den ihm angeschlossenen ca. 136 Vereinen durch Theilung des Schadens eine Rückversicherung gewährt, sich aber nur auf einen kleinen Theil der Provinz erstreckt. Jedoch hat auch dieser Verband nach dem Futter-Nothstandsjahre 1893 erhebliche Schwierigkeiten zu bekämpfen gehabt.

Hiernach stehen für das Jahr 1894 in der Rheinprovinz einem Rindviehbestande von rund 1 076 945 Thieren mit 261 484 Besitzern und einem Verkaufswerthe von 214 935 970 Mark gegenüber: 217 096 bei örtlichen Versicherungsvereinen versicherte Thiere mit 83 147 Besitzern und einem Versicherungswerthe von 42 096 803 Mark.

Hierzu kommen noch die bei Privatgesellschaften abgeschlossenen Versicherungen. Nach den durch den Vorstand der Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Köln hierher gelangten und auch anderweit beglaubigten Mittheilungen arbeiten in der Rheinprovinz außer der genannten

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft noch die        | } zu Dresden, |
| 2. Sächsische Vieh-Versicherungsbank                          |               |
| 3. Vaterländische Vieh-Versicherungsgesellschaft              |               |
| 4. Central-Vieh-Versicherungsverein zu Berlin,                |               |
| 5. Vieh-Versicherungsbank für Deutschland von 1861 zu Berlin. |               |

Von diesen Gesellschaften sollen nach den vorliegenden Schätzungen noch  $12\frac{1}{2}$  Millionen Mark Viehwerthe in der Rheinprovinz versichert sein. An Rindvieh waren im Jahre 1895 bei der Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft versichert 5330 Stück mit 2 029 363 Mark Versicherungswerth und ca 1500 Besitzern. Wenn man unter Zugrundelegung der im Jahre 1895 in der Rheinprovinz von Privatgesellschaften überhaupt entschädigten Thiere annimmt, daß bei den anderen Gesellschaften zusammen noch die Hälfte vorstehend angeführter Thiere, Werthe und Besitzer versichert sind, so würden bei Privatgesellschaften im Ganzen ca. 8800 Rindviehstücke mit 3 044 000 Mark Werth und ca. 2250 Besitzern versichert sein.

Als Resultat dieser Untersuchungen ergibt sich, daß von dem Rheinischen Rindviehbestande von 1 076 945 Thieren mit 261 484 Besitzern und einem Versicherungswerth von 214 935 970 Mark versichert sind:

225 896 Thiere d. h. 21%  
 85 397 Besitzer d. h. 33%  
 45 140 803 Mark Werth d. h. 21%.

Vergleicht man dieses Resultat mit den für das Jahr 1883 ermittelten Ziffern, so hat sich zwar immerhin in dem Zeitraum von ca. 10—11 Jahren das Viehversicherungswesen in der Rheinprovinz nicht unerheblich entwickelt, bietet aber im Ganzen noch immer durchaus kein befriedigendes Bild, indem ca. 79% aller Thiere und Werthe nicht versichert sind, mithin ein sehr wesentlicher Theil des rheinischen Nationalvermögens, besonders der rheinischen Landwirthschaft der steten Gefahr des Verlustes ohne Ersatz ausgesetzt ist.

## II. Die Rindviehverluste in der Rheinprovinz.

Von besonderem Interesse ist es nun, die Höhe dieser, am Rindviehbestande eintretenden Verluste und die dadurch hervorgerufenen Vermögensbeschädigungen kennen zu lernen, ebenso bedauerlich dagegen auch, daß es hier an erschöpfenden Ermittlungen und Nachweisen fast völlig fehlt. Die von den Staatsbehörden veranlaßten statistischen Erhebungen umfassen im Wesentlichen nur den Verlust durch Viehseuchen, während Ermittlungen über aus anderen Ursachen eingegangene oder nothgeschlachtete Thiere nirgends vorliegen. Um aber wenigstens für ein Jahr annähernd ein Bild von den Viehverlusten in der Rheinprovinz zu erlangen, hat der Landesdirektor der Rheinprovinz durch Vermittlung der Regierungs-Präsidenten die Bürgermeisterämter ersucht, bei der im Januar 1896 zwecks Erhebung der Viehabgaben stattfindenden Viehbestandsaufnahme die Höhe der Viehverluste für das Jahr 1895 festzustellen. Zu diesem Zwecke war den, alljährlich mit dem Namen der einzelnen Viehbesitzer und deren Viehbestande auszufüllenden Nachweisungen ein Fragebogen beigegeben, der für jeden einzelnen Viehbesitzer folgende Fragen enthielt, deren Beantwortung von dem aufnehmenden Beamten in den Fragebogen eingetragen wurde:

1. Zahl der im Laufe des Jahres 1895 eingegangenen und nothgeschlachteten Thiere? (der Begriff der Nothschlachtung war dahin erläutert, daß sie durch schwere Erkrankung oder Verletzung des Thieres verursacht sein müsse.)
2. Werth der eingegangenen und nothgeschlachteten Thiere nach den Angaben der Besitzer?
3. Befanden sich unter den zu 1 aufgeführten Thieren Kälber unter 6 Monaten?
4. Ist für die fraglichen Thiere eine Entschädigung gezahlt worden a) durch eine Orts-Viehversicherung oder b) eine Privat-Versicherungsgesellschaft?

Das Resultat dieser Ermittlungen ist in der nachfolgenden Tabelle C niedergelegt, welche die Angaben für die Regierungsbezirke in der Provinz im Ganzen enthält, während die Verteilung auf die einzelnen Kreise aus der im Anhang befindlichen Nachweisung zu ersehen ist.

C.

### Uebersicht

über die im Jahre 1895 in der Rheinprovinz eingegangenen und nothgeschlachteten Rindviehstücke.

Laufende Nr.	Regierungsbezirk.	Stückzahl der		Werth der in Col. 3 u. 4 aufgeführten Thiere	Unter den in Col. 3 u. 4 verzeichneten Thieren befinden sich Kälber unter 6 Monaten	Zahl der Besitzer der		Von den in Col. 3 u. 4 aufgeführten Thieren sind entschädigt worden durch	
		eingegangenen Rindviehstücke.	nothgeschlachteten			in Col. 3	in Col. 4	Orts-Vieh-Versich.-Vereine Stück.	Privat-Gesellschaften Stück.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Aachen . . . . .	1 595	1528	599 156	1185	1111	1206	457	26
2	Coblenz . . . . .	2 137	1045	461 578	1119	1910	1010	667	14
3	Köln . . . . .	1 439	1601	658 842	854	990	1214	624	72
4	Düsseldorf . . . . .	4 379	4156	1 705 792	3696	2184	2948	2285	50
5	Trier . . . . .	4 109	784	639 026	2442	3461	756	662	6
	Se. Rheinprovinz	13 659	9114	4 064 394	9296	9656	7134	4695	168

Zu den durch diese Tabelle veranschaulichten Verlusten treten noch die durch Seuchen — Lungenseuche, Milzbrand und Rauschbrand — oder durch die Seuchen-Bekämpfungsmaßregeln hervorgerufenen Verluste hinzu, deren Umfang in den Jahren 1894 und 1895 aus der nachstehenden Tabelle D hervorgeht.

D.

Uebersicht über die Seitens der Provinzialverwaltung gezahlten Entschädigungen für Lungenseuche, Milz- und Rauschbrand unter dem Rindvieh während der Jahre 1894 und 1895.

Laufende Nr.	Regierungsbezirk.	Gesamtszahl der entzündeten Thiere.	Davon entschädigt in Folge von			Gesamtbetrag der Entschädigung M	Von den entschädigten Beträgen fallen auf			
			Lungen-seuche.	Milzbrand.	Rauschbrand.		Lungen-seuche M	Milzbrand M	Rauschbrand M	
1	Aachen . 1894	142	—	142		25 621,84	25 621,84			
	1895	466	349	81	36	61 641,86	36 413,88	19 597,30	5 630,68	
2	Coblenz . 1894	49	—	49		7 928,—	7 928,—			
	1895	33	—	19	14	6 311,74	—	4 192,54	2 119,20	
3	Köln . . 1894	130	74	56		24 717,27	11 716,76	13 000,51		
	1895	565	537	28	—	68 507,92	60 695,12	7 812,80	—	
4	Düsseldorf 1894	363	121	242		76 902,23	26 316,60	50 585,63		
	1895	427	168	162	97	80 313,88	21 548,41	44 915,07	13 850,40	
5	Trier . . 1894	146	—	146		30 981,32	30 981,32			
	1895	63	—	60	3	14 815,80	—	14 380,60	435,20	
Zusammen {		1894	830	195	635		166 150,66	128 117,30		
		1895	1554	1054	350	150	231 591,20	118 657,41	90 898,31	22 035,48

Wenngleich in diesen Seuchenfällen und bei der Privatversicherung eine Entschädigung der Thiere zu einem Bruchtheile des abgeschätzten Werthes oder zum Vollwerth stattgefunden hat, so ist doch in allen Fällen der Entschädigung neben dem direkten auch der indirekte Schaden zu berücksichtigen, den der Viehverlust beim Landwirth durch Aufhebung der Nutzbarkeit des Thieres verursacht: Verlust der Milch, der Zugkraft, des Düngers u. s. w., kurz die ganze Wirthschaft wird beim Kleinbauern durch den Verlust auch nur eines Rindviehstückes in Mitleidenschaft gezogen.

Als besonderer Faktor bei den Rindviehverlusten ist sodann die Tuberkulose zu erwähnen, die seit Jahren in seuchenartiger Verbreitung steigende Opfer unter dem Rindviehbestande, auch der Rheinprovinz, fordert und die, je weiter in den Städten das Schlachthaus- und Fleischschau-System Fortschritte macht, auch größere Verluste den das Vieh kaufenden und verkaufenden Landwirthen auferlegt. Eine Schlachtwiehvversicherung zur Deckung dieser, Landwirthen und Metzgern erwachsenen Schäden, wie sie in anderen Provinzen zum Theil schon weiter verbreitet ist, hat in der Rheinprovinz bisher in irgendwie nennenswerthem Umfange Eingang nicht gefunden.



### III. Erörterung der Frage des Bedürfnisses einer allgemeinen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz.

Nach Einsicht in diese Verluststatistik und in die Lage der Rindviehversicherung in der Rheinprovinz ist die Frage zu stellen, ob eine Verallgemeinerung der Rindviehversicherung geboten erscheint. Nach dem vorliegenden Material wird kein Zweifel darüber obwalten können, daß diese Frage zu bejahen ist, und thatsächlich hat man denn auch überall, wo in den letzten Jahren in landwirtschaftlichen Kreisen und Vertretungskörpern, oder in gesetzgebenden Versammlungen diese Frage erörtert wurde, sich für eine sehr wesentliche Erweiterung und Verallgemeinerung des Rindviehversicherungswesens ausgesprochen. Insbesondere sei hier der Beschluß des deutschen Landwirtschaftsraths vom 14. Februar 1893 gedacht, welcher folgende Erklärung abgab:

1. Eine möglichst vollständige Organisation des Viehversicherungswesens ist besonders im Interesse der kleinen Viehbesitzer dringend geboten.
2. Soweit sie die Versicherung von Pferden und Schweinen betrifft, kann ihre weitere Ausbildung, abgesehen von den Seuchenkrankheiten, der freien Vereinsthätigkeit überlassen werden.
3. Die Herbeiführung einer möglichst Verallgemeinerung der Versicherung der Rindviehbestände liegt im öffentlichen Interesse und bedarf der allseitigen Mitwirkung; zu diesem Zwecke ist
  - a) in erster Linie die Bildung von räumlich eng begrenzten Versicherungsvereinen allgemein anzustreben;
  - b) dieselbe durch gesetzliche Maßnahmen zu unterstützen;
  - c) diesen Vereinen durch Zusammenfassung zu staatlichen oder provinziellen Verbänden auf gesetzlicher Grundlage die zu ihrem Fortbestand und zu ihrer gedeihlichen Entwicklung erforderliche Sicherheit zu gewähren;
  - d) wo und inwieweit die Bildung räumlich begrenzter Versicherungsvereine unter gleichzeitiger Zusammenfassung von Verbänden nicht erreichbar ist, die Entwicklung größerer Versicherungsgesellschaften zu fördern.
4. Unter allen Entschädigungsurtsachen ist bei der Rindviehversicherung die Tuberkulose als die hauptsächlichste anzusehen. Das verschiedene Maß ihrer Verbreitung, die von der Gesundheitspolizei gestellten Anforderungen, und die Möglichkeit, die Kenntniß ihres Auftretens im Einzelfalle zur Ergreifung von Maßnahmen behufs ihrer Einschränkung zu benutzen, lassen es, zugleich im Interesse einer ersprißlichen Entwicklung der Versicherung des Rindviehs gegen die Verluste aus sonstigen Ursachen, geboten erscheinen, die Entschädigung der Verluste aus der Tuberkulose zum Gegenstand einer besonderen Versicherung zu machen; zu diesem Zwecke empfiehlt es sich,
  - a) im Wege der Reichsgesetzgebung den Grundsatz der allgemeinen Entschädigungspflicht festzustellen;
  - b) durch Landes- und bezw. Provinzialgesetzgebung die Art der Entschädigung und der Aufbringung der hieraus erwachsenden Kosten zu regeln;
  - c) zur Aufbringung der Kosten der Entschädigung, als im öffentlichen Interesse liegend Beiträge aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.
5. Es liegt im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Viehversicherung, daß dieselbe einer staatlichen Aufsicht unterstellt und eine regelmäßige Mitwirkung von Vertretern der Versicherten bei der Verwaltung organisiert werde."



Aus den, diesen Beschlüssen zu Grunde liegenden Verhandlungen ist besonders hervorzuheben, daß von vielen Seiten, namentlich den vom Landwirthschaftsrath eingesetzten Referenten, die Einführung der allgemeinen Zwangsversicherung für Rindvieh als das an sich allein wirksame Mittel und erstrebenswerthe Ziel zu betrachten sei und daß nur zur Zeit noch davon Abstand genommen werden müsse, dahin zielende Vorschläge zu machen, da eine öffentliche Zwangsversicherung des Rindviehs noch zu starke Antipathie gegen sich habe und erst dann Aussicht auf Erfolg biete, wenn die freiwillige Viehversicherung in Ortsvereinen noch weitere Fortschritte gemacht habe. Diese Fortschritte werden nach dem Beschlusse des deutschen Landwirthschaftsraths besonders durch die bereits jetzt dringend befürwortete obligatorische Versicherung des Rindviehs gegen die Tuberkulose erwartet.

In der angeführten Erklärung des deutschen Landwirthschaftsraths ist für die Rheinprovinz zunächst wichtig, daß besonders das Interesse des Kleinbesitzes in der Landwirthschaft die Verallgemeinerung der Viehversicherung erheischt, da unsere Provinz ganz überwiegend im Klein- und Mittelbesitz Landwirthschaft treibt, indem sie mit 522 683 landwirthschaftlichen Betrieben (nach der letzten Gewerbezählung von 1895) an der Spitze aller preussischen Provinzen und — nächst Bayern mit 681 521 landwirthschaftlichen Betrieben — auch des Deutschen Reiches steht, während die zweitgrößte Provinz, Schlesien, das eine annähernd gleiche Zahl von Haushaltungen aufweist wie die Rheinprovinz, nur 377 778 Landwirthschaftsbetriebe zählt. Dabei ist durch die im Jahre 1882 aufgenommene landwirthschaftliche Betriebsstatistik ermittelt, daß von dem gesammten Rindviehbestande der Provinz 46,4% auf landwirthschaftliche Besitzungen bis zu 5 ha, 23,7% auf Besitzungen in der Größe von 5—10 ha, 14,9% auf Besitzungen von 10—20 ha Größe entfallen. Hiernach befinden sich rund 70% des gesammten Rindviehs der Provinz im Besitze der kleinen Bauern bis zu 10 ha oder 40 Morgen und im Ganzen 85% des Rindviehs im Besitze der kleinen und mittleren Landwirthe mit Besitzungen bis zu 20 ha oder 80 Morgen.

Bei dieser Vertheilung des Rindviehs auf überwiegend kleine und mittlere Besitzer hat für diese der Werth des Ruzviehs selbstverständlich eine wesentlich höhere Bedeutung als für den größeren Besitzer. Dieser Werth wird in der Zukunft voraussichtlich noch erheblich wachsen, da bei der stetig zurückgehenden Rentabilität des Getreidebaues auch in der Rheinprovinz der landwirthschaftliche Betrieb sich der Viehzucht in erhöhtem Maße zuwendet, um dadurch ein weiteres Sinken der Bodenrente zu vermeiden. Daß für diese erhöhte Produktion an Ruzvieh auch in der Rheinprovinz selbst und den benachbarten Gegenden ein sehr aufnahmefähiges Absatzgebiet vorhanden ist, kann im Hinblick auf die starke Vieheinfuhr aus anderen Gebieten keinem Zweifel unterliegen, weshalb denn auch seit Jahren von allen Seiten mit Recht die Hebung der Viehzucht durch alle geeigneten Mittel gefördert wird, wobei nur auf die hohen Subventionen hingewiesen zu werden braucht, welche seit längerer Zeit der Staat und der rheinische Provinzialverband zu diesem Zwecke verausgaben.

Wenn nun bei der, auch durch diese Mittel erhöhten Viehhaltung der kleinen und mittleren Besitzer dieselben von Viehverlusten heimgesucht werden, so trifft das dieselben meist ganz außerordentlich schwer. Der Wiedererwerb der verlorenen Thiere ist bei denselben mehr oder weniger eine Lebensfrage, die häufig den Anfang vom Ende auch bei Wirthschaften in bis dahin günstigerer Lage bedeutet. War das eingegangene Vieh nicht versichert, so ist der Besitzer häufig gezwungen, Geld bei Fremden zu leihen, fällt dabei oft Wucherern in die Hände, die ihm Vieh auf Abschlagszahlung leihweise überlassen, ihm beim Ausbleiben der pünktlichen Abschlagszahlung das Vieh auch wieder nehmen oder ihm noch härtere Bedingungen auferlegen und ihn endlich auch mit seiner

anderweiten Produktion und Consumtion in ihre Abhängigkeit bringen, indem sie ihm z. B. Getreide, Kartoffeln zu niedrigen Preisen abkaufen oder ihn zwingen, von ihm Futter- und Düngemittel anzukaufen.

Diese Verhältnisse weisen ernstlich auf die nicht zu unterschätzende soziale Bedeutung der Viehversicherung für die Landbevölkerung hin, die bei Erörterung der hier vorliegenden Fragen nie außer Acht gelassen werden sollte. Aus diesem Grunde werden auch die größeren rheinischen Viehbesitzer, die ja zweifellos an der Rindviehversicherung nicht ein gleiches Interesse haben, geneigt sein, der Verallgemeinerung der Rindviehversicherung im Interesse der kleineren Besitzer zuzustimmen.

Daß die augenblicklichen Einrichtungen den zu erstrebenden Zielen nicht wesentlich näher kommen, dürfte allgemein zugegeben werden. Denn nicht nur, daß von dem Gesamt-Rindviehbestande der Rheinprovinz zur Zeit nur etwa  $\frac{1}{8}$  überhaupt versichert ist, genügen die bestehenden Versicherungen qualitativ dem vorhandenen Bedürfnisse durchaus nicht; denn, was zunächst die Orts-Viehversicherungsvereine anbelangt, so ist von jeher bis in die neueste Zeit in außerordentlich vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden, daß dieselben zum Theil nur kümmerlich ihr Dasein fristen und bei größeren Viehverlusten häufig ihre Zahlungen einstellen. Insbesondere haben Futtermangel und Futternoth in den Jahren 1892 und 1893 mit ihrem Gefolge von Viehkrankheiten und größerer Sterblichkeit manchen Orts-Viehversicherungsverein zum Erliegen gebracht, während viele sich nur mit Staats- oder Kreisbeihilfen nothdürftig über Wasser gehalten haben.

Anderere Vereine haben in anderer Weise zum Schaden der Landwirthe sich zu helfen gesucht, indem sie nur zu  $\frac{2}{3}$  des Werths entschädigen, oder die am häufigsten vorkommenden Verluste von der Entschädigung ausschließen oder auch dann eine solche ablehnen, wenn der Viehbesitzer den Verlust durch gehörige Sorgfalt hätte abwenden können.

Bei den privaten Viehversicherungsgesellschaften dagegen versichern in der Regel nur größere Besitzer, während bei den kleineren Landwirthen gegen diese Anstalten meist Mißtrauen herrscht, da sie die Geschäftsgebarung derselben nicht übersehen können und befürchten, zu hohe Prämien, namentlich Nachschuß-Prämien zahlen zu müssen. Nur zu oft ist dieses Mißtrauen auch durchaus berechtigt, da erfahrungsgemäß bei den privaten Viehversicherungsgesellschaften vielfach das Interesse der Versicherten, namentlich der kleineren Besitzer bei der Schadenregulirung sehr ungenügend gewahrt wird, wie dies in den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsraths in den Jahren 1893 bis 1894 offen anerkannt ist und auch zu Abhilfe auf gewissen Gebieten der privatgesellschaftlichen Viehversicherungsvereine geführt hat.

Die mangelhafte Organisation und spärliche Verbreitung der Rindvieh-Versicherung hat bisher auch auf die Rindviehhaltung, namentlich in den bäuerlichen Wirthschaften einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt. Denn es gehen bei den bestehenden Verhältnissen nicht nur sehr viele Thiere durch Krankheiten, Verletzungen u. s. w. zu Grunde, die bei Bestehen einer Viehversicherung und dadurch bedingter vermehrter und intensiverer thierärztlicher Behandlung zu erhalten wären, sondern es wird insbesondere durch die vorhandenen Zustände auch die Verbreitung von Seuchen wesentlich gefördert und dadurch den Landwirthen nachhaltiger Schaden zugefügt. Zur Zeit kommt es nämlich selbst in sonst gut geleiteten Wirthschaften vor, daß Thiere an Seuchen erkranken und eingehen, ohne daß der Besitzer sich durch Zuziehung von Sachverständigen über die Krankheits- und Todesursache informirt hat. Ganz besonders hat sich dieser Uebelstand während der letzten Jahre beim Auftreten der Lungenseuche bemerkbar gemacht, wo in vielen Gehöften unter großen Viehbeständen Wochen und Monate vor amtlicher Feststellung der Seuche Thiere erkrankt und

ohne Obduction beseitigt sind, die zweifellos an der Lungenseuche gelitten hatten. Daß durch diese verspätete Erkennung der Seuche der Verbreitung derselben in dem ergriffenen Bestande und der Ansteckung fremder Bestände Thür und Thor geöffnet ist und damit großer Schaden verursacht wird, liegt auf der Hand.

Nach diesen Erörterungen wird man mit Recht den Schluß ziehen können, daß die bestehenden Rindviehversicherungsgelegenheiten in Ortsvereinen und Privatgesellschaften weder quantitativ noch qualitativ dem vorhandenen Bedürfnisse genügen, die Viehhaltung nicht nachhaltig schützen und daß nach der bisherigen Entwicklung auch eine durchgreifende Besserung der bestehenden Verhältnisse auf diesem Wege in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Unter diesen Umständen kann die Frage nach dem Bedürfniß der Verallgemeinerung und Verbesserung der Rindviehversicherung auch für die Rheinprovinz nur vorbehaltlos bejaht werden.

#### IV. Die Rindviehversicherung in anderen deutschen und außerdeutschen Staaten.

Bevor in eine Untersuchung der Frage nach einer anderweiten Organisation des Rindviehversicherungswezens in der Rheinprovinz eingetreten werden kann, empfiehlt es sich, die entsprechenden Einrichtungen anderer Staaten einer Betrachtung zu unterziehen, um daraus gegebenen Falls für unsere rheinischen Verhältnisse Lehre und Anregung schöpfen zu können. Dabei richtet sich der Blick zunächst auf die Einrichtungen des Großherzogthums Baden, die seit längerer Zeit auf dem Gebiete der Viehversicherung die Aufmerksamkeit der bei der Frage interessirten Kreise und Regierungen auf sich gezogen haben und wiederholt zur Nachahmung empfohlen und benutzt worden sind. Dieselben sollen deshalb auch hier eingehend erörtert werden.

Im Großherzogthum Baden, das im Jahre 1892 einen Gesamt-Rindviehbestand von 634 984 Häuptern aufwies, betrug im Jahre 1889 die Zahl der Orts-Viehversicherungsvereine 497 mit 47 849 versicherten Mitgliedern und 139 203 Rindviehstücken. d. h. 25% des gesammten badischen Rindviehbestandes, die sich auf ungefähr ein Drittel (31,1%) sämmtlicher badischen Gemeinden vertheilten. Die Einrichtung einer allgemeinen Rückversicherung für diese Vereine war seit Jahren erfolglos versucht worden und es wurde endlich die Staatsregierung ersucht, im Wege der Gesetzgebung die badischen Orts-Viehversicherungsvereine zu einem Rückversicherungsverbände zusammen zu fassen. Auf Grund dieser Anregung wurde daher das badische Staatsgesetz vom 26. Juni 1890, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen die folgenden sind:

Die zu errichtenden Versicherungsanstalten sind Einrichtungen der politischen Gemeinden und heißen Orts-Viehversicherungsanstalten. Sie umfassen grundsätzlich alles in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh. Ihre Entstehung setzt zunächst einen Antrag der Viehbesitzer der Gemeinde beim Gemeinderath voraus, welcher von letzterem in einer zu berufenden Versammlung der Viehbesitzer zur Abstimmung zu bringen ist, wenn die Zahl der Antragsteller mindestens doppelt so hoch ist, als die Mitgliederzahl des Gemeinderaths. Die Errichtung erfolgt sodann mit Genehmigung der communalen Aufsichtsbehörde (des Bezirksraths) in ähnlicher Weise wie bei den öffentlichen, im Interesse der Landeskultur gegründeten Meliorations- (Ent- und Bewässerungs-) Genossenschaften in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879. Wie hier zur Begründung der Genossenschaft ein Beschluß der Mehrheit der Betheiligten nach Fläche und Katastral-Reinertrag der zu betheiligenden Grundstücke erforderlich ist und damit ein Beitrittszwang gegen die Widersprechenden begründet wird, so entsteht nach dem badischen Gesetz ein Orts-



Versicherungsverein, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh für die Einrichtung der Orts-Viehversicherungsanstalten stimmen und die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte des dauernd in der Gemeinde eingestellten Rindviehbestandes besitzen, wobei nicht erscheinende oder nicht stimmende Viehbesitzer als zustimmend angesehen werden.

Die Orts-Viehversicherungsanstalten, welche selbstständige, juristische Persönlichkeit haben und für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen haften, werden von einem Vorstand verwaltet, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist, und dessen zwei weitere sachverständige Mitglieder entweder in der konstituierenden Versammlung gewählt, oder von dem Gemeinderath ernannt werden und die Eigenschaft der Gemeindebeamten haben. Der Gemeinderath bestellt unter Mitwirkung des Vorstandes der Orts-Viehversicherungsanstalt die erforderliche Zahl von Ortschätzern, welche bei der Verwaltung mitzuwirken haben und ebenso wie die Vorstandsmitglieder der Zahl der Viehkenner zu entnehmen sind. Das Rindvieh ist versichert gegen Eingehen und Nothschlachtung. Es wird ferner Entschädigung gewährt, wenn und soweit das Fleisch der versicherten Thiere bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlagnahme belegt wird. (Schlachtviehversicherung.) Es sind jedoch in jedem Falle nur diejenigen Thiere in die Versicherung eingeschlossen, welche in das Versicherungsverzeichniß der Orts-Viehversicherungsanstalten eingetragen sind, aus welchem die Namen der Viehbesitzer, der dauernd eingestellten Thiere nach Geschlecht, Alter, Farbe, Rasse, Nutzungswerth (als Zucht-, Nutz- oder andere Thiere) und der durch die Ortschätzer ermittelte Versicherungswerth hervorgehen müssen. Das Verzeichniß wird bei der Gegenwart erhalten und zwar auf Grund der besonderen Anzeigen der Viehbesitzer und der alljährlich zweimal stattfindenden Viehschauen. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Thiere unter drei Monaten, Handelsvieh der Viehhändler, verstelltes Vieh, und ohne Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel erworbene Thiere. Auf Beschluß oder Anhörung des Vorstandes der Orts-Viehversicherungsanstalten können einzelne Viehbesitzer durch die Communalaufsichtsbehörde von der Mitgliedschaft zur Orts-Viehversicherungsanstalt dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn die Ueberwachung der betreffenden Viehbestände Schwierigkeiten macht oder die besonderen Verhältnisse derselben einen besonders hohen Grad der Verlustgefahr bedingen. Ferner sind in das Versicherungsverzeichniß nicht einzutragen Thiere über 12 Jahre, sowie schlecht genährte, übermäßig verbrauchte, sichtlich kranke oder verdächtige Thiere. Die Viehbesitzer sind zu Anzeigen an den Anstaltsvorstand über Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, Nothschlachtungen, dauernde Einstellung, Erwerb und Veräußerung von Rindvieh verpflichtet.

Nothschlachtungen erkrankter Thiere können durch den Vorstand angeordnet oder, abgesehen von dringenden Fällen, mit Genehmigung desselben von den Besitzern vorgenommen werden.

Die Entschädigung beträgt bei eingegangenen Thieren  $\frac{7}{10}$ , bei nothgeschlachteten Thieren  $\frac{8}{10}$  des durch die Ortschätzer im Auftrage des Vorstandes zu ermittelnden gemeinen Werthes der Thiere, der indessen 10% des im Versicherungsverzeichniß angegebenen Werthes nicht übersteigen darf. Der Entschädigungsanspruch fällt weg in gewissen Fällen von höherer Gewalt: Feuerschaden, bei Lungenseuche, Kauch- und Milzbrand, Rinderpest, oder wenn der Tod durch schlechte Behandlung oder Mißhandlung der Thiere durch den Besitzer oder seine Leute verursacht ist, oder innerhalb der ersten 14 Tage nach Aufnahme in die Versicherung, oder binnen der gesetzlichen Gewährfrist in Folge eines Gewährmangels eintritt und in gewissen Fällen, welche in den Reichsseuchengesetzen vorgesehen sind. Die Entschädigung soll in der Regel versagt oder verfürzt werden, bei nicht rechtzeitiger Krankmeldung der Thiere oder Verletzung der für die Behandlung der erkrankten Thiere erteilten Vorstandsweisungen und in gewissen anderen Fällen der Verletzung der Bestimmungen. Ueber Gewährung oder Verjagung der Entschädigung

beschließt der Vorstand der Orts-Viehversicherungsanstalt sofort nach Anmeldung des Schadens und Feststellung der Verhältnisse; gegen die Beschlüsse steht den Viehbesitzern binnen 3 Tagen Beschwerde beim Bezirksrath und gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen Klage beim Verwaltungsgericht zu. Die hiernach rechtskräftig festgesetzte Entschädigung wird alsdann aus der Klasse des badischen Versicherungsverbandes an den Berechtigten ausgezahlt.

Die Verfügung über das eingegangene oder nothgeschlachtete Thier steht der Orts-Viehversicherungsanstalt zu, die die verwerthbaren Theile bestmöglichst verwerthet, eventuell unter die Mitglieder gegen eine, von diesen zu leistende Vergütung (ortsüblicher Fleischpreis nach Abzug von 20%) nach Verhältniß der Kopfbzahl der versicherten Thiere vertheilt.

Wenn den für die Anstalt thätigen Personen Vergütungen bewilligt werden sollen, so sind feste Jahresätze in der Weise aufzustellen, daß dieselben insgesammt höchstens den Betrag von 30 Pf. für jedes versicherte Rindviehstück ergeben. Ueber die Festsetzung dieser Vergütungen beschließt die Communalauufsichtsbehörde (Bezirksrath), wobei davon auszugehen ist, daß in der Regel nur der Vorsitzende des Anstaltsvorstandes (Bürgermeister), die Ortschätzer und der Gemeinderedner Vergütungen erhalten können, die übrigen Vorstandsmitglieder dagegen nur in Gemeinden mit erheblichem Viehbestande. Die Auflösung einer Orts-Viehversicherungsanstalt kann vor Ablauf von 7 Jahren nach ihrer Errichtung nicht beschloffen werden, später nur zum Jahreschluß auf Antrag von  $\frac{1}{5}$  der Viehbesitzer und Beschluß von mehr als der Hälfte der Viehbesitzer mit mehr als der Hälfte des Rindviehbestandes. Nicht-Erscheinende oder Nicht-Stimmende gelten als gegen die Auflösung stimmend. Die auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890 errichteten Orts-Viehversicherungsanstalten sind nun obligatorisch zum Zwecke der Rückversicherung, d. h. gemeinsamen Schadentragung zu dem Badischen Landes-Versicherungsverband mit der Wirkung zusammengefaßt, daß den einzelnen Orts-Viehversicherungsanstalten von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme nur  $\frac{1}{4}$  zur Last bleibt, die übrigen  $\frac{3}{4}$  auf alle Verbandsanstalten nach Maßgabe des durchschnittlichen Versicherungswertes derselben vertheilt werden.

Der Landes-Versicherungsverband, in den mit Ministerial-Genehmigung auch freie Orts-Viehversicherungsvereine, deren Satzungen mit denen des Verbandes übereinstimmen, aufgenommen werden können, welcher eigene juristische Persönlichkeit hat und für seine Verbindlichkeiten nur mit seinem eigenen Vermögen haftet, durch einen von der Staatsregierung ernannten Vorstand und unter Staatsaufsicht und auf Staatskosten verwaltet wird, überwacht die Thätigkeit der Versicherungsanstalten und ist berechtigt, denselben zur Abstellung von Mängeln Auflagen zu machen. Der Verbandsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, welcher sich aus je einem, von der Kreisversammlung zu wählenden Mitglied für jeden Kreis zusammensetzt und alljährlich mindestens einmal berufen wird, um den Geschäftsbericht über das abgelaufene Betriebsjahr entgegenzunehmen. Die Verbandsverwaltung, welcher die Akten der einzelnen Orts-Viehversicherungsanstalten alsbald nach Abschluß der Entschädigungsverhandlungen vorgelegt werden, hat die Auszahlung der ohne ihre Mitwirkung rechtskräftig festgestellten Entschädigungen sofort zu veranlassen, sodann aber den Sachverhalt darauf zu prüfen, ob bei richtiger Anwendung des Gesetzes und sorgfältiger Geschäftsführung die Orts-Viehversicherungsanstalt zur Gewährung der von ihr bewilligten Entschädigung verpflichtet war. Wird diese Frage von der Verbandsverwaltung ganz oder theilweise verneint, so ist dieselbe berechtigt, die Uebnahme des ihr zur Last bleibenden  $\frac{3}{4}$  Entschädigungsbetrages ganz oder theilweise abzulehnen. Der geschädigte Viehbesitzer selbst wird indessen hierdurch nicht berührt, da ihm die Entschädigung rechtskräftig zuerkannt und bereits ausgezahlt ist; es kann in solchem Falle der Ablehnung der Verbandsbetheiligung bei der Entschädigung vielmehr nur ein Streit zwischen dem Vorstand der Orts-Viehversicherungsanstalt und



der Verbandsverwaltung über diese Betheiligung entstehen, der vom Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz entschieden wird. Zur Feststellung der von den Versicherten zu erhebenden Umlagen werden im Januar jeden Jahres von den Orts-Biehversicherungsanstalten der Verbandsverwaltung die Resultate der Jahresrechnung eingereicht, insbesondere 1) das Versicherungsverzeichnis, 2) der Nachweis über die Erlöse der verwertheten Thiere bezw. Thiertheile und sonstige Einnahmen, 3) über den Aufwand für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel und 4) sonstige örtliche Verwaltungskosten. — Die Erlöse zu 2) werden zu  $\frac{1}{4}$  der Orts-Biehversicherungsanstalt, zu  $\frac{3}{4}$  dem Landesverband gutgeschrieben, während die Ausgaben zu 3) und 4) den Orts-Biehversicherungsanstalten allein zur Last bleiben.

Auf Grund dieser Nachweise stellt die Verbandsverwaltung den eigenen Jahresaufwand, sowie den der Ortsanstalten fest und legt nach Maßgabe des durchschnittlichen Versicherungswerths den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den Ortsaufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalten um.

Zur Ausgleichung der Belastung der Viehbesitzer hat der badische Staat zu einem Reservefonds den Betrag von 250 000 Mark à fonds perdu gegeben. Wenn in einem Jahre die vom Landesverband als solchem zu tragende Umlage den Betrag von 40 Pfg. pro 100 Mark Versicherungswert übersteigt, so dürfen die Zinsen des Reservefonds und eventuell auch dieser letztere selbst bis zu  $\frac{1}{4}$  des vorhandenen Bestandes zur Deckung der Verbandsumlage herangezogen werden.

Um einen Ueberblick über die Wirkungen des hiernach in seinen Grundzügen geschilderten Gesetzes vom 26. Juni 1890 zu gewinnen, seien hier noch folgende Mittheilungen gemacht.

Von den 1607 politischen Gemeinden des Großherzogthums Baden waren bis zum Jahre 1895 in 118 Gemeinden Orts-Biehversicherungsanstalten errichtet. Zu denselben gehörten 12466 Viehbesitzer mit 43174 versicherten Rindviehstücken zu einem Gesamt-Versicherungswert von 12375975 Mark und einem Durchschnittswert von 286,65 Mark pro Stück. Im Laufe des Jahres 1895 wurden Entschädigungsansprüche erhoben 1014, von denen 988 begründet, 26 nicht begründet waren. Für die letzteren wurde Seitens des Verbandes wegen Verletzung des Gesetzes u. die Betheiligung an der Entschädigung abgelehnt.

Von den 988 entschädigten Thieren waren

nothgeschlachtet	868	=	87,85%
eingegangen	76	=	7,69%
gewerblich geschlachtet	44	=	4,46%
(Schlacht-Viehversicherung).			

Als Schadensursachen sind hauptsächlich hervorzuheben: Krankheiten der Verdauungsorgane (266), Tuberkulose (248), Geschlechtsorgane (167), Ernährungsstörungen (34). In allen 44 Fällen der Entschädigung für Schlachtvieh war Tuberkulose die Schadensursache. Der aus den Thieren bezw. Thiertheilen erzielte Reinerlös betrug 1895: 82460,57 Mark d. h. pro Stück 83,46 Mark, im Ganzen 34,55% der an die Versicherten bezahlten Entschädigungsbeträge von 238 640,55 Mark; hiervon entfielen nach Abzug der Einnahme auf die örtlichen Anstalten 88 426,98 Mark als „Ortsumlage“ d. h. 69 Pfg. für 100 Mark Versicherungswert, auf den Verband dagegen 117 353,90 Mark als „Verbandsumlage“, d. h. 0,95 Mark für 100 Mark Versicherungswert. Da nun die Verbandsumlage den Betrag von 40 Pfg. pro 100 Mark Werth überstieg, so wurde dieselbe unter Benutzung des Reservefonds und seiner Zinsen auf 60 Pfg. festgesetzt, wodurch sich die Gesamt-Versicherungsumlage auf 1,29 Mark pro 100 Mark Versicherungswert, d. h. auf durchschnittlich ca. 3,70 Mark für das versicherte Rindviehstück oder ca. 13 Mark für jeden der versicherten 12466 Rindviehbesitzer belief.

Bayern. Das Vorgehen der badischen Gesetzgebung mit dem eben geschilderten Gesetze hat zunächst in Bayern, wo 1892 ein Rindviehbestand von 3 337 978 Thieren war, Nachahmung gefunden, indem dort dem im Herbst 1895 zusammengetretenen Landtage der Monarchie ein Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Viehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit für Rindvieh und Ziegen vorgelegt wurde, der unterm 11. Mai 1896 Gesetzeskraft erlangt hat. Dieses Gesetz lehnt sich in sehr vielen Beziehungen an das besprochene badische Gesetz an, zeigt aber auch erhebliche Abweichungen, welche einer besonderen Hervorhebung bedürfen.

Zunächst ist der Grundsatz der Freiwilligkeit strenger durchgeführt als in Baden und demgemäß ein Zwang zum Beitritt gegen die der Einrichtung eines Orts-Viehversicherungsvereins widersprechenden Viehbesitzer nicht zulässig.

Ferner übernimmt der bayrische Landesverband „die Viehversicherungsanstalt“ nicht  $\frac{3}{4}$ , sondern nur die Hälfte der für die Verluste zu zahlenden Entschädigung, die andere Hälfte tragen die einzelnen Ortsvereine. Die Höhe der Entschädigung ist dieselbe wie in Baden,  $\frac{7}{10}$  resp.  $\frac{8}{10}$  bei Eingehen resp. Nothschlachtung.

Die Schadensfestsetzung erfolgt durch die Vereine, welche die Verhandlungen dem Verbandsvorstande vorlegen, der die Entschädigung aber nur dann zahlt, wenn er seinerseits keine Bedenken hat. Glaubt dagegen die Verbandsverwaltung, daß bei der Festsetzung Gesetz oder Statut verletzt sei, so lehnt sie die Auszahlung der Entschädigung soweit als erforderlich ab, ertheilt dem Versicherten darüber einen entsprechenden Bescheid, gegen den die Berufung an das Schiedsgericht der Versicherungsanstalt zulässig ist. Dasselbe besteht aus 3 Mitgliedern, welche der Ausschuß der Versicherungsanstalt aus seiner Mitte wählt.

Der Staat hat der Versicherungsanstalt bei ihrer Eröffnung ein Stammkapital von 500 000 Mark zugewiesen und außerdem einen jährlichen Staatszuschuß von 40 000 Mark zugesichert.

In Elsaß-Lothringen, wo 1892 487 243 Stück Rindvieh gezählt wurden, hat sich der Landwirtschaftsrath bereits im Jahre 1889 für den Erlaß eines Gesetzes ausgesprochen, das sich ganz den Bestimmungen des badischen von 1890 anschließt und namentlich in derselben Weise einen Zwang zum Beitritt gegen die widersprechenden Viehbesitzer zuläßt.

Die Aufbringung der Mittel soll nach diesen Vorschlägen erfolgen durch einen, von den Versicherten zu leistenden Jahresbeitrag von 1% des Versicherungswertes, durch einen jährlichen Staatszuschuß aus Landesmitteln von 40 000 M. und, falls dieses nicht ausreicht, durch einen weiteren Beitrag der Versicherten bis zu  $\frac{3}{4}$ % des Versicherungswertes und, wenn auch hiermit der Bedarf noch nicht gedeckt wird, durch weiteren Staatszuschuß.

Ein diesen Vorschlägen des Landwirtschaftsraths entsprechender Gesetzentwurf ist den gesetzgebenden Faktoren der Reichslande nicht vorgelegt worden und ist die Viehversicherung selbst der freien Vereinsthätigkeit überlassen; welche durch Staatszuschüsse gefördert wird.

Im Großherzogthum Hessen wird nach Mittheilung des dortigen Ministeriums zur Zeit ebenfalls der Erlaß eines Gesetzes nach badischem Muster in Erwägung gezogen.

Von besonderem Interesse sind auch die Viehversicherungs-Einrichtungen in der durch ihre Viehzucht bekannten Schweiz.

Es würde zu weit führen, die gerade dort besonders vielgestaltigen Einrichtungen zwecks Versicherung der landwirtschaftlichen Hausthiere hier im Einzelnen anzuführen, vielmehr mag nur hervorgehoben werden, daß in dem Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 Artikel 13 denjenigen Kantonen, welche die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet oder einzelnen Theilen (Bezirken, Gemeinden) in's Leben rufen,

unterstützen und beaufsichtigen, Bundeszuschüsse gewährt werden bis zur Höhe der zu demselben Zweck von den Kantonen geleisteten Beiträge.

Demgemäß ist denn auch die obligatorische Rindviehversicherung bereits von einigen Kantonen eingeführt bezw. in eingehenden Vorarbeiten in Erwägung gezogen.

### V. Grundzüge einer Organisation der Rindviehversicherung in der Rheinprovinz.

Wenn das Bedürfnis einer Verallgemeinerung der Rindviehversicherung in der Rheinprovinz in quantitativ und qualitativ allen Anforderungen genügenden Versicherungsanstalten anerkannt wird, so entsteht die Frage, in welcher Weise diesem Bedürfnis am besten entsprochen werden kann und insbesondere, ob die Regelung dieser wichtigen Materie im Wesentlichen der Selbsthilfe der Beteiligten oder staatlichem Eingreifen mit Zwangsversicherung in Zwangsorganisationen zu überlassen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß an sich eine freiwillige Organisation vor staatlichen Zwangsmitteln den Vorzug verdient und daß man zu letzteren nur greifen soll, wenn die Selbsthilfe versagt und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls staatlichen Zwang geboten erscheinen lassen. Wie groß die Rindviehverluste im Ganzen sich für den rheinischen Landwirth gestalten, wie schwer sie den Einzelnen, namentlich den kleineren Landwirth zu treffen vermögen, ist oben ausführlich dargelegt worden. Vergleicht man damit, was zur Abwendung dieser Schäden im Wege freiwilliger Versicherung bisher geschehen ist, so muß man constatiren, daß nicht einmal  $\frac{1}{4}$  dieser Schäden durch eine, zum Theil obendrein ungenügende Versicherung gedeckt wird. Damit ist das Urtheil wohl begründet, daß die Selbsthilfe auf diesem Gebiete bisher durchaus Unzureichendes geleistet hat und daher auch für die Zukunft keine günstigen Aussichten für eine bessere Entwicklung bietet. Dies muß um so mehr gelten, wenn man bedenkt, daß seit Jahrzehnten von den Staatsbehörden unausgesetzt große Mühe darauf verwandt ist, der Viehversicherung unter der Landbevölkerung größere Ausdehnung zu verschaffen und die Errichtung von Viehversicherungsvereinen mit allen möglichen Mitteln — Belehrung, Entwerfung von Normalstatuten, Staats- und Kreisunterstützung u. s. w. — gefördert wird.

Im Allgemeinen ist dabei ja nicht zu verkennen, daß eine Besserung eingetreten ist, wie denn überhaupt seit einer Reihe von Jahren in Folge der Nothlage der Landwirthschaft die Neigung der Landwirthe zu genossenschaftlichem Zusammenschluß sehr erheblich gewachsen ist. Sind doch allein in der Rheinprovinz drei große Verbände auf diesem Gebiete thätig, indem der Landwirthschaftliche Verein, der Bauernverein und die Raiffeisen'sche Organisation zu Neuwied ihre Bestrebungen auf Errichtung von ländlichen Genossenschaften auf den verschiedensten Gebieten der Produktion, des Absatzes, des Consums und sonstiger Bedürfnisse mit unverkennbaren Erfolgen durchführen. Indessen auf dem Gebiete der Viehversicherung sind die Erfolge, wie bereits oben erwähnt, wesentlich geringer, indem die Zahl der Mitglieder der Orts-Viehversicherungsvereine von 62 372 im Jahre 1883 nur auf 83 147, die Zahl der versicherten Rindviehstücke von 133 061 auf 217 096 im Jahre 1894 gestiegen und damit noch nicht  $\frac{1}{4}$  sämmtlichen Rindviehs versichert ist.

Es scheint hiernach, als wenn die Viehversicherung überhaupt von freiwilligen Organisationen weniger gesucht würde, was wohl seinen Grund in der Unberechenbarkeit des Risikos der Viehverluste hat, die nicht selten zu ungeahnten Höhen plötzlich anschwellen können und die Viehversicherungsanstalten mit dem Bankerott bedrohen. Der Landwirth aber scheut mit der ihm angeborenen mißtrauischen Zurückhaltung solche unberechenbare Gefahren und hält sich von der Viehversicherung fern. Einen schlagenden Belag für diese Thatfache liefern die Vorgänge im Großherzogthum Baden seit Erlass des oben besprochenen Gesetzes vom 26. Juni 1890 über die Rindviehversicherung. Man kann die Schicksale desselben mit einem Wort als einen gründlichen



Mißerfolg des Prinzips der Freiwilligkeit auf dem Gebiete der Rindviehversicherung bezeichnen, da nach fünfjähriger Wirksamkeit des Gesetzes von den 1607 badischen Gemeinden nur 118 Gemeinden Orts-Viehversicherungsanstalten gebildet haben und von dem badischen Gesamt-Rindviehbestande von 634 984 Stück nur 43 174, d. h. 6—7 % in den Orts-Viehversicherungsanstalten versichert waren, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in Baden wenigstens unter Umständen ein partieller Zwang zum Eintritt in die Versicherung gegen die der Errichtung der Orts-Viehversicherungsanstalten widersprechenden Viehbesitzer der Gemeinde zulässig ist. Es wird denn auch in Baden in dem letzten Verwaltungsbericht des Landes-Versicherungsverbandes sehr lebhaft über die Abneigung der Viehbesitzer gegen den Anschluß an die Rindviehversicherung geklagt, besonders auch, weil es in Folge dessen an dem erforderlichen Ausgleich der Rindviehverluste, der guten und schlechten Risiken fehlt und demgemäß die Prämienbeiträge der Versicherten eine unerwünschte Höhe erreichen. In diesem Zustande hat nicht einmal die Futternoth des Jahres 1893 mit ihrem Gefolge von großen Viehverlusten, — der Viehbestand hat sich vom 1. Dezember 1892 bis 1. Dezember 1893 in der Rheinprovinz um 9 %, in Baden um 12 % verringert — die doch den denkenden Landwirth auf den Anschluß an eine Viehversicherung geradezu hindrängten, einen Wandel zu schaffen vermocht. Im Gegentheil ist anzunehmen, daß solche Calamitäten, die manchen Orts-Viehversicherungsvereine in die größten Schwierigkeiten oder gar zum Erliegen gebracht, von der freiwilligen Errichtung solcher Vereine oder zum Beitritt zu denselben zum Theil geradezu abgesehreckt haben.

Nach diesen Erfahrungen kann man nur, in gleicher Weise wie die Referenten des deutschen Landwirtschaftsraths und andere, in demselben aufgetretene Redner, zu der Ansicht gelangen, daß auf dem Gebiete der Rindviehversicherung die Entwicklung in ihrem Ende lediglich auf obligatorische Versicherung hinweist.

Gegenüber dieser Erkenntniß drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob denn in Wirklichkeit kein anderes Mittel zu finden sei, mit dem sich die immerhin unerwünschte Nothwendigkeit von Zwangsversicherung und Zwangsorganisationen umgehen und doch in der Viehversicherung nachhaltiger Wandel schaffen ließe. In dieser Hinsicht ist früher daran gedacht worden, durch Schaffung einer guten Rückversicherung die Neigung zur Gründung und zum Beitritt von Orts-Viehversicherungsvereinen zu fördern. Indessen hat hiergegen schon der 33. Rheinische Provinziallandtag die durchschlagenden Gründe angeführt, daß ohne gesetzlichen Zwang zur Rückversicherung dieselbe nur von den schlechten Risiken aufgesucht werden und daß damit die Errichtung von Orts-Viehversicherungsvereinen auch keine wirksame Förderung erhalten würde. Das oben erwähnte Beispiel von Baden hat diese Ansicht lediglich bestätigt.

Ein anderer Ausweg wäre der in der Schweiz empfohlene, der zwar den Kantonen die Einrichtung der obligatorischen Viehversicherung empfiehlt, aber keine Zwangsversicherungsvereine organisiert, sondern den Kantonen oder Viehbesitzern überläßt, wo und wie sie ihr Vieh versichern wollen, dagegen die bestehenden Vereine und Gesellschaften, — freiwillige und obligatorische — staatlich subventionirt. Dieser Ausweg dürfte sich am wenigsten zur Beschreitung empfehlen, da erstens den Versicherungszwang nicht beseitigt und zweitens eine Vielgestaltigkeit der Organisationen, eine Zerplitterung der Kräfte und namentlich der finanziellen Aufwendungen herbeiführen würde, welche das Ganze nur schädigen könnte.

Endlich wäre noch die Frage zu beantworten, ob mit einer obligatorischen Versicherung gegen Tuberkulose des Rindviehs dem Bedürfnisse wenigstens in der Hauptsache abgeholfen und damit eine allgemeine Versicherung entbehrlich gemacht werden könnte. Nach den angestellten Ermittlungen ist die Tuberkulose des Rindviehs zweifellos eine der weitestverbreiteten Schadenursachen bei den

Biehverlusten; die Ermittlung und Feststellung derselben in allen Fällen des Vorkommens setzt jedoch eine so weit verzweigte Organisation voraus, daß mit fast denselben Organen auch eine allgemeine Rindviehversicherung durchgeführt werden kann. Die Kosten dieser Einrichtung würden daher zu dem zu erreichenden Zwecke nicht im richtigen Verhältniß stehen und dürfte es sich daher empfehlen, event. sogleich ganze Arbeit zu machen und eine allgemeine Rindviehversicherung einzuführen.

Nach den obigen Ausführungen, welche auf den gemachten Erfahrungen in hiesiger Provinz sowie in anderen Ländern beruhen, erscheint hiernach die Einführung der obligatorischen Rindviehversicherung mit Rückversicherung durch einen großen leistungsfähigen Verband als das allein dem Bedürfnisse genügende und deshalb zu erstrebende Ziel auf diesem sehr wichtigen Gebiete des Schutzes unserer landwirthschaftlichen Produktion. Die Ansicht, daß mit anderen kleineren Mitteln eine nachhaltige Besserung auf dem Gebiet der Rindviehversicherung erzielt werden könne, darf nur als Täuschung bezeichnet und mit aller Bestimmtheit davor gewarnt werden, daß Staat oder Provinz sich auf eine andere Unterstützung der Viehversicherung, als auf dem Boden der obligatorischen Rindviehversicherung und Rückversicherung einlassen. Insbesondere liegen gegen die Nachahmung des badischen oder bayerischen Vorgehens diesseitigen Erachtens die schwersten finanziellen Bedenken vor.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß der sofortigen Einführung einer allgemeinen obligatorischen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz zur Zeit noch manche Hindernisse entgegen stehen und daß zwischenzeitlich durch andere Maßnahmen, welche alsbald in Angriff zu nehmen sind, jener Einrichtung die Wege geebnet werden können. Zunächst fehlt es noch an einer erschöpfenden Mortalitäts-Statistik für das Rindvieh und es dürfte zu empfehlen sein, hier alsbald nachhaltig einzugreifen und zuverlässiges Material für die nächsten Jahre zu sammeln, aus dem der Umfang der Produktion, die Todes- und Krankheitsursachen, Zahl der Todes- und Nothschlachtungsfälle sich mit annähernder Sicherheit auf Grund mehrjähriger Beobachtungen für die Zukunft berechnen lassen. Sodann fehlt es diesseitigen Erachtens zur Zeit noch an ausreichendem thierärztlichen Personal, ohne welches eine allgemeine Rindviehversicherung nicht durchzuführen ist. Erst wenn hier ein, auf Grund der neuesten thierärztlichen Wissenschaft gut geschultes, an Zahl dem Bedürfniß entsprechendes Personal vorliegt, würde die Durchführbarkeit der allgemeinen Rindviehversicherung völlig gesichert erscheinen. Auch ist bei derselben die Einführung der bereits in Süddeutschland bestehenden allgemeinen obligatorischen Fleischschau in Erwägung zu ziehen, um die Krankheitsursachen und Heerde rechtzeitig entdecken und die zum Schutze vor Verlusten nöthigen Maßregeln treffen zu können.

Erst nachdem auf den vorberührten Gebieten das Erforderliche geschehen sein wird, wird sich eine allgemeine Viehversicherung in unserer Provinz bewähren. Bevor die Grundzüge für eine solche Versicherung aufgestellt werden, dürfte ein Ueberblick über die Größe des Biehverlustes und der Verlustwerthe, die für das Jahr 1895 ermittelt sind, sowie die Zahlen, mit welchen eine allgemeine Rindviehversicherung in der Rheinprovinz zu rechnen haben wird, am Platze sein.

Von dem Rindviehbestand der Rheinprovinz, von 1076945 Thieren, sind im Jahre 1895 durch Eingehen und Nothschlachtung in Verlust gerathen 22773 Stück d. h. ca. 2,12%. Wenn man den Gesamtwertb der Rindviehstücke in der Provinz auf 214935970 Mark berechnet, so beträgt der nach den Angaben der Besitzer auf 4064394 Mark berechnete Wertb jener 22773 in Verlust gerathenen Thiere ca. 1,89% des Gesamtwertb's.

Unter den in Verlust gerathenen Thieren befinden sich 9296 Kälber unter 6 Monaten, welche von der Versicherung auszuschließen wären. Berechnet man den Durchschnittswertb dieser Kälber auf 48 Mark pro Stück, so würde der Gesamtwertb derselben auf ca. 446200 Mark zu



berechnen und von dem Gesamtverlust in Abzug zu bringen sein, so daß der der Entschädigung zu Grunde zu legende Werth der Thiere  $4\,064\,394 - 446\,200 = 3\,618\,194$  Mark betragen würde. Von diesem Betrage wären zu entschädigen 70 % der eingegangenen, 80 % der nothgeschlachteten Thiere, im Durchschnitt 75 %, d. h. im Ganzen 2713645,50 Mark. Hiervon wäre ferner in Abzug zu bringen der Werth des Erlöses der noch verwendbaren Theile der eingegangenen beziehungsweise nothgeschlachteten Thiere. Bei den ersteren kann man denselben auf 4 %, bei den letzteren auf 30 % des Werthes der Thiere annehmen, was bei obigen Werthen ca. 530 000 Mark betragen würde. Hiernach wären alljährlich an Entschädigungen aufzubringen  $2713645,50 - 530\,000 = 2183645,50$  Mark.

Die Höhe der Verwaltungskosten läßt sich jetzt schwer berechnen, dürfte sich aber, einschließlich der Kosten für thierärztliche Behandlung, Arzneien u. auf ca 15 % der gezahlten Entschädigungsbeträge, also auf ca. 327 000 Mark belaufen, so daß im Ganzen ca. 2 500 000 Mark jährlich aufzubringen wären. Da nach den oben erwähnten Ermittlungen ca. 261 500 Rindviehbesitzer in der Provinz vorhanden sind, so würde auf Jeden im Durchschnitt ein Jahresbeitrag von 9,56 Mark, oder, da auf jeden Besitzer ca.  $4^{12}/_{100}$  Stück Vieh entfallen, ca. 2,32 Mark pro Rindviehstück zu vertheilen sein. Legt man den Versicherungswerth aller versicherten Rindviehstücke zu Grunde mit 214 935 970 Mark, so würden nach Obigem  $1^{10}/_{100}$  % desselben zu erheben sein, oder 1,16 Mark auf 100 Mark Versicherungswerth, mithin bei einem Durchschnittswerth des Rindviehstücks von 200 Mark auf jedes Haupt 2,32 Mark. Man kommt hiernach bei verschiedenen Berechnungsarten im Wesentlichen zu demselben Resultat bezüglich der Höhe der den Einzelnen treffenden Belastung und kann daher annehmen, daß sie im Ganzen richtig angenommen ist. Wenn man dann in Rechnung zieht, daß der Provinzialverband voraussichtlich die Centralverwaltung der Versicherungsanstalt auf eigene Rechnung übernehmen würde, die Verwaltungskosten sich dadurch um 50—60 000 Mark ermäßigen würden, so wäre auf eine Jahresumlage von 2,20—2,30 Mark pro Rindviehstück zu rechnen.

Die Entschädigung für die wegen Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödteten Rinder und wegen Milz- und Rauschbrand würde in der bisherigen Weise weiter erfolgen, jedoch in die Organisation der Rindviehversicherungsanstalt einzuordnen sein, wodurch auch die angesammelten Reservecfonds dieser Anstalt zufließen würden. Die dadurch nothwendig werdende Erhöhung der Umlage würde bei Heranziehung der Zinsen des Reservecfonds höchstens 10—20 Pf. betragen.

Die Einrichtung einer obligatorischen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz ließe sich etwa in folgender Weise gestalten:

1. Die Provinzial-Rindviehversicherungsanstalt zerfällt in Ortsvereine, welche zur gemeinsamen Schadentragung und Verwaltung zum Provinzial-Rindviehversicherungsverband zusammengefaßt werden.

2. Die Provinzial-Rindviehversicherungsanstalt wird errichtet auf Grund eines Staatsgesetzes, welches die Errichtung der Anstalt mit Zwangsversicherung und Zwangsvereinen auf Grund eines zustimmenden Beschlusses des Provinziallandtages gestattet. Das der staatlichen Genehmigung unterliegende Statut und die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen sind von dem Provinziallandtage zu erlassen.

3. Die räumliche Abgrenzung der Ortsvereine erfolgt durch den Vorstand der Provinzialversicherungsanstalt — Provinzialausschuß — nach Einholung der Vorschläge der Kreisvertretung. In der Regel sind die Bürgermeistereiverbände als Grundlage für die Ortsvereine zu nehmen. Grundsätzlich sind die Vereine so zu bilden, daß dieselben nicht zu klein sind, damit schon innerhalb des Ortsvereins eine angemessene Ausgleichung des Risikos erfolgen kann. Andererseits aber dürfen

die Ortsvereine nicht zu groß sein, um eine intensive Aufsicht über die Viehhaltung u. s. w. zu ermöglichen. Demgemäß können auch Ortsvereine gebildet werden auf der Grundlage einer einzelnen Gemeinde, mehrerer Bürgermeistereien oder auch ausnahmsweise des ganzen Kreises.

4. Die Ortsvereine führen ihre Verwaltung selbstständig unter Aufsicht des Kreis Ausschusses und des Vorstandes der Provinzial-Rindviehverversicherungsanstalt. Der Vorstand der Ortsvereine wird gebildet durch den Bürgermeister, event. einen, der bei dem Ortsvereine beteiligten Gemeindevorsteher und 3 resp. 5 Mitglieder, welche von der Kreisvertretung auf 3 Jahre zu wählen und thunlichst verschiedenen Gemeinden der Bürgermeisterei zu entnehmen sind. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern; bei Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung von Entschädigungen sind möglichst die in der betreffenden Gemeinde oder deren Umgebung anässigen Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Der Bürgermeister kann sich dabei von dem Gemeindevorsteher oder einem Viehbesitzer der Gemeinde, in welcher der Rindviehverlust eingetreten ist, vertreten lassen.

5. Für jede Gemeinde ist eine ausreichende Anzahl Ortschätzer durch die Kreisvertretung zu bestimmen, welche den Viehstand alljährlich mindestens einmal aufzunehmen und auch die für die Viehbesitzer vorgeschriebenen Anzeigen und Meldungen entgegenzunehmen und in den Geschäftsgang zu bringen haben. Eventuell ist auch eine generelle Schätzung des Viehbestandes zum Zwecke der Erhebung der Umlage zulässig.

6. Der Orts-Vereinsvorstand (Bürgermeister) veranlaßt nach Eintritt eines Viehverlustes oder der Nothwendigkeit der Nothschlachtung die erforderlichen Entschädigungsverhandlungen unter Mitwirkung der Ortschätzer und setzt die Entschädigung fest. Er reicht alsdann durch Vermittlung des Kreis Ausschusses die Verhandlungen dem Anstaltsvorstand ein, der sich über seine Betheiligung an der Entschädigung alsbald schlüssig zu machen hat. Lehnt der Anstaltsvorstand seine Betheiligung ab, so steht dem Orts-Vereinsvorstand Berufung auf schiebsgerichtliche Entscheidung zu, welche endgültig ist.

Der Viehbesitzer, dessen Antrag auf Entschädigung ganz oder theilweise abgelehnt ist, hat ebenfalls das Recht auf schiebsgerichtliche Entscheidung.

7. Von den Vorständen der Ortsvereine wird für jeden Kreis ein Mitglied zum Ausschuß gewählt, welcher alljährlich zur Entgegennahme der Rechnung und des Jahresberichts zusammentritt und die Mitglieder der Schiebsgerichte — je eins für jeden Regierungsbezirk — wählt, deren Vorsitzende von der Staatsregierung ernannt werden.

8. Die Lasten der Anstalt werden in folgender Weise vertheilt:

Jeder Ortsverein trägt seine eigenen Verwaltungskosten und  $\frac{1}{3}$  oder die Hälfte der in seinem Bezirke entstandenen und von ihm festgesetzten Entschädigungen, während die übrigen  $\frac{2}{3}$  oder die Hälfte von dem Verbande im Ganzen getragen werden.

9. Die Vertheilung der Umlage erfolgt Seitens des Vorstandes des Verbandes auf die einzelnen Vereine nach dem Maßstabe des Versicherungswerthes der versicherten Thiere, welche bei der Aufnahme im November jeden Jahres oder durch eine generelle Tage durch die Ortschätzer festgestellt ist. Die Vereine legen die Beiträge auf die Mitglieder nach denselben Grundsätzen um.

10. Im Uebrigen dürften für die innere Ausgestaltung der Ortsvereine und des Versicherungsverbandes, der Verwaltungs-, Versicherungs- und Entschädigungs-Grundsätze im Wesentlichen die badischen Bestimmungen übernommen werden können. (Siehe Seite 107 ff.)

Als wesentliche Abweichung wäre indessen schon jetzt zu erwähnen, daß die Versicherungspflicht der Thiere erst nach vollendetem sechsten Lebensmonat beginnt.

**Anlage zur Tabelle C.**

11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1870	1869	1868	1867	1866	1865	1864	1863	1862	1861	1860
1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

**Uebersicht**

**über den Rindviehbestand und Rindviehverlust in der Rheinprovinz im Jahre 1895.**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Summe
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Summe
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Summe
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1	2	3		5	6		7		8		10	11
		4			Von den 1895		1895 betrug die		Zahl der Viehbesitzer:			
Stdt.	Kreis.	Zahl der zum Kreise gehörigen		Zahl der 1895 im Kreise ermittelten abgabepflichtigen Rindviehstücke.	ermittelten Rindviehstücken entfallen durchschnittlich auf jede		Zahl der Viehbesitzer:		im		durchschnittliche Rindviehbesitz der einzelnen Viehbesitzer	Bemerkungen.
		Bürgermeisterl.	Gemeinden.	Bürgermeisterl.	Gemeinde.	im Kreise	durchschnittlich in der einzelnen		Bürgermeisterl.	Gemeinde.		

I. Regierungs-

1	Kachen-Stadt . . . . .	1	1	1 045	1045	1045	78	78,0	78,0	13,4	
2	" -Land . . . . .	23	24	12 694	552	522	3 110	135,0	130,0	4,1	
3	Düren . . . . .	25	89	18 948	758	213	3 321	133,0	87,0	5,7	
4	Erftelng . . . . .	14	25	10 598	757	424	3 032	217,0	121,0	3,0	
5	Eupen . . . . .	8	9	10 043	1255	1116	1 622	203,0	180,0	6,0	
6	Weilenkirchen . . . . .	11	19	8 789	799	462	2 619	238,0	137,0	3,4	
7	Leinsberg . . . . .	20	34	12 348	617	363	4 288	214,0	126,0	2,0	
8	Jülich . . . . .	18	49	14 101	783	287	3 542	196,0	72,0	4,0	
9	Walmesby . . . . .	15	45	21 378	1426	475	4 416	294,0	98,0	4,0	
10	Montjoie . . . . .	11	19	9 014	820	474	2 682	244,0	141,0	3,0	
11	Schleiden . . . . .	23	76	18 979	825	250	5 748	250,0	75,0	3,0	
	Zusammen	169	390	137 937	815	354	34 458	204,0	88,0	4,0	

II. Regierungs-

1	Abenau . . . . .	6	107	14 543	2422	136	3 777	630,0	35,0	3,0	
2	Ahrweiler . . . . .	10	52	10 534	1053	203	4 114	411,0	80,0	2,0	
3	Altenkirchen . . . . .	10	159	22 427	2243	141	6 538	653,0	41,0	3,0	
4	Coblenz-Stadt . . . . .	1	1	359	359	359	99	99,0	99,0	3,0	
5	" -Land . . . . .	7	39	7 593	1085	194	3 052	436,0	78,0	2,0	
6	Cochem . . . . .	8	70	13 887	2488	284	5 388	698,0	77,0	2,0	
7	Kreuznach . . . . .	15	83	19 902	926	167	6 068	404,0	73,0	3,0	
8	Mayen . . . . .	8	78	18 436	2304	236	5 867	733,0	75,0	3,0	
9	Weisenheim . . . . .	3	25	8 549	2850	342	1 957	652,0	78,0	4,0	
10	Neuwied . . . . .	14	113	23 941	1710	212	6 523	466,0	58,0	3,0	
11	Simmern . . . . .	8	106	26 426	1823	138	5 838	730,0	55,0	4,0	
12	St. Goar . . . . .	13	74	14 582	2033	357	4 907	377,0	66,0	3,0	
13	Weglar . . . . .	10	86	26 014	2601	303	6 105	610,0	71,0	4,0	
14	Reil . . . . .	8	54	13 238	1655	245	4 732	591,0	87,0	2,0	
	Zusammen	121	1047	220 422	1822	210	64 965	537,0	62,0	3,0	

III. Regierungs-

1	Bergheim . . . . .	14	33	16 279	1163	493	4530	324,0	137,0	3,0	
2	Bonn-Stadt . . . . .	1	1	674	674	674	257	257,0	257,0	2,0	
3	" -Land . . . . .	8	47	11 110	1390	236	4010	500,0	85,0	2,0	
	Zu übertragen	23	81	28 063	—	—	8797	—	—	—	

12	13	14	15	16	17		19	20	21
					18				
Der Rindviehverlust betrug im Jahre 1895	Unter den in Col. 14 aufgeführten Thieren sind Käiber unter 6 Monaten.	Wert des Rindviehverlustes.	Bon den in Col. 14 aufgeführten Thieren entfallen durchschnittlich auf die einzelne	Bon den in Col. 14 aufgeführten Thieren entfallen durchschnittlich auf die einzelne		Zahl der von Viehverlust betroffenen Viehbesitzer.	Verhältnis des Viehverlustes zum Viehbestande Col. 14/5.		
				Bürgermeisterl.	Gemeinde.				
a.	b.	c.		Bürgermeisterl.	Gemeinde.		%		

bezirk Aachen.

21	7	28	2	8 665	28,0	28,0	19	2,7	
177	173	350	109	86 620	15,0	14,0	249	2,0	
293	209	502	172	106 758	20,0	5,0	277	2,0	
123	356	479	275	74 618	34,0	19,0	336	4,0	
186	85	271	135	42 112	34,0	30,0	136	2,7	
78	131	209	78	42 820	19,0	11,0	162	2,4	
89	140	229	36	59 860	11,0	6,0	205	1,0	
130	154	284	89	61 990	15,0	5,0	197	1,0	
200	69	269	63	48 630	18,0	6,0	220	1,0	
55	112	167	86	20 666	15,0	8,0	127	1,0	
243	92	335	140	46 417	14,0	4,0	293	1,7	
1595	1528	3123	1185	599 156	18,0	8,0	2221	2,0	

bezirk Coblenz.

152	112	264	108	30 750	44,0	2,0	236	1,0	
102	92	194	36	35 395	19,0	3,7	164	1,0	
116	59	175	47	28 315	17,0	1,0	168	0,0	
5	6	11	3	2 720	11,0	11,0	6	3,0	
28	72	100	9	22 482	14,0	2,0	96	1,0	
140	71	211	27	37 998	26,0	3,0	203	1,0	
160	99	259	86	43 930	17,0	3,0	217	1,0	
221	119	340	91	59 056	40,0	4,0	299	1,7	
103	18	121	60	13 979	40,0	4,0	112	1,0	
59	108	167	36	30 455	12,0	1,0	161	0,7	
130	59	189	344	59 566	23,0	1,0	561	0,7	
509	106	615	32	30 680	47,0	8,0	163	4,0	
286	61	347	171	38 602	34,0	4,0	319	1,0	
126	63	189	69	27 650	23,0	3,0	176	1,0	
2137	1045	3182	1119	461 578	26,0	3,0	2881	1,0	

bezirk Köln.

202	190	392	158	74 743	28,0	11,0	236	2,0	
16	24	40	9	11 451	40,0	40,0	35	6,0	
113	194	307	48	74 980	38,0	6,0	250	2,0	
331	408	739	215	161 174	—	—	521	—	



1	2	3		5	6		8		10	11
		4	4		6	7	8	9		
Lfd. Nr.	Kreis.	Zahl der zum Kreise gehörigen		Zahl der 1895 im Kreise ermittelten abgabepflichtigen Rindviechstüde.	Von den 1895 ermittelten Rindviechstüden entfallen durchschnittlich auf jede		1895 betrug die Zahl der Viehbesitzer:		Der durchschnittliche Rindviehbesitz der einzelnen Viehbesitzer betrug	
		Bürgermeisterei.	Gemeinden.		Bürgermeisterei.	Gemeinde.	im Kreise	durchschnittlich in der einzelnen Bürgermeisterei. Gemeinde.		
	Uebertrog	23	81	28 063	—	—	8 797	—	—	—
4	Cusfirden	17	48	15 012	883	313	3 697	217,4	77,0	4,0
5	Hummersbach	10	11	9 153	915	832	3 532	353,2	321,0	2,0
6	Röln-Stadt	1	1	3 868	3868	3868	953	953,0	953,0	4,0
7	Land	12	27	13 882	1157	514	3 731	311,0	138,0	3,7
8	Rülheim-Rhein	9	9	11 361	1262	1262	3 904	434,0	434,0	2,0
9	Rheinbach	7	50	14 817	2117	296	3 841	548,7	76,0	3,0
10	Siegbach	20	54	29 416	1471	545	9 332	466,0	173,0	3,0
11	Waldbruel	5	6	9 287	2437	1812	3 149	630,0	525,0	2,0
12	Wipperfürth	6	9	10 873	1548	1032	2 751	458,0	305,7	3,0
	Zusammen	110	296	145 732	1325	492	43 687	397,2	147,0	3,0

IV. Regierungs-

1	Darmen	1	1	1 131	1131	1131	251	251,0	251,0	4,0
2	Düsseldorf-Stadt	1	1	883	883	883	342	342,0	342,0	2,0
3	Land	12	33	9 285	774	281	2 448	204,0	74,0	3,0
4	Duisburg	1	1	503	503	503	131	131,0	131,0	3,0
5	Elberfeld	1	1	1 321	1321	1321	266	266,0	266,0	5,0
6	Essen-Stadt	1	1	43	43	43	20	20,0	20,0	2,0
7	Land	11	24	5 205	473	217	1 431	130,0	60,0	3,0
8	Geldern	16	28	18 580	1161	663	4 022	251,0	143,0	4,0
9	W. Habbach-Stadt	1	1	215	215	215	85	85,0	85,0	2,0
10	Land	13	15	8 038	618	536	2 390	184,0	160,0	3,0
11	Grevenbroich	15	26	10 133	676	390	2 407	160,0	92,0	4,0
12	Scumpen	22	27	16 050	730	595	3 304	150,0	122,0	4,0
13	Ueye	16	45	24 620	1539	547	3 940	246,0	87,0	6,0
14	Urefeld-Stadt	1	1	704	704	704	104	104,0	104,0	6,0
15	Land	8	18	7 958	995	442	1 304	163,0	72,0	6,0
16	Lennepe	10	11	9 180	918	834	2 497	249,7	227,0	3,7
17	Wettmann	9	11	6 874	764	625	1 753	194,0	159,0	4,0
18	Mörs	29	61	28 012	966	459	5 477	188,0	89,0	5,0
19	Rülheim-Ruhr	5	13	2 867	573	220	873	174,0	67,0	3,0
20	Reuß	15	21	11 649	776	555	3 133	208,0	149,0	3,0
21	Rees	13	44	23 703	1823	539	4 107	316,0	93,0	5,0
22	Remscheid	1	1	788	788	788	319	319,0	319,0	2,0
23	Ruhrort	9	23	10 843	1205	471	3 015	335,0	131,0	3,0
24	Solingen	15	21	9 021	601	429	3 219	214,0	153,0	2,0
	Zusammen	226	429	207 606	910	484	46 838	207,0	109,0	4,0

12	13	14	15	16	17		19	20	21
					18	18			
Der Rindviehverlust betrug im Jahre 1895	a. durch Eingehen.	b. durch Roth-schlachten.	c. im Ganzen.	Unter den in Col. 14 aufgeführten Thieren sind Kälber unter 6 Monaten.	Werth des Rindvieh-verlustes.	Von den in Col. 14 aufgeführten Thieren entfallen durchschnittlich auf die einzelne		Zahl der von Vieh-verlust betroffenen Vieh-besitzer.	Verhältniß des Vieh-verlustes zum Vieh-bestande Col. 14/5. %
						Bürgermeisterei.	Gemeinde.		
331		408	739	215	161 174	—	—	521	—
129		86	215	70	42 391	12,0	4,0	144	1,0
82		33	115	12	25 503	11,0	10,0	108	1,0
31		98	129	6	46 122	129,0	129,0	62	3,0
259		378	637	194	146 693	53,0	23,0	338	4,0
86		140	226	47	58 182	25,0	25,0	147	2,0
141		163	304	110	54 432	43,0	6,0	223	2,0
235		171	406	121	77 688	20,0	7,0	308	1,0
75		34	109	31	17 126	22,0	18,0	99	1,0
70		90	160	48	29 531	26,0	17,0	135	1,0
1439		1601	3040	854	658 842	27,0	10,0	2085	2,0

bezirk Düsseldorf.

24	25	49	—	16 665	49,0	49,0	42	4,0
18	29	47	4	14 293	47,0	47,0	31	5,0
100	211	311	22	117 853	26,0	9,0	217	3,0
5	2	7	—	2 816	7,0	7,0	6	1,0
22	42	64	—	24 748	64,0	64,0	45	4,0
4	1	5	—	1 282	5,0	5,0	2	11,0
95	111	206	13	64 339	19,0	8,0	132	3,0
533	561	1094	554	192 700	68,0	39,0	640	5,0
—	4	4	—	1 720	4,0	4,0	3	1,0
178	301	479	273	79 284	37,0	32,0	229	5,0
198	217	415	176	82 173	27,0	16,0	183	4,0
227	702	929	392	199 608	42,0	34,0	556	5,0
844	258	1102	681	145 748	69,0	24,0	452	4,0
—	18	18	—	6 960	18,0	18,0	12	2,0
188	277	465	180	112 005	58,0	25,0	236	5,0
69	127	196	4	57 707	19,0	17,0	170	2,0
75	91	166	13	56 140	18,0	15,0	121	2,0
792	300	1092	628	187 424	37,0	18,0	612	3,0
33	34	67	2	21 602	13,0	5,0	49	2,0
132	434	566	255	110 088	37,0	27,0	260	4,0
533	235	768	374	106 204	59,0	17,0	360	3,0
3	14	17	—	5 940	17,0	17,0	16	2,0
207	55	262	81	48 850	29,0	11,0	168	2,0
99	107	206	44	49 643	13,0	9,0	161	2,0
4379	4156	8535	3696	1 705 792	37,0	19,0	4703	4,0



1	2	3		5	6		7		8	9		10	11
		4			7		9						
Lfd. Nr.	Kreis.	Zahl der zum Kreise gehörigen		Zahl der 1895 im Kreise ermittelten abgabepflichtigen Rindviehstücke.	Von den 1895 ermittelten Rindviehstücken entfallen durchschnittlich auf jede		1895 betrug die Zahl der Viehbesitzer:		im Kreise	durchschnittlich in der einzelnen		Der durchschnittliche Rindviehbesitz der einzelnen Viehbesitzer betrug	
		Bürgermeistereien.	Gemeinden.		Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.					

V. Regierungs-

1	Berncastel	10	93	21 482	2148	231	7 064	706,4	76,0	3,0
2	Bitburg	22	155	27 676	1206	178	6 266	285,0	40,4	4,4
3	Dahn	11	98	20 397	1854	208	4 503	409,0	46,0	4,2
4	Merzig	8	66	12 514	1564	189	4 988	623,2	75,2	2,2
5	Ottweiler	8	45	11 819	1477	263	4 921	615,1	109,2	2,4
6	Prüm	28	140	24 462	873	174	5 175	184,2	37,0	4,7
7	Saarbrücken	15	61	9 901	660	162	4 746	316,4	77,2	2,1
8	Saarburg	9	72	13 181	1464	183	4 598	511,0	63,2	2,2
9	Saarlouis	14	78	14 797	1057	189	6 724	480,2	86,2	2,2
10	Trier-Stadt	1	1	352	352	352	156	156,0	156,0	2,2
11	„ Land	20	143	31 627	1581	221	10 170	508,2	71,1	3,1
12	St. Wendel	8	95	24 380	3047	257	6 458	807,2	68,0	3,2
13	Wittlich	17	78	21 202	1247	272	5 767	339,0	73,2	3,2
Zusammen		171	1125	233 790	1366	208	71 536	418,0	63,2	3,2

Zusammen:

Regierungsbezirk	Nachen	169	390	137 937	815	354	34 458	204,0	88,0	4,0
„	Coblenz	121	1047	220 422	1822	210	64 965	537,0	62,0	3,4
„	Rhein	110	296	145 732	1325	492	43 687	397,2	147,2	3,2
„	Düsseldorf	226	429	207 606	910	484	46 838	207,0	109,0	4,4
„	Trier	171	1125	233 790	1366	208	71 536	418,0	63,2	3,2
Zusammen		797	3287	945 488	1186	288	261 484	328,0	79,2	6,2

12	13	14	15	16	17		19	20	21
					18				
Der Rindviehverlust betrug im Jahre 1895	a. durch Eingehen.	b. durch Roth-schlachten.	c. im Ganzen.	Werth des Rindvieh-verlustes.	Von den in Col. 14 aufgeführten Thieren entfallen durchschnittlich auf die einzelne		Zahl der von Vieh-verlust betroffenen Vieh-besitzer.	Verhältnis des Viehver-lustes zum Vieh-bestande Col. 14/5. %	Bemerkungen.
					Bürgermeistereien.	Gemeinden.			

bezirk Trier.

234	76	310	101	46 258	31,0	3,2	288	1,4
518	55	573	305	65 171	26,0	3,7	462	2,0
633	83	716	463	59 964	65,0	7,2	574	3,2
112	27	139	44	28 465	17,4	2,1	130	1,1
122	105	227	25	63 643	28,4	5,0	217	1,1
943	63	1006	728	66 720	35,2	7,1	734	4,1
137	63	200	30	51 700	13,2	3,2	192	2,0
116	32	148	55	23 098	16,2	2,0	137	1,1
157	38	195	50	42 144	14,0	2,4	189	1,2
1	—	1	—	255	1,0	1,0	1	0,2
426	91	517	204	80 660	25,2	3,4	461	1,7
446	121	567	315	72 407	71,0	6,0	491	2,2
264	30	294	122	38 541	17,2	3,1	269	1,4
4109	784	4893	2442	639 026	28,2	4,2	4132	2,2

stellung.

1 595	1528	3 123	1185	599 156	18,4	8,0	2 221	2,2
2 137	1045	3 182	1119	461 578	26,1	3,0	2 881	1,4
1 439	1601	3 040	854	658 842	27,2	10,2	2 085	2,1
4 379	4156	8 535	3696	1 705 792	37,2	19,2	4 703	4,1
4 109	784	4 893	2442	639 026	28,2	4,2	4 132	2,2
13 659	9114	22 773	9296	4 064 394	28,4	6,2	16 022	2,4

Anlage 5.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses

über

den Entwurf einer neuen Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes  
in der Rheinprovinz.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist das anliegende Schreiben vom 5. Februar 1897 nebst  
1. dem Entwurf einer neuen Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes  
vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197 ff.) in der Rheinprovinz, sowie  
2. einer die Abänderungen gegenüber der geltenden Verordnung begründenden Denkschrift,  
mit dem Ersuchen eingegangen, die unter 1 und 2 genannten Schriftstücke dem Provinziallandtage  
zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Der Provinzialausschuß bittet, die gutachtliche Aeußerung abzugeben.

Düsseldorf, den 23. Februar 1897.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Journ.-Nr. 1201.

Coblenz, den 5. Februar 1897.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übersende  
ich Ihnen hierbei

1. den Entwurf einer neuen Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes  
vom 30. Mai 1874 (Ges. S. S. 197 ff.) in der Rheinprovinz, sowie  
2. eine die Abänderungen gegenüber der geltenden Verordnung begründende Denkschrift  
mit dem Ersuchen, diese Schriftstücke dem Provinziallandtage der Rheinprovinz zur gutachtlichen  
Aeußerung gemäß § 22 des genannten Gesetzes vorzulegen und mir das von dem Provinzial-  
landtage abgegebene Gutachten demnächst mitzutheilen.

Zwölf Druckexemplare der dortseitigen Vorlage an den Landtag bitte ich mir möglichst  
halb zu übermitteln.

Durch die Vorlage wird nunmehr auch dem hinsichtlich der Fischerei-Schonzeiten ausgesprochenen Wunsche des 37. Rheinischen Provinziallandtages Rechnung getragen, nachdem hinsichtlich der von dem genannten Landtage zur Erörterung gebrachten Frage der Adjacenten-Fischerei inzwischen bereits eine gesetzliche Regelung stattgefunden hat.

Wenn in den Beschlüssen des 37. Provinziallandtages auch eine Verschärfung der Strafvorschriften für Fischereirevel als wünschenswerth bezeichnet wurde, so nehme ich in dieser Beziehung auf meine Zuschrift vom 12. April 1893 (Nr. 5181) Bezug.

Was schließlich die ebenfalls von dem Provinziallandtage in Anregung gebrachte Beseitigung oder Beschränkung der bestehenden Selbstfänge betrifft, so ist nach den seinerzeit stattgehabten Ermittlungen, die Zahl und Bedeutung der in der Provinz vorhandenen Selbstfänge eine so geringe, daß ein Eingreifen der Gesetzgebung nicht gerechtfertigt erscheint. Die größte Anzahl von Selbstfängen scheint sich noch im Regierungsbezirk Trier zu befinden, wo dreizehn derartige Vorrichtungen gezählt wurden, die jedoch sämmtlich von geringer Bedeutung waren. In dem Regierungsbezirk Köln sind im Ganzen nur drei unbedeutende Selbstfänge für Aale und in dem Regierungsbezirk Coblenz zwei Aalfänge und ein Selbstfang für Lachse ermittelt worden, von denen der Letztere gemäß § 20 des Fischereigesetzes auf die Hälfte der Wasserbreite beschränkt worden ist. Einige unbedeutende Aalfänge sind in dem Regierungsbezirk Aachen an den Mühlen in den Kreisen Malmedy und Erkelenz, sowie im Kreise Düren vorhanden; im Regierungsbezirk Düsseldorf einige Aalfänge an den Mühlen der Niers, Erft und an Nebenbächen dieser Flüsse. Die meisten dieser Selbstfänge haben gemäß § 20 des Fischereigesetzes auf die Hälfte der Wasserbreite beschränkt werden können. Ein im Regierungsbezirk Düsseldorf früher vorhandener bedeutender Selbstfang für Lachse ist durch die Ruhrfischereigenossenschaft zum Preise von 20 000 Mark abgelöst und beseitigt worden. Zu berücksichtigen ist auch, daß nach § 28 letzter Absatz des Fischereigesetzes und § 6 der Ausführungsverordnung alle diese Selbstfänge während der Schonzeiten abgestellt werden müssen, sowie ferner, daß eine vollständige Beseitigung dieser Vorrichtungen mit Rücksicht auf Art. 9 der Verfassungs-Urkunde und § 5 des Fischereigesetzes nur gegen Entschädigung zulässig sein würde.

In Uebereinstimmung mit den Oberfischmeistern haben sich hiernach die sämmtlichen Herren Regierungspräsidenten dahin ausgesprochen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf diesem Gebiete im Allgemeinen genügen und eine Aenderung nicht angezeigt erscheint.

M a s s e.

An  
den Herrn Landesdirektor der Rheinprovinz

zu

Düsseldorf.

## Entwurf einer Verordnung, betreffend die Aus-

Der Text der neuen Verordnung ist dem Texte der zur Zeit geltenden Verordnung vom 23. Juli 1886 gegenüber gestellt. Die abgeänderten Stellen sind fett gedruckt. Die Bemerkungen unter dem Texte verweisen auf diejenige Stelle der

### Gegenwärtige Fassung.

(Verordnung vom 23. Juli 1886 — Gesetz-Samml. S. 189 —)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachs-Fischerei im Stromgebiete des Rheines, vom 30. Juni 1885 (Reichsgesetzbl. von 1886, Seite 192 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages was folgt:

### § 1.

Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten.
- Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:
 

Stör ( <i>Acipenser sturio</i> L.) . . . . .	100 cm
Lachs ( <i>Salmo, Salmo salar</i> L.) . . . . .	50 "
Große Maräne ( <i>Mabue-Maräne</i> ) ( <i>Coregonus maraena</i> Bloch) . . . . .	40 "
Sandart (Zander, <i>Lucioperca sandra</i> Cuv.) . . . . .	} 35 "
Karpfen (Raapfen, Raapf, Schieb) ( <i>Aspius rapax</i> Ag.) . . . . .	
Kal ( <i>Anguilla vulgaris</i> Flemming) . . . . .	} 35 "
Barbe (Bigge) ( <i>Barbus fluviatilis</i> Ag.) . . . . .	
Blei (Brachsen, Brasse) ( <i>Abramis brama</i> L.) . . . . .	} 28 "
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) ( <i>Salmo trutta</i> L.) . . . . .	
Maifisch (Alse) ( <i>Clupea alosa</i> L.) . . . . .	} 28 "
Finte ( <i>Clupea finta</i> Cuv.) . . . . .	
Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> L.) . . . . .	} 20 "
Hecht ( <i>Esox lucius</i> L.) . . . . .	
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) ( <i>Coregonus oxyrrhynchus</i> L.) und . . . . .	} 20 "
Ostseeschnepel ( <i>Coregonus lavaretus</i> L.) . . . . .	
Schlei (Schleiße, Liebe) ( <i>Tinca vulgaris</i> Cuv.) . . . . .	} 20 "
Aland (Kerfling, Seelarpfen) ( <i>Leuciscus idus</i> L.) . . . . .	
Döbel (Nitel, Dickkopf, Rinne, Mone) ( <i>Leuciscus cephalus</i> L.) . . . . .	} 20 "
Forelle ( <i>Salmo fario</i> L.) . . . . .	

## Führung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz.

23. Juli 1886 systematisch gegenüber gestellt. Die abgeänderten Stellen sind fett gedruckt. Die Bemerkungen unter dem Texte verweisen auf diejenige Stelle der

### Neue Fassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachs-Fischerei im Stromgebiete des Rheines, vom 30. Juni 1885 (Reichsgesetzbl. von 1886 S. 192 ff.) für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Preussisch Luxemburgischen Grenzgewässer\*) nach Anhörung des Provinziallandtages was folgt:

### § 1.

Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten.
- Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:
 

Stör ( <i>Acipenser sturio</i> L.) . . . . .	100 cm
Lachs ( <i>Salmo, Salmo salar</i> L.) . . . . .	50 "
Große Maräne ( <i>Mabue-Maräne</i> ) ( <i>Coregonus maraena</i> Bloch) . . . . .	40 "
Sandart (Zander, <i>Lucioperca sandra</i> Cuv.) . . . . .	} 35 "
Karpfen (Raapfen, Raapf, Schieb) ( <i>Aspius rapax</i> Ag.) . . . . .	
Kal ( <i>Anguilla vulgaris</i> Flemming) . . . . .	} 35 "
Barbe (Bigge) ( <i>Barbus fluviatilis</i> Ag.) . . . . .	
Blei (Brachsen, Brasse) ( <i>Abramis brama</i> L.) . . . . .	} 28 "
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) ( <i>Salmo trutta</i> L.) . . . . .	
Maifisch (Alse) ( <i>Clupea alosa</i> L.) . . . . .	} 28 "
Finte ( <i>Clupea finta</i> Cuv.) . . . . .	
Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> L.) . . . . .	} 20 "
Hecht ( <i>Esox lucius</i> L.) . . . . .	
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) ( <i>Coregonus oxyrrhynchus</i> L.) und . . . . .	} 20 "
Ostseeschnepel ( <i>Coregonus lavaretus</i> L.) . . . . .	
Schlei (Schleiße, Liebe) ( <i>Tinca vulgaris</i> Cuv.) . . . . .	} 20 "
Aland (Kerfling, Seelarpfen) ( <i>Leuciscus idus</i> L.) . . . . .	
Döbel (Nitel, Dickkopf, Rinne, Mone) ( <i>Leuciscus cephalus</i> L.) . . . . .	} 20 "
Forelle ( <i>Salmo fario</i> L.) . . . . .	
Regenbogenforelle ( <i>Salmo irideus</i> ) . . . . .	} 20 "
Bachsaibling ( <i>Salmo fontinalis</i> **) . . . . .	

\*) Siehe Denkschrift Pos. I. der Abänderungen (S. 143).

\*\*) Siehe Denkschrift Pos. II. der Abänderungen (S. 143).





## Gegenwärtige Fassung.

Nase (Makrele, Rebfiſch, Mundfiſch) ( <i>Chondrostoma nasus</i> L.) . . . . .	} 20 cm
Aiſch (Meiſche) ( <i>Thymallus vulgaris</i> Nilsson) . . . . .	
Karauſche ( <i>Carassius vulgaris</i> Nordmann) . . . . .	} 15 "
Kleine Maräne ( <i>Coregonus albula</i> L.) . . . . .	
Rothfeder ( <i>Leuciscus erythrophthalmus</i> L.) . . . . .	} 15 "
Barſch ( <i>Perca fluviatilis</i> L.) . . . . .	
Blöſe (Rothauge) ( <i>Leuciscus rutilus</i> L.) . . . . .	} 10 "
Flunder (Struſſbutt) ( <i>Pleuronectes flesus</i> L.) . . . . .	
Krebs (gemeiner Fluſſkrebſ und Edelkrebſ), ( <i>Astacus fluviatilis</i> Rondelet und <i>Astacus fluviatilis</i> Var. <i>nobilis</i> Schrank) von der Kopfpitze bis zum Schwanzende gemeſſen.	10 "

Der Regierungs-Präſident kann für diejenigen Gewäſſer, in welchen Steinkrebſe (*Astacus fluviatilis* Var. *torrentium* Schrank) vorherrſchend vorkommen, den Fang derſelben mit 8 cm Länge, von der Kopfpitze bis zum Schwanzende gemeſſen, geſtatten.

Der Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten iſt ermächtigt, das Mindestmaß für Lachforelle auf 50 cm und für Fluß- und Edelkrebſ auf 12 cm zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfiſcharten und die Dorſcharten Mindestmaße vorzuſchreiben.

3. Fiſchlaich, ingleichen Fiſche der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daſelbſt vermerkte Maß nicht erreichen, ſind, wenn ſie lebend in die Gewalt des Fiſchers fallen, ſofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorſicht wieder in das Waſſer zu ſetzen.
4. Im Intereſſe der Fiſchzucht, wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen oder gemeinnütziger Verſuche kann die Aufſichtsbehörde (§ 46 des Geſetzes) einzelnen Fiſchereiberechtigten das Fangen von Fiſchen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 beſtimmten Maße zeitweilig und widerruflich geſtatten.

## § 2.

Vorbehaltlich der im § 27 des Fiſchereigeſetzes und im vorſthenden § 1 Ziffer 4 zuſtandenen Ausnahmen dürfen Fiſchlaich und Fiſche der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daſelbſt angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch verſandt werden, ohne Unterſchied, ob ſie aus geſchloſſenen oder nicht geſchloſſenen Gewäſſern gewonnen ſind.

Auch dürfen untermäßige, aus nicht geſchloſſenen Gewäſſern herſtammende Fiſche weder zum Thranlochen noch zur Fütterung des Viehs, noch zum Düngen oder zu anderen wirthſchaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthſchaftlichen Gründen kann der Regierungs-Präſident jedoch zeitweilig und für beſtimmte Gewäſſerſtrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulaffen.

## § 3.

§ 22 Nr. 2 des Geſetzes und Artikel IV des Vertrages.

Für den Betrieb der Fiſcherei in nicht geſchloſſenen Gewäſſern treten nachſolgende Beſchränkungen ein:

1. Der Betrieb der Fiſcherei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr iſt verboten (wöchentliche Schonzeit).

## Neue Fassung.

Nase (Makrele, Rebfiſch, Mundfiſch) ( <i>Chondrostoma nasus</i> L.) . . . . .	} 20 cm
Aiſch (Meiſche) ( <i>Thymallus vulgaris</i> Nilsson) . . . . .	
Karauſche ( <i>Carassius vulgaris</i> Nordmann) . . . . .	} 15 "
Kleine Maräne ( <i>Coregonus albula</i> L.) . . . . .	
Rothfeder ( <i>Leuciscus erythrophthalmus</i> L.) . . . . .	} 15 "
Barſch ( <i>Perca fluviatilis</i> L.) . . . . .	
Blöſe (Rothauge) ( <i>Leuciscus rutilus</i> L.) . . . . .	} 10 "
Flunder (Struſſbutt) ( <i>Pleuronectes flesus</i> L.) . . . . .	
Krebs (gemeiner Fluſſkrebſ und Edelkrebſ), ( <i>Astacus fluviatilis</i> Rondelet und <i>Astacus fluviatilis</i> Var. <i>nobilis</i> Schrank) von der Kopfpitze bis zum Schwanzende gemeſſen.	10 "

Der Regierungs-Präſident kann für diejenigen Gewäſſer, in welchen Steinkrebſe (*Astacus fluviatilis* Var. *torrentium* Schrank) vorherrſchend vorkommen, den Fang derſelben mit 8 cm Länge, von der Kopfpitze bis zum Schwanzende gemeſſen, geſtatten.

Der Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten iſt ermächtigt, das Mindestmaß für Lachforelle auf 50 cm und für Fluß- und Edelkrebſ auf 12 cm zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfiſcharten und die Dorſcharten wie für neu eingebürgerte Auſſiſcharten\*) Mindestmaße vorzuſchreiben.

3. Fiſchlaich, ingleichen Fiſche der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daſelbſt vermerkte Maß nicht erreichen, ſind, wenn ſie lebend in die Gewalt des Fiſchers fallen, ſofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorſicht wieder in das Waſſer zu ſetzen.
4. Im Intereſſe der Fiſchzucht, wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen oder gemeinnütziger Verſuche kann die Aufſichtsbehörde (§ 46 des Geſetzes) einzelnen Fiſchereiberechtigten das Fangen von Fiſchen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 beſtimmten Maße zeitweilig und widerruflich geſtatten.

## § 2.

Vorbehaltlich der im § 27 des Fiſchereigeſetzes und im vorſthenden § 1 Ziffer 4 zuſtandenen Ausnahmen dürfen Fiſchlaich und Fiſche der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daſelbſt angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch verſandt werden, ohne Unterſchied, ob ſie aus geſchloſſenen oder nicht geſchloſſenen Gewäſſern gewonnen ſind.

Auch dürfen untermäßige, aus nicht geſchloſſenen Gewäſſern herſtammende Fiſche weder zum Thranlochen noch zur Fütterung des Viehs, noch zum Düngen oder zu anderen wirthſchaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthſchaftlichen Gründen kann der Regierungs-Präſident jedoch zeitweilig und für beſtimmte Gewäſſerſtrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulaffen.

## § 3.

§ 22 Nr. 2 des Geſetzes und Artikel IV des Vertrages.

Für den Betrieb der Fiſcherei in nicht geſchloſſenen Gewäſſern treten nachſolgende Beſchränkungen ein:

1. Der Betrieb der Fiſcherei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr iſt verboten (wöchentliche Schonzeit).

\*) Siehe Denkschrift Pos. II. der Abänderungen (S. 143.)





## Gegenwärtige Fassung.

## 2. In den nachbenannten Gewässern:

- a) dem Rhein;
- b) den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft;
- c) den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe;
- d) der Ifel;
- e) der Mosel;
- f) der Blies und deren Zuflüssen;
- g) der Saar;
- h) den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich;
- i) der Lahn;
- k) allen Gewässern nördlich von der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Neheim und westlich vom Rhein bis zur niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Burn, Schwalm und Niers

findet während der Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen sechs Uhr beginnend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungs-Präsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten.

3. In allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht aufgeführten Gewässern ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember einschließlich verboten (Winterschonzeit), der Regierungs-Präsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Laichreisen oder der Laichreise nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist.

## Neue Fassung.

## 2. In den nachbenannten Gewässern:\*)

- a) dem Rhein;
- b) den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft;
- c) der Ruhr und den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe;
- d) der Ifel;
- e) der Nahe;
- f) dem Glan;
- g) der Mosel;
- h) der Kyll vom Deimlingermühlenwehr bei Dausenbach bis zur Mündung in die Mosel;
- i) der Salm von dem Wehr der untersten Wassermühle zu Cläfferath bis zur Mündung in die Mosel;
- k) der Dhron von dem Wehr der untersten Wassermühle zu Dhron bis zur Mündung in die Mosel;
- l) der Lieser von dem Mühlenwehr zu Raring bis zur Mündung in die Mosel;
- m) der Prüm von der massiven Straßenbrücke bei Irrel bis zur Mündung in die Sauer;
- n) der Blies und deren Zuflüssen;
- o) der Saar;
- p) den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich;
- q) der Prims vom Ralbacher Wassermühlenwehr bis zur Mündung in die Saar;
- r) der Lahn;
- s) allen Gewässern nördlich der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Neheim und westlich vom Rhein bis zur niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Burn, Schwalm und Niers

findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungs-Präsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche im Anschluß an die in vorstehendem Absatz frei gegebenen Tage gestatten.

- 3.\*\*) „In allen übrigen, vorstehend unter Ziffer 2 nicht aufgeführten Gewässern und Gewässerströcken ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr verboten (Winterschonzeit); der Regierungs-Präsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen während der Winterschonzeit zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Laichreisen oder der Laichreise nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird.“

\*) Zu § 3 Nr. 2. f. Denkschrift Pos. III. der Änderungen (S. 143 ff.).

\*\*\*) Zu § 3 Nr. 3. f. Denkschrift Pos. IV. der Änderungen (S. 145 ff.).

## Gegenwärtige Fassung.

Artikel III. Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. Im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachserei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten. Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

## § 4.

Für die Dauer der in § 3 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungs-Präsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. Der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden; jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in § 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden.
2. Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Sechsen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Kalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden.
3. Das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden.
4. Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeit ist indeß die Verwendung solcher, an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt, oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

## Neue Fassung.

Artikel III Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. Im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachserei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten. Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

## § 4.

Für die Dauer der in § 3 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungs-Präsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. Der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden; jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in § 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden.
2. Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Sechsen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Kalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden.
3. Das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden.
4. Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln, der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeit ist indeß die Verwendung solcher, an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

## § 5.\*)

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt, oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

## § 6.\*\*)

Im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung kann der Fang einzelner wirtschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

\*) Siehe Denkschrift Pos. V. der Abänderungen (S. 146).

\*\*\*) Siehe Denkschrift Pos. VI. der Abänderungen (S. 146).



Gegenwärtige Fassung.

## § 5.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im § 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wandersfische erschlossen werden, die im § 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreussisches Gebiet berühren, die im § 3 bezeichnete Jahreschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 3 bezeichnete Jahreschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§ 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche, von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

## § 6.

Während der Dauer der in dem § 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zulässt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

## § 7.

Die §§ 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

## § 8.

Zu § 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. Die Anwendung schädlicher oder explosirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderen Sprengmittel u. f. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Kalharten, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. f. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Neue Fassung.

## § 7.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im § 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wandersfische erschlossen werden, die im § 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreussisches Gebiet berühren, die im § 3 bezeichnete Jahreschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 3 bezeichnete Jahreschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§ 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche, von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

## § 8.

Während der Dauer der in dem § 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zulässt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Artikel III. des Gesetzes vom 30. März 1880).

## § 9.

Die §§ 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und außerdemfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden. \*)

## § 10.

Zu § 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. Die Anwendung schädlicher oder explosirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderen Sprengmittel u. f. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Kalharten, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. f. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

\*) Siehe Denkschrift Pos. VII. der Änderungen (S. 147).





Gegenwärtige Fassung.

Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Kalharfen) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungs-Präsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Construction für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelt Leuchten oder Fackeln.

## § 9.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

## § 10.

Fischwehre, Fischzäune oder damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

## § 11.

Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräte (Neze, Geflechte u.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräte; bei Nezen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Zu Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Sinn (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Neze, welche nur zum Fang von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Controle der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräte und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Uedelei (Aloe) zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstreden die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräte ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

## § 12.

§ 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittels ständiger Vorrichtungen noch mittels am Ufer oder im Flussbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen,

Neue Fassung.

Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Kalharfen) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungs-Präsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Construction für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelt Leuchten oder Fackeln.

## § 11.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

## § 12.

Fischwehre, Fischzäune oder damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

## § 13.

Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräte (Neze, Geflechte u.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräte; bei Nezen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Zu Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheines dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Sinn (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Neze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Controle der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräte und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Uedelei (Aloe) zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstreden die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräte ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

## § 14.

§ 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittels ständiger Vorrichtungen noch mittels am Ufer oder im Flussbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen,



## Gegenwärtige Fassung.

Sperrneße) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem, niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Nezes beträgt.

## Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfisherei mit mehreren Nezen muß der Abstand der Neze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Nezes betragen.

## § 13.

## Zu 22 Biffer 5 des Gesetzes.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

## § 14.

Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen.

Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufsicher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungs-Präsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

## § 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

## § 16.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

## Neue Fassung.

Sperrneße) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem, niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Nezes beträgt.

## Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfisherei mit mehreren Nezen muß der Abstand der Neze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Nezes betragen.

Die Eis-Fischerei im Glau ist nur mit der Einschränkung gestattet, daß der Fluß zum Zwecke dieser Fischerei nur von einem Ufer aus und nur bis zur Mitte aufgehauen werden darf, und daß die einzelnen von Eis frei gemachten Stellen (Lotten) in der Richtung des Flußlaufes mindestens 15 m von einander entfernt sein müssen.\*)

## § 15.

## Zu 22 Biffer 5 des Gesetzes.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

## § 16.

Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen.

Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufsicher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungs-Präsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

## § 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

## § 18.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

\*) Siehe Denkschrift Pos. VIII der Abänderungen (S. 147).



Gegenwärtige Fassung.

Insbefondere ist derselbe befugt, die den Lachs- und Maifischfang einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Strecke der Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe preussisches und luxemburgisches Gebiet berühren, so lange außer Kraft zu setzen, als in Luxemburg noch nicht die gleichartigen, dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheines, vom 30. Juni 1885 entsprechenden Vorschriften eingeführt sind.

## § 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1886 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 (Ges.-Samml. S. 269 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

gez. Wilhelm.

gez. Lucius.

Neue Fassung.

Für die Mosel von ihrem Austritte aus Elsaß-Lothringen bis zur Einmündung der Sauer und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel und Seitenbäche jener Nebenflüsse, die in ihrem Laufe zugleich preussisches und luxemburgisches Gebiet berühren, gelten die Bestimmungen des am 5./15. November 1892 zwischen Preußen und Luxemburg wegen Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern abgeschlossenen Staatsvertrages (Ges.-Samml. 1895 S. 157.)\*

## § 19.

Zu Falle der Aufhebung oder Aenderung des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vom 30. Juni 1885 — Reichsgesetz-Blatt 1886 S. 192 ff. — ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ermächtigt, die auf Bestimmungen des seitherigen Vertrages beruhenden Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft zu setzen und an deren Stelle neue, der anderweitigen vertragmäßigen Regelung entsprechende Vorschriften zu erlassen.\*\*)

## § 20.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 23. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 189 ff.) außer Kraft gesetzt.\*\*\*)

Urkundlich zc.

\*) Siehe Denkschrift Pos. IX. der Abänderungen (S. 148).

\*\*\*) Siehe Denkschrift Pos. X. der Abänderungen (S. 148).

\*\*\*) Siehe Denkschrift Pos. XI. der Abänderungen (S. 148).

## Denkschrift,

betreffend

die Revision der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1886 wegen der Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz.

(Gesetz-Sammlung S. 189.)

Zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 197) wurde für die Rheinprovinz die Verordnung vom 2. November 1877 erlassen, die nach mehrjährigem Bestehen an der Hand der bei der praktischen Durchführung gemachten Erfahrungen revidirt und durch die Verordnung vom 23. Juli 1886 ersetzt wurde.

Die Vorschriften der Verordnung vom 23. Juli 1886 haben sich im Allgemeinen bewährt.

Bereits im Jahre 1892 wurden indessen von verschiedenen Seiten Stimmen laut, welche auf eine anderweite Regelung der durch diese Verordnung festgesetzten Schonzeiten abzielten. Aus Anlaß eines von den Abgeordneten Wallraf und Genossen gestellten Antrages beschloß der 37. rheinische Provinziallandtag am 12. Dezember 1892:

die königliche Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu bitten, durch welchen die Festsetzung der jährlichen Schonzeit der Fische nach Lage der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, wenn nöthig, innerhalb fester Zeitgrenzen den Polizeibehörden übertragen werde.

Dieser Beschluß würde nur nach Aenderung des § 22 des Fischereigesetzes und der von Preußen mit den übrigen norddeutschen Bundesstaaten mit Ausschluß des Königreiches Sachsen abgeschlossenen Fischerei-Uebereinkommen durchgeführt werden können. Nach der angezogenen Bestimmung des Fischereigesetzes sollen nämlich die Schonzeiten nach Anhörung der Provinziallandtage im Wege der Allerhöchsten Verordnung festgestellt werden. Und in jenen Verträgen ist die Dauer der Winterschonzeit auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und die Dauer der Frühjahrschonzeit auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich festgelegt worden. Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß eine Aenderung dieser Bestimmungen nur dann in das Auge zu fassen sein würde, wenn festgestellt sein sollte, daß auf anderem Wege die ausreichende Schonung der wichtigeren Rußfische nicht zu erreichen sei. Die Staatsregierung ist deshalb zunächst in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob den bezüglich der Schonzeiten thatsächlich vorhandenen Mißständen nicht auf dem Boden der bestehenden Gesetze und Verträge abgeholfen werden könne.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung darf die Beseitigung der Mißstände erwartet werden, wenn die Ausführungsverordnung zum Fischereigesetze in der nachstehend vorgeschlagenen Weise abgeändert bzw. ergänzt wird.

Der von dem Provinziallandtage erstrebten größeren Anpassung der Schonzeiten an die verschiedenen örtlichen Verhältnisse ist hierbei, abgesehen von der für einzelne Gewässerstrecken vorgeschlagenen Einführung der Frühjahrschonzeit an Stelle der Winterschonzeit, insbesondere dadurch Rechnung getragen worden, daß den Landespolizeibehörden die Befugniß eingeräumt ist, unter gewissen Umständen den Fang der wirtschaftlich wichtigen Rußfischarten für bestimmte Flußstrecken auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von 6 Wochen zu unterjagen.

Eine besondere Berücksichtigung hat die Einbürgerung fremder Auzfischarten in der Rheinprovinz erfordert.

Im Uebrigen ist wie bisher an dem Grundsätze festgehalten worden, daß die berufsmäßigen Fischer in der Ausübung ihres Gewerbes nicht über dasjenige Maß hinaus beschränkt werden sollen, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unbedingt geboten ist. Die hiernach vorzuschlagenden Aenderungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1886 sind folgende:

**I.** Im Eingang ist hinter „Rheinprovinz“ einzuschalten, „mit Ausnahme der Preussisch-Luxemburgischen Grenzgewässer“, u. s. w.

#### Begründung.

Für die Preussisch-Luxemburgischen Grenzgewässer gelten die besonderen Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen Preußen und Luxemburg vom 5./15. November 1892 (Ges.-Samml. 1895 S. 157). Diese Grenzgewässer sind daher von dem Geltungsbereich der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz auszunehmen.

**II.** Im § 1 Nr. 2 ist hinter „Forelle (*Salmo fario* L.)“ hinzuzusetzen:

„Regenbogenforelle (*Salmo irideus*),

Bachsaibling (*Salmo fontinalis*)“,

und in § 1, letzter Absatz, hinter „Dorscharten“ einzuschalten „wie für neu eingebürgerte Auzfischarten“.

#### Begründung.

In neuerer Zeit haben amerikanische Salmoniden in die Provinz Eingang gefunden. Einige derselben, nämlich die Regenbogenforelle und der Bachsaibling sind bereits so weit eingebürgert, daß es wirtschaftlich richtig erscheint, sie durch ein Mindestmaß zu schützen. Nach dem Gutachten des 4. deutschen Fischereirathes vom 28. Mai 1896 empfiehlt es sich, dieses Mindestmaß demjenigen der Bachforelle gleichzustellen.

Das Kreuzungsprodukt des Bachsaiblings und des einheimischen Saiblings, der sogenannte Elsaßsaibling (*Salmo alsaticus*) hat zwar auch Eingang gefunden, ist aber noch sehr wenig verbreitet. Für den Fall seiner Einbürgerung sowie der Einbürgerung anderer fremder Auzfischarten erscheint es angezeigt, durch einen entsprechenden Zusatz im letzten Absatz des § 1 dem Minister die Befugniß zur Anordnung eines Mindestmaßes einzuräumen.

**III.** § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„In den nachbenannten Gewässern:

a) dem Rhein;

b) den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft;

c) der Ruhr und den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe;

d) der Iffel;

e) der Nahe;

f) dem Glan;

- g) der Mosel;
- h) der Kyll vom Deimlingermühlenwehr bei Dausenbach bis zur Mündung in die Mosel;
- i) der Salm von dem Wehr der untersten Wassermühle zu Cläfferath bis zur Mündung in die Mosel;
- k) der Dhron von dem Wehr der untersten Wassermühle zu Dhron bis zur Mündung in die Mosel;
- l) der Lieser von dem Mühlenwehr zu Maring bis zur Mündung in die Mosel;
- m) der Prüm von der massiven Straßenbrücke bei Irrel bis zur Mündung in die Sauer;
- n) der Blies und deren Zuflüssen;
- o) der Saar;
- p) den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich;
- q) der Prims vom Ralbacher Wassermühlen-Wehr bis zur Mündung in die Saar;
- r) der Lahn;
- s) allen Gewässern nördlich der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Mehlem und westlich vom Rhein bis zur niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Riers

findet während der Zeit vom 10. April, morgens 6 Uhr, bis zum 9. Juni, abends 6 Uhr, eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend, und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungs-Präsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz frei gegebenen Tage gestatten.

#### Begründung.

Es hat sich herausgestellt, daß in der Nahe und deren linksseitigem Zufluß, dem Glan, ferner in der Ruhr und in dem unteren Laufe mehrerer linksseitiger Zuflüsse der Mosel, bezw. Sauer, nämlich der Kyll, der Salm, der Dhron, der Lieser, der Prüm, und in dem unteren Laufe der Prims, einem rechtsseitigen Zufluß der Saar, die Frühjahrs-Laichfische vorherrschen. Bisher waren diese Gewässer bezw. Gewässerstrecken, hauptsächlich zum Schutze der in ihnen zu den Laichplätzen aufsteigenden Lachse, der Winterschonzeit unterworfen. Hieraus hat sich der Mißstand ergeben, daß die in jenen Gewässern heimischen wichtigen Sommerlaicher, insbesondere die Barben, Makrelen (Rasen) und Rothaugen, welche dort ihre Hauptlaichstätten haben, eines wirklichen Schutzes entbehrten und daher während des Laichgeschäftes in der Frühjahrszeit unter gleichzeitiger Vernichtung ihrer Fortpflanzungsstoffe, bis zur Gefährdung des ganzen Fischbestandes, fortgefangen wurden. Eine durchgreifende Abhilfe ist nur zu erwarten, wenn für die genannten Gewässer und Gewässerstrecken an Stelle der bisherigen Winterschonzeit die Frühjahrschonzeit eingeführt wird. Hierbei muß für diejenigen Gewässer (Kyll, Salm, Dhron, Lieser, Prüm und Prims), in deren unteren und oberen Laufe eine verschiedene Schonzeit herrschen soll, der Grenzpunkt beider Schonzeiten nach hydrographischen Grenzen oder einem sonstigen Merkzeichen genau bestimmt werden.

Hinsichtlich des Glanflusses haben Verhandlungen mit den königlich Bayerischen Behörden stattgefunden, bei denen ein Einverständnis darüber erzielt wurde, daß sowohl für den ausschließlich



auf preußischem Gebiete verlaufenden Theil als auch für diejenigen Strecken des Glan, welche preußisches und bayerisches Gebiet berühren, die Frühjahrsschonzeit einzuführen sei.

Hinsichtlich der Ruhr, welche zur Zeit in der Provinz Westfalen von der Quelle bis zur Möhne-Mündung der Winterschonzeit und von der Möhne-Mündung bis zur Grenze der Rheinprovinz der Frühjahrsschonzeit und in der Rheinprovinz wiederum der Winterschonzeit unterworfen ist, erscheint eine einheitlichere Gestaltung der Schonzeiten dringend wünschenswerth. Die Frage, wie diese Schonzeiten künftig zu gestalten seien, ist auf dem Verbandstage des westdeutschen Fischereiverbandes in Münster i. W. am 12. Oktober 1896 einer Erörterung unterzogen worden. Die Mehrzahl der Sachverständigen hat sich hierbei für die Abänderung der rheinischen Ausführungsverordnung und Einführung der Frühjahrsschonzeit auf der rheinischen Strecke ausgesprochen. Es würde dann die ganze Strecke von der Möhne-Mündung abwärts bis zum Rhein einheitlich der Frühjahrsschonzeit unterworfen sein.

Zum Schutz der Lachse, die durch diese Flußstrecke zu den im Quellgebiete der Ruhr gelegenen Laichplätzen hinaufsteigen, ist auf Grund des — neu aufzunehmenden — § 6 der rheinischen Verordnung, bezw. auf Grund der bereits bestehenden ähnlichen Vorschriften für die Provinz Westfalen ein staffelförmiges Lachsfangverbot für die Herbstzeit dergestalt in Aussicht genommen, daß der Fang des Lachses für die rheinische Ruhr etwa für die Zeit vom 15. Oktober bis 25. November und für die westfälische Strecke etwa vom 15. November bis 26. Dezember einschließlich verboten wird. Nach einer Zusage des Präsidenten des deutschen Fischereivereins wird übrigens auch dafür Sorge getragen werden, daß zwecks reichlicher Aussetzung von Lachsbrut in dem oberen Flußgebiete der Ruhr mehr als bisher von den Mitteln des deutschen Fischereivereins für die obere Ruhr verwendet werde.

Zum Schutze der Lachse in den übrigen, neu der Frühjahrsschonzeit zu unterstellenden Gewässer und Gewässerstrecken werden erforderlichen Falles ebenfalls Lachsfangverbote für die Herbstzeit nach Maßgabe des § 6 eingeführt werden.

Die dem Absatz 1 gegebene Fassung:

„vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr“, und „von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend“

soll, nach dem Vorgange der übrigen Ausführungs-Verordnungen zum Fischereigesetz, die Grenzen der Frühjahrsschonzeit-Periode bestimmt zum Ausdruck bringen.

#### IV. § 3 Nr. 3 ist zu fassen:

„In allen übrigen, vorstehend unter Ziffer 2 nicht aufgeführten Gewässern und Gewässerstrecken ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr verboten (Winterschonzeit). Der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen während der Winterschonzeit zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Laichreifen oder der Laichreise nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird.“

#### Begründung.

Durch die Zusätze „Morgens 6 Uhr“ und „Abends 6 Uhr“ soll auch hier die Grenze der Schonzeitperiode genauer bestimmt werden.

Der Zusatz: „die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen“, u. s. w. ist nach dem Muster der inzwischen ergangenen Ausführungsverordnungen für die übrigen Landestheile der Monarchie aufgenommen worden.

V. Aus dem letzten Absatz des § 4 „Wenn dringende Rücksichten u. s. w.“ ist ein besonderer Paragraph — § 5 — zu machen.

#### Begründung.

Diese redaktionelle Aenderung empfiehlt sich aus denselben Gründen, welche für das gleichartige Vorgehen in den zur Zeit geltenden Ausführungsverordnungen für die übrigen Landestheile maßgebend waren.

VI. Zwischen den bisherigen §§ 4 und 5, bezw. hinter dem neuen § 5 (zu V) ist einzurücken als

#### § 6.

„Im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung kann der Fang einzelner wirtschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.“

Die bisherigen §§ 5 ff. erhalten fortlaufend die Nummern 7 u. s. w.

#### Begründung.

Wenn die Erfahrung auch gelehrt hat, daß die zeitliche Abgrenzung der jährlichen Schonzeiten, so wie sie in § 3 festgesetzt ist, im Allgemeinen richtig gegriffen ist, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Laichperiode einzelner wichtiger Nutzfischarten, namentlich der Bachforelle, Regenbogenforelle, der Makrele (Mase) und der Aesche, je nach den Witterungsverhältnissen in einzelnen Jahren und Gegenden auch früher beginnt, oder später endigt, als unter normalen Verhältnissen, nach denen die Schonzeit festgesetzt ist.

Die neu aufgenommene Bestimmung, wie sie bereits in den, nach der geltenden rheinischen Verordnung erlassenen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz für die anderen Provinzen enthalten ist, z. B. § 6 der Verordnung für den Regierungsbezirk Cassel vom 8. August 1887 (Ges. S. S. 441 ff.) und sich überall bewährt hat, soll daher die Handhabe bieten, im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung im Bedarfsfalle ausreichende Schutzvorschriften für einzelne wichtige Nutzfischarten erlassen zu können.

Die Vorschrift ist allgemeiner gefaßt, als die vorbildliche Vorschrift in anderen Provinzen, da die dort besonders wichtige Maräne in der Rheinprovinz, abgesehen von dem auch höchst seltenen Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrrhynchus*) überhaupt nicht vorkommt und kein Anlaß vorliegt, den außerschonzeitlichen Schutz der Aesche auf die Dauer von vier Wochen zu beschränken.

Endlich soll diese Vorschrift die Handhabe bieten, so weit erforderlich, in den bisher der Winterschonzeit unterstellten, jetzt aber der Frühjahrschonzeit zu unterstellenden Gewässerstrecken während der Herbstzeit den Lachsfang zu untersagen und den zu den Laichplätzen aufsteigenden Lachsen den Durchzug durch diese Flußstrecken offen zu halten.

**VII.** Der bisherige § 7 (künftig § 9) erhält am Schluß den Zusatz:

„Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.“

#### Begründung.

Die übrigen provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz enthalten diesen Zusatz bereits. Mit Rücksicht auf die wachsende Abnahme des Krebsbestandes in den Gewässern der Rheinprovinz, empfiehlt es sich, ihn auch in die rheinische Verordnung aufzunehmen.

**VIII.** Der bisherige § 12 (künftig § 14) erhält am Schluß den Zusatz:

„Die Eisfischerei im Glan ist nur mit der Einschränkung gestattet, daß der Fluß zum Zwecke dieser Fischerei nur von einem Ufer aus und nur bis zur Mitte aufgehauen werden darf, und daß die einzelnen von Eis frei gemachten Stellen (Rotten) in der Richtung des Flußlaufes mindestens 15 m von einander entfernt sein müssen.“

#### Begründung.

Das schonungslose Wegfangen der Fische in dem Glan während der Zeit, in welcher dieser eine Eisdecke trägt, — die sogenannte Eisfischerei — gefährdet in hohem Maße die Erhaltung des Fischbestandes. Zur Einschränkung der Eisfischerei ist seitens der königlichen Regierung in Trier auf Grund des § 11 der rheinischen Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz unter dem 11. Dezember 1886 für den Kreis St. Wendel eine Polizeiverordnung erlassen, welche vorschreibt:

„Bei der Ausübung der sogenannten Eisfischerei im Glanflusse ist der Gebrauch von Netzen, deren Maschen in nassem Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 4 cm haben, verboten.“

Eine ähnliche Bestimmung ist durch Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Coblenz vom 27. November 1886 für die den Kreis Weisenheim berührende Strecke des Glanflusses getroffen.

Diese Einschränkungen haben sich als unzureichend erwiesen. Auf Grund der bisherigen Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz konnte der Eisfischerei nicht weiter entgegen getreten werden, da jene ein bezügliches Verbot nicht enthält. Dieser Mangel ist auf den Strecken, auf denen der Glan preussisches und bayerisches Gebiet berührt, um so fühlbarer, als auf bayerischer Seite das Fischen unter dem Eise verboten ist. Der Zusatz zum § 12 soll in dieser Beziehung einige Abhilfe schaffen. Eine vollständige Beseitigung der Eisfischerei wird sich ohne Verletzung des im § 23 des Fischereigesetzes ausgesprochenen Grundsatzes nicht herbeiführen lassen, daß die berufsmäßigen Fischer in der Ausübung ihres Gewerbes nicht über dasjenige Maß hinaus beschränkt werden sollen, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unbedingt geboten ist.

Ueber die Frage der Einschränkung der Eisfischerei im Glan haben unter Zuziehung von Fischereifachverständigen und ortskundigen Fischern Verhandlungen zwischen den preussischen und bayerischen Grenzbehörden stattgefunden, bei denen ein Einverständnis über den Erlaß von Bestimmungen erzielt wurde, wie sie in dem Zusatz zu § 12 vorgesehen sind.

**IX.** Der Absatz 2 des bisherigen § 16 erhält folgende Fassung:

„Für die Mosel von ihrem Austritte aus Elsaß-Lothringen bis zur Einmündung der Sauer und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel und Seitenbäche jener Nebenflüsse, die in ihrem Lauf zugleich preußisches und luxemburgisches Gebiet berühren, gelten die Bestimmungen des am 5./15. November 1892 zwischen Preußen und Luxemburg wegen Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern abgeschlossenen Staatsvertrages (Ges. Samml. 1895 S. 157).“

## Begründung.

Durch den in der Gesetzsammlung von 1895 Seite 157 veröffentlichten Staatsvertrag zwischen Preußen und Luxemburg vom 5./15. November 1892 sind die Verhältnisse, betreffend die Fischerei in den mit Luxemburg gemeinsamen Grenzgewässern, geregelt worden. Der bisherige Absatz 2 des § 16 fällt deshalb weg. Durch den neu aufzunehmenden Absatz 2 soll auf die geltenden Bestimmungen bezüglich der preußisch-luxemburgischen Grenzgewässer hingewiesen werden. Die Aufnahme eines solchen Hinweises ist zwar nicht unbedingt nothwendig, erscheint aber der Deutlichkeit halber empfehlenswerth.

**X.** Vor dem Schlußparagraphen ist ein besonderer neuer Paragraph dahin einzuschließen:

„Im Falle der Aufhebung oder Aenderung des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vom 30. Juni 1885 — Reichsgesetz-Blatt 1886 S. 192 ff. — ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ermächtigt, die auf Bestimmungen des seitherigen Vertrages beruhenden Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft zu setzen und an deren Stelle neue, der anderweiten vertragsmäßigen Regelung entsprechende Vorschriften zu erlassen.“

## Begründung.

Der Vertrag vom 30. Juni 1885 ist am 7. Juni 1886 ratifizirt worden. Nach Artikel XI. des Vertrages kann derselbe also jetzt von Jahr zu Jahr gekündigt werden. Es war daher für diesen Fall Vorsorge zu treffen, in erleichterten Formen rechtzeitig die zur Ausführung des Vertrages dienenden Vorschriften außer Kraft und die an deren Stelle etwa vereinbarten neuen Bestimmungen in Kraft setzen zu können, auch wenn eine vorgängige Anhörung des Provinziallandtages in der gegebenen Frist nicht thunlich sein sollte.

**XI.** Der Schlußparagraph erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.“

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz vom 23. Juli 1886 (Ges. Samml. Seite 189 ff.) außer Kraft gesetzt.“

## Begründung.

Der Termin für das Inkrafttreten der neuen Verordnung ist auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt worden, damit die Winterschonzeit in den neu der Frühjahrschonzeit unterworfenen Flußstrecken schon in diesem Jahre in Fortfall kommt.



Anlage 6.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz.

**Inhalts-Übersicht.**

Seite

Einleitung. . . . . 150

**Erster Abschnitt.**

Vorläufige Maßnahmen, bezüglich deren nachträgliche Genehmigung erbeten wird: . . . . . 151

1. betreffend die Anstalt Marienberg . . . . . 151
2. betreffend die Beaufsichtigung der Privat- und Provinzial-Irrenanstalten . . . . . 151

**Zweiter Abschnitt.**

Weitere Maßnahmen zur Unterbringung der Geisteskranken und zur Verbesserung der Irrenpflege . . . . . 153

A. Feststellung der Ursachen und des Umfanges des Bedürfnisses. . . . . 153

- I. Ursachen des Bedürfnisses: . . . . . 153
  1. Außerordentliche Ursachen und deren Wirkung. . . . . 153
  2. Ordentliche Ursachen und deren Wirkung. . . . . 153
- II. Umfang des Bedürfnisses. . . . . 157

B. Vorschläge zur Abhilfe. Allgemeines Programm. . . . . 158

- I. Vorschläge zur Unterbringung der Geisteskranken: . . . . . 160
  1. Aufhebung der I. und II. Klasse an den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig . . . . . 160
  2. Erweiterung der Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig um je 200 Köpfe. 160
  3. Neubau einer 6. Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt hauptsächlich für die Geisteskranken der Stadt Köln zu 800 Köpfen. . . . . 162
- II. Vorschläge zur Verbesserung des Rheinischen Irrenwesens: . . . . . 165
  1. Einrichtungen baulicher Natur zur besseren Unterbringung der Kranken: . . . . . 165
    - a) Besondere Station für irre Verbrecher etc. . . . . 165
    - b) Klinische Station zu Bonn. . . . . 168
    - c) Sonstige bauliche Verbesserungen der Provinzial-Irrenanstalten. . . . . 168
  2. Einrichtungen administrativer Natur zur besseren Behandlung und Pflege der Kranken: . 168
    - a) Hebung und Besserung des Pflegepersonals. . . . . 168
    - b) Vermehrung des Arztespersonals. . . . . 172
    - c) Medizinisch-technische Beaufsichtigung der Provinzial-Irrenanstalten. . . . . 172
    - d) Entlastung der Anstaltsdirektoren. . . . . 172

III. Reglementsänderungen. . . . . 173

Schlußbemerkung. . . . . 174

Anträge. . . . . 174

Verzeichniß der Anlagen. . . . . 174

## Einleitung.

Die Ausführung des Gesetzes über die außerordentliche Armenpflege vom 11. Juli 1891 war für die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Diese Schwierigkeiten beruhten einestheils darin, daß durch dieses Gesetz eine Centralisation geschaffen worden ist, welche bei einer Bevölkerung von über 5 Millionen Einwohnern die Kräfte einer Behörde, die keine Zwischen-Instanzen innerhalb der Provinz hat, in außergewöhnlicher Weise in Anspruch nimmt, und andernteils in dem Umstande, daß sich in der Rheinprovinz im Laufe der Zeit auf historischer Grundlage Verhältnisse und Einrichtungen entwickelt haben, welche sich schwer dem Rahmen des Gesetzes anpassen ließen, aber bei dessen Durchführung nicht außer Acht gelassen werden durften. In dieser Hinsicht sei hier nur erwähnt, daß am 1. April 1893, dem Tage des Inkrafttretens des angeführten Gesetzes, dem Rheinischen Landarmenverbände 5048 Hilfsbedürftige (Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Blinde und Taubstumme) überwiesen wurden, welche sich in 156 verschiedenen Anstalten befanden (zu vergl. Verwaltungsbericht für 1893/94 S. 98 ff.).

Der Provinzialauschuß hat alsbald nach dem Erlaß des Gesetzes dem 37. Provinziallandtage durch ausführlichen Bericht vom 15. November 1892 (Berh. 37. Landtags S. 159 ff.) seine Auffassungen und Vorschläge über die Ausführung des Gesetzes im möglichsten Anschlusse an die bestehenden Verhältnisse und unter Vermeidung umfangreicher Anstaltsbauten vorgelegt. Diese Vorschläge, welche die vollste Zustimmung des Provinziallandtages gefunden hatten, wurden in der Tagespresse vielfach zum Gegenstande des Angriffes gemacht. Der letztere Umstand bewog den Provinzialauschuß, den letzten (39.) Provinziallandtag in einer umfassenden, auf der geschichtlichen Entwicklung der Rheinischen Irrenpflege fußenden Denkschrift vom 22. April 1895 (Berhandl. 39. Landtags S. 242 ff.) „über die erweiterte Armenpflege in der Rheinprovinz, insbesondere das Verhältniß des Landesarmenverbandes zu den Privatpflegeanstalten“ um eine erneute Stellungnahme zu der weiteren Entwicklung der rheinischen Irrenpflege zu ersuchen. Wie die Verhandlungen ergeben (S. 218 ff. des stenogr. Berichts), hat der Provinziallandtag nicht nur die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der ihm unterbreiteten Vorschläge anerkannt, — welche im Wesentlichen erstrebten: Allgemeine Regelung der Krankenpflege, Hebung des sachverständigen ärztlichen Einflusses in den Privat-Irrenanstalten, organische Verbindung derselben mit den Provinzialanstalten, Beaufsichtigung durch die Direktoren der Provinzialanstalten und Hebung des Wärterstandes, — sondern ausweislich der Schlußabstimmung sich einstimmig mit der Durchführung der nach diesen Beziehungen von dem Provinzialauschuß empfohlenen Anordnungen und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere der sogenannten „Normativvorschriften“ für die vom Rheinischen Landarmenverbände zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 benutzten Privat-Irrenpflegeanstalten, welche als Anlage 1 beigelegt sind, in der Sitzung vom 7. Mai v. J. einverstanden erklärt. —

1. Anlage. Seite 177.

Seit der letzten Tagung des Provinziallandtages, bevor die bezüglichlichen Beschlüsse desselben noch zur Ausführung gelangen konnten, sind hauptsächlich in Folge des bekannten Mexikanerprozesses in Aachen gewisse Veränderungen der allgemeinen Lage des Rheinischen Irrenwesens ein-

getreten, welche die Provinzialverwaltung einerseits genöthigt haben, behufs Wahrung der Interessen der Provinz das Erforderliche unverzüglich in die Wege zu leiten, die andererseits aber auch für die Zukunft weitere umfangreichere Maßnahmen und Entschlüsse erheischen.

Das, was bereits geschehen ist, mußte der Provinzialauschuß bei dem Drängen der Ereignisse auf eigene Verantwortung unternehmen. Derselbe vertraut, daß seinen nach bestem Wissen und Gewissen ergriffenen Maßregeln, die in aller Kürze in Folgendem zusammengefaßt sind, die nachträgliche Zustimmung des Provinziallandtages nicht versagt sein wird.

### Erster Abschnitt.

#### Vorläufige Maßnahmen, bezüglich deren nachträgliche Genehmigung erbeten wird.

a. Nachdem unmittelbar nach dem Mexianerprozeß die Anstalt Mariaberg durch die Staatsregierung geschlossen worden war, mußte für die in der genannten Anstalt befindlichen Kranken des diesseitigen Landarmenverbandes Fürsorge getroffen werden. Von den zur Zeit der Schließung in der Anstalt Mariaberg verpflegten Kranken, in der Gesamtzahl von 380 Kranken, gehörten 210 Kranke, welche zum weit überwiegenden Theile von der Stadt Aachen und den Gemeinden des dortigen Regierungsbezirks vor dem 1. April 1893 zu Mariaberg untergebracht und in Folge des Gesetzes von 1891 in die diesseitige Fürsorge übergegangen waren, dem Rheinischen Landarmenverbande an, während die übrigen 170 Kranken von anderen Communalverbänden (Provinz Westfalen, Stadt Köln, Stadt Frankfurt a. M. u. s. w.) und Privaten dorthin gebracht worden waren. Da die anderweite Unterbringung der diesseitigen Kranken sich nicht sofort ermöglichen ließ, so traf zunächst der Landesdirektor unter Zustimmung der staatlichen Behörden mit den Mexianern ein vorläufiges Abkommen, wonach die gesammte Leitung der Anstalt zwei im Provinzialdienste stehenden Psychiatern, dem zweiten Arzte Dr. Gottlob von der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig und dem Assistenzarzte Dr. Flügge von der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg sogleich anvertraut wurde, während die Mexianerbrüder lediglich auf Pflege- und Gesindedienste nach Anordnung des leitenden Arztes beschränkt sein, und so lange in diesem Dienste bleiben sollten, bis das nöthige weltliche Verwaltungs- und Pflegepersonal gewonnen war. Gleichzeitig wurden mit der Mexianergenossenschaft Verhandlungen wegen pachtweiser Uebernahme der Anstalt Mariaberg eingeleitet, die zum Abschluß des notariellen Pachtvertrages vom 24. August 1895 führten, nachdem eine eingehende Besichtigung der Anstalt den Provinzialauschuß davon überzeugt hatte, daß eine käufliche Erwerbung der Anstalt seitens der Provinz wegen der für provinzielle Zwecke ungeeigneten Bauart nicht in Frage kommen könne.\*) Danach wurde Mariaberg nebst Ackerland (12,11 ha) und gesammtem Mobilar, Kleidungsstücken, Bettwäsche zc. auf die Zeit vom 1. September 1895 bis 15. März 1899 zu einem jährlichen Pachtprice von 35 000 Mark seitens des Landarmenverbandes angepachtet. An letzterem Tage hat der Landarmenverband die Anstalt nebst Mobilar, letzteres in derselben Qualität und Quantität, zurückzugeben. Die Genossenschaft verpflichtete sich, zu den Kosten der als nothwendig erkannten Aenderungen in den Krankenräumen (die sich auf 15 619,98 Mark belaufen haben) einen Beitrag von 9000 Mark zu zahlen.

1. Betreffend die Anstalt Mariaberg.

\*) Inzwischen hat die Stadt Aachen die Anstalt angekauft und wird ihren Besitz vertragsmäßig unmittelbar nach Ablauf der Pachtzeit der Provinz antreten.

b. Die Anstalt wurde mit Genehmigung der zuständigen Herren Minister nach Ausschneiden der Mexianer und Ersatz derselben durch weltliches Personal für die Pachtzeit als öffentliche Provinzial-Irrenpflegeanstalt übernommen und nach Entlassung aller fremden Kranken zur Aufnahme der bis dahin von den Mexianern zu Aachen in ihren dortigen beiden Anstalten Marienberg und am Mexianergraben für Rechnung des Landarmenverbandes verpflegten männlichen Geisteskranken und ferner bis zur vollen Belegung (400 Plätze) zur Aufnahme von weiteren männlichen unheilbaren Irren aus den Provinzial- und Pflegeanstalten bestimmt. In Folge dessen wurden zunächst sämmtliche in den katholischen Genossenschaftsanstalten befindliche evangelische Kranken nach Marienberg und später nach der im Mai 1896 eröffneten evangelischen Anstalt Süttringhamen übergeführt.

c. Die in den Mexianeranstalten zu Aachen befindlichen nicht geisteskranken erwachsenen und jugendlichen Epileptiker wurden nach dem Landarmenhause zu Trier, wo durch Entlassung von Ortsarmen und Ueberführung von Landarmen nach dem Landarmenhause zu Brauweiler Platz geschaffen und eine Schule für die jugendlichen Epileptiker eingerichtet worden war, übergeführt.

Die jugendlichen (noch nicht 16 Jahre alten) Blödsinnigen wurden in die Idiotenanstalt zu Suttrop bei Essen und in andere Erziehungsanstalten versetzt.

d. Für die Zeit vom 1. September 1895 bis 1. April 1896 wurde ein Etat mit einem Zuschuß von 77 800 Mark (einschließlich der Pachtsumme und eines außerordentlichen Kredits von 30 000 Mark für die nothwendige Ergänzung der Bekleidung, Lagerung etc.), von welchem indeß nur 39 464,38 Mark in Anspruch genommen wurden, und für die Zeit vom 1. April 1896 bis dahin 1897 ein Etat mit einem Zuschuß von 58 600 Mark (einschließlich Pachtsumme) festgesetzt. Die Zuschüsse sind, da es sich nur um unvermögende Kranke handelt, bei dem Etat über die außerordentliche Armenpflege verrechnet.\*)

**2. Betreffend die  
Beaufsichtigung der  
Privat- und Provinzial-Irrenanstalten.**

a. Die Verhandlungen wegen Bestellung psychiatrisch geschulter Hausärzte (zu vergl. S. 37 und 40 der Normativvorschriften — 1. Anlage —) in den Genossenschaftsanstalten in Gemäßheit des § 1 der Normativvorschriften wurden gleich nach Schluß des Provinziallandtages begonnen und zwischenzeitlich fortgesetzt, nachdem sämmtliche Anstalten mit Ausnahme der nicht mehr in Betracht kommenden Mexianerbrüder zu Aachen diese Vorschriften anerkannt hatten.

Durch die inzwischen erschienene, im Ministerialblatt und in den Amtsblättern veröffentlichte ministerielle Anweisung vom 20. September 1895 „über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten (§ 30 Gew.-O.), sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten“ wurden indessen die bereits im Einzelnen ausgearbeiteten Vorschläge wegen der an den verschiedenen Anstalten anzustellenden Aerzte gegenstandslos, indem der Provinzialausschuß der Ansicht war, daß, nachdem die Staatsregierung durch die erwähnte Anweisung die Einrichtung, die Leitung und die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten und insbesondere auch die Frage der Anstellung der Aerzte in anderer Weise geregelt hatte, die Provinzialverwaltung sich jeder Einwirkung auf die ärztliche Fürsorge, welche nur zu einer Kollision mit den staatlichen Aufsichtsrechten führen könne, zu enthalten habe.

b. Von demselben Standpunkte ausgehend hat der Provinzialausschuß, nachdem durch Ministerialerlaß vom 11. Mai 1896 zur Beaufsichtigung der Privatanstalten für Geisteskranken, Idioten und Epileptische „Besuchskommissionen“ für die einzelnen Regierungsbezirke, bestehend

\*) Da beide Etats bei dem Zusammentreten des Provinziallandtages bereits nahezu abgelaufen sein werden, so ist von einer speziellen Vorlage derselben Abstand genommen worden.



aus einem Verwaltungsbeamten, dem Regierungs-Medizinalrath und einem Psychiater gebildet waren, den berufenen Anstaltsdirektoren die erforderliche Genehmigung zum Eintritt in die Commissionen erteilt, jedoch zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bestimmt, daß der im November 1894 den Anstaltsdirektoren in ihrer Eigenschaft als Provinzialbeamten erteilte Auftrag zur Vornahme von Revisionen darauf beschränkt werden könne und müsse, zu controliren, daß die von den Anstalten hinsichtlich Pflege, Beköstigung, Kleidung u. s. w. der Kranken übernommenen Pflichten erfüllt werden.

c. Im Hinblick auf die nicht nur in unserer Provinz, sondern in fast allen Theilen Deutschlands in letzter Zeit hervorgetretene, durch Mittheilung in der Presse vielfach genährte Beunruhigung in weiteren Volkskreisen bezüglich der Behandlung der Geisteskranken in den Irrenanstalten sowie der Zurückbehaltung nicht geisteskranker Personen in diesen Anstalten erachtete der Provinzialauschuß für angezeigt, in dieser Hinsicht besondere Garantien zum Schutze der Kranken wie der nicht Geisteskranken zu treffen. Zu diesem Endzwecke hielt der Provinzialauschuß zunächst die Bestallung eines erfahrenen Psychiaters als technischen Beirath des Landesdirektors für das Irrenwesen und im Anschlusse daran die Einrichtung einer in dem jetzigen Reglement für die Provinzial-Irrenanstalten nicht vorgesehenen Aufsicht des Landesdirektors bezw. des Landespsychiaters über die medizinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken in den Provinzialanstalten sowie eine Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung von Kranken für erforderlich. Da es erwünscht war, behufs Mitwirkung bei den Plänen und Reformen auf dem Gebiete des Irrenwesens diesen technischen Beirath der Centralstelle alsbald zur Verfügung zu haben, so hat der Provinzialauschuß bis zum Zusammentritt des Provinziallandtages den Geheimen Sanitätsrath Dr. Debeke zu Bonn, welcher sich hierzu bereit erklärte, vertretungsweise mit den Funktionen eines Landespsychiaters beauftragt. Auf die weitere Verfolgung dieser Frage und die dadurch bedingte Reglementsänderung wird an anderer Stelle zurückgegriffen werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Weitere Maßnahmen zur Unterbringung der Geisteskranken und zur Verbesserung der Irrenpflege.

Es leuchtet ein, daß für die zukünftige Entwicklung der Rheinischen Irrenpflege der bereits erwähnte Umstand von schwerwiegender Bedeutung ist, daß am 15. März 1899 — dem Endpunkte des abgeschlossenen Pachtvertrages — für die in der Anstalt Marienberg untergebrachten 400 Geisteskranken anderweit zu sorgen ist. Dazu kommt, daß in Folge von Revisionsbefunden der Provinzialauschuß für nothwendig hielt, eine ärztliche Privatanstalt, in welcher sich 80 Kranke des Landarmenverbandes befanden, zu räumen und die betreffenden Kranken anderweit unterbringen zu lassen, wodurch die zur Verfügung stehenden Räume um 80 Köpfe beschränkt wurden.

Noch wichtiger ist endlich die inzwischen erfolgte Entschließung der Stadt Köln, ihren geplanten Neubau einer eigenen städtischen Irrenanstalt für vorläufig 700 Kranke (mit Belegungsfähigkeit für 1000 Kranke) nicht auszuführen, sondern ihre unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Kranken der Provinz zur Unterbringung zu überweisen.\*)

\*) Zur Erklärung des letzteren Vorganges sei kurz verwiesen auf die dem 37. Provinziallandtage unterbreitete Vorlage vom 15. November 1892 (Abschnitt VII), und den derselben beigefügten Vertrag mit der Stadt Köln, welcher am 10./17. Januar 1893 perfekt geworden ist.

Danach nahm die Stadt Köln von ihrem Vorhaben, aus dem gemeinsamen Irrenverbande mit der Rheinprovinz und der damit verbundenen Beteiligung an den Lasten der Irrenanstaltsbauschuld und den Kosten des

**A. Feststellung der Ursachen und des Anfanges des Bedürfnisses.**

- I. Ursachen des Bedürfnisses.
1. Außerordentliche Ursachen und deren Wirkung.

Aus der Stadt Köln befanden sich am 1. Juli 1896 in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891: 477 Geistesranke (gegen 357 am 1. April 1895). Ein Theil dieser Kranken nämlich . . . 71 Geistesranke war in den Provinzial-Irrenanstalten, ferner . . . 201 „ seitens der Stadt Köln in Genossenschaftsanstalten untergebracht, während in der städtischen Anstalt Lindenburg, welche künftig für andere Zwecke verwendet werden soll, sich befanden . . . 205 „

= 477 Geistesranke.

Die Folge der vorerwähnten, zur Zeit der letzten Landtagsession noch nicht vorherzusehenden Umstände ist, daß die Provinz unter Berücksichtigung der nur noch kurze Zeit währenden Benutzung von Marienberg gegenüber der damaligen Lage einen dauernden Verlust an Plätzen von  $400 + 80 + 205 = 685$  zu verzeichnen hat bezw. für diese Zahl von Kranken Unterkommen schaffen muß.

2. ordentliche Ursachen  
und deren Wirkung.

Zu den vorerwähnten außerordentlichen Umständen treten andere, welche in der ordentlichen und natürlichen Entwicklung des Irrenwesens beruhen.

Die Wirkungen des vielgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Bezug auf die Rheinische provinzielle Irrenfürsorge lassen sich jetzt für einen dreijährigen Zeitraum seit dem 1. April 1893 (dem Tage des Inkrafttretens des betreffenden Gesetzes) genau zahlenmäßig darstellen und sind wohl geeignet, ernste Beachtung auf sich zu ziehen.

Nach den rechnungsmäßigen Unterlagen wurden — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden rund 630 Kranken I.—III. Klasse (Pensionären) — durchschnittlich pro Tag Geistesranke verpflegt: \*)

in Rechnungsjahre 1893/94	467	Landarme	3831	Ortsarme (gemäß Gef. vom 11./7. 91)	Ca. 4298
„ „	1894/95	508	„	4072	„ 4580
„ „	1895/96	560	„	4269	„ 4829

Danach ergibt sich für das 2. Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1891 ein durchschnittlicher Zuwachs von 282 Geisteskranken, für das 3. Jahr ein Zuwachs von 249 Geisteskranken, mithin ein Mehr von  $6,5\%$  bezw.  $6,1\%$  der Durchschnittsbelegung des Vorjahres! Auch für das laufende Rechnungsjahr 1896/97 hat es nach den bisherigen Aufnahmen den Anschein, als sollte der Zuwachs wiederum  $6\%$  der vorjährigen Durchschnittsziffer übersteigen.

Diese Zahlen sind so erhebliche, daß eine nähere Prüfung ihrer Ursachen und mutmaßlichen Wirkungen unabweislich ist.

Es steht statistisch fest, daß in unserem unruhigen modernen Zeitalter die Zunahme der Geisteskrankheiten eine verhältnißmäßig stärkere ist, als die Zunahme der Bevölkerung. Die Rhein-

Gesetzes vom 11. Juli 1891 auszuscheiden, Abstand gegen die von der Provinz übernommene Verpflichtung, der Stadt für ihren Anstaltsneubau ein billiges Darlehn und außerdem für jeden unter das Gesetz fallenden Irren, den Köln selbst unterbringen würde, bestimmte Entschädigungssätze zu gewähren.

Die Stadt Köln hat aber ihre Absicht, selbst zu bauen u. a. wegen der Schwierigkeit einer Vermögensauseinandersetzung mit der Provinz insbesondere auch im Hinblick auf die erforderlich gewordenen Neubauten der Provinz und wegen der hohen Kosten eines Baugrundstücks bei Köln aufgegeben.

\*) Es ist vermieden, den Bestand an einem bestimmten Tage anzuführen, weil dieser zufällig ist. Die obigen Zahlen erstrecken sich auf die durchschnittlich täglich in den sämtlichen Provinzial- und Pflegeanstalten für Rechnung der Provinz verpflegten Geisteskranken unter Zugrundelegung der wirklichen Verpflegungstage und unter Einrechnung der in Freistellen Verpflegten.

provinz hat in den Jahren 1890/95 8,4‰, also durchschnittlich jährlich 1,7‰, in den letzten Jahren etwa um 100 000 Personen jährlich zugenommen. Es kann daher an sich nicht überraschen, wenn die Anzahl der Irren in Anstaltspflege in einem noch höheren Prozentsatze als 1,7—2‰ gestiegen ist, zumal wenn man bedenkt, daß die Rheinprovinz, wie keine andere Provinz eine hochentwickelte Industrie, eine große Anzahl vollreicher Städte aufzuweisen hat, die erfahrungsgemäß stärkere Prozentsätze psychischer Erkrankungen liefern, als vorzugsweise ländliche Bezirke, und daß bei einer Gesamtbevölkerung der Rheinprovinz von jetzt mehr als 5 Millionen das von den Statistikern als Mindestsatz angenommene Verhältniß der anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken von 1‰ (auch unter Zurechnung der etwa 600 Pensionäre, welche auf eigene Kosten in den Provinzialanstalten sowie derjenigen Kranken, welche von ihren Angehörigen für eigene Rechnung in ärztlichen und sonstigen Privatanstalten untergebracht sind) z. Bt. nicht erheblich überschritten ist.)\*

Zunmerhin bleibt die obige starke Steigerung der letzten Jahre auffallend. Dieselbe läßt sich wohl nur mit der (übrigens auch von sachkundiger Seite im Abgeordnetenhaufe — Sitzung vom 11. März 1896, Sten. Berh. S. 1289 — unwidersprochen vertretenen) Annahme erklären, daß die Wirkungen des Gesetzes vom 11. Juli 1891, wie aller einschneidenden Neuerungen, sich nicht mit einem Male, sondern nach und nach geltend machen und daß namentlich in den kleineren Gemeinden man erst durch Beispiele auf die Wohlthaten des Gesetzes aufmerksam wird und die seit längerer Zeit bereits vorhandenen Fälle erst allmählich anmeldet. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß im Laufe der letzten 1 bis 2 Jahre diese älteren Fälle ausweislich der eingegangenen Fragebogen sehr erheblich nachgelassen haben, sodasß man selbst bei optimistischer Auffassung für die Zukunft den regelmäßigen jährlichen Zuwachs (nach Abzug der Abgänge) auf nicht geringer als auf 200 durchschnittlich wird bemessen dürfen.\*\*)

Die Wirkung dieser außerordentlichen Zunahme der Aufnahme-Anträge hat sich, wie ersichtlich, auch darin gezeigt, daß nicht nur die Provinzial-Irrenanstalten, sondern auch sämtliche Pflegeanstalten der Provinz — letztere zum Theil auch unter dem Einfluß der erheblich verschärften Anforderungen der staatlichen Aufsichtsbehörden an die Raumverhältnisse zc. der Krankenzimmer — ohne Ausnahme vollständig besetzt sind, sodasß, wenn nicht Mitte Mai 1896 Lüttringhausen (vergl. S. 247 der Anlagen zu den Verhandlungen des 39. Provinziallandtages) mit 200 Plätzen, die bereits Anfang Oktober 1896 durch Ueberweisung von Pfleglingen aus den Provinzialanstalten besetzt sind, zur Verfügung gestanden hätte, zu welchen danach Waldbroel (vergl. ebenda) mit 200 Plätzen (außer 100 für Idioten) hinzutreten wird, der geregelten Unterbringung der Kranken bereits jetzt große Schwierigkeiten entstanden sein würden.

In erster Linie sind selbstredend die Provinzial-Irrenanstalten, denen alle frischen Erkrankungen und nach Ansicht der Psychiater noch Besserungsfähige zum Heilversuch überwiesen werden, von den gesteigerten Aufnahmen in Mitleidenschaft gezogen worden.

\*) Die meisten Statistiker berechnen einen nicht unwesentlich höheren Prozentsatz. In einem neuesten Entwurf eines Schweizerischen Irrengesetzes, aufgestellt vom Verein Schweizerischer Irrenärzte, wird sogar mitgetheilt, daß „eine genaue Zählung bereits ergibt, daß nahezu der 100ste Einwohner geistesgestört oder schwachsinzig ist“, das wäre 10‰ oder für die Rheinprovinz 50 000 Geisteskranken zc.!

\*\*) In ähnlicher Weise haben sich auch die Ergebnisse des Gesetzes bezüglich der Epileptischen und Wüthen, Taubstummen und Blinden gestellt.



In den 5 Provinzial-Irrenanstalten zusammen (Mariaberg als Pflegeanstalt ausgeschlossen) wurden:  
 im Rechnungsjahre  
 1893/94 durchschnittlich verpflegt täglich 2545 Kr. und neu aufgenommen 1343 Kr. od. 53 %  
 1894/95 " " " 2561 " " " " 1400 " " 55 "  
 1895/96 " " " 2637 " " " " 1533 " " 58 "  
 der durchschnittlichen Verpflegungsziffer.

Unter den einzelnen Anstalten steigerte sich die Aufnahmeziffer am höchsten in Grafenberg, dort wurden:  
 im Rechnungsjahre

1893/94 durchschnittlich verpflegt täglich 564 Kr. und neu aufgenommen 436 Kr. od. 77 %  
 1894/95 " " " 560 " " " " 461 " " 82 "  
 1895/96 " " " 579 " " " " 498 " " 86 "  
 der durchschnittlichen Verpflegungsziffer.

(Im laufenden Jahre scheint die Prozentziffer sich sogar auf 100 erhöhen zu wollen.)

2. Anlage. Seite 186.

Des Vergleichs halber ist in der Anlage eine Uebersicht über den Zugang an Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten der Monarchie in den Jahren 1892/93 bezw. 1893/94, 1894/95 und 1895/96 unter Ausschluß der klinischen Zwecken dienenden Anstalten zu Greifswald und Marburg beigelegt. Daraus ergibt sich, daß die Rheinischen Anstalten weitaus die höchsten Aufnahmeziffern erreicht haben.

Nach dem jetzigen Stande der Sache läßt sich die bereits in der Vorlage vom 22. April 1895 (Verh. 39. Landtags. Anl. S. 253) aufgeworfene Frage: „Reichen die 5 Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten für die Aufnahme und Behandlung der sogenannten frischen Fälle nicht mehr aus?“ nicht anders als mit „Nein“ beantworten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine derartige Häufung der Aufnahmen ernsten Bedenken unterliegt. Um Platz für neue Kranke zu schaffen, muß derjenige Theil der Kranken, welcher nicht als geheilt oder gebessert überhaupt ausscheiden kann, verhältnißmäßig bald einer Pflegeanstalt überwiesen werden. Die ärztliche Thätigkeit wird durch die stete Beschäftigung mit einer großen, oft wechselnden Anzahl von Kranken erschwert. Die Anstaltsbevölkerung verliert mehr und mehr an ruhigen und nimmt zu an erregten, der steten Beobachtung bedürftigen Elementen. Besonders fällt auf, daß die durchschnittliche Arbeitsfähigkeit der Kranken abnimmt, da es schwer, meist unmöglich ist, die noch im Stadium frischer Störungen Befindlichen zu geregelter Thätigkeit zu überreden. Es ist daher im Interesse der Kranken, der ärztlichen Behandlung, der Anstaltsleitung und des Anstaltsbetriebes nothwendig, Maßnahmen zu treffen, durch welche das Tempo der Aufnahmen und Entlassungen in den einzelnen Anstalten wesentlich ermäßigt und auf normale Verhältnisse wieder zurückgeführt wird.

Die vorstehend erwähnten Umstände: Einbuße von 685 bisher zur Verfügung stehenden Plätzen, starke Zunahme der Irrenanstaltsbevölkerung und wesentliche Einschränkung der Privat-Irrenanstalten in Folge der zwischenzeitlich ergangenen ministeriellen Vorschriften führen unabwieslich zu dem Schluß, daß mehr Platz geschaffen werden muß.

Die Thatsache, daß die vorhandenen Privatanstalten voll besetzt sind und in erster Linie, daß die Provinzial-Irrenanstalten nicht mehr hinreichen, um ihrem gegebenen Bestimmungszweck, alle nach dem Urtheile der Psychiater für Kurversuch geeigneten Elemente aufzunehmen und bis zur Aufgabe des Kurversuchs zu behalten, in genügender Weise zu entsprechen, lassen die Beant-



wortung der Frage, wie Platz geschaffen werden soll, nicht zweifelhaft erscheinen. Es kann sich nur darum handeln, die dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Plätzen in Provinzialanstalten bereit zu stellen.

II. Umfang des Bedürfnisses.

Zur klareren Uebersicht über das zahlenmäßige Bedürfnis seien hier zunächst diejenigen Plätze verzeichnet, welche jetzt zur Verfügung stehen, woraus sich dann ersehen läßt, wie viel Plätze noch neu zu beschaffen sind. Es sind z. Bt. bei voller zulässiger Belegung der vorhandenen Anstalten disponibel:

1. in öffentlichen Anstalten:		
a) in den Provinzial-Irrenanstalten . . . . .	2600 Plätze,	
dazu (künftig wegfallend) Mariaberg mit . . . . .	400 "	
b) in anderen öffentlichen Anstalten:		
Departementalanstalt Düsseldorf . . . . .	500 Plätze	
St. Thomas zu Andernach . . . . .	250 "	
Städtische Anstalten zu Elberfeld . . . . .	20 "	
" " " Barmen . . . . .	20 "	
" " " Bonn . . . . .	30 "	
	<u>820 "</u>	

Zusammen in öffentlichen Anstalten 3820 Plätze;

2. in Privatanstalten (abgesehen von einigen kleinen, zahlenmäßig nicht in Betracht kommenden Kreis- und Gemeindefrankenhäusern, welche nur gelegentlich aus besonderen Gründen vereinzelt Kranke, von deren Transport Abstand genommen werden mußte, zurückbehalten haben):

Alexianeranstalt Crefeld . . . . .	90 Plätze
Franziskaneranstalt Ebernach . . . . .	140 "
Bewahranstalt Eupen . . . . .	60 "
Alexianeranstalt M. Gladbach . . . . .	80 "
Pflegeanstalt Klosterhoven . . . . .	140 "
Alexianeranstalt Neuß . . . . .	70 "
St. Josephanstalt Neuß . . . . .	170 "
Barmh. Brüderanstalt Trier . . . . .	180 "
St. Josephanstalt Waldbreitbach . . . . .	20 "
Marienhaus Waldbreitbach . . . . .	110 "
Köln-Lindenthal . . . . .	20 "
Pflegeanstalt zu Fischeln . . . . .	100 "
Lüttringhausen . . . . .	<u>200 "</u>

Summe der Plätze in Privatanstalten 1380 "

Summe der überhaupt verfügbaren Plätze 5200 Plätze.\*)

\*) Aus dieser Zusammenstellung in Verbindung mit den als Anlage 1 beigelegten Normativbestimmungen ergibt sich gleichzeitig, wie unrichtig die von gewissen Seiten stets wiederholte Behauptung ist, daß die Rheinprovinz sich nicht geschämt habe, den weitaus größten Theil ihrer Irren den Privatanstalten zu überliefern, anstatt selbst für sie zu sorgen, ohne Rücksicht zu nehmen auf die gehörige ärztliche Leitung dieser Anstalten und die ärztliche Behandlung und ärztlich überwachte Pflege der Kranken.

Mit Hilfe dieser 3. Zt. verfügbaren Plätze für . . . . .	5200 Kranke
(von welchen indeß zu Beginn des Jahres 1896/97 Lüttringhausen mit 200 Kranken noch nicht in Betracht kam), ist es bisher zur Noth gelungen, unter Einschränkung des dem Einzelnen gewährten Raumes die derzeitige wirkliche durchschnittliche Belegung, welche bereits für 1895/96 . . . . .	4829 Kranke
der Normalklasse, sowie . . . . .	637
den Pensionärklassen angehörende Kranke, mithin . . . . .	5466 „
umfaßte, einigermaßen unterzubringen.	

Der für 1896/97 hinzutretende, oben auf durchschnittlich 200 Köpfe berechnete Zuwachs wird mit Hilfe der 200 Plätze von Lüttringhausen hoffentlich auf der bisherigen Grundlage bewältigt werden können.

Für 1897/98 wird dann Waldbroel mit 200 Plätzen einen entsprechenden Ausgleich für den weiteren Zuwachs von 200 bieten.

Der gegenwärtigen allgemeinen Ueberfüllung, die übrigens nach den vorliegenden Berichten in allen Provinzen herrscht, ist damit aber nicht abgeholfen und vom Ende des Rechnungsjahres 1897/98 ab läßt sich auch mit den jetzigen Hilfsmitteln ein weiterer Zuwachs nicht decken.

Es ist also noch Bedacht zu nehmen:

1. auf Abstellung der jetzigen Ueberfüllung,
  2. auf Unterbringung des zunächst für die Jahre 1898/99, 1899/1900 und 1900/1901 vorauszusehenden regelmäßigen Zuwachses mit je 200 = . . . . . 600 Kranken
  3. auf Unterbringung der am 15. März 1899 von der Provinz anderweit zu versorgenden, in Mariaberg befindlichen . . . . . 400 „
  4. auf Unterbringung der von der Stadt Köln aus der Lindenburg zu übernehmenden (rund) . . . . . 200 „
- = 1200 Kranken.

Es ergibt sich also ein zahlenmäßiges Bedürfnis für 1200 Plätze, welchem die in Folgendem enthaltenen Vorschläge abzuhelpen bestimmt sind.

Damit würde alsdann, sofern sich die Zunahme der Irren nicht über alles Erwarten stark erweist, bis zum Ende der kommenden zweiten Statsperiode den Anforderungen, die an die Provinz herantreten, genügt werden können.

Aus vorstehenden Darlegungen geht aber ebenso unzweifelhaft hervor, daß sich auch für die nächsten Provinziallandtage die Nothwendigkeit weiterer Vorsorge für die nach dem 1. April 1901 zu erwartenden Ansprüche ergeben wird.

#### B. Vorschläge zur Abhülfe.

Nachdem der Landesdirektor in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 23. Oktober v. J. diese Verhältnisse dargelegt und auf die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Anstalten unter Benutzung der großen Fortschritte, welche auf dem Gebiete der Irren-Anstaltsbauten in den letzten Jahrzehnten gemacht worden waren, hingewiesen hatte, wurde zur Vorprüfung und Bearbeitung der Angelegenheit eine besondere Commission, bestehend außer dem Vorsitzenden und dem Landesdirektor aus vier Mitgliedern des Provinzialausschusses, den beteiligten Verwaltungs- und Baubeamten der Centralstelle und dem Geheimen Sanitätsrath Dr. Debeke und Geheimen Medizinalrath, Professor Dr. Pelman zu Bonn bestellt. Dieser Commission wurden als Grund-

lage für ihre Prüfungen und Berathungen Seitens des Landesdirektors die als 3. Anlage beige-<sup>3. Anlage. Seite 188.</sup>fügten Vorschläge, welche sich gleichzeitig auf die Verbesserung der bestehenden Einrichtungen unseres Irrenwesens beziehen, unterbreitet.

Die Commission hat eine Reihe von norddeutschen und süddeutschen Anstalten besichtigt und darüber den anliegenden Bericht nebst Nachtrag erstattet und sodann die in den anliegenden<sup>4. Anlage. Seite 190.</sup> Protokollen enthaltenen Beschlüsse gefaßt, welche den weiteren Entschliefungen und Vorschlägen<sup>5. Anlage. Seite 209.</sup> des Provinzialausschusses als Grundlage gebient haben.

Indem hier zur Vermeidung von Wiederholungen im Allgemeinen auf den Inhalt des vorbezogenen Reiseberichts Bezug genommen wird, so möge doch der Gesamteindruck, welchen die Besichtigung der neueren, in den letzten Jahrzehnten errichteten Anstalten auf die Teilnehmer gemacht hat, insoweit auch an dieser Stelle hervorgehoben werden, als sich ein gewisser Gegensatz zu den Einrichtungen der Rheinischen Provinzial-Anstalten herausgestellt hat. Während letztere im Allgemeinen mit ihren imposanten Gebäuden und reichen Raumbispositionen den Vergleich mit keiner anderen Anstalt zu scheuen haben, so sind sie doch in dem Vierteljahrhundert ihres Bestehens in Folge des Fortschreitens der Behandlungsmethode allmählich Typen eines veralteten Systems geworden, da sie nach den damaligen Anschauungen darauf zugeschnitten sind, die Kranken an einer freieren Bewegung zu hindern und deshalb mit ihrem Korridorsystem, ihren vergitterten Fenstern, ihren durch Mauern eingeschlossenen Höfen gegenüber den neueren Schöpfungen auf diesem Gebiete, welche im Gegentheil darauf abzielen, den Kranken so weit als möglich Freiheit der Bewegung zu gestatten, ungünstig abstechen. Es hat diese Wahrnehmung Veranlassung gegeben, nicht nur den vorzulegenden Bauprogrammen das sogenannte „Offen-Thür-System“ (vergl. den Reisebericht) zu Grunde zu legen, sondern auch für die vorhandenen Provinzial-Irrenanstalten, soweit dies noch angängig ist, Verbesserungen, insbesondere durch thunlichste Beseitigung der Gitter und Mauern und Errichtung von Landhäusern in Aussicht zu nehmen. —

Als geeignete und zulässige Mittel zur Abhülfe der vorhandenen Ueberfüllung, sowie zur Beschaffung der oben berechneten nothwendigen Plätze für 1200 weitere Kranke werden vorgeschlagen: Allgemeines Programm.

1. die Aufhebung der I. und II. Verpflegungsklasse an den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig,

2. die Erweiterung der Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig um je 200 Köpfe,

3. der Neubau einer neuen Provinzial-Irrenanstalt hauptsächlich für die Geisteskranken der Stadt Köln zu 800 Köpfen.

Als dringliche Verbesserungen des bestehenden Zustandes werden ferner empfohlen:

1. an Einrichtungen baulicher Natur:

a) die Einrichtung einer Station für irre Verbrecher in der Nähe und im Anschluß an die Provinzial-Irrenanstalt zu Düren,

b) die Einrichtung je einer klinischen Station für Männer bezw. Frauen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn,

c) die Vornahme einer Reihe von baulichen Verbesserungen an den jetzigen Provinzial-Irrenanstalten.

2. Verschiedene Maßregeln zur Sicherung einer guten Behandlung und Pflege der Kranken.

I. Vorschläge zur  
Unterbringung  
der  
Geisteskranken.  
1. Aufhebung der I.  
und II. Verpflegungs-  
klasse an den Provin-  
zial-Irrenanstalten zu  
Bonn, Düren und  
Merzig.

Seitens der Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten ist in den von Zeit zu Zeit zu Düsseldorf stattfindenden Konferenzen übereinstimmend der Wunsch geäußert worden, die I. und II. Klasse in sämtlichen Provinzial-Irrenanstalten aufzuheben. Es ist einleuchtend, daß der Betrieb einer Anstalt desto komplizirter ist, je mehr Verpflegungsklassen vorhanden sind. Das Wartepersonal, die Beamten, insbesondere die Aerzte und der Direktor werden durch die Pensionäre unverhältnißmäßig stark in Anspruch genommen. Es ist nicht immer zu vermeiden, gewisse insoziale und unruhige Patienten der I. und II. Klasse in den betr. besonderen Abtheilungen der III. und IV. Klasse mit diesen zusammen unterzubringen, was wieder zu Beschwerden Veranlassung giebt. Es ist zweifellos, daß durchschnittlich vermöhtere Kranke in einer kleineren comfortablen Privatanstalt angenehmer untergebracht sind.

Trotz dieser gewichtigen Gründe wird man einer Aufhebung der oberen Pensionairklassen an allen Anstalten — wenn dem auch rechtliche Bedenken nicht im Wege stehen dürften, da bei diesen Kranken „Hülfsbedürftigkeit“ im armenrechtlichen Sinne nicht vorliegt — nicht das Wort reden können, da die vermögendere Stände, welche die Steuern in erster Linie aufbringen, gegen ihren Willen von den Wohlthaten der Behandlung in den Provinzial-Anstalten billigerweise nicht ausgeschlossen werden können und weil — worauf Viele ein Hauptgewicht legen dürften — die Provinzial-Anstalten gegenüber den theureren Privatanstalten als Preisregulatoren nicht wohl entbehrt werden können.

Es ist deshalb der Vorschlag gemacht, die I. und II. Klasse an den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig aufzuheben, zu Andernach und Grafenberg dagegen beizubehalten. Die letzteren sind regelmäßig von Pensionären I. und II. Klasse stark in Anspruch genommen, haben aber doch noch freie Plätze zur Uebernahme einiger Pensionäre I. und II. Klasse und eignen sich durch ihre Lage dazu, aus dem südlichen bezw. nördlichen Theil der Provinz die Pensionäre aufzunehmen:

Bonn hatte am 1./4. 1896 I. Kl. 3, II. Kl. 27 Pensionäre,

Düren " " " " " " 3, " " 30 "

Merzig " " " " " " —, " " 4 "

Summe I. Kl. 6, II. Kl. 61 Pensionäre.

67 "

Nach Aufhebung der I. und II. Klasse in diesen Anstalten würden statt dieser Kranken zusammen 170 Kranke der Normal- bezw. III. Klasse in denselben Räumen Unterkunft finden können. Es würde also auf diese Weise ohne Baukosten eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl von Plätzen gewonnen werden, die in erster Linie — eventl. durch geeigneten Austausch — zur Behebung der Ueberfüllung der Provinzialanstalten zu verwenden wären.

Es ist deshalb diese Maßregel vorgeschlagen, die selbstverständlich mit Schonung und Rücksicht gegen die jetzigen Pensionäre durchzuführen sein würde.

2. Erweiterung der  
Provinzial-Irrenan-  
stalten zu Grafenberg  
und Merzig um je  
200 Köpfe.

Die bereits hervorgehobenen großen Vorzüge, welche die sogen. offenen Anstalten für die Behandlung und das Wohlbefinden der Kranken darbieten, sowie die vielen Kosten, welche Anstalts-Neubauten und die dauernde Unterhaltung neuer selbstständiger Anstaltsbetriebe verursachen, legten den Gedanken nahe, ob nicht einzelne der vorhandenen Provinzial-Anstalten in einer dem neueren Systeme entsprechenden Weise umgeändert und zugleich durch Errichtung von einzelnen Landhäusern bei denselben eine namhafte Erweiterung dieser Anstalten, mit verhältnißmäßig geringen Kosten erzielt werden könne. Auf Grund der stattgehabten eingehenden Berathungen glaubt der Provinzial-



ausschuß, diese Frage für die Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig bejahen zu können, während (wenigstens zur Zeit) eine glückliche Lösung für Andernach, Bonn und Düren hauptsächlich wegen der Schwierigkeit genügender Terrainerweiterung noch nicht gefunden worden ist.

Von psychiatrischer Seite wird mit Recht im Allgemeinen daran festgehalten, daß es die Kraft eines ärztlichen Leiters einer Irrenanstalt übersteigen würde, wenn er für die ärztliche Behandlung von mehr als etwa 500 Kranken persönlich voll verantwortlich gemacht werden sollte. Nichtsdestoweniger ist man allerorten in den letzten Jahrzehnten dazu übergegangen, die Krankenziffern der neu zu erbauenden Anstalten erheblich höher zu greifen, indem man davon ausgegangen ist, daß die ärztliche Verantwortlichkeit für einzelne Abtheilungen der Anstalten sehr wohl mit gewisser Selbstständigkeit an ältere und erfahrene Abtheilungsärzte unter der allgemeinen Leitung des Direktors, welchem persönlich hauptsächlich die sogenannten Aufnahmestationen zu verbleiben haben, übertragen und damit eine starke Entlastung des Direktors nach der ärztlichen Seite herbeigeführt werden könne.

Die Erfahrungen, die seither mit diesen größeren Anstalten z. B. Dalldorf, Herzberge, Wuhlgarten, Allenberg, Kortau, Schleswig, Hildesheim, Alt-Scherbitz, Nietleben u. s. w. (von 700—1000 Kranken) gemacht worden sind, lassen es unzweifelhaft erscheinen, daß bei entsprechender Organisation und genügendem ärztlichen Personal (in den Anstaltsetats ist dem in der ministeriellen Anweisung vom 20. September 1895 für Privatanstalten geforderten Verhältniß von 1 Arzt auf hundert Kranke gefolgt) auch Anstalten mit größeren Belegungsstärken, als sie in der Rheinprovinz üblich waren, ausgezeichnet funktionieren. Um andererseits nicht zu weit zu gehen, ist eine Belegung bis zu 800 Köpfen als zulässige Grenze angesehen. Es möchte um so weniger zu einer weiteren Ausdehnung zu rathen sein, als von manchen Sachleuten die Ansicht vertreten wird, daß Anstalten mit mehr als 800 Kranken durch das Anwachsen eines zu complizirten Verwaltungsapparates die durch die höhere Kopfzahl der Kranken an sich bedingte Verminderung der Generalkosten in Wirklichkeit nicht mehr erreichen.

Der finanzielle und administrative Vortheil der Erweiterung von Grafenberg und Merzig um je 200 Kranke und der demgemäß folgerichtig vorzuziehenden Kopfstärke der unten zu behandelnden neuen Irrenanstalt von 800 Kranken springt ohne Weiteres aus der Thatfache hervor, daß auf diese Weise in die dann vorhandenen 6 Provinzialanstalten 600 Kranke mehr aufgenommen werden können, als dies nach den jetzt üblichen Dimensionen der Rheinischen Anstalten möglich ist, daß mithin der Neubau und der selbstständige Verwaltungsapparat einer vollständigen Anstalt in Wegfall kommt.

Nach den in einer Mappe vorgelegten Plänen und Kostenüberschlägen stellt sich die Erweiterung der genannten beiden Anstalten auf 510 000 + 770 000, zusammen auf 1 280 000 M., so daß sich die Baukosten, wenn man von den geschaffenen wesentlichen Verbesserungen der alten Anstalten ganz absteht, pro Kopf auf 3200 M. stellen, während die gewonnenen 400 Plätze bei einem Neubau mit den alsdann erforderlichen Centralanlagen zc. sich (zu 4000 M. pro Kopf) auf etwa 1 600 000 M., also um 320 000 M. höher stellen würden.

Indem hinsichtlich der Details der geplanten Erweiterung auf die Pläne zc. sowie die beigefügten Protokolle vom 23. Juli 1896 nebst angehefteten Karten (betr. Erweiterung Merzig) und vom 4. August 1896 nebst angehefteter Karte (betr. Erweiterung Grafenberg) Bezug genommen wird, werden die Grundsätze, welche für deren Bearbeitung maßgebend gewesen sind, kurz zusammengefaßt:

Grundsätze für die Ausführung der Erweiterung.

6. Anlage. Seite 225.  
vgl. 5. Anlage. S. 219.  
(Sammlung der Commissionsprotokolle.)

Der größte Vortheil der Erweiterung liegt nach der psychiatrischen Seite auf der gebotenen Gelegenheit größerer Individualisirung und Sonderung der einzelnen Krankengruppen nach Krankheitsbild, persönlichen Neigungen und sozialen Ansprüchen. Diesen Vortheil voll auszunutzen, mußte das erste Ziel der neuen Organisation sein.

Da die Provinzialanstalten am meisten unter der Ueberfülle von unruhigen und in sozialen Elementen aller Art leiden, so mußte eine breitere Vertheilung und Auseinanderziehung dieser Art von Kranken, welche vorzugsweise die Heilerfolge und das Wohlbefinden der anderen Kranken beeinträchtigen, erstrebt werden. Zu demselben Zwecke waren die ruhigen und im Stadium der Genesung befindlichen Kranken in den neu zu errichtenden, nach dem „Offen-Thür-System“ angelegten Landhäusern unterzubringen.

Nach diesen Grundgedanken ergaben sich für die erste Gruppe der Erweiterungsbauten — die Krankenwohnungen — folgende Grundzüge:

1. die bisherige alte Anstalt wird als mehr oder weniger geschlossene Centralanstalt für die Beobachtungs- und pflegebedürftigen Kranken beibehalten und ergänzt:

- a) durch ein neues Lazareth für körperliche Kranke (Schwindsüchtige zc.) für Männer und Frauen zu je 25 Betten,
- b) durch einen Wachsaaal für 12 besonders unruhige Kranke im Anschluß an die Isolirstation,
- c) durch Einrichtung größerer übersichtlicher Säle zu Aufnahme- und Ueberwachungsstationen (durch Fortnahme von Wänden) an Stelle von jetzigen Einzelräumen in den alten Gebäuden.

2. Die neuen Landhäuser werden als ländliche Kolonie gegründet, in welche alle Kranken aus der Centralanstalt kommen, sobald und so lange sie sich für freie Behandlung eignen.

Die Landhäuser sind thunlichst einfach, aber solide zu halten und sollen sich möglichst den bisherigen Gewohnheiten der Kranken anpassen.

Die zweite Gruppe der Erweiterungsbauten betrifft die Wirthschafts- und Verwaltungsräume. Neben der Umänderung der Küchen-, Maschinen- und Landwirthschaftsräume, der Verlegung und dem theilweisen Neubau von Beamtenwohnungen handelt es sich in Grafenberg noch besonders um die Beleuchtungsfrage. Es ist hier, da an Grafenberg bei seiner künftigen noch stärkeren Benutzung durch begüterte und vornehmere Kranke besondere Ansprüche gestellt werden, die Einführung der elektrischen Beleuchtung vorgeschlagen und mitberechnet. Der Provinzialauschuß hofft durch diese Maßnahmen zu erzielen, daß Grafenberg und Merzig so umgestaltet werden, daß sie auch den modernen Anschauungen und Fortschritten der Psychiatrie nach jeder Richtung entsprechen. —

3. Erbauung einer neuen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt (hauptsächl. für die Köln'er Kranken).

Zur Deckung der noch fehlenden 800 Plätze kann kein anderer Ausweg vorgeschlagen werden, als die Erbauung einer neuen Anstalt für diese Kopfziffer.

So lange die Stadt Köln sich noch mit der Absicht trug, eine eigene Anstalt zu bauen und damit thatsächlich aus dem gemeinsamen Irrenverbande mit der Provinz auszuschneiden, erachtete der Provinzialauschuß die vorherührte Erweiterung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Grafenberg und Merzig zunächst für ausreichend und glaubte als das Ziel einer neuen Rheinischen Provinzialanstalt in erster Linie die Aufnahme und Spezialbehandlung von Epileptikern aufstellen zu müssen, weil diese Art von Kranken, — deren die Provinz außer den in den Provinzial-Irrenanstalten befindlichen rund 220 noch in Pflegeanstalten rund 800 (zusammen also über 1000) unterhält, — bisher Einrichtungen für spezielle Heilbehandlung in

der Rheinprovinz entbehren muß. Die Wahrnehmung, daß die ärztliche Wissenschaft auch auf diesem seither als hoffnungslos angesehenen Gebiet namhafte Erfolge zu verzeichnen hat, war bereits für andere Landarmenverbände Veranlassung, öffentliche Heilanstalten für Epileptische zu errichten (Wuhlgarten, Uchspringe) und damit ihre Irrenanstalten um so wirksamer zu entlasten, als die gleichzeitige Aufnahme von Geisteskranken in diesen Anstalten den Wünschen der Aerzte durchaus entspricht und demgemäß in den bestehenden Anstalten dieser Art auch mit Erfolg durchgeführt ist.

Ein nach dieser Richtung bereits eingeholtes anliegendes Gutachten des Direktors Dr. M=Uchspringe stellt diese Verbindung im Interesse der allgemeinen Ausbildung des Arztpersonals 7. Anlage. Seite 227. direkt als nothwendig hin. Ueber dieselbe Frage äußert sich das beigelegte Gutachten des Geheimen Sanitätsraths Dr. Debeke. 7. Anlage. Seite 229.

Es würde auf diesem Wege durch die Entfernung der heilbaren geisteskranken Epileptiker aus den 5 Provinzial-Irrenanstalten (unter Beibehaltung der Pflegeanstalten für die unheilbaren) und die Eröffnung der übrig bleibenden Plätze für Geistesranke in Verbindung mit den gedachten Erweiterungsbauten zu Grafenberg und Merzig dem Raumbedürfnisse ebenfalls abgeholfen worden sein.

Durch die anderweitige Entschliebung der Stadt Köln ist nunmehr der Schwerpunkt der Neubaufgabe zunächst verschoben. Es kann sich jetzt vorläufig nur darum handeln, die dem Landarmenverbände obliegende gesetzliche Verpflichtung zur Unterbringung der Geisteskranken einer großen Commune von rund 300 000 Einwohnern baldmöglichst erfüllen zu können. Die für die Bedürfnisse der Stadt Köln künftig voraussichtlich vorzugsweise dienende Anstalt kann deshalb dem obigen Zweck, Heilanstalt für Epileptische der ganzen Provinz zu sein, nicht entsprechen; sie kann nur als eine Irrenanstalt gedacht werden. Auch die Wahl des Platzes ist jetzt einigermaßen beschränkt, da die Rücksicht auf die Stadt Köln, welche allein 8 % der sämtlichen Provinzialsteuern und somit auch der Irren- bezw. Landarmenkosten aufbringt, es geboten erscheinen läßt, den ausdrücklich ausgesprochenen und von dem Provinzialauschuß als gerechtfertigt anerkannten Wünschen der Stadt Köln stattzugeben und den Bauplatz in gut erreichbare Verbindung und Nähe von Köln zu verlegen.

Auf das öffentliche Ausschreiben, in welchem die Anforderungen, die an das Anstaltsgut Anstaltsgrundstück. zu stellen sind, genau dargelegt waren, ist eine Reihe von Angeboten eingegangen, von denen in erster Linie das Gut Galkhausen in der Gemeinde Neusrath in der Nähe der zusammenhängenden Ortschaften Langenfeld und Immigrath zum Ankauf empfohlen wird. Dasselbe liegt\*) bei der Station Langenfeld (Strecke Köln=Düsseldorf) und kann durch Anschlußgeleise mit der Station verbunden werden. Es hat eine Größe von 93,16 ha oder 364 Morgen 146 Ruthen; darunter 36,98 ha (144,15 Morgen) Acker, 48 ha (188 Morgen) Wald, 4,25 ha (16,116 Morgen) Wiese, 0,92 ha (3,11 Morgen) Garten und der Rest von 2,9 ha (11,5 Morgen) Hof und Gebäude, Wasserstück und Wege.

Für die Forderung eines Gutes in diesem Umfange war der Umstand maßgebend, daß die nach dem modernen „Offen-Thür-System“ eingerichteten sogenannten „kolonialen“ Anstalten als erste Voraussetzung einen zur intensiven landwirthschaftlichen Beschäftigung, die geradezu als Heilfaktor in Betracht kommt, genügenden Grundbesitz erfordern. Im Vergleich zu den Anforderungen der Psychiater und den Verhältnissen anderer kolonialer („agrifoler“) Anstalten (vergl.

\*) Ein Lageplan befindet sich bei den Projekten der neuen Anstalt.



die Zusammenstellung bei Päch, „Kolonisirung der Geisteskr.“ S. 61 ff.; er selbst fordert  $\frac{1}{4}$  ha auf den Kopf) ist Galkhausen nicht als reichlich, aber doch, insbesondere bei Anwendung von Spatenkultur als ausreichend anzusehen.

Das Gut hat humosen Sandboden, der sich zur Bearbeitung durch die Kranken und für die nach den Terrainverhältnissen für die Abwässerung angezeigten Kiefelanlagen am besten eignet. Der Galkhauser Bach durchzieht das Gut in seiner ganzen Breite.

Nach den angestellten Bohr- und Pumpversuchen hat sich ergeben, daß die für den täglichen Bedarf der Anstalt erforderliche Wassermenge von 300 cbm durch Anlage eines Brunnens gewonnen werden kann.

Die bakteriologische und chemische Untersuchung des Wassers hat durchaus befriedigende Ergebnisse gehabt.

Die Ländereien befinden sich in einem guten Kulturzustand.

Der Waldbestand setzt sich überwiegend aus Buchen- bzw. Eichenhochwald, zum geringeren Theile aus Kiefernwald zusammen und hat nach einer seitens der königlichen Forstverwaltung geprüften Lage rund 48000 Mark Holzwerth. Der geforderte Gesamtpreis für das Gut beträgt 180000 Mark, so daß nach Abzug des Werthes des verkaufbaren Holzes mit rund 48000 Mark = 132000 Mark für den Grund und Boden nebst Hoßgebäuden übrig bleiben oder rund 363 Mark pro Morgen einschl. der Gebäude. Letztere sind theilweise (Scheunen und Schuppen) noch in guter Verfassung, während Pächterwohnhaus und Kuhstall nicht mehr zu verwerten sind.

Auf Grund der örtlichen Prüfung kann der Provinzialausschuß den Kaufpreis als angemessen bezeichnen und den Ankauf des Gutes, welches sich von den angebotenen Terrains nach allen Richtungen für Anstaltszwecke am Besten eignet, empfehlen.

Zu dem Kaufpreise von . . . . .	180000 Mark
treten noch hinzu die Kosten der für die Anlage eines Anschlußgleises (welches nicht nur für die Bauzeit, sondern auch für den späteren Anstaltsbetrieb, insbesondere wegen der Kohlentransporte von großem Werthe ist), zur Vergrößerung des nach der Derlichkeit gegebenen Bauplatzes, sowie zur Arrondirung noch zu erwerbenden Anschlußgrundstücke in Größe von ungefähr 50 Morgen zum Gesamtpreise von rund	20000 "
(also 400 Mark pro Morgen), endlich eine dem Pächter zu zahlende Abfindung von . . . . .	5000 "
so daß sich der gesammte Grunderwerb einschl. Gebäude auf . . . . .	205000 Mark

stellt.  
Für den Fall, daß wider Erwarten der Erwerb von Galkhausen nicht genehm sein sollte, so stehen noch weitere Angebote, welche nebst den eingegangenen Urtheilen über dieselben ihres vertraulichen Charakters halber nicht gedruckt, sondern bei den Akten gesammelt sind, zur Verfügung, die aber sämmtlich einen höheren Kaufpreis bedingen und die Vorzüge von Galkhausen nicht vereinigen.

Auf Grund der eingehenden Vorarbeiten und Berathungen der Commission (vergl. deren beigelegte Protokolle — 5. Anlage —) ist dann das allgemeine Bauprojekt für die 6. Rheinische Provinzial-Irrenanstalt Galkhausen ausgearbeitet, welches in einer Mappe, enthaltend die erforderlichen Gebäudezeichnungen und Lagepläne nebst einer überschläglichen Kostenberechnung und einem Bauprogramm mit Erläuterungsbericht, vorliegt.



Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die im Vorstehenden bereits mehrfach entwickelten, dem „Offen-Thür- (no-restraint) System“ folgenden Vorschläge über die bei Irrenbauten zu befolgenden allgemeinen Gesichtspunkte verwiesen und an dieser Stelle nur ein kurzer Ueberblick über die Schlußsummen der Kostenberechnung gegeben:

I. Centralgebäude und Krankenhäuser . . . . .	1 966 320	Mark.
II. Anlagen für Dampfkessel, Wasserleitung, elektrische Beleuchtung, Canalisation, Verieselung, Anschlußgeleise zc. . . . .	708 680	„
III. Inventarbeschaffung . . . . .	320 000	„
IV. Grundstücksanwerb . . . . .	205 000	„

Die Gesamtkosten der neuen Anstalt sind hiernach auf 3 200 000 „ veranschlagt, so daß auf den Kopf der vorgesehenen Belegung von 800 Kranken ein Betrag von 4000 Mark entfällt.

Wenn auch, wie oben ausgeführt ist, die Erbauung einer neuen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt als das dringendere Bedürfnis erscheint, so darf die Fürsorge für die Epileptiker unserer Provinz doch nicht aus dem Auge verloren werden, letzteres um so weniger, als sich nach den mitgetheilten Zahlen bereits mit dem Jahre 1901 wieder eine Verlegenheit hinsichtlich der Unterbringung von Geisteskranken ergeben wird. Indem der Provinzialausschuß eine Statistik über die in den Provinzial- und Privat-Irrenanstalten vorhandenen geisteskranken Epileptiker beifügt, erachtet derselbe für geboten, daß bereits der jetzige Provinziallandtag zu der Frage der Errichtung einer Anstalt für Epileptiker Stellung nimmt und den Provinzialausschuß ermächtigt, diese Angelegenheit soweit vorzubereiten, daß alsbald nach dem nächsten Provinziallandtage, also voraussichtlich im Jahre 1899 mit dem Baue begonnen werden kann. Hierzu ist erforderlich, daß ein geeignetes Baugrundstück erworben und die Pläne und Kostenanschläge angefertigt werden. Es war zunächst die Absicht des Provinzialausschusses, für diese Anstalt den im Eigenthume der Provinz befindlichen Langensfelderhof bei St. Wendel in Vorschlag zu bringen. Obwohl dieses Gut an und für sich für eine große Anstalt durchaus geeignet erscheint, so muß doch von dessen Benutzung Abstand genommen werden, weil die Anstalt für Epileptiker aus der ganzen Provinz dienen soll und deshalb im Mittelpunkt der Provinz gelegen sein muß. Am geeignetsten hierzu würde ein Gut in der Nähe der volkreichen Städte auf dem linken Rheinufer im Regierungsbezirk Düsseldorf erscheinen und würde hierauf auch der Provinzialausschuß in erster Linie sein Augenmerk richten.

Wenn mit den vorstehenden Maßnahmen dem veranschlagten Mehrbedürfnis von 1200 neuen Plätzen genügt wird, so würden doch die Aufgaben des Provinzial-Verbandes auf dem Gebiete des Irrenwesens nur als halb gelöst erscheinen, wenn nicht bei diesem Anlaß gleichzeitig eine Beseitigung einzelner als solche erkannter und bereits von früheren Provinziallandtagen Mängel der jetzigen Einrichtungen ernstlich angestrebt würde.

Eine der von jeher und überall am lebhaftesten beklagten Uebelstände der Irrenpflege ist die übliche Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher in den Irrenanstalten. Eine fast unübersichtbare Fülle von Broschüren und Abhandlungen geringeren oder größeren Umfanges über diesen Gegenstand erschienen und von der Tagesordnung der Versammlungen der Strafanstaltsbeamten ist die Frage seit Jahrzehnten nicht verschwunden. \*)

\*) Eine der vorzüglichsten und erschöpfendsten Arbeiten ist das umfangreiche Werk von Dr. Moeli, „Ueber irre Verbrecher“ Berlin 1888.

Man ist sich darüber einig, daß die Vermischung von irren Verbrechern: von Mördern, Einbrechern, Straßenräubern u. s. w. mit schuldlosen Kranken eine Inhumanität ersten Ranges gegen die letzteren, eine Beleidigung der Geisteskranken wie der Angehörigen darstelle und in vielen Fällen durch die Nothwendigkeit strengster Vorsichtsmaßregeln gegen Fluchtversuche die Aufgabe des Krankenhauses in die eines Zuchthauses umwandle. Auch in sämtlichen Provinzial-Irrenanstalten der hiesigen Provinz haben diese Elemente fortgesetzt zu lebhaften Klagen der Aerzte, der Kranken, wie deren Anverwandten geführt.

Bevor die weiteren Vorschläge wegen Abänderung des Uebelstandes erstattet werden, bedarf es einer kurzen begrifflichen und rechtlichen Klarstellung. Man hat sich im Laufe der Diskussion über diese Angelegenheit gewöhnt zu unterscheiden zwischen „irren Verbrechern“ und „verbrecherischen Irren“. Unter ersteren versteht man Personen, welche in geistesgesundem Zustande eine strafbare Handlung begangen haben und demnächst in Geisteskrankheit verfallen sind; unter letzteren solche Personen, welche erst nach Ausbruch ihrer Krankheit eine dem Strafgesetze widerstreitende Handlung begangen haben. Eine rechtliche Verpflichtung der Provinzialverbände, die „irren Verbrecher“ in ihre Anstalten aufzunehmen, kann so lange nicht anerkannt werden, als dieselben noch Gefangene sind; denn während dieser Zeit hat der Staat die Pflicht ihrer Bewachung und Behandlung, so daß es an den Voraussetzungen der „Hülfsbedürftigkeit“ im armenrechtlichen Sinne fehlt. Bei den „verbrecherischen Irren“ dagegen kann die Pflicht der Fürsorge seitens der Provinzen nicht bestritten werden. In der Praxis wiegt allerdings dieser rechtliche Unterschied nicht allzuschwer, da die Staatsbehörden die Gepflogenheit haben, die „irren Verbrecher“ unter dem üblichen Vorbehalt „der Wiedereinziehung im Falle der Genesung“ aus der Strafhaft zu „entlassen“, worauf dieselben dann auf Antrag der Ortspolizeibehörde unweigerlich von der Provinzial-Irrenanstalt aufgenommen werden müssen. An diesem Zustande wird sich auch trotz aller seit Jahrzehnten dagegen erhobenen Proteste und Petitionen nicht allzu viel ändern. Denn wenn der Staat sich auch — wie zu hoffen ist — mit der Zeit entschließt, noch weitere Stationen für geistesranke Verbrecher, wie in Moabit, zu erbauen, so wird er doch nur die vielleicht noch Heilbaren, niemals aber die als unheilbar Erkrankten, an denen eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, behalten. Auch die gewissermaßen zwischen den obigen beiden Gruppen stehenden, gemäß § 81 des Strafgesetzbuchs auf ihren Geisteszustand zu beobachtenden Angeschuldigten, bilden eine sehr lästige Beigabe der öffentlichen Irrenanstalten, da sich unter diesen häufig gefährliche und fluchtbeflissene Geistesranke oder Simulanten befinden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Ausführung der Beobachtung besteht für die Provinzialanstalten ebensowenig, wie dies bezüglich der Aufnahme der noch dem Strafvollzuge unterworfenen „irren Verbrecher“ der Fall ist. Aber auch hier entwickelt sich der praktische Gang der Dinge stets dahin, daß die Provinzialanstalten trotz ihrer Ueberfüllung in Ermangelung anderer geeigneter Beobachtungsstellen die betr. Angeschuldigten aufnehmen müssen, wenn nicht die Rechtspflege in empfindlicher Weise Störungen erleiden soll.

Es bleiben also der Fürsorge der Provinzen im Wesentlichen überlassen:

1. Die „irren Verbrecher“, welche aus der Strafhaft entlassen sind bzw. deren Strafzeit abgelaufen ist.
2. Die nicht minder lästigen und gefährlichen „verbrecherischen Irren“, zu welchen auch solche Geisteskranken gerechnet werden können, die mit ausgesprochenen Verbrecherneigungen behaftet sind. —

Es ist nun zunächst eine Statistik der an einem Tage gleichzeitig in den Provinzial- und Privat-Irrenanstalten verpflegten

- a) irren Verbrecher,
- b) verbrecherischen Irren

aufgenommen worden.

Aus den beiliegenden Anlagen ergibt sich, was auch den Beobachtungen anderer Statistiken entspricht, daß die Frauen eine nur untergeordnete Rolle in Bezug auf die Quantität und noch viel weniger auf die Qualität der Fälle spielen. Dieselben scheiden vielmehr aus. 9. Anlage. Seite 234.  
10. Anlage. Seite 244.

Unter den irren Verbrechern, deren Individualität durch die Angaben über Art des Verbrechens, die Art und Höhe der Strafe und die Vorstrafen gekennzeichnet ist, sind von den Anstaltsleitern in die Rubrik derjenigen, deren Entfernung aus der Anstalt für unbedingt notwendig erachtet wird, eingestellt

von den verbrecherischen Irren finden sich in dieser Kolonne	24 Männer,
	21 „
	zusammen 45 Männer.

Es ist sodann der Frage näher getreten worden, in welcher Weise am geeignetsten die Befreiung der Anstalten von diesen üblen Ansassen zu erreichen ist. Es sind hierüber Gutachten der zu der Commission gehörenden Psychiater eingefordert. Dieselben finden sich in den weiteren Anlagen und gelangen in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht zu dem Schluß, daß die beste Lösung in der Anlage von Abnezen an eine bestehende Anstalt — sei es Gefängniß bzw. Korrekptionsanstalt, sei es Irrenanstalt — zu finden sei. Die Entscheidung konnte hiernach nicht schwer fallen, da einerseits Braunweiler bereits zu groß geworden ist, um noch eine Erweiterung zu vertragen, und da andererseits unter den vorhandenen Privatanstalten nur Ebernach seiner Bauart nach in Frage kommen konnte, dieses aber so hohe Forderungen stellte und zudem auch so viele Umbauten erfordert hätte, daß nach der vorgenommenen Besichtigung auch dieser Gedanke aufgegeben werden mußte. 11. Anlage. Seite 246.  
12. Anlage. Seite 250.

Es blieb also nur der übrigens auch von den namhaftesten Fachleuten bevorzugte Ausweg übrig, an eine der vorhandenen Provinzial-Irrenanstalten einen derartigen Abnez anzugliedern. Hierzu konnte wiederum nach Bauart und Lage nur die Provinzial-Irrenanstalt zu Düren in Betracht kommen, da Grafenberg und Merzig für Erweiterungen in Aussicht genommen sind, Bonn mit klinischen Zwecken belastet und Andernach durch Beibehaltung der I. und II. Klasse und seine bevorzugte örtliche Lage weniger geeignet erschien.

Nach verschiedenen mehrfach abgeänderten Entwürfen, welche an die bedeutendsten Autoritäten Deutschlands zur Begutachtung gelangt sind, ist der nebst einem Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag in einer Mappe vorgelegte Entwurf zu einer Station für irre Verbrecher aufgestellt worden, welcher zur Annahme empfohlen wird.

Dieser Vorschlag folgt dem Beispiel anderer Provinzen und Länder, welche ähnliche Einrichtungen entweder bereits ausgeführt haben oder noch planen.

Eine Belästigung der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren wird durch diesen, von der Hauptanstalt völlig abgetrennten und auf einem Anstaltsgrundstück isolirt zu errichtenden Pavillon nicht bewirkt.

Da in erster Linie auf Sicherheit und Festigkeit des Baues und aller Einrichtungen Bedacht zu nehmen ist, stellen sich die Kosten für diesen auf 48 Kranke und 8 Pfleger nebst 2 Nachtwachen, 1 Oberpfleger und 1 Assistentenarzt berechneten Bau (nach Abzug der hier weg-



fallenden Generalkosten für Centralgebäude zc.) verhältnißmäßig theurer als für gewöhnliche Krankenpavillons, nämlich auf 160 000 Mark oder auf 3333 Mark pro Kopf.

Es waltete ursprünglich die Absicht vor, einen größeren Bau für 80 Insassen vorzuschlagen, der Provinzialauschuß ist aber schließlich dazu gelangt, zunächst einen halb so großen Pavillon vorzusehen und je nach den gemachten Erfahrungen nöthigenfalls später mit weiteren Vorschlägen an den Provinziallandtag heranzutreten.

Behufs Deckung der für die Behandlung und Bewahrung der irren Verbrecher zc. entstehenden besonderen Mehrkosten ist durch einen entsprechenden Reglements-zusatz vorgeschlagen, den Pflegesatz für die in diesem Pavillon unterzubringenden Kranken auf 2,50 Mark, von welchem Betrage 1,50 Mark als Spezialkosten zu verrechnen sind, festzusetzen.

b. Die Einrichtung je einer klinischen Station für Männer bezw. Frauen bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn.

Eine ausschließlich die Anstalt zu Bonn betreffende, übrigens keinerlei Kosten verursachende Verbesserung ist die Einrichtung von klinischen Stationen, welche indessen nur bei Annahme des obigen Vorschlages wegen Aufhebung der I. und II. Verpflegungs-klasse an dieser Anstalt ausführbar ist. Es würde dadurch hinreichend Raum geschaffen werden, um die freischen Fälle, deren Beobachtung ein besonderes klinisches Interesse bietet, auf einer Abtheilung unter der speziellen Leitung und Behandlung des Direktors, — welcher bekanntlich nach dem zwischen den Rheinischen Provinzialständen und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität abgeschlossenen Vertrage vom 27. August 1870 gleichzeitig akademischen Unterricht in der Psychiatrie zu ertheilen hat, — je auf der Männer- und Frauen-seite zu vereinigen. Mit einer solchen Einrichtung wird sich auch eine längst als nothwendig erkannte Entlastung des Direktors verbinden lassen, indem dem Ober-arzte eine gewisse Selbstständigkeit in der ärztlichen Behandlung der nicht klinischen Abtheilungen gestattet werden könnte.

c. Vornahme von baulichen Verbesserungen an den jetzigen Provinzial-Irrenanstalten.

Die f. Zt. muftergültigen Bau- und Betriebseinrichtungen der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten sind von der Einwirkung der verflossenen zwei Dezennien seit ihrem Bestehen nicht unberührt geblieben. Theils durch die natürliche Abnutzung, theils durch die in Folge der großen Fortschritte aller hygienischen Einrichtungen gesteigerten sanitären Ansprüche hat sich eine Reihe von Ergänzungen, Verbesserungen und Neueinrichtungen als nothwendig erwiesen, um die bestehenden Provinzialanstalten wieder auf die Höhe der Zeit zu bringen. Ferner sind die erforderlichen Bestände der Anstalten an Wäsche, Kleidungsstücken Mobilar u. s. w. durch die stete Vermehrung der Krankenzahl (von ursprünglich 1300 auf 2600) ohne außerordentliche Vermehrung der Inventarstücke so aufgezehrt worden, daß dieselben dringend einer Vergrößerung bedürfen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist neben einer mäßigen Verstärkung der etatsmäßigen Bauunterhaltungsmittel der einzelnen Anstalten die Gewährung eines einmaligen außerordentlichen Credits bis zum Betrage von 550 000 Mark erforderlich, welcher gleichfalls beantragt wird.

13. Anlage. Seite 251.

Zur näheren Darlegung der in Betracht zu ziehenden einzelnen Bedürfnisse wird im Uebrigen auf die Anlage Bezug genommen.

2. Einrichtungen administrativer Natur zur besseren Behandlung und Pflege der Kranken.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gedeihliche Wirksamkeit der Irrenanstalten und für ihr Ansehen nach außen bildet die unausgesetzte Fürsorge der Verwaltung und Anstaltsleitungen für eine gute Behandlung und sorgsame Pflege der Kranken.

a. Hebung und Besserung des Pflegepersonals.

Unter den Fragen, welche zu diesem Zwecke in Betracht kommen, hat man überall mit Recht der Wärterfrage die vornehmste Bedeutung beigelegt. Die Uebelstände, welche auf diesem Gebiete nicht nur in der Rheinprovinz, sondern allgemein hervorgetreten sind, haben u. a. in der mehrerwähnten Vorlage vom 22. April 1895 (Berh. des 39. Prov. Ltgs. S. 242 ff.) bereits eine umfassende Würdigung gefunden und der 39. Landtag hat in Folge dessen dem Provinzialauschuß



den Auftrag erteilt (Beschluss vom 7. Mai 1895), in dieser Angelegenheit dem nächsten Landtage weitere Vorschläge zu machen.

Die Klagen, welche z. B. gegen das Wartepersonal erhoben werden, betreffen:

1. die Meldung ungeeigneter Elemente, welche größtentheils nur ein vorübergehendes Unterkommen suchen,
2. der dadurch, sowie durch andere Umstände bedingte häufige Wechsel des Personals und
3. im Zusammenhange damit die Unkenntniß des Dienstes und die Unzuverlässigkeit in der Ausübung desselben.

Hieraus erhellt, daß die Hauptquelle der Uebelstände in dem Hineinströmen ungeeigneter Elemente in das Wartepersonal der Irrenanstalten zu suchen ist. Wenn man nun von manchen Seiten diesem Uebelstande durch höhere Lohnsätze allein begegnen zu können glaubt, so kann diese Meinung nur als eine irrige bezeichnet werden. Einzelne (nichtrheinische) Anstalten, welche durch außergewöhnlich hohe Lohnsätze das Uebel zu bekämpfen strebten, haben nach den gemachten Wahrnehmungen ein verhältnißmäßig entsprechend besseres Personal nicht erzielt. Es liegt die Gefahr nahe, daß die höheren Löhne ungeeignete Bewerber noch in größerer Anzahl anlocken. Das Hauptaugenmerk muß vielmehr darauf gerichtet sein, ein geeignetes Feld zur Ergänzung des Wartepersonals ausfindig zu machen und die gewonnenen guten Kräfte an die Anstalt zu fesseln. Nach den gemachten Erfahrungen eignet sich zur Gewinnung eines guten Wartepersonals am Besten eine rein ländliche Bevölkerung, welche noch an Einfachheit und Arbeit gewöhnt ist und die Sorge für ihre Zukunft noch nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt hat.

Um die besten Kräfte aus diesen Kreisen zu gewinnen und der Anstalt zu erhalten, ist erforderlich:

- a) die Gewährung eines Anfangslohnes, welcher den üblichen Gefindelohn übersteigt, sodann
- b) Steigen des Lohnes nach der Zeit des Dienstes in der Anstalt und
- c) Aussichten bezw. Sicherstellung für die Zukunft.

Wie diese Forderungen im Einzelnen zahlenmäßig nach den diesseitigen Vorschlägen zu befriedigen sein werden, ergibt sich aus dem beiliegenden Protokoll über die am 16. Mai 1896 zu Düsseldorf abgehaltene Direktoren-Conferenz (zu Nr. 1 der Tagesordnung), wonach künftig den Wärtern („Pfleger“) außer Emolumenten, freier Station u., ein Lohn von 360 Mark bis 600 Mark mit jährlicher Steigerung um 36 Mark, den Wärterinnen („Pflegerinnen“) von 240 Mark bis 480 Mark, steigend mit jährlich 30 Mark, gewährt werden. (Bisher bestand ein fixirter Lohnsatz nicht, sondern nur ein etatsmäßiger Durchschnittssatz für Wärter und Wärterinnen von 315 Mark, welcher der einzelnen Anstalt einen freien Spielraum ließ.)

Ueber die Frage der Pensionsberechtigung gehen die Ansichten der Direktoren und Sachleute weit auseinander. Die Einen wünschen dieselbe, die Andern verwerfen sie entschieden und wünschen, daß nach gewisser Zeit das Wartepersonal im eigenen und der Anstalt Interesse den Dienst wieder verläßt.

Nach den Erfahrungen, welche in der Rheinprovinz mit der Pensionsberechtigung des Wartepersonals, welche auf Wunsch und Antrag der Anstaltsdirektoren wieder aufgehoben wurde, gemacht worden sind, kann deren allgemeinen Wiedereinführung nicht das Wort geredet werden. Dagegen kann die von vielen Bewerbern gewünschte Sicherstellung der Zukunft, welche den Anreiz zum Eintritt in den Wärterdienst und zum Ausharren in demselben bilden soll, in einer besseren und vortheilhafteren Weise durch das vorgeschlagene Prämiensystem erreicht werden

14. Anlage. Seite 259.

(vergl. 14. Anlage). Dasselbe besteht darin, daß dem Wartepersonal außer dem festen Lohne nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren (5) eine Prämie (bei „Pfleger“ 400 Mark bei „Pflegerinnen“ 300 Mark) gewährt wird. Neben diesen ordentlichen Prämien sollen dann noch den bereits jetzt im Dienste befindlichen älteren Wartepersonen einmalige Ausgleichsprämien gewährt werden. Jene Prämie ermöglicht es dem ordentlichen Wärter, nach einer bestimmten Dienstzeit sich eine Summe zu verschaffen, mit welcher er unter Zurechnung der Ersparnisse, welche er von seinem Lohne mit Leichtigkeit machen kann, sich eine Existenz als kleiner Landwirth, Gärtner, Kleingewerbetreibender u. gründen kann.

Finden sich unter dem Wartepersonal Männer oder Frauen, welche nach längerer Dienstzeit für den weiteren Anstaltsdienst sich eignen und letzteren als ihren dauernden Lebensberuf wählen wollen, so kann diesen Personen bei guter Führung und zufriedenstellenden Leistungen eine etatsmäßige Stelle als „Stationspfleger“ bezw. „Stationspflegerin“ mit Beamtenqualität und Pensionsberechtigung verliehen werden. Die Betreffenden werden alsdann aber nicht mehr in dem gewöhnlichen Wartedienste verwendet, sondern haben die Aufgabe, die Thätigkeit der „Pfleger“ bezw. „Pflegerinnen“ der ihrer besonderen Aufsicht unterstellten Abtheilungen zu überwachen. Sie sind dem „Oberpfleger“ bezw. der „Oberin“ unterstellt und sind für den ordnungsmäßigen Zustand der ihnen überwiesenen Abtheilung und die pünktliche Ausführung der getroffenen Anordnungen in erster Linie verantwortlich.

Durch ihr Einkommen und ihre Stellung sind die Stationspfleger auch in die Lage versetzt, einen eigenen Hausstand zu gründen, in welchem Falle ihnen an Stelle der freien Station der etatsmäßige Geldwerth derselben neben ihrem Gehalte in baar auszuzahlen sein würde, soweit dies nach dem Ermessen des Landesdirektors das dienstliche Interesse im einzelnen Falle gestattet.

In dieser Zwischenstellung, deren in jeder Anstalt je 4—5 auf jeder Geschlechtsseite vorzusehen sein werden, wird mit namhaften Psychiatern ein wichtiges Mittel zum größeren Schutze der Kranken gegen üble Behandlung, sowie zur Aufrechterhaltung einer besseren Ordnung und größeren Reinlichkeit auf den einzelnen Stationen zu erblicken sein. Die Stations-Pfleger und Pflegerinnen sollen über die bisherige etatsmäßige Zahl des Wartepersonals eingestellt werden, um dadurch außer der besseren Aufsicht auch die Möglichkeit zu gewinnen, dem sämtlichen Wartepersonal die für den schwierigen Dienst erforderliche freie Zeit zur Erholung und Beurlaubung gewähren zu können. (Uebrigens bestehen die Stationswärter bereits in einzelnen der hiesigen Provinzial-Irrenanstalten, nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht in der angeedeuteten Weise aus dem Stande der Wärter herausgehoben sind.)

Die angegebenen Verbesserungen des Wartepersonals lassen sich allerdings nicht ohne größere Mehrbelastung des Anstaltsstats durchführen. Die Mehrkosten werden sich demnächst im Ganzen durchschnittlich wie folgt stellen:

1. Erhöhung des Anfangslohnes bezw. des Durchschnittslohnes. Der letztere beträgt (außer freier Station u.) z. Bt. 315 Mark, wie bereits angegeben. Derselbe soll betragen:

	für Männer	480 Mark
	„ Frauen	360 „
	Summe	840 Mark
	oder durchschnittlich . . .	420 Mark
	gegen jetzt . . . . .	315 „
	also mehr . . . . .	105 Mark, ausmachend bei der Zahl von 300 Wartepersonen pro Jahr 31 500 Mark.

Hierzu würde die Prämie kommen für solche Pfleger und Pflegerinnen, welche 5 Jahre im Dienste bleiben:

	für Männer	400	Mark
	„ Frauen	300	„
	Summe	700	Mark

oder durchschnittlich 350 Mark oder jährlich 70 Mark. Diese Prämie kann einstweilen höchstens für die Hälfte des Wartepersonals gerechnet werden, da es z. Bt. wenigstens ein sehr günstiges Verhältniß darstellen würde, wenn die Hälfte des gesammten Personals 5 Jahre im Dienste bliebe, also ausmachend  $150 \times 70$  gleich 10 500 Mark.

Endlich ist zuzurechnen die Mehrausgabe für die neu anzustellenden beamteten Stationspfleger mit 600—900 Mark = durchschnittlich 750 Mark, sowie der Stationspflegerinnen mit 500—750 Mark = durchschnittlich 625 Mark, macht für Männer und Frauen durchschnittlich 687,5 Mark. Hierzu treten die Kosten der Befestigung, Wohnung mit durchschnittlich 400 Mark, macht zusammen 1087,5 Mark, oder bei etwa 9 in jeder Anstalt:  $45 \times 1087,5 = 48 937,5$  Mark, also Gesamt-Mehrausgabe 90 937,5 Mark.

Diesen ordentlichen Mehrausgaben würde für das erste Jahr noch die einmalige Ausgleichsprämie für Wartepersonen mit mehr als 5jähriger bzw. 10jähriger Dienstzeit hinzutreten; davon würden entfallen bei Annahme

von $\frac{1}{10}$ des Bestandes	mit 10jähr. Dienstzeit	$30 \times 300 =$	9 000	Mark.
„ $\frac{4}{10}$ „	„ „ 5 „	„ $120 \times 150 =$	18 000	„
		Summe	27 000	Mark

Diese außerordentliche Ausgabe wird sogleich entstehen. Die ordentliche Mehrausgabe wird dagegen nicht gleich, sondern erst nach und nach in Rechnung zu stellen sein, da einerseits die ordentliche Dienstprämie erst nach 5 Jahren vom 1. April 1897 ab fällig werden kann und die höheren Durchschnittslöhne auch erst nach Jahren erreicht sein werden.\*)

Es stellen die genannten Summen zwar eine recht erhebliche Ausgabe dar, allein bei der großen Anzahl von Pflegepersonal, sowie den hohen Durchschnittslöhnen an anderen Heilanstalten, welche die diesseitigen Sätze übersteigen, wird eine gründliche Reform sich mit wesentlich geringeren Mitteln kaum durchführen lassen.

Ein weiteres Mittel zur Sicherstellung der Zukunft des Wartepersonals von geringer finanzieller, dagegen von erheblicher moralischer Bedeutung ist die Fürsorge bei Unfällen im Dienst. Der Beruf des Irrenpflegers ist mit besonderen Gefahren verknüpft, die trotz aller Vorsichtsmaßregeln doch vereinzelt zu Verletzungen des Personals führen. Es ist stets Grundsatz der Verwaltung gewesen, gegenüber dienstlichen Unfällen ihrer Angestellten in allen Verwaltungszweigen je nach Lage des Falles helfend einzutreten, so daß es einer besonderen Anordnung mit Bezug auf das Wartepersonal nicht bedarf.

Im Interesse einer humanen Behandlung der Kranken erscheint nach den vorgeschlagenen wesentlichen Verbesserungen der materiellen Lage der Wärter und damit wohl auch der Qualität der letzteren noch zweierlei geboten, nämlich:

1. gehörige Unterweisung und Belehrung, und
2. unausgesetzte und fortwährende Controle des Wartepersonals.

\*) Eine genauere Berechnung hat sich an dieser Stelle nicht geben lassen, da die Stats zur Zeit der Berichtsaufstellung noch nicht vorlagen.



Nach den angestellten Ermittlungen kann der Provinzialausschuß sich von dem bereits im letzten Provinziallandtage erörterten Mittel der Errichtung von Wärterschulen keinerlei Erfolg versprechen. Bei den Ärzten besteht durchgängig Abneigung gegen diesen Weg der Ausbildung, weil jeder Arzt und Direktor wohl mit Recht sich sein Personal selbst auszubilden vorzieht und weil außerdem die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen ist, daß sich genügende junge Leute, welche Lust und Mittel besitzen, auf eigene Kosten die Schule zu besuchen und das Examen abzulegen, nicht finden werden. Eine Ausbildung auf Kosten der Verwaltung hat aber wegen der Unmöglichkeit, die Leute im Dienste zurückzuhalten, lebhaftes Bedenken gegen sich.

Um so größerer Nachdruck wird auf die Ertheilung eines geregelten Fachunterrichtes in den einzelnen Anstalten durch einen der älteren und erfahrenen Ärzte zu legen sein. Zu diesem Behufe erscheint förderlich und nachahmenswerth die in Belgien bestehende Einrichtung, daß dem Wartepersonal ein kleines vademecum, welches die für den Wärter wichtigsten und nothwendigsten Dinge zusammenfaßt, eine Sammlung derjenigen Instruktionen, die der Arzt jeden Tag bei seinen Visiten zu wiederholen Anlaß hat, in die Hand gegeben wird.\*)

Was ferner die Einrichtung einer unausgesetzten Controle anlangt, so wird diese durch die Bestellung des über den Stand des gewöhnlichen Wartepersonals materiell und qualitativ hinausgehobenen Instituts der verantwortlichen beamteten Stations-Pfleger und Pflegerinnen in wirksamster Weise gesichert.

Wenn der Provinziallandtag diesen Erwägungen und Vorschlägen beitreten sollte, so darf mit Zuversicht erhofft werden, daß damit die leidige Wärterfrage in einer für die Rheinprovinz mehr und mehr befriedigenden Weise sich lösen wird.

b. Vermehrung des  
Arztespersonals.

Zur Erzielung einer sorgfältigen Pflege und Behandlung der Kranken ist ferner geboten eine Vermehrung des Arztespersonals. Nachdem der Staat mittelst der mehrerwähnten ministeriellen Anweisung vom 20. September 1895 den Privatanstalten die Verpflichtung auferlegt hat, für je 100 Geisteskranke einen Arzt zu halten, wird sich auch die Provinz für ihre eigenen Anstalten, so weit es noch nicht geschehen ist, einem gleichen Verfahren nicht entziehen können.

c. Medizinisch-technische  
Beaufsichtigung der  
Provinzial-Irrenan-  
stalten.

Als weitere Ergänzung wird die bereits an anderer Stelle berührte Anstellung eines Landespsychiaters an der Centralstelle in Betracht kommen, über deren Modalitäten dem Provinziallandtage eine besondere Vorlage gemacht werden wird.

Hierdurch ist eine entsprechende Abänderung des Irrenanstalts-Reglements, welches bisher eine medizinisch-technische Controle der Provinzial-Irrenanstalten seitens der Centralstelle nicht kannte, geboten (vergl. unten den Abschnitt, Reglementsänderungen).

d. Entlastung des  
Direktors.

Die Entlastung der Anstaltsdirektoren von den Verwaltungsgeschäften bildet eine Voraussetzung für deren intensive Thätigkeit auf dem Gebiete der Krankenbehandlung. Eine völlige Trennung der wirtschaftlichen von den ärztlichen Geschäften hat sich da, wo sie versuchsweise eingeführt worden ist, durchaus nicht bewährt und gilt allgemein als eine abgethane Frage, die ernsthaft nicht mehr erörtert zu werden verdient.

Dagegen wird diesseits versucht werden, im Rahmen der bestehenden Ordnungen und Etats einen Theil der Verwaltungsgeschäfte mit größerer Selbstständigkeit dem II. Arzte, dem

\*) Vergl. Circular des Bureau der société mentale de Belgique, neuerdings an die Direktoren und Ärzte in öffentlichen und privaten Anstalten gerichtet. — Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Juniheft 1896. S. 350.



Verwalter und Rendanten unter Oberleitung des Direktors zuzuweisen und Maßnahmen zu treffen, durch welche auch eine Entlastung der mit zu vielen Geschäften besetzten Verwalter bewirkt werden kann.

Einige der diesseitigen Vorschläge bedingen kleinere Abänderungen bestehender Reglements, die der größeren Uebersichtlichkeit halber in einer besonderen Anlage zusammengestellt sind. III. Reglements-  
änderungen.

a) Die eine Ausdehnung der Aufsicht des Landesdirektors bezw. des ihm zugeordneten Psychiaters über die psychiatrische Thätigkeit, sowie die Entscheidungen der Anstaltsdirektoren über Aufnahmen und Entlassungen bezweckenden Ergänzungen der §§ 7 und 14 des Irrenanstandsreglements bedürfen nach den entsprechenden wiederholten Ausführungen keiner weiteren Begründung. 15. Anlage. Seite 264.

b) Die mittelst der Novelle vom 7. Mai 1895 zu dem Ausführungsreglement über das außerordentliche Armengesetz eingeführte Zahlung eines Kleidergeldes von 40 Mark neben der vorgeschriebenen Lieferung eines vollständigen Anzuges hat sich nicht des Beifalls der Armenverbände zu erfreuen gehabt und in der Ausführung zu mancherlei Schwierigkeiten geführt. Da eine Erhöhung des Pflegesatzes ohne dies sich nicht umgehen läßt, so erschien angezeigt, mit dem Eintritte der Erhöhung des Pflegesatzes das Kleidergeld zu streichen und es bei der Lieferung eines vollständigen Anzuges zu belassen. Hierbei war es erwünscht, genau festzustellen, was unter einem vollständigen Anzuge zu verstehen ist.

c) Die erheblich erhöhten Anforderungen der staatlichen Aufsicht und der neuen Besuchscommissionen an die Privatanstalten (Ministerielle Anweisung vom 20. September 1895) haben eine allgemeine Erhöhung der den Privatanstalten zu zahlenden Pflegegelder zur unabweislichen Folge gehabt, wodurch wiederum erhöhte Ansprüche an die Verpflegung der Kranken in den Provinzialanstalten hervorgerufen wurden. Es ist deshalb ausgeschlossen, mit dem bisher theilweise noch bestehenden Pflegefaze von 81 Pfennigen auszukommen; letzterer ist allgemein bei den unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Kranken auf 90 Pfennige festzusetzen vorgeschlagen (Neue Fassung des § 12 des Reglements vom 10. Dezember 1892).

Für diejenigen Kranken der Provinzialanstalten, für welche von letzteren außer dem Pflegefaze (die Spezialkosten darstellend) auch die allgemeinen Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen sind (insbesondere für die dem Rheinischen Landarmenverband angehörenden Landarmen), ist entsprechend dem bisherigen Verhältniß von 0,81 : 1,20 (vergl. die Vorlage vom 10./17. Januar 1893 sub VI) der bisherige Satz von 1,20 Mark auf 1,35 Mark zu erhöhen (neue Fassung des § 8 zu IV der Aufnahmebestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten).

d) In analoger Weise ist der Pflegefaze für die in der neu zu erbauenden geschlossenen Abtheilung für irre Verbrecher zu Düren gegenüber den Armenverbänden in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juli 1891 auf 1,50 Mark festgesetzt (neue Fassung des § 12 des Reglements vom 10. Dezember 1892), während für die Fälle, in denen die allgemeinen Verwaltungskosten mit zu berechnen sind, 2,50 Mark angefetzt sind (neue Fassung des § 8 IV der Aufnahme- u. Bestimmungen).

e) Im Anschluß hieran möge nur noch ein im Wesentlichen zur Geschäftsvereinfachung dienender Vorschlag Erwähnung finden, der bei richtiger Reglementsauslegung eine Abänderung bestehender Bestimmungen nicht bedingen würde.

Bisher sind nicht nur an Private und Gemeinden, sondern auch an den Rheinischen Landarmenverband Freistellen bewilligt worden. Da aber die Tendenz der Freistellen, einen Anreiz zu schleuniger frühzeitiger Einlieferung zu geben, für den der Provinzialverwaltung selbst angehörenden Landarmenverband keinen Sinn hat und durch die gegenseitigen Abrechnungen inner-

halb derselben Verwaltung überflüssige Arbeit entsteht, so ist beabsichtigt, vom 1. April 1897 ab dem eigenen Landarmenverband keine Freistellen weiter zu bewilligen, da eine Verpflichtung hierzu nirgends festgestellt ist.

Die obigen Reglementsänderungen würden ebenfalls mit dem 1. April 1897 in Kraft zu treten haben.

Schlußbemerkung.

Damit sind die Vorschläge erschöpft, welche der Provinzialauschuß nach Lage der Sache z. B. dem Provinziallandtage zu unterbreiten für erforderlich erachtet. Eine aufmerksame Erwägung derselben wird zu der Erkenntniß führen, daß keiner dieser Gedanken etwas grundsätzlich Neues gegenüber den seitherigen Bestrebungen der Rheinischen Provinzialverwaltung enthält, sondern lediglich die weitere Verfolgung der von dieser Verwaltung stets beachteten Ziele bezweckt.

In Bezug auf die im Einzelnen vorgeschlagenen Mittel glaubt der Provinzialauschuß sich auf das unbedingt Nothwendige beschränkt zu haben. Die entstehende Mehrbelastung der Provinz wird durch folgende Summen ausgedrückt:

1. Erweiterung von Grafenberg und Merzig veranschlagt zu . . . . .	1 280 000 M.
2. Neubau einer Provinzial-Irrenanstalt veranschlagt zu . . . . .	3 200 000 "
3. Station für irre Verbrecher veranschlagt zu . . . . .	160 000 "
4. Bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Irrenanstalten veranschlagt zu . . . . .	550 000 "

Summe 5 190 000 M.

Dazu treten noch vorschußweise Zahlungen, die zur Vorbereitung der Vorschläge bereits haben geleistet werden müssen. Es war geboten, für die Erweiterung und bessere Entwässerung der Provinzial-Irrenanstalten bei passender Gelegenheit Grundstückserwerbungen in einer Gesamthöhe von 162 103,13 Mark zu machen, wovon allein auf Grafenberg (Ankauf des Büdlerhofes etc.) 103 718,85 Mark entfallen.

Dazu kommen noch Ausgaben für besondere technische Kräfte zur Bearbeitung der Projekte etc., Reisekosten der Commission, Sachverständigen etc., Druckkosten und andere sächliche Kosten mit insgesammt noch 26 665,51 Mark, so daß bis jetzt ein Gesamtvorschuß von 188 768,64 Mark ausweislich der hierüber geführten besonderen Controle entstanden ist, der sich bis zum Zusammenkommen des Provinziallandtages noch etwas erhöhen dürfte.

Die insgesammt vorzusehende Belastung beläuft sich also abgerundet auf 5 390 000 Mark, wozu die dem nächsten Provinziallandtage vorzulegenden Kostenanschläge der Anstalt für Epileptiker mit etwa 3 200 000 Mark treten werden, so daß im Ganzen etwa 8 590 000 Mark aufzuwenden sind, deren Verzinsung und Tilgung bei Zugrundelegung eines Sollaufkommens an direkten Staatssteuern von 42 Millionen auf rund 1 % der Umlage sich belaufen wird.

Hiernach beehrt der Provinzialauschuß sich, seine Anträge wie folgt zusammenzufassen „Provinziallandtag wolle beschließen:

Anträge.

- I. Mit den von dem Provinzialauschuß ergriffenen vorläufigen Maßnahmen, betr. die Anstalt Marienberg und die Beaufsichtigung der Privat- und Provinzialanstalten (erster Abschnitt dieser Vorlage) sich einverstanden zu erklären.
- II. Zur Beschaffung der erforderlichen weiteren Plätze für Geisteskranke folgende Maßregeln zu treffen bezw. den Provinzialauschuß zu denselben zu ermächtigen:
  1. die I. und II. Klasse an den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig aufzuheben,
  2. die Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig nach dem vorgelegten allgemeinen Bauplan um je 200 Köpfe zu erweitern,

3. eine neue 6. Rheinische Provinzial-Irrenanstalt nach dem vorgelegten allgemeinen Bauplan für 800 Köpfe zu erbauen,  
zu diesem Zwecke auch das von dem Provinzialausschuß vorgeschlagene Baulterrain in der Gemeinde Neusrath bei Station Langensfeld zum Preise von zusammen 205000 Mark zu erwerben.
- III. Zur Verbesserung der Unterbringung der Kranken:
1. eine besondere Abtheilung für irre Verbrecher u. bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren nach dem vorgelegten Bauplane zu erbauen,
  2. die im zweiten Abschnitt unter B II. 1 c dieser Vorlage vorgeschlagenen baulichen Verbesserungen der vorhandenen Provinzial-Irrenanstalten zu genehmigen,
  3. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, die speziellen Bauprojekte zu II. Nr. 2 und 3 und III. Nr. 1 und 2 dieser Anträge festzusetzen und danach die Bauten zur Ausführung zu bringen.
- IV. Die Errichtung einer Anstalt für Epileptiker und Geistesranke für 800 Köpfe zu beschließen und den Provinzialausschuß zu ermächtigen bezw. zu beauftragen, ein geeignetes Baulterrain im Mittelpunkte der Provinz anzukaufen und die Pläne und Kostenanschläge dieser Anstalt anfertigen zu lassen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen.
- V. Sich mit den gemachten Vorschlägen administrativer Natur, insbesondere zur Hebung des Wartepersonals (2. Abschnitt B. II. 2 a dieser Vorlage) einverstanden zu erklären.
- VI. Die im 2. Abschnitt unter B III dieser Vorlage vorgeschlagenen Reglementsänderungen zu genehmigen und endlich
- VII. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, die zur Bestreitung der unter II. 2, 3, III. 1, 2 und IV dieser Anträge vorgesehenen Ausgaben erforderlichen Summen zunächst voranschussweise bei der Landesbank als  $3\frac{1}{2}\%$ iges Darlehen zu entnehmen und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zur Aufnahme eines mit  $3\frac{1}{2}\%$  zu verzinsenden und mit  $1\%$  zu tilgenden Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten.“

Düsseldorf, den 20. Oktober 1896.

### Der Provinzialausschuß:

Zanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

## Verzeichniß der Anlagen.

	Seite
1. Normativvorschriften für die vom Rheinischen Landarmenverbände zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 benutzten Privat-Irrenpflegeanstalten und Dienstvorschriften für die bei den Privat-Irrenanstalten anzustellenden Aerzte, bezüglich der diesen Anstalten seitens des Landesdirektors der Rheinprovinz überwiesenen Kranken	177.
2. Uebersicht über den Zugang an Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten der Monarchie in den Jahren 1892/93 bezw. 1893/94, 1894/95 und 1895/96	186.
3. Vorschläge des Landesdirektors Dr. Klein zu Düsseldorf vom 31. Oktober 1895	188.
4. Bericht über die Besichtigung neuerer Anstalten für Irre, Epileptische und Blinde seitens der in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 13./14. August 1895 gewählten Commission	190.
5. a) Protokoll über die Sitzung der Commission zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten vom 21. Januar 1896	209.
b) Protokoll über die Sitzung der Commission zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten vom 27. April 1896	213.
c) Protokoll über die Sitzung der Commission zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten vom 4. August 1896	219.
d) Protokoll über die Sitzung der Commission zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten vom 20. Oktober 1896	223.
6. Protokoll über die Berathungen des Provinzialausschusses am 23. Juli 1896 in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig wegen der Erweiterung dieser Anstalt	225.
7. Bericht des Direktors Dr. Alt zu Uchtspringe (Altmark) vom 20. Februar 1896 und des Geheimen Sanitätsraths Dr. Debeke in Bonn vom 26. Februar 1896 über die Zweckmäßigkeit des Baues einer besondern Anstalt für Epileptische und für verwandte Krankheitsformen	227 u. 229.
8. Nachweisung der am 1. Februar 1896 in den 6 Provinzial-Irrenanstalten und in 11 Privat-Irrenpflegeanstalten verpflegten epileptischen Kranken	232.
9. Nachweisung der am 1. Februar 1896 in den 6 Provinzial-Irrenanstalten und in 11 Privat-Irrenpflegeanstalten verpflegten irren Verbrecher	234.
10. Nachweisung der am 1. Februar 1896 in den 6 Provinzial-Irrenanstalten und in 11 Privat-Irrenpflegeanstalten verpflegten verbrecherischen Irren	244.
11. Bericht des Geheimen Sanitätsraths Dr. Debeke zu Bonn vom 26. Februar 1896, Anstalten für irre Verbrecher betreffend,	246.
12. Bericht des Direktors, Geh. Medizinalrath Professor Dr. Pelman zu Bonn vom 17. Februar 1896, die Unterbringung irrer Verbrecher zc. betreffend,	250.
13. Verbesserungen des baulichen Zustandes, der Betriebseinrichtungen und der Mobilarausstattung der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten	251.
14. Protokoll über die Conferenz der Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten zu Düsseldorf vom 16. Mai 1896	259.
15. Anträge des Provinzialausschusses auf Aenderungen in den Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irrenanstalten vom $\frac{12. \text{ Dezember } 1890}{31. \text{ Juli } 1891}$ über die Ausführung des Gesetzes über die erweiterte Armenpflege vom 11. Juli 1891 und der Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung zc. der nicht unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken.	264.



## 1. Anlage.

## Normativvorschriften

für

die vom Rheinischen Landarmenverbände zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891  
benutzten Privat-Irrenpflegeanstalten.

Der Landarmenverband verlangt von den Irrenpflegeanstalten die Erfüllung folgender  
Mindestleistungen:

## I. Wohnung.

a) Die Kranken sind in getrennten Wohn- und Schlafräumen unterzubringen; die-  
selben sind nach ihrem Verhalten von einander zu trennen; zu diesem Zwecke sollen mindestens  
vier besondere Abtheilungen, die ihrerseits wieder in einzelne Stationen sich sondern können,  
eingerrichtet werden, nämlich solche für Ruhige, für Halbbruhige, für Unreinliche und für Unruhige.  
Für körperlich Kranke und Ruhige, die längere Zeit der Bettbehandlung bedürfen, ist ein be-  
sonderer Raum, das Lazareth, für ansteckende Kranke ein Isolirraum einzurichten. Wohn- und  
Schlafräume;  
Abtheilungen.

b) Bei einer durchschnittlichen Höhe von 4 Meter sollen die Aufenthaltsräume für  
Ruhige 4, für Halbbruhige und Unruhige 5—6, für Unreinliche 4,5 qm Bodenfläche durch-  
schnittlich auf den Kopf aufweisen. Die Schlafräume der Ruhigen sollen auf den Kopf durch-  
schnittlich 4, der Unruhigen und Halbbruhigen 4,5, der Unreinlichen 5 qm Bodenfläche als  
Mindestmaaß gewähren, das Lazareth 7,5 qm. Nothwendiger  
Luftraum.

c) Auf jeder Abtheilung sind außerdem mehrere Einzel- oder kleine Schlafzimmer,  
sowie ein Isolirzimmer (Zelle), auf der für unruhige mehrere von diesen Zellen einzurichten. Einzel- und  
Isolirzimmer.  
Auf je 20 Kranke des Gesamtbestandes der Anstalt soll mindestens ein Isolirzimmer vorhanden  
sein. Diese Isolirzimmer sollen mindestens 10 qm Bodenfläche, die in der Unruhigenabthei-  
lung mindestens 45 cbm Luftraum aufweisen. Die Fenster der letzteren sind besonders sicher zu  
schützen; insbesondere sind feste Thüren mit sicherem Verschluss anzubringen. Bei den Isolir-  
zimmern der übrigen Abtheilungen genügen starke Fensterläden und Thüren mit sicherem Verschluss.  
Die Isolirzimmer sind an den Wänden mit einem Oelfarbenanstrich, bis zur Decke reichend, zu  
versehen, die Wände der Zellen in der Abtheilung für Unruhige sollen cementirt und ebenfalls  
mit einem Oelfarbenanstrich bis zur Decke hinauf versehen sein. Im Uebrigen ist in Wohn- wie  
Schlafraum an den Wänden ein Oelfoekel, etwa in Mannshöhe, und oberhalb desselben Leim-  
farbenanstrich herzustellen.

Soweit die gegenwärtigen Einrichtungen der Anstalten den unter a—c gestellten Anforderungen  
noch nicht völlig entsprechen, sollen dieselben bei etwaigen anderweitigen Um- oder Neubauten ent-  
sprechend verbessert werden.

d) Die Fenster müssen entweder durch außen angebrachte Gitter geschützt werden oder Fenster.  
aus kleinen, in eiserne Rahmen gefaßten Scheiben bestehen, von denen nur einzelne zu öffnen

sind, während ergiebiger Luftwechsel durch Öffnen der den Kranken nicht zugänglichen Oberlichter zu bewirken ist. Die Fenster der Schlafräume sind thunlichst durch Läden zu schützen, die Fensterriegel mit nur dem Pflegepersonal zugänglichem Schloß zu versehen.

Thüren. e) Die Thüren sollen haltbar und mit nur dem Pflegepersonal zugänglichem Verschuß versehen sein.

Fußboden. f) Der Holzfußboden der Krankenabtheilungen ist zu ölen. Der Fußboden der Isolirzimmer und Zellen soll aus Holz gefertigt, dicht gefügt sein und geölt werden.

Für Kranke, denen eine freie Bewegung gestattet werden kann, brauchen Wohn- und Schlafräume nicht mit den angeführten Versicherungen von Fenstern und Thüren versehen zu sein. Die Einrichtung einer solchen Abtheilung für freie Arbeiter soll sich vielmehr den landesüblichen Gewohnheiten in Einrichtung und Ausstattung anschließen.

Beleuchtung. g) Alle Räume sollen genügend und nicht feuergefährlich erleuchtet sein, so daß die Kranken auch des Abends sich beschäftigen können. Sowohl die Schlafräume wie die Isolirzimmer sollen mit Beleuchtungsvorrichtungen versehen sein, in letzteren Räumen mit besonderen Schutzvorrichtungen gegen Angriffe der Kranken.

Closet-  
Einrichtung. h) Jede Krankenabtheilung ist mit einer Closetanlage, bei Männern mit Pissoir-  
einrichtung zu versehen. Die Pissoirs sollen reichliche Wasserspülung, die Closets je nach der Zahl der auf der Abtheilung befindlichen Kranken einen oder mehrere Sitze haben, etwa einen auf 15—20 Kranke. Die Sitze sollen thunlichst freistehen und von allen Seiten zugänglich sein.

Die Schlafräume sind mit transportablen, möglichst geruchlos zu haltenden Nachstühlen zu versehen. Die Isolirzimmer der Abtheilung für Unruhige sind zu  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$  der Zahl mit befestigten Closeteinrichtungen zu versehen.

Heizung. i) Sämmtliche für Kranke bestimmte Räume: Wohn-, Schlaf- und Isolirräume, müssen heizbar sein in der Weise, daß Wohn- und Isolirräume und die Schlafräume der Unreinlichen auch bei kältester Außentemperatur auf 20° Cels., die übrigen Schlafräume auf 17° Cels. erwärmt werden können. Die Einrichtung einer Centralheizung ist zu empfehlen, bei ihrer Einrichtung ist aber Sorge zu tragen, daß einzelne Räume, z. B. Einzel- und Isolirzimmer (Zellen) für sich geheizt werden können, ohne daß darum ganze Abtheilungen mitgeheizt werden. Immer müssen Heizkörper wie Defen gegen die Angriffe der Kranken genügend geschützt sein, und muß Vorseeung getroffen werden, daß die Kranken sich nicht an ihnen verbrennen können.

Lüftung. k) Sämmtliche Anstaltsräume müssen gehörig gelüftet werden können. Jedenfalls müssen alle Closets, sämmtliche Isolirzimmer, die Wohn- und Schlafräume auf der Abtheilung der Unreinlichen und der Unruhigen mit künstlicher Ventilation versehen sein.

Bade-  
einrichtung. l) Jede Abtheilung soll mit einer Badeeinrichtung mit 1—2 Bannen versehen sein, welche Zufluß von warmem und kaltem Wasser haben; ersteres soll möglichst nicht im Baderäume selbst erzeugt werden.

Zweckmäßig ist, außer diesen Badeeinrichtungen auf den Abtheilungen ein Centralbad mit mehreren Bannen einzurichten, wo die Kranken, die eine freie Bewegung genießen, wie das Anstaltspersonal, zu baden hat.

Ebenso ist für Wascheinrichtungen für die Kranken zu sorgen, sei es, daß transportable Waschbeden oder feststehende mit Zu- und Abflußleitung verwendet werden.

Wasser-  
versorgung. m) Die Wasserversorgung hat durch eine Leitung zu geschehen, die durch die ganze Anstalt führt und es ermöglicht, daß auf jeder Abtheilung außer im Bade auch noch in anderen Räumen Wasser entnommen werden kann, daß ferner Einrichtungen für schleunige Verwendung

des Wassers bei Feuergefahr — durch besondere Hydranten mit anschraubbaren Schläuchen — getroffen werden können.

Alles in die Anstalt geleitete Wasser muß genussfähig sein. Auf jeden Kranken sind einschließlich des zu wirtschaftlichen Zwecken nothwendigen Wassers 200 Liter für den Tag zu rechnen. Auch ist Vorkehrung zu treffen, daß bei etwaigen Störungen in der Leitung der nothwendigste Wasservorrath für 24 Stunden vorhanden ist.

n) Allen Kranken ist Gelegenheit zu geben, in der freien Luft sich zu bewegen, durch Anlage von Gärten und Höfen, welche auch möglichst mit Bäumen zu bepflanzen sind. Die Unruhigen und die Ruhigen sollen ihren Garten oder Hof für sich haben, für die letzteren möglichst mit Anlagen, in den Anstalten für Männer mit Regelbahn. Spazierhöfe.

## II. Beköstigung.

1. Die Beköstigung der Kranken hat in folgender Art zu erfolgen:

Morgens: Kaffee mit Milch, Brod mit Butter oder Obstkraut.

Mittags: Gemüse mit Kartoffeln je nach der Jahreszeit und täglich 100 Gramm Fleisch (Rohgewicht) mit Ausnahme des Freitags, wo entweder Fisch in derselben Quantität oder Ei bezw. Eierpeise zu reichen ist. Art.

Nachmittags: wie Morgens.

Abends: Suppe oder Kartoffeln u. s. w. Brod (Butter).

2. Es ist auf den Tag zu rechnen an Brod für Männer 550, für Frauen 500 Gramm. Der Kaffee ist zu  $\frac{1}{2}$  Liter mit 5 Gramm Kaffee, 3 Gramm Surrogat und 0,1 Liter Vollmilch oder 0,16 Liter Magermilch pro Portion herzustellen. Quantum.

Mittags ist an Hülsenfrüchten 180 Gramm, an Gemüsen 700 bis 750, an Kartoffeln 700 Gramm zu rechnen. Abends sollen an Reis, Graupen etc für die Suppe 60 Gramm, an Kartoffeln für die Mahlzeit 800 Gramm gerechnet werden.

Das Quantum an Brod, Fleisch und Milch ist im Allgemeinen genau zu verabfolgen, während die Vorschrift für die übrigen Nahrungsmittel nur als Anhalt dient.

Jedenfalls soll täglich eine dreimalige Sättigung der Kranken erzielt werden; es ist für möglichste Abwechslung und schmackhafte Zubereitung zu sorgen.

3. Das Brod ist zu den einzelnen Mahlzeiten auszugeben. Die Wahl der Brodsorte hängt von den ortsüblichen Gewohnheiten ab.

4. An Stelle der täglichen Fleischportion von 100 Gramm kann auch drei bis vier Mal wöchentlich das entsprechende Quantum verabfolgt werden.

5. Für jede Woche ist eine Aufstellung der zu verabreichenden Speisen zu entwerfen, dem Arzt zur Begutachtung vorzulegen und ein Exemplar zu den Akten zu nehmen. Speisezettel.

6. Arbeitenden Kranken sind besondere Vergünstigungen durch Gewährung von Fleisch-, Butter-, Bier-Zulagen oder dergl. zu gewähren. Zulagen.

## III. Bekleidung, Lagerung und Tischwäsche.

### A. Bekleidung.

1. Bei der Aufnahme in die Anstalt müssen versehen sein:

Männer mit	Frauen mit
1 Anzug, bestehend aus Rock, Hose und Weste von Tuch,	1 Wollkleid,
1 Hemd,	1 Hemd,
	1 Unterhose,

Männer mit	Frauen mit
1 Unterhose,	1 Umschlagtuch,
1 Paar wollenen Strümpfen oder Socken,	1 Paar wollenen Strümpfen,
1 Taschentuch,	1 Taschentuch,
1 Halstuch,	1 Schürze,
1 Mütze,	1 Unterrock,
1 Paar Stiefel.	1 Leibchen,
	1 Halstuch,
	1 Paar Stiefel oder Schnürschuhe,
	1 Kopfbedeckung

Die Sachen müssen von guter Qualität sein, von welcher die Anstalt sich bei der Aufnahme zu überzeugen hat. Etwaige Beschwerden über die Mangelhaftigkeit derselben sind sofort bei der die Aufnahme veranlassenden Behörde oder Anstalt zu erheben.

2. Bei der Entlassung von Kranken aus der Anstalt resp. bei der Ueberführung in eine andere Anstalt ist die entlassende Anstalt verpflichtet, die Kranken genau in der vorangegebenen Weise auszustatten.

Bei Sterbefällen verbleiben die Kleidungsstücke der Anstalt.

3. Zum Wechseln der Kleidungsstücke, sowie zur Reinigung und Instandhaltung derselben hat die Anstalt für einen angemessenen Bestand zu sorgen.

#### B. Lagerung, Bett- und Tischwäsche.

1. An Lagerungs- u. Gegenständen ist für hinreichenden Bestand zu sorgen.

2. Zur Reinigung und zum Wechsel der Leib- und Bettwäsche sind folgende Festsetzungen maßgebend:

a. Jedes mit Roth oder Urin beschmutzte Stück ist sofort umzutauschen und der Wäscherei ohne Aufbewahrung auf den Abtheilungen zu übergeben, demgemäß ist besonders die Abtheilung der Unreinlichen und Unruhigen mit einem erheblichen Vorrath von Wäsche und Kleidungsstücken auszustatten, der einen sofortigen Wechsel gestattet.

b. Im Uebrigen erfolgt der Wechsel nach Bedarf.

Als Mindestmaaß ist an Wäsche u. zu verabfolgen:

#### Wöchentlich:

Männern:	Frauen:
1 Hemd,	1 Hemd,
1 Taschentuch,	1 Taschentuch,
1 Paar Strümpfe,	1 Paar Strümpfe,
1 Halstuch,	1 Halstuch,
1 Unterhose (Arbeiter),	1 Drillischürze,
1 Handtuch (Arbeiter 2),	1 Nachthaube,
1 Kissenbezug (Arbeiter).	1 Handtuch.
14 t ä g i g:	
1 Kissenbezug,	1 Kissenbezug,
1 Drillchanzug (Sommer),	1 baumwollene Schürze,
2 Betttücher,	1 dto. Kleid (Sommer),
	2 Betttücher.

Dementsprechend ist für die Reinigung dieser Gegenstände Sorge zu tragen.



Mindestens zweimal im Jahre sind Strohsäcke und Strohkissen zu wechseln und mit Roggenstroh neu zu füllen.

Alle übrigen Gegenstände sind nach Bedarf zu wechseln und zu waschen, doch ist festzuhalten, daß Leib- und Kopfmattzen mindestens alle drei Jahre geöffnet, und soweit nötig, frisch gestopft werden.

#### IV. Ärztliche Behandlung.

Für die ärztliche Behandlung ist die beiliegende Arztanleitung maßgebend.

Der Landesdirektor hat ferner das Recht, erforderlichen Falles zur Unterstützung des Anstaltsarztes vorübergehend auf seine Kosten einen Arzt einer Provinzialanstalt zu committiren. Demselben ist seitens der Anstalt, wenn möglich, Kost und Wohnung gegen Entschädigung zu gewähren.

Anlage.  
Seite 184.

#### V. Seelsorge.

Den geistlichen Bedürfnissen der Kranken ist in genügender Weise Rechnung zu tragen. In der Anstalt soll eine Kirche oder ein Betsaal vorhanden sein, in welchen für die Kranken alle 8 Tage Gottesdienst gehalten wird.

#### VI. Beschäftigung und Erheiterung.

Die Kranken sind, soweit es ihr Zustand irgend gestattet, zu beschäftigen und dabei ihre Neigungen zu berücksichtigen. Für die Frauen empfiehlt sich vorzugsweise Haus- und Handarbeit, für die Männer Garten- und Feldarbeit.

Auch für Veranstaltung von Festlichkeiten, sowie für geeignete Lektüre ist Sorge zu tragen, Gelegenheit zum Brieffschreiben zu geben, und sind Besuche in möglichst entgegenkommender Weise, vielleicht auch unter Ansetzung eines bestimmten Besuchstages, zu gestatten.

#### VII. Aufsicht.

Die Aufsicht über die Anstalt wird seitens der Provinzialverwaltung ausgeübt nach der administrativen, ärztlichen und baulichen Seite hin und zwar in erster Instanz durch den zuständigen Provinzial-Irrenanstaltsdirektor, welcher sich hierbei durch den zweiten Arzt der Anstalt vertreten lassen kann.

In baulicher Hinsicht wird die Anstalt durch einen technischen Oberbeamten des Landesdirektors beaufsichtigt.

Ueber jede Besichtigung wird seitens der betreffenden Beamten ein Bericht abgefaßt und dem Landesdirektor eingereicht, welcher sich alsdann behufs Beseitigung der etwa vorgefundenen Mängel mit dem betreffenden Anstaltsvorstande in Verbindung setzt.

In zweiter Instanz wird die Aufsicht ausgeübt durch den Landesdirektor. Vor jeder größeren Ausführung von Neu- oder Umbauten sind die bezüglichen Pläne dem Landesdirektor einzureichen.

#### VIII. Aufnahme und Entlassung.

1. Bei der Einweisung von Geisteskranken, bezw. bei der Ueberführung von solchen aus einer Provinzialanstalt, welche auf Grund Verfügung des Landesdirektors in Gemäßheit der §§ 5, 8, 9, 10 und 11 des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 erfolgt, sind außer den im § 3 des Reglements vorgeschriebenen Papieren noch erforderlich:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Attestes,

b) ein Nachweis der erfolgten Entmündigung und bei Ueberführungen auch noch ein Uebergabeschein,

c) eine Krankengeschichte.

2. Für die Entlassung gelten die ministerielle Verfügung vom 19. Januar 1888 M. d. S. II. Nr. 14771, S.-M. I. Nr. 66, M. d. g. N. M. Nr. 274 II., die bezüglichen Bezirks-Polizeiverordnungen sowie der § 16 des Reglements.

3. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat der Anstaltsvorstand dies, abgesehen von der gesetzmäßig zu erstattenden Anzeige an das Landesamt zc. sowie der Anzeige an den Landesdirektor, den Angehörigen des Verstorbenen so zeitig mitzutheilen, daß dieselben dem Leichenbegängniß beiwohnen können.

#### IX. Buchführung und Korrespondenz.

1. Alle auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 anerkannte Kranke sind in ein Register (Kataster) einzutragen und mit laufender Nummer zu versehen.

Beurlaubungen, Entweichungen u. s. w. werden im Kataster in der Colonne „Bemerkungen“ notirt.

Wird ein Kranker entlassen, stirbt derselbe oder wird er aus der Fürsorgepflicht des Rheinischen Landarmenverbandes auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 entlassen, so wird derselbe im Kataster gelöscht und der Grund der Löschung in der bezüglichen Colonne vermerkt. Für jeden neu einzuweisenden Kranken wird der Landesdirektor unter Beifügung der Akten vorher bei der Anstalt anfragen, ob sie zur Aufnahme des Kranken bereit ist.

Bejaht die Anstalt diese Frage, so erfolgt die Einweisung.

Die Anstalt trägt sofort nach der thatsächlichen Einlieferung des Kranken denselben in das Kataster ein und theilt dem Landesdirektor in der Aufnahmeanzeige die betreffende Katasternummer mit.

Für diese Aufnahmeanzeigen, wie für alle Anzeigen über Tod, Entlassung, Versezung, Entweichung, Beurlaubung u. s. w. eines Kranken ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen, wobei das Nichtzutreffende zu durchstreichen ist.

2. Ferner ist bis zum 5. jeden Monats nach dem vorgeschriebenen Formulare eine Uebersicht über die in der Anstalt vorhandenen freien Plätze einzureichen, damit der Landesdirektor in der Lage ist, bei Neueinweisungen bezw. Ueberführungen von Geisteskranken, welche sich nicht mehr zum Kurversuche in Provinzial-Irenanstalten eignen, alsbald entsprechende Verfügung zu treffen.

#### X. Liquidationswesen.

Für die Liquidirung der vereinbarten Pflegesätze gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Liquidirung der Pflegekosten erfolgt einmal im Jahre und zwar am Schlusse des Rechnungsjahres, welches jedesmal vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres incl. läuft, also am 1. April jeden Jahres nach dem vorgeschriebenen Formulare.

2. Für den Tag der Aufnahme der Kranken werden keine Pflegekosten gezahlt, für den Entlassungs- bezw. Todestag dagegen die vollen Pflegekosten. Es ist daher nicht der Aufnahmetag, sondern der nächstfolgende Tag in die Rechnung einzusetzen. In der Rechnung sind also nur die Tage aufgeführt, für welche wirklich bezahlt wird. B. B.: Wird ein Kranker am 15. Oktober aufgenommen, am 29. Oktober entlassen, so sind die Pflegekosten vom 16. Oktober bis 29. Oktober, mithin für 14 Tage zu liquidiren. Dasselbe Verfahren gilt für Entweichungen, Beurlaubungen zc.

3. Da der Landarmenverband der Anstalt die gesammten Verpflegungskosten zahlt, von dem Kreise und der Gemeinde aber einen Theil dieser Kosten wieder einzieht, so sind zwei verschiedene Rechnungen aufzustellen und zwar:

- a) Die Liquidation der Anstalt gegen den Landarmenverband. Diese Liquidation ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und kreisweise aufzustellen. In dieser Rechnung sind sämmtliche Kosten, welche der Anstalt erstattet werden, aufzuführen. Die Kreise folgen in alphabetischer Reihenfolge. Am Schlusse einer jeden Kreisrechnung sind alle Kosten, die für die Kranken aus dem Kreise liquidirt werden, zu addiren. Am Schlusse der Rechnung sind sodann alle Kreise mit den für dieselben verausgabten Kosten aufzuführen und sodann die Gesamtsumme sämmtlicher Kosten zu ziehen.
- b) Die Kreisrechnungen, welche Auszüge für jeden Kreis aus der unter a bezeichneten Hauptrechnung darstellen. Dieselben sind ebenfalls in duplo aufzustellen. In diese Kreisrechnungen werden die Pflegesätze eingetragen, welche dem Landarmenverbände in Gemäßheit des § 12 des Reglements vom Kreise bezw. Ortsarmenverbände erstattet werden, nämlich für Irre, Idioten, Taubstumme, Blinde und idiote und epileptische Kinder 0,81 Mark und für erwachsene Epileptiker 0,90 Mark pro Kopf und Tag. Ferner sind in den Kreisrechnungen alle Nebenkosten z. B. Kleidergelder, Transportkosten zc. aufzuführen, außer den Begräbnißkosten, welche dem Landarmenverbände zur Last fallen.

Welcher Kreis und welcher Ortsarmenverband für die reglementarischen Pflegekosten zahlungspflichtig ist, d. h. von welchem Kreise der Landarmenverband die vorbezeichneten Kosten wieder einzieht, wird bei der Einweisungsverfügung über einen Kranken der Anstalt jedesmal mitgetheilt.

Als Kinder werden Epileptische und Idioten bis zum 31. März des Rechnungsjahres behandelt, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

4. Auf die sorgfältigste Aufstellung und die pünktliche Einsendung der Rechnungen seitens der Anstalten ist besonders Gewicht zu legen. Für größere Anstalten wird es sich empfehlen, mit den erforderlichen Vorarbeiten rechtzeitig zu beginnen, so daß die Rechnungen am 1. April oder an den unmittelbar darauf folgenden Tagen an den Landesdirektor abgesandt werden können.

5. Zur Versorgung der Anstalten mit den erforderlichen laufenden Geldmitteln können den Anstalten, insoweit sie dieselben nothwendig haben, für die 3 ersten Quartale des Rechnungsjahres, am Schlusse eines jeden Quartals, in besonderen Fällen auch schon im Laufe des Quartals, auf desfallige Anträge Abschlagszahlungen auf die bis dahin fälligen Rechnungssummen und in ungefährer Höhe derselben gewährt werden. Die Zahlung für das IV. Quartal erfolgt am Jahreschlusse auf Grund der Rechnungen, wobei die bis dahin gewährten Abschlagszahlungen in Abzug gebracht werden.

6. Jede Anstalt hat die genaue Adresse der für Geldsendungen empfangsberechtigten Personen, sowie jede hierin eintretende Aenderung dem Landesdirektor mitzutheilen.

### XI. Beschaffung der Formulare.

Der Bedarf an den im Vorstehenden erwähnten Formularen zc. kann jederzeit vom Landesdirektor requirirt werden.

## Dienstvorschriften

für die bei den Privat-Irrenanstalten anzustellenden Aerzte, bezüglich der diesen Anstalten seitens des Landesdirektors der Rheinprovinz überwiesenen Kranken.

### I. Anstellung und Entlassung.

Die Ernennung und Entlassung der Aerzte erfolgt durch den Vorstand der betreffenden Anstalt im Einvernehmen mit dem Landesdirektor. Die Aerzte müssen psychiatrisch gebildet bezw. mit der Irrenpflege praktisch vertraut sein.

### II. Dienstpflichten derselben.

#### A. Bezüglich der Kranken und der Anstalt.

1. Diese Aerzte, welche Vertrauensärzte des Provinzialverbandes wie der Anstalt sein sollen, sind verpflichtet, täglich mindestens einmal, im Bedarfsfalle wiederholt sämtliche hier in Betracht kommende Kranken zu besuchen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die ordnungsmäßige Ausführung derselben zu überwachen.

2. Nach ihrer Bestimmung erfolgt die Vertheilung der Kranken auf die einzelnen Räume und Abtheilungen der Anstalt; eine Verlegung ohne ihre vorausgegangene Zustimmung ist nicht zulässig.

3. Die Anwendung von Zwangsmitteln, sowie Isolirung von Kranken darf nur vom Arzte angeordnet werden.

Wenn indeß diese oder die in Nummer 2 vorgesehene Maßregel der Verlegung plötzlich in Abwesenheit des Arztes nothwendig werden, so ist hiervon der Arzt alsbald, spätestens bei dem nächsten Besuche in Kenntniß zu setzen, wobei derselbe über Fortsetzung, Veränderung und Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet. Dasselbe gilt von Entziehung vorher gewährter dauernder Vergünstigungen und von sonstigen erziehlichen Maßnahmen.

4. Der Arzt soll seine besondere Aufmerksamkeit widmen:

a) Der Verpflegung der Kranken. Er hat die Beköstigung zu controliren, in einzelnen, besonders in Krankheitsfällen eine besondere Diät anzuordnen. Er hat die Kleidung, die Lagerung, die Reinigung der Kranken zu controliren; er hat mitzubestimmen, welche Kranken zu Arbeiten herangezogen werden können, endlich die Anwendung von Medicamenten, Bädern und sonstigen die Krankenpflege betreffenden Maßnahmen anzuordnen und ihre Ausführung zu controliren.

b) Den Anstaltsräumlichkeiten, insbesondere den Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Isolirräumen, ferner den Closet- und Badeeinrichtungen, den Heiz- und Beleuchtungsanlagen, sowie deren gehörigen Functionirung. Röhigenfalls hat er sofortige Abhilfe bei dem Anstaltsvorstande zu veranlassen.



c) Den Leistungen des Pflegepersonals. Er hat auf die Auswahl und Vertheilung des Pflegepersonals für die einzelnen Stationen, sowie für einzelne Dienstleistungen zu achten, und nöthigenfalls die Ablösung eines für die Irrenpflege etwa ungeeigneten Wärters oder einer Wärterin zu beantragen.

5. Ebenso ist der Arzt verpflichtet, von allen außergewöhnlichen Vorkommnissen in der Anstalt oder unter den Kranken den Landesdirektor alsbald in Kenntniß zu setzen.

### B. Buchführung.

Ueber jeden Kranken hat der Arzt ein Journal zu führen, in welchem spätestens 14 Tage nach erfolgter Aufnahme eine genaue Schilderung des geistigen und körperlichen Zustandes des Kranken mit Diagnose und Anamnese zu geben ist; das Journal soll ferner Auskunft geben über das fernere geistige und körperliche Befinden des Kranken, über etwaige Verletzungen, Krampf- und andere Anfälle, über ärztliche Verordnungen, Anwendung von Zwangsmitteln und Isolirungen, sowie etwaige erziehliche Maßnahmen.

Sind derartige Vorkommnisse nicht zu registriren, so ist wenigstens alle halbe Jahre ein kurzer Vermerk über das Ergehen des Kranken zu machen. Beim Abgange ist ein abschließender Bericht, bei Todesfällen mit dem Ergebnis der etwa vorgenommenen Obduktion in das Journal, das dem seitens des Anstaltsvorstandes besonders geführten Aktenheft beizugeben ist, aufzunehmen. Es ist wünschenswerth, daß thunlichst jede Leiche obducirt wird.

### C. Berichte an den Landesdirektor.

Der Arzt ist verpflichtet, an den Landesdirektor der Rheinprovinz alljährlich einen ärztlichen Bericht über die Wirksamkeit der Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der von der Provinzialverwaltung überwiesenen Kranken einzureichen. Er ist ferner gehalten, die erforderlichen statistischen Zusammenstellungen zu machen, die von der Provinzialverwaltung eingeforderten Gutachten und Berichte zu erstatten, kurz allen, den ärztlichen Dienst betreffenden Anordnungen des Landesdirektors Folge zu leisten.

### D. Besichtigung der Anstalt durch den Landesdirektor.

An den Besichtigungen der Anstalt durch den Landesdirektor oder dessen Bevollmächtigten hat der Anstaltsarzt theilzunehmen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

### III. Remuneration.

Für die Erfüllung der obigen Dienstpflichten erhält der Arzt von dem Provinzialverband eine Entschädigung, welche für jede Anstalt besonders zwischen dem Landesdirektor und dem betreffenden Arzte vereinbart wird.

## 2. Anlage.

## Uebersicht

über

den Zugang an Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten der Monarchie  
in den Jahren 1892/93 bezw. 1893/94, 1894/95 und 1895/96.

Lau- fende Nr.	Provinz	Irrenanstalt zu	Krankenbestand*)		Zugang	
			zu Beginn des Rech- nungsjahres	Anzahl	Anzahl	in % des Be- standes.
1	Ostpreußen	Allenberg	1893	745	180	24,2
			1894	772	185	24,0
	"	Kortau	1893	721	281	39,0
			1894	803	318	39,6
2	Westpreußen	Schweß	1892	438	88	20,1
			1893	459	82	17,9
	"	Neustadt	1892	511	138	27,0
			1893	521	150	28,8
3	Brandenburg	Eberswalde	1893	799	126	15,8
			1894	766	153	20,0
	"	Sorau	1893	553	141	25,5
			1894	584	134	22,9
	"	Landsberg a. d. Warthe	1893	734	116	15,8
			1894	739	128	17,3
4	Pommern	Uckermünde	1892	434	80	18,4
			1893	386	85	22,0
	"	Lauenburg	1892	318	180	56,6
			1893	511	193	37,8
	"	Stralsund	1892	76	2	2,6
			1893	69	3	4,3
	"	Rügenwalde	1892	123	11	8,9
			1893	113	23	20,4
5	Posen	Dwinsk	1892	719	190	26,0
			1894	768	211	27,5
6	Schlesien	Brieg	1892	388	65	16,8
			1893	398	62	15,6
	"	Blagwitz	1892	301	80	26,6
			1893	311	48	15,4

\*) Leider ließ sich der Durchschnittsbestand des Jahres aus den vorliegenden Berichten nicht ermitteln.  
Für die fehlenden Jahre standen Berichte nicht zur Verfügung.

Lau- fende Nr.	Provinz	Irrenanstalt zu	Krankenbestand		Zugang	
			zu Beginn des Rech- nungs- jahres	Anzahl	Anzahl	in % des Be- standes
6	Schlesien	Bunzlau	1892	718	130	18,1
		"	1893	724	116	16,0
	"	Kreuzberg	1892	436	99	22,7
		"	1893	459	74	16,1
	"	Rybnik	1892	634	113	17,8
		"	1893	636	111	17,5
7	Sachsen	Nietleben	1892	739	233	31,5
		"	1893	806	146	18,1
	"	Altscherbitz	1892	587	211	35,9
		"	1893	588	264	44,9
8	Schleswig-Holstein	Schleswig	1893	803	263	32,8
9	Hannover	"	1894	806	284	35,2
		Göttingen	1894	378	131	34,6
	"	"	1895	400	126	31,5
		Osnabrück	1894	483	119	24,6
	"	"	1895	494	66	13,4
		Sildesheim (Pflegeanstalt)	1894	773	240	31,0
10	Reg.-Bezirk Wiesbaden	"	1895	744	329	44,2
		Eichberg (Heil- und Pflegeanstalt)	1893	562	148	26,2
11	Westfalen	"	1894	585	149	25,5
		Marsberg	1893	446	168	37,6
	"	"	1894	454	127	28,0
		Lengerich	1893	488	206	42,2
	"	"	1894	470	206	43,8
		Marienthal zu Münster	1893	479	180	37,6
12	Rheinprovinz	"	1894	459	223	48,6
		Andernach	1894	445	178	40,0
	"	"	1895	437	181	41,4
		Bonn	1894	512	345	67,4
	"	"	1895	581	431	74,2
		Düren	1894	573	253	44,2
	"	"	1895	574	231	40,2
		Grafenberg	1894	580	461	79,5
	"	"	1895	583	498	85,4
		Merzig	1894	463	163	35,2
		"	1895	479	192	40,1

3. Anlage.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1895.

Die Vorschläge, welche ich in der von dem Provinzialausschusse in seiner Sitzung vom 23. Oktober d. J. erwählten Commission zur Berathung zu stellen beabsichtige, umfassen im Wesentlichen folgende Ziele:

- I. Ersatz der bis zum Jahre 1899 pachtweise benutzten Anstalt Marienberg, ferner Abstellung der zur Zeit vorhandenen Ueberfüllung einzelner Anstalten und endlich Beschaffung der erforderlichen weiteren Räume zur Heilung und Unterbringung der stets zunehmenden Zahl von Geisteskranken und Epileptikern durch Errichtung von zwei Heilanstalten nach dem neuesten System (Willen- oder Kolonie-System) und zwar die eine für Geisteskranke, die andere für Epileptiker.
- II. Entlastung unserer Provinzial-Irren-Heil- und Pflegenanstalten von störenden Elementen, wie irre Verbrecher, sowie gänzlich hilflose und sieche Kranke durch Errichtung einer besonderen Station für irre Verbrecher in Verbindung mit der Anstalt zu Brauweiler oder einer Provinzial-Irrenanstalt und Ueberweisung der hilflosen und siechen Geisteskranken an bestimmte Privat- bzw. Genossenschaftsanstalten.
- III. Schaffung größerer Garantien gegen üble Behandlung der Kranken, sowie gegen ungerechtfertigte Aufnahme und Zurückbehaltung derselben durch:
  - a. Hebung und Besserung des Standes der Wärter.
 

Hierzu liegen folgende Vorschläge vor:

    1. Erhöhung des Anfangslohnes von 310 Mark auf 420 Mark pro Jahr,
    2. Aufsteigen im Lohne um monatlich  $1\frac{1}{2}$  Mark, also 18 Mark pro Jahr bis auf 600 Mark Jahreslohn,
    3. Verleihung des Pensionsanspruches nach 5jähriger tadelloser Dienstführung,
    4. Schutz gegen die Folgen der im Dienste erlittenen Unfälle,
    5. Gewährung der Möglichkeit der Verheirathung für erprobte, ältere Wärter durch Einrichtung von Familienwohnungen und Ablösung der freien Verpflegung in Geld, so daß ein älterer Wärter erhalten würde:
 

1. Lohn baar . . . . .	600 M.
2. Entschädigung für freie Verpflegung . . . . .	400 "
	also in baar 1000 M.

und außerdem freie Wohnung, Brand und Licht, sowie Garten.
  - b. Vermehrung der ärztlichen Aufsicht und Unterstützung des Direktors durch Anstellung von zwei Abtheilungsärzten an Anstalten, welche mehr als 300 Kranke beherbergen.
  - c. Entlastung des Direktors in den wirthschaftlichen Geschäften der Anstalt durch Ueberweisung eines Theiles dieser Geschäfte mit eigener Verantwortlichkeit an die Verwalter, Rendanten u. s. w. und Schaffung einer neuen Stelle für den inneren Wirthschaftsdienst.



Die völlige Trennung der wirtschaftlichen von den ärztlichen Geschäften hat sich da, wo dieselbe vorübergehend in einzelnen Anstalten (Hannover, Zürich) eingeführt war, nicht bewährt, es ist vielmehr dadurch ein für den Gesamtbetrieb schädlicher Dualismus geschaffen worden, zu dessen Verhinderung in allen Heilanstalten Deutschlands die obere Leitung des wirtschaftlichen Betriebes in die Hand des ärztlichen Direktors gelegt worden ist.

- d. Beaufsichtigung der Provinzial-Irrenanstalten auch in ärztlicher Hinsicht, zu dem Zwecke Anstellung eines erfahrenen Psychiaters als Oberbeamten der Centralstelle und Abänderung der §§ 7 und 11 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irren- Heil- und Pflegeanstalten vom 31. Juli 1891 in dem Sinne, daß für die Folge auch die medizinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken, sowie die Aufnahme und Entlassung der Lezeren der Aufsicht des Landesdirektors bezw. des ihm als Oberbeamten zugeordneten Psychiaters unterliegt.
  - e. Abänderung der Instruktion für die Direktoren und Aerzte der Provinzial-Irren- Heil- und Pflegeanstalten dahin, daß Versetzungen der Kranken von einer Station zur anderen, längere Isolierungen derselben nur auf Grund einer Berathung in der Aerzteconferenz, unter genauer und ausführlicher Anführung der Gründe im Krankenjournal, angeordnet werden dürfen.
- IV. Berathung des von den Anstaltsdirektoren in der Conferenz vom 18. Oktober d. J. gemachten Vorschlages auf Aufhebung der I. und II. Klasse (Pensionärabtheilung) bei allen Provinzial-Irren- Heil- und Pflegeanstalten.

Die Durchführung dieser Vorschläge wird allerdings nicht unerhebliche Kosten verursachen, deren Höhe auf etwa 4 bis 500 000 Mark für das Jahr zu veranschlagt ist. Da durch die von den Herren Ministern unter dem 20. September d. J. erlassene Anweisung über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten u. s. w., sowie die neuen Vorschriften über die Belegung der Anstalten gleichfalls bedeutende Kosten entstehen werden, welche sich für die von Seiten der Provinz in diesen Anstalten untergebrachten Kranken wohl auf eine Summe von 3 bis 400 000 Mark beziffern werden, so dürfte im Ganzen an Mehrkosten des Irrenwesens auf annähernd  $\frac{3}{4}$  Million Mark pro Jahr für die Provinz zu rechnen sein.

Ob und in wie weit dieser Summe gegenüber eine Einschränkung der obigen Vorschläge angezeigt erscheint, wird den Gegenstand eingehender Erörterung innerhalb der erwählten Commission bilden müssen.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:

Dr. Klein.

#### 4. Anlage.

Die in der Sitzung des Provinzialausschusses am 13./14. August 1895 gewählte Commission für den Neu- und Umbau von Provinzialanstalten hat, dem ihr gewordenen Auftrag zur Besichtigung neuerer Anstalten für Irre, Epileptische und Blinde entsprechend, am 18. November 1895 eine Reise unternommen und auf derselben die neueste Irrenanstalt der Stadt Berlin bei Herzberge, die Anstalt für Epileptische in Wuhlgarten bei Biesdorf, die Anstalt für irre Verbrecher in Moabit bei Berlin, die Irrenanstalt Alt-Scherbitz bei Schkeuditz, die neu errichtete psychiatrische und Nerven-Klinik in Halle, die Heilanstalt für Epileptiker und Geisteskranke zu Uchtspringe und zuletzt die neue Blindenanstalt der Stadt Hannover zu Kleefeld einer eingehenden Besichtigung unter Führung der betreffenden Anstalts-Direktoren bezw. Aerzte unterzogen.

Bevor auf eine Beschreibung dieser Anstalten übergegangen wird, scheint es erforderlich, ebensowohl um die dort eingeführte Behandlung der Kranken und die dadurch begründete Bau-disposition dieser Anstalten zu verstehen, als auch um den abweichend hiervon gestalteten Einrichtungen in der Rheinprovinz gerecht zu werden, einen kurzen Rückblick auf die, namentlich in den letzten Jahrzehnten wesentlich geförderte Wissenschaft der Psychiatrie zu werfen. Aus den Mittheilungen und Veröffentlichungen des Professors Hitzig in Halle und des Sanitätsrats Dr. Paetz in Alt-Scherbitz entnehmen wir Folgendes:

#### I.

Während schon im Alterthum der Grundsatz der körperlichen Begründung aller Geistesstörungen aufgestellt und dieselben theils als selbstständige Krankheiten, theils als Symptome anderer körperlicher Krankheiten aufgefaßt und dementsprechend behandelt wurden, gingen mit dem Untergang der griechischen Kultur und dem Zusammenbruch des römischen Kaiserreiches Kunst und Wissenschaften und damit auch die Psychiatrie als Wissenschaft allmählich verloren. So kam um das Jahr 500 nach Christus die Psychiatrie zunächst in die Hände der Kirche, welche sich, und nicht den Arzt, zur Beseitigung der Geistesstörungen für berufen hielt und lediglich psychische Mittel als die einzig wirksamen zur Heilung der Krankheit in Anwendung brachte.

Als dann später durch das Studium der alten Klassiker die Lehre des Aristoteles von dem Zusammenhang und der Abhängigkeit des Geistes vom Körper in weiteren Kreisen bekannt wurde und Anhänger gewonnen hatte, fingen auch die Aerzte wieder an, sich mit den Geistesstörungen zu beschäftigen. Von einer geordneten Fürsorge für derartige Kranke war jedoch noch lange keine Rede. Man beschränkte sich Jahrhunderte lang lediglich darauf, die Geisteskranken unschädlich zu machen: Harmlose ließ man frei umherlaufen, störender Elemente entledigte man sich dadurch, daß man sie über die Grenze brachte, oder sie vom Fenster mit Ruthen peitschten, in transportable Käfige setzen, oder in die Thürme der Stadtmauern, in Aussehthäuser, in Gefängnisse, finstere Keller, Kerker und Zuchthäuser der traurigsten Art gemeinsam mit Dieben und Mördern zusammensetzen ließ, in welchen sie oft, an Ketten geschmiedet, vor Hunger und Mißhandlung in Schmutz und Unrath umkamen. An manchen Orten waren Geisteskranke wohl

auch in besonderen „Tollstuben“ der Krankenhäuser untergebracht, doch meist an Ketten und bei so schlechter Behandlung, daß von einer Heilung keine Rede sein konnte. Dieser, trotz vereinzelter Ausnahmen trostlose Zustand wurde von einer für die Geisteskranken segensreichen Epoche erst gegen Ende des vorigen bzw. zu Anfang dieses Jahrhunderts abgelöst.

Auf dem Continent war es zunächst Pinel in Paris, welcher mit eigener Lebensgefahr für die Heilbarkeit der Irren muthig eintrat. Derselbe begann während der stürmischen Tage der Revolution im Mai 1798 seine friedlichen Reformen damit, daß er in der Irrenanstalt Bicêtre bei Paris 49 Kranken, die seit Jahren — darunter einer 36, ein anderer 45 Jahre — angekettet gewesen, die Ketten abnahm.

Wie langsam aber diese Reform, gleich so vielen anderen auf dem Gebiete des Irrenwesens sich Bahn gebrochen hat, das beweist am besten ein Reisebericht des Dr. Willing aus Siegburg vom Jahre 1856, in welchem über die Irrenanstalt Köln wörtlich folgendes zu lesen ist:

„Die unruhigen Kranken sind in Käfigen eingesperrt, die Käfige für Männer und Frauen liegen neben einander, nur durch ein Gitter hindurch wird mit den Kranken verkehrt. Die ruhigen Kranken treiben sich, Männer und Frauen, bunt durcheinander.“

Immerhin aber ist seit jener Zeit doch im Allgemeinen ein anderer Geist in die Behandlung des Geisteskranken eingezogen. Man fing an, sie als Kranke und vor allen Dingen als Menschen zu behandeln. Langsamem Schrittes hat sich aber auch die ärztliche Behandlung der Geisteskranken auf der Bahn des Fortschritts bewegt. Lange Zeit hat man das Heil der Kranken in der Repression gesucht. Die Ketten hat man denselben abgenommen, nur um sie mit anderen Formen der Fesselung, der Zwangsjacke u. zu vertauschen. Nicht zufrieden damit, bestrebten manche Aerzte sich, die Kranken durch geradezu raffinierte Quälereien, wie Drehstühle, Douchen, Särge, in die man sie einschachtelte, und dergl. mehr zur Vernunft zu bringen. Die Ausläufer dieser Periode liegen unmittelbar hinter uns, ja sie reichen noch in die jetzige Zeit hinein. Zwangsjacke, Douche und ähnliche Mittel sind in Siegburg noch bis zu Ende der 1850er Jahre in Anwendung gewesen. Noch im Jahre 1874 sah Hixig bei dem Besuche einer königlich sächsischen Anstalt in langen Reihen, ganze Säle voll von Blödsinnigen auf nachstuhlartigen Zwangsstühlen an Armen und Beinen gefesselt, ein wahres Bild des tiefsten menschlichen Elendes.

Eingewurzelte alte Vorurtheile sind nicht durch die Macht einzelner erleuchteter Geister mit einem Male weg zu wischen. Nur sehr langsam bricht sich die bessere Erkenntniß Bahn und muß es deshalb kaum Wunder nehmen, wenn an einzelnen, dem Weltverkehr weniger zugänglichen Stätten, Reste von dem zurückgeblieben sind, was fast ein Jahrtausend als die Regel galt. Durch den von Pinel in Frankreich, Conolly in England und Keil in Deutschland weiter geförderten Umschwung in der Behandlung der Irren entstanden in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts mehrere, von Aerzten geleitete Irrenanstalten und unter anderen auch im Jahre 1825 die von Jacobi geleitete rheinische Irrenanstalt zu Siegburg. Dieselbe war zunächst nur als Heilanstalt gegründet und sollte nur so viel Pfleglinge aufnehmen, als der nöthige Raum für die heilbaren Kranken dies gestattete. Die Gebäude der Anstalt waren die der alten Abtei, welche dem neuen Zwecke angepaßt und entsprechend eingerichtet wurden. Die Aufnahmefähigkeit dieser Anstalt war auf 200 Köpfe festgestellt.

Wenn auch zu Anfang die Räume der Anstalt wegen des Mißtrauens der Bevölkerung und der Vorurtheile, welche man damals gegen die Auffassung der Irren als Kranke, wie gegen

die Heilbarkeit derselben hegte, sich langsam füllten, so trat doch bereits im Jahre 1855 eine solche Ueberfüllung daselbst ein, daß bei der Mangelhaftigkeit der Einrichtungen, welche trotz des Umbaues zu Irrenanstaltszwecken dem alten Gebäude und dessen Einrichtungen anhaften mußten, das Bedürfniß zu Neubauten sich immer dringender fühlbar machte.

In Folge dessen beschloß der 18. Rheinische Provinziallandtag im Jahre 1865 den Neubau von 5 Irren-Heil- und Pflegeanstalten, für jeden Regierungsbezirk eine, welche den neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Irrenheilpflege entsprechend eingerichtet werden sollten.

Wenn man die Bestimmung der neuen Anstalten dahin erweiterte, daß selbige nicht lediglich Heil- sondern auch Pflegeanstalten werden sollten, so beruhte das auf der seit Eröffnung der Anstalt zu Siegburg gemachten Erfahrung, daß eine Trennung der Irren nach Heilbarkeit oder Unheilbarkeit praktisch nicht durchzuführen ist, und daß auch die sogenannten Unheilbaren der ärztlichen Fürsorge nicht entrathen können. Die Pläne zu den neuen Anstalten waren nach dem Gutachten von dreien der bedeutendsten Irrenärzte entworfen und entsprechen einem Standpunkte, welcher zur damaligen Zeit als ein weit vorgeschrittener in der Irrenheilpflege gelten mußte.

Wenn auch einzelne Psychiater, worauf weiterhin zurückzukommen ist, schon zur damaligen Zeit in der freien Behandlung der Irren noch weiter gingen, als dies dem leitenden Prinzip bei Aufstellung des Bauprogramms der neuen rheinischen Irrenanstalten entsprach, so war deren Standpunkt doch ein vereinzelter und sehr bestrittener. Es hätte deshalb mehr als gewagt erscheinen müssen, zu Anfang der 1870er Jahre, in welcher die Bauzeit der Anstalten fiel, derartige Prinzipien der Einrichtung derselben zu Grunde zu legen.

Thatsächlich haben denn auch die neuen rheinischen Irrenanstalten in der ersten Zeit nach ihrer Einrichtung manchen anderen gleichartigen Bauten als Muster gedient. Seit jener Zeit sind nun 25 Jahre verflossen und wie auf allen Gebieten der Wissenschaft, so hat diese Zeit auch auf dem Gebiete der Psychiatrie wesentliche Fortschritte gezeitigt und an anderen Orten Einrichtungen zu Tage gefördert, welche diejenigen der rheinischen Provinzial-Irrenanstalten übertreffen.

War schon bei diesen Anstalten auf jeden mechanischen Zwang in der Behandlung der Irren Verzicht geleistet, so hat doch die Aengstlichkeit, mit welcher man damals glaubte eine freiere Bewegung der Kranken beschränken und Selbstmordversuche durch entsprechende Einrichtungen verhindern zu sollen, den Anstalten einen Charakter verliehen, welcher wesentlich zu deren Ungunsten von den neueren Schöpfungen auf diesem Gebiete abweicht. Das bei den Gebäuden zur Anwendung gekommene Corridorssystem, die Vergitterung aller Fenster, die Einengung aller Höfe durch Mauern geben allen älteren und auch den rheinischen Irrenanstalten das Aussehen von Gefängnissen, mindestens aber von Kasernen.

Es hatte sich unterdeß mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß derart geschlossen gehaltene Irrenanstalten den Zweck, welchen die zeitgemäße Auffassung des Wesens und der Behandlung der Geisteskranken anstrebte, nur theilweise oder unvollkommen erfüllten; daß für einen großen Theil der Geisteskranken freiere und einfachere, und daher auch billigere Verpflegungsformen nicht nur ausreichen, sondern erspriesslicher sind, und daß es deshalb ein Unrecht ist, allen Kranken ohne Unterschied die Freiheit zu entziehen, deren Beschränkung nur für einen Theil derselben als eine Nothwendigkeit anerkannt werden kann.

Einen langen Kampf hat es aber gekostet, bevor diese Anschauungen zur allgemeineren Herrschaft gelangten; denn die großen Anforderungen, welche die Durchführung derselben an die Hingabe der Ärzte und des Pflegepersonals stellte, waren nur zu sehr geeignet, die Anhänglichkeit



an das Althergebrachte zu erhalten. Trat doch von da ab an die Stelle der Freiheitsentziehung und des Zwanges, die stete Ueberwachung und sorgsamste Pflege der Kranken nicht allein durch das Wartepersonal, sondern auch durch die Aerzte. Mit dem bisherigen, beliebigen Berufsclassen entnommenen und ohne hinreichende Schulung und Bewahrung meist sofort in Dienst gestellten Wartepersonal war selbstverständlich nicht mehr auszukommen. Es war vor allen Dingen ein sorgsam vorgebildetes, hinreichend geprüftes, ruhiges und wohlwollendes Personal erforderlich, dessen Beschaffung und Heranbildung eine der wichtigsten Aufgaben der amtierenden Aerzte wurde. Es kam der Durchföhrung des Prinzips jedoch zur Hölfe, daß sich allmählich eine Ueberfüllung der geschlossenen Anstalten herausstellte, welche sowohl den Irrenärzten wie den Verwaltungsbehörden die Entscheidung der Frage aufdrängte, in welcher für die Kranken wie für die Verwaltungen gleich vortheilhaften Weise die Ueberfüllung der Anstalten zu beheben und freiere, einfachere und dem geistigen wie körperlichen Wohlbefinden der Kranken zuträglichere Verpflegungsformen zu schaffen seien. Für die Gestaltung derselben war, außer der Ueberzeugung von der Möglichkeit und Nützlichkeit größerer Freiheitsgewährung an die Kranken, vor allen Dingen auch die Erkenntniß maßgebend, daß eine möglichst ausgedehnte, zumal landwirthschaftliche Beschäftigung derselben eines der vorzüglichsten Hülfsmittel in der Behandlung der Kranken bildet.

Diese Erkenntniß führte folgerichtig, wenn auch sehr langsam, zu einer Verlegung der ruhigen Irren aus der geschlossenen Centralanstalt und zu deren Unterbringung in besonderen Gebäuden, während sich auch in der Behandlungsweise der eigentlichen Kranken und in der Einrichtung der, zur Unterbringung der letzteren bestimmten Gebäuden, d. h. der eigentlichen Centralanstalt, eine wesentliche Aenderung vollzog. Da der größere Theil der aus der Centrale verlegten Irren bei landwirthschaftlichen Betrieben und nur ein kleinerer Theil bei verschiedenen Handwerken Beschäftigung und in kleineren Gebäuden ländlichen Charakters Unterkommen fand, so haben diese detachirten Anlagen fast allgemein den Namen Kolonie erhalten.

Eine solche Kolonie hat man sich nicht als selbstständige Anstalt, sondern als Annex einer kleineren oder größeren Centrale zu denken, welche beide unter ein und derselben Verwaltung stehen.

Da die seitens der Commission besichtigten Irrenanstalten den vorerwähnten Prinzipien entsprechend erbaut und eingerichtet sind, so empfiehlt es sich, bevor zu einer Beschreibung dieser Anstalten übergegangen wird, diejenigen Einrichtungen, welche sämmtlichen Anstalten gemeinsam sind, nachfolgend zunächst zu erörtern.

## II.

Die Kolonie soll nur für diejenigen Kranken bestimmt sein, für welche sich, nach der nöthigen Beobachtungszeit in der Centralanstalt, zwar die Fortdauer der Anstaltspflege als nöthig, aber die freie Behandlung und der Aufenthalt in freieren Verhältnissen als nützlich oder auch nur als möglich ergeben hat. Es ist deshalb für die äußere Gestaltung, wie für die innere Einrichtung der kolonialen Irren-Abtheilung das sogenannte Offen-Thür-System unerläßliche Voraussetzung, d. h. es wird den betreffenden Kranken nicht allein die volle Freiheit gewährt, sondern dieselbe soll sich auch auf Alles, was die Kranken angeht und umgiebt, erstrecken; selbst ihrem Blick sollen alle das Auge, wie das Gemüth beengenden Schranken entrückt, Wohnung, Kleidung, Mobiliar, Geschirr in einer den gewohnten freien Verhältnissen sich annähernden Weise gehalten und aller Eigenthümlichkeiten einer Irrenanstalt entkleidet sein. Die Krankenhäuser der Kolonie sind dementsprechend den häuslichen Verhältnissen der Kranken angepaßt und auf höchstens 30—40

Plätze bemessen; die Thüren sind höchstens zur Nachtzeit verschlossen gehalten, so daß die Kranken, wenn es ihnen beliebt, aus- und einzugehen vermögen.

Die gegen das Offen-Thür-System erhobenen Bedenken haben sich nach den der Commission gewordenen Mittheilungen nicht verwirklicht. Die Gefahr eines stärkeren Entweichens oder vermehrter Selbstmorde der Kranken soll nicht in die Erscheinung getreten sein. Es wurde behauptet, daß die allmähliche Gewöhnung an die Freiheit den Kranken das Streben zu entweichen benehme, weil letzteres doch nur als ein innerer Drang nach dem Genuß der Freiheit aufgefaßt werden könne.

Werde die Freiheit gewährt, so hört das Streben, dieselbe zu erlangen, von selbst auf. In ihrer äußeren Erscheinung stellt eine solche Kolonie sich als ein kleines Dorf von schmucken, mit Garten-Anlagen umgebenen Häuschen dar, welches auch nicht im entferntesten den Eindruck macht, als diene es den Zwecken einer Irrenanstalt.

Was die Gesamtzahl der Kranken betrifft, welche in solchen Kolonien Beschäftigung und Unterkommen finden können, so soll hierbei der Prozentsatz nach der Bevölkerungsart und Gegend zwischen 50 und 80 Prozent der gesammten Belegschaft schwanken.

Was nun die Centralanstalt betrifft, so ist dieselbe als das eigentliche Krankenhaus einer derartigen Irrenanstalt zu betrachten. In ihr werden lediglich nur diejenigen Kranken untergebracht, welche mit Rücksicht auf ihren körperlichen oder geistigen Zustand der vorübergehenden oder dauernden Ueberwachung, Beobachtung oder Absonderung bedürfen. Dieselbe war überall in dem jetzt allgemein für Kranken- und Irrenhäuser angewandten Pavillon-System solide aber einfach und dem ländlichen Charakter der ganzen Anlage entsprechend erbaut. Es wurde von einigen Psychiatern empfohlen, die Größe der Pavillons so zu wählen, daß dieselben nicht mehr als höchstens 50—60 Köpfe fassen, und im Bedarfsfalle die Zahl der Gebäude zu vermehren. Auch werde dadurch ermöglicht, eine weitergehende Sonderung der Kranken nach ihren Eigenthümlichkeiten leichter herbeiführen zu können. Diesem Grundsatz ist man jedoch nicht in allen von der Commission besichtigten Irrenanstalten treu geblieben. Die einzelnen Pavillons waren von freundlichen Gartenanlagen umgeben und nicht durch verdeckte Gänge mit einander verbunden, weder gegen einander, noch nach Außen hin durch Mauern oder eiserne Gitter, sondern durch lebende Hecken abgeschlossen. Selbst bei den Höfen der unzuverlässigen Kranken hat man, wenn auch nicht in jeder der besichtigten Anstalten, statt der Umschließungsmauern etwas höhere Staketzäune angebracht, welche bei zuverlässiger Ueberwachung vollständig genügt haben sollen.

Ebenso wie die Umschließungsmauern der Höfe und Gärten hat man die eisernen Fenstergitter und alle denselben gleichkommenden Versicherungen und Verstärkungen der Fenster, mit geringen Ausnahmen, verworfen. Es wurde empfohlen, als Ersatz für die Vergitterungen eine Grundrißdisposition der Gebäude zu wählen, welche eine leichte Uebersicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon bildeten die Isolirzimmer der Unruhigen, die Abtheilung für irre Verbrecher, die Abortanlagen, Spülküchen, Puzräume und ähnliche, nicht zu dauerndem Aufenthalt bestimmte, schwer zu beaufsichtigende Räume.

Was die Vertheilung der Räume auf die Geschosse betrifft, so wird als zweckmäßig empfohlen, nur zweigeschossige Pavillons zu wählen und in die unteren Geschosse die Tagesräume, in die oberen die Schlafräume zu legen. Eine Ausnahme von dieser Vertheilung der Räume und eine Vereinigung von Tages- und Schlafräumen in einem Geschosse soll aber da geboten sein, wo es sich um Bettlägerige, Sieche und Kranke der besseren Stände handelt. Den beiden ersteren soll der Wechsel zwischen Tages- und Schlafräumen mit Rücksicht auf die öftere Nothwendigkeit desselben erleichtert, bei den letzteren dem berechtigten Ansprüche auf Bequemlichkeit Rechnung getragen

werden. Bei der inneren Einrichtung soll alles Sonderbare, Eigenartige und Auffallende vermieden werden.

Was die Eintheilung der Krankenpavillons der Centralanstalt anbelangt, so waren die Irrenanstaltsdirektoren übereinstimmend der Ansicht, daß eine Trennung der Anstalten in Heil- und Pflegeanstalten schon lange keine Berechtigung mehr habe, dagegen entspreche die neuere Trennung der Kranken nach dem Charakter ihres äußeren Verhaltens, ob ruhig, halbruhig, unsauber, epileptisch zc., schon mehr der Rücksicht auf die Kranken und deren Behandlungsart.

Am meisten wird empfohlen, die Centralanstalt lediglich für die unzuverlässigen zu reserviren und diese nach dem Grad ihrer Ueberwachungsbedürftigkeit und der Qualität ihrer sozialen Eigenschaften zu sondern.

Nach diesen Gesichtspunkten zerfällt die Centrale etwa in drei Abtheilungen von Gebäuden, welche außerdem noch nach den Geschlechtern getrennt werden und zwar:

1. in eine Ueberwachungs- oder Aufnahmeabtheilung,
2. in eine geschlossene Abtheilung und
3. in eine halb offene oder Beobachtungsabtheilung.

In der Ueberwachungsabtheilung werden aufgenommen alle aus körperlichen oder physischen Gründen sorgfältiger Pflege und Ueberwachung bedürftigen Kranken. Zu diesen sind zunächst zu rechnen alle Neuaufgenommenen, sodann alle diejenigen, welchen wegen Nahrungsverweigerung, Selbstbeschädigungsdrang, Selbstmordneigung oder wegen der Art ihrer Erregungszustände besonders pflegebedürftig oder unzuverlässig sind. Auszuschließen sind jedoch die wirklich tobstüchtigen, welche durch ihr allzu aufgeregtes Verhalten das Befinden der übrigen Kranken nachtheilig beeinflussen. Diese Kranken werden in besonderen Räumen für Unruhige untergebracht, welche mit den nöthigen Isolirzimmern zur Einzelverpflegung versehen sind.

Je nach der Gesamtzahl der unterzubringenden Kranken sind die körperlich Kranken in besonderen Lazarethen untergebracht, oder es werden dieselben mit den anderen Kranken in demselben Gebäude aber in besonderen Räumen verpflegt.

Was die innere Einrichtung der Aufnahmeabtheilung betrifft, so soll sich dieselbe, außer der Verschließbarkeit der Thüren und Fenster, durch nichts von den Einrichtungen eines bürgerlichen Wohnhauses unterscheiden. Es sei hier nur noch hinzugefügt, daß von allen Direktoren für die erste Behandlung der Irren, auch der körperlich Gesunden, die Bettbehandlung empfohlen und durchgeführt wurde.

Aus der Aufnahmeabtheilung kommen die Kranken je nach ihrem individuellen Verhalten entweder in die geschlossene oder die halb offene Abtheilung.

Was die geschlossene Abtheilung betrifft, so hält man dieselbe für unentbehrlich; denn es gebe überall da, wo man sich die Kranken nicht beliebig auswählen kann, Kranke, welche derart hartnäckig auf Selbstmord oder Entweichen sinnen, so aufgereggt und gemeingefährlich sind, daß sie selbst bei sorgfältigster Aufsicht nicht ohne Gefahr für sich und Andere bei offener Thür zu halten sind. In die geschlossene Abtheilung kommen alle diejenigen Kranken, welche wegen sozialer Eigenschaften aller Art, wegen unruhigen, unsauberen oder besonders auffallenden Verhaltens, wegen Neigung zum Entweichen, zu Gewaltthätigkeiten oder anderen gemeingefährlichen Ausschreitungen, unzuverlässig oder unberechenbar sind, ohne speziell überwachungsbedürftig zu sein. Auch unter diesen Kranken wird eine räumliche Absonderung und zwar der besseren, ruhigeren und sauberen von den unzuverlässigen und ganz unangenehmen Elementen erforderlich erachtet.

Die geschlossene Abtheilung kann der Isolirzimmer nicht entzogen werden. Diese Isolirzimmer sollen keine Gefängnisse, sondern ausschließlich Krankenzimmer sein. Es wird deshalb empfohlen,



dieselben nicht als „Zellen“ zu bezeichnen. Sie sollen, unbeschadet der nöthigen Festigkeit ihrer baulichen Konstruktion, gegen Beschädigung durch den Kranken sicher sein und trotz der nöthigen Sicherung gegen eigene Beschädigung oder Entweichen des Kranken, von allen gefängnißartigen Einrichtungen frei bleiben. Selbstmordverdächtige oder besonders unzuverlässige Elemente sollen ebensowenig in die Isolirzimmer gebracht werden als Kranke mit Selbstbeschädigungsdrang. Die innere Einrichtung dieser Abtheilung muß selbstverständlich dem Verhalten der Insassen entsprechen, Fenster und Thüren müssen verschlossen gehalten und erstere, auch in der Station für Unzuverlässige, mit kleinen Scheiben versehen werden. Fenstergitter sollen ganz fortfallen.

Hat sich nach einer angemessenen Beobachtungszeit herausgestellt, daß ein Kranker weder überwachungsbedürftig ist, noch unter sorgfältigem Verschuß gehalten zu werden braucht, aber zur Veretzung in die Kolonie oder zur Entlassung als geheilt noch nicht ganz reif ist, so wird derselbe in die halb offene Abtheilung versetzt, wo sich derselbe im Pavillon und in den vorliegenden Gärten, nicht aber außerhalb, frei bewegen kann.

In dieser Abtheilung sind schon alle Fensterverschlüsse, zumeist auch die Thürverschlüsse entbehrlich. Das Offen-Thür-System soll zwar meist ohne Schwierigkeit hier durchführbar, aber grundsätzlich noch nicht zugestanden werden. Ueber die besondere Einrichtung dieser Abtheilung ist kaum etwas weiteres zu sagen, als daß selbige durchaus den Einrichtungen eines Wohnhauses entspricht.

Den vorstehend entwickelten Prinzipien entsprechend waren die von der Commission besichtigten Irrenanstalten, mit Ausnahme der Anstalt für irre Verbrecher in Moabit, angelegt und eingerichtet. Eine Abtheilung lediglich für Tobsüchtige ist, mit Ausnahme der psychiatrischen Klinik in Halle, nirgendwo angetroffen worden. Sehr angenehm fiel den Mitgliedern der Commission die Ruhe auf, welche sich überall beim Passiren der einzelnen Abtheilungen bemerkbar machte. Selbst in den Abtheilungen der Frauen ist kaum ein Erregungszustand bemerkt worden.

Andererseits machten die Anstalten durch ihren freundlichen landschaftlichen Willen-Charakter einen durch keine Außerlichkeit irgend welcher Art beengenden Eindruck.

### III.

Was nun die besichtigten Irrenanstalten betrifft, so ist hier zunächst die im Jahre 1893 eröffnete Irrenanstalt der Stadt Berlin zu Herzberge zu erwähnen, welche für eine Belegung von 1050 Köpfen und zwar für 580 Männer und 470 Frauen, jedoch nur für eine einzige Verpflegungsklasse eingerichtet ist. Direktor derselben ist der Professor Dr. Moeli.

Das Areal der Anstalt umfaßt 86 ha, wovon 43 ha augenblicklich bebaut werden. Die Centrale besteht aus 8 Gebäuden, je 4 für jedes Geschlecht zu beiden Seiten der eigentlichen Wirtschaftsgebäude, welche die Mittelachse der ganzen Anlagen bilden.

Es sind vorhanden: je ein halboffenes Haus für 110 Kranke, ein Haus für Neuaufgenommene von derselben Größe, ein Pflegehaus für 165 bettlägerige Kranke und ein Ueberwachungshaus für 50—60 unzuverlässige Elemente. Außerdem ist eine Isolirbaracke mit 10 Betten für ansteckende Krankheiten und ein eigenes Badehaus mit Schwimmbassin vorhanden. Das letztere wird jedoch nicht benutzt. Die einzelnen Gebäude der Centrale sind etwas groß gerathen, weil sonst bei einer Belegziffer von 1050 Köpfen zu viele Gebäude nothwendig geworden wären.

In der Achse der Centrale liegt gleich vorne das Verwaltungsgebäude, dahinter die Küche und deren Nebenräume, weiterhin die Waschküche und das Badehaus. Seitwärts liegt ein Kesselhaus mit 12 großen Kesseln und weiterhin schließen sich die Willen der Kolonie an,



welche nach dem wachsenden Bedürfniß vermehrt werden sollen. Die Anstalt hat auch ein Werkstattegebäude, in welchem Tischler, Buchbinder, Stuhlflächter u. beschäftigt waren. Zur Zeit befanden sich 850 Kranke in der Centrale und 200 in der Kolonie, davon 150 männliche, 50 weibliche. Der größere Theil der Kolonisten wird im landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigt, der Rest in der Werkstatt mit verschiedenen Arbeiten. Im Gegensatz zu Dalldorf hat man in Herzberge für die einzelnen Gebäude verschiedene Typen gewählt, was den sonst eintönigen Charakter einer Centrale recht angenehm verwickte. Die einzelnen Gebäude nehmen mit den zugehörigen Höfen einen Flächenraum von 8—9000 qm ein. Die Höfe sind nur durch Hecken von einander getrennt; Mauern hat nur der Hof der Ueberwachungsstation. Ein Isolirhaus für Tobsüchtige ist nicht vorhanden.

Dagegen befinden sich in den Pavillons der Centrale Isolirzimmer und zwar auf jeder Geschlechtsseite je 6. Es hat sich ergeben, daß dies für die Männer zu viel ist. Bei den Frauen reichen dieselben jedoch nicht aus. Vergitterungen der Fenster kommen nur in den Ueberwachungshäusern vor, sonst sind Gitter nicht vorhanden.

Die Schlaffäle enthalten höchstens 12 Betten bei einer Stagenhöhe von 4,20 m. Die Schlaffäle der körperlich Gesunden haben 24 bis 25 cbm Lustraum pro Bett; für die bettlägerig Kranken sind 35 cbm vorhanden. Es wurde als ein Mangel bezeichnet, daß das Pflegehaus für die Bettlägerigen zweigeschossig angelegt sei und für ähnliche Anlagen ein Barackenbau empfohlen.

Die Gebäude sind sämmtlich in Ziegel-Rohbau ausgeführt und machen gegenüber den Gebäuden der besichtigten anderen gleichen Anstalten einen opulenten Eindruck. Dies gilt zumal auch von der inneren Einrichtung derselben. Es mag die reiche Stadt Berlin sich eine derartige Anlage wohl gestatten können; zur Nachahmung kann dieselbe jedoch nicht empfohlen werden. Verbindungsgänge zwischen den einzelnen Gebäuden fehlen; die Verbindungswege sind aus Cementbeton hergestellt, welcher jedoch schon viele Spuren der Zerstörung zeigte.

Beachtenswerth dagegen sind die Küchen- und Waschkücheneinrichtungen, zumal die Behandlung der inneren Wände, welche aus Ziegel-Rohbau hergestellt sind. Die Closeteinrichtungen haben Wasserpülung, welches dem daselbst eingeführten Veriefelungssystem entspricht. Das Wasser wird der Leitung der Stadt Berlin entnommen. Die Beheizung ist eine sehr verwickelte Dampfheizung und zwar für sämmtliche Gebäude vom vorherührten Kesselhause aus. Die Zulieferungen für den Dampf geschehen in gemauerten, begehbaren Kanälen. Es haben sich hierbei jedoch manche Uebelstände ergeben. Die gesammte Heizung kostet pro Jahr 85000 Mark für Brennmaterial und 7000 Mark für Heizpersonal.

Das Verwaltungsgebäude hat eine durch Dampf betriebene Warmwasserheizung, desgleichen die Küche. Die großen Gebäude der Centrale haben Dampfplustheizung, die Werkstätten und die Badeanstalt haben direkte Dampfheizung, die Gebäude der Kolonie und die Privatwohnungen haben Ofenheizung.

Die Beleuchtung der ganzen Anstalt ist eine elektrische, die dazu erforderlichen Einrichtungen und Maschinen sind wirklich großartig und kommen denen einer mittleren Stadt vollständig gleich.

Mit Amortisation und Verzinsung kostet die Beleuchtung pro Jahr 47000 Mark ohne die beiden letzteren 18000 Mark. Die ganze Anstalt incl. Gebäude hat 5325 100 Mark gekostet, also pro Kopf etwa 5070 Mark. Davon entfallen auf das Areal 290 600 Mark, auf die Gebäude 4 571 300 Mark, auf das Inventar 463 200 Mark.

Das ärztliche Personal besteht aus einem Direktor, 2 Oberärzten, 7 Assistenten- und 2 Bolontärärzten. Wärter sind auf je 8 Köpfe einer vorhanden, jedoch nicht gleichmäßig vertheilt. In den Villen der Kolonie kommen 25 Köpfe auf einen Wärter, in der Aufnahmestation 5 Köpfe

Die Wärter sind nicht pensionsberechtigt, jedoch werden ältere tüchtige Wärter in der Nähe der Anstalt angesiedelt und erhalten dann einige Irre in Familienpflege. Es wird auch darauf Bedacht genommen, daß verdiente tüchtige Wärter, wenn sie heirathen, der Anstalt erhalten bleiben. Der Lohn der Wärter bewegt sich zwischen 25 und 45 Mark monatlich, derjenige der Wärterinnen zwischen 20 bis 38 Mark.

Die Verwaltung ist in der Weise geregelt, daß, außer den mit der Leitung des Büreaus beauftragten Beamten, die Hauswirthschaft von einem Oekonomie-Inspektor, der maschinelle Betrieb von einem Betriebs-Inspektor und die Landwirthschaft von einem Landwirthschafts-Inspektor geleitet wird. Diese Beamten sind untereinander gleichgestellt, dem Direktor aber untergeordnet.

Bezüglich der Behandlungsweise der Kranken ist hier nichts Besonderes zu erwähnen; dieselbe entspricht vollständig den vorentwickelten Prinzipien.

Die zweite Irrenanstalt, welche die Commission zu besichtigen Gelegenheit nahm, war diejenige zu Alt-Scherbitz bei Halle.

Direktor derselben ist der Sanitätsrath Dr. A. Paetz. Demselben sind unterstellt ein Oberarzt als ständiger Vertreter des Direktors, 4 Assistenzärzte, 2 Oberwärter, 2 Oberwärterinnen, ein Rentant, ein Hausinspektor, ein Hausverwalter, ein Sekretär und 2 Büreaugehilfen.

Auf je 10 Kranke kommt ein Wärter, dazu 5 Wärter als Handwerksmeister. Ferner sind vorhanden, eine Wäscheaufseherin, 2 Köchinnen, 10 Mägde, ein Maschinist, ein Kesselheizer, 2 Ofenheizer, ein Maurer, ein Gärtner, ein Portier, ein Nachtwächter und 2 Hausdiener.

Zur Gutsverwaltung sind dem Direktor beigegeben: ein Inspektor und ein Gutsverwalter; außerdem das sonst erforderliche Personal.

Abweichend von den meisten anderen Anstalten ist bei Alt-Scherbitz der Schwerpunkt in die Kolonie gelegt und tritt deshalb hier der koloniale Charakter der Anstalt am deutlichsten hervor.

Mit dem Bau der Anstalt wurde im Jahre 1876 nach den Plänen und Vorschlägen des damaligen Direktors von Nietleben begonnen, und zwar sollte auf dem Areal des 288 ha betragenden Rittergutes Alt-Scherbitz eine kleine Centralanstalt für ca. 120 Kranke erbaut werden, während für 330 ruhige, arbeitsfähige Kranke Unterkommen in den Gebäulichkeiten des Gutes, in vorhandenen Bauernhäusern oder neu zu erbauenden kleinen Villen geschafft werden sollte.

Leider starb der geniale Begründer dieser Idee schon im Jahre 1879, doch wurden seine Gedanken von seinem Nachfolger ganz in seinem Sinne ausgeführt und erweitert.

Die Anstalt, 20 Minuten von der Stadt Schkeuditz gelegen, besteht somit aus der neu erbauten Centralanstalt und dem Gute. Beide sind durch die Chaussee getrennt.

Was zunächst die Centralanstalt betrifft, so befindet sich in der Mittelachse derselben das Verwaltungsgebäude. Hinter demselben liegt ein Lazareth und weiterhin ein Sektionshaus. Seitlich rechts liegen die Krankenhäuser für Männer, links diejenigen für Frauen, welche bestehen aus je einem Aufnahmehaus für gewöhnliche Kranke und einem zweiten desgleichen für Pensionäre, je zwei geschlossenen Abtheilungen bezw. Gebäuden und je einer Beobachtungsabtheilung. Diese villenartig gebauten Abtheilungen liegen in gut gepflegten Gärten, welche lediglich durch leichte Staketenzäune von einander getrennt sind. Nur der Garten der Unzuverlässigen war mit einer Mauer umgeben. Die innere Einrichtung der Gebäude war einfach aber recht wohnlich. Gitter waren gänzlich vermieden. Die Beobachtungsstationen enthalten im Erdgeschoß 2 größere und 2 kleinere Tagräume, Bade- und Waschräume etc., sowie in einem Ausbau 3 Isolirzimmer. Die Letzteren haben weder Gitter noch Läden, sondern nur feste Scheiben; zur Verdunkelung dienen Brettchen-Jalousien, die von innen durch einen sinnreichen Mechanismus herabgelassen und gestellt werden können.

Die Aufnahmestationen sind ähnlich eingerichtet. Im oberen Stockwerk sind die Schlafräume. Die geschlossenen Abtheilungen enthalten 5 Isolirzimmer wie vorhin beschrieben. Die Aufenthaltsräume haben keine Gitter, sondern nur kleinere Scheiben. Das in der Mitte gelegene Lazareth, eine einfache Baracke, ist für körperlich Kranke bestimmt und enthält auf jeder Geschlechtsseite einen Saal und 2 kleine Räume, Bad zc. Die Nebenzimmer sind für Sterbende und Störende bestimmt. Sie öffnen sich nach dem Saal und dem Korridor hin.

Die Heizung ist theils Luftheizung, theils Kachelöfenheizung in Form der sogenannten Born'schen Lufterneuerungsöfen, die sehr gelobt werden. Dieselben bestehen aus einem gemauerten Kern und einem Eisenblechmantel. Sie sind mit Vorrichtungen versehen, durch welche die schlechte Luft ab- und frische Luft eingeführt wird. Die Isolirzimmer sind mit Niederdruckdampfheizung versehen.

Die Aborte bestehen aus Torfstreu-Klojets mit Rübelsystem und über Dach geführten Ventilationsrohren.

Die Fußböden der Erdgeschosse sind aus Eichenriemen in Asphalt hergestellt. Die älteren Fußböden und diejenigen der oberen Räume sind aus Tannenholz. Die Wascheinrichtungen sind höchst einfach.

In den Badezimmern befinden sich Badewannen aus schwerem Kupfer, weil eiserne emaillierte Wannen sich schlecht gehalten haben. Die Versorgung der Anstalt mit Wasser geschieht durch ein Pumpwerk, welches zunächst das Wasser nach einem hochgelegenen Wasserturm schafft.

Die Abwässer der Anstalt werden durch eine Thonrohrleitung der Elster zugeführt.

Die Beleuchtung geschieht zur Zeit noch mit Petroleumlampen, jedoch ist eine elektrische Beleuchtung in Aussicht genommen.

Auf der anderen Seite der Chaussee liegt das eigentliche Gut, bestehend aus dem Wohnhaus für den Direktor (das frühere Wohnhaus des Besitzers); seitlich hiervon und zwar nach Westen hin ist auf der einen Seite der Schafstall, eine Scheune und die sogenannte Frauengutsstation, d. h. ein Gebäude, welches umgebaut ist, im Souterrain die Molkerei, im Erdgeschosß Wohnungen für Beamte und im ersten Stock Zimmer für Kranke enthält, die in der Molkerei und im Kuhstall beschäftigt sind. Westlich hiervon liegen die Küche, das Waschhaus, die Schweineställe, eine Remise und die Brennerei. Auf der anderen Seite liegt eine Scheune, ein Kuhstall, ein Pferdestall und die sogenannte Männergutsstation, welche die Wohnung für den Gärtner und für Kranke enthält, die in den Ställen, im Hofe zc. beschäftigt sind. In der Peripherie liegen westlich 5 Frauenvillen, sie unterscheiden sich wenig von einfachen Landhäusern. Zu ebener Erde befinden sich die Wohnräume, Spülküche, Badezimmer zc., im oberen Stock die Schlafräume und die Garderoben. Eine dieser Villen ist für Kranke besserer Stände berechnet. Ueberall ist Offentheur-System. Nach Osten zu wird das Areal des Gutes von einem von der Chaussee sich abzweigenden Wege begrenzt, der in das Dorf Alt-Scherbitz führt. In diesem Dorfe sind nach und nach kleine Bauernhäuser angekauft und zu Anstaltszwecken umgebaut worden, sie werden von Kranken und Bediensteten bewohnt. Die Häuser waren schlecht gebaut, niedrig, zum Theil am Berg gelegen, und feucht. Sie sind sehr wohnlich eingerichtet, haben Vorgärten und sind durchweg in Del gestrichen. Oberhalb des Dorfes stehen 7 Männervillen, in ähnlicher Weise gebaut wie die Frauenvillen. Sämmtliche Villen haben Pappdächer und die älteren derselben ein Obergeschosß in Fachwerk, welches jedoch schlecht bewährt hat. Auf einer Terrasse zwischen Gutsgehöft und Dorf steht das Gesellschaftshaus, bestehend aus einem größeren parkettirten Saal und kleineren Räumen an den Querseiten. Dasselbe dient gleicherzeit als Bühne und zu gottesdienstlichen Zwecken für beide Confessionen.



Mit der Centralanstalt verbunden ist das isolirt stehende Siechenasyl Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung. Dasselbe ist für unheilbare, nicht gemeingefährliche Geistesranke bestimmt, welche innerhalb der Provinz Sachsen ihren Unterstützungswohnsitz haben, oder als Landarme der Fürsorge des Landarmenverbandes der Provinz anheim gefallen sind. Unruhige, und der irren-ärztlichen Behandlung bedürftige Kranke sind hier ausgeschlossen. Idioten und Epileptische werden nur dann aufgenommen, wenn ausreichender Raum und die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Der Verpflegungssatz beträgt 240 Mark. Zum Gute gehört ferner ein großer Forst, Jagd und Fischerei. Außerdem wird geziegelt und in Längsöfen gebrannt. Hierbei werden jedoch keine Kranken verwendet.

Das Essen wird durch einen besonderen Wagen von der ziemlich weit abgelegenen Küche nach den einzelnen Häusern hingefahren. Der Wagen besteht aus vielen Abtheilungen, die hermetisch verschlossen sind und dadurch ein rasches Abkühlen der Speisen verhindern.

Die Anstalt ist für 800 Köpfe eingerichtet, wovon 39,5% in der geschlossenen Anstalt und 60,5% nach dem Offen-Thür-System behandelt werden. Die Baurechnung der Anstalt soll mit einer Summe von 1571800 Mark abgeschlossen haben. Da in dem Asyl 160 Kranke untergebracht sind, so daß im Ganzen 960 Kranke daselbst verpflegt werden, so würden demnach auf den Kopf der Verpflegten 1630 Mark Baukosten (excl. Grunderwerb) entfallen.

Diese Summe darf jedoch nicht zu falschen Schlüssen führen, da ein großer Theil der Gebäude, die ganze Landwirthschaft, das Direktor-Wohnhaus und viele kleinere Willen vorhanden waren und den jetzigen Zwecken lediglich angepaßt sind. Im Uebrigen aber war die Befichtigung dieser Anstalt am meisten geeignet, den großen Fortschritt vor Augen zu führen, den die Irrenpflege und die zur Ausübung derselben erforderlichen Einrichtungen in den letzten Jahrzehnten gemacht haben.

Trotz größter Einfachheit waren die baulichen Anlagen in hohem Maaße anheimelnd und wohnlich. Trotz der großen Zahl frei sich bewegender Kranken herrschte allerorts eine wohlthuende Ruhe und die zur Feldarbeit antretenden Kranken marschirten mit militärischer Ordnung auf, gruppirten sich um die zu bedienenden Geräthe und Geschirre und zogen mit heiterem Gesichtsausdruck zu Felde ab.

Außer den vorherührten beiden größeren Anstalten wurden noch die psychiatrische und Nerven-Klinik Halle und die Anstalt für irre Verbrecher im Zellengefängniß zu Moabit einer Befichtigung unterzogen.

Die erstere liegt in nächster Nähe der Stadt und ist auf einem ca. 2 ha großen, mit Mauern umschlossenen Gelände erbaut. Die Bauart der Anstalt entspricht den Eingangs dieses Berichts entwickelten Prinzipien. In der Hauptachse liegt zunächst das Verwaltungsgebäude, dann folgen das Wirthschaftsgebäude und das Kesselhaus. Rechts liegt zunächst eine mit dem Verwaltungsgebäude verbundene Baracke für Bettlägerige, dann eine Villa für Reconvalescenten und zuletzt ein Isolirhaus für unruhige und unzuverlässige Elemente. Die auf der linken Seite liegende Abtheilung für Männer ist gerade so eingerichtet. Die einzelnen Gebäude sind von Gartenanlagen umgeben, welche durch Hecken von einander getrennt sind. Das Hauptgebäude enthält den Hörsaal für den klinischen Unterricht. Im Uebrigen hat diese Anstalt keine besonders erwähnenswerthe Eigenthümlichkeiten. Bauart und Einrichtung entsprechen der Anlage in Herzberge. Auffallend waren nur die ziemlich bedeutenden Kosten, welche der Bau und die Einrichtung verursacht haben. Dieselben wurden zu 750000 Mark angegeben, was bei einer Belegstärke von ca. 150 Kranken pro Kopf 5000 Mark betragen würde.



Die Anstalt für irre Verbrecher in Moabit bietet gegenüber den vorhin besprochenen Anstalten ein wesentlich anderes Bild. Hier ist der Charakter einer Gefangenenanstalt beibehalten und wird derselbe auch wohl niemals abgestreift werden können. Es befanden sich in Moabit etwa 60 irre Verbrecher, welche zum Theil, je nach ihrem Verhalten, in Tages- bzw. des Nachts in gemeinsamen Schlafräumen, zum Theil in Zellen untergebracht waren. Fenster und Thüren der von den Irren bewohnten Räume waren gegen ein Ausbrechen oder Entweichen stark gesichert. Die Einrichtung der Zellen entspricht der gleichen Einrichtung in den rheinischen Irrenanstalten. Die Detinirten wurden zum Theil mit Handarbeiten (Stuhlflechten u.) beschäftigt. Im Uebrigen bot die Anstalt in baulicher Beziehung nichts besonders Bemerkenswerthes. Zu erwähnen wäre nur noch, wie der Arzt der Anstalt seine Ansicht dahin äußerte, daß derartige Anstalten nicht als Nebenanlagen einer Irrenanstalt, sondern weit besser als solche eines Gefängnisses zu errichten sein dürften.

#### IV.

Neben den vorherführten, der Irrenpflege dienenden Anlagen wurden sodann noch zwei weitere Anstalten besichtigt, welche der Unterbringung, der Pflege und der Erziehung von Epileptikern dienen. Was die Einrichtung derartiger Anstalten betrifft, so entnehmen wir einem Gutachten des Dr. Wilbermuth aus den Verhandlungen des XIII. Landtags der Provinz Sachsen und den Mittheilungen der Direktoren der besichtigten Anstalten das Nachstehende:

Das Wesen der Epilepsie besteht in anfallweise auftretenden Bewußtseinsstörungen, die in der Mehrzahl der Fälle, aber nicht immer, mit allgemeinen Convulsionen verbunden sind.

Als heilbar sind zu betrachten 12%, als besserungsfähig 45%, als unheilbar 43% der Epileptischen.

Raum 20% der Epileptischen, wenigstens derjenigen, welche Anstalten aufsuchen, sind geistesintakt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle führt die Krankheit zum Schwachsinn in seinen verschiedenen Stufen, von den leichteren, nur in einer gewissen Stumpfheit bestehenden Formen, bis zu den schwersten Graden des Blödsinns. Neben dieser Störung der intellektuellen Seite des Geisteslebens tritt in einer großen Anzahl von Fällen in einer für die Epilepsie geradezu charakteristischen Weise auch eine tiefgehende krankhafte Aenderung im ethischen Verhalten des Kranken, in seinen gemüthlichen Beziehungen zur Familie und Gesellschaft ein.

Neben dieser chronischen Entartung beobachtet man akut auftretende Psychosen von großer Heftigkeit, die indeß meist rasch vorübergehen.

Der Beginn der Krankheit kann schon in die ersten Lebensjahre fallen und keine Altersstufe wird von ihr verschont. Bei Anstalten für Epileptiker wird man selten mit Kindern unter 8—10 Jahren zu rechnen haben. Denn tritt die Krankheit in irgendwie heftiger Weise im frühen Kindesalter auf, so führt sie rasch zu mehr oder weniger hochgradiger Hemmung der psychischen Entwicklung, zur Idiotie und die betreffenden jugendlichen Kranken gehören nicht in Epileptiker- sondern in Idiotenanstalten. Tritt die Krankheit bei Kindern nur in sehr leichter Form auf und läßt sie namentlich das geistige Leben intakt, so wird Anstaltshilfe überhaupt nicht in Anspruch genommen. Nach Aufwärts ist eine Grenze des Alters nicht festzustellen. Ein hohes Alter erreichen die Epileptiker im Allgemeinen nicht. Dagegen ist eine große Anzahl von Epileptischen, die im mittleren Lebensalter stehen, des Anstaltsaufenthalts bedürftig.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß auch Nervenleidende anderer Art in Asylen für Epileptische erfahrungsgemäß Aufnahme suchen; so namentlich die verschiedenen Formen der Hysterie, jugendliches Irresein, Weistanz, theils weil sie mit Epilepsie verwechselt werden, theils weil es an

Spezialanstalten für die Kranken fehlt. Aus den eben angeführten Thatsachen, namentlich aus dem Umstande, daß man es bei der Fürsorge für Epileptische mit Kranken verschiedenen Lebensalters zu thun hat, sich unterscheidend nach der Schwere des Grundleidens und nach dem Grade, in welchem das geistige Leben Noth gelitten hat, ergeben sich mannigfache Aufgaben, die in einem Epileptiker-Asyl zu erfüllen sind, also verschiedene Verpflegungsgruppen, für welche wieder auf verschiedene Weise gesorgt werden muß. Neben genügender ärztlicher Behandlung muß in der Anstalt die Möglichkeit eines der Fassungsgabe der einzelnen Krankenkategorien angepaßten Unterrichts, gewerblicher Unterweisung, landwirthschaftlicher Thätigkeit geboten sein. Bei dem Uebergang zwischen den einzelnen Fällen nach Form und Schwere der Erkrankung, bei dem oft periodischen Wechsel im Befinden des Kranken, bei der Möglichkeit akuter Complicationen, welche einen sonst leidlich normalen Kranken vorübergehend zu einem gefährlichen oder wenigstens störenden Irren machen, bei dem häufig fortschreitenden langsam nach abwärts zielenden Verlauf des Leidens, ist die Verpflegung Heilbarer und Unheilbarer in gesonderten Anstalten weder wünschenswerth noch durchführbar, ebensowenig als ganz gesonderte Anstalten für jugendliche und erwachsene Kranke. Aus einer Heilanstalt wird die Pflegeanstalt, aus einem ursprünglich nur für jugendliche Kranke bestimmten Asyl ein solches für Erwachsene mit Nothwendigkeit sich entwickeln. Am Besten wird den Anforderungen der Epileptikerfürsorge in der Weise entsprochen, daß man in dem Rahmen einer Anstalt heilbare und unheilbare, geistig normale und nicht normale, jugendliche und erwachsene Kranke unterbringt und den verschiedenen aus der Form der Krankheit und den Differenzen im Lebensalter sich ergebenden Gruppen durch Einrichtung gesonderter Abtheilungen in möglichst individualisirender Weise gerecht wird.

Diese Gruppen wären:

1. kindliche und jugendliche schulfähige Epileptische;
2. erwachsene und halberwachsene Kranke, denen auf der Männerseite Gelegenheit zu gewerblicher Beschäftigung, auf der Weiberseite zu Arbeiten im Haus, in der Waschküche zc. und in Handarbeiten gegeben werden kann;
3. erwachsene Kranke, welche in der Dekonomie beschäftigt werden;
4. Pfleglinge, zu denen vorübergehend auch die Kranken zu rechnen sind, welche akuten geistigen Störungen unterworfen sind.

Eine besondere Gruppe dieser Pfleglinge bilden epileptische Kinder, die nicht in die Kategorie 1 gehören.

Für die Wahl des Ortes, an dem die Anstalt errichtet werden soll, und für die bauliche Ausführung muß die Thatsache maßgebend sein, daß den Kranken, die hier in Betracht kommen, die Anstalt für Jahre, häufig genug für Lebensdauer die Heimath ersetzen muß. Die Umgebung des Asyls muß deshalb landschaftlich eine freundliche, Abwechslung bietende sein; die Wohngebäude sollen, soweit sich dies mit den speziellen Zwecken verträgt, etwas Behagliches haben und sich von kasernenartiger Schablone entfernt halten. Jedes Wohngebäude soll frei stehen und in seiner nächsten Umgebung Raum zu Spiel und freier Bewegung bieten. Die einzelnen Gebäude dürfen nicht zu klein sein, weil eine große Zahl zerstreut liegender kleiner Pavillons im Interesse des laufenden Dienstes, namentlich mit Rücksicht auf die so dringend nothwendige Beaufsichtigung des Wartepersonals nicht zu empfehlen ist. Die einzelnen Wohngebäude können 30 bis 50 Kranke enthalten. Für die Gliederung im Einzelnen ergibt sich aus dem bisher Erörterten Folgendes:

1. Völlige Trennung der männlichen und weiblichen Abtheilungen; zu letzteren gehören auch die Abtheilungen männlicher, im Kindesalter stehender Kranken, welche weibliche Pflege haben.

2. Trennung der schulfähigen Epileptischen in besonderen Gebäuden.
3. Das Gebäude für gewerblich thätige halberwachsene und erwachsene Kranke kann gemeinsam sein.
4. Dasselbe gilt für das Oekonomiegebäude.

Bei den Möbeln, welche in den Räumen für Epileptische zur Verwendung kommen, kann man immerhin durch Abrundung der Ecken und Kanten der möglichen Verletzung der Kranken bei Anfällen einigermaßen vorzubeugen suchen. Dies vorausgeschickt, wird die Anordnung der seitens der Commission besichtigten Anstalten verständlicher werden.

Die erste dieser Anstalten war diejenige der Stadt Berlin bei Biesdorf, welcher der Dr. Gebold als Direktor vorsteht. Dieselbe ist im vorigen Jahre erst eröffnet worden, umfaßt ein Areal von 90 ha, wovon 54 ha in Kultur sich befinden, ist für eine Belegstärke von 1000 Erwachsenen und 100 Kindern erbaut und hat incl. Grunderwerb und Inventar 5 290 000 Mark gekostet.

Die Gebäude der Anstalt, deren Zahl sich auf 51 beläuft, zerfallen in 4 Gruppen. Die Centrale enthält das Verwaltungsgebäude, das Wirtschaftsgebäude und das Maschinenhaus auf der einen, die Kirche und das Leichenhaus auf der anderen Seite des Hauptzufuhrweges.

Zu beiden Seiten hiervon befinden sich je ein geschlossenes Gebäude für Männer und für Frauen und zwei Beamtenwohnhäuser. Jedes dieser Gebäude ist für 120 Kranke eingerichtet.

Die zweite Gruppe bildet die Kolonie, welche aus zwei Abtheilungen von je 12 einzelnen Villen für jedes der beiden Geschlechter besteht. Diese beiden Villengruppen liegen unmittelbar einander gegenüber, nur durch einen Weg getrennt, was zu Uebelständen geführt haben soll. Neuerdings hat man deshalb ein Zusammenkommen der verschiedenen Ansassen durch mechanische Hülfsmittel zu verhüten gesucht. In der Kolonie befinden sich 525 Kranke, davon der weitgrößere Theil Männer.

Die dritte Gebäudegruppe bildet die Landwirtschaft, von welcher nichts Besonderes zu bemerken wäre. Dicht anschließend hieran liegen zwei Villen, eine für Männer und eine für Weiber, welche in der Landwirtschaft beschäftigt werden.

Die Villa für Weiber hat vor Kurzem von diesen geräumt werden müssen und sind nunmehr diese beiden abgezwigten Villen nur noch von Männern bewohnt.

Als letztes für sich eine Gruppe bildendes Gebäude wäre das Haus für schulpflichtige Kinder zu erwähnen, deren in demselben 100 beiderlei Geschlechts untergebracht werden können. Dies Gebäude enthält die nöthigen Tages-, Schlaf- und Speisesäle, sowie die Räume für den Unterricht und die körperlichen Uebungen. Es findet hierbei eine vollständige Trennung der Knaben von den Mädchen statt.

Bauart und Einrichtung der Anstalt entspricht derjenigen, der früher beschriebenen Anstalt zu Herzberge. Man sieht überall, daß es an Mitteln nicht gefehlt hat.

Die Aborte haben Wasserspülung. Die Fäkalien dienen zur Verieselung. Heizung und Beleuchtung entsprechen vollständig den Anlagen in Herzberge. Die einzelnen Gebäude liegen sämmtlich in Gärten und sind nicht einmal durch Hecken von einander getrennt. Das ärztliche Personal besteht außer dem Direktor aus einem Oberarzt und 4 Assistenzärzten. Auf je 9 Kranke ist ein Wärter vorhanden. Die Wärter sind nicht pensionsberechtigt. Dieselben beziehen neben freier Station und Dienstkleidern 27—45 Mark pro Monat.

Die Verpflegung hat gekostet 2,58 Mark täglich für jeden Kranken.

Außerdem sind angestellt: ein Oekonomieinspektor, 5 Hausdiener, eine Oberköchin, eine Oberwäscherin, 6 Küchenmädchen, 5 Wäschmägde und 2 Hausväter; ferner ein Betriebsinspektor,



9 Heizer, ein Oberheizer und 3 Nachtwächter und endlich ein Landwirthschaftsinspektor, 7 Arbeiter, 3 Futterwärter, 3 Kutfcher, 5 Mägde für die Milchwirthschaft.

Die zweite von der Commission besuchte derartige Anstalt war die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische, Idioten und Irre zu Uchtspringe. Direktor der Anstalt ist Dr. Alt, welchem zur Zeit noch 4 Assistenzärzte beigegeben waren. Die Anlage ist für 1000 Kranke bestimmt, war jedoch zur Zeit der Besichtigung nur zum Theil fertig gestellt und bezogen. Eine Durchführung des ganzen Bauprogramms soll erst nach und nach mit steigendem Bedürfniß erfolgen.

Für die Errichtung der Anstalt wurde das Gut Modderkuhl an der Berlin-Lehrter Bahn, zwischen den Stationen Binzelberg und Jäveniß erworben, welches durch Ankauf vergrößert und durch Austausch abgerundet ein Areal von 800 Morgen umfaßt, worunter sich etwa 300 Morgen Acker und 270 Morgen Wald befinden.

Der Ankauf desselben hat 195 000 Mark gekostet.

Nach Errichtung der Anstalt wurde daselbst von der Eisenbahnverwaltung eine besondere Haltestelle errichtet. Die Disposition der Gebäude ist eine fast symmetrische. In der Hauptachse liegen das Gesellschaftshaus, das Verwaltungsgebäude, das Wirthschaftsgebäude, das Kesselhaus, das Lazareth und das Leichenhaus. Sodann sind vorgesehen, und zwar für jedes der beiden Geschlechter getrennt, ein Anstaltshaus für 80 Kranke, ein desgleichen für 50 schulpflichtige Kinder, eine Villa für 25 Kranke besserer Stände und ein Arbeitshaus für 40 Arbeitsfähige; ferner ein Wohnhaus für 50 Männer, welche auf dem Gutshof beschäftigt werden, ein Beamtenhaus, ein Schulgebäude, ein Werkstättengebäude, ein Kinderkrankenhaus und ein Logisshaus für die Verwandten der Kranken, welche sonst ein Unterkommen nicht finden würden.

Weitere Willen sollen im Laufe der Zeit um die Centrale herum nach Bedürfniß angebaut werden.

Fertiggestellt waren zur Zeit der Besichtigung der Anstalt erst 7 Gebäude. Es hatte sich aber bereits eine Ueberfüllung einzelner Gebäude herausgestellt, so daß in einem der nur für 80 Köpfe bestimmten Gebäude deren 120 untergebracht waren.

Die Ausführung sämmtlicher Gebäude entsprach dem ländlichen Willenstil mit überstehenden Dächern in Ziegelrohbau. Die Dachdeckung bestand aus Schiefer. Die Bauweise in Uchtspringe dürfte wohl am meisten derjenigen entsprechen, welche allgemein empfohlen werden kann; dieselbe ist einfach und durchaus solide. Die Anstalt hat eine Wasserleitung, deren Pumpwerk durch elektrische Energie betrieben wird. Die Beleuchtung ist ebenfalls eine elektrische.

Für die Koch- und Waschküche ist Dampfbetrieb vorgesehen; für die Beheizung der Anstaltsgebäude hat man Niederdruck-Dampfheizung gewählt. Das Verwaltungs- und Beamtengebäude hat Ofenheizung.

Als Abort-System waren ursprünglich Water-Closets vorgesehen, weil Rieselwiesen angelegt werden sollten. Die Verieselung des Geländes ließ sich jedoch nicht ausführen und sind deshalb zunächst Torfmuß-Closets angelegt worden, welche jedoch den Beifall des Direktors nicht gefunden haben. Derselbe hält für derartige Anlagen das Tonnen-System für empfehlenswerth, für den Fall, daß eine Verieselung ausgeschlossen ist.

Als Bettstellen wurden solche aus Eisen mit Drahtrost verwendet, welche seitlich und am Fuß- und Kopfende eingeschobene Bretter haben. Zur Bedeckung waren wollene Teppiche vorhanden; Federdecken sind, wenigstens auf den Abtheilungen, aus hygienischen Gründen ausgeschlossen. Für die Unterlage bei Unreinlichen dienen mit Moos gefüllte Säcke, durch welche die Flüssigkeit durchsickern kann, so daß der Patient nicht naß liegt. Die Billigkeit jenes Materials



gestattet eine häufige Erneuerung. Unter das Bett kommt eine Holzrinne zu stehen, durch welche die aufgefangene Flüssigkeit in ein Gefäß geleitet wird.

Bei Epileptischen müssen die Bettstellen mit seitlichen, hohen Borden versehen sein, dieselben werden entweder hergestellt durch abklappbare Bretter oder — an eisernen Bettstellen — durch ein stramm ausgespanntes, aber mit dem Eisenstab, an dem es befestigt ist, abrollbares Segeltuch.

Die ganze Anstalt ist incl. Grunderwerb, Eisenbahnstation und Inventar zu 3 162 000 Mark veranschlagt, was für eine Kopfsahl von 1000 rund 3200 Mark pro Kopf ergeben würde.

Der Commission war bereits bei der Besichtigung der Berliner Anstalten die reiche Ausstattung der ärztlichen Untersuchungsräume mit elektrischen und anderweitigen Apparaten aufgefallen.

Daß dies bei der psychiatrischen und Nervenklinik in Halle in besonderem Maße der Fall war, entsprach lediglich dem Charakter der Anstalt als Lehrinstitut, das allen Anforderungen der Wissenschaft nach den neuesten Erfahrungen und Ansprüchen Rechnung zu tragen hatte; daß aber auch die Heil- und Pflegeanstalt Uchtsprunge darin nicht nachstand, mußte einigermaßen auffallen. Die Commission fand hier nicht nur jene Einrichtungen wieder, welche sie schon in Berlin bewundert hatte, sondern noch darüber hinaus bestand eine nach allen Regeln der modernen Therapie eingerichtete besondere Abtheilung zur Behandlung auswärtiger Patienten, eine wirkliche Poliklinik, mit allen Einrichtungen, wie sie zur Erkennung und Behandlung der Nervenleiden erforderlich sind — Elektrische Apparate und Bäder, Einrichtungen für statische Elektrizität, Mikrotome, Mikroskope, Brutöfen und dergleichen mehr —.

## V.

Als letzte Anstalt, welche die Commission in Augenschein nahm, ist die Blindenanstalt zu Kleefeld bei Hannover zu erwähnen. Dieselbe ist als Internat für 140 Böglinge erbaut, für eine solche aber zu klein gerathen und erst vor zwei Jahren eröffnet worden. Die Anstalt besteht aus einem Hauptgebäude, einem Gebäude für ältere Handwerker, einer Seilerhalle, einer Turnhalle und einem Gebäude für Neuaufzunehmende. Die Spielplätze sind für Knaben und Mädchen getrennt. Die ganze Anlage hat excl. Grunderwerb jedoch incl. Inventar 438 000 Mark gekostet. Die Gebäude sind in Ziegelrohbau sauber ausgeführt und mit Schiefer gedeckt.

Das Hauptgebäude enthält im Kellergeschoß die Wirthschafts-, Vorraths- und Arbeitsräume, im Erdgeschoß die Lehr- und Aufenthaltsräume, im oberen Geschoß die Schlafräume und die Aula. Außer den Räumen für die Blinden enthält das Gebäude die Wohnung für den Direktor in einem der Flügel und im gegenüberliegenden diejenige für einen Lehrer. Für zwei Lehrerinnen sind ebenfalls die nöthigen Räume vorgesehen. Die übrigen Einrichtungen unterscheiden sich nicht von denjenigen eines gut eingerichteten Schul-Internats. Auch boten die Nebengebäude keine besonderen Neuerungen.

Bemerkenswerth war die sehr praktische Bekleidung der Flurwände auf etwa 1½ m mit Blendziegel und Abrundung sämtlicher Ecken der Thür-, Fenster- u. Oeffnungen, welche zur Nachahmung empfohlen werden kann. Auch muß noch erwähnt werden, daß die Fenster an den von den Blinden benutzten Fluren sich sämtlich nach Außen öffnen, so daß bei geöffneten Fenstern die Möglichkeit eines Anstoßens der Blinden beseitigt ist.

Nachtrag.

Im Anschlusse an die im November pr. unternommene Besichtigungsreise norddeutscher Irrenanstalten und gewissermaßen zu ihrer Ergänzung hat der Provinzialausschuß in den Tagen vom 16. bis zum 22. Juni cr. eine Anzahl süddeutscher Anstalten besucht und eingehend besichtigt.

Es waren dies am:

16. Juni die Anstalten zu Emmendingen und Illenau bei Achern;

17. Juni die Irrenabtheilung für geisteskranke Verbrecher bei der Strafanstalt zu Bruchsal;

20. Juni die Kreis-Irrenanstalt zu München und endlich am

22. Juni die Kreis-Irrenanstalt zu Gabersee.

Von der ursprünglich mit in den Reiseplan aufgenommenen Besichtigung der Württembergischen Anstalt zu Schussenried wurde Abstand genommen, da die Anstalt nach Angabe des mit dem Irrenwesen betrauten Medizinalrathes nichts besonders Bemerkenswerthes dargeboten hätte.

Da eine eingehende Beschreibung der Anstalten und des dort Gesehenen nicht Aufgabe dieses Berichtes ist, um so mehr, als eine derartige Beschreibung in dem Reiseberichte des jetzigen Direktors von Grafenberg, Dr. Peretti, bereits enthalten ist (1888), so können wir uns in dem Folgenden auf den allgemeinen Eindruck beschränken, den die von uns besichtigten Anstalten auf uns gemacht haben, sowie auf das, was uns an ihnen als neu aufgefallen ist.

Wir können dabei an den Anstalten Illenau und München um so schneller vorüber gehen, als es sich bei beiden um geschlossene Anstalten handelt, die schon seit längerer Zeit gebaut, den jetzigen Anschauungen kaum noch entsprechen und die wir mehr wegen ihres alten Rufes als in der Absicht der Belehrung besucht haben. Und doch würden wir es zu bedauern haben, wenn wir das alte Illenau nicht gesehen hätten. Mit seinen alten Gebäuden, den niedrigen Räumen mit ihren alten Bildern und dem altväterlichen Hausrath, seinen spinnenden Frauen in grünen Gärten, und alles das sauber und gut gehalten, zog an unseren Augen eine Reihe von Stillleben vorüber, Bilder der Ruhe und des Friedens, wie man sie in einer Irrenanstalt nicht gerade häufig findet. Als nun der Direktor seine Beamten gegen Abend zu einem kleinen Imbiß vereint hatte und die Anstaltskapelle hierzu ihre Weisen ertönen ließ, konnten wir nur mit der Ueberzeugung von Illenau scheiden, daß die Anstalt nichts von ihrem guten Rufe eingebüßt hat und daß es auch in einer alten Anstalt, wenn auch mit einer größeren persönlichen Anstrengung möglich ist, den Kranken ein segensreiches Heim zu schaffen.

In München war dieser Eindruck nicht derselbe. Die Anstalt München entbehrt der Möglichkeit, sich wie Illenau ausdehnen und die Mängel der inneren Einrichtung durch den Vorzug ihrer Gärten ersetzen zu können. Diese Mängel treten daher um so ungemildeter hervor. Bezeichnend für München ist die große Ausdehnung, welche der Bettbehandlung zugestanden wird. Eine große Anzahl von Kranken wird wenn irgend möglich im Bett gehalten und es besteht daher eine ganze Anzahl sogenannter Wachabtheilungen mit 8 stündigen Nachtwachen. Die Controle dieser

Nachtwachen wird durch eine Controluhr ermöglicht, welche sich auf dem Direktionsbureau befindet, und die mit den einzelnen Wachabtheilungen durch elektrische Leitung in Verbindung steht. Die Anstalt hat 550 Kranke und ihr Aufnahmebezirk umfaßt 1500000 Einwohner. Noch weniger war eigentlich in Bruchsal zu holen. Seiner Zeit hatte der Bruchsaler Versuch, die geisteskranken Verbrecher in einem besonderen Abneye der Strafanstalt zu behandeln, Aufsehen erregt und Veranlassung zu einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen gegeben. Seitdem ist ein Menschenalter dahin gegangen, die Ansprüche sind ganz andere geworden und wenn auch nicht das System von Bruchsal, so ist doch seine Art der Ausführung veraltet.

In sehr unzureichenden Räumen wurden zur Zeit 13 Geisteskranke verpflegt. Eingerichtet ist die Anstalt zur Aufnahme von 30 Kranken, in 3 Einzelzimmern und 5 Tobzellen, sowie in mehreren größeren Räumen, die zu gleicher Zeit als Arbeitsräume benutzt werden. Ueberhaupt wird auf die Beschäftigung der Kranken die größte Sorgfalt verwendet, und sie waren auf den geräumigen Höfen unter Aufsicht von insgesammt 4 Aufsehern mit den verschiedensten Arbeiten beschäftigt. So wenig sich dagegen sagen läßt, so erscheint es doch fraglich, ob eine Beschäftigung mit der Art, wie wir sie gesehen haben, bei den immerhin unzuverlässigen Elementen zweckmäßig erscheint. Alles ist sehr einfach und ursprünglich und soll, wie uns berichtet wurde, demnächst durch andere und zweckentsprechendere Gebäulichkeiten ersetzt werden.

Die erste der beiden landwirthschaftlichen Kolonien, welche wir besichtigten, war Emmendingen bei Freiburg.

Emmendingen ist für 1000 Kranke auf einem Areal von 70 ha mit einem Kostenaufwande von ca. 4 Millionen Mark errichtet und verpflegt zur Zeit unseres Besuches 847 Kranke in 3 Verpflegungsklassen. Um eine Centralanstalt gruppiert sich eine Reihe von Pavillons von verschiedener Größe und entsprechender innerer Einrichtung. Es wiederholte sich hier der Eindruck, den wir bereits auf unserer früheren Reise in Alt-Scherbitz empfangen hatten und der sich in gleicher Weise in Gabersee erneuern sollte, der Eindruck des Wohllichen und des Behagens, der z. B. in Illenau bewahrt war, in München dagegen gänzlich vermißt wurde. In den Wohnräumen waren Landkarten, Vasen, Bilder und Blumen angebracht, und namentlich im Frauenhause überraschte uns ein schöner und freundlich ausgestatteter Wohnraum.

Die Heizung ist für die mittleren Gebäude (etwa 400 Kranke) Centralheizung und zwar Niederdruck-Dampfheizung, für deren Unterhaltung täglich 260 Ctr. Kohlen erforderlich sind. Die einzelnen Pavillons haben ihre eigene Heizung. Die Länge der Röhrenleitung ist etwa 30 km von denen die Hälfte auf die Dampfleitung entfällt.

Die Aborte werden nach dem Heidelberger System (Abfuhr) entleert, für eine landwirthschaftliche und so zerstreut liegende Anstalt unbedingt zweckmäßig.

Der Fußboden besteht überall aus Eichenparket, die Beleuchtung geschieht durch Gas.

Die Anstalt hat eigene Bäckerei und Schlächtereie und sie besitzt einen guten Viehstand.

Bemerkenswerth ist eine Einrichtung an den Zellenthüren, wodurch das Einklemmen der Finger vermieden wird, eine Einrichtung, welche Nachahmung verdient.

Emmendingen macht einen recht guten Eindruck, den Eindruck einer zweckmäßig angelegten und gut geleiteten Anstalt.

Ganz das gleiche müssen wir von Gabersee sagen, das zwar schon 1883 eröffnet, woran aber noch heute gebaut wurde. Die Anstalt umfaßt ein Terrain von 110 ha und ist auf 500 Kranke berechnet. (Bestand am 22. Juni: 460 Kranke, 70 Wart- und Pflegepersonal.) Mit Grunderwerb wurden bis jetzt 1800000 Mark ausgegeben, und wenn auch die einzelnen

Gebäude durchaus einfach gehalten sind, so macht doch das Ganze einen einheitlichen und was mehr ist, einen überaus freundlichen Eindruck.

Eine größere Centralanstalt ist hier vermieden und das größte Gebäude ist nur zur Aufnahme von 40 Kranken bestimmt. Alle Abtheilungen bewohnen ein gesondertes Gebäude (Ruhige, Halbruhige, Bettlägerige, Unreinliche zc.) und sogar für die Tobfüchtigen ist ein besonderer Pavillon eingerichtet.

Dementsprechend ist die Einrichtung der einzelnen Gebäude eine sehr verschiedene und es fehlt nicht an Isolirräumen, an Fenstervergitterung, Beobachtungsfenstern und ummauerten Gärten.

In den übrigen Pavillons ist die Einrichtung eine äußerst gefällige, ansprechende, und der parkettirte Fußboden, die Holztäfelung der Wände, das einfache aber geschmackvolle Mobilar, alles das macht den Eindruck des Wohnlichen, der durch die consequente Vermeidung aller maschinellen Einrichtungen nur erhöht wird.

Die Heizung geschieht durch Kachelöfen vermittelt Holz und kostet etwa 12000 Mark für das Jahr, die Beleuchtung ist Petroleum, das System der Aborte ist die Abfuhr vermittelt Tonnen.

Auch in Küche und Waschküche ist jede Maschinenhülfe vermieden; in der Küche befindet sich ein größerer Feuerherd, die Reinigung der Wäsche geschieht mit der Hand. Dem Charakter der Anstalt als agrifolter Kolonie entsprechend, sind ziemlich 75 % der Kranken beschäftigt, wenn auch die Arbeit vielfach mehr Selbstzweck als eine eigentliche gewinnbringende ist. Nur so ist der hohe Prozentsatz zu erklären, da Gaberssee seine Kranken nicht auswählen darf, was im Grunde einer Kolonie zuzugeben wäre, sondern aus einem besonderen Aufnahmebezirke von 670000 Einwohnern alle Kranke, also auch die Unruhigen und Siechen, allerdings nur in einer Verpflegungsklasse, aufzunehmen hat.

Ein besonderes Arbeitsverdienst erhalten die Arbeiter nicht, dagegen die gewöhnlichen Vergünstigungen in der Kost und in besonderen Fällen ein kleines Taschengeld.

Alles war sauber und gut gehalten, vieles augenscheinlich höchst zweckmäßig, und wir schieden mit dem Eindruck, daß Gaberssee unter allen Anstalten, die wir besucht, Alt-Scherbitz nicht ausgenommen, unseren neu zu bauenden Anstalten ein gutes Muster und Vorbild sein würde. Allerdings würde dazu eine längere eingehende Besichtigung gehören, die unter anderm auch die Verkehrsverhältnisse der Anstalt zur Winterszeit zu berücksichtigen hätte, da wir ja nicht immer Sommer haben, und die Verbindung der einzelnen Pavillons unter einander und mit der Küche im Winter, bei Regen und Schnee nicht so glatt vor sich gehen kann, wie es sich uns heute, an einem schönen Sunitage von seiner besten Seite darstellte.



5. Anlage. a.**Protokoll**

über die

Sitzung der Commission zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, den 21. Januar 1896.

Anwesend waren:

- |  |   |   |
|--|---|---|
| 1. Königlicher Landrath a. D. Janßen als Vorsitzender,   | } | als Vertreter der Königlichen<br>Staatsregierung. |
| 2. Seine Excellenz der Oberpräsident der Rheinprovinz, Wirklicher<br>Geheimer Rath Rasse,  |   |   |
| 3. Königlicher Regierungsrath Dr. zur Nedden,  | } | als gewählte Mitglieder<br>vom Provinzialauschuß. |
| 4. Landesdirektor der Rheinprovinz, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Klein,  |   |   |
| 5. Königlicher Kammerherr und Landrath Graf Beißel von Gumnich,  |   |   |
| 6. Direktor E. Klein,  | } | als weitere Mitglieder<br>der Commission.         |
| 7. Gutsbesitzer Lieven,  |   |   |
| 8. Oberflieutenant a. D. Schmidt von Schwind,  | } |   |
| 9. Landesbaurath, Geheimer Baurath Dreling,  |   |   |
| 10. Irrenanstaltsdirektor, Geheimer Medizinalrath, Professor Dr. Pelman,   | } |   |
| 11. Landesrath Vorster,  |   |   |
| 12. Landesrath Klaußener,  | } |   |
| 13. Landesrath Brandts,  |   |   |
| 14. stellvertretender Landespsychiater, Geheimer Sanitätsrath Dr. Debeke,  | } |   |
| 15. Landes-Oberbauinspektor, Baurath Ostrop,   |   |   |
| 16. Mitglied der Genossenschaft „Evangelisches Krankenhaus Walddroel“ Dr. Benn, während der<br>Verhandlung der Tagesordnung Nr. 8, | } |   |
| 17. Sekretär Schuster zur Führung des Protokolls.  |   |   |

**Tagesordnung:**

1. Bericht über die Besichtigung von Anstalten anderer Provinzen.

**Beschluß:**

Dem geäußerten Wunsche auf Erwähnung der poliklinischen Einrichtungen in den Anstalten Achtspringe und der psychiatrischen Klinik zu Halle soll Rechnung getragen werden, indem der Bericht zunächst dem Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Pelman zur psychiatrischen Prüfung und Ergänzung zugestellt werden soll. Auch wurde dem Herrn Geheimen Baurath Dreling gestattet,

2. Errichtung einer Irrenanstalt für irre Verbrecher in Brauweiler.

3. Erweiterung des Wirthschaftsgebäudes zc. der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

4. Errichtung einer evangelischen Blindenanstalt in Neuwied.

noch einige von ihm gewünschte Berichtigungen bzw. redaktionelle Aenderungen vorzunehmen.

Ueber die Frage, ob es richtig sei, eine besondere Anstalt für Epileptische oder eine Anstalt für Geistesranke und Epileptische zu errichten, sollen zunächst Gutachten eingeholt werden.

Die Festsetzung des Berichts, sowie die weitere Bestimmung über denselben wurden einer späteren Sitzung vorbehalten.

Zur Lösung der aufgeworfenen Fragen:

1. ob eine Station für irre Verbrecher im Anschluß an Brauweiler zu errichten sei, oder
2. ob die vorgeschlagene Uebernahme und Einrichtung der Irrenpflegeanstalt zu Ebernach bei Cochem als Anstalt für irre Verbrecher erfolgen soll, oder
3. ob eine solche Anstalt mit einer der bestehenden Irrenanstalten oder einer neu zu errichtenden Irrenanstalt verbunden werden soll,

wurde der Landesdirektor beauftragt:

- a) nochmalige Erhebungen darüber anzustellen, wie viele irre Verbrecher und verbrecherische Irre, deren Aufnahme in eine besondere Irrenanstalt nothwendig erscheint, z. Bt. in den Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten und auf Kosten des Rheinischen Landarmenverbandes in Privat-Irrenanstalten verpflegt werden;
- b) Erhebungen darüber anzustellen, welche Erfahrungen in andern Provinzen und Staaten, wo Anstalten der in Rede stehenden Art bereits bestehen, mit diesen Einrichtungen gemacht worden sind;
- c) die Herren Geheimrath Dr. Pelman und Dr. Debeke um gutachtliche Aeußerungen zur Sache zu ersuchen.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand der Tagesordnung wurden vertagt.

Der an der Hand eines Lageplanes gemachte Vorschlag:

zur Erlangung eines geeigneten Bauplazes außer den von den Erben Gieser in Neuwied käuflich erworbenen Grundstücken noch weitere Parzellen anzukaufen und einen Austausch mit einem dem Fürsten zu Wied gehörigen

Grundstücke anzustreben, oder aber die an das Gieseler'sche Grundstück angrenzende Parzelle des Fürsten zu Wieb für 20 000 Mark anzukaufen, wurde angenommen.

Auch wurden die mit dem Vorstande des Frauenvereins zur Krankenpflege und Beschäftigung Arbeitsloser zu Neuwied unter dem 14. Januar 1896 getroffenen Vereinbarungen bezüglich der von diesem Verein übernommenen gesammten wirtschaftlichen Leitung der Anstalt, der Pflege der ihm anvertrauten Blinden und schwachbegabten Taubstummen, sowie der Beaufsichtigung derselben außer den Unterrichts- und Lehrstunden z. gutgeheißen.

Dem Vorschlage: von den im Hauptgebäude der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied vorhandenen 4 Schulklassen zwei für den Unterricht der schwachbegabten Taubstummen, eine als Konferenzzimmer und eine als Lehrmittel- resp. Aufenthaltszimmer für die Lehrer einzurichten, dagegen für die normalbegabten Taubstummen 6 neue Schulklassen im Anschluß an das vorhandene Nebengebäude zu errichten und die Turnhalle zu vergrößern, wurde zugestimmt.

Die Erweiterungsbauten:

1. Anbauten an das Küchengebäude behufs Verlegung der Gemüse-, Lager- und Putzräume aus dem Keller des Gebäudes für ruhige Frauen und behufs Schaffung weiter benötigter Räume,
2. Vergrößerung des Festsaales und Anbauten an das Verwaltungsgebäude behufs Verlegung des Verwalter- und Klassen-Büreaus, der Apotheke und des Konferenzzimmers,
3. Verbesserungen der Badeeinrichtungen, sollen genauer skizzirt und veranschlagt und sodann gelegentlich der nächsten Revision der Anstalt durch den Provinzialausschuß zur Sprache gebracht werden.

Die vorgeschlagene Erneuerung der Flurplattenbeläge im Hauptvestibül des Verwaltungsgebäudes und in den anstoßenden Fluren daselbst soll nicht weiter verfolgt werden. Zur successiven Ausführung der weiter vorgeschlagenen Anstriche

5. Errichtung von Schulklassen zc. für minderbegabte Taubstumme in Neuwied.

6. Erweiterungsbauten zc. der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.

7. Bauliche Veränderungen in der Provinzial-  
Hebammenlehranstalt in Köln.

8. Antrag des Herrn Dr. Venn auf Be-  
willigung eines weiteren Darlehns von 300 000 M.  
für die Irrenpflegeanstalt zu Waldbroel.

9. Antrag des Vorstandes der Ibioten-  
Erziehungs- und Pflegeanstalt Hephata zu M.-  
Glabbad auf Gewährung eines Darlehns für  
die Erweiterung der Anstalt und auf Abschluß  
eines Vertrages wegen Ueberweisung einer be-  
stimmten Zahl von Böglingen an die Anstalt.

10. Personalien.

11. Beschlußfassung über Beschwerden der  
Frau Commerzienrath Korff in Neviges wegen  
ihres Aufenthalts in der Provinzial-Irrenanstalt  
zu Grafenberg.

der Fußgaden der ganzen Anstalt sollen die er-  
forderlichen Geldmittel in den nächsten Anstalts-  
etat eingestellt werden.

Die vorgeschlagenen Veränderungen sollen  
an der Hand der vorhandenen Skizzen bei Ge-  
legenheit der nächsten, frühzeitig anzuberaumenden  
Revision der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu  
Köln durch den Provinzialausschuß zur Sprache  
gebracht werden.

Insbefondere soll alsdann die Frage näher  
erörtert werden, ob die vorhandenen Gebäude der  
Anstalt auf die Dauer noch zweckdienlich erscheinen,  
oder ob die Verlegung der Anstalt ins Auge  
gefaßt werden soll.

Der Landesdirektor wurde beauftragt, zunächst  
technisch feststellen zu lassen, welche endgültige  
Summe zur Vollendung der Anstalt noch er-  
forderlich ist. Insbefondere soll alsbald technisch  
geprüft werden, ob die vorgeschlagene erweiterte  
Maschinenanlage beibehalten werden muß.

Der Antrag wurde mit Rücksicht auf die  
gegenwärtige Lage der Privat-Irren-, Ibioten- u.  
Anstalten gegenüber den staatlicherseits durch die  
ministerielle Anweisung vom 20. September 1895  
aufgestellten Forderungen abgelehnt.

Die Nothwendigkeit der alsbaldigen Annahme  
eines in Irrenanstaltshauten bereits erfahrenen  
Baumeisters wurde anerkannt. Es wurde be-  
schlossen, dem Provinzialausschuß vorzuschlagen,  
den bei dem Neubau der Irrenanstalt zu Ucht  
springe beschäftigten Regierungsbaumeister Magunna  
zur Centralstelle hier einzuberufen und die von  
diesem gestellten Bedingungen, insbesondere wegen  
seiner dauernden Uebernahme in den Provinzial-  
dienst, anzunehmen.

Die Angelegenheit wurde als erledigt be-  
trachtet.

a. u. s.

gez.: Janßen.



## Protokoll

über die

### Sitzung der Commission zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, den 27. April 1896.

Anwesend waren:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Königlicher Landrath a. D. Janßen, als Vorsitzender,                                   | } als Vertreter der königlichen<br>Staatsregierung.  |
| 2. Seine Excellenz der Oberpräsident der Rheinprovinz, Wirklicher<br>Geheimer Rath Rasse, |  |
| 3. Königlicher Regierungsrath Dr. zur Nedden,   |  |
| 4. Landesdirektor der Rheinprovinz, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Klein,               | } als gewählte Mitglieder<br>vom Provinzialausschuß. |
| 5. Königlicher Kammerherr und Landrath Graf Weißel von Gumnich,                           |  |
| 6. Direktor E. Klein,   | } als weitere Mitglieder<br>der Commission.          |
| 7. Guttsbesitzer Lieven,  |  |
| 8. Landesbaurath, Geheimer Baurath Dreling,   |  |
| 9. Irrenanstaltsdirektor, Geheimer Medizinalrath, Professor Dr. Pelman,                   |  |
| 10. Landesrath Vorster,   |  |
| 11. Landesrath Klausener,   |  |
| 12. stellvertretender Landespsychiater, Geheimer Sanitätsrath Dr. Debeke,                 |  |
| 13. Landes-Oberbauinspektor, Baurath Ostrop,  |  |
| 14. Sekretär Schuster zur Führung des Protokolls.   |  |

### Tagesordnung:

1. Feststellung des Berichts über Besichtigung von Anstalten anderer Provinzen.
2. Beschlußfassung über die Errichtung besonderer Abtheilungen für irre Verbrecher.

### Beschluß:

Die im Druck vorliegenden Vorschläge wegen Abänderung des Berichts wurden unverändert genehmigt. Der Bericht soll nach Vornahme dieser Abänderungen in Typendruck als Anlage zu der bezl. Landtagsvorlage hergestellt werden.

Nachdem der Herr Landesdirektor über die bisherigen bezüglichlichen Verhandlungen, Projekte u. s. w. referirt hatte, wurde nach näheren Erörterungen dessen Antrag:

### 3. Beschlussfassung über die Erweiterung der Provinzial-Irrenanstalten Grafenberg und Merzig.

### 4. Beschlussfassung wegen Aufhebung der I. und II. Klasse bei den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig.

„behuß Unterbringung männlicher irrer Verbrecher und solcher männlicher verbrecherischer Irren, die besonders störend sind, die Errichtung zweier Pavillons für je 40 Kranke bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren in Aussicht zu nehmen und zunächst Skizzen und Kostenüberschläge aufstellen zu lassen und der Commission zur Begutachtung vorzulegen“,  
angenommen.

Zu Nr. 3 und 4 berichtete der Herr Landesdirektor über den Zuwachs der Geisteskranken in der Rheinprovinz im Verhältniß der Bevölkerung auf Grund statistischer Ermittlungen; wies auf die demnächst erforderlich werdende anderweite Unterbringung der in der Irrenanstalt Marienberg bei Aachen befindlichen Geisteskranken und die Ueberfüllung der übrigen Provinzialanstalten hin und bezeichnete u. a. als geeignete und zulässige Mittel zur Abhilfe: die Erweiterung der Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig um je 200 Plätze durch Erbauung von Willen, sowie die Aufhebung der I. und II. Klasse in den Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig zwecks größerer Belegung dieser Anstalten mit Kranken der Pensionär- bzw. Normalklasse um etwa 170 Köpfe, indem er den ungefähren Kostenbetrag dieser Maßnahmen einschließlich der nach Nr. 2. zu errichtenden Pavillons für irre Verbrecher und der Verbesserungen unter Nr. 8 auf 1 1/2 Millionen schätzte.

Der Landesdirektor stellte sodann folgende Anträge:

Zu 3: „Die Erweiterung der hierzu geeigneten Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig um je 200 Plätze durch den Bau von Willen in Aussicht zu nehmen, und zunächst Skizzen und Kostenüberschläge für diese Willen aufstellen zu lassen und der Commission zur Begutachtung vorzulegen.“

Zu 4: Die Aufhebung der I. und II. Klasse bei den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig bei dem Provinzial-

ausschusse bzw. bei dem Provinziallandtage zu beantragen.“

Diese Anträge wurden unverändert angenommen.

Im Anschlusse hieran wurde beschlossen:

1. Die Genehmigung zu dem von der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig beantragten Ankauf von ungefähr 2728 Ruthen an das Anstaltsterrain anstoßender Ackerparzellen zum Preise von 10 Mark pro Ruthen = ca. 27 280 Mark mit Rücksicht auf den Beschluß unter Nr. 3 (Erweiterung der Anstalt Merzig durch Bau) beim Provinzialausschusse zu beantragen;

2. den Antrag der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig auf Ankauf von zwei sonstigen Parzellen in der Größe von 56 a 98 qm und 19 a 16 qm zum Preise von rund 3615 Mark bzw. 1000 Mark und von zwei weiteren von dem Anstaltsterrain begrenzten Parzellen von 55 ar 64 qm = ca. 400 Ruthen zum Preise bis zu 12 Mark pro Ruthen = ca. 4800 Mark beim Provinzialausschusse zu befürworten;

3. den auf Anregung des Herrn Landesdirektors von dem Provinzialausschußmitgliede Herrn Lieben vorbereiteten Ankauf einer durch die Abwässer der Provinzial-Irrenanstalt Grafenberg der Beschädigung unterliegenden Ackerparzelle des Pächters Schickenberg in Gerresheim von 7—8 Morgen zum Preise von 1800 Mark pro Morgen und eines zur Ableitung der Abwässer zweckdienlichen Grundstücks desselben Besitzers von ungefähr 2 Morgen 160 Ruthen zum Preise von 600 Mark pro Morgen beim Provinzialausschusse zu beantragen;

4. die von der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn beantragte Errichtung einer klinischen Abtheilung in dieser Anstalt mit Rücksicht auf den zu beantragenden Wegfall der I. und II. Klasse in Aussicht zu nehmen.

Auf Grund eingehenden Vortrags des Herrn Landesdirektors und der vorgelegten statistischen u. c. Unterlagen wurde beschlossen, dem Provinzialausschuß vorzuschlagen, die Errichtung einer Anstalt für 700 Epileptische und Kranke verwandter

5. Beschlußfassung wegen Errichtung einer neuen Provinzialanstalt für Epileptische, insbesondere über die Frage, ob von dem Langensfelderhof für diesen Zweck abgesehen werden soll, sowie eventuell ob ein öffentliches Ausschreiben

behufs Erlangung geeigneten Bauerrains erlassen werden soll?

6. Beschlußfassung über einen Antrag des Oberbürgermeisteramts Düsseldorf auf Verkauf eines Theils des sogen. Püblerhofs bei Grafenberg behufs Herstellung städtischer Anlagen.

7. Beschlußfassung über Erhöhung des Pflegesatzes für die Normalklasse von 1,20 Mark auf 1,35 Mark bezw. von 81 Pf. auf 90 Pf.

8. Beschlußfassung wegen der nothwendigen Verbesserung des baulichen Zustandes, der Betriebseinrichtungen und der Mobilarausstattung der Provinzial-Irrenanstalten.

Formen in Aussicht zu nehmen, sowie aus den in dem mitgetheilten Protokoll über die seitens verschiedener Commissionsmitglieder am 22. März 1896 stattgehabte Besichtigung des Langenfelderhofes angeführten Gründen und mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Beseitigung der Landarmen-Abtheilung an der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, deren Verlegung auf den Langenfelderhof zweckmäßig erscheint, von dem letzteren für die Errichtung einer Provinzialanstalt für Epileptische abzusehen, dagegen behufs Erlangung geeigneten Bauerrains ein öffentliches Ausschreiben nach dem in Druck vorgelegten Entwurf zu erlassen, nachdem in den letzteren noch eine Zeitbestimmung zur Einreichung der Angebote aufgenommen ist.

Es wurde beschlossen, dem Provinzialausschuß zu empfehlen, mit Rücksicht auf die nach Nr. 3 in Aussicht genommene Erweiterung der Provinzial-Irrenanstalt Grafenberg durch den Bau von Kolonien den Antrag einstweilen abzulehnen.

Es herrschte Einverständnis darüber, daß die erheblichen Mehraufwendungen, welche zur Verbesserung der Lage des Wärter- und Wärterinnenpersonals und zu anderen Zwecken für die Provinzial-Irrenanstalten vorzuschlagen sein werden, eine Erhöhung der Pflegekosten sich nicht vermeiden lassen werde. Auf Grund der angestellten Berechnungen wurde beschlossen, die seitwärts bezeichnete Erhöhung bei dem Provinzialausschuße bezw. bei dem nächsten Provinziallandtage zu beantragen.

Zu den gedruckten „Mittheilungen“ vom 6. Juli 1895 wurde bemerkt, daß ein Theil der vorgeschlagenen Verbesserungen bereits ausgeführt, ein weiterer Theil mit den in Aussicht genommenen Erweiterungen der Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig zu verbinden sei, dagegen die Nothwendigkeit weiterer Verbesserungen sich zwischenzeitlich herausgestellt habe; die zur Ausführung der hiernach sich ergebenden Verbesserungen zc. nothwendige Summe stelle sich auf etwa 480 000 Mark, welche in der zu Nr. 3 oben bereits berechneten Summe mit enthalten sei.



Im Anschluß hieran wurde

1. die Beschwerde der Frau Commerzienrath Korff in Nevißes wegen ihres Aufenthaltes in der Provinzial-Irrenanstalt Grafenberg auf Grund des durch Circulation zur Kenntniß der Mitglieder der Commission gebrachten bezüglichen Berichtes des stellvertretenden Landespsychiaters, Herrn Geheimen Sanitätsraths Dr. Debeke als erledigt betrachtet;

2. zu dem Antrage der Stadt Köln, ihr für die selbstständige Unterbringung der unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken der Stadt Köln größere Vergünstigungen zu Theil werden zu lassen, als dies nach der bisherigen Handhabung des zur vorläufigen Regelung dieser Verhältnisse abgeschlossenen Vertrages vom 10./17. Januar 1893 geschehen war, auf Grund der gepflogenen Verhandlungen beantragt:

- a) für den Fall, daß die Stadt Köln sich entschließen sollte, eine eigene Irrenanstalt für ca. 700 Kranke zu errichten, der Stadt Köln vom Tage der Eröffnung der Anstalt ab die seitens der Provinz für Irrenzwecke thatsächlich aufgewendeten Kosten einschließ- lich der Zinsen der Irrenanstalts- bauschulden am Jahresschluß nach Ver- hältniß ihres Antheils an der berichtigten Provinzialumlage zu erstatten;
- b) der Stadt Köln das Recht vorzubehalten, die ihrer gesetzlichen Fürsorge anheimgefallenen irren Verbrecher nach dem seitens des Staates zu entrichtenden, noch festzusetzenden Tarif- sätze in die von der Provinz zu errichtende Station für irre Verbrecher einzuliefern, während sie ihre übrigen Geisteskranken selbst unterzubringen habe;
- c) nach Befüllung der 700 Plätze in der neu zu erbauenden städtischen Irrenanstalt der Stadt Köln das Recht, ihre weiteren Geistes- kranken dem Landarmenverbande wieder zu überweisen, vorzubehalten und die Art der Verrechnung der Pflegekosten für diese wei- teren Geisteskranken späterer Vereinbarung zu überlassen.

### 9. Feststellung der Baupläne für die Blindenanstalt zu Neuwied.

Diese Anträge gaben zu einer eingehenden Besprechung Anlaß, welche indeß vorläufig zu bestimmten Beschlüssen nicht führte, so daß die Berathung über diesen Gegenstand vertagt wurde;

3. dem Antrage des Provinzialausschusses für innere Mission auf Bewilligung eines zweiten Darlehens von 300 000 Mark für die Irrenanstalt Lüttringhausen unter den Bedingungen des früher gewährten Darlehens und der ausdrücklichen ferneren Bedingung entsprochen, daß die ganze Darlehenssumme durch hypothekarische Eintragung sicher zu stellen sei.

Die Skizzen zum Bau der Blindenanstalt zu Neuwied wurden vorgelegt und erläutert. Hierbei wurde erwähnt, daß für die nächsten Jahre der Bau einer besonderen Anstalt für schwachbegabte Taubstumme nicht erforderlich sein werde, weil bei dem langsamem Anwachsen der Zahl sowohl der Blinden- als auch der schwachbegabten Taubstummen es sich ermöglichen lasse, beide Gruppen von Zöglingen, und zwar vollständig getrennt von einander, in der neuen Blindenanstalt unterzubringen und zu verpflegen.

Die Projekt-Skizzen für die letztere Anstalt sehen eine zukünftige Erweiterung derselben durch den Ausbau zweier Flügel vor, in denen einerseits vermehrte Arbeits-, Schlaf- und Unterrichtsräume, andererseits eine Wohnung für den Direktor der Anstalt eingerichtet werden können.

Die allgemeine Disposition des Entwurfs wurde mit der Maßgabe genehmigt, daß vor weiterer Ausarbeitung des Entwurfs noch zu erwägen sei, ob nicht die Form zweier rechtwinklig zu einander stehenden Flügel eine größere Ausdehnungsfähigkeit der neuen Anstalt ermögliche.

Sodann wurde genehmigt, daß die detaillirte Ausarbeitung des Projekts und Kostenanschlags, desgleichen auch die Detaillirung und Bauleitung gegen Gewährung der üblichen Prozente dem Architekten Pickel, von welchem die vorliegende Skizze herrührte, übertragen werde.

a. u. s.

Jansen.

## 5. Anlage. c.

**Protokoll**

über

die Sitzung der Commission zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, den 4. August 1896.

Anwesend waren:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Königlicher Landrath a. D. Janßen, als Vorsitzender,                     | } vom Provinzialauschuß<br>gewählte Mitglieder.<br><br>} als weitere Mitglieder<br>der Commission. |
| 2. Landesdirektor der Rheinprovinz, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Klein, |  |
| 3. Königlicher Kammerherr und Landrath Graf Beißel von Gymnich,             |  |
| 4. Direktor E. Klein,   |  |
| 5. Gutsbesitzer Lieven,   |  |
| 6. Landesbaurath, Geheimer Baurath Dreling,                                 |  |
| 7. Irrenanstaltsdirektor, Geheimer Medizinalrath, Professor Dr. Pelman,     |  |
| 8. Landesrath Vorster,  |  |
| 9. stellvertretender Landespsychiater, Geheimer Sanitätsrath Dr. Debeke,    |  |
| 10. Landesoberbauinspektor, Baurath Ostrop,                                 |  |
| 11. Regierungsbaumeister Magunna,   |  |
| 12. Sekretär Schuster zur Führung des Protokolls.                           |  |

**Tagesordnung:**

1. Feststellung des Nachtrages zu dem Reisebericht der Commission über die Besichtigung auswärtiger Anstalten.

2. Mittheilung des Beschlusses des Provinzialauschusses über die Erweiterung der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig und des diesbezüglichen Protokolls.

**Beschluß:**

Der im Druck vorliegende Nachtrag wurde nach einer redaktionellen Aenderung genehmigt und soll nunmehr in Typendruck hergestellt und dem seitwärts bezeichneten Reisebericht beigeheftet werden.

Nach erfolgter näherer Erläuterung des Beschlusses und des Protokolls, sowie der dem letzteren beigehefteten 2 Skizzen, wurde bestimmt, das Protokoll in Typendruck als Anlage zu der bezüglichen Landtagsvorlage herstellen zu lassen.

Im Anschlusse hieran wurde der auf Grund des vorgenannten Protokolls von der Direktion der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig eingereichte Antrag auf Erwerbung von 10 an das Anstalts-

### 3. Berathung der Bauprojekte über die Erweiterung der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.

terrain angrenzenden Ackerparzellen in der Größe von 152 a 81 m zum ungefähren Preise von 9400 Mark behufs Sicherung der Durchführung der Abwässerung der Anstalt nach der Saar geprüft und beschloffen, dem Provinzialauschuß die Genehmigung des Ankaufs jener Parzellen zu dem angegebenen Preise zu empfehlen.

Nach eingehender Erläuterung und Prüfung der Projekte wurde letzteren zugestimmt und beschloffen, den Provinzialauschuß zu ersuchen, dem Provinziallandtage nachstehende Maßnahmen zur Genehmigung zu empfehlen:

Die jetzige durchschnittliche Belegstärke der Anstalt Grafenberg von annähernd 600 Köpfen soll auf 800 erhöht werden. Den aufzustellenden Projekten sind demnach folgende Gesichtspunkte zu Grunde zu legen:

1. Der vorhandene Festsaal (F S im anliegenden Lageplan), welcher für die jetzige Belegstärke zu klein ist und sich nicht zweckmäßig vergrößern läßt, soll durch Einsetzung von Wänden zc. im unteren Stockwerk zu Verwaltungsbüreaus und im oberen Stockwerk zu Dienstwohnungen für Angestellte zc. eingerichtet werden. An Stelle des hierdurch fortfallenden Festsaales soll die Errichtung eines Gesellschaftshauses, wie aus dem Lageplan bei G H ersichtlich, erfolgen.

2. Das Kesselhaus K soll verlegt und die Räume des jetzigen Kesselhauses sollen zur Erweiterung der Kochküche, der Spülküche und zur Einrichtung eines Speisesaales für das Dienstpersonal verwendet werden. Es empfiehlt sich, die Anstalt mit elektrischer Beleuchtung zu versehen. Zu diesem Zweck wird die Errichtung eines größeren Maschinenhauses, bei M im Lageplan nöthig.

3. An die Station für unruhige Kranke soll auf jeder Seite je ein Wachsaal für 12 Betten an den im Lageplan angegebenen Stellen S S angebaut werden.

4. Für die körperlich Kranken soll auf jeder Seite ein Lazareth mit 25 Betten errichtet werden. Die Lage dieser Gebäude ist aus dem Lageplan bei L L ersichtlich.



5. In der Station für Ruhige soll auf jeder Seite eine Aufnahme- (Beobachtungs-) Station durch Herstellung eines größeren Saales eingerichtet werden, wie in dem Lageplan bei AS, AS kenntlich gemacht ist.

6. Im Anschluß an die vorhandenen Arbeiterhäuser — Kolonie — sollen für ruhige männliche Kranke je eine Villa für die I. und II. Klasse zu je 15 Köpfen und eine Villa für die III. und IV. Klasse zu 25 Köpfen errichtet werden, wie im Lageplan bei MV, MV, MV ersichtlich.

7. In gleicher Weise sollen für ruhige weibliche Kranke das jetzige Beamtenwohnhaus verwendet und zwei neue Villen, wie im Lageplan bei FV, FV, FV angegeben, erbaut werden.

8. An Stelle des vorbezeichneten Beamtenwohnhauses soll ein neues, wie im Lageplan bei VR vorgesehen, errichtet werden.

9. Die jetzigen Dekonomiegebäude sollen als Werkstätten für Kranke und event. für einige Anstaltsbedienstete Verwendung finden und neue Dekonomiegebäude auf dem zur Anstalt gehörigen Püblerhof errichtet werden und zwar:

- a) ein Stall für 40 Stück Rindvieh,
- b) ein Stall für 6 Pferde,
- c) ein Stall für 50 Schweine,
- d) eine Wohnung für einen verheiratheten Wirthschaftsbeamten „Hofmeister“, für einen Schweizer und zwei Pferdeknechte,
- e) eine Scheune mit Längstenne, sofern die auf dem Püblerhof stehende Scheune nicht zweckentsprechend ist,
- f) ein Schuppen zum Unterfahren der Wagen,
- g) eine bedeckte Düngergrube,
- h) ein Reservestall für krankes Vieh.

10. Durch die Ausdehnung der Anstalt und die Vergrößerung der Zahl der Kranken ist die Anstellung eines weiteren verheiratheten Arztes erforderlich. Für diesen soll ein Wohnhaus, wie im Lageplan bei A ersichtlich, gebaut werden.

4. Berathung des Projektes einer Station für irre Verbrecher an der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren.

5. Regelung der Einkommensverhältnisse des Wartepersonals in den Provinzial-Irrenanstalten.

6. Berathung des Angebots von Grundstücks- theilen zur Arrondirung des Bauplatzes für die zu errichtende Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied.

7. Berathung des Projektes zum Neubau einer Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied.

11. Die Gitter und Mauern innerhalb der Anstalt, namentlich die langen Wandelgänge, sollen thunlichst beseitigt werden.

Nach eingehender Erläuterung

1. der am 30. Juni 1896 zur Begutachtung versandten zwei Projekte über einen Pavillon für 80 irre Verbrecher,
  2. der hierüber eingegangenen Gutachten,
  3. des am 7. Juli 1896 zur Begutachtung versandten weiteren Entwurfs für 40 Köpfe,
  4. der hierüber eingegangenen Gutachten,
  5. des vom Ober-Medizinalrath Professor Dr. Grafhey in München entworfenen weiteren Entwurfs für 40 Köpfe,
  6. des die erhobenen einzelnen Einwendungen gegen die vorgenannten 3 Entwürfe berücksichtigenden vierten Entwurfs für 48 Köpfe,
- wurde letzterer zur vorläufigen Berücksichtigung bei Aufstellung des Projektes angenommen und beschlossen, denselben dem Provinzialauschuß zur Genehmigung zu empfehlen.

Nach Mittheilung des Beschlusses der Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten in der Konferenz am 16. Mai 1896 über die qualitative Verbesserung des Wartepersonals durch Erhöhung der Löhne wurde derselbe zum Beschlusse der Commission erhoben und soll dem Provinzialauschuße zur Berücksichtigung bei Aufstellung resp. Feststellung der Etats pro 1897/99 empfohlen werden.

Das Angebot wurde wegen der zu hoch erschienenen Preisforderungen abgelehnt.

Das in der vorhergehenden Sitzung angenommene Projekt wurde erläutert und es wurden die Kosten angegeben, welche der Bau je nach seiner inneren Anlage (massive Decken, Centralheizung etc.) erfordert. Die Kosten überschreiten die vom Provinziallandtag bewilligte Summe erheblich und es wurde deshalb der Landesdirektor beauftragt, das Projekt nochmals einer Prüfung

dahin unterziehen zu lassen, ob und in welcher Weise dasselbe vereinfacht bezw. die Anschlagssumme vermindert werden kann.

Sollte eine erhebliche Reduktion der Ausführungskosten sich nicht herbeiführen lassen, so wurde beschlossen, wegen Nachbewilligung der weiterhin noch erforderlichen Mittel dem demnächst zusammentretenden Landtage eine Vorlage zu machen.

a. u. s.

Fanßen.

5. Anlage. d.

## Protokoll

über

die Sitzung der Commission zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, den 20. Oktober 1896.

Anwesend waren:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Königlicher Landrath a. D. Fanßen als Vorsitzender,                                    | } als Vertreter der Königlichen<br>Staatsregierung. |
| 2. Seine Excellenz der Oberpräsident der Rheinprovinz, Wirklicher<br>Geheimer Rath Rasse, |   |
| 3. Königlicher Landrath Stackmann,  | } als gewählte Mitglieder<br>vom Provinzialauschuß. |
| 4. Landesdirektor der Rheinprovinz, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Klein,               |   |
| 5. Königlicher Kammerherr und Landrath Graf Weiffel von Gumnich,                          | } als weitere Mitglieder<br>der Commission.         |
| 6. Direktor E. Klein,   |   |
| 7. Gutbesitzer Lieven,  |   |
| 8. Oberstlieutenant a. D. Schmidt von Schwind,  |   |
| 9. Irrenanstaltsdirektor, Geheimer Medizinalrath, Professor Dr. Pelman,                   |   |
| 10. Landesrath Vorster,   |   |
| 11. stellvertretender Landespsychiater, Geheimer Sanitätsrath Dr. Debeke,                 |   |
| 12. Landes-Oberbauinspektor, Baurath Ostrop,  |   |
| 13. Königlicher Regierungsbaumeister Magunna,   |   |
| 14. Sekretär Schuster zur Führung des Protokolls.   |   |

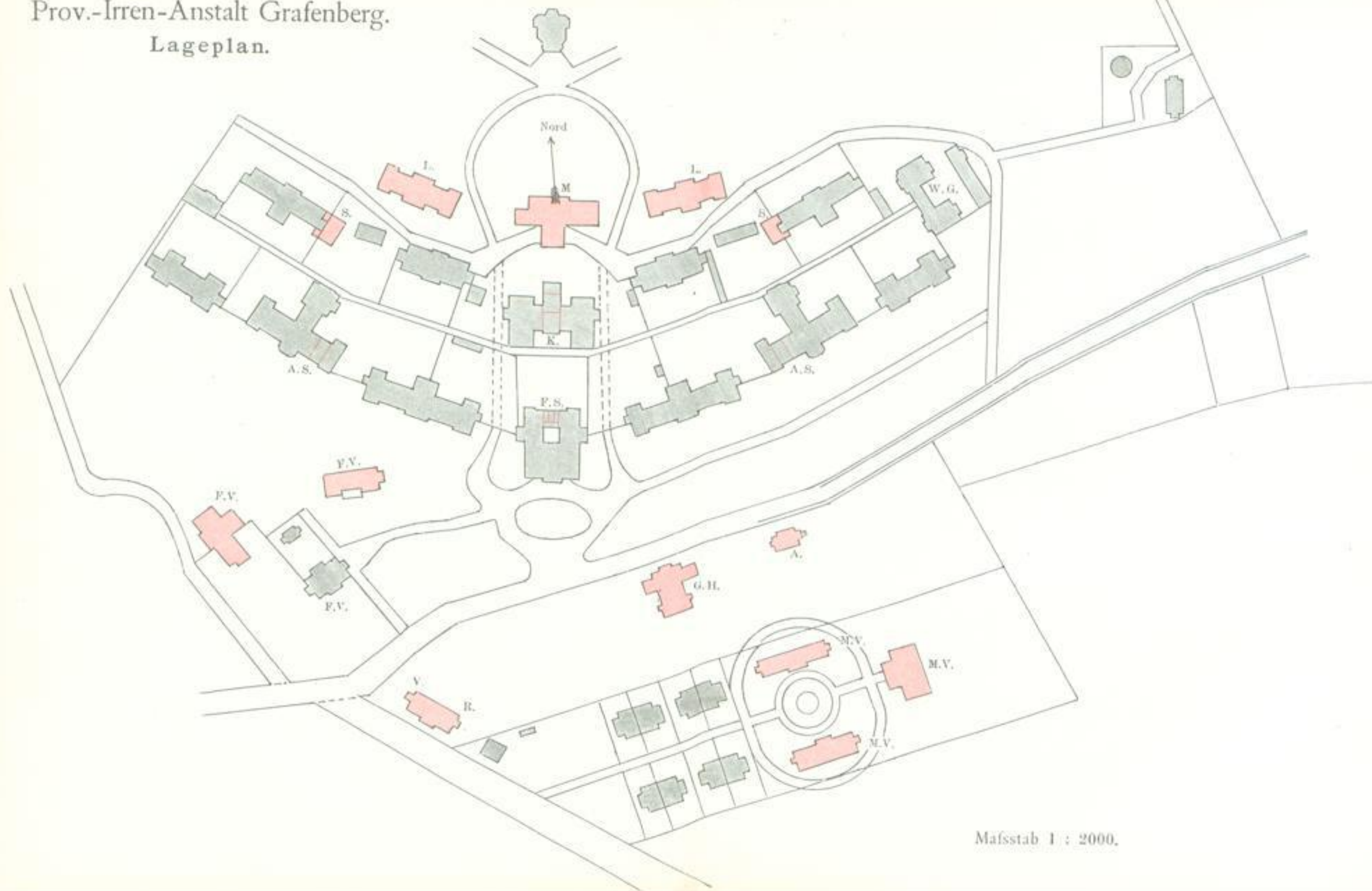
### Tagesordnung:

1. Begutachtung des vom Provinzialauschuße festzustellenden Berichts und der Anträge, betreffend

### Beschluß:

Der Bericht zc. ist mit einigen redaktionellen Aenderungen (insbesondere auf Seite 30 Zeilen 14

Prov.-Irren-Anstalt Grafenberg.  
Lageplan.



Mafsstab 1 : 2000.







die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz.

2. Prüfung des allgemeinen Bauprogramms für die zu erbauende 6. Rheinische Provinzial-Irrenanstalt.

3. Beschlußfassung wegen Besichtigung zweier Terrains für den Neubau der zu errichtenden Provinzial-Irrenanstalt.

und 15 an Stelle der Worte: „in Aussicht zu nehmen“ zu setzen: „zu beschließen“) dem Provinzialausschusse zur unveränderten Feststellung zu empfehlen.

Das an der Hand eines Lageplans erläuterte allgemeine Bauprogramm wird mit dem Bemerkten angenommen, daß kleinere Verschiebungen in der Anordnung der einzelnen Gebäude im Lageplan sowie auch Aenderungen in der Anordnung der Räume in den Gebäuden nicht auszuschließen, sondern späteren Verhandlungen mit dem für die neue Anstalt in Aussicht zu nehmenden Direktor vorzubehalten sind.

Bezüglich der Flächen- und Raum-Inhalte der einzelnen Räume sollen bei der Bearbeitung der Einzelpläne die in den Normativvorschriften für die vom Rheinischen Landarmenverband zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 benutzten Privat-Irrenpflegeanstalten enthaltenen bezüglichen Angaben als Mindestmaße angesehen werden.

Das Bauprogramm soll nunmehr dem Provinzialausschusse zur Annahme und Herbeiführung der Zustimmung des Provinziallandtages empfohlen werden.

Die Nothwendigkeit der Besichtigung des Terrains wird anerkannt. Die Bestimmung des Termins hierzu soll dem Provinzialausschuß vorbehalten werden.

Dem Direktor der Provinzial-Irrenanstalt Uchtsprunge, Herrn Dr. Alt daselbst soll für die von ihm abgegebenen verschiedenen umfangreichen Gutachten in Angelegenheiten des Rheinischen Irrenwesens eine Remuneration von 600 Mark aus dem bestehenden Conto über die Kosten der Vorbereitung zur Errichtung neuer Provinzialanstalten beim Provinzialausschusse erwirkt werden.

a. u. s.

**Janken.**

## 6. Anlage.

## Protokoll

über

die Berathungen des Provinzialausschusses am 23. Juli 1896 in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig wegen der Erweiterung dieser Anstalt.

Am 22. Juli d. J. hatte in der Provinzial-Irrenanstalt Merzig eine Vorberathung über die erforderlichen Neu- und Umbauten zur Vergrößerung der Anstalt um 200 Kranke stattgefunden, an welcher außer dem Anstaltsdirektor die Herren Geheimrath Pelman und Debeke aus Bonn, Landesrath Vorster, Baurath Ostrop und Regierungsbaumeister Magunna aus Düsseldorf Theil nahmen.

Am 23. Juli wurde sodann seitens des Provinzialausschusses, welcher zur Besichtigung der Anstalt in Merzig weilte, in die Berathung der Angelegenheit eingetreten und nach genauer örtlicher Besichtigung beschlossen, den aufzustellenden Projekten folgende Gesichtspunkte zu Grunde zu legen:

1. Durch die Vergrößerung der Zahl der Kranken ist eine Ausdehnung und Vermehrung der Verwaltungsräume nöthig. Die Anordnung der Verwaltungsräume soll erfolgen wie aus der anliegenden Skizze Nr. I ersichtlich ist.

2. Es wird im Prinzip als richtig anerkannt, die ruhigen Kranken aus dem Hauptgebäude heraus in einzelne Villen zu verlegen. An die Station für unreinliche Kranke soll auf jeder Seite je ein Saal für 12 Betten angebaut werden an den in der anliegenden Skizze Nr. II angegebenen Stellen S. S. Um dies auf der Frauenabtheilung zu ermöglichen, soll der nördlich vorbeiführende Weg nach Norden hin verlegt werden.

3. Für die körperlich Kranken soll auf jeder Seite ein Lazareth mit 25 Betten errichtet werden. Die Lage dieser Gebäude ist aus der anliegenden Situationskizze bei L. L. ersichtlich. Auf der Frauenseite ist die Gasfabrik abzubrechen, um dem Lazareth für weibliche Kranke eine geeignete Lage zu geben.

4. Zur Unterbringung von ruhigen Kranken soll auf der Männerseite das Stallgebäude zu einer Villa für ca. 20 Kranke umgebaut werden. Das Beamtenhaus ist ohne erhebliche Aenderungen als Villa für 25 Kranke zu benutzen. Das zwischen den beiden oben genannten Gebäuden liegende kleine Stallgebäude muß abgerissen werden. Für sonstige ruhige Kranke soll nördlich von diesen Gebäuden jenseits des Weges durch Erbauung von zwei kleinen Villen M. V. M. V. für etwa je 15 Kranke (oder event. eine Villa für etwa 30) Platz geschaffen werden.

Das Leichenhaus wird Central-Badeanstalt für die entstehende Kolonie ruhiger Kranker und ein neues Leichenhaus bei L. II. im Situationsplan erbaut.

Für die ruhigen weiblichen Kranken sollen 2 Villen zu je etwa 25—30 Kranken westlich des Hauptgebäudes gebaut werden. F. V. F. V.

5. Die Küche soll durch Zuziehung eines Theiles der Ausgabecorridore, in welchen die Wärmeschränke unterzubringen sind, vergrößert werden. Die Spülküche ist auf die Seite der Frauenabtheilung zu verlegen und durch geeignete Anbauten im Mittelhof Platz zu schaffen für den Kartoffel- und Gemüse-Putzraum und für Magazine.

6. Nachfolgende Beamtenwohnungen sind zu beschaffen:

- a) Wohnhaus für einen verheiratheten Arzt an noch näher zu bezeichnender Stelle in der Gegend der jetzigen Gärten des Rendanten und Verwalters, bei A.
- b) Wohnhaus für Verwalter und Rendant auf einem neu gekauften Terrain südlich der Anstalt an der Chaussee, bei R. V.
- c) Wohnhaus für den verheiratheten Gärtner mit Zimmern für 3 Gärtnergehilfen und den Organisten. Das Haus wird zweckmäßig an der Chaussee und an dem Wege liegen, welcher östlich der Anstalt zu dem Gewächshaus und der Colonie für ruhige Kranke führt, bei G.
- d) eine Wohnung für einen unverheirateten Assistentenarzt in einer der neu zu erbauenden Villen für ruhige Kranke.

7. Auf dem Wiesenhof soll das alte Hauptgebäude als Wohnung für 25 Kranke in seinem jetzigen Zustand belassen werden.

Die Stallgebäude sind abzubrechen und unabhängig von dem Hauptgebäude neue Ställe aufzubauen und zwar:

- a) ein Stall für 40 Stück Rindvieh,
- b) ein Stall für 6 Pferde,
- c) ein Stall für 50 Schweine.

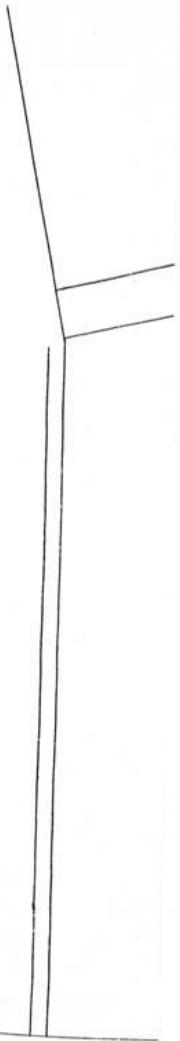
Ferner eine Wohnung für einen verheiratheten Wirthschaftsbeamten „Hofmeister“, für einen Schweizer und zwei Pferdeknechte. Dann soll eine Scheune mit Längstenne und Schuppen zum Unterfahren der Wagen gebaut und eine bedeckte Düngergrube angelegt werden, endlich noch ein Reservestall für krankes Vieh.

Schließlich wurde der Direktor ermächtigt, behufs Sicherung der Durchführung der Abwässerung der Anstalt nach der Saar ein der Wittve Reimsbach gehöriges, an dem Abzugsgraben gelegenes Grundstück von ca. 2 1/2 Morgen, sowie anschließende Grundstücke des Nagelschmieds Seiler (3/4 Morgen), sowie der Besitzer Hein, Dies und Mautes (etwa 3—4 Morgen) zu erwerben zu suchen und demnächst an der Hand von Katasterunterlagen zu berichten.

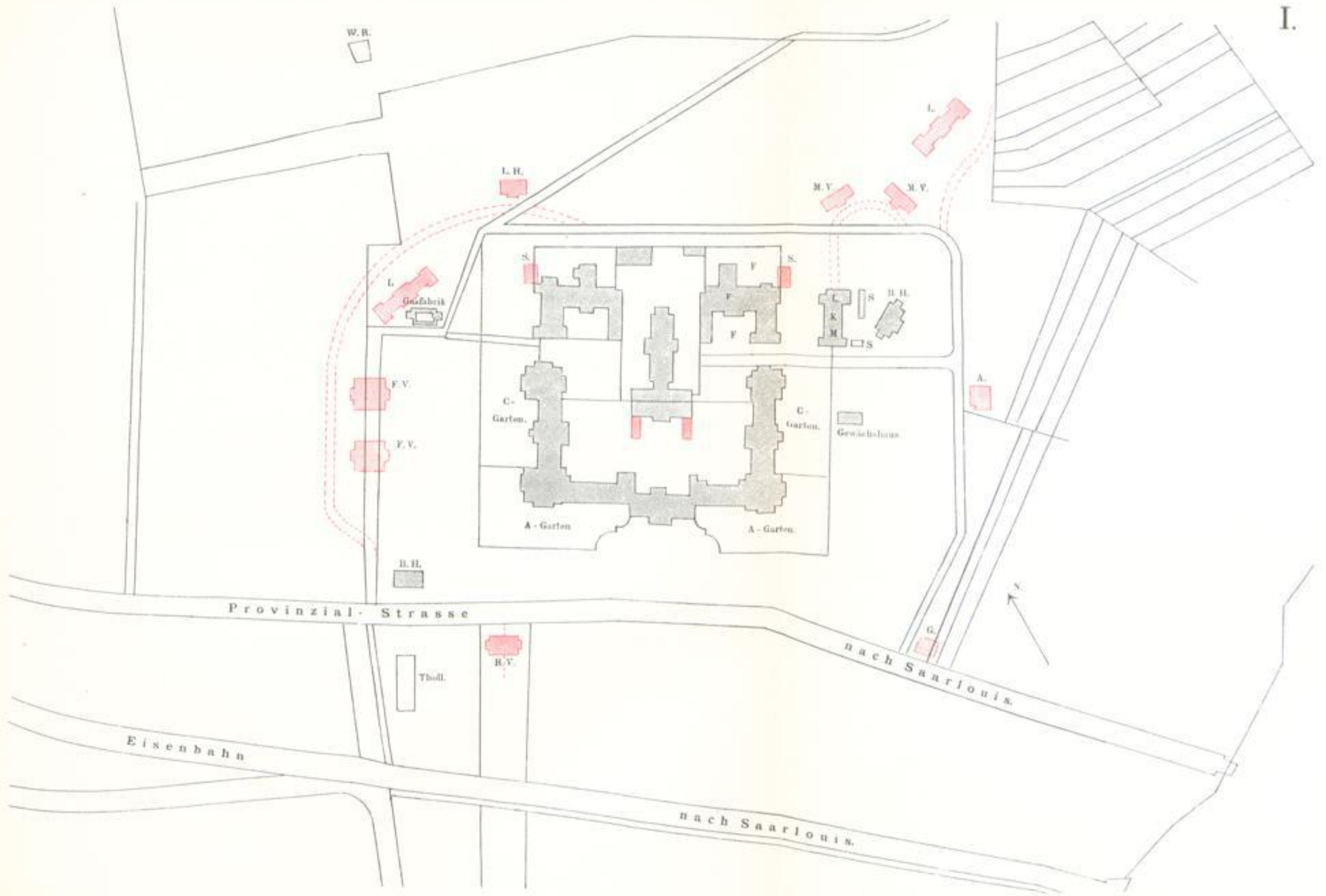
B. w. o.

Jansen.

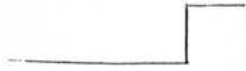




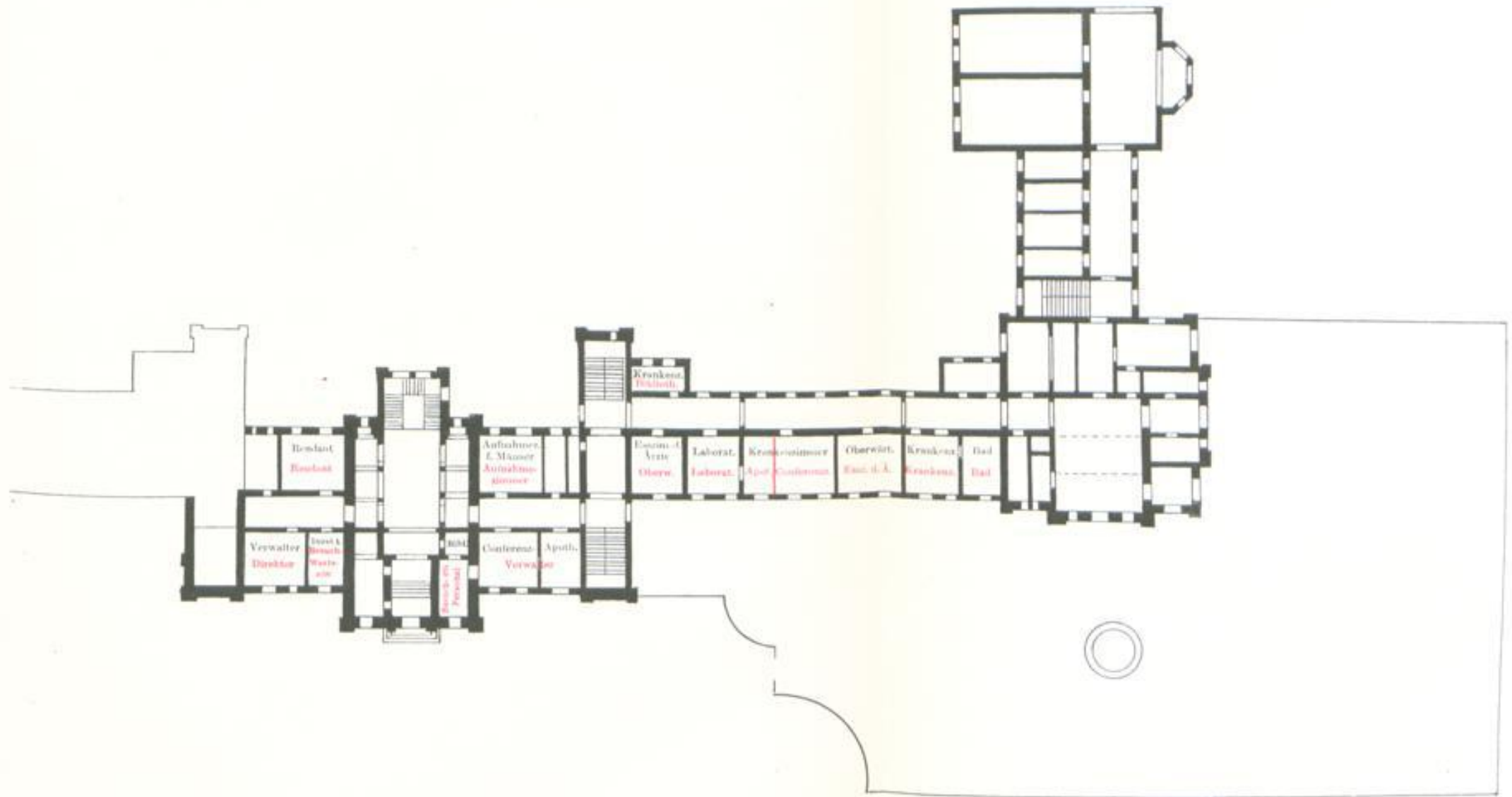
Eisen











Die rote Schrift bezeichnet die vorgeschlagene neue Verwendung der Räume.





7. Anlage.

Direktion  
der Landes-Heil- und Pflegeanstalt.

S.-Nr. 1044/96.

Uchtsprunge, den 20. Februar 1896.  
(Uttmar.)

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich die gefällige Anfrage vom 12. d. Mts., ob es nach meinen Erfahrungen als zweckmäßig erscheint, „eine Anstalt ausschließlich für Epileptische, oder auch für verwandte Formen (Krampfzustände, Weitzanz, Hysterie zc.), oder endlich auch noch für Geisteskranke überhaupt zu errichten“, ganz ergebenst nachstehend in Kürze zu beantworten:

Es wird sich praktisch nie durchführen lassen, einer Anstalt ausschließlich Epileptische zu überweisen, weil aus den meist dürftig und nicht hinreichend sachverständig abgefaßten ärztlichen Attesten nicht immer zu ersehen ist, was für ein Krampfleiden vorliegt. Während einerseits die verschiedensten funktionellen und organischen Nervenleiden — selbst die progressive Paralyse der Irren —, welche durch Schwindel oder Krampfanfälle in die Erscheinung treten, als Epilepsie aufgefaßt und bezeichnet zu werden pflegen, werden andererseits die Frühsymptome und leichteren Formen echter Epilepsie häufig nicht als solche erkannt, sondern vielfach als Hysterie dargestellt. Eine Anstalt, welche bestimmungsgemäß ausschließlich Epileptische aufnehmen soll, müßte daher — wie dies auch in Wiesdorf geschieht — eine große Anzahl nicht hingehöriger Kranken sofort wieder entlassen, oder nach anderen Anstalten abgeben; ein solches Verfahren wird jedenfalls sehr viel Mißlichkeiten zur Folge haben und kann, wenn überhaupt, nur da durchgeführt werden, wo wie in Berlin, andere, unter gleicher Verwaltung stehende Krankenanstalten in nächster Nähe sind. Es steht aber auch zu befürchten, daß die leichteren und Früh-Formen der Epilepsie auf die Weise erst zur Aufnahme kommen, wenn der zur Heilung günstigste Zeitpunkt verstrichen ist. Es sei noch nebenbei erwähnt, daß vielfach ein und dieselbe Person gleichzeitig mit Epilepsie und einem andern Krampfleiden behaftet ist. So habe ich nicht selten gesehen, daß Kranke mit schweren hysterischen Anfällen ab und an auch von vereinzelten schweren epileptischen Krämpfen heimgesucht wurden; auch bei den an chronischem Weitzanz (Chorea Athetose zc.) Leidenden besteht häufig gleichzeitig Epilepsie u. s. w.

Schon unter Berücksichtigung dieser in der Praxis nicht zu umgehenden Verhältnisse wird eine Anstalt, die im Wesentlichen eine Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische sein soll, zweckmäßig auch gleichzeitig zur Aufnahme anderer Krampfleidenden bestimmungsgemäß einzurichten sein.

Eine solche Anstalt muß, wenn sie den berechtigten modernen Ansprüchen genügen soll, ein vorzügliches Arztes- und Wartepersonal haben. Es kann Niemand tüchtiger Spezialarzt für Epilepsie werden, der nicht gleichzeitig eine gründliche Ausbildung auf dem Gebiete der gesammten Nerven- und Irren-Heilkunde genießt.

Tüchtige und strebsame Ärzte, die das Gebiet der Nerven- und Geisteskrankheiten aus innerem Bedürfnis als ständiges Arbeitsfeld erwählen und zu ihrem Lebensberuf machen, werden nur dann zu gewinnen sein, wenn ihnen Gelegenheit zu möglichst vielseitiger Ausbildung gegeben ist.

Eine Anstalt, die dazu keine ausreichende Gelegenheit bietet, wird entweder fortwährend mit einem höchst störenden Wechsel im Arztpersonal zu rechnen haben und schon aus diesem Grunde ihre Aufgabe nur unvollkommen erfüllen, oder schließlich zu einer Sinecure für bequeme Herren herabsinken. Es darf überdies nicht unberücksichtigt bleiben, daß ein Arzt, der an einer nur für Epileptische und nicht für Geisteskranken eingerichteten Anstalt thätig ist, erheblich weniger Avancementsaussichten haben wird, als ein allseitig ausgebildeter Psychiater.

Mit Rücksicht auf diesen Punkt halte ich es für notwendig, daß eine solche Anstalt außer für Epileptische und andere Krampfleidende gleichzeitig auch zur Aufnahme von nicht epileptischen Geisteskranken eingerichtet wird.

Dies wird aber auch im Interesse allseitiger Ausbildung eines guten Personals erforderlich sein. Der dauernde Umgang mit Epileptikern ist viel schwieriger als der mit Geisteskranken. Die Epileptiker werden durch ihr Leiden fast durchweg sehr egoistisch und äußerst reizbar; während sie selbst bei geringfügiger Veranlassung in rücksichtsloser Weise mit Worten und Thaten ausfallen, verlangen sie von anderen stets ein gleichmäßig ruhiges Benehmen. Der sachverständige Arzt, der den krankhaften Ursprung der mitunter plötzlich auftauchenden Reizbarkeit kennt, wird leicht, bei aller Bestimmtheit, ein besonnenes, lebenswürdiges Verhalten bewahren und damit beruhigend wirken. Das Wartepersonal, welches nicht im Umgange mit Geisteskranken ausgebildet ist, vermag das Krankhafte der plötzlichen Ausbrüche nicht einzusehen, zumal bei Personen, die in der Zwischenzeit ihm geistig gesund erscheinen. Infolgedessen kommt es leicht zu einer unangebrachten, wenn auch durchaus nicht böse gemeinten Widerrede, die dann bei dem Kranken einen Erregungszustand oder einen Anfall zur Folge hat. Ist dem Personal Gelegenheit geboten, an anderen Geisteskranken, die meist von vornherein als krank imponiren, Beobachtungsgabe und Selbstbeherrschung auszubilden, dann ist es im Umgang mit Epileptischen weit eher geneigt und befähigt, den krankhaften Boden der Reden und Handlungen zu berücksichtigen. Mit Hilfe eines guten Wartepersonals, welches ständig unter sachverständiger ärztlicher Anleitung und Controle steht, gelingt es aber in der That fast immer nicht nur bei andern Geisteskranken, sondern selbst bei den explosibelsten Epileptikern, den Ausbruch von heftigen Erregungszuständen zu verhüten. Ebensovienig wie eine Operation ohne Weiteres von Wundkrankheiten gefolgt sein muß, braucht eine Gehirn- und Geisteskrankheit von Tobsuchtszuständen begleitet zu sein. Hier wie dort wird man durch peinlichstes Fernhalten aller von außen kommenden Schädlichkeiten gefährliche Folgezustände und Complicationen vermeiden können. Die meisten äußeren Schädlichkeiten bei Epileptischen kommen von dem Personal, so lange dies nicht psychiatrisch beobachten und handeln gelernt hat.

Im Interesse der gründlichen Schulung eines guten Wartepersonals muß eine Anstalt für Epileptische gleichzeitig auch nicht epileptische Geisteskranken enthalten.

Es könnte der Einwand erhoben werden, daß eine solche Combination nicht ohne Nachtheil für die eine oder die andere Gruppe der Kranken sein werde. Dieser Einwand kann nach den hiesigen Erfahrungen zurückgewiesen werden. Ein großer Prozentsatz der Epileptischen ist ja ebenfalls dauernd oder vorübergehend geisteskrank und muß deshalb gleich anderen Geisteskranken behandelt werden; in den modernen Anstalten, die aus vielen einzelnen Gebäuden bestehen, läßt sich überdies leicht eine Trennung der Kranken, die nicht zusammen sein dürfen, bewerkstelligen. Viele Geisteskranken werden aber hier zur Pflege bei ihren epileptischen Mitkranken herangezogen und kommen bei dieser Ausübung der Wartung leichter über ihre eigene Krankheit hinweg; umgekehrt nehmen manche sonst rücksichtslose Epileptiker innigen Antheil an dem Schicksal ihrer geisteskranken Kameraden und lernen durch Rücksichtnahme auf diese sich selber besser beherrschen.



Noch erübrigt die Frage, in welchem Verhältniß die Zahl der nicht epileptischen Geisteskranken zu der der Epileptiker bzw. Krampfleidenden stehen soll. Nach unserer Auffassung wäre es zur Erreichung der angeführten Zwecke ausreichend, wenn etwa  $\frac{1}{5}$  nicht epileptische Geisteskranken sind — also von etwa 500 Kranken Hundert —.

Die Anstalt kann trotzdem in der Hauptsache zur Behandlung von Epileptischen und anderen Krampfleidenden bestimmt und in diesem Sinne eine Spezialanstalt sein. Die leichteren und heilbaren Formen der Epilepsie, welche in wissenschaftlicher und therapeutischer Hinsicht ein gleich günstiges Objekt darstellen, kommen erfahrungsgemäß um so früher zur Aufnahme, je weniger das Publikum an der Bezeichnung der Anstalt Anstoß nimmt. Aus diesem Grunde würde m. E. für eine solche Anstalt die Bezeichnung Provinzial-Nerven-Heilanstalt, oder noch besser Provinzial-Nerven-Klinik am geeignetsten sein.

Der Direktor.

Dr. Mt.

An

den Landesdirektor der Rheinprovinz,

Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Dr. Klein

Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

7. Anlage.

Zu III. A. Journ.-Nr. 2193.

Bonn, den 26. Februar 1896.

### **Anstalt für Epileptische und Geistesranke betreffend.**

Auf die von Euer Hochwohlgeboren mir gestellte zweite Frage, ob es zweckmäßig sei, eine Anstalt ausschließlich für Epileptische oder auch für verwandte Formen (Krampfstände, Veitstanz, Hysterie zc.) oder endlich auch noch für Geistesranke überhaupt zu errichten, beehre ich mich, dem ausgesprochenen Wunsche entsprechend, kurz Folgendes zu erwidern.

Von den lediglich an den körperlichen Erscheinungen der Epilepsie, also vorwiegend dem klassischen Krampfanfall, leidenden Personen werden sich wohl nur wenige zur Aufnahme in eine besondere Heilanstalt melden resp. angemeldet werden, so lange ihre Arbeitsfähigkeit erhalten bleibt. Es wird dies meist erst geschehen, wenn gehäufte Krampfanfälle oder oft wiederkehrende, wenn nicht dauernde Störungen des Bewußtseins mit Aufregungszuständen, sei es im Gefolge der Krampfanfälle, sei es an deren Stelle als sogen. psychisches Aequivalent, oder allmählich sich einstellende

Abnahme der Intelligenz, also größere oder geringere geistige Schwächezustände den selbstständigen Erwerb und damit eine Lebensführung unter freien Verhältnissen erheblich beeinträchtigen oder unthunlich machen. Einmalige plötzlich auftretende vorübergehende Aufregungszustände werden vielfach in der Familie oder in dem nächsten Hospitale abgelaufen sein, ehe die Formalitäten zur Aufnahme in die spezifische Anstalt erfüllt sind. Es wird sich daher in erster Linie fragen, wie groß der Prozentsatz der mehr oder minder geistig Gestörten unter den Epileptikern ist. Auf die Dauer werden sie dies, wie dies anerkannt ist und der Reisebericht der betreffenden Commission des Provinzialausschusses ebenfalls richtig hervorhebt, fast alle sein. Auch die jugendlichen, einer weiteren Ausbildung noch fähigen Epileptiker sind zum großen Theil im Vergleiche mit ihren Altersgenossen in ihrer allgemeinen geistigen Entwicklung zurückgeblieben oder haben mindestens gewisse ungewöhnliche, als abnorm hervortretende Eigenthümlichkeiten in ihrem Wesen, die sie für den gemeinsamen Schulbesuch mit gesunden Kindern nicht geeignet erscheinen lassen. Auch auf die Unterbringung und Weiterbildung dieser jugendlichen müßte in der event. zu gründenden besonderen Anstalt Rücksicht genommen werden.

Zunächst fragt es sich nun, wie viele Epileptiker, für welche eine solche Fürsorge getroffen werden muß, deren Zahl, sobald eine solche zweckmäßige Unterkunft für sie geschaffen ist, bald wachsen wird, haben wir in der Rheinprovinz? Die früher vorgenommenen Zählungen und Schätzungen haben sich als unzuverlässig erwiesen; eine Grundlage hierfür würde wohl die Zahl der jetzt von der Provinzialverwaltung thatsächlich versorgten Epileptiker bilden und die Angabe im letzten Hefte der medizinisch-statistischen Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte (Bd. III Heft 1 1895), wonach im deutschen Reiche während der Jahre 1889, 1890 und 1891 von den 117 298 in Anstalten verpflegten Geisteskranken 8882 = 7,6% an Seelenstörung mit Epilepsie und Hystero-Epilepsie litten. Das würde für die ca. 6000 von der Rheinprovinz verpflegten Irren 456 dieser Kategorie ausmachen. Es werden aber deren leicht mehr sich ergeben, da das Vorkommen dieser Krankheit in den verschiedenen Landestheilen bezüglich der Häufigkeit wechselt und z. B. für das Königreich Sachsen allein diese Verhältnißzahl 13,8%, für Berlin 12,7% beträgt. Schon nach diesen Anhaltspunkten würde es für die Rheinprovinz richtig und lohnend sein, eine eigene Anstalt für diese Kranken zu bauen. — Bei den mannichfachen Berührungspunkten in den äußeren Erscheinungen dürfte es meiner Ansicht nach keinem Bedenken unterliegen, in diese Anstalt die schwereren Formen der Hysterie, des Weitzanzes und anderer Krampfzustände aufzunehmen, zumal da auch diese bei langem Bestehen auf das physische Leben der Betroffenen einen schädigenden Einfluß auszuüben pflegen. Hat doch diese Aehnlichkeit der äußern Erscheinungsweise schon zur Aufstellung einer Zwischenstufe, der sogen. Hystero-Epilepsie, geführt. Ob es zweckmäßig sein wird, alle Fälle von epileptischer Geistesstörung in einer Anstalt für unsere Provinz prinzipiell zu vereinigen, kann um dessentwillen fraglich erscheinen, als dadurch den Ärzten der übrigen Provinzialanstalten die Gelegenheit genommen würde, diese Zustände zu beobachten und zu studiren. Die dadurch entstehende Lücke in der Kenntniß des Gesamtgebietes der Geisteskrankheiten würde sich leicht unangehm und schädlich bei Beurtheilung forensischer Fälle geltend machen, zu denen gerade die Epileptiker in ziemlicher Anzahl beitragen. Aus diesem Gesichtspunkte könnten ja immerhin den übrigen Anstalten eine Reihe von Kranken dieser Art verbleiben.

An dem Namen „Anstalt für Epileptische“ würde wohl kaum Anstand zu nehmen sein nach dem Grundsatz „a potiori fit denominatio“, sonst könnte man die Bezeichnung „Anstalt für Krampf- und andere Nervenkrankte“ wählen. Der Einrichtung und Gliederung dieser An-

stalt, wie sie in dem bereits erwähnten Reisebericht geschildert ist, kann man im Wesentlichen beistimmen.

Ob mit dieser Anstalt eine sogenannte Poliklinik verbunden werden soll, würde theils von der Lage derselben abhängen, da ja nur, wenn dieselbe für das Publikum bequem und leicht erreichbar liegt, ihre lohnende Benutzung in Aussicht steht, theils auch von dem Interesse und der Thatkraft, welche der Direktor der Anstalt dieser Einrichtung widmen würde.

Des Weiteren ist die Erbauung einer neuen Irrenanstalt seitens der Provinz nach meinem Dafürhalten nothwendig. Einestheils muß für die definitive Unterbringung der 400 männlichen Kranken, die jetzt in Marienberg bei Aachen sich befinden, gesorgt werden, anderentheils steigt die Zahl der in Irrenanstalten verpflegten Geisteskranken nachweislich in erheblich höheren Prozenten als die Bevölkerung, so in den Jahren 1889, 1890 und 1891 im ganzen deutschen Reiche um 11%, während die Bevölkerung des Reiches nur um 3,2% in dieser Zeit gewachsen ist. Bei dieser Gelegenheit würde die Provinz auch in die Lage versetzt, die Erfahrungen, Lehren und Fortschritte, welche die letzten Jahrzehnte in dem Bau und der Anlage von Irrenanstalten gezeitigt haben, zum Nutzen ihrer Kranken zur Geltung zu bringen und einen kleinen Schritt auf dem Wege vorwärts zu thun, der die Pflege der Gesamtheit dieser Kranken allmählich in die eigene Verwaltung der Provinz bringt. Die Anlage dieser neuen Irrenanstalt würde wohl zweckmäßig nach dem Prinzip erfolgen, wie es in Alt-Scherbitz in der Provinz Sachsen verwirklicht ist und eine möglichst freie Bewegung mit Beschäftigung der Kranken in landwirthschaftlichem Betriebe mit sich führt.

Dr. Debeke.

Herrn Landesdirektor,  
Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein  
Hochwohlgeboren

Düsseldorf.



## 8. Anlage.

## Nach-

der am 1. Februar 1896 in den 6 Provinzial-Irren-  
epileptischen

1 Lfde. Nr.	2 Anstalt.	3 Anzahl der Epileptischen (im engeren Sinne mit ausgesprochenen epileptischen Anfällen) überhaupt:	
		männlich.	weiblich.
1	Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach . . . . .	9	11
2	„ „ „ Bonn . . . . .	12	8
3	„ „ „ Düren . . . . .	7	5
4	„ „ „ Grafenberg . . . . .	7	3
5	„ „ „ Merzig . . . . .	14	9
6	„ „ „ Aachen (Marienberg) . . . . .	101	—
7	Privat-Irrenpflegeanstalt zu Trier . . . . .	24	—
8	„ „ „ Waldbreitbach (St. Josephshaus)	—	—
9	„ „ „ „ (Marienhaus) . . . . .	—	13
10	„ „ „ Klosterhoven . . . . .	—	18
11	„ „ „ Ebernach bei Cochem . . . . .	7	—
12	„ „ „ Reuß (St. Joseph) . . . . .	—	9
13	„ „ „ „ (Alexianer) . . . . .	5	—
14	„ Irrenbewahranstalt zu Grefeld (Alexianer) . . . . .	14	—
15	Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf . . . . .	15	9
16	Bezirks-Irrenbewahranstalt zu St. Thomas bei Andernach . . . . .	10	7
17	Dr. Colmann'sche Irrenanstalt zu Bendorf . . . . .	—	—
	Summe	225	92
		317	

## weisung

anstalten und in 11 Privat-Irrenpflegeanstalten verpflegten  
Kranken.

4 Von der Anzahl in Spalte 3 sind unter 16 Jahren:		5 Von der Anzahl in Spalte 3 sind: geistig nor- mal: (trifft die Privat-An- stalten).		6 Anzahl der Kranken, welche mit der Epilepsie im engeren Sinne ver- wandten Formen (Krampf- zuständen, Veitstanz etc.) behaftet sind:		7 Hiervon sind unter 16 Jahren:	
männlich.	weiblich.	geistig ge- fördert: schwachsin- nig, blödsinnig, mit sonstigen geistli- gen Störungen behaftet.	—	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.
—	—	—	20	—	2	—	—
—	—	—	20	—	—	—	—
—	—	—	12	3	2	1	—
—	—	—	10	—	—	—	—
—	—	—	23	2	5	—	—
—	—	—	101	5	—	—	—
—	—	—	24	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	13	—	—	—	—
—	—	—	18	—	3	—	—
—	—	—	7	2	—	—	—
—	—	—	9	—	—	—	—
—	—	—	5	3	—	—	—
—	—	—	14	—	—	—	—
—	—	—	24	—	—	—	—
—	—	—	17	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	317	18	12	1	—
				30			





## 9. Anlage.

## Nachweisung

der

am 1. Februar 1896 in den 6 Provinzial-Irrenanstalten und in 11 Privat-Irrenpflegeanstalten  
verpflögten **irren Verbrecher.**

Laufende Nr.	Name der Anstalt.	Geschlecht.		Art des zuletzt abgeurtheilten Vergehens oder Verbrechens.	Art und Höhe der zuletzt erkannten Strafe.	Zahl und Art der Vorbestrafungen.	Ist der Kranke derartig störend oder gefährlich zc., daß seine Entfernung aus der Anstalt für unbedingt nothwendig gehalten wird?		Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 7).
		m.	w.				ja.	nein.	
1	2	3		4	5	6	7		8
1	Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach.	1	—	Bettelei und Landstreicherei.	Gast und Ueberweisung an die Landespolizei-behörde.	4 mal.	1	—	Die Entfernung der 6 Kranken aus der Anstalt ist nach Ansicht der Direktion dringend nothwendig, weil ihr nicht zu umgehendes Zusammensein mit den anderen Kranken für letztere fortgesetzt sehr anstößig sein soll und schon wiederholt zu mündlichen und schriftlichen Beschwerden, sowohl seitens der Mitkranken, wie deren Angehörigen Anlaß gegeben hat.
		1	—	Raubmord.	Zuchthaus von unbefannter Dauer.	2 mal vorbestraft. (Näheres unbekannt).	1	—	
		1	—	Mord.	Zum Tode verurtheilt, aber begnadigt.	1 mal mit Zuchthaus und 1 mal mit sonstiger Freiheitsstrafe. (Näheres unbekannt).	1	—	
		1	—	Bettelei.	3 Wochen Gast und Ueberweisung an die Landespolizei-behörde.	9 mal mit Gast und Korrekthaus.	1	—	
		1	—	Raub und Mord.	Lebenslängliche Zuchthausstrafe.	1 mal mit Festung und 2 mal mit Gefängniß.	1	—	
		—	1	Bagabondage.	Gast und Ueberweisung an die Landespolizei-behörde.	?	1	—	
	Summe	5	1				6	—	

Laufende Nr.	Name der Anstalt.	Geschlecht.		Art des zuletzt abgeurtheilten Vergehens oder Verbrechenens.	Art und Höhe der zuletzt erkannten Strafe.	Zahl und Art der Vorbestrafungen.	Ist der Kranke derartig störend oder gefährlich zc., daß seine Entfernung aus der Anstalt für unbedingt nothwendig gehalten wird?		Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 7).
		m.	w.				ja.	nein.	
1	2	3		4	5	6	7		8
2	Provincial-Irrenanstalt zu Bonn.	1	—	Straßenraub.	8 Jahre Zuchthaus.	8mal wegen Eigenthumsvergehen.	—	1	—
		1	—	Münzverbrechen, Diebstahl, Brandstiftung.	14 Jahre Zuchthaus.	Wegen schweren Diebstahls 1 Jahr Zuchthaus.	1	—	Zeitweilig sehr erregt, aggressiv.
		1	—	Desertion.	13 Monate Gefängniß.	—	—	1	—
		1	—	Straßenraub.	6 <sup>7</sup> / <sub>12</sub> Jahre Zuchthaus.	6mal Gefängniß und Zuchthaus wegen Diebstahls.	1	—	Zeitweilig lärmend, heftig und angreifend.
		1	—	Schwerer Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus.	2mal wegen Diebstahls und Mißhandlung.	—	1	—
		1	—	Bagabondage.	Gast mit Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.	8mal wegen Bettelerei, Widerstandsleistung zc.	—	1	—
		1	—	Obdachlosigkeit.	desgl.	9mal wegen Umhertreibens, Obdachlosigkeit zc.	1	—	Zeitweilig unruhig, zerreißt und zerstört.
		1	—	Gewerbsmäßiges Glückspiel und Betrug.	3 Jahre Gefängniß.	?	—	1	—
		1	—	Dualisirte Urkundenfälschung.	9 Monate Gefängniß.	12mal Geldstrafe, Gast, Gefängniß wegen Beleidigung, Unfug zc.	1	—	Höchst unsauber und laut.
	Summe	9	—				4	5	
3	Provincial-Irrenanstalt zu Düren.	1	—	Majestätsbeleidigung.	3 Jahre Gefängniß.	—	—	1	—
		1	—	Beleidigung und Mißhandlung.	Gefängniß (?).	—	—	1	—
	Zu übertragen	2	—				—	2	

Laufende Nr.	Name der Anstalt.	Geschlecht.		Art des zuletzt abgeurtheilten Vergehens oder Verbrechens.	Art und Höhe der zuletzt erkannten Strafe.	Zahl und Art der Vorbestrafungen.	Ist der Kranke derartig störend oder gefährlich u., daß seine Entfernung aus der Anstalt für unbedingt nothwendig gehalten wird?		Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 7).	
		m.	w.				ja.	nein.		
1	2	3	4	5	6	7	8			
Uebertrag Provinzial- Irrenanstalt zu Düren.	2	—	Unzucht. Majestätsbeleidigung. Fahnenflucht. Urkundensälschung. Diebstahl. Bettelei und Un- fug.	1 ½ Jahre Zuchthaus. 3 Monate Gefäng- niß. 1 Jahr Gefäng- niß. 1 Monat Gefäng- niß. Gefängniß (?). desgl. (?).	—	—	—	2	— — — — — —	
	1	—					—	1		
	1	—					—	1		
	1	—					—	1		
	—	1					—	1		
	—	1					2mal vorbestraft (?)	—		1
	Summe	6					2	—		8
4	Provinzial- Irrenanstalt zu Grafenberg.	1	—	Diebstahl.	4 Monate Gefäng- niß.	1 mal wegen Kuppelei 1 Woche Gefängniß, 2mal wegen Bettelei Haft.	1	—	Zeitweise sehr störend.	
		1	—	Unterschlagung.	1 Jahr Gefäng- niß.	—	—	1	Besserungsfähig.	
		1	—	Diebstahl.	1 Jahr 3 Monate Gefängniß.	wegen Fahnenflucht 8 Monate Gefängniß, wegen strafbaren Rüßiggangs 5 Tage Haft.	—	1	Schmerzloser Paralytiker.	
		1	—	Münzverbrechen.	4 Jahre Zucht- haus.	—	1	—	Schimpft, erzählt den Kranken von seinen Verbrechen und seiner Strafe.	
		1	—	Straßenraub.	desgl.	3 mal wegen Körper- verletzung Gefängniß- strafen, 1 mal wegen Landstreicherei Haft, 1 mal wegen Sachbe- schädigung Haft.	1	—	Macht viel Lärm, zer- schlägt die Fenster- scheiben.	
	Zu übertragen	5	—				3	2		

Laufende Nr.	Name der Anstalt.	Geschlecht		Art des zuletzt abgeurtheilten Vergehens oder Verbrechens.	Art und Höhe der zuletzt erkannten Strafe.	Zahl und Art der Vorbestrafungen.	Ist der Kranke derartig störend oder gefährlich zc., daß seine Entfernung aus der Anstalt für unbedingt nothwendig gehalten wird?		Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 7).
		m.	w.				ja.	nein.	
1	2	3		4	5	6	7		8
	Uebertrag Provinzial- Irrenanstalt zu Grafenberg.	5	—	Straßenraub.	10 Jahre Zucht- haus.	—	3	2	Harmloser, fleißiger Paranoiker.
		1	—				—	1	
		1	—	Banden Diebstahl.	2 Jahre Zucht- haus.	3mal wegen Dieb- stahls Gefängniß bezw. Zuchthaus.	1	—	Lästig, erzählt von seiner Strafe, schimpft, äußert in heftiger Weise Wahnideen.
		1	—	Majestätsbeleidigung.	9 Monate Gefäng- niß.	Wegen Blutschande 1 1/2 Jahre Zuchthaus.	1	—	Lästig, nachdrängend.
		1	—	Todtschlag.	?	1mal wegen Körper- verletzung Gefängniß, 1mal wegen Entzie- hung von der Wehr- pflicht 180 M. Geld- strafe oder 1 Monat Gefängniß, 1mal we- gen Bettelerei Haft.	—	1	Entfernungwünschens- werth, da beständig unrein.
		1	—	Verbrechen unbe- kannt.	Zuchthaus (Dauer ?).	Seit dem 14. Lebens- jahre 7 Strafen (Grund und Höhe ?).	1	—	Schimpft, prügelt die Mitkranken, sehr lästig.
		1	—	Einbruchdiebstahl.	15 Jahre Zucht- haus.	3mal wegen Dieb- stahls und Widerstands gegen die Staats- gewalt, Gefängniß.	1	—	Desters sehr gewalt- thätig, drohend, zer- störungsfüchtig.
	Summe	11	—				7	4	
5	Provinzial- Irrenanstalt zu Merzig.	1	—	Sittlichkeitsver- brechen mit Kin- dern.	1 Jahr Zucht- haus.	1 Woche Gefängniß wegen Diebstahls, 6 Wochen Haft wegen Arbeitscheu, 5 Tage Haft wegen Unfug.	—	1	—
		1	—	Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange.	9 Jahre Gefäng- niß.	—	—	1	—
		Zu übertragen	2	—				—	2



Laufende Nr.	Name der Anstalt.	Geschlecht.		Art des zuletzt abgeurtheilten Vergehens oder Verbrechens.	Art und Höhe der zuletzt erkannten Strafe.	Zahl und Art der Vorbestrafungen.	Ist der Kranke derartig störend oder gefährlich etc., daß seine Entfernung aus der Anstalt für unbedingt nothwendig gehalten wird?		Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 7).
		m.	w.				ja.	nein.	
1	2	3		4	5	6	7		8
	Uebertrag Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.	2	—				—	2	
		1	—	Sittlichkeitsvergehen mit einem Kinde.	1 Jahr Gefängniß.	12mal vorbestraft (Näheres fehlt).	—	1	—
		1	—	?	?	Im Ganzen 10 Jahre wegen Diebstahls im Zuchthaus, auch wegen Desertion beim Militär bestraft.	—	1	Leidet an akuter Melancholie, wurde aus der Irrenanstalt Klinikmünster und dort aus dem Untersuchungsgefängniß Bergzabern übernommen.
	Summe	4	—				—	4	
6	Provinzial-Irrenanstalt zu Nachen (Mariaberg).	1	—	Diebstahl.	1 1/4 Jahr Gefängniß.	Wegen Todtschlags 5 Jahre Zuchthaus.	1	—	—
		1	—	Wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt.	?	14 Vorstrafen, zusammen 2 Jahre 6 Monate wegen Thätlichkeiten, groben Unfugs, Hausfriedensbruchs, Mißhandlung, Sachbeschädigung, falscher Versicherung an Eidesstatt.	1	—	Greift in der Erregung Mitranke und Wärter an.
		1	—	Diebstahl.	6 Jahre Gefängniß.	Im Ganzen 17 Jahre Gefängniß und Zuchthaus (Näheres fehlt).	—	1	Hält sich ruhig, ist lenksam und harmlos.
		1	—	Diebstahl.	Gefängniß.	?	1	—	Unruhe, Gewaltthätigkeit.
	Summe	4	—				3	1	
7	Privat-Irren-Pflegeanstalt zu Erier.	1	—	Unterschlagung.	2 Jahre Gefängniß.	1 mal mit Haft, 2 mal mit Gefängniß (Näheres fehlt).	—	1	Jedoch sind Zwangsmaßregeln nicht zu vermeiden, da er sehr aggressiv ist.
	Zu übertragen	1	—				—	1	

Laufende Nr.	Name der Anstalt.	Geschlecht.		Art des zuletzt abgeurtheilten Vergehens oder Verbrechens.	Art und Höhe der zuletzt erkannten Strafe.	Zahl und Art der Vorbestrafungen.	Ist der Kranke derartig störend oder gefährlich etc., daß seine Entfernung aus der Anstalt für unbedingt nothwendig gehalten wird?		Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 7).
		m.	w.				ja.	nein.	
1	2	3	4	5	6	7	8		
	Uebertrag	1	—	Aus den Akten nicht ersichtlich.	15 Jahre Zuchthaus.	Aus den Akten nicht ersichtlich.	—	1	—
	Privat-Irren-Pflegeanstalt zu Trier.	1	—		Sittlichkeitsverbrechen.		1 1/2 Jahr Zuchthaus.	—	
		1	—	Aus den Akten nicht ersichtlich.	—	—	—	1	—
	Summe	4	—				—	4	
	8	Privat-Irren-Pflegeanstalt zu Waldbreitbach (St. Josephshaus).	1	—	Mord.	?	—	—	1
		1	—	Vergehen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahre Zuchthaus.	?	—	1	
Summe		2	—				—	2	
9	Privat-Irren-Pflegeanstalt zu Waldbreitbach (Marienhaus).	—	1	Betheiligung an Brandstiftung.	Zuchthaus.	Unbekannt.	—	1	Ist im Ganzen ruhig und ordentlich, zeitweise erregt infolge von Beeinträchtigungsideen.
Summe		—	1				—	1	
10	Privat-Irren-Pflegeanstalt zu Klosterhoven.	—	1	Diebstahl.	Gefängniß.	Wiederholt bestraft (?).	—	1	—
		—	1	Landstreicherei.	Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.	Wiederholt bestraft, auch mit Gefängniß (?).	—	1	—
		—	1	desgl.	desgl.	5 mal in Brauweiler.	—	1	—
		—	1	desgl.	9 Tage Haft.	4 mal mit Gefängniß.	—	1	—
		—	1	Unbekannt.	Gefängniß.	—	—	1	—
	Zu übertragen	—	5				—	5	

Laufende Nr.	Name der Anstalt.	Geschlecht.		Art des zuletzt abgeurtheilten Vergehens oder Verbrechens.	Art und Höhe der zuletzt erkannten Strafe.	Zahl und Art der Vorbestrafungen.	Ist der Kranke derartig störend oder gefährlich etc., daß seine Entfernung aus der Anstalt für unbedingt nothwendig gehalten wird?		Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 7).
		m.	w.				ja.	nein.	
1	2	3		4	5	6	7		8
	Uebertrag Privat-Irren-Pflegeanstalt zu Klosterhoven.	—	5	Landstreicherei.  desgl. Gewerbsmäßige Unzucht und Uebertretung der Controlvorschriften.	10 Tage Haft.	3 mal Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.	—	5	—
		—	1		Unbekannt.	Mehrfach bestraft (?).	—	1	
		—	1		desgl.	3 mal Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.	—	1	
	Summe	—	8				—	8	
11	Privat-Irren-Pflegeanstalt zu Ebernach bei Cochem.	1	—	Todtschlag.	8 Jahre Zuchthaus.	Unbekannt (von 1877 bis 1885 im Zuchthause). 1875 und 1879 6 Jahre Gefängniß wegen wiederholten schweren Diebstahls.	—	1	—
		1	—	Diebstahl im Rückfalle.	13 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht.	6 Jahre Gefängniß wegen wiederholten schweren Diebstahls.	—	1	—
		1	—	Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus.	4 mal, davon 1 mal 2½ Jahre Gefängniß (?).	—	1	—
	Summe	3	—				—	3	
12	Privat-Irren-Pflegeanstalt zu Neuß (St. Joseph).	—	1	Unbekannt.	Unbekannt.	Unbekannt.	—	1	—
		—	1	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	—
	Summe	—	2				—	2	
13	Privat-Irren-Pflegeanstalt zu Neuß (Alexianer).	1	—	Mordversuch.	11 Jahre Zuchthaus.	1 mal wegen Betrugs, 1 mal wegen Jagdsfrevels, 1 mal wegen Diebstahls mit Gefängnißstrafe (?).	—	1	War seit seiner Einlieferung ruhig und leicht lenksam. Es besteht Verdacht der Simulation.
	Summe	1	—				—	1	

Laufende Nr.	Name der Anstalt.	Geschlecht.		Art des zuletzt abgeurtheilten Vergehens oder Verbrechens.	Art und Höhe der zuletzt erkannten Strafe.	Zahl und Art der Vorbestrafungen.	Ist der Kranken-derartig störend oder gefährlich etc., daß seine Entfernung aus der Anstalt für unbedingt nothwendig gehalten wird?		Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 7).
		m.	w.				ja.	nein.	
1	2	3		4	5	6	7		8
14	Irren-Bewahranstalt zu Grefeld (Alexianer).	1	—	Diebstahl.	?	16mal wegen Diebstahls bestraft (?).	—	1	Aus Werden eingeliefert. Ist körperlich sehr elend und gut zu behandeln.
		1	—	Diebstahl und Un- sittlichkeit.	?	1 Jahr 8 Monate wegen Diebstahls und Unsittlichkeit.	—	1	Leidet an secundärem Blödsinn und ist gern in der Anstalt.
	Summe		2	—				—	2
15	Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf.	—	1	Diebstahl.	2 Jahre und 7 Monate Zuchthaus.	Mehrmals mit Gefängniß bestraft (?).	—	1	—
		1	—	Straßenraub.	5 Jahre Zuchthaus.	—	—	1	—
		1	—	Verschiedene militärische Vergehen und Verbrechen.	20 Jahre und 8 Monate Zuchthaus.	Verschiedene kleinere Strafen sind beim Militär verbüßt (?).	—	1	—
		1	—	Unzucht.	5 Jahre Zuchthaus.	1 Jahr Gefängniß (?).	—	1	—
		1	—	Urkundenfälschung, Betrug.	2 Jahre 6 Monate Gefängniß.	Geldstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung.	—	1	—
		1	—	Gehorsamsverweigerung und unerlaubte Entfernung aus der Garnison.	5 1/2 Jahre Zuchthaus und Entfernung aus dem Heere.	1 mal wegen Diebstahls zu 18 Monaten Gefängniß.	—	1	—
		—	1	Liederlichkeit und Trunkenheit.	Gefängnißstrafe (?).	—	—	1	—
		1	—	Begriff sich an einem Vorgesetzten beim Militär.	3 Jahre Gefängniß.	36 mal vorbestraft wegen Unreinlichkeit und Widersetzlichkeit.	1	—	Ueberfällt Mitfranke und Wärter; ist dabei sehr gefährlich.
		1	—	Schwerer Diebstahl und Bettelerei.	2 1/2 Jahre Zuchthaus.	—	—	1	—
3u übertragen		1	—	Bettelerei.	?	8 mal wegen Bettelerei vorbestraft.	—	1	—
		8	2				1	9	



Laufende Nr.	Name der Anstalt	Geschlecht		Art des zuletzt abgeurtheilten Vergehens oder Verbrechens.	Art und Höhe der zuletzt erkannten Strafe.	Zahl und Art der Vorbestrafungen.	Ist der Kranke derartig störend oder gefährlich zc., daß seine Entfernung aus der Anstalt für unbedingt nothwendig gehalten wird?		Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 7).	
		m.	w.				ja.	nein.		
1	2	3		4	5	6	7		8	
	Uebertrag Departemental- Irrenanstalt zu Düsseldorf.	8	2	Betrug und Urkundenfälschung.	2 Jahre Zuchthaus.	Im Ganzen 12 Jahre Zuchthaus und 10 Monate Gefängniß (?).	1	9	Ist sehr gefährlich, hat wiederholt Mitkranke und Wärter überfallen, jetzt in schlimmster Weise.	
		1	—							1
	Summe	10	2	Majestätsbeleidigung.	Gefängnißstrafe (?).	15 mal vorbestraft wegen Bettelerei und Landstreicherei.	1	—	Ist gefährlich, greift seine Umgebung an.	
16	Bezirks-Irren- Bewahranstalt zu St. Thomas bei Andernach.	1	—	Einbruch.	15 Jahre Zuchthaus.	6 Vorbestrafungen (Gefängniß und Zuchthaus) (?).	—	1	—	
		1	—	Bagabondage.	Haft (?).		—	1	—	
		1	—	Bagabondage und Bettelerei.	Haft, Ueberweisung (?).	Aus den Personalakten Näheres nicht zu ermitteln.	—	1	—	
		1	—	Schwerer Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus.		—	1	—	
		1	—	desgl.	5 Jahre Zuchthaus.		—	1	—	
		1	—	Straßenraub.	6 Jahre Zuchthaus.		—	1	—	
		1	—	Unzucht.	Gefängniß (?).		—	1	—	
		1	—	Widerstand gegen die Staatsgewalt.	Haft (?).		—	1	—	
		1	—	Gewaltthätigkeit.	Gefängniß (?).		1	—	Gewaltthätiger roher Mensch.	
		1	—	Bettelerei.	Haft (?).		—	1	—	
		1	—	Körperverletzung.	Gefängniß (?).		—	1	—	
		1	—	Bettelerei, grober Unfug.	Unbekannt.		—	1	—	
		1	—	Unbekannt.	Gefängniß (?).		—	1	—	
		1	—	Leichte Eigenthumsvergehen.	Haft (?).		—	1	—	
		—	1	Diebstahl, Bagabondage.	4 Wochen Gefängniß.		2 Vorbestrafungen mit Haft und Gefängniß.	—	1	—
		—	1	Diebstahl.	Gefängniß (?).		Aus den Personalakten Näheres nicht zu ermitteln.	—	1	—
		—	1	desgl.	desgl. (?).	—		1	—	
	Summe	14	3				1	16		

Laufende Nr.	Name der Anstalt.	Geschlecht.		Art des zuletzt abgeurtheilten Vergehens oder Verbrechenens.	Art und Höhe der zuletzt erkannten Strafe.	Zahl und Art der Vorbestrafungen.	Ist der Kranke derartig störend oder gefährlich u., daß seine Entfernung aus der Anstalt für unbedingt notwendig gehalten wird?		Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 7).
		m.	w.				ja.	nein.	
1	2	3		4	5	6	7		8
17	Dr. Collmant'sche Irrenanstalt zu Bendorf.	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Wiederholung.</b>									
	<b>Provincial-Irrenanstalt zu:</b>								
1	Andernach	5	1	—	—	—	6	—	
2	Bonn	9	—	—	—	—	4	5	
3	Düren	6	2	—	—	—	—	8	
4	Grafenberg	11	—	—	—	—	7	4	
5	Merzig	4	—	—	—	—	—	4	
6	Mariaberg	4	—	—	—	—	3	1	
	<b>Privat-Irren-Pflegeanstalt zu:</b>								
7	Trier	4	—	—	—	—	—	4	
8	Waldbreitbach (St. Joseph)	2	—	—	—	—	—	2	
9	Waldbreitbach (Marienhaus)	—	1	—	—	—	—	1	
10	Klosterhoven	—	8	—	—	—	—	8	
11	Ebernach	3	—	—	—	—	—	3	
12	Neuß (St. Joseph)	—	2	—	—	—	—	2	
13	Neuß (Alexianer)	1	—	—	—	—	—	1	
14	Grefeld	2	—	—	—	—	—	2	
15	Düsseldorf	10	2	—	—	—	3	9	
16	St. Thomas	14	3	—	—	—	1	16	
17	Bendorf	—	—	—	—	—	—	—	
	<b>Im Ganzen</b>	<b>75</b>	<b>19</b>				<b>24</b>	<b>70</b>	
		94				<b>Hiervon sind:</b>	<b>23</b>	<b>52</b>	<b>männlich.</b>
							<b>1</b>	<b>18</b>	<b>weiblich.</b>
							94		

10. Anlage.

Nach

der am 1. Februar 1896 in den 6 Provinzial-Irrenanstalten und in

1 Nbr.	2 Anstalt.	3 Geschlecht.		Art der ver-		
		männl.	weibl.	zu Sittlich- keits- vergehen.	zu Ver- brechen gegen das Leben.	zu Körperver- letzungen und thätlichen An- griffen.
1	Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach . . . . .	7	1	—	5	1
2	" " " Bonn . . . . .	8	—	4	1	1
3	" " " Düren . . . . .	4	5	—	2	2
4	" " " Grafenberg . . . . .	4	2	2	—	2
5	" " " Merzig . . . . .	14	5	6	6	5
6	" " " Aachen (Marienberg) . . . . .	3	—	1	1	1
7	Privat-Irrenpflegeanstalt zu Trier . . . . .	—	—	—	—	—
8	" " " Baldbreitbach (St. Josephshaus)	—	—	—	—	—
9	" " " " (Marienhaus)	—	1	—	—	—
10	" " " Klosterhoven . . . . .	—	11	—	—	11
11	" " " Ebernach bei Cochem . . . . .	1	—	—	—	—
12	" " " Reuß (St. Joseph	—	—	—	—	—
13	" " " " (Alexianer)	—	—	—	—	—
14	" Irrenbewahranstalt zu Grefeld (Alexianer) . . . . .	2	—	—	—	2
15	Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf . . . . .	4	2	1	—	2
16	Bezirks-Irrenbewahranstalt zu St. Thomas bei Andernach	7	—	2	1	—
17	Dr. Colmant'sche Irrenanstalt zu Bendorf . . . . .	—	—	—	—	—
Summe		54	27	16	16	27
		81				

weisung

11 Privat-Irrenpflegeanstalten verpflegten verbrecherischen Irren.

4 brecherischen Neigung:				5 Wird die Entfernung des Kranken für unbedingt notwendig gehalten?		6 Bemerkungen (insbesondere Angabe der Gründe zu Spalte 5).
zu Eigen- thums- vergehen.	zu Brand- stiftung.	zu Land- streicherei und Bettelei.	zu sonstigen Ver- gehen	Ja	Nein	
1	—	1	—	8	—	Das nicht zu umgehende Zusammensein mit den anderen Kranken ist für letztere fortgesetzt sehr anstößig und hat schon wiederholt zu mündlichen und schriftlichen Beschwerden, sowohl seitens der Mitkranken wie deren Angehörigen, Anlaß gegeben. *) Für sehr wünschenswert. Belästigung der Umgebung. Drohung mit Selbstmord, Schimpfen, ungünstiger Einfluß auf andere Kranke. Unsitlichkeit, heimtückische Angriffe, Gewaltthätigkeiten, rücksichtsloses Schlagen. Schlechtes Beispiel. Aufregung der übrigen Kranken, beständige Hölzerung.
—	2	—	—	—	8	
2	2	—	1	1*)	8	
—	—	2	—	4	2	
—	2	—	—	8	11	
—	—	—	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	11	
—	1	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	2	—	
—	2	1	—	—	6	
1	2	—	1	—	7	
—	—	—	—	—	—	
4	12	4	2	26	55	
81				Hiervon sind:		
				21	33	
				5	22	
				81		

## 11. Anlage.

Zu III. A. Journ.-Nr. 2193.

Bonn, den 26. Februar 1896.

## Anstalten für irre Verbrecher betreffend.

Ihr Hochwohlgeboren wünschen laut Zuschrift vom 12. Februar d. J. eine kurze gutachtliche Aeußerung von mir über die Frage, in welcher Weise im Hinblick auf die in anderen Provinzen und Staaten gemachten Erfahrungen in der Rheinprovinz am zweckmäßigsten für die Unterbringung irrer Verbrecher und verbrecherischer Geisteskranken zu sorgen sei.

Zunächst erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß es höchst schwierig ist, eine Angelegenheit von so weittragender Bedeutung in kurzen Worten klar zu legen und zur Entscheidung vorzubereiten, zumal die Fachmänner über die richtige und beste praktische Lösung derselben bei Weitem noch nicht einig sind, wenn auch die meisten darin übereinstimmen, daß eine Aenderung der heutigen Sachlage im Interesse der weiteren Entwicklung unserer Irrenanstalten in der Richtung der freieren Behandlung geboten erscheine.

Ich will daher nur einige wichtigere Punkte dieser Frage einigermaßen beleuchten, um dadurch der Urteilsfindung den Weg zu ebnen, was unter den bei uns bestehenden Verhältnissen zweckmäßig geschehen könne. Veranlaßt durch die vielerlei und allmählich sich häufenden Mißstände hat man zuerst in England den Versuch gemacht, alle Geisteskranken, die überhaupt mit dem Strafgesetze in Conflict gekommen sind (also beide Kategorien), in einer großen Centralanstalt (Broadmoor 1863) zu vereinigen, um so die störenden und aufreizenden Elemente den Irrenanstalten fern zu halten und den Klagen abzuwehren, daß unbescholtene, moralisch intakte Kranke mit wüsten, zum Theil verkommenen Verbrechern und Sträflingen längere Zeit zusammen zu leben gezwungen seien. Allein das Zusammenbringen mehrerer hundert solcher Kranken zum Theil mit gefährlichen Neigungen und Trieben zeitigte bald die größten Uebelstände und Unzuverlässigkeiten. Heterereien untereinander, gemeinsame Fluchtversuche mit Ausbrüchen, Auflehnungen gegen die Hausordnung, Bedrohungen und Angriffe gegen die Beamten, Unmöglichkeit passende Angestellte auf die Dauer zu erhalten, was nur unter großen Geldaufwendungen allmählich ermöglicht wurde, ließen schon in den ersten Jahren diese Einrichtung als eine fragwürdige, wenn nicht verfehlt, erscheinen und wenn man dieselbe auch beibehalten hat, so hat man doch in England selbst von einer weiteren Ausbildung dieses Systems Abstand genommen und in anderen Ländern, mit Ausnahme von Nord-Amerika, welches eigentlich England voranging, und wenigstens theoretisch neuerdings Frankreich, hat es keine Nachahmung gefunden. Man ging vielmehr, wie das schon vorher vereinzelt versucht worden, zur Errichtung kleiner Irrenabtheilungen an größeren Strafanstalten über, in welchen die in den Gefängnissen geistig Erkrankten mit Berücksichtigung ihres Zustandes manche Erleichterung und eine, so weit ausführbar, entsprechende ärztliche Behandlung erfahren sollten. So z. B. zu Perth in Schottland, in Waldheim, Königreich Sachsen, in Bruchsal-Baden, bei uns versuchsweise in Halle und jetzt zu Moabit in Berlin und an dem Korrektionshause zu Tapiau in Ostpreußen.



Trotz des Einspruchs mehrerer Irrenärzte von bekanntem Namen gegen diese Unterbringung von Geisteskranken sprach sich doch für die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen bereits die psychiatrische Sektion der Naturforscherversammlung zu Speyer 1861 und der südwestdeutsche psychiatrische Verein 1873 aus, während die Versammlungen der deutschen Strafanstaltsbeamten in Berlin 1874 und des Vereins der deutschen Irrenärzte zu München 1875 selbst die Nothwendigkeit solcher Irrenabtheilungen in Verbindung mit Strafanstalten betonten.

Dementsprechend richtete der Verein der deutschen Irrenärzte, auf Beschluß der Versammlung zu Hamburg 1876, eine Eingabe an das Reichskanzleramt mit dem Wunsche, daß solche Abtheile an den Strafanstalten errichtet werden möchten. Mit diesen Anschauungen und Wünschen stimmen im Wesentlichen die Anträge überein, welche die Landesdirektoren s. Zt. an das preussische Abgeordnetenhaus gestellt haben.

In diesen Irrenabtheilungen, an Strafanstalten angebaut, konnten und können die Kranken entweder bis zu ihrer Genesung bleiben, wo nun eine Rückversetzung in das Gefängniß keine Schwierigkeit machte, oder bis zum Ablauf ihrer Strafzeit, und dann entstand die Frage, wohin mit ihnen, wenn sie noch nicht als geistig genesen, einfach entlassen werden konnten. Waren sie ungefährlich, nicht zu störend, so kamen sie in eine öffentliche Irrenanstalt. War dies ihres Verhaltens wegen unthunlich, so mußten sie in der Gefängniß-Irrenabtheilung bleiben. Dagegen aber sträubt sich das Rechtsgefühl, denn der bisherige Aufenthaltsort blieb doch immer mehr oder weniger Gefängniß und sie sind dort nur mit Sträflingen zusammen. Dies reizte auch manche nicht vollkommen verworrene Kranke, wie die Erfahrung lehrt, anhaltend, hielt die Genesung zurück und brachte die schlimmen Seiten ihres Charakters zum Durchbruch, weil sie die Verlängerung ihres Aufenthaltes an diesem Ort als ein Unrecht ansahen. Aus solchen Erwägungen und unter diesen Umständen kam man — und die Irrenärzte selbst nicht zuletzt — wieder mehr zu der Anschauung, daß geisteskranke Gefangene, so lange diese ihre Krankheit dauere, in erster Linie doch Geistesranke seien, und daher zu ihrer Behandlung einer Irrenanstalt überwiesen werden müßten. Bald jedoch mehrten sich von Neuem von verschiedenen Anstalten die Klagen über die Störungen und Unzukömmlichkeiten, welche diese Insassen in dem freien Betriebe hervorriefen, wenn dieselben auch nicht allseitig anerkannt wurden. Hierdurch veranlaßt, beschloß der Verein der deutschen Irrenärzte 1882 zu Eisenach nach eingehender Diskussion, in welcher die abweichendsten Meinungen lebhaft vertheidigt wurden und von mehreren Seiten hervorgehoben wurde, daß keine groben Unzuträglichkeiten durch die Anwesenheit verurtheilter Geisteskranker in den großen Irrenanstalten bemerkt worden seien, schließlich: die Regierungen der deutschen Bundesstaaten zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, daß acut auftretende und rasch verlaufende Formen von Geistesstörung bei den Insassen der Gefängnisse dort eine angemessene psychiatrische Behandlung und Pflege fänden und daß wenigstens alle gemeingefährlichen geisteskranken Verbrecher den Irrenanstalten ferngehalten würden.

Während der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten 1883 zu Wien sich gegen eigene Anstalten für die geisteskranken Verbrecher, aber für die Behandlung derselben leichteren Grades und Schwachsinniger in den erforderlich eingerichteten Lazarethen der Strafanstalten aussprach, neigte man in dem nordwestdeutschen Verein für Gefängnißwesen zu Hildesheim 1885 der Ansicht zu, die geisteskranken Gefangenen den Irrenanstalten zu überantworten; über die Errichtung besonders fester Abtheilungen aber in diesen, behufs sicherer Aufbewahrung jener, erzielte man keine Einigkeit. Inzwischen hat sich die Stadt Berlin durch die Uebelstände im inneren Dienst der Anstalt und die üblen Vorkommnisse nach außen hin, welche die Anwesenheit einer größeren Zahl

geisteskranker Verbrecher in der Irrenanstalt Dalldorf hervorgerufen, genöthigt gesehen, eine besonders sichere Abtheilung auf dem Gebiete der Anstalt für diese Einwohner zu bauen, während ein Gleiches für Ostpreußen bei der Korrekptionsanstalt von Tapiau geschehen ist, für die Provinz Schlesien aber in einem Vortrag im Verein der ostdeutschen Irrenärzte im November 1895 zu Breslau wenigstens als dringlich noch verneint wurde.

An die Verwaltung unserer Provinz sind zweifellos ähnliche intensive Klagen des früher charakterisirten Inhaltes, wenn sie auch nicht öffentlich bekannt gegeben worden sind, herangetreten, die sie bestimmen, da die Fürsorge für alle Geisteskrante, also auch für die geisteskranken Sträflinge, jetzt gesetzlich den Provinzen zugewiesen ist, die praktische Lösung dieser Frage in die Hand zu nehmen.

Zunächst will ich feststellen, daß hierbei die sogenannten verbrecherischen Irren außer Betracht bleiben, d. h. Kranke, deren geistige Störung vor oder bei Begehung des fraglichen Verbrechens bestand und nachgewiesen ist und die deshalb den Irrenanstalten einfach überwiesen werden, da ihr Vergehen als Ausfluß ihrer Krankheit gelten muß. Einzelne von diesen tragen ja auch die „Verbrechernatur“ in sich und werden eventuell in der Anstalt eine Versekung in eine besonders sichere Abtheilung erheischen, doch werden dies nur Ausnahmen sein.

Wir haben demnach hier nur für diejenigen Sträflinge Vorsorge zu treffen, die während Verbüßung ihrer Strafhaft geistig erkranken. Es entsteht dabei zunächst die Frage, ob für diese alle ein besonderer Verpflegungsmodus in der Irrenanstalt erforderlich ist oder ob nicht ein Theil derselben ebenso, wie die übrigen Kranken und mit diesen ohne bemerkenswerthe Uebelstände verpflegt werden kann. Im Allgemeinen ließe sich da wohl sagen, daß die, welche nach ihrer ersten strafrechtlichen Beurtheilung zu einfacher Gefängnißstrafe erkranken und noch manche bessere Elemente in sich schließen, am wenigsten ungeeignet sich erweisen dürften, um mit den unbescholtenen Irren gemeinsam zu leben. Anders jedoch wird die Beurtheilung derjenigen in diesem Punkte lauten, welche nach mehrmaliger Bestrafung bei wiederholtem Aufenthalte in der Strafanstalt erkranken, sowie der zu Zuchthaus Beurtheilten. Unter den letzteren dürften wohl noch manche der sogenannten Leidenschaftsverbrecher eine einfache Irrenanstaltsbehandlung gestatten, da nicht alle derselben als moralisch verkommen angesehen werden können. Durchweg wird angenommen, daß ein Drittel, von Einzelnen selbst die Hälfte der überwiesenen geisteskranken Sträflinge für den Betrieb der Irrenanstalt störend und nachtheilig wirkt und einer besonderen Ueberwachung und Abtrennung von den übrigen Geisteskranken bedürftig ist. Im Januar dieses Jahres zählte die Rheinprovinz in ihren Irrenanstalten 137 männliche Irre, die mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen waren und für deren Unterbringung die Provinz zu sorgen hatte. (Die weiblichen Individuen dieser Art bleiben ihrer geringen Zahl wegen hier außer Betracht.) Nach obiger Berechnung würde demnach für  $\frac{1}{3}$  event.  $\frac{1}{2}$  dieser, also für 46 bis 69, eine besondere Einrichtung mit Absonderung von den übrigen Anstaltsbewohnern getroffen werden müssen. Hierbei erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß, sobald eine solche besteht, die Zahl der Ueberweisungen aus den Strafanstalten bald wachsen wird, da noch manche moralisch verkommene Schwachsinnige und die moralisch irrsinnigen Verbrechernaturen, die sich unter den jetzigen Verhältnissen nach dem Urtheil der Strafanstaltsbeamten für die Irrenanstalt nicht eignen, dann dieser gern zugewiesen werden werden, was für den Charakter der Irrenanstalten auf das Lebhafteste zu beklagen sein würde.

Worin soll nun die geplante Einrichtung bestehen?

Die Mehrheit der Irrenärzte ist dringend für eine Trennung dieser üblen Elemente von der Gesamtheit der Kranken, eine große Central-Irrenanstalt für die in Betracht kommende Kategorie wird allseitig verworfen, der Staat wird bei uns Irrenabtheilungen bei den Gefängnissen nicht bauen, weil er meint, dazu nicht mehr verpflichtet zu sein, wie solche auch von manchen Irrenärzten prinzipiell nicht gebilligt werden; da bleibt der Provinz doch nur übrig, eine solche besondere Abtheilung einem Arbeitshause oder in fester Bauart und relativer Selbstständigkeit einer Irrenanstalt anzugliedern.

Die betreffenden Leute werden nun speziell wegen ihrer geistigen Störung aus dem Strafvollzug einstweilen entlassen; demnach scheint es natürlich und geboten, sie nunmehr einer Irrenanstalt zu übergeben, wo zunächst ihre Krankheit die erforderliche Berücksichtigung findet. Diejenigen unserer öffentlichen Irrenanstalten, die vorwiegend Heilzwecken dienen sollen mit ihren heutigen freieren Einrichtungen und Bewegungsformen, den frischen empfindlicheren Kranken und ihren größeren Anforderungen an die Arbeitskraft und die Leistungen der Ärzte, sowie wegen der in dem Gefühl der Bevölkerung sich bald herausbildenden spezifischen Kennzeichnung einer mit dieser Zugabe versehenen Anstalt, scheinen mir zu dem gedachten Zwecke weniger geeignet, als eine Irrenpflegeanstalt, die chronische mehr oder weniger unheilbare Kranke mit herabgesetztem Empfindungs- und Unterscheidungsvermögen beherbergt.

Ich würde demnach vorzuschlagen mir erlauben, die irren Verbrecher, bei denen dies erforderlich ist, einer unter direkter irrenärztlicher Leitung stehenden, oder als solche zu designirenden Irrenpflegeanstalt zu überweisen und zu ihrer Aufnahme einige getrennte Abtheilungen herzurichten, oder ein paar Pavillons mit eigenen Höfen und Gärten für sie zu bauen.

Wenn ich in den vorstehenden Erörterungen die Litteratur im Einzelnen nicht erwähnt habe, so geschah dies, um eine größere Ausführlichkeit zu vermeiden, die zu dem vorgezeichneten Zwecke nicht geboten schien, zumal die Aufsätze, Abhandlungen, selbstständigen Schriften und Bücher über unseren Gegenstand der Zahl nach zu einer kleinen Bibliothek bereits angewachsen sind. Es möge genügen, wenn ich auf die bezüglichlichen Bücher von Sander und Richter, von Moeli und von Günther verweise.

Dr. Debes.

Herrn Landesdirektor,  
Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein  
Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

12. Anlage.

Rheinische Provinzial-Irrenanstalt  
zu Bonn.

Bonn, den 17. Februar 1896.

Journal-Nr. 680.

## Die Unterbringung irrer Verbrecher *z.* betreffend.

Verfügung vom 13. Februar 1896. III. A. Nr. 2193.

Zu 1. Auf Grund der bisherigen Erörterungen und Erfahrungen über die Unterbringung irrer Verbrecher darf so viel als feststehend angesehen werden, daß

1. ihre Anwesenheit in den Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalten zu Mißständen Veranlassung giebt, die ihre Entfernung aus den Anstalten wünschenswerth machen, während sich
2. besondere Irrenanstalten, die lediglich für irre Verbrecher bestimmt sind (Broadmoor in England u. a. m.) nicht als zweckmäßig erwiesen haben.

Die beste Lösung der an sich schwer löslichen Frage wird allgemein in der Anlage von Abzügen an bestehende Anstalten gefunden, und nur über die Art der Anstalten — ob Gefängniß oder Irrenanstalt — gehen die Ansichten auseinander.

Würde man eine Irrenanstalt wählen, so wäre in jedem Falle der eine und nicht zu unterschätzende Vortheil damit gewonnen, daß sich die Mißstände auf eine Anstalt beschränken, während sie sich jetzt auf alle vertheilen, und ferner, daß diese Anstalt in der Lage wäre, für die größere Zahl derartiger Kranken besondere Einrichtungen treffen zu können, was bei einer Vertheilung auf alle Anstalten nicht durchführbar ist. Ich halte es daher für das zweckmäßigste, die hier in Betracht kommenden Kranken in einer Anstalt zu vereinigen, und in dieser Anstalt ein besonderes Gebäude, einen Flügel oder Pavillon mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Der Charakter der Anstalt wird dadurch nur unwesentlich verändert, da die Zahl der irren Verbrecher auch jetzt nicht groß genug ist, um den übrigen Kranken gegenüber in Betracht zu kommen.

Zu 2 Ich halte eine Anstalt ausschließlich für Epileptische nicht für nothwendig, da der nicht geisteskranke Epileptiker eine Anstalt überhaupt nicht aufsuchen wird. Es wird sich daher vorzugsweise oder allein um mehr oder weniger geistesgestörte Individuen handeln, die durch die Natur ihres Leidens — Epilepsie — gewisse Eigenthümlichkeiten haben, welche ihre Absonderung von anderen Geisteskranken und ihre Unterbringung in einer besonderen Anstalt wünschenswerth machen.

Ganz das Gleiche ist bei den anderen Nervenleiden, wie z. B. der Hysterie, dem Weitschmerz u. s. w. der Fall; auch hier werden nur die geisteskranken Individuen der Anstalt zugehen, und eine Scheidung wird daher schon der diagnostischen Schwierigkeit wegen unausführbar sein.

Gebensowenig vermag ich einen Grund einzusehen, weshalb man Geisteskranke von der Aufnahme in die Anstalt ausschließen sollte, nur weil sie nicht epileptisch sind. Einen Nachtheil



für die Epileptiker kann ich in keiner Weise darin erblicken und da man die Anstalt wohl kaum als Irren-Heil-Anstalt errichten, d. h. heilbare und frische Fälle von Irresein voraussichtlich darin nicht aufnehmen wird, so fällt auch der Nachtheil fort, der sonst wohl diesen Kranken von dem Zusammensein mit Krampfkranken erwachsen könnte.

Die neu zu errichtende Anstalt müßte meines Erachtens in erster Reihe zur Aufnahme von Krampfkranken jeder Art bestimmt sein, ohne jedoch andere geeignete Geistesranke von der Aufnahme auszuschließen.

Der Direktor.

Pelman.

An

den Landesdirektor der Rheinprovinz,  
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein  
Hochwohlgeboren

zu

Düsseldorf.

13. Anlage.

## Verbesserungen des baulichen Zustandes, der Betriebseinrichtungen und der Mobilarausstattung der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten.

In dem Bauprogramm für die Errichtung der im Jahre 1865 vom 18. Provinziallandtage beschlossenen 5 Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten ist bezüglich der Raumverhältnisse und Betriebseinrichtungen eine Krankenzahl von 1300 angenommen.

Schon bald nach der Eröffnung der Anstalten, die in den Jahren 1876 bis 1882 erfolgte, stellte sich heraus, daß die Zahl der in diesen Anstalten unterzubringenden Kranken zu niedrig gegriffen war. Letztere betrug im Jahre 1884 schon 1700, im Jahre 1886 bereits über 2400 und gegenwärtig etwa 2750.

Da die Raumabmessungen ursprünglich ziemlich reichlich genommen sind, ist diese verstärkte Belegung — wenn man von den letzten Jahren mit ihren erhöhten Aufnahmeziffern absteht — möglich gewesen, ohne unter die Grenze des für den Kopf der Insassen zulässigen Rauminhaltes herunter zu gehen. Nur die Isolirabtheilungen und die Dekonomiegebäude haben sich sehr bald als zu klein erwiesen und sind durch inzwischen ausgeführte Erweiterungsbauten vergrößert worden. Dagegen entsprechen die wirthschaftlichen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustande und Umfange durchaus nicht den wesentlich erhöhten Betrieben, sie sind theils zu klein, theils von veralteter Konstruktion, und in den Abtheilungen für Kranke aus besseren Ständen zu wenig komfortabel.

Dieses gilt namentlich von den Einrichtungen der Koch- und Wasch-Betriebe, auf deren Verbesserung und Erweiterung in den beiden verfloffenen Jahren bereits namhafte Summen verwendet worden sind.

Dem Uebelstande, daß zur Kochzeit die Küchenräume mit einem dichten Nebel von Wrasen angefüllt waren, der die Uebersichtlichkeit verhinderte, die Gesundheit des Küchenpersonals gefährdete und die Anstriche vorzeitig zerstörte, ist durch verbesserte Entnebelungsvorrichtungen fast durchweg abgeholfen. Auch die Zahl der Kochapparate ist vermehrt worden. Trotz dieser von Fall zu Fall durchgeführten bezw. noch in der Ausführung begriffenen Verbesserungen sind allseitig befriedigende Zustände noch nicht erreicht; es besteht vielmehr das Bedürfnis nach weiterer Vermehrung der Kochapparate, nach Beschaffen besonderer Kartoffel- und Kaffeekocher neuerer Konstruktion und nach Verbesserung der Vorrichtungen zum Warmhalten der Speisen. Die alten Kochapparate sind ca. 20 Jahre alt; sie beginnen abständig zu werden. Bei ihrer Erneuerung wird man auf die Beschaffung von Apparaten neuester, verbesserter Konstruktion Bedacht nehmen müssen. Die Vermehrung der Apparate bedingt stellenweise eine Erweiterung der Räume und im Interesse der Sauberkeit ist eine bessere Ausstattung dieser Räume nothwendig. In letzterer Hinsicht empfiehlt es sich, denjenigen Theil der Wandflächen, auf welchem Delfarbenanstriche sich als nicht haltbar erwiesen haben, mit abwaschbaren glasirten Thonplatten zu bekleiden, wie dieses in neueren Küchenanlagen allgemein zu geschehen pflegt. Derartige Wandbeplattungen empfehlen sich namentlich auch in den Spülräumen, welche an die Kochküchen anstoßen und welche durch die Feuchtigkeit der Luft, durch das Verspritzen des Spülwassers, durch das Hantiren mit den Geschirren einem besonders starken Verschleiß der Anstriche und des Wandputzes ausgesetzt sind.

Eine Erweiterung der Küchenräume ist namentlich in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach erforderlich. Es ist deshalb die Inanspruchnahme der jetzigen Maschinistenwohnung für Wirthschaftszwecke geboten und zu diesem Behufe die anderweitige Unterbringung des Maschinisten in Verbindung mit der gebotenen Entfernung der Oberwärterwohnung aus den Krankenräumen vorgesehn.

Die Einrichtungen zum Spülen der Eßgeschirre auf den Abtheilungen müssen als ungenügend bezeichnet werden. Mehrfach fehlt es an geeigneten Räumen und auch an entsprechenden Vorrichtungen. Das Personal muß sich stellenweise mit tragbaren Holzbütten behelfen und das Spülwasser in ein enges Ausgußbecken abführen. Wo Spülsteine vorhanden, bestehen dieselben aus zu weichem Sandsteinmaterial, das vorzeitig abschleißt. Ein Versuch mit eisernen verzinkten Spülbecken hat sich nicht bewährt. Es wird empfohlen, Granitpülsteine einzuführen und die anstoßenden Wandflächen mit Granit- oder glasirten Thonplatten zu bekleiden. Wo in diesen Räumen sich noch Holzfußböden befinden, ist ein Ersatz derselben durch dauerhafte Thonfliesen angezeigt. In dieser Hinsicht ist mit systematischen Verbesserungen begonnen, aber wegen der beschränkten Geldmittel nur langsam vorgegangen.

Für das Reinigen der Wäsche sind ursprünglich maschinelle Einrichtungen nicht getroffen: es mußte mit der Hand gewaschen werden. Als nun die Belegzahl der Anstalten erhöht, überdies auch ein öfteres Wechseln der Wäsche für nothwendig erachtet wurde, vermehrte sich die zu reinigende Wäsche und damit auch die Zahl des Waschpersonals derart, daß die Waschräume für Handwäscherei nicht mehr ausreichten. Mittlerweile ist jede Anstalt mit einer Waschmaschine neuester Konstruktion ausgestattet. Aber auch diese genügt nicht überall dem gesteigerten Betriebe: für die stärker zu belegenden Anstalten ist die Beschaffung einer zweiten Waschmaschine nothwendig; in Grafenberg hat eine solche bereits angeschafft werden müssen.

Daß die eigentlichen Wasch- und Beuchräume einen abständigen Eindruck machen, sei hier nur nebenbei bemerkt. Dies liegt an der Art und Weise ihrer Benutzung, die einen sehr starken Verschleiß bedingt.

Die Fußböden bestehen meistens aus ca. 20 Jahre altem, mehrfach gestrichtem Asphaltbelag, der erneuert werden muß. Die Oelfarben- und sonstigen Anstriche widerstehen den Wasserdämpfen und dem verspritzten Laugen- und Seifenwasser nicht; die Wände werden durch die Transportgeschirre zerstoßen. Mit dem allmählichen Ersatz der schadhafte Asphaltfußböden durch Plattenbeläge ist begonnen; eine Bepflattung der Wände auf ca. 2 m Höhe ist in diesen Räumen sehr zu empfehlen.

Was von den Wascheinrichtungen gesagt, gilt auch von den Vorrichtungen zum Trocknen der Wäsche: diese haben in den beiden letztverflossenen Jahren in allen Anstalten verbessert und erweitert werden müssen, um den gesteigerten Bedürfnissen zu genügen. Bis auf Bonn haben alle Anstalten neue Schnelltrockengeräte (Kulissen) erhalten. Für Bonn liegt jetzt ebenfalls das Bedürfnis nach Beschaffung eines solchen Apparates vor.

Die Nebenräume für die Annahme und Ausgabe der Wäsche, für Lagern, Flickern, Bügeln und Mangeln derselben, für die Unterkunft des vermehrten Waschpersonals u. haben sich mehrfach als zu klein und unpraktisch angeordnet erwiesen. In dieser Hinsicht ist stellenweise Wandel geschaffen, stellenweise muß dieses noch geschehen.

Selbstredend ist durch den wesentlich verstärkten wirtschaftlichen Betrieb auch eine entsprechend verstärkte Beanspruchung der Dampfkesselanlagen eingetreten. Diese sind, trotz der stellenweise bereits stattgefundenen Erweiterung, an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Die ursprünglich zur Reserve angelegten Dampfkessel haben mit zum Vollbetrieb herangezogen werden müssen, sodaß eigentliche Reservekessel nicht mehr vorhanden sind. Treten nun, was bei dem ca. 20jährigen Alter der Kessel nicht ausgeschlossen ist, größere Schäden ein, die umfangreiche Reparaturen nöthig machen, dann sind empfindliche Betriebsstörungen unvermeidlich.

Es soll nicht verkannt werden, daß bei der erstmaligen Einrichtung und Ausstattung der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten mit großer Umsicht zu Werke gegangen ist und daß keine Kosten gespart sind, um Anstalten und Einrichtungen zu schaffen, welche in jeder Beziehung auf der Höhe der Zeit standen.

Aber die Ansichten und Ansprüche haben sich in den verflossenen 20 Jahren in vieler Hinsicht wesentlich geändert, und heute müssen manche der vorhandenen Einrichtungen — wenn auch nicht geradezu als veraltet — so doch als wenig komfortabel und als nicht würdig für so große öffentliche Anstalten bezeichnet werden und haben bei verschiedenen Revisionen auch Erinnerungen in sanitärer Beziehung erfahren müssen.

In dieser Hinsicht sind insbesondere die Abort-, Bade-, Wasch- und Spül-Einrichtungen zu erwähnen, die namentlich in den Abtheilungen für Kranke aus besseren Ständen, welche höhere Pflegegebühren bezahlen, den Vergleich mit den bezüglichen Einrichtungen in den neueren Privat-Pflegeanstalten nicht mehr aushalten und baldigst gründlicher Verbesserungen bedürfen.

Die Abortanlagen — Luftklosets nach dem System D'Arceet — haben zwar den Vorzug, daß Verstopfungen durch Hineinwerfen von Gegenständen (was gerade in den Irrenanstalten oft vorkommt) nicht leicht eintreten; indessen sie sind bei nicht sorgfältiger Bedienung der Lockfeuer unzuverlässig bezüglich der Geruchlosigkeit und es ist wahrscheinlich, daß im Laufe der Zeit auf eine vollständige Umänderung dieser Anlagen in allen Anstalten sanitätspolizeilich geordnet wird, zumal das System D'Arceet in ärztlichen Kreisen immer mehr an Anhängern

verliert. Unabweisbare Verbesserungen sind theils ausgeführt, theils noch in der Ausführung begriffen durch Einführung von Spülklosets, wo diese anwendbar, durch Anbringung besserer, freistehender Sitze und durch Herstellung leicht rein zu haltender Plattenfußböden an Stelle der ganz abständigen Asphaltbeläge. Zur Erzielung allerseits befriedigender Umstände bedarf es jedoch noch der Aufwendung namhafter Kostenbeträge.

In den Wandelhöfen der Kranken waren ursprünglich keine Aborte und Pissoirs vorgeesehen. Das Bedürfniß nach solchen Anlagen läßt sich nicht verkennen und es ist demselben auch vor und nach entsprochen, aber noch nicht allgemein in allen Anstalten.

Ferner lassen die Badeeinrichtungen zu wünschen übrig. In den Bannen ist die Emaille vielfach abgestoßen; die vertieft liegenden Asphaltfußböden sind verschliffen; die Lattenroste sind nicht dauerhaft und erschweren die Beseitigung von angesammeltem Schmutz. Die allmählig vorzunehmenden Verbesserungen (Höherlegen und Beplatten der Fußböden, Beseitigen der Lattenroste etc.) haben erst in geringem Umfange durchgeführt werden können.

Brausebäder, welche in neuerer Zeit vielfach an Stelle der theueren Bannenbäder Anwendung finden, sind bis jetzt nur vereinzelt eingeführt (in Grafenberg und Bonn); ihre weitere Einführung ist sehr zu befürworten.

Um ferner die Badeeinrichtungen in den Krankenabtheilungen, die mehr und mehr von Kurbädern in Anspruch genommen werden, zu entlasten, wird — speziell für Andernach — die Anlage eines kleinen Centralbades — namentlich zur Benutzung für die Feldarbeiter und die Beamten — empfohlen.

Die hölzernen, mit Blei ausgeschlagenen Ablaufrinnen der Waschtische, welche schwer sauber zu halten und wenig dauerhaft waren, sind bereits größtentheils durch verzinkte Eisenbecken ersetzt; auch die abständigen Schiefertafeln und Kippbecken sind, soweit es die verfügbaren Mittel zuließen, erneuert.

Neben der Fortsetzung dieser Arbeiten bleibt noch der Ersatz der verschliffenen und daher unsauberen Asphaltfußböden in den Waschräumen durch Plattenbeläge vorzusehen.

Der Spül-Einrichtungen auf den Krankenabtheilungen ist bereits oben Erwähnung geschehen. Es sei hier noch nachgetragen, daß die Spülräume stellenweise recht unpraktisch angeordnet sind, insofern als der Zugang zu denselben nur durch die Aborträume möglich ist. Die Umänderung ist mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpft.

Die vorhandenen Centralheizungen der Anstalten zu Bonn, Düren und Merzig gehören einem inzwischen veralteten System an und entsprechen hinsichtlich der Wärmeregulung nicht mehr den an eine gute Centralheizung zu stellenden Anforderungen. Einer Aenderung dieser Centralheizungen soll wegen der damit verbundenen großen Schwierigkeiten und der außerordentlich hohen Kosten zur Zeit noch nicht das Wort geredet werden; dagegen wird eine Aenderung der bestehenden Lokalheizungen in den Anstalten zu Andernach und Grafenberg nicht mehr lange ausgesetzt werden können; die hier befindlichen Kachelöfen haben sich nicht bewährt; sie sind sehr abständig, erfordern außerordentlich viele Reparaturen und geben zu unausgesetzten Klagen Anlaß. Ob die beiden letztgenannten Anstalten mit verbesserten Lokalheizanlagen oder mit Centralheizungen neueren Systems auszustatten sein möchten, wird noch näher zu erwägen sein.

Die Beleuchtung der Anstalten erfolgt durch Steinkohlengas, welches theils in eigenen Gasfabriken erzeugt, theils aus der Gasfabrik der benachbarten Stadt bezogen wird. Gasglühlicht ist stellenweise eingeführt, hat sich aber nur in den Verwaltungsräumen bewährt; in den Krankenabtheilungen haben sich die Glühkörper als zu wenig dauerhaft erwiesen. Wenn auch die be-



stehende Beleuchtung bis jetzt im Allgemeinen befriedigt hat, so wird man mit der Zeit sich doch der Einführung der elektrischen Beleuchtung nicht wohl entziehen können. Die Bewilligung der hierzu erforderlichen erheblichen Mittel wird aber für spätere Jahre zurückgestellt werden können.

Die Wasserversorgung erfolgt theils aus eigenen Brunnen mit Pumpwerken, theils aus gefaßten Quellen. Wo es angängig war, ist eine Reserve durch Anschluß an die Wasserleitung benachbarter Orte geschaffen. In Andernach jedoch, wo letzteres ebenfalls geschehen ist, scheint die Anlage eines eigenen Brunnens mit Pumpwerk nothwendig zu werden, da die städtischen Quellen nicht immer dem Bedürfniß entsprechen.

Die Entwässerung erfolgt theils in benachbarte Flußläufe (Andernach und Merzig), theils werden die Abwässer auf Kiepselder geleitet. Die Kiepselanlagen zu Bonn und Grafenberg müssen aus sanitären Gründen und wegen Belästigung der Nachbarschaft geändert beziehungsweise erweitert werden.

Der umfangreiche Betrieb und die große Ausdehnung der Anstalten macht die Erweiterung der bestehenden elektrischen Klingelanlagen, welche bis jetzt im Wesentlichen auf die Verbindung der Kochküchen mit den Krankenabtheilungen eingeschränkt sind, dringend erwünscht und es ist deshalb die Anlage ausgedehnter Telephonstationen für alle Anstalten in Aussicht genommen, wie solche in neueren Anstalten allgemein vorhanden sind.

Zur Absonderung ansteckender Kranken hat nur die Anstalt Andernach eine Baracke. In Düren ist ein vorhandener Feldschuppen nothdürftig eingerichtet, um beim Auftreten einer Epidemie zur Isolirung von Kranken benutzt werden zu können. In Grafenberg und Merzig sollen bei den geplanten Erweiterungen besondere Lazarethgebäude errichtet werden. Für Bonn, wo keinerlei Einrichtungen zu dem gedachten Zweck vorhanden sind, dürfte die Errichtung einer besonderen Infektionsbaracke, die in neuerer Zeit bei keiner größeren Anstalt fehlt, ins Auge gefaßt werden müssen.

Von besonderer Bedeutung ist endlich die Thatsache, daß die erforderlichen Bestände der Anstalten an Wäsche, Kleidungsstücken, Mobilar u. durch die stete Vermehrung der Krankenzahl von 1300 auf mehr als das Doppelte ohne entsprechende Vermehrung der Inventarienstücke so aufgezehrt und abgenutzt worden sind, daß dieselben dringend einer außerordentlichen Vermehrung bedürfen. Auf Grund der angestellten eingehenden Untersuchungen sind die nothwendigen Summen bei den einzelnen Anstalten ermittelt und eingestellt.

Es würde zu weit führen, alle mehr oder weniger berechtigten Wünsche auf Abänderungen und Verbesserungen hier einzeln aufzuführen. Soll ihre Erledigung lediglich aus den für die ordentliche Unterhaltung etatisirten Mitteln erfolgen, dann werden in absehbarer Zeit sich befriedigende Zustände nicht schaffen lassen. Ueberdies sind diese Mittel in Anbetracht des Umfangs und des Alters der Anstalten so niedrig bemessen, daß sie ausschließlich auf die eigentliche Unterhaltung, d. h. auf die Erhaltung der vorhandenen Substanz, verwendet werden müssen; zur Mitbestreitung der Kosten für Neu- und Erweiterungs-Einrichtungen dürfen sie im Interesse einer sachgemäßen Unterhaltung nicht herangezogen werden.

Die hier in Betracht kommenden baulichen Etatsmittel haben bis zum Jahre 1894/95 nur ca.  $\frac{1}{2}$  % der Neubaufkosten betragen; im laufenden Etatsjahr betragen sie etwas mehr, aber durchschnittlich noch nicht 0,5 %.

Man könnte einwenden, daß die Neubaufkosten unverhältnißmäßig hoch gewesen und deshalb ein niedriger Prozentsatz für die Unterhaltung berechtigt erscheine. Dagegen muß hervorgehoben werden, daß die verstärkte Belegung auch einen verstärkten Verschleiß bedingt und daß das zu-

nehmende Alter der Anstalten auch auf die für die bauliche Unterhaltung aufzuwendenden Mittel von großem Einfluß ist.

Thatsächlich haben diese Mittel bis jetzt kaum ausgereicht, nur einigermaßen befriedigende Zustände zu erhalten; sie sind fast alljährlich überschritten und es wird sich auch in Zukunft ihre Ueberschreitung nicht vermeiden lassen, wenn sie nicht erhöht und wenn nicht außerdem für außergewöhnliche Ausführungen besondere, über den laufenden Etat hinausgehende Mittel bereit gestellt werden.

Es wird vorgeschlagen, die etatsmäßigen baulichen Unterhaltungssummen für die einzelnen Anstalten, wie nachstehend angegeben, zu erhöhen:

	1895/97	1897/99
Andernach . . . . .	11 000 Mark	15 000 Mark
Bonn . . . . .	13 000 "	16 000 "
Düren . . . . .	13 000 "	16 000 "
Grafenberg . . . . .	14 000 "	18 000 "
Merzig . . . . .	10 500 "	15 000 "

Mit dieser Erhöhung würden die fraglichen Summen einem Satz von durchschnittlich  $\frac{2}{3}$  % der Neubaukosten entsprechen, ein Satz, der nach den Erfahrungen der Vorjahre immer noch als ein sehr mäßiger bezeichnet werden muß. Etwaige Ersparnisse wären dem allgemeinen Baufonds zuzuführen, aus welchem nach vorgängiger Genehmigung des Provinzialausschusses die Kosten für größere Reparaturen und außergewöhnliche Ausführungen zc. bestritten würden.

Diese letztgenannten Kosten werden nach den vorstehenden Ausführungen und gemäß der nachstehenden Zusammenstellung in den nächsten Jahren eine bedeutende Höhe erreichen und es ist nothwendig, dem allgemeinen Baufonds, dessen Mittel erschöpft sind, behufs Schaffung eines ausreichenden Reservefonds eine Summe von pr. pr. 550 000 Mark zuzuführen.

## Zusammenstellung

der hauptsächlichsten Verbesserungen, Erweiterungen und Einrichtungen für die einzelnen Anstalten, deren Ausführung für die nächsten Jahre ins Auge gefaßt werden muß, mit überschläglicher Angabe der Kosten derselben.

### 1. Irrenanstalt zu Andernach.

1. Verbesserung der Koch- und Spüleinrichtungen im Küchegebäude einschl. baulicher Aenderungen in diesem Gebäude . . . . .	5 000 M.
2. Verbesserung der Abort-, Bade-, Wasch- und Spüleinrichtungen in den Krankenabtheilungen . . . . .	6 000 "
3. Anlage von Hofaborten für die Kranken . . . . .	2 000 "
4. Anlage eines Brunnens mit Pumpwerk . . . . .	12 000 "
	zu übertragen 25 000 M.

	Uebertrag	25 000	M.
5. Vergrößerung der Dampffesselanlage . . . . .		8 000	"
6. Umbau des baufälligen Kuhstalls . . . . .		3 000	"
7. Bau eines Beamten-doppelhauses (für Maschinisten und Oberwärter) . . . . .		20 000	"
8. Erweiterung der elektrischen Klingelanlagen durch Einrichtung von Telephonstationen . . . . .		5 000	"
9. Ergänzung und Vermehrung der Mobilarausstattungen . . . . .		29 000	"
	Summe	90 000	M.

### II. Irrenanstalt zu Bonn.

1. Verbesserung der Abort-, Bade-, Wasch- und Spüleinrichtungen in den Krankenabtheilungen . . . . .	6 000	M.	
2. Verbesserung der Wäsche-Trockeneinrichtungen, Beschaffen eines mechanischen Schnelltrockenapparates . . . . .	4 000	"	
3. Erweiterung der Kanalisations- und Rieselanlagen, Beseitigung des offenen Sammelteiches am Ende der Entwässerungsleitungen . . . . .	6 000	"	
4. Erweiterung der elektrischen Klingelanlagen durch Einrichtung von Telephonstationen . . . . .	5 000	"	
5. Sicherung des Kassenlokals . . . . .	1 000	"	
6. Größere Reparaturen an den Ziegelblendungen der Gebäudefronten in Folge Verwitterung der vorhandenen Blendziegel . . . . .	5 000	"	
7. Bau eines Infektions-Krankenpavillons . . . . .	10 000	"	
8. Ergänzung und Vermehrung der Mobilarausstattungen . . . . .	32 000	"	
	Summe	69 000	M.

### III. Irrenanstalt zu Düren.

1. Verbesserung der Koch- und Spüleinrichtungen im Küchegebäude . . . . .	4 500	M.	
2. Desgl. der Abort-, Bade-, Wasch- und Spüleinrichtungen in den Krankengebäuden . . . . .	8 000	"	
3. Umbau der alten Isolirzellen durch Beseitigen der Deckenoberlichter, Anlage seitlicher Fenster, Verbesserung der Ventilation zc. . . . .	4 000	"	
4. Erweiterung der elektrischen Klingelanlagen durch Einrichtung von Telephonstationen . . . . .	5 000	"	
5. Fortsetzung und Abschluß der Beseitigung baulicher Schäden an den westlich gelegenen Gebäuden einschl. Ersatz von schadhafte Holzbalckendecken durch Gewölbe, Anbringung von Doppelfenstern zc. außer den bereits bewilligten Mitteln . . . . .	40 000	"	
6. Ergänzung und Vermehrung der Mobilarausstattungen . . . . .	40 000	"	
	Summe	101 500	M.

### IV. Irrenanstalt zu Grafenberg.

1. Verbesserung der Abort-, Bade-, Wasch- und Spüleinrichtungen in den Krankenabtheilungen . . . . .	6 000	M.	
2. Anlage von Hofaborten für die Kranken . . . . .	2 000	"	
	zu übertragen	8 000	M.

	Uebertrag	8 000 M.
3. Erweiterung der elektrischen Klingelanlagen durch Einrichtung von Telephonstationen . . . . .		5 000 "
4. Aenderung und Erweiterung der Kanalisations- und Berieselungsanlagen		6 000 "
5. Umbau der Aborte nebst den Bade-, Wasch- und Spüleinrichtungen in den beiden Gebäuden für Unreinliche einschl. Verbesserung der hier bestehenden Aufheizungen, Anbringung von Doppelfenstern zc. . . . .		10 000 "
6. Umbau der alten Koloniehäuser und Fassadenputz derselben . . . . .		5 000 "
7. Ausbesserung der Putzfasaden an allen Anstaltsgebäuden und Oelfarbenanstrich derselben . . . . .		26 000 "
8. Ersatz der Ofenheizung durch Centralheizungen . . . . .		80 000 "
9. Ergänzung und Vermehrung der Mobilarausstattungen . . . . .		64 000 "
	Summe	204 000 M.

#### V. Irrenanstalt zu Merzig.

1. Verbesserungen der Abort-, Bade-, Wasch- und Spüleinrichtungen in den Krankenabtheilungen . . . . .	10 500 M.
2. Erweiterung der elektrischen Klingelanlagen durch Einrichten von Telephonstationen . . . . .	5 000 "
3. Erweiterung der Dampfkesselanlagen durch Beschaffen eines größeren Dampfkessels . . . . .	10 000 "
4. Bau von Hofaborten in den Wandelhöfen der Kranken . . . . .	2 000 "
5. Ergänzung und Vermehrung der Mobilarausstattungen . . . . .	58 000 "
	Summe 85 500 M.

#### Wiederholung.

I. Irrenanstalt zu Andernach . . . . .	90 000 Mark
II. " " Bonn . . . . .	69 000 "
III. " " Düren . . . . .	101 500 "
IV. " " Grafenberg . . . . .	204 000 "
V. " " Merzig . . . . .	85 500 "
	Summe 550 000 Mark.



## Protokoll

über die Conferenz der Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, den 16. Mai 1896.

Anwesend waren:

1. Landesdirektor der Rheinprovinz, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Klein,
2. Landesrath Vorster,
3. Stellvertretender Landespsychiater, Geheimer Sanitätsrath Dr. Debeke,
4. Direktor der Provinzial-Irrenanstalt Andernach, Sanitätsrath Dr. Rötzel,
5. " " " " Bonn, Geheimer Medizinalrath, Professor Dr. Pelman,
6. " " " " Düren, Sanitätsrath Dr. Ripping,
7. " " " " Grafenberg, Dr. Peretti,
8. " " " " Merzig, Dr. Fabricius,
9. Leitender Arzt der " " Mariaberg, Dr. Gottlob,
10. Landes-Oberbauinspektor, Baurath Ostrop,
11. Landesbaurath, Geheimer Baurath Dreling, während der Besprechung der Nr. 6 und 7,
12. Sekretär Schuster zur Führung des Protokolls.

### Gegenstand der Besprechung:

1. Die qualitative Verbesserung des Wartepersonals durch Erhöhung der Löhne.

### Beschluß:

- Nach längerer Diskussion wurde beschlossen:
1. Die Bezeichnung „Wärter“ beziehungsweise „Wärterin“ ist künftig in „Pfleger“ beziehungsweise „Pflegerin“ abzuändern. Als Zwischenglied zwischen die „Pfleger“ und den bisherigen Oberwärter (künftig „Oberpfleger“) beziehungsweise die Oberwärterin (künftig „Oberin“) sind ca 4—5 beamtete Stationswärter (künftig „Stationspfleger“) und ca. 4—5 Stationswärterinnen (künftig „Stationspflegerinnen“) vorzusehen.

Die Bizeoberwärter beziehungsweise Bizeoberwärterinnen kommen dafür in Wegfall und soll die Vertretung des Oberpflegers beziehungsweise der Oberin durch den ältesten Stationspfleger bezw. die Stationspflegerin erfolgen

2. Die „Stationspfleger“ beziehungsweise Stationspflegerinnen“ sollen hauptsächlich die Aufgabe haben, die Thätigkeit der Pfleger beziehungsweise Pflegerinnen der ihrer besonderen Aufsicht unterstellten Abtheilungen zu überwachen. Sie sind für den ordnungsmäßigen Zustand dieser Abtheilungen und die pünktliche Ausführung der getroffenen Anordnungen in erster Linie verantwortlich.
3. Die Stationspfleger, die Stationspflegerinnen, die Pfleger und die Pflegerinnen sind im Etat getrennt, also in 4 verschiedenen Positionen vorzusehen.
4. Die Pfleger und Pflegerinnen, welche längere Zeit in einer der Provinzial-Irrenanstalten Pflegedienste geleistet haben, können bei guter Führung und zufriedenstellenden Leistungen zur Verleihung einer etatsmäßigen Stelle als Stationspfleger beziehungsweise als Stationspflegerin innerhalb der Grenzen der im Etat vorgesehenen Stellen (siehe Nr. 1) vorgeschlagen werden.
5. Der neuen Statsaufstellung ist zu Grunde zu legen ein Einkommen pro Jahr:
  - a) für den Oberpfleger:
 

Anfangsgehalt . . . . .	1000 M.
steigend alle 2 Jahre um 60 M.	
bis zum Höchstgehalte von . . . . .	1500 „

 Für unverheirathete:  
 freie Station entsprechend der II. Tischklasse.  
 Für verheirathete:  
 freie Beköstigung für ihre Person in der II. Tischklasse,  
 freie Familienwohnung.
  - b) für den Stationspfleger:
 

Anfangsgehalt . . . . .	600 M.
steigend alle 2 Jahre um 60 M.	
bis zum Höchstgehalte von . . . . .	900 „
Für einen Dienstroek . . . . .	30 „

 Für unverheirathete:  
 freie Station entsprechend der III. Tischklasse.

Für verheirathete:  
 Wohnungsgeld . . . . . 150 M.  
 falls ihnen nicht Familienwoh-  
 nung gewährt wird;  
 freie Beköstigung für ihre Person  
 in der III. Tischklasse.

c) für den Pfleger:  
 Anfangslohn . . . . . 360 M.  
 steigend jedes Jahr um 36 M.

bis zum Höchstlohn von . . . 600 "  
 Für einen Dienstrock . . . . . 30 "

Freie Station entsprechend der  
 III. Tischklasse.

Nach 5jähriger ununterbrochener  
 Dienstzeit als Pfleger in  
 Rheinischen Provinzial-Irren-  
 anstalten eine einmalige Prämie  
 von . . . . . 400 "

d) für die Oberin:  
 Anfangsgehalt . . . . . 800 "  
 steigend alle 2 Jahre um 50 M.

bis zum Höchstgehalte von . . . 1200 "  
 Freie Station entsprechend der  
 II. Tischklasse.

e) für die Stationspflegerin:  
 Anfangsgehalt . . . . . 500 M.  
 steigend alle 2 Jahre um 50 M.

bis zum Höchstgehalte von . . . 750 "  
 Für Dienstkleider . . . . . 25 "

Freie Station entsprechend der  
 III. Tischklasse.

f) für die Pflegerin:  
 Anfangslohn . . . . . 240 M.  
 steigend jedes Jahr um 30 M.

bis zum Höchstlohn von . . . 480 "  
 Für Dienstkleider . . . . . 25 "

Freie Station entsprechend der  
 III. Tischklasse.

Nach 5jähriger ununterbrochener  
 Dienstzeit als Pflegerin in  
 Rheinischen Provinzial-Irren-  
 anstalten eine einmalige  
 Prämie von . . . . . 300 Mark.

2. Die Aufhebung der I. und II. Klasse in den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig.

6. Diejenigen Pfleger und Pflegerinnen, welche sich beim Beginn der Etatsperiode 1897/99 bereits im Rheinischen Provinzial-Irrenanstaltsdienste befinden, sollen erhalten vom 1. April 1897 ab:

- a) ihr bisheriges Einkommen (eventl. unter Gewährung der bisher üblichen Lohnerhöhung), wenn dasselbe das bei Ziffer 5 c. beziehungsweise f. aufgeführte Einkommen übersteigt, andernfalls das letztere;
- b) sofern sie am 1. April 1897 im Dienste der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten ununterbrochen mindestens 5 bis 10 Jahre gedient haben: eine einmalige Prämie von 150 Mark, sofern sie bereits länger als 10 Jahre gedient haben: eine einmalige Prämie von 300 Mark.

Die zu b. erwähnten Prämien werden für die bisherige Dienstzeit unabhängig von den zu 5 c. und f. aufgeführten Prämien gewährt. Der Anspruch auf letztere erwächst den zur Zeit bereits im Dienste befindlichen Pflegern beziehungsweise Pflegerinnen in gleicher Weise wie den neu eintretenden, also — sofern sie die Prämie zu 6 b. erhalten — nach 5 jähriger Dienstzeit vom 1. April 1897 ab.

7. Der Oberpfleger, die Oberin, die bisherigen Vizeoberwärter und die bisherigen Vizeoberwärterinnen werden (letztere mit dem unter Ziffer 5 vorgeesehenen Kleidergelde) mit demjenigen Einkommen in dem neuen Etat vorgeesehen, welches sie am 1. April 1897 nach dem noch in Kraft befindlichen Normalbesoldungsplan zu beziehen haben, wenn dies Einkommen das unter Ziffer 5 vorgeesehene Einkommen übersteigt, andernfalls mit dem letzteren.

1. Die nach Fortfall der nebenbezeichneten Klassen noch verbleibenden III. und IV. Klasse sind als Pensionärklasse beziehungsweise Normalklasse zu bezeichnen.



3. Die Einrichtung einer klinischen Station an der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn.

4. Die Vermehrung des Arztpersonals in den Provinzial-Irrenanstalten.

5. Die Erhöhung des Pflegezuges in der IV. Klasse von 1,20 Mark auf 1,35 Mark und Wegfall des Kleidergeldes von 20 beziehungsweise 40 Mark für die weitere Ausstattung.

6. Die Erweiterung der Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig für je 200 Kranke durch Errichtung von Pavillons.

2. Für die Beamten, denen bisher Beföstigung in der I. und II. Klasse gewährt worden ist und nach Ziffer 5 zu gewährt ist, wird die gleiche Beföstigung beibehalten.
3. Die durch den Fortfall der zwei ersten Klassen sich ergebende stärkere Belegfähigkeit der Anstalten ist bei Aufstellung des neuen Etatsentwurfs zu berücksichtigen.

Von der Absicht, eine klinische Station in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn nach Wegfall der I. und II. Klasse zu errichten, wurde mit dem Bemerken, daß diese Einrichtung die gesammten Verhältnisse dieser Anstalt kaum verschieben werde, Kenntniß gegeben.

Nach Analogie der Vorschriften in der ministeriellen Anweisung vom 20. September 1895 über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken etc. kam man dahin überein,

in dem neuen Etat für je 100 Kranke einen Arzt, einschließlich des Anstaltsdirektors vorzusehen.

Sofern der Staatszuschuß von je 600 Mark pro Jahr für die Volontärarztstellen nicht bewilligt werden sollte, soll eine gleiche Remuneration zur Bewilligung aus dem Anstalts-Stat beim Provinzialauschusse beantragt werden.

Zur Berücksichtigung bei Aufstellung des nächsten Etatsentwurfs nachrichtlich mitgetheilt.

Von dem Beschlusse der Commission zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten vom 27. April 1896 wurde Mittheilung gemacht.

Seitens des Herrn Direktors der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig wurde hierbei zur Sprache gebracht, daß der zur Anstalt gehörige Wiesenhof wegen des hoch gelegenen Grundwassers sich zur Errichtung von Pavillons wenig eigne und es daher erforderlich sei, der Frage des Ankaufs weiteren Bauerrains näher zu treten; als Preis für solches müßten mindestens 10 Mark pro Rute ausgesetzt werden.

7. Die Erbauung einer Station zur Unterbringung der irren Verbrecher und verbrecherischen Irren an der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren.

Nachdem der diesbezügliche Beschluß der Commission zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten mitgetheilt worden war, gab der Herr Direktor der Provinzial-Irrenanstalt Düren an der Hand eines Anstaltslageplanes Aufklärung darüber, wo die Station zur Unterbringung der irren Verbrecher zc. am besten zu errichten sei. Das hierzu geeignetste Terrain würde aber von der sogenannten Hambacherstraße durchschnitten und würde deshalb eine Verlegung des Weges zweckmäßig anzustreben sein. Hierzu sei aber die Erwerbung anstoßender Ackerparzellen nothwendig und es erscheine deshalb erwünscht, ihn zu ermächtigen, mit den Besitzern der in Betracht kommenden Parzellen wegen des Ankaufs für die Anstalt in Verbindung zu treten, gegebenenfalls den Ankauf zu bewirken und wegen Verlegung der Hambacherstraße das Erforderliche einzuleiten.

### 15. Anlage.

(Bemerkung: Die abgeänderten Stellen sind in der alten und neuen Fassung gesperrt gedruckt.)

## Antrag.

Der Provinziallandtag wolle sich mit folgenden Reglements-Änderungen einverstanden erklären:

1. Zu § 7, Absatz 1, des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irrenanstalten vom 12. Dezember 1890.  
31. Juli 1891.

#### Alte Fassung:

Alles, was auf die medizinische, psychische, diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließlichen Geschäftsbereiche der Anstaltsdirektoren.

#### Neue Fassung:

Alles, was auf die medizinische, psychische, diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum Geschäftsbereiche der Anstaltsdirektoren unbeschadet der von dem Landesdirektor beziehungsweise dem demselben zugeordneten Psychiater auszuübenden Aufsicht.

2. Zu § 14 desselben Reglements:

Als neuer (2.) Absatz:

Die Entscheidungen der Anstaltsdirektoren über Aufnahme und Entlassung von Kranken erfolgen unbeschadet der von dem Landesdirektor bezw. dem diesem zugeordneten Psychiater auszuübenden Aufsicht.

3. Zu § 10 des Reglements vom 10. Dezember 1892 (in der Fassung der Novelle vom 7. Mai 1895) über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges. S. 300).

#### Alte Fassung:

Bei der Einweisung muß derselbe mindestens einen guten vollständigen Anzug nebst Wäsche, Fußbekleidung u. s. w. besitzen. Die diesen Anforderungen nicht entsprechenden sowie die fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des zahlungspflichtigen Ortsarmenverbandes beschafft. Außerdem ist für die weitere Ausstattung eine einmalige Summe von 40 M. seitens des zahlungspflichtigen Ortsarmenverbandes an die Landesbank zu zahlen. Die Hälfte des letzteren Betrages wird zurückerstattet, sofern der (die) Kranke vor Ablauf der ersten 3 Monate wieder aus der Anstaltspflege entlassen worden ist.

#### Neue Fassung:

Bei der Einweisung muß derselbe mindestens einen guten vollständigen Anzug besitzen. Der Anzug muß bestehen aus mindestens 1 Hemde, 1 Halstuch, 1 Paar Strümpfen, 1 Kopfbedeckung, 1 Schnupstuch, ferner bei Männern aus 1 Rock oder Jacke, 1 Weste, 1 Hose, 1 Paar Schuhen oder Stiefel, bei weiblichen Kranken aus 1 Mieder, 1 Jacke, 1 wollenen Unterrock, 1 Rock, 1 Schürze, 1 Paar Schuhen. Die nicht in einem völlig brauchbaren Zustande befundenen sowie die noch fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des zahlungspflichtigen Armenverbandes beschafft.

4. Zu § 12 desselben Reglements:

#### Alte Fassung:

Die von dem verpflichteten Ortsarmenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden Verpflegungskosten betragen pro Person und Tag:

für Geisteskranke . . . . .	0,81 M.
„ Epileptische . . . . .	0,90 „
„ Idioten, für epileptische Kinder, sowie für Taubstumme und Blinde . . . . .	0,81 „

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und der letzte Tag der Verpflegung zusammen als ein Tag gerechnet.

#### Neue Fassung:

Die von dem verpflichteten Armenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden Verpflegungskosten betragen pro Person und Tag 0,90 M. Für diejenigen irren Verbrecher, verbrecherischen Irren, zur Beobachtung ihres Geisteszustandes überwiesenen Personen u., welche wegen ihres besonders gefährlichen oder belästigenden Charakters auf Anordnung des Landesdirektors der für derartige Zwecke besonders eingerichteten geschlossenen Abtheilung bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren überwiesen werden, betragen die von dem verpflichteten Armenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden Verpflegungskosten pro Person und Tag 1,50 M.

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und der letzte Tag der Verpflegung zusammen als ein Tag gerechnet.

5. Zu § 7 der Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung u. der nicht unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken.

**Neuer 3. Absatz:**

Für Kranke IV. Klasse auf öffentliche Armentkosten sind die Vorschriften des § 10 des Reglements vom 10. Dezember 1892 über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 hinsichtlich der mindestens zu gewährenden Kleidungsstücke maßgebend.

6. Zu § 8 Nr. IV. derselben Bestimmungen:

**Alte Fassung:**

**Neue Fassung:**

Klasse	Pensionsatz pro Tag für Kranke		Bemerkungen.	Klasse	Pensionsatz pro Tag für Kranke		Bemerkungen.
	aus der Rheinprovinz M	aus anderen Provinzen oder Staaten M			aus der Rheinprovinz M	aus anderen Provinzen oder Staaten M	
IV.	1,50 für Kranke auf eigene Kosten.	2	Für den Kranken sind beim Eintritt in die Anstalt 40 Mark Kleidergeld zu zahlen. (fällt fort.)	IV.	1,50 für Kranke auf eigene Kosten.	2	
	<b>1,20</b> für Kranke auf öffentliche Armentkosten.					<b>1,35</b> für Kranke auf öffentliche Armentkosten.	
					<b>2,50</b> für die in der geschlossenen Station zu Düren untergebrachten Verbrecher u. (vergl. § 12 des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891.)		



Zu Anlage 6.

## Anweisung

über die

Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung), sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 19. Januar 1888 (M. Bl. d. i. B. S. 39) und der zu seiner Ergänzung später ergangenen, sowie der allgemeinen Vorschriften in dem Erlasse vom 17. Juni 1874 (M. 2493) bestimmen wir, was folgt:

### I. Aufnahme.

#### § 1.

Die Aufnahme einer Person in eine Privatanstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, aus welchem ersichtlich sind: Veranlassung zur Ausstellung und Zweck des Zeugnisses, Zeit und Ort der Untersuchung, die dem Arzt gemachten Mittheilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugniß soll sich darüber aussprechen, an welcher Form geistiger Störung der Kranke leidet und begründen, weshalb er der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

#### § 2.

In der Regel soll das Zeugniß vom Kreisphysikus oder, wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, von dem für das Physikat geprüften Kreiswundarzte des Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, ausgestellt werden. Ist auch dies nicht angängig, so erfolgt die Ausstellung durch einen anderen Physikus oder für das Physikat geprüften Kreiswundarzt. Der Letztere hat seinem Amtscharakter den Vermerk hinzuzufügen, daß er für das Physikat geprüft ist.

#### § 3.

Liegt bereits ein den Anforderungen des § 1 entsprechendes Zeugniß eines Arztes vor, so genügt es, wenn der beamtete Arzt (§ 2) auf Grund persönlicher Untersuchung des Kranken dem Inhalte des Zeugnisses beitrifft.

#### § 4.

In dringenden Fällen kann die Aufnahme vorläufig auf Grund eines nach Vorschrift des § 1 abgefaßten Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

Auf diese Weise Aufgenommene müssen jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden nach der Aufnahme durch den Physikus oder, wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, durch den für das Physikat geprüften Kreiswundarzt, oder durch den Physikus eines benachbarten Kreises untersucht werden. Der Untersuchende hat sofort ein Zeugniß auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine Entlassung maßgebend ist.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen; das Zeugniß ist alsdann spätestens innerhalb zwei Wochen nach der Aufnahme auszustellen.

#### § 5.

Von der nachträglichen amtsärztlichen Untersuchung kann abgesehen werden:

1. wenn der Kranke mit einem privatärztlichen Zeugniß, welches den Vorschriften des § 1 genügt, auf Antrag des ihm als Geisteskranken bestellten Vormundes aufgenommen worden ist;
2. wenn das nach Vorschrift des § 1 abgefaßte Aufnahmezeugniß von dem ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt oder einer psychiatrischen Universitätsklinik unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellt worden ist.

#### § 6.

Die Aufnahme eines Kranken in eine Privatanstalt darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten ärztlichen Untersuchung erfolgen.

Der Zeitpunkt der letzten Untersuchung ist in dem ärztlichen Zeugnisse anzugeben.

#### § 7.

Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt — sei es eine öffentliche oder eine private — darf nur erfolgen, wenn von deren Vorstand ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Zeugnisses, zutreffendes Falls auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, sowie ein Zeugniß über den Fortbestand der Krankheit übergeben wird. Das Zeugniß ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt auszustellen, in der sich der Kranke bisher befunden hat, und hat sich darüber auszusprechen, ob das Leiden als heilbar anzusehen ist.

#### § 8.

Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Wissen der Polizeibehörde des Wohnortes erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahmezeugnisse und der Ueberweisungspapiere vertrauliche Mittheilung zu machen.

Innerhalb derselben Frist ist die Aufnahme nicht entmündigter Kranker dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder Falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts anzuzeigen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Die Aufnahme entmündigter Kranker ist dem zuständigen Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

#### § 9.

Bei Ausländern ist die Aufnahme auch dem für die Anstalt zuständigen Regierungs-Präsidenten anzuzeigen. Hierbei ist die Person oder die Behörde, welche die Aufnahme veranlaßt hat, und der Heimathsort des Kranken anzugeben.

## II. Entlassung und Beurlaubung.

#### § 10.

Die Entlassung muß erfolgen, wenn

1. der Kranke geheilt ist,

2. sein gesetzlicher Vertreter die Entlassung fordert.

Ist der Kranke unter Mitwirkung einer Polizeibehörde aufgenommen, so darf die Entlassung nicht ohne Zustimmung dieser Behörde erfolgen.

#### § 11.

Beurlaubungen eines Kranken aus einer Privatanstalt dürfen die Dauer von 2 Wochen nicht überschreiten und in dem Falle des § 10 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. Eine Rückführung nach Ablauf dieser Zeit gilt als Neuaufnahme.

#### § 12.

Ein Kranker, welcher als für sich oder andere gefährlich zu betrachten ist, darf nur entlassen oder beurlaubt werden, wenn die Polizeibehörde des zukünftigen Aufenthaltsortes auf vorherige Anzeige der Anstalt der Entlassung oder Beurlaubung zustimmt und wenn für die sichere Ueberführung gesorgt ist.

Ist die unmittelbare Ueberführung in eine andere Anstalt sichergestellt, so genügt es, daß die Polizeibehörde des Ortes der entlassenden Anstalt vorher benachrichtigt wird.

#### § 13.

Sobald die Entlassung eines Kranken thatsächlich erfolgt ist, so muß davon den in § 8 genannten Behörden sofort Anzeige gemacht werden unter Angabe des Tages der Entlassung und des Ortes, wohin der Kranke entlassen ist.

Diese Behörden sind auch dann zu benachrichtigen, wenn ein Kranker gestorben ist oder sich aus der Anstalt entfernt hat.

### III. Bestimmungen über freiwillige Pensionäre.

#### § 14.

Beabsichtigt der Unternehmer freiwillige Pensionäre, d. h. solche Kranke aufzunehmen, die aus eigener Entschließung in die Anstalt einzutreten wünschen, so bedarf er hierzu der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

Vor ihrer Ertheilung hat sich die Ortspolizeibehörde der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu versichern, die in Landkreisen durch Vermittelung des Landraths einzuholen ist. Die Erlaubniß wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

#### § 15.

Die Genehmigung darf nur einer Anstalt ertheilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt wohnt.

#### § 16.

Zur Aufnahme eines Pensionärs ist erforderlich:

1. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkte,
2. die schriftliche Einwilligung des Pensionärs selbst, die, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, von diesem zu genehmigen ist.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen.

#### § 17.

Anträgen auf Entlassung muß, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, in jedem Falle entsprochen werden. Die Ablehnung eines von dem Pensionär selbst gestellten Antrages darf nur stattfinden, wenn zugleich der Anstaltsvorstand das im § 4 vorgefehene Verfahren einleitet.

Die Entlassung ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§ 16, Abs. 2) anzuzeigen.

### IV. Einrichtung und Leitung.

#### § 18.

Die Privatanstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten für die Privatanstalten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirtschaftliche und Bureau-Angelegenheiten oder um den Unterricht der Kranken handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer größeren öffentlichen Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat.
2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nicht ohne Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu ertheilen ist.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergibt.

3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.
4. Uebersteigt die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptischen 200, so muß ein zweiter Arzt bestellt werden und in der Anstalt wohnen.

Für den zweiten Arzt ist zwar ebenfalls der Nachweis einer psychiatrischen Vorbildung erforderlich, doch brauchen in dieser Beziehung nicht die Bedingungen erfüllt zu werden, die an den leitenden Arzt zu stellen sind.

5. Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 400 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden.
6. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte vorhanden sein; außerdem muß ein Hauptbuch und eine Zu- und Abgangsliste nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden.

#### § 19.

Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

Anlage A.

Anlage B.



1. Die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist —, sowie die Eintragung jedes Falles von Isolirung in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch.
2. Die Anordnung etwaiger mechanischer Beschränkung eines Kranken durch sogenannte Sacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen, sowie die Eintragung jedes solchen Falles und des Grundes der Anordnung in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.
3. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.
4. Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Wartepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.
5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken beziehen.

Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken auf eine andere Abtheilung, die Beschäftigung der Kranken und die allgemeine Regelung ihrer Beköstigung, sowie die Vertheilung des Wartepersonals nur mit Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen.

## V. Beaufsichtigung.

### § 20.

Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Physikus oder einen zu dessen Vertreter bestellten Medizinalbeamten und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchscommission besichtigt.

### § 21.

Die Besichtigungen finden unvermuthet statt, und zwar:

1. durch den Physikus oder dessen Stellvertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal — einmal im Sommer, einmal im Winter —,
2. durch die Besuchscommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Physikus hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

### § 22.

Der Physikus oder dessen Stellvertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungs-Präsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas zu berichten.

Außerdem ist betreffs des Wechsels u. s. w. der Kranken und der Zahl u. s. w. des Personals jedesmal das beiliegende bereits vorgeschriebene statistische Formular auszufüllen.

Anlage C.

Anlage D.

### § 23.

Die Besuchscommission hat die unter I. bis III. des Schemas für den Bericht des Kreis-Physikus angeführten, außerdem sonst wichtig erscheinende Punkte (ausreichende Versorgung mit Aerzten [§ 18, 5], Verhalten des Wartepersonals, Vollständigkeit der Krankengeschichten) zu berücksichtigen, über das Ergebnis an den Regierungs-Präsidenten zu berichten und hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen.

## VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

### § 24.

Bei sämtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen sind, wenn sie nicht mittelst Postbehändigungsscheines erfolgen, die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

### § 25.

Als Aerzte im Sinne dieser Anweisung sind nur die im deutschen Reiche approbirten Aerzte (§ 29 der Gewerbe-Ordnung) zu verstehen.

### § 26.

Ueberall, wo in dieser Anweisung vom Regierungs-Präsidenten die Rede ist, tritt an dessen Stelle für Berlin und Charlottenburg der Polizei-Präsident von Berlin.

### § 27.

Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

### § 28.

Privatanstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre (Abschnitt III.) unter anderen Voraussetzungen als denen des § 15 erteilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

Die Bestimmung im letzten Satze des § 14 gilt auch für bestehende Anstalten.

### § 29.

Bei den an Privatanstalten bereits thätigen Aerzten kann, so lange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im § 18, 1, 3 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten abgesehen werden.

Im Uebrigen muß den Vorschriften des § 18, 3, 4 und 5, soweit sie nicht früher erfüllt werden können, bis spätestens zum 1. Oktober 1896 genügt werden.

### § 30.

Aus den im § 18, 2. Abs. 2 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte diese Leitung entzogen werden.

### § 31.

Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung bereits bestehenden Anstalten, deren Einrichtung der Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom 19. August 1895 nicht entsprechen, kommen die dort getroffenen Bestimmungen erst dann zur Anwendung, wenn ein Neubau, Umbau oder Erweiterungsbau stattfindet.

Soweit die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 19. August 1895 (§ 8) nicht Platz greifen, bewendet es für die Bemessung des jedem Kranken zu gewährenden Lustraumes und für die Versorgung der Anstalt mit Badeeinrichtungen bei den bestehenden Bestimmungen.

Jedoch dürfen neue Kranke nicht eher aufgenommen werden, bis in Folge der Verminderung des Bestandes durch Abgang und Entlassung die im § 8 der Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Maße des für den Kopf zu gewährenden Raumes auch in diesen Anstalten erreicht worden sind.

Berlin, den 20. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.  
Bosse.

Der Justizminister.  
Schönstedt.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung:  
Braunbehrens.

M. d. g. A. Nr. M. 8234 II.

M. d. Inn. Nr. II. 10546 II.

Just.-M. Nr. I. 5003 II.

Zur Ergänzung der Anweisung vom 20. September 1895 über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat- Irrenanstalten (M. Bl. f. d. inn. B. 1895. S. 272 ff.) bestimmen wir, um hervorgetretene Bedenken zu beseitigen, für Idioten und Epileptische, die noch nicht 18 Jahre alt sind, Folgendes:

1. Die Aufnahme (§ 6, Abs. 1) darf innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses erfolgen.
2. Beurlaubungen (§ 11, Satz 1) dürfen bis zur Dauer von 3 Monaten stattfinden.
3. Die Bestimmungen des Abschnitts III gelten mit nachstehenden Maßgaben:
  - a) die Genehmigung zur Aufnahme (§ 15) kann auch einer Anstalt erteilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt nicht wohnt;
  - b) zur Aufnahme ist die Einwilligung des Kranken (§ 16, Nr. 2) nicht erforderlich;
  - c) bei Kranken im Alter unter 15 Jahren besteht eine Verpflichtung des Anstaltsvorstandes, im Falle der Ablehnung eines Entlassungsantrages (§ 17, Abs. 1, Satz 2) das im § 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten nur dann, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter des Kranken gestellt wird.
4. Die Bestimmungen des § 18, Nr. 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.

Berlin, den 24. April 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.  
Bosse.

Der Justizminister.  
Schönstedt.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung:  
Braunbehrens.

Zu M. d. g. A. M. 3789.

Just.-Min. I. 2602.

M. d. Inn. II. 5827.

Anlage 7.

## Commission

für die

Denkmälerstatistik der Rheinprovinz.

Bonn, den 9. März 1897.

Ich freue mich, Euer Hochwohlgeboren mit dem Erscheinen des dem Kreise Grevenbroich gewidmeten Heftes die Vollendung des dritten Bandes der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz und damit auch den Abschluß der Beschreibung des Regierungsbezirks Düsseldorf anzeigen zu können.

Es ist gelungen, in einem Zeitraume von 6 Jahren die Beschreibung der 16 Kreise und 8 Stadtkreise, welcher dieser Regierungsbezirk umfaßt, fertigzustellen und zu veröffentlichen. Die Darstellung ist niedergelegt in 12 Heften oder 3 Bänden mit 1748 Druckseiten, welche durch 75 Tafeln und 719 Abbildungen im Text illustriert sind.

Nur dem unermüdliehen Fleiße und der hervorragenden Begabung des mit der Bearbeitung betrauten nunmehrigen Provinzialconservators Dr. Clemen ist es zu danken, daß dieser so erhebliche Theil des ganzen großen Unternehmens in verhältnißmäßig kurzer Zeit und in einer von den berufensten Beurtheilern als gradezu mustergültig bezeichneten Form vollendet worden ist.

Die Kosten, welche die den Regierungsbezirk Düsseldorf umfassenden Bände in der Vorbereitung des Textes und der Illustration bis zur Drucklegung der Provinz verursacht haben, belaufen sich auf rund 36000 Mark. Die Ausgaben, welche die Commission für die Denkmälerstatistik erforderte, sind als zu geringfügig hier außer Ansatz geblieben. Nicht in Ansatz gebracht sind auch die der Vorbereitung des Unternehmens und der Anschaffung von einzelnen Mobilien durch den verstorbenen Baumeister Wiethase gewidmeten Beträge von etwa 1200 Mark. Berücksichtigt wurde endlich weder die Beschaffung von Büchern und Zeitschriften, weil diese eine dauernde Bibliothek für das Amt des Provinzialconservators bilden, noch die Erhöhung des Gehalts des Herrn Dr. Clemen seit dem 1. April 1896, weil sie ihm in seiner Eigenschaft als Provinzialconservator zu Theil geworden ist.

Von den verausgabten 36000 Mark fallen auf jeden der 16 Kreise und 8 Stadtkreise durchschnittlich 1500 Mark. Da die Mehrzahl der Kreise Beiträge von im Ganzen 4600 Mark für das Unternehmen bewilligt haben, verbleibt als Aufwendung aus Provinzialmitteln die Summe von 31400 Mark.

Druckkosten sind nicht in Ansatz gebracht worden, weil durch den mit der Firma Schwann abgeschlossenen Vertrag solche insofern nicht entstehen, als sich nicht nur der Druck des Werkes durch den Vertrieb bis jetzt vollständig bezahlt hat und in Zukunft bezahlen wird, sondern auch nicht gering anzuschlagende Einnahmen sich ergeben, welche die Gesamtkosten erheblich herabmindern.

Da bis heute, den Gepflogenheiten des Buchhandels entsprechend, nur die Abrechnungen des Verlegers bis zum 31. Dezember 1895 vorliegen und vorliegen können, so ist über den buchhändlerischen Erfolg des dritten Bandes noch kein abschließendes Urtheil möglich, weil die Angaben über Heft 3 (Neuß) dieses Bandes nur einen ganz kurzen Zeitraum betreffen und die über Heft 4 (Glabach, Grefeld) und 5 (Grevenbroich) noch fehlen.

Nach den in den Akten der Commission befindlichen, auf den Angaben des Verlegers beruhenden Aufstellungen und Berechnungen haben aber jedes Heft der beiden ersten Bände, sowie



Heft 1 (Düsseldorf) und 2 (Barmen, Elberfeld) des dritten Bandes bereits jedes für sich seine Druckkosten gedeckt und außerdem bis zum 31. Dezember 1895 darüber hinaus im Ganzen 992 Mark 76 Pf. eingebracht.

An der oben ermittelten Summe von 31400 Mark sind demnach jetzt schon rund 1000 Mark weiter zu kürzen.

Ich hebe nur der Vollständigkeit wegen hervor, daß alle noch vorhandenen Exemplare des Werkes Eigenthum der Provinz sind, daß darüber demnach zum Zweck von Tausch oder Schenkung frei verfügt werden kann, während von dem Ladenpreis jedes verkauften Exemplars ein durch den Vertrag bestimmter Prozentsatz an die Provinz fällt, — daß auch alle in der Buchdruckerei vorhandenen 719 Clichés Eigenthum der Provinz sind und natürlich in dem sogar für eine nicht sehr entfernte Zeit wahrscheinlichen Falle eines Neudrucks einzelner Hefte wieder dienen können — daß endlich alle Originalaufnahmen in dem aus Anlaß des Unternehmens gebildeten Denkmälerarchiv der Provinz zur steten Benutzung aufbewahrt werden.

Kann die Commission bei dem Rückblick auf die ersten Bände des Werkes nach dem hier Vorgetragenen sich des wissenschaftlichen und in gewissem Sinne sogar eines materiellen Erfolgs des Unternehmens freuen, so erkennt sie dankbar an, daß ihre Thätigkeit und vor allem die der von ihr mit der Ausführung des Textes und seiner Illustration betrauten Gelehrten und Künstler nur ermöglicht worden ist durch die über jedes Lob erhabene Opferwilligkeit der Provinz durch das werththätige niemals versagende Wohlwollen der Provinzialverwaltung und durch die ausnahmslos überall fördernde Unterstützung sämmtlicher Behörden.

Indem ich Eurer Hochwohlgeboren noch ganz besonders den aufrichtig empfundenen Dank der Commission für das ihrer Aufgabe stets entgegengebrachte Verständniß und Wohlwollen hiermit ausspreche, bitte ich den Anlaß der Tagung des Provinziallandtags geneigtest benutzen zu wollen, um dem Landtage, dem Provinzialauschuß und den Vertretern der Staatsbehörde den Dank der Commission zu übermitteln.

Der Vorsitzende der Commission für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz:

Loersch.

An  
den Landesdirektor der Rheinprovinz  
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein  
Hochwohlgeboren  
in  
Düsseldorf.

Anlage 8.**Antrag.**

Die unterzeichneten Mitglieder erlauben sich, an den hohen Provinziallandtag die folgenden Anträge zu stellen:

- „1. Hoher Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß beauftragen, für den nächsten Landtag Vorbereitungen zu treffen zur Vorlage von Entwürfen zur künstlerischen Ausschmückung des Sitzungssaales eventuell unter Aussetzung von Prämien;
2. zur Ansammlung der Mittel für die Kosten dieser Ausschmückung bei der Aufstellung der dem nächsten Provinziallandtag vorzulegenden Anträge zur Erhaltung von Denkmälern zc. aus dem Ständefonds einen angemessenen Theil dieses Fonds, sowie auch event. des dem Provinzialauschusse zur Verfügung stehenden Fonds zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft zu reserviren.“

Düsseldorf, den 12. März 1897.

Courth.

Dieze.

Frißen.

von Grand-Hy.

Freiherr von Sole-  
macher-Antweiler.

von Randow

de Greiff.

Graf und Marquis von  
und zu Hoensbroech.

Pelizaens.

Karl Friederichs.

Quad.

Kattwinkel.

Eisenlohr.

Römer

Lelebusch.

Willy Blank.

Simons.

Barthels.

G. Conze.

Freiherr von Dier-  
gardt.

von Wätjen.

Rabermacher.

von Kühlwetter.

von Breuning.

Dr. Benn.

Freiherr von Ayy.

Freiherr von Platten-  
berg-Mehrum.

Th. Guillaume.

A. Croon.

Aug. Lingenbrint.

Dr. von Kell.

Anlage 9.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die Ober-  
Ersatzcommissionen.

Der 39. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1895 (Verhandlungen, Seite 26 und folgende) auf Grund des Berichts und Antrages des Provinzialausschusses vom 22. Januar 1895 (Seite 161) und der Nachträge zu diesem Berichte vom 5. März 1895 (Seite 166) und vom 22. April 1895 (Seite 170) die Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern

1. für den I. und II. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1895 beginnende dreijährige Amtsperiode,
2. für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für eine am 1. Januar 1896 beginnende dreijährige Amtsperiode,
3. für den Bezirk der 27. Infanterie-Brigade und den I. und II. Bezirk der 28. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1896 beginnende dreijährige Amtsperiode,
4. für den I. und II. Bezirk der 31. Infanterie-Brigade sowie den I. und II. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1897 beginnende dreijährige Amtsperiode

vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Wahlen ist in dem diesem Berichte beigefügten Verzeichnisse enthalten.

Nach den ebenfalls beiliegenden Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 28. Januar d. Js. und vom 22. Februar d. Js. wird um die Vornahme von Neu- bezw. Ersatzwahlen bürgerlicher Mitglieder bezw. Stellvertreter der Ober-Ersatzcommission wie folgt ersucht:

1. Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder bezw. der Stellvertreter der Ober-Ersatzcommissionen im I. und II. Bezirke der 30. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1898 beginnende dreijährige Amtsperiode,
2. Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder bezw. der Stellvertreter der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade für eine am 1. Januar 1899 beginnende dreijährige Amtsperiode,
3. Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder bezw. Stellvertreter der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 27. und im I. und II. Bezirk der 28. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1899 beginnende dreijährige Amtsperiode im Hinblick darauf, daß der nächste (41.) Provinziallandtag vielleicht nicht vor dem 1. April 1899 zusammentritt,

4. Ersatzwahl für den vom 39. Rheinischen Provinziallandtag für eine am 1. Januar 1896 begonnene dreijährige Amtsperiode zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade gewählten Rentner Heinrich Claßen in Aachen, welcher inzwischen sein Amt niedergelegt hat,
5. Ersatzwahl für den vom 39. Rheinischen Provinziallandtag für eine am 1. April 1896 begonnene dreijährige Amtsperiode zum Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission II im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade gewählten Fabrikbesitzer Curtius-Brockhoff in Duisburg, welcher die Wahl aus Gesundheitsrückichten abgelehnt hat.
6. Ersatzwahl für den vom 39. Rheinischen Provinziallandtag für eine am 1. April 1897 beginnende dreijährige Amtsperiode als bürgerliches Mitglied der Ober-Ersatzcommission II im Bezirke der 31. Infanterie-Brigade gewählten Kreisdeputirten und Major a. D. von Barton gen. von Stedman, jetzigen Landrath zu Coblenz.  
Es ist ferner vorzunehmen:
7. eine Ersatzwahl für die vom 39. Rheinischen Provinziallandtag für eine am 1. April 1897 beginnende dreijährige Amtsperiode zum Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission I im Bezirke der 32. Infanterie-Brigade gewählten Kaufmann und Unternehmer Friedr. Dill in Saarbrücken sowie den Bergrath und Kreisdeputirten Graeff zu Heinitz (Kreis Ottweiler).

Der Provinzialauschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. die hiernach erforderlichen Neu- und Ersatzwahlen vornehmen,
2. den Provinzialauschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade durch Tod, Verziehen Amtsniederlegung u. Ersatzwahlen nöthig werden sollten, diese Wahlen Namens des Provinziallandtags zu thätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen Mittheilung zu machen.“

Düsseldorf, den 6. März 1897.

Der Provinzialauschuß:

Zanßen,  
Borstender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.





Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Aushebungsbezirke.	Regierungsbezirke.	Namen der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatzcommissionen.
<b>Für eine am 1. April 1895 begonnene dreijährige Amtsperiode:</b>				
30. I. Bezirf.	Neuß	Kreis Neuß Kreis Grevenbroich Stadt N. Gladbach Landkreis N. Gladbach	Düsseldorf   Köln	<b>Mitglied:</b> Rentner Peter Josef Constantin Schmitz de Pró in Hennef. <b>Stellvertreter:</b> 1. Bürgermeister Breuer in Neuwerk. 2. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée zu Neuenhaus. 3. Kreisdeputirter Viktor Ignaz Bürgers in Plittersdorf (hat gebeten, von einer Wiederwahl abzusehen). 4. Gutsbesitzer Graven in Sieglar (gestorben).
	Siegburg  Bonn	Siegkreis Kreis Baldbroel Stadt Bonn Landkreis Bonn Kreis Bergheim Kreis Euskirchen Kreis Rheinbach		
30. II. Bezirf.	Deuß  Köln	Kreis Rülheim a. Rh. Kreis Wipperfürth Kreis Summersbach Stadt Köln Landkreis Köln	Köln	<b>Mitglied:</b> Stadtverordneter Theodor Schaurté in Köln-Deuß. <b>Stellvertreter:</b> 1. Rentner Fritz Pauly zu Groß-Königsdorf (hat gebeten, von einer Wiederwahl abzusehen). 2. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich. 3. Fabrikant Bernhard Krawinkel zu Volmerhausen.

Es sind Ersatzwahlen vorzunehmen:  (Vorschläge)	Es sind Neuwahlen vorzunehmen:  (Vorschläge)	Bemerkungen.
Keine.	<b>Für eine am 1. April 1898 beginnende dreijährige Amtsperiode:</b> <b>Mitglied:</b> Rentner Peter Josef Constantin Schmitz de Pró zu Hennef. <b>Stellvertreter:</b> 1. Bürgermeister Breuer in Neuwerk. 2. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée zu Neuenhaus. 3. Gutsbesitzer Schurff zu Bönnchenhof bei Oberpleis. 4. Gutsbesitzer von Pellen zu Hennef.	Wiederwahl.  Wiederwahl. Wiederwahl. Neuwahl. Neuwahl.
Keine.	<b>Mitglied:</b> Stadtverordneter Theodor Schaurté in Köln-Deuß. <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich. 2. Fabrikant Bernhard Krawinkel zu Volmerhausen. 3. Gutsbesitzer Johann Komp zu Rochem.	Wiederwahl. Wiederwahl. Neuwahl.

Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Aushebungsbezirke.	Regierungsbezirke.	Namen der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatzcommissionen.
Für eine am 1. Januar 1896 begonnene dreijährige Amtsperiode:				
29.	Nachen Montjoie Erfelenz Jülich	Stadt Nachen Landkreis Nachen Kreis Eupen Kreis Montjoie Kreis Schleiden Kreis Malmedy Kreis Erfelenz Kreis Heinsberg Kreis Kempen Kreis Düren Kreis Geilenkirchen Kreis Jülich	Nachen Düsseldorf Nachen	<p><b>Mitglied:</b> Rentner Heinrich Claessen zu Nachen (hat sein Amt niedergelegt).</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Rittergutsbesitzer Freiherr von Syberg zu Haus Eids. 2. Gutsbesitzer Schlic zu Mariensfeld. (Hat eine Neuwahl abgelehnt.) 3. Gutsbesitzer Louis Rey zu Kelz (ist schon Mitglied der Ersatzcommission und wünscht dies zu bleiben; eine Ersatzwahl wird mit Rücksicht auf das Vorhandensein von 3 Stellvertretern nicht für erforderlich erachtet). 4. Rentner Hermann von Waldhausen zu Nachen.</p>
Für eine am 1. April 1896 begonnene dreijährige Amtsperiode:				
27.	Barmen Solingen Lennep	Stadt Elberfeld Stadt Barmen Kreis Nettmann Stadt Solingen Kreis Solingen Kreis Lennep Stadt Remscheid	Düsseldorf	<p><b>Mitglied:</b> Kaufmann und Rittmeister a. D. Moriz Hasenclever in Ehringhausen bei Remscheid.</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Rentner Wilhelm Hosfeld in Elberfeld. 2. Fabrikant Eugen Rattwinkel in Wermelskirchen. 3. Fabrikant und Hauptmann a. D. Alfred Wolters in Solingen. 4. Fabrikbesitzer und Stadtverordneter Johann Wilh. Dide in Barmen. 5. Beigeordneter Delbermann in Lennep. (Hat eine Wiederwahl abgelehnt.)</p>

Es sind Ersatzwahlen vorzunehmen: (Vorschläge)	Es sind Neuwahlen vorzunehmen: (Vorschläge)	Bemerkungen.
<p>Für eine Ende Dezember 1898 endende Amtsperiode: zur Wahl als Mitglied wird vorgeschlagen: Ehrenbürgermeister Gutsbesitzer Bürgens zu Gärten, Kreis Jülich. <b>(Neuwahl.)</b></p>	<p>Für eine am 1. Januar 1899 beginnende dreijährige Amtsperiode: <b>Mitglied:</b> Ehrenbürgermeister Gutsbesitzer Bürgens zu Gärten, Kreis Jülich. <b>Stellvertreter:</b> 1. Rittergutsbesitzer Kammerherr Freiherr von Syberg zu Haus Eids. 2. Rentner Hermann von Waldhausen zu Nachen. 3. Gutsbesitzer Franz Fischenich zu Gangel, Kreis Geilenkirchen. 4. Rittergutsbesitzer Major a. D. Freiherr von Blandart zu Alsdorf, Landkreis Nachen.</p>	<p>Neuwahl.</p> <p>Wiederwahl.</p> <p>Wiederwahl.</p> <p>Neuwahl.</p> <p>Neuwahl.</p>
Keine.	<p>Für eine am 1. April 1899 beginnende dreijährige Amtsperiode: <b>Mitglied:</b> Kaufmann und Rittmeister a. D. Moriz Hasenclever in Ehringhausen bei Remscheid. <b>Stellvertreter:</b> 1. Rentner Wilhelm Hosfeld in Elberfeld. 2. Fabrikant Eugen Rattwinkel in Wermelskirchen. 3. Fabrikant und Hauptmann a. D. Alfred Wolters in Solingen. 4. Fabrikbesitzer und Stadtverordneter Johann Wilhelm Dide in Barmen. 5. Fabrikant, Premierlieutenant der Landwehr a. D. Rudolf Hardt zu Lennep.</p>	<p>Wiederwahl.</p> <p>Wiederwahl.</p> <p>Wiederwahl.</p> <p>Wiederwahl.</p> <p>Neuwahl.</p>

Insan- teile- Zei- gabe.	Landwehr- bezirke.	Aushebungsbezirke.	Regierungs- bezirke.	Namen der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz- commissionen.
28. I. Bezirk.	Düsseldorf Crefeld Geldern	Stadt Düsseldorf Landkreis Düsseldorf Stadt Crefeld Landkreis Crefeld Kreis Cleve Kreis Moers Kreis Geldern	Düsseldorf	<b>Mitglied:</b> Oberst a. D. von Rudorff in Düsseldorf. <b>Stellvertreter:</b> 1. Heinrich Rauert in Crefeld. 2. Louis Liebrecht in Tervoort. 3. Gutsbesitzer Richard Bruchhaus in Homberg, Landkreis Düsseldorf. 4. Fabrikbesitzer Eduard Schröder in Moers. 5. Kaufmann Max von Weiler in Crefeld.
28 II. Bezirk.	Essen Mülheim a. d. Ruhr Wesel	Stadt Essen Landkreis Essen Stadt Duisburg Kreis Mülheim a. d. Ruhr Kreis Rees Kreis Ruhrort	Düsseldorf	<b>Mitglied:</b> Alfred Baldthausen in Essen. <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer Eichholz-Sengelmann in Umstand, Landkreis Essen. 2. Otto Rigaud in Hamminkeln. 3. Eugen Coupienne in Mülheim a. d. Ruhr. 4. Fabrikbesitzer Curtius Brodhoff zu Duisburg (hat die Wahl aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt). 5. Direktor Emil Goede in Meiderich.

Es sind Ersatzwahlen vorzunehmen:  (Vorschläge)	Es sind Neuwahlen vorzunehmen:  (Vorschläge)	Bemerkungen.
Keine.	Für eine am 1. April 1899 beginnende dreijährige Amtsperiode: <b>Mitglied:</b> Oberst a. D. von Rudorff in Düsseldorf. <b>Stellvertreter:</b> 1. Heinrich Rauert in Crefeld. 2. Louis Liebrecht in Tervoort. 3. Gutsbesitzer Richard Bruchhaus in Homberg, Landkr. Düsseldorf. 4. Fabrikbesitzer Eduard Schröder in Moers. 5. Kaufmann Max von Weiler in Crefeld.	Wiederwahl.  Wiederwahl. Wiederwahl. Wiederwahl. Wiederwahl.
Keine.	Für eine am 1. April 1899 beginnende dreijährige Amtsperiode: <b>Mitglied:</b> Alfred Baldthausen in Essen. <b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer Eichholz-Sengelmann in Umstand, Landkreis Essen. 2. Otto Rigaud in Hamminkeln. 3. Eugen Coupienne in Mülheim an der Ruhr. 4. Direktor Emil Goede in Meiderich.	Wiederwahl.  Wiederwahl. Wiederwahl. Wiederwahl.



Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Aushebungsbezirke.	Regierungsbezirke.	Namen der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-commissionen.
Für eine am 1. April 1897 beginnende dreijährige Amtsperiode:				
31. I. Bejstf.	Neuwied Andernach	Kreis Neuwied Kreis Altenkirchen Kreis Mayen Kreis Cochem Kreis Adenau Kreis Ahrweiler	Coblenz	<p><b>Mitglied:</b> Gutsbesitzer Jakob Peters in Fressen- hof bei Döhtendung. (Wöchte von dem Amt als Mitglied entbunden sein.)</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Gutsbesitzer Bachhausen zu Net- tammer. 2. Rentner und Beigeordneter Rauelsbogen in Wissen. 3. Rentner Freiherr von Ayr in Ahrweiler.</p>
31. II. Bejstf.	Coblenz Kreuznach	Stadt Coblenz Landkreis Coblenz Kreis St. Goar (Hohenzollernsche Lande) Kreis Simmern Kreis Zell Kreis Kreuznach Kreis Weisenheim	Coblenz Sigmaringen Coblenz	<p><b>Mitglied:</b> Kreisdeputirter und Major a. D. von Stedman auf Haus Besslich, Kreis Coblenz (ist Landrath des Kreises Coblenz).</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Kreisdeputirter Stäffler in Ca- stellaun. 2. Weingutsbesitzer Eduard Engels- mann in Kreuznach. 3. Rentner Carl Fellingner in Boppard.</p>

Es sind Ersatzwahlen vorzunehmen: (Vorschläge)	Es sind Neuwahlen vorzunehmen: (Vorschläge)	Bemerkungen.
<p>Für eine am 1. April 1897 be- ginnende dreijährige Amtsperiode:</p> <p><b>Mitglied:</b> Gutsbesitzer Bachhausen zu Net- tammer. (War bisher Stellvertreter.)</p> <p><b>Stellvertreter:</b> 1. Rentner und Beigeordneter Rauelsbogen in Wissen. <b>(Wiederwahl.)</b> 2. Rentner Freiherr von Ayr in Ahrweiler. <b>(Wiederwahl.)</b> 3. Gutsbesitzer Jakob Peters in Fressenhof bei Döhtendung. <b>(War bisher Mitglied.)</b></p>	Keine.	
<p>Für eine am 1. April 1897 be- ginnende dreijährige Amtsperiode: zur Wahl als Mitglied wird empfohlen: Oberst z. D. Behm zu Pfaffendorf. <b>(Neuwahl.)</b></p>	Keine.	

Infan- terie- Bri- gade.	Landwehr- bezirke.	Aushebungsbezirke.	Regierungs- bezirke.	Namen der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz- commissionen.
32. I. Bezirk.	St. Wendel  St. Johann Saarlouis	Herrschaft Birkenfeld Kreis St. Wendel Kreis Ottweiler Kreis Saarbrücken Kreis Saarlouis Kreis Merzig	Trier	<p><b>Mitglied:</b> Glashüttenbesitzer Louis Popelius in Sulzbach.</p> <p><b>Stellvertreter:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kaufmann und Unternehmer Friedrich Dill in Saarbrücken (hat wegen häufiger geschäftlicher Abhaltung die Wahl abgelehnt).</li> <li>2. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saarbrücken.</li> <li>3. Bergrath und Kreisdeputirter Graeff zu Heinitz, Kreis Ottweiler, (ist nach Dortmund versetzt).</li> </ol>
32. II. Bezirk.	I. Trier  II. Trier	Stadt Trier Landkreis Trier Kreis Saarburg Kreis Berncastel Kreis Wittlich Kreis Prüm Kreis Daun Kreis Wittlich	Trier	<p><b>Mitglied:</b> Gutsbesitzer Friedrich Herrmann zu Mülheim an der Mosel.</p> <p><b>Stellvertreter:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gutsbesitzer Jakob Merrem zu Kirchhof, Kreis Wittlich.</li> <li>2. Kreisdeputirter und Fabrikant Eduard Nels zu Prüm.</li> <li>3. Gutsverwalter und Premier-Lieut- enant a. D. Drth in Saarburg.</li> </ol>

Es sind Ersatzwahlen vorzunehmen:  (Vorschläge)	Es sind Neuwahlen vorzunehmen:  (Vorschläge)	Bemerkungen.
<p>Für eine am 1. April 1897 be- ginnende dreijährige Amtsperiode: zur Wahl als Stellvertreter werden vorge schlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saar- brücken. (War bisher zweiter Stell- vertreter.)</li> <li>2. Fabrikbesitzer, Rittmeister der Land- wehr, Karl Karcher zu St. Johann an der Saar. <b>(Neuwahl.)</b></li> <li>3. Gutsbesitzer, Rittmeister der Land- wehr, Paul Karcher auf For- bacher Hof bei Neunkirchen. <b>(Neuwahl.)</b></li> </ol>	Keine.	
Keine.	Keine.	

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Journ.-Nr. 1064.

Coblenz, den 28. Januar 1897.

### Erwiderung auf das Schreiben vom 21. d. M. I. B. 687.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. d. M. die Zusammenberufung des Rheinischen Provinziallandtags (40.) zum 7. März d. J. genehmigt worden ist, ersuche ich Sie, die Vornahme folgender Neu- bezw. Ersatzwahlen bürgerlicher Mitglieder der Ober-Ersatzcommissionen und der erforderlichen Stellvertreter herbeiführen zu wollen.

1. Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder bezw. Stellvertreter der Ober-Ersatzcommissionen I. und II. im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1898 beginnende dreijährige Amtsperiode.
2. Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder bezw. Stellvertreter der Ober-Ersatzcommissionen im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade für eine am 1. Januar 1899 beginnende dreijährige Amtsperiode.
3. Ersatzwahl für den vom 39. Rheinischen Provinziallandtag für eine am 1. April 1896 begonnene dreijährige Amtsperiode zum Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission II. im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade gewählten Fabrikbesitzer Curtius-Brochhoff in Duisburg, welcher die Wahl aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt hat.
4. Ersatzwahl für den vom 39. Rheinischen Provinziallandtag für eine am 1. Januar 1896 begonnene dreijährige Amtsperiode zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzcommission im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade gewählten Rentner Heinrich Claßen in Aachen, welcher inzwischen sein Amt niedergelegt hat.

Im Hinblick darauf, daß der nächste (41.) Rheinische Provinziallandtag vielleicht nicht vor dem 1. April 1899 zusammentreten wird, empfiehlt es sich ferner, schon jetzt die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder bezw. Stellvertreter der Ober-Ersatzcommissionen in den Bezirken der 27. und 28. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1899 beginnende dreijährige Amtsperiode zu bewirken.

Ob und welche Ersatzwahlen für einzelne der durch den 39. Rheinischen Provinziallandtag für eine mit dem 1. April d. J. beginnende dreijährige Amtsperiode gewählten bürgerlichen Mitglieder bezw. Stellvertreter der Ober-Ersatzcommissionen I. und II. in den Bezirken der 31. und 32. Infanterie-Brigade erforderlich werden, läßt sich zur Zeit noch nicht mit Sicherheit übersehen. Ich behalte mir weitere Mittheilung hierüber vor.

Masse.

An

den Herrn Landesdirektor der Rheinprovinz

zu

Düsseldorf.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Journ.-Nr. 2374.

Coblenz, den 22. Februar 1897.

Der durch den 39. Rheinischen Provinziallandtag für eine mit dem 1. April d. J. beginnende dreijährige Amtsperiode als bürgerliches Mitglied der Ober-Ersatzcommission II. im Bezirke der 31. Infanterie-Brigade gewählte Kreisdeputirte und Major a. D. von Barton genannt von Stedman ist zum Landrath hierselbst ernannt worden. An Stelle desselben hat der Herr Regierungs-Präsident den Oberst z. D. Behm hier in Vorschlag gebracht. Nach dem mir erstatteten Berichte eignet sich derselbe seiner Persönlichkeit nach und wegen der Kenntnisse, welche er in seiner früheren Stellung als Commandeur des Landwehrbezirks Coblenz in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen und die örtlichen Verhältnisse erworben hat, ganz besonders zur Wahrnehmung des Amtes als bürgerliches Mitglied, welches zu übernehmen, er erbötig ist.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 28. v. M., Nr. 1064, ersuche ich, wegen Vornahme der erforderlichen Ersatzwahl durch den am 7. März d. J. zusammentretenden 40. Rheinischen Provinziallandtag das Weitere veranlassen zu wollen.

An

den Herrn Landesdirektor der Rheinprovinz

zu

Düsseldorf.

In Vertretung:

zur Redden.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Journ.-Nr. 2714.

Coblenz, den 22. Februar 1897.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 22. d. M., Nr. 2374, theile ich Ihnen mit, daß der vom 39. Rheinischen Provinziallandtag für eine mit dem 1. April d. J. beginnende dreijährige Amtsperiode als Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission I. im Bezirke der 32. Infanterie-Brigade gewählte Kaufmann und Unternehmer Dill zu Saarbüden wegen häufiger geschäftlicher Abhaltung die Wahl abgelehnt hat.

Ich ersuche, wegen Vornahme einer Ersatzwahl durch den nächsten Provinziallandtag das Weitere veranlassen zu wollen.

An

den Herrn Landesdirektor der Rheinprovinz

zu

Düsseldorf.

In Vertretung:

zur Redden.



Anlage 10.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Abänderungen des Besoldungsplans für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Aus der Vorlage (Drucksachen. Nr. 11), betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz ergibt sich die Nothwendigkeit einer Abänderung des Besoldungsplans insbesondere hinsichtlich des Pflegepersonals der Provinzial-Irrenanstalten in der dort vorgeschlagenen Weise.

Im Anschluß hieran erscheint es geboten, folgende weitere, als dringlich erkannte Aenderungen der Besoldungsverhältnisse einzelner Beamtenklassen vorzunehmen.

**I. Betreffend Beamte der Provinzial-Irrenanstalten.**

Das Höchstgehalt der Direktoren dieser Anstalten ist von 7500 M. auf 9000 M. mit Rücksicht auf die gesteigerte Verantwortlichkeit dieser Beamten zu erhöhen, um insbesondere auch für die neu zu erbauenden Anstalten geeignete Leiter zu finden.

In den größeren Irrenanstalten mit vermehrter Belegungsstärke, sowie in der mit einer klinischen Station ausgestatteten Irrenanstalt in Bonn wird beabsichtigt, zur theilweisen Entlastung der Direktoren in den Direktionsgeschäften und zur Vertretung derselben nicht mehr II. Aerzte sondern Oberärzte nach dem Vorgange in andern Provinzen anzustellen und denselben Gehälter von 4200—5400 Mark, steigend um 200 Mark von 2 zu 2 Jahren, zu gewähren.

An denjenigen Anstalten, in welchen Oberärzte fungiren werden, empfiehlt es sich, (verheirathet gedachte, sogenannte) III. Aerzte anzustellen, welchen die Arztgeschäfte auf einer Seite der Anstalt (in der Regel der Frauenseite) zu übertragen und Gehälter von 2700 Mark bis 3900 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 150 Mark, nebst den sonst üblichen Emolumenten zu gewähren wären.

Das bisher vorgesehene Gehalt der Oberköchinnen an den Provinzial-Irrenanstalten (400—600 Mark) hat sich als unzureichend erwiesen. Für dieses Gehalt waren einigermaßen brauchbare Oberköchinnen in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr zu gewinnen. Es mußte in der Regel das Gehalt von 600 Mark von vornherein gezahlt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Gehalt auf 600—900 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 50 Mark, neben der bisherigen freien Station festzusetzen.

Ähnlich verhält es sich mit den Oberwäscherinnen an diesen Anstalten. Auch hier sind bei der Besetzung von Stellen Schwierigkeiten wegen der Höhe des Gehalts (400—600 Mark) hervorgetreten. Es wird vorgeschlagen, dasselbe auf 450—700 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 50 Mark, zu normiren.

Die schon im Etat für 1895/97 für mehrere Provinzial-Irrenanstalten eingerichteten Stellen der II. Köchinnen sind in dem Besoldungsplan noch nicht enthalten. Es empfiehlt sich, entsprechend den Besoldungen der andern weiblichen Beamten in den Anstalten Gehälter von 400 bis 650 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 50 Mark, neben der freien Station vorzusehen.

## II. Betreffend Beamte der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Die dienstlichen Anforderungen, welche an die Beamten der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler gestellt werden müssen, und die abgelegene Lage dieser Anstalt lassen es dringend geboten erscheinen, diesen Beamten eine Verbesserung in der Weise zu gewähren, daß ihnen wie andern Anstaltsbeamten (Irenanstalten, Blindenanstalt, Landarmenhaus, Weinbauschule) neben der freien Dienstwohnung bezw. Miethsentschädigung freie Heizung und Beleuchtung gegeben wird.

Im Besoldungsplan war seither die Stelle des Assistenten im Arbeitsbetriebe nicht enthalten. Es ist vorgeschlagen, diese Stelle mit der Besoldung des Materialienverwalters und der Sekretäre, d. i. 1500—2400 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 100 Mark, einzufügen.

Die Gewinnung eines geeigneten Aufsichtspersonals für diese Anstalt ist seither auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, welche einestheils durch zu geringe Dotirung der betreffenden Stellen, andernteils durch die an die Inhaber der Stellen gestellten hohen dienstlichen Anforderungen hervorgerufen waren.

Das dienstliche Interesse gebietet daher, eine Aufbesserung der Besoldung der Aufsichtsbeamten vorzunehmen und sie etwa den Beamten der königlichen Strafanstalten gleichzustellen. Es wird demgemäß vorgeschlagen, die Besoldung zu normiren:

bei dem Oberaufseher auf 1500—1800 (seither 1200—1725) Mark,  
 „ der Oberaufseherin „ 1200—1400 ( „ 1000—1200) „  
 „ „ Werkführerin „ 900—1200 ( „ 800—1100) „  
 (ohne Aenderung des Steigefußes),

bei den Werkmeistern und Aufsehern auf 1000—1600 (seither 1000 bis 1400) Mark,  
 bei diesen steigend von 2 zu 2 Jahren um 75 Mark,

bei den Aufseherinnen auf 800—1200 (seither 700—1000 Mark), (ohne Aenderung des Steigefußes).

## III. Betreffend einzelne sonstige Beamtenklassen.

Zunächst hat sich für die hiesige Central-Verwaltungsbehörde die Nothwendigkeit zur alsbaldigen Aufbesserung der Besoldung der Kanzlisten herausgestellt. Diese Beamten sind bei andern Behörden durchweg besser besoldet, bei den königlichen Regierungen beziehen sie 1650—2700 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark. Es wird vorgeschlagen, das Gehalt der Kanzlisten mit Rücksicht darauf, daß sie in der Provinzialverwaltung etwas früher in etatsmäßige Stellen gelangen, auf 1500—2400 Mark, steigend um 100 Mark von 2 zu 2 Jahren (seither 1350—2100 Mark, steigend um 75 Mark), festzusetzen.

Eine Erhöhung des Gehaltes der Landes-Bauinspektoren (3300—5500 Mark, steigend um 200 Mark) ist mit Rücksicht auf die Besoldung dieser Beamten in einigen andern Provinzen, in den dienstlichen Anforderungen an diese Beamten und in den theuern Lebensverhältnissen in hiesiger Provinz begründet. Die Festsetzung dürfte auf 3600—6000 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 250 Mark, zu erfolgen haben.

Eine Vergleichung der Gehälter der Direktoren und Lehrer der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen in den verschiedenen Provinzen ergibt die Nothwendigkeit einer Aufbesserung des Besoldungsplanes für diese Lehrpersonen. Es ist darnach angezeigt, die Gehälter der Direktoren auf 3000—4200 Mark, steigend um 150 Mark (seither 2700—3900 Mark, steigend um 120 Mark), der Lehrer auf 1800—3000 Mark (seither 1500—2500 Mark) ohne Veränderung des Steigefußes festzustellen.

Die Lehrer an der Provinzial-Blindenanstalt standen seither in derselben Besoldung wie die Taubstummen-Lehrer, es ist nothwendig, dieselben auch in Zukunft gleichzustellen.

Die Landes-Bauamtssekretäre bezogen seither Gehälter von 1350—2100 Mark. In den letzten Jahren haben die dienstlichen Anforderungen an diese Beamten gesteigert werden müssen. Da auch die Vorschriften hinsichtlich der Vorbildung der Anwärter für die Bauamtssekretärstellen im Allgemeinen dieselben wie für die Anwärter im Büreaudienste an der Centralstelle sind, so entspricht es der Gerechtigkeit, die Bauamtssekretäre den Sekretariats-Assistenten an der Centralstelle gleichzustellen und ihnen Besoldungen von 1500—2400 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 100 Mark, zu gewähren.

Auch die Verbesserung des Gehalts der Ober-Hebammen an der Hebammen-Lehranstalt in Köln ist erforderlich, um den seither häufig eintretenden, dem Betriebe der Anstalt immerhin nachtheiligen Stellenwechseln nach Möglichkeit vorzubeugen. Es wird vorgeschlagen, die Besoldung auf 700—900 (seither 600—900) Mark neben freier Station festzusetzen.

Die in derselben Anstalt erforderlich gewordene, im Etat für 1895/97 eingerichtete Stelle einer II. Hebamme ist im Besoldungsplan noch nicht aufgeführt. Nach den gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich, die Stelle mit einem Gehalte von 600 bis 800 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 50 Mark, neben freier Station aufzunehmen.

Es erscheint ferner angezeigt, die Werkmeister an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren, welche seither den Werkmeistern an der Arbeitsanstalt im Gehalte gleichgestanden haben, auch für die Folge diesen gleichzustellen und ihnen die Besoldung von 1000—1600 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 75 Mark, neben den bisherigen Emolumenten zu gewähren.

Die Unterbeamten des Landarmenhauses in Trier waren seither im Besoldungsplan überhaupt nicht aufgeführt. Es dürfte dies nachzuholen und

1. dem Aufseher wie den Aufsehern in Braunweiler ein Gehalt von 1000—1600 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 75 Mark,
2. der Aufseherin ein Gehalt von 600—900 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 50 Mark (neben freier Station),
3. dem Werkmeister ein Gehalt von 800—1200 Mark, steigend wie vor,
4. dem Pförtner von 800—1200 Mark, steigend wie vor, bei 1, 3 und 4 neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder der entsprechenden im Etat festgesetzten Entschädigung

zu gewähren sein.

Die vorgeschlagenen Aenderungen sind in dem vorgelegten Entwurfe der Stats für die Statsperiode 1897/99 berücksichtigt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die vorgeschlagenen Aenderungen des Besoldungsplanes genehmigen“.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsteher.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Anlage 11.**Vorlage**

des Provinzialauschusses

zu Titel III Nr. 2 der Ausgaben des Stats des Provinziallandtages, des Provinzialauschusses und der Central-Verwaltungsbehörde.

Der Provinzialauschuß beehrt sich dem Provinziallandtage in den Anlagen:

1. eine Denkschrift des Landesdirektors, betreffend die anderweite Einrichtung der Central-Verwaltungsbehörde des Provinzialverbandes der Rheinprovinz und
2. das in Gemäßheit dieser Vorschläge abgeänderte Reglement, betreffend den Geschäftsgang bei den Abtheilungen der Centralverwaltung

mit dem ergebensten Bemerken vorzulegen, daß der Provinzialauschuß die in der bezogenen Denkschrift enthaltenen Vorschläge des Landesdirektors gebilligt und dementsprechend das Reglement über den Geschäftsgang bei den Abtheilungen, wie die Anlage ergibt, abgeändert hat.

Nach den Vorschlägen des Landesdirektors soll ein Landesrath die Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung-Anstalt, ein zweiter die Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft führen und 4 bezw 3 bei der Centralstelle thätig sein.

Da gegenwärtig noch 6 Landesräthe im Amte sind, so ist einstweilen eine Neuwahl an Stelle der ausgeschiedenen oberen Beamten nicht erforderlich.

An Gehältern sind in dem Voranschlage für die Jahre 1897/99 vorgesehen 31 000 Mark (Seite 20), das ist das Durchschnittsgehalt für 4 Landesräthe mit je 7500 Mark und die Vertretungszulage für den ständigen Stellvertreter des Landesdirektors mit 1000 Mark.

Düsseldorf, den 13. Januar 1897.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,  
Vorsteher.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.



## Denkschrift,

betreffend

die anderweite Einrichtung der Central-Verwaltungsbehörde des Provinzialverbandes  
der Rheinprovinz.

### I.

Einleitung.  
Darlegung des  
jetzigen Zustandes  
und dessen Mängel.

Bei dem Erlasse der Provinzialordnung von 1875 ist ein derartiges Anwachsen der Geschäfte der Provinzialverwaltung, wie es thatächlich eingetreten ist, offenbar nicht vorausgesehen worden.

Eine ganze Reihe neuer Aufgaben, deren Bewältigung eine bedeutende Anspannung und Vermehrung der Arbeitskräfte erheischt, wurde den Provinzialverbänden vor und nach überwiesen. Es sei hier nur erinnert an die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, die Geschäfte der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Angelegenheiten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und vor Allem an die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891, welche letztere ganz außergewöhnliche Ansprüche an die Verwaltung stellt.

Diese Vermehrung der Geschäfte mußte sich in der Rheinprovinz naturgemäß um so fühlbarer machen, weil die hiesige Provinz die volkreichste ist (dieselbe zählt annähernd 5 1/4 Millionen Einwohner), und weil deren überaus mannichfaltige und reiche Entwicklung in Bezug auf Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirthschaft besonders große und schwierige Aufgaben für die staatliche wie communale Verwaltung mit sich bringt.

Ferner ist hier in Betracht zu ziehen, daß von der diesseitigen Provinz freiwillig größere Aufgaben übernommen worden sind, welche in den übrigen Provinzen den Kreisen oder besonderen Verwaltungskörpern obliegen, wie die Unterhaltung der den Kreisstraßen gleichstehenden Bezirksstraßen, die Befriedigung des Realcredits u. s. w.

In Folge des Zusammenwirkens dieser Umstände sind die Geschäfte der hiesigen Provinzialverwaltung in einem ganz besonderen Maße angewachsen.

Die nachfolgende Uebersicht giebt ein Bild der Geschäftsvermehrung seit der Amtsthätigkeit des Unterzeichneten als Landesdirektor, dem Jahre 1882.

Die Eingänge der Centralverwaltung betragen nämlich:

im Jahre 1882 . . . . .	48324 Nummern,
dagegen im Jahre 1896 . . . . .	128858 "
also 1896 mehr . . . . .	80534 Nummern.

Mit Einschluß der Eingänge bei der Provinzial-Feuer-Sozietät

im Jahre 1896 mit . . . . .	104024 "
bei der Landesbank mit . . . . .	22641 "
und bei der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt mit . . . . .	118095 "
sind im Ganzen im Jahre 1896 . . . . .	373618 Eingänge.

der Provinzialverwaltung zu verzeichnen.

Wenn auch die vorgenannten größeren Institute, wie Provinzial-Feuer-Societät und Landesbank, nach Außen selbstständig gestellt sind und zunächst der Verantwortlichkeit des an der Spitze stehenden Direktors unterliegen, wenn ferner auch die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt aus dem eigentlichen Rahmen der Geschäfte der Centralverwaltung ausgeschieden ist, so verbleibt dem Landesdirektor neben der ihm obliegenden Aufsicht über die genannten Anstalten immerhin bei der Centralstelle noch eine solche Arbeitslast, daß er die laufenden Geschäfte weder selbst erledigen, noch die Verantwortlichkeit für deren Erledigung im Einzelnen übernehmen kann.

Diese Wahrnehmung hatte in der Rheinprovinz schon im Jahre 1879 dahin geführt, zur Entlastung des Landesdirektors und zur Sicherung einer schnellen und ordnungsmäßigen Erledigung der sich stets anhäufenden Geschäfte bei der Centralverwaltung Abtheilungen zu bilden, an deren Spitze ein oberer Beamter (Landesrath oder Landes-Baurath) mit der Aufgabe gestellt wurde, die der Abtheilung zugewiesenen Geschäfte, insoweit dieselben nicht dem Landesdirektor vorbehalten waren, mit eigener Verantwortlichkeit zu erledigen und die bezüglichen Schriftstücke zu zeichnen.

Ähnliche Einrichtungen wurden zunächst von der Provinz Brandenburg und dann von der Mehrzahl der übrigen Provinzialverbände getroffen. Diese Organisation ist indessen von zwei Voraussetzungen bedingt, nämlich erstens, daß an der Spitze der Abtheilungen sich nur ältere und erfahrene Beamte als Dirigenten befinden, und zweitens, daß die Geschäfte nicht einen solchen Umfang überschreiten, daß es dem Landesdirektor noch möglich ist, die Geschäftsführung der einzelnen Abtheilungen genau zu übersehen und ein gedeihliches Zusammenwirken der einzelnen Abtheilungen in allen Fällen aufrecht zu erhalten. Diese letztere Voraussetzung ist zur Zeit offenbar nicht mehr vorhanden. Hauptsächlich in Folge der steten Zuweisung neuer Aufgaben, welche die Thätigkeit des Landesdirektors im besondern Maße in Anspruch nehmen und die Ueberficht und Controle über die einzelnen Abtheilungen immer mehr erschweren, ferner auch in Folge des im Laufe der Zeit nicht zu vermeidenden häufigeren Wechsels in den Personen der Abtheilungsdirigenten erwiesen sich die bestehenden Einrichtungen, sowie dieselben im Jahre 1879 getroffen worden waren, nicht mehr als ausreichend, und es stellt sich immer dringender die Nothwendigkeit heraus, die Verwaltung den veränderten Verhältnissen enger anzupassen und weiter auszubilden.

Die wesentlichsten Uebelstände, welche bei der jetzigen Einrichtung hervorgetreten sind, bestehen in Folgendem:

1. Die große Zahl der Abtheilungen erschwert dem Landesdirektor zu sehr die Ueberficht und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen und gleichmäßigen Geschäftsganges. Die Abtheilungen mußten nämlich in Folge der Vermehrung der Geschäfte getheilt und dadurch deren Zahl vergrößert werden, so daß unter Hinzurechnung der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt dem Landesdirektor 10 mehr oder minder selbstständige Verwaltungszweige unterstellt sind. Es ist dies eine allzugroße Dezentralisation, welche leicht zu Frictionen der coordinirt nebeneinander stehenden oberen Beamten sowie zu mannigfachen Schwierigkeiten für die obere Leitung der Geschäfte führen kann.

2. Die Stellvertretung des Abtheilungsdirigenten läßt sich bei der jetzigen Einrichtung nicht in zweckmäßiger Weise gestalten. Nach dem geltenden Reglement ist nämlich die Thätigkeit des Dirigenten und Dezerenten vereinigt und demgemäß auf jeder Abtheilung nur ein oberer Verwaltungsbeamter beschäftigt. Es kann deshalb die Stellvertretung eines Abtheilungsdirigenten 3. Bt. nur dem Dirigenten einer anderen Abtheilung übertragen werden. Da nun die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen so überaus verschieden sind, ferner auch sich so vermehrt haben, daß

jeder Dirigent mit seiner eigenen Abtheilung vollauf beschäftigt ist, so kann dies leicht dazu führen daß die Geschäfte von dem mit den bezüglichen Angelegenheiten nicht vertrauten Stellvertreter manchmal nur formell und ohne hinreichende Prüfung der einzelnen Schriftstücke erledigt werden. Die hierin liegende Gefahr ist nun so höher zu veranschlagen, als die große Ausdehnung der Provinz und die Art der Geschäfte bei einzelnen Abtheilungen häufigere und andauernde dienstliche Abwesenheiten der Dirigenten bedingen und damit der Fall der Vertretung öfter eintritt.

3. Die Erfahrung hat gezeigt, daß jeder Wechsel in der Person des Dirigenten den Zusammenhang mit der Vergangenheit unterbrochen und mehr oder minder auch zu einem Wechsel in dem System geführt hat, wodurch die Bildung einer einheitlichen Geschäftsführung wesentlich erschwert worden ist.

Wenn nun auch hauptsächlich wohl in Folge der langjährigen Thätigkeit des Landesdirektors und der dadurch erlangten Kenntniß der persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Verwaltung ein störendes Hervortreten der vorherührten Uebelstände verhindert worden ist, so bleiben dieselben doch im Innern der Verwaltung bestehen und bilden auf die Dauer eine Quelle mannichfacher Unzuträglichkeiten und eine nicht gering zu schätzende Gefahr für die gesunde Weiterentwicklung der Verwaltung.

## II.

Kritische Erörterung der verschiedenen Wege zur Abhülfe.

Die vorherührten Uebelstände haben seit längerer Zeit bereits Anlaß zur Erörterung der Frage geboten, in welcher Weise sich am zweckmäßigsten hier Abhülfe schaffen ließe. Es liegt hierbei nahe, einen Blick auf die großen communalen und staatlichen Verwaltungen zu werfen und zu untersuchen, ob die dort bestehenden Einrichtungen etwa der diesseitigen Verwaltung als Vorbild dienen können. Eine nähere Prüfung der Verhältnisse dieser verschiedenen Verwaltungen muß indessen zu dem Ergebnis führen, daß weder die städtischen noch die staatlichen Einrichtungen sich ohne Weiteres auf die diesseitige Verwaltung übertragen lassen.

Den städtischen Einrichtungen gegenüber kommt nämlich in Betracht, daß die Stellung des Oberbürgermeisters zu den Beigeordneten sowie des Einen und der Anderen zu dem Stadtverordneten-Collegium sich von der Stellung des Landesdirektors zu den oberen Beamten (Landesräthe und Landes-Bauräthe) und beider Beamtenklassen zu dem Provinzialausschusse nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wesentlich unterscheidet, daß ferner das Arbeitsfeld des Oberbürgermeisters gewissermaßen unter dessen Augen liegt, wodurch in Verbindung mit den in kürzeren Zwischenräumen, gewöhnlich wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Stadtverordneten-Collegiums und dessen Commissionen dem Oberbürgermeister Gelegenheit geboten wird, in einer viel engeren Fühlung mit sämmtlichen Organen und allen Geschäften der Verwaltung zu bleiben, wie dies dem Landesdirektor bei dessen ausgedehntem Geschäftskreise möglich ist, während endlich Schwierigkeiten bei der Vertretung der oberen Beamten sich in Folge der nur selten vorkommenden Dienstreisen kaum ergeben können.

Bei dem Vergleiche mit den staatlichen Verwaltungen ist vor allem zu berücksichtigen, daß der gesetzliche Aufbau der staatlichen Behörden mit ihrem Instanzenzuge und der controlirenden Thätigkeit der Ober-Rechnungskammer ein ganz anderer ist, wie derjenige der Provinzialverwaltung nach der Provinzialordnung. Bei den großen staatlichen Verwaltungen, insbesondere den königlichen Regierungen, ist bereits bei der Errichtung die Nothwendigkeit erkannt worden, die Geschäfte nach Gruppen zusammenzufassen und Abtheilungen zu bilden; allein diese Abtheilungen sind gesetzlich anders organisiert, wie dies nach der Provinzialordnung möglich ist. Die nach der Allerhöchsten Instruktion vom 23. Oktober 1817 „zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der

Geschäfte“ bei den Königlichen Regierungen gebildeten Abtheilungen umfassen eine größere Zahl von Dezernaten, welche durch höhere Verwaltungsbeamte (Regierungsräthe oder Regierun-  
gssassessoren) bearbeitet werden, mit einem Direktor — später Ober-Regierungsrath — an der Spitze. Den Letzteren, welche im Wesentlichen nur eine controlirende Thätigkeit ausüben, stehen nach § 41 der bezogenen Instruktion in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten zu, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen. Dieselben leiten die Geschäfte der Abtheilung und zeichnen alle Schriftstücke, so daß außer den Dezernenten stets noch der Dirigent bei jeder Verfügung mitwirkt.

Wollte man diese Organisation in der Provinzialverwaltung nachahmen, so müßten zwei große Abtheilungen unter je einem Abtheilungsdirektor mit 3 bis 4 Räthen (Landesräthe und Landes-Bauräthe) errichtet werden.

Es liegt auf der Hand, daß bei einer solchen Einrichtung die oben erwähnten Mängel sich nicht geltend machen können, da hiernach die Geschäfte der Abtheilung nicht allein auf der Person des jeweiligen Dirigenten allein beruhen, und ferner in den bei der Abtheilung beschäftigten Dezernenten geeignete Stellvertreter gegeben sind.

Der frühere Landeshauptmann von Ostpreußen hatte, von dieser Erwägung ausgehend, im Jahre 1894 den Vorschlag gemacht, dieselbe Einrichtung für die Provinzialverwaltung zu treffen, allein bei der näheren Prüfung dieses Vorschlages, welche bei Gelegenheit der im Monat Juli 1896 zu Münster stattgehabten Landesdirektoren-Conferenz stattgefunden hat, ergaben sich gegen denselben doch wesentliche Bedenken.

Abgesehen von der hierdurch bedingten Steigerung der Verwaltungskosten wurde zunächst für zweifelhaft gehalten, ob es nach den Bestimmungen der Provinzialordnung zulässig sei, unter den dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten — Landesräthen und Landes-Bauräthen — zwei Kategorien zu schaffen und die Abtheilungsdirigenten gewissermaßen als Zwischeninstanz zwischen dem Landesdirektor und die als Dezernenten fungirenden übrigen Landesräthe und Landes-Bauräthe einzuschieben.

Sodann wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß eine derartige Einrichtung in ihren Konsequenzen zu einer zu ausgeprägten bürokratischen Verwaltung führen werde, welche mit der Selbstverwaltung und insbesondere der Stellung und Verantwortlichkeit des Landesdirektors dem Provinzialausschusse gegenüber nicht wohl vereinbarlich sei.

Diesem Bedenken gegenüber wurde allseitig für besser erachtet, von einer bloßen Nachbildung der bezüglichen staatlichen Einrichtungen bei der Provinzialverwaltung abzusehen.

Es schließt dies aber nicht aus, die Grundgedanken der staatlichen Organisation, soweit dies im Rahmen der Provinzialordnung möglich ist, anzunehmen und auf diesem Wege den oben bezeichneten drei Uebelständen Abhülfe zu schaffen.

Die Grundgedanken der staatlichen Einrichtung zielen dahin:

1. die verschiedenen Geschäfte nach der Art ihrer Zusammengehörigkeit zu einer größeren Gruppe — Abtheilung — zu vereinigen und dadurch dem Chef die Uebersicht und Controle der ganzen Verwaltung zu erleichtern, und

2. auf jeder Abtheilung mehrere höhere Beamte zu beschäftigen und damit die Möglichkeit zu schaffen, die Geschäfte auf der Abtheilung selbst durch die Mitwirkung eines zweiten Beamten einer Controle unterziehen und deren ordnungsmäßige Weiterführung in Fällen des Personenwechsels und der Stellvertretung sichern zu können.

Diese Ziele lassen sich meines Erachtens auf dem Gebiete der Provinzialverwaltung unter Vermeidung der vorherührten Bedenken in folgender Weise erreichen.



## III.

Vorschläge zur  
anderweiten Ein-  
richtung der Ab-  
theilungen.

Die jetzt vorhandene zu große Zersplitterung und Anhäufung der Geschäfte bei der Centralstelle kann dadurch beseitigt werden, daß zunächst die Geschäfte der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft aus dem engeren Rahmen der Centralstelle ausgeschieden und alsdann aus den noch übrig bleibenden Geschäften nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit 3 größere Gruppen — Abtheilungen — gebildet werden.

Für die Ausscheidung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft spricht nicht nur der formelle Umstand, daß bereits jetzt für diese Genossenschaft, welche die Kosten der Verwaltung selbst zu tragen hat, eine besondere Rechnung geführt werden muß, sondern vor Allem der Grund, daß die Geschäfte der landwirthschaftlichen Unfallversicherung mit den übrigen Geschäften der Provinzialverwaltung keinerlei inneren Zusammenhang haben und daß die im Wesentlichen sich stets wiederholenden Arbeiten dieser Genossenschaft der steten Einwirkung des Landesdirektors nicht bedürfen. Dazu kommt, daß die Verhältnisse immer stärker dahin drängen, die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft in eine engere Verbindung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung zu bringen und daß die Erreichung dieses Zieles nur noch als die Frage einer nicht allzulangen Zeit betrachtet werden kann. In der Provinz Brandenburg besteht diese Trennung seit einer Reihe von Jahren und hat sich dort durchaus bewährt. Durch die Ausscheidung der Geschäfte der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft würde die Centralstelle um rund 36 000 Eingänge jährlich entlastet werden. Die obere Leitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht über dieselbe und die Entscheidung in allen wichtigen Fragen soll hierbei selbstredend dem Landesdirektor bezw. dem Provinzialausschusse verbleiben und in dieser Hinsicht sowie in der Stellung des als Abtheilungsdirigenten für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft fungirenden Landesrathes Nichts geändert werden.

Da die Räume im Ständehause für die so sehr gewachsene Verwaltung nicht mehr ausreichen, so empfiehlt es sich, die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft auch räumlich zu trennen, und dieselbe in das Gebäude der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, wo hinreichend Platz ist, zu verlegen.

Die nach Ausscheidung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft verbleibenden Angelegenheiten der Centralverwaltung können alsdann im Anschlusse an die bestehenden drei Fachcommissionen des Provinziallandtags im Wege der Zusammenlegung der bisherigen Abtheilungen zu drei Abtheilungen vereinigt werden. Hierdurch läßt sich nicht nur die jetzige allzugroße Zersplitterung beseitigen und eine größere Uebersichtlichkeit über die Geschäfte für den Landesdirektor gewinnen, sondern auch die Möglichkeit erreichen, außer den jetzigen Dirigenten noch einen höheren Verwaltungsbeamten auf jeder Abtheilung zu beschäftigen und damit den bisherigen Schwierigkeiten bei dem Wechsel in der Person des Dirigenten oder in Abwesenheitsfällen hinsichtlich der Stellvertretung zu begegnen.

Die kleinere Zahl der Abtheilungen gewährt insbesondere dem Landesdirektor die Möglichkeit, allwöchentlich bei den einzelnen Abtheilungen Conferenzen abzuhalten und dadurch von dem Geschäftsgange sich besser auf dem Laufenden zu erhalten, sowie überall, wo dies Noth thut, anregend und leitend einzuwirken und die erforderliche Fühlung mit den sämmtlichen bei der Abtheilung beschäftigten höheren Beamten aufrecht zu erhalten.

Die Geschäftsführung auf den Abtheilungen ist in der Weise gedacht, daß der Dirigent neben der Leitung der Abtheilung auch für die Folge, wie bisher, die wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten selbst bearbeiten und nur einen Theil der letzteren Geschäfte nach der Bestimmung des Landesdirektors an den Dezernten abgeben soll. Der Dezernt bearbeitet die ihm über-

wiesenen Angelegenheiten unter der Leitung und Mitverantwortlichkeit des Abtheilungsdirigenten, dessen Aufgabe es sein wird, mit dem Dezernten in engster Fühlung hinsichtlich der sämtlichen auf der Abtheilung bearbeiteten Geschäftssachen zu bleiben. Da diesem Dezernten nicht die Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit des jetzigen Abtheilungsdirigenten zugewiesen werden soll, so können für diese Stellen jüngere Beamte (in der Regel Landesassessoren) verwendet werden, wodurch gleichzeitig den oben erwähnten Bedenken hinsichtlich der Bestimmungen der Provinzialordnung in jeder Hinsicht Rechnung getragen und allen persönlichen Collisionen vorgebeugt wird. Die Erfahrungen, welche mit der vorgeschlagenen Einrichtung bei der hiesigen Invalideitäts- und Altersversicherungsanstalt gemacht worden sind, wo dieselbe seit Jahren besteht, sind in jeder Beziehung günstig und sprechen durchaus für diese Organisation.

Die technischen Angelegenheiten der Abtheilungen dagegen sollen in der bisherigen Weise durch die technischen Dezernten unter deren eigener Verantwortlichkeit unter Mitwirkung des Abtheilungsdirigenten in dieser letzteren Eigenschaft erledigt werden.

Die Stellvertretung der Abtheilungsdirigenten würde sich alsdann in durchaus zweckmäßiger Weise ordnen und damit die Bedenken ausräumen lassen, welche gegen die seitherige Art der Stellvertretung obwalten, indem durch die obige Einrichtung die Möglichkeit geboten wird, die Stellvertretung den auf der Abtheilung beschäftigten und mit deren Geschäften vertrauten Dezernten zu übertragen. Ferner läßt sich mit Hilfe dieser Beamten, welche wohl in den seltensten Fällen gleichzeitig mit dem Dirigenten von der Abtheilung abberufen werden, eine gewisse Ueberlieferung des Geschäftsganges aufrecht erhalten und der Verwaltung eine größere Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Geschäfte geben. Hierzu werden insbesondere auch noch die bei den einzelnen Abtheilungen wöchentlich unter dem Vorsitze des Landesdirektors stattfindenden Konferenzen beitragen, wo alle wichtigeren Angelegenheiten der Abtheilung zur Sprache kommen, und den auf der Abtheilung beschäftigten Beamten nicht nur Gelegenheit geboten wird, die Geschäfte selbst kennen zu lernen, sondern auch die gemachten Erfahrungen in vorkommenden Fällen zu verwerthen und zu der Innehaltung des herkömmlichen Geschäftsganges mit beizutragen.

Endlich hat die vorgeschlagene neue Einrichtung noch den Vorzug, daß dieselbe keinerlei Mehrkosten verursacht, vielmehr in Folge der dabei möglichen Verwendung jüngerer Kräfte die Kosten der Verwaltung vermindert, wie der in Gemäßheit dieser Vorschläge aufgestellte neue Etat für die Central-Verwaltungsbehörde ziffermäßig nachweist.

Im Falle die vorstehenden Vorschläge die Billigung des Provinzialausschusses finden sollten, würde die Ausführung derselben im Einzelnen sich folgendermaßen gestalten:

I. Als selbstständige Institute bleiben bestehen:

- a) die Provinzial-Feuer-Societät und
- b) die Landesbank.

II. Aus dem unmittelbaren Zusammenhange mit der Centralstelle scheiden, vorbehaltlich der verantwortlichen oberen Leitung durch den Landesdirektor, aus:

- a) die Invalideitäts- und Altersversicherungsanstalt und
- b) die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

III. Die Bearbeitung der übrigen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung bezw. der Central-Verwaltungsbehörde erfolgt in 3 Abtheilungen.

Hierbei werden zugewiesen:

1. der Abtheilung I

die Angelegenheiten:

- A. der Personalien der Provinzialbeamten,
- B. des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde,
- C. der allgemeinen Finanzverwaltung, Aufstellung des Hauptetat, Ausschreibung der allgemeinen Provinzialabgaben, Verwaltung des Dispositions- (Stände-) Fonds und der in den Spezialetat nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, soweit diese Verwaltung nicht nach der Geschäftsvertheilung in den anderen Abtheilungen erfolgt,
- D. der Provinzial-Feuer-Societät,
- E. der Landesbank und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds,
- F. der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“,
- G. der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft,  
und zwar der Angelegenheiten zu D bis G, soweit diese bei der Centralstelle bearbeitet werden,
- H. der Beförderung von Kunst und Wissenschaft sowie der Provinzialmuseen und der Unterstützung gewerblicher Zwecke,
- I. der Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien sowie der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz,
- K. der Provinzial-Taubstummnanstalten und des Taubstummwesens,
- L. der Provinzial-Blindenanstalten und des Blindenwesens,
- M. der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und des Hebammenwesens,
- N. der Unterbringung und Erziehung verwahrloster Kinder und
- O. der Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten. (§ 3 und 5 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875.)

Die Abtheilung I würde also außer den allgemeinen Angelegenheiten der Centralverwaltung das Unterrichts- und Erziehungswesen umfassen und im Ganzen 22 273 Geschäftsnummern, nach den Eingängen des Jahres 1896 berechnet, zählen, wovon 8330 Nummern auf die dem Landesdirektor persönlich vorbehaltenen Angelegenheiten aus Abtheilung I entfallen.

## 2. der Abtheilung II

die Angelegenheiten:

- A. der Provinzial-Irrenanstalten und des Irrenwesens,
- B. des Landarmen- und Korrigendenwesens,
- C. der Verwaltung der Polizeistrafgeldersfonds und des Ehrenbreitsteiner Armenfonds,
- D. der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891,
- E. der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler und
- F. des Landarmenhauses zu Trier.

Die Abtheilung II würde hiernach das gesammte ordentliche und außerordentliche Armenwesen und die letzterem dienenden Anstalten mit 40 798 Geschäftsnummern für das Jahr 1896 umschließen.

## 3. der Abtheilung III

die Angelegenheiten:

- A. der Provinzial-Straßenverwaltung,
- B. der Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (Unter-Stat A der Straßenverwaltung),

- C. der Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues (Unter-Etat C der Straßenverwaltung),
- D. der Kranken- und Unfallversicherung der Bauarbeiter der Provinzial-Straßenverwaltung,
- E. des Kleinbahnwesens (Unter-Etat B der Straßenverwaltung),
- F. der Beförderung von Landes-Meliorationen und der Unterstützung landwirthschaftlicher Zwecke,
- G. des landwirthschaftlichen Schulwesens (Weinbauschule in Trier, landwirthschaftliche Winterschulen, Landwirthschaftsschulen),
- H. des Ritterguts Desdorf und der daselbst zu errichtenden Ackerbauschule,
- I. der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,
- K. der Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz und
- L. des Langenfelderhofes,

— also die Verkehrs- und Meliorations- und sonstigen landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit 33083 Eingängen für das Jahr 1896.

IV. Die Eingänge bei der Provinzialverwaltung werden, wie bisher, bei den selbstständigen Instituten (Provinzial-Feuer-Societät, Landesbank), sowie den abgezweigten Verwaltungen (Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt, Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft) direkt präsentirt und in den Geschäftsgang gebracht. Alle übrigen Eingänge werden in dem dazu von dem Landesdirektor bestimmten Bureau eröffnet und dort zunächst diejenigen Schriftstücke ausgeschieden, welche dem Landesdirektor persönlich vorzulegen sind. Die hiernach verbleibenden Schriftstücke werden nach Abtheilungen geordnet dem betreffenden Abtheilungsdirigenten zur Präsentation und weiteren Bearbeitung vorgelegt.

V. Zur Vorlage bei dem Landesdirektor sind beim Eingange auszuscheiden:

1. alle Angelegenheiten der Abtheilung I A, B, D, E, F und G (siehe Seite 302), deren persönliche Bearbeitung dem Landesdirektor vorbehalten bleibt;
2. alle Schreiben der obersten Reichsbehörden, der königlichen Ministerien, des Oberpräsidenten, des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinziallandtages und des Provinzialausschusses, endlich
3. alle Beschwerden ohne Ausnahme, einerlei, ob dieselben Anordnungen der Verwaltung betreffen oder sich gegen einzelne Beamten richten, sowie die sonstigen wichtigeren Angelegenheiten, wie Berichte und Anträge organisatorischer Natur, Anzeigen über Unglücksfälle in Instituten, Streitigkeiten mit anderen Behörden und endlich alle Antworten auf Eingänge, die der Landesdirektor als solche bezeichnet hat, welche ihm persönlich vorzulegen sind.

VI. Damit der Landesdirektor in allen Geschäftszweigen auf dem Laufenden und mit sämmtlichen höheren Beamten in Fühlung verbleibt, werden bei jeder Abtheilung sowie bei den abgezweigten Verwaltungen (Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt und landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft) an einem bestimmten Tage Conferenzen abgehalten, in denen alle wichtigeren Angelegenheiten mit dem Dirigenten und den höheren Beamten der Abtheilung besprochen und die etwa erforderlichen Weisungen von dem Landesdirektor gegeben werden.

VII. Die Schriftstücke der Abtheilung werden in Urschrift wie Reinschrift von dem Dirigenten und in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter gezeichnet mit Ausnahme der dem Landesdirektor vorbehaltenen Geschäftssachen (oben V 1, 2 u. 3.)



VIII. Die Vertretung des Landesdirektors und der Abtheilungsdirigenten in Behinderungs- oder Abwesenheitsfällen wird, wie folgt, geregelt:

1. Für den Landesdirektor wird ein ständiger Stellvertreter aus der Zahl der Landesräthe durch Wahl des Provinzialausschusses bestimmt.

Dieser ständige Stellvertreter fungirt als Dirigent der Abtheilung I mit Ausschluß der dem Landesdirektor vorbehaltenen Angelegenheiten (s. S. 302). In Abwesenheits- oder Behinderungsfällen des Dirigenten werden alle Angelegenheiten der Abtheilung I von dem Landesdirektor selbst erledigt.

2. Die Stellvertretung der Dirigenten der Abtheilungen II und III in Verwaltungsangelegenheiten erfolgt durch den ältesten Verwaltungsdezernenten und in technischen Angelegenheiten durch den zuständigen technischen Dezernenten unter Mitzeichnung des ältesten Verwaltungsdezernenten der betreffenden Abtheilung nach näherer Verfügung des Landesdirektors.

IX. Die Stellung der höheren technischen Beamten wird durch die vorstehenden Vorschläge im Uebrigen nicht berührt und bleibt insbesondere die Frage offen, ob die bezüglichen Funktionen, wie jezt der Fall, durch Landes-Oberbauinspektoren oder später durch Landes-Bauräthe wahrgenommen werden.

X. Zur Bewältigung der vorherberührten Geschäfte in den Abtheilungen I, II und III einschließlich der Stellvertretungen sind erforderlich:

a) für Abtheilung I

ein Landesrath als Dirigent, welcher gleichzeitig als ständiger Vertreter des Landesdirektors zu fungiren hat und außerdem noch ein Landesassessor, welcher Letztere als Hilfsarbeiter und Justitiar nach Bedürfniß auch in den anderen Abtheilungen Verwendung finden kann.

Da der Hilfsarbeiter bei Abtheilung I dem Landesdirektor unmittelbar unterstellt ist, so würden hier die oben berührten prinzipiellen Bedenken nicht entgegenstehen, an Stelle des Landesassessors einen Landesrath zu nehmen.

b) für Abtheilung II

ein Dirigent, ein Verwaltungsdezernent — Landesassessor —, ein bautechnischer und ein ärztlicher Dezernent (Landespsychiater);

c) für Abtheilung III

ein Landesrath als Dirigent, ein Landesassessor als Verwaltungsdezernent und Justitiar sowie zwei höhere Techniker (Landes-Oberbauinspektoren) als technische Dezernenten.

Sollten die angeführten Kräfte sich bei der einen oder anderen Abtheilung als nicht ausreichend erweisen, so läßt sich innerhalb des Rahmens der neu geschaffenen Organisation dadurch mit Leichtigkeit Abhilfe schaffen, daß entweder die Zahl der Hilfsarbeiter auf der Abtheilung vermehrt oder Seitens des Landesdirektors von der in § 5 der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten vorbehaltenen Befugniß Gebrauch gemacht wird.

#### IV.

Schlußbemerkung.

Die augenblickliche Lage der Verhältnisse der Provinzialverwaltung drängt dazu, jezt eine Entscheidung über die vorstehenden Vorschläge zu treffen.

In Folge des Hinscheidens sowie der Pensionirung oberer Beamten ist es nämlich zur Zeit möglich, die in Rede stehenden Einrichtungen ohne zu große Härte bezw. Verletzung persön-

licher Interessen der oberen Beamten zu treffen, indem keiner der zur Zeit thätigen Landesräthe durch die neue Organisation in seinen bisherigen Befugnissen beschränkt wird, ein Umstand, welcher im Interesse der Arbeitsfreudigkeit und Zufriedenheit der genannten Beamten gewiß nicht außer Betracht gelassen werden darf. Wenn dagegen die augenblicklich frei gewordenen Stellen von oberen Beamten wieder durch Neuwahl von Landesräthen oder Landesbauräthen besetzt sein werden, läßt sich die neue Organisation auf eine Reihe von Jahren nicht durchführen, ohne auf große personelle Schwierigkeiten zu stoßen und Unzufriedenheit mannigfacher Art zu erregen.

Indem der Unterzeichnete die vorstehenden Vorschläge und gleichzeitig einen Abdruck des nach Maßgabe dieser Vorschläge abgeänderten Reglements, betreffend den Geschäftsgang bei den Abtheilungen der Centralverwaltung dem Provinzialausschusse zur Beschlußfassung unterbreitet, glaubt derselbe nur der Ueberzeugung Ausdruck geben zu können, daß die Annahme der gemachten Vorschläge die obere Leitung der Verwaltung erleichtern und zu einer ruhigen und sorgfältigen Bewältigung der so umfangreichen Geschäfte der Provinzialverwaltung wesentlich beitragen wird.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:

Dr. Klein.

## Reglement,

betreffend

den Geschäftsgang bei den Abtheilungen der Centralverwaltung.

Auf Grund des § 5 der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten wird bezüglich der Ordnung des Geschäftsganges bei der Centralverwaltung des Rheinischen Provinzialverbandes folgendes Reglement erlassen.

1. Für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Centralverwaltung des Rheinischen Provinzialverbandes werden drei Abtheilungen gebildet, deren Geschäftskreis, wie folgt, bestimmt wird:

I. Bildung der Abtheilungen.

Nr. der Abtheilung.	Bezeichnung der in der Abtheilung zu bearbeitenden Geschäftssachen.
I.	<p style="text-align: center;">Angelegenheiten:</p> <p>A. der Personalien der Provinzialbeamten,            B. des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde,            C. der allgemeinen Finanzverwaltung, Aufstellung des Hauptetats, Ausschreibung der allgemeinen Provinzialabgaben, Verwaltung des Dispositions- (Stände-) Fonds und der in den Spezial-etats nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, soweit diese Verwaltung nicht nach der Geschäftsvertheilung in den anderen Abtheilungen erfolgt,</p>

Nr. der Abtheilung.	Bezeichnung der in der Abtheilung zu bearbeitenden Geschäftssachen.
I.	<p>D. der Provinzial-Feuer-Societät,  E. der Landesbank und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds,  F. der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“,  G. der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft  und zwar der Angelegenheiten zu D bis G, soweit diese bei der Centralstelle bearbeitet werden,  H. der Beförderung von Kunst und Wissenschaft, sowie der Provinzialmuseen und der Unterstützung gewerblicher Zwecke,  I. der Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien sowie der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz,  K. der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen und des Taubstummenwesens,  L. der Provinzial-Blindenanstalten und des Blindenwesens,  M. der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und des Hebammenwesens,  N. der Unterbringung und Erziehung verwaarloster Kinder und  O. der Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten. (§. 3 und 5 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875.)</p>
II.	<p>A. der Provinzial-Irrenanstalten und des Irrenwesens,  B. des Landarmen- und Korrigendenwesens,  C. der Verwaltung der Strafgefangenenfonds und des Ehrenbreitsteiner Armenfonds,  D. der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891,  E. der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler und  F. des Landarmenhauses zu Trier.</p>
III.	<p>A. der Provinzial-Straßenverwaltung,  B. der Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (Unter-Etat A der Straßenverwaltung),  C. der Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues (Unter-Etat C der Straßenverwaltung),  D. der Kranken- und Unfallversicherung der Bauarbeiter der Provinzial-Straßenverwaltung,  E. des Kleinbahnwesens (Unter-Etat B der Straßenverwaltung),  F. der Beförderung von Landes-Meliorationen und der Unterstützung landwirthschaftlicher Zwecke,  G. des landwirthschaftlichen Schulwesens (Weinbauschule in Trier, landwirthschaftliche Winterschulen, Landwirthschaftsschulen),  H. des Ritterguts Desdorf und der daselbst zu errichtenden Ackerbauschule,  I. der Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,  K. der Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz und  L. des Langenfelderhofes.</p>

2. Sämmtlichen oberen Beamten (Landesrätthen und Landesbaurätthen) liegt die Verantwortlichkeit für die rechtzeitige und sachgemäße Bearbeitung und Erledigung der ihnen überwiesenen Dienstgeschäfte ob. Die Vorsteher der Abtheilungen — Abtheilungsdirigenten — haben insbesondere innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte Sorge zu tragen und sind hierfür zunächst dem Landesdirektor verantwortlich, soweit diese Verantwortlichkeit nicht nach Maßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen anderen Beamten zufällt.

II. Abtheilungsdirigenten.

Die nach der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten alljährlich wenigstens einmal vorzunehmenden außerordentlichen Revisionen der Provinzialanstalten, Lokalverwaltungen und Kassen haben die Abtheilungsdirigenten als Stellvertreter des Landesdirektors zu bewirken, sofern der Landesdirektor diese Revisionen nicht selbst vornimmt. Ungleichen haben dieselben darauf zu halten, daß die Etats rechtzeitig vorbereitet und inne gehalten werden.

3. Die Abtheilungsdirigenten sind die Vorgesetzten der ihrer Abtheilung überwiesenen Subalternbeamten und diesen Beamten gegenüber zu Warnungen und Verweisen berechtigt. Sie haben die Erfüllung der Pflichten dieser Beamten sowie auch aller Beamten der von ihrer Abtheilung ressortirenden Anstalten und Lokalverwaltungen als ständige Commissare des Landesdirektors zu controliren. Die ihrer Abtheilung überwiesenen Subalternbeamten können sie bis zu einem Tage beurlauben.

4. Die nöthigen Journal- und Geschäftscontrolen sind nach Abtheilungen getrennt zu führen. Ebenso ist für jede Abtheilung eine besondere Abtheilungsregistratur zu bilden.

Für sorgfältige Führung der Abtheilungsjournale und sonstigen Geschäftscontrolen, sowie für sorgfältige Ordnung und Verwaltung der Abtheilungsregistraturen haben die Abtheilungsdirigenten selbstständig Sorge zu tragen.

Allgemeine Anordnungen in dieser Beziehung sind indessen nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Landesdirektors zu treffen.

5. Jeder Abtheilung wird durch den Landesdirektor ein Justitiar überwiesen, sofern nicht der Abtheilungsdirigent selbst als solcher fungirt. Dem Justitiar liegt als Codezernenten die Mitwirkung ob:

III. Justitiar.

1. beim Abschluß von Rechtsgeschäften;
2. bei allen Angelegenheiten, in denen es sich um Rechtsfragen handelt;
3. bei denjenigen Sachen, welche der Landesdirektor als solche bezeichnet, die der Mitbearbeitung durch den Justitiar unterliegen. Prozeßangelegenheiten und verwaltungsgerichtliche Streitfachen sind von dem Justitiar als Dezernenten zu bearbeiten, wobei der Abtheilungsdirigent als Codezernent fungirt.

Der Justitiar hat bei den unter seiner Mitwirkung zu erledigenden Angelegenheiten für die formelle Rechtsgültigkeit aller Rechtsakte, durch welche für die Verwaltung Rechte erworben oder aufgegeben werden sollen, zu sorgen, sowie die einschlägigen Rechtsfragen nach den geltenden Gesetzen und Rechtsgrundsätzen eingehend zu prüfen.

6. Die höheren technischen Beamten führen innerhalb ihres Geschäftskreises die obere Aufsicht über das gesammte Bauwesen der Provinzialverwaltung, insbesondere über die dem Provinzialverbande gehörigen Bauanlagen aller Art, namentlich die Provinzialstraßen.

Sie haben innerhalb ihres Geschäftskreises die Erfüllung der Pflichten aller technischen und Baubeamten der verschiedenen Verwaltungsbranche zu controliren. Der Bearbeitung der

IV. Höhere technische Beamte.



höheren technischen Beamten unterliegen insbesondere alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung, Abnahme, Unterhaltung und Abrechnung der Bauten, die Revision der Baupläne und Kostenanschläge, die Verbindung der Bauarbeiten und Baumaterialien und die darauf bezüglichen Zahlungen betreffen, insofern nicht ein Theil dieser Arbeiten bestimmungsgemäß anderen Beamten obliegt.

V. Stellung der oberen Beamten derselben Abtheilung zu einander.

7. Wenn derselben Abtheilung mehrere Oberbeamte (Landesräthe, Landesbauräthe) überwiesen sind, so wird der Geschäftskreis und das Verhältniß derselben zum Abtheilungsdirigenten, soweit nicht dieses Reglement bereits Bestimmungen trifft, durch besondere Verfügung des Landesdirektors geregelt.

VI. Stellung der übrigen höheren Verwaltungs- und technischen Beamten.

8. Geschäftskreis und Befugnisse der übrigen, einer Abtheilung überwiesenen, höheren Beamten (Landes-Oberbauinspektoren, Landesbauinspektoren, Landesassessoren, Assessoren, Baumeister, Maschineningenieur) werden, soweit nicht allgemeine reglementarische Bestimmungen bestehen, insbesondere auch für die Fälle der Vertretung, durch den Landesdirektor bestimmt.

VII. Zeichnung der Schriftstücke.

9. Diejenigen Korrespondenzen und Verfügungen, welche nicht nachstehend als der eigenhändigen Vollziehung durch den Landesdirektor vorbehalten bezeichnet sind, werden unter der Firma:

„Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Im Auftrage“

durch die Abtheilungsdirigenten vollzogen.

Dem Landesdirektor sind nachstehende Schriftstücke zur eigenhändigen Vollziehung in Konzept und Reinschrift seitens der Abtheilungsdirigenten vorzulegen:

- a) Korrespondenzen mit den obersten Reichsbehörden, den königlichen Ministerien, Oberpräsidien, Regierungen, den Bezirksauschüssen, dem Bundesamt für das Heimathwesen und dem Reichsversicherungsamt;
- b) Korrespondenzen mit den Vorsitzenden und den Mitgliedern des Provinziallandtages und Provinzialauschusses;
- c) Verfügungen, durch welche Geschäftstücke für die Sessionen des Landtages und Provinzialauschusses unter jedesmaliger Angabe der seitens der Centralverwaltung zu stellenden Anträge notirt und zurückgelegt werden;
- d) Ausfertigungen von Prozeßvollmachten und Urkunden über Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte (nach Prüfung und Mitzeichnung durch den Justitiar);
- e) Zahlungsanweisungen an Provinzialkassen, welche nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder sich nicht innerhalb der durch Etats, Kostenanschläge oder durch Spezialbeschlüsse bewilligten Beträge halten;
- f) Verfügungen in Personalangelegenheiten der Provinzialbeamten;
- g) organisatorische Verfügungen, sowie überhaupt Verfügungen von allgemeiner Bedeutung;
- h) endlich alle diejenigen Verfügungen, welche der Landesdirektor bei Präsentation der Geschäftseingänge oder in anderer Weise als solche bezeichnet hat, welche er eigenhändig zu vollziehen wünscht.

## Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Fürsorge für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz in Folge von Betriebsunfällen.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69), das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) und das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 287) erstrecken sich auf die bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben bzw. bei Ausführung von Bauten beschäftigten Reichs-, Staats- und Communalbeamten nur dann, wenn dieselben ohne festes Gehalt und ohne Pensionsberechtigung beschäftigt sind und entweder einen Lohn oder ein Jahreseinkommen von höchstens 2000 Mark beziehen oder bei höherem Jahreseinkommen durch besondere statutarische Bestimmung einer Berufsgenossenschaft zc. der Versicherungspflicht unterworfen werden. Allen übrigen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichs-, Staats- und Communalbeamten steht, wenn von den unzureichenden Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes und von sonstigen civilrechtlichen Schadenersatzforderungen abgesehen wird, ein Anspruch auf Fürsorge für den Fall der Dienstunfähigkeit, welche sie durch einen im Dienst erlittenen Betriebsunfall sich zuziehen, nur nach Maßgabe ihrer Pensionsansprüche, also nur insoweit zu, als ihnen durch Gesetz, Reglements zc. das Recht auf den Bezug einer Pension beigelegt ist. Das Gleiche gilt auch von den Hinterbliebenen solcher in Folge eines Betriebsunfalles gestorbener Beamten. Die gesetzliche und reglementsmäßigen Pensionen, Wittwen- und Waisengelder, welche im Reichsdienste, im Staatsdienste oder im Dienste der Communalverwaltungen gewährt werden, erreichen aber vielfach nicht die in den Unfallversicherungsgesetzen vorgesehenen Renten.

Aus sozialpolitischen und aus Billigkeitsrücksichten ist seitens der Reichs- und Königlich Preussischen Staatsregierung das Bedürfniß anerkannt worden, die verschiedenartige Behandlung in der Fürsorge, welche zwischen den unter die Unfallversicherungspflicht fallenden Personen und den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten, von der Unfallversicherung aber ausgeschlossenen Reichs- und Staatsbeamten besteht, durch gesetzliche Bestimmungen thunlichst zu beseitigen.

Durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 53) und das Preussische Gesetz vom 18. Juni 1887 (G.-S. S. 282) ist die Fürsorge für Reichs- bzw. Staatsbeamte in Folge von Betriebsunfällen geregelt worden.

Nach § 1 dieser beiden Gesetze erhalten Reichsbeamte bzw. unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension  $66\frac{2}{3}\%$  ihres jährlichen Dienst Einkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht. Personen der bezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den vorstehend bezeichneten Betrag,
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist,

sofern solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift kein höherer Betrag zusteht.

Nach dem Wegfall des Dienst Einkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Der § 2 der voraufgeführten beiden Gesetze regelt die Fürsorge für die Hinterbliebenen. Es ist in demselben bestimmt, daß die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark.
2. eine Rente. Dieselbe beträgt
  - a) für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 % des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
  - b) für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, 75 % der Wittwenrente, und, sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
  - c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Der § 2 bestimmt ferner, daß die Renten zusammen 60 % des Dienst Einkommens nicht übersteigen dürfen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittve und Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittve und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiten gesetzlichen Vorschriften den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen. Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes enthalten vorwiegend Ausführungsbestimmungen. —

In der Begründung der beiden Gesetze ist hervorgehoben, daß die Regelung der Fürsorge für die Communalbeamten in Folge von Betriebsunfällen der statutarischen bezw. reglementarischen Festsetzung der Communalverbände vorbehalten bleiben müsse. Um jedoch den Communalverbänden eine derartige Regelung zu erleichtern, enthält der § 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 sowohl als auch der § 11 des Preussischen Staatsgesetzes vom 18. Juni 1887 die Bestimmung, daß Communalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der genannten Gesetze mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, gegen den Communalverband in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zustehen.

Ein vor Kurzem einem Straßenaufsichtsbeamten im Dienste zugestößener Unfall, welcher dessen Tod zur Folge hatte, hat zur Prüfung der Frage Anlaß gegeben, ob eine Fürsorge für die Provinzialbeamten im Umfange der beiden oben angeführten Gesetze durch Erlaß reglementarischer Bestimmungen herbeizuführen sei. Eine Umfrage bei den Landesdirektoren der Monarchie hat ergeben, daß eine solche reglementarische Regelung nur seitens des Bezirksverbandes Nassau stattgefunden hat, daß aber bei den übrigen Provinzial- und Bezirksverbänden Bestimmungen zu Gunsten der Provinzialbeamten bei Betriebsunfällen nicht getroffen sind, weil bei den vereinzelt vorkommenden derartigen Fällen ein Bedürfnis zum Erlaß solcher Bestimmungen nicht hervorgetreten sei, und in diesen Fällen auch ohne statutarische Regelung die Frage der Fürsorge ihre befriedigende Erledigung ganz im Sinne der Gesetze für die Reichs- und die unmittelbaren Staatsbeamten gefunden habe bzw. finden werde. Da auch in diesseitiger Provinz Betriebsunfälle der Provinzialbeamten nach den gemachten Erfahrungen voraussichtlich nur selten zu erwarten sind, empfiehlt es sich, vor der Hand denselben Standpunkt einzunehmen, den Provinzialbeamten aber und deren Hinterbliebenen in eintretenden Fällen eine den mehrerwähnten gesetzlichen Bestimmungen gleichkommende Fürsorge zu Theil werden zu lassen. Bei dem oben berührten Unfälle eines Straßenaufsichtsbeamten — des Straßenmeisters Zens in Höhenberg —, welcher bei einer in Ausübung des Dienstes ausgeführten Eisenbahnfahrt ohne Verschulden der Bahn verunglückt ist, hat der Provinzialauschuß in Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse in diesem Sinne geglaubt verfahren zu sollen. Nach dem Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen von Provinzialbeamten, steht der Wittve ein Wittwen-

geld von . . . . .	254 Mark 66 Pf.
und für zwei Waisen Waisengeld von je 50 Mark 93 Pf. = . . . . .	101 „ 86 „

im Ganzen also 356 Mark 52 Pf.

zu. Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Fürsorge für Reichs- und Staatsbeamte bei Unfällen berechnet sich die Wittwenrente auf . . . . .	339 Mark 52 Pf.
--	-----------------

und die Rente für die zwei Waisen auf je 254 Mark 64 Pf. = . . . . .	509 „ 28 „
--	------------

zusammen also 848 Mark 80 Pf.

Der Provinzialauschuß hat diese Renten bewilligt. Es wird beantragt, zu dieser Maßnahme die nachträgliche Genehmigung zu erteilen, sowie den Provinzialauschuß zu ermächtigen, künftig den Provinzialbeamten, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dienstunfähig werden, und deren Hinterbliebenen, wenn der Beamte in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben ist, eine dem Reichs- und Staatsgesetze gleichkommende Fürsorge zu gewähren. Es würde jedoch eine unberechtigte Ungleichmäßigkeit bestehen bleiben, wenn diese Fürsorge nur auf die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Beamten sich beschränken und nicht auch andere Bedienstete umfassen würde, welche in nicht der Unfallversicherung unterworfenen Betrieben beschäftigt sind, wenn denselben bei Ausübung ihres Diensten Unfälle zustößen, die Erwerbsunfähigkeit zc. zur Folge haben. Es wird hier unter andern auf die in der Krankenpflege thätigen Personen besonders hingewiesen. Daß das Pflegepersonal in den Provinzial-Irrenanstalten in der Wahrnehmung des Dienstes Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt ist, haben Vorkommnisse gelehrt. Auch in dem Bericht und den Anträgen, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und die Epileptiker der Rheinprovinz — Druckfachen. Nr. 11 —, ist (Seite 171) auf die Nothwendigkeit einer Fürsorge für das Pflegepersonal bei Unfällen im Dienste als ein weiteres Mittel zur Sicherstellung der Zukunft des Pflegepersonals von geringer finanzieller, da-



gegen von erheblicher moralischer Bedeutung hingewiesen. Es muß gerechtfertigt erscheinen, auch hier die Möglichkeit einer Fürsorge für die Folgen von Dienstunfällen im Sinne des mehr bezogenen Reichs- und Preussischen Staatsgesetzes zu schaffen. Die beantragte Ermächtigung würde demnach auch auf die in nicht unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Bediensteten des Provinzialverbandes auszudehnen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die den Hinterbliebenen des im Dienste verunglückten Straßenmeisters Zens in Höhenberg gewährte Fürsorge nachträglich genehmigen,
2. den Provinzialausschuß ermächtigen, den Beamten und Bediensteten des Provinzialverbandes, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalls erwerbsunfähig werden, bezw. ihren Hinterbliebenen, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalls gestorben sind, nach Lage der Verhältnisse eine den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 bezw. des Preussischen Staatsgesetzes vom 18. Juni 1887 gleichkommende Fürsorge zu gewähren.“

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

Der Provinzialausschuß:

Zanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

### Anlage 13.

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Pensionirung des Landes-Bauraths, Geheimen Baurath Dreling.

Landes-Baurath, Geheimer Baurath Dreling, welcher am 14. März kommenden Jahres sein 65. Lebensjahr vollendet, hat seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. April kommenden Jahres beantragt.

Der Provinzialausschuß hat, da Geheimer Baurath Dreling die in dem § 17 des Reglements, betreffend die Pensionirung der Provinzialbeamten, angegebene Altersgrenze am 1. April kommenden Jahres überschritten hat, sowie mit Rücksicht auf den von dem Geheimen Baurath Dreling nachgewiesenen Gesundheitszustand beschlossen, die Pensionirung desselben bei dem Provinziallandtage mit einer jährlichen lebenslänglichen Pension von 7038 Mark zu beantragen.

Mit Bezugnahme auf den § 15 des erwähnten Pensionsreglements wird daher der Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle die Versezung des Landes-Bauraths, Geheimen Baurath Dreking in den Ruhestand vom 1. April 1897 ab mit einem jährlichen Ruhegehalte von 7038 Mark beschließen.“

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

Der Provinzialauschuß:

Tanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Anlage 14.

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,  
betreffend

Anlegung verfügbarer Gelder der Invalideitäts- und Altersversicherungsanstalt  
„Rheinprovinz“.

Der Vorstand der Invalideitäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ hat in seiner Sitzung vom 20. November 1896 beschlossen, den Antrag zu stellen:

„Der Provinzialverband wolle in Gemäßheit des § 129 Absatz 2 des Reichsgesetzes betreffend die Invalideitäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 gestatten, daß bei Anlegung der verfügbaren Gelder der Invalideitäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ Grundstücke zum Zwecke der Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnungen auch über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus hypothekarisch beliehen werden.“

Die Gründe, welche den Vorstand zur Fassung dieses Beschlusses bestimmt haben, sind folgende:

In den Motiven zu dem Reichsgesetz, betreffend die Invalideitäts- und Altersversicherung, und in den Verhandlungen über dasselbe ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es den Zwecken des Gesetzes entspreche, wenn bei Anlegung der verfügbaren Gelder der Versicherungsanstalten auch die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen in Betracht gezogen wird.

Hauptsächlich um dies zu ermöglichen, ist im § 129 Absatz 2 des Gesetzes dem Communalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, überlassen, zu gestatten, bei Anlegung eines Theiles des Anstaltsvermögens — und zwar bis zu  $\frac{1}{4}$  desselben — nicht wie bei Geldern bevormundeter Personen zu verfahren, sondern über die sonst vorgeschriebenen Grenzen der Mündelsicherheit hinauszugehen. Der Entwurf, betreffend die Abänderung des Invalideitäts-

und Altersversicherungsgesetzes, gestattet eine derartige Anlegung sogar bis zur Hälfte des Anstaltsvermögens, damit — wie es in der Begründung heißt — das Vermögen der Versicherungsanstalten „in größerem Umfange wie bisher für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und für andere Wohlfahrtsseinrichtungen nutzbar gemacht werden könne“. Diesen Anregungen haben die meisten Versicherungsanstalten Folge gegeben, so daß bis 1. Januar 1896 insgesammt ungefähr 10 Millionen Mark zu dem genannten Zweck angelegt waren.

Die Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ hatte zunächst durch Beschluß des Vorstandes vom 31. Oktober 1893 eine Million Mark für die Beleihung von Arbeiterwohnungen zur Verfügung gestellt und mit der Landesbank der Rheinprovinz ein Abkommen dahin getroffen, daß die Landesbank Darlehen auf Arbeiterwohnungen gegen 3 1/2%ige Verzinsung für eigene Rechnung und Gefahr aus den Mitteln der Versicherungsanstalt ausgab. Die Landesbank verzinst die Versicherungsanstalt die ausgeliehenen Beträge mit 3%, sodaß sie für die Geschäftsführung und die Tragung des Risiko 1/2% jährlich erhielt. Ueber jede Darlehensbewilligung beschloß sowohl das Kuratorium der Landesbank wie der Vorstand der Versicherungsanstalt.

Die zur Verfügung gestellte Million ist vollständig ausgeliehen und sind die hierbei erzielten Ergebnisse und Erfahrungen durchaus günstige. Der Vorstand hat deshalb in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1896 einstimmig beschlossen, auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu arbeiten und weitere Mittel zur Förderung des mehrgenannten Zweckes zur Verfügung zu stellen.

Nach Vereinbarung mit der Landesbank wurde im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges ferner beschlossen, daß die Darlehensanträge von dem Vorstande der Versicherungsanstalt allein geprüft werden und das Risiko der Landesbank in Wegfall kommen solle. Das hierdurch ersparte halbe Prozent wird den Darlehensnehmern durch Herabsetzung des Zinsfußes zu Gute kommen. Es wird hierbei — wie sich auch bei den von der Landesbank bewilligten Darlehen gezeigt hat — nicht immer erforderlich sein, die Grenze der Mündelsicherheit inne zu halten; in vielen Fällen wird vielmehr bei städtischen Grundstücken ohne jegliche Gefährdung der Sicherheit über die Hälfte des Tagwerthes hinausgegangen werden können. In gleicher Weise wird auch bei den anderen Versicherungsanstalten verfahren.

Irgend welche Belastung der Garantieverbände (§ 44 des Reichsgesetzes, betreffend die Invalidentät- und Altersversicherung,) kommt bei Genehmigung des Antrages der Versicherungsanstalt nicht in Frage. Das Vermögen der Versicherungsanstalt betrug nämlich am 1. Januar 1897 rund 48 Millionen Mark, das zur Deckung der laufenden Renten erforderliche Kapital dagegen nur 18 Millionen Mark, sodaß die Möglichkeit, daß die Garantieverpflichtung jemals in Kraft tritt, ausgeschlossen erscheint.

Der Provinzialauschuß tritt den vorstehenden Ausführungen bei und beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle in Gemäßheit des Antrages des Vorstandes der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ vom 20. November 1896 — betreffend Anlegung verfügbarer Gelder gemäß § 129 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 — beschließen.“

Düsseldorf, den 12. Januar 1897.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

## Anlage 15.

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Herabsetzung des Zinsfußes der III. und IV. Emission von Rheinprovinz-Anleihescheinen von 4 % auf 3 1/2 %.

Auf Grund Allerhöchsten Privilegiums vom 5 April 1880 wurde der Rheinprovinz das Recht zur Ausgabe von 3 Millionen Mark und auf Grund des Privilegiums vom 26. Februar 1883 das Recht zur Ausgabe von 5 Millionen 4%iger Rheinprovinz-Anleihescheine eingeräumt.

(3. bezw. 4. Emission.)

Die ersterwähnten 3 Millionen Mark gelangten ganz zur Ausgabe, von den 5 Millionen Mark nur ein Betrag von 869 500 Mark. Von dem ausgegebenen Gesamtbetrage von 3 869 500 Mark sind im Ganzen gegenwärtig noch im Umlaufe 3 285 500 Mark.

Bei der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes und mit Rücksicht auf das Vorgehen der Finanzverwaltungen des deutschen Reiches, Preußens, Bayerns und anderer deutschen Staaten erscheint eine fernere Verzinsung der erwähnten 2 Emissionen mit 4 % jährlich nicht mehr zeitgemäß. Erstklassige Anlagewerthe, als welche die Rheinprovinz-Anleihen anzusehen sind, werden schon seit mehreren Jahren bei einem Zinsfuß von 3 1/2 % weit über pari bezahlt, und notiren sogar die mit 3 Prozent verzinslichen nur etwa 3—5 Prozent unter pari.

Es läßt sich demnach eine weitere Verzinsung der 3. und 4. Emission mit 4 % nicht rechtfertigen.

Seitens des interessirten Publikums ist auch bereits die innere Berechtigung und Wahrscheinlichkeit der Zinsherabsetzung der 4 %igen Rheinprovinz-Anleihescheine dadurch anerkannt worden, daß die Kurse derselben an der Berliner Börse im letzten Viertel des Jahres 1896 nur auf der Höhe der Kurse der 3 1/2 %igen Rheinprovinz-Anleihen gehalten wurden.

Bezüglich des neu zu wählenden Zinsfußes ist der Provinzialauschuß der Ansicht, daß es sich empfehle, den 3 1/2 %igen anzunehmen. Die 3 %igen Anlagepapiere erfreuen sich bei dem anlagensuchenden Publikum bei Weitem noch nicht derjenigen Beliebtheit, wie die 3 1/2 %igen und ist es kaum zu erwarten, daß ein erheblicher Theil der im Umlauf befindlichen 4 %igen Anleihescheine gegen 3 %ige, wenn auch gegen Zuzahlung einer Kursdifferenz, würde umgetauscht werden. Auch spricht eine gewisse Billigkeit gegenüber den Besitzern der 4 %igen Anleihescheine dafür, die Zinsermäßigung auf das durch die Zeitverhältnisse gebotene Maß zu beschränken. In den für die 3. und 4. Emission geltenden Reglements ist der Rheinprovinz ein Recht auf Herabsetzung des Zinsfußes nicht, sondern nur dem Provinziallandtage das Recht eingeräumt worden, sämtliche umlaufenden Anleihescheine zu kündigen. Da der Erlös der ausgegebenen Anleihescheine in den von der Landesbank bewilligten unkündbaren Darlehen angelegt ist, so kann es nicht in der Absicht der Organe der Provinzialverwaltung liegen, die sämtlichen umlaufenden



Scheine aus den baaren Beständen der Landesbank einzulösen, vielmehr erscheint es zweckmäßig, die Allerhöchste Genehmigung dazu nachzusuchen, daß denjenigen Besitzern von 4%igen Rheinprovinz-Anleihscheinen, welche nicht ausdrücklich die Baarzahlung des Nominalbetrages begehren, eine 3½%ige Verzinsung ihrer Titel und zwar durch Abstempelung auf den letzteren zugesichert, und daß ebenso die Zinsherabsetzung auf 3½% auf den noch im Besitze der Landesbank befindlichen 4%igen Anleihscheinen durch Abstempelung vorgenommen werde, im Uebrigen aber die Bestimmungen der erwähnten Regulative aufrecht erhalten bleiben.

Dabei erscheint es indeß dem Provinzialauschuß dringend erwünscht, daß Allerhöchsten Ortes für die noch vorhandenen 4%igen in 3½%ige umzuwandelnden Anleihscheine eine 10jährige Stundung der Tilgung und dementprechende Unkündbarkeit genehmigt werde, da hierdurch das Umwandlungsgeschäft wesentlich erleichtert wird und die bis jetzt übliche allzu rasche Tilgung der Anleihen der Rheinprovinz nur die Wirkung hat, daß stets neue Anleihen in Höhe der getilgten Beträge mit erheblichen Kosten aufgenommen werden müssen und die Rheinprovinz-Anleihscheine gegenüber den 10 Jahre unkündbaren Pfandbriefen privater Institute bei dem anlagefuchenden Publikum in Nachtheil gerathen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die sämtlichen noch im Umlauf befindlichen 4%igen Rheinprovinz-Anleihscheine mit der Maßgabe zu kündigen, daß den Inhabern derselben freigestellt wird, binnen einer vom Provinzialauschusse zu bestimmenden Frist die Anleihscheine entweder zur Baar-einlösung im Nominalwerthe, oder zur Abstempelung auf einen Zinsfuß von 3½% einzureichen, sodann das Allerhöchste Privilegium zur Herabsetzung des Zinsfußes von 4% auf 3½% sowohl für die im Umlauf als auch die im Besitze der Landesbank befindlichen 4%igen Anleihscheine nachzusuchen und die von der königlichen Staatsregierung bezüglich des Umwandlungsgeschäftes etwa geforderten Erklärungen abzugeben, endlich thunlichst dahin zu streben, daß für die jetzt noch vorhandenen 4%igen Anleihscheine eine Aufschiebung der Tilgung thunlichst bis zum 1. Oktober 1907 und eine dementprechende Unkündbarkeit derselben genehmigt werde“.

Düsseldorf, den 12. Januar 1897.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsteher.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

## Anlage 16.

## Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

## Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihescheinen.

Nach dem dem 39. Provinziallandtage vom Provinzialauschusse erstatteten Berichte vom 22. April 1895 (Anlage 10 der Drucksachen, S. 150 ff.) betrug die Summe der von der Landesbank ausgegebenen noch ausstehenden Darlehen am 31. März 1895 . 108 133 174 M. 13 Pf. Am 31. März 1896 war dieselbe auf . . . . . 129 758 951 „ 59 „ und am 31. Dezember 1896 auf . . . . . 143 864 356 „ 85 „ angewachsen.

Es hat somit in  $1\frac{3}{4}$  Jahren eine Vermehrung der ausstehenden Darlehen um . . . . . 35 731 182 „ 72 „ stattgehabt.

Die mit dem Eingangs erwähnten Antrage bezweckte und in Folge des Beschlusses des 39. Provinziallandtages vom 3. Mai 1895, sowie des diesem Beschlusse stattgebenden Allerhöchsten Privilegiums vom 15. Juni 1896 ausgeführte Vermehrung der Betriebsmittel der Landesbank um 20 Millionen Mark ist somit durch die in der Zwischenzeit erfolgte Mehrausgabe von über 27 Millionen Mark mehr wie ausgeglichen, und tritt nunmehr das Bedürfnis der Beschaffung weiterer Betriebsmittel in noch stärkerem Maße, als früher, an die Landesbank heran. Die Landesbank besitzt an Rheinprovinz-Anleihescheinen nach dem Stande vom 31. Dezember 1896 noch 29 275 100 Mark.

Dieser Betrag reicht voraussichtlich nicht einmal für  $1\frac{1}{2}$  Jahre aus.

In den ersten drei Vierteljahren des laufenden Statsjahres wurden 18 646 659 Mark an Darlehen ausgezahlt.

Die Anforderungen an die Landesbank steigen von Jahr zu Jahr und zwar auf allen Gebieten des von ihr zu pflegenden Credits. Besonders nimmt erfreulicher Weise das ländliche Darlehnsgeschäft stetig zu.

Während der ländliche Credit im Jahre 1893/94 für 275

Darlehen . . . . .	4 871 399 M. 22 Pf.
beanspruchte, beanspruchte er im Jahre 1894/95 für 382 Darlehen . . . . .	6 665 133 „ 47 „
im Jahre 1895/96 für 717 Darlehen . . . . .	9 570 505 „ — „

Die Darlehen für Kleinbahnen nehmen sehr große Summen in Anspruch; in zwei Jahren sind 14 353 500 Mark für Kleinbahnzwecke bewilligt worden.

Dazu kommen in nächster Zeit wahrscheinlich die sehr bedeutenden Anforderungen für Thalsperren-Genossenschaften und endlich die Darlehen an Gemeinden und Corporationen, welche große Summen erheischen.

Ein Betrag von 20 Millionen Mark reicht gegenwärtig nicht einmal mehr für ein Betriebsjahr aus. Der Provinzialauschuß ist demnach der Ueberzeugung, daß es angezeigt sei, ein Privilegium zur Ausgabe von weiteren 50 Millionen Mark zu erbitten.

Die Verhandlungen mit der Staatsregierung über die Ertheilung eines generellen Privilegiums, wonach der Provinzialverwaltung, ähnlich wie es bei den provinziellen Creditinstituten in Hannover, Cassel und Wiesbaden der Fall ist, das Recht eingeräumt werden soll, bis zum Belaufe der ausgegebenen Darlehen Rheinprovinz-Anleihescheine auszugeben, sind noch zu keinem Abschluß gelangt. Wie bekannt, war früher im Provinzialausschusse und auch in der ersten Fachcommission des 39. Landtages die Frage erörtert worden, ob es sich nicht empfehle, um die Provinzialverwaltung von der geschäftlich und finanziell sehr unbequemen Nachsuchung von Privilegien zur Emission von Rheinprovinz-Anleihescheinen, welche bisher alle zwei Jahre erforderlich war, zu befreien, die Landesbank als Pfandbrief-Institut unter Zugrundlegung der Normativbestimmungen für Preussische Hypothekendarlehen (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1893 Nr. 7) umzugestalten, um dadurch der Landesbank zu ermöglichen, Landesbank — Anleihescheine — oder Pfandbriefe bis zum Belaufe der ausgegebenen Darlehen zu emittiren.

Der Provinzialausschuß hat indeß geglaubt, daß dieser Zweck durch Umgestaltung der Landesbank auf Grund der Normativbestimmungen und Schaffung von Landesbank-Pfandbriefen an Stelle der Rheinprovinz-Anleihescheine nicht erreicht werden könne und zwar aus folgenden Gründen:

Nachdem bereits über 143 Millionen Rheinprovinz-Anleihescheine vorhanden, über 114 Millionen derselben im Umlauf sind, würde es bei dem anlagenstrebenden Publikum stete Verwirrung stiften, wenn neben diesen Anleihescheinen Landesbank-Anleihescheine in Umlauf gesetzt werden würden. Beide Arten von Werthpapieren würden ganz genau dieselben Wertheigenschaften haben, sie würden in erster Linie ihre Deckung finden in den ausstehenden Darlehen der Landesbank, in zweiter Linie in der Garantie des Provinzialverbandes. Das den Verhältnissen fernere stehende Publikum würde diese Werthgleichheit aber — bei der Verschiedenheit der Benennung — nicht verstehen und wahrscheinlich den Landesbank-Anleihescheinen einen geringeren Werth beimessen. Da ferner die Garantie der Provinz von der einen wie der anderen Art von Anleihescheinen in ganz gleicher Weise in Anspruch genommen wird, so fehlt es auch an einem rechtfertigenden Grunde dafür, eine verschiedenartige Behandlung der Emissionsberechtigung lediglich darauf zu stützen, daß der „Name“ der Anleihescheine geändert wird.

Die Annahme der Normativbestimmungen würde aber auch gegenüber den bisherigen Statuten der Landesbank eine wesentlich sachliche Bedeutung nicht haben können.

Die Beleihungsgrundsätze der Landesbank sind mindestens so scharf, in einzelnen Punkten schärfer, wie die der Normativbestimmungen.

Die Zins- und sonstigen Bedingungen für die Gewährung von Darlehen sind bedeutend günstiger, als die von den Normativbestimmungen zugelassenen Bedingungen der Pfandbriefbanken. Die einen Haupttheil der Normativbestimmungen ausmachenden Controlvorschriften haben für die Landesbank keinen Zweck; dieselben sollen das Publikum — Aktionäre und Pfandbrief-Inhaber — gegen etwaige, ihre Interessen gefährdende Handlungsweise der Verwaltung schützen; bei der Landesbank sind aber keine Aktionäre vorhanden, die Anleiheschein-Inhaber sind durch die Garantie der Provinz absolut geschützt. Die Interessen der Provinz endlich und ihrer Eingefessenen wahret ein ins Einzelne geordneter Controlapparat durch das Kuratorium der Landesbank und den Provinzialausschuß. Das staatliche Interesse wird durch die Vorschriften der Provinzialordnung gewahrt.

Somit fehlt der Boden für die wesentlichsten Bestimmungen der Normativbestimmungen und erübrigt nur, erneut und dringend zu beantragen, daß der Landesbank das Recht der Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihescheinen bis zum Belaufe der ausgegebenen Darlehen, wie es den Provinzialinstituten in Hannover, Cassel und Wiesbaden zusteht, nicht länger möge vorenthalten werden.

Wie bis jetzt in der vorangedeuteten Richtung die Landesbank ungünstig gestellt ist gegenüber den erwähnten provinziellen Creditinstituten, so gestaltet sich ihre Stellung noch ungünstiger gegenüber den privaten Pfandbriefbanken, deren Zweck lediglich der Erwerb ist.

Die privaten Pfandbriefinstitute sind nicht bloß von der Verpflichtung, ihre Pfandbriefschuld durch jährliche Ausloosung zu tilgen, entbunden, sondern haben auch bekanntlich das Recht, „auf das Recht der Kündigung ihrer Pfandbriefe insoweit zu verzichten, als ihr gegenüber die Kündbarkeit der zur Unterlage dienenden Hypotheken- und Grundschuldforderungen ausgeschlossen ist“. (§. 2 der Normativbestimmungen.)

Da diese letztere Unkündbarkeit auf 10 Jahre ausgeschlossen werden kann, erstreckt sich auch das Recht, die Pfandbriefe unkündbar zu stellen, auf 10 Jahre. Die Hypothekenbanken haben von dem Rechte, ihre Pfandbriefe 10 Jahre unkündbar zu stellen, einen umfassenden Gebrauch gemacht und begeben in letzter Zeit fast nur solche Pfandbriefe. Diese Pfandbriefe erfreuen sich selbstredend einer großen Beliebtheit und werden den jederzeit kündbaren und zudem vom ersten Jahre nach der Ausgabe ab ausloosbaren Wertpapieren vorgezogen. Die Concurrenz dieser Pfandbriefe gegenüber den Rheinprovinz-Anleihscheinen ist in der Rheinprovinz für die Landesbank um so schlimmer, als alle größeren Bankhäuser der Provinz mit einer der beiden in der Rheinprovinz neu gegründeten Pfandbriefbanken enge verbunden sind und auf deren Mitwirkung bei Placirung der Rheinprovinz-Anleihscheine seit Gründung jener Institute nicht mehr gerechnet werden kann.

Grade bei den Rheinprovinz-Anleihscheinen hat sich gezeigt, daß das Publikum vielfach durch die stets drohende Ausloosung von dem Ankauf derselben abgeschreckt wird. Wenn auch die Landesbank diesen Uebelstand dadurch zu mildern sucht, daß sie jeden ihr bekannten Inhaber von Rheinprovinz-Anleihscheinen von der Verloosung brieflich benachrichtigt und bei der Einlösung der ausgelooften Stücke andere zu billigstem Kurse anbietet, so wird dadurch das Bedenken des Publikums, welches feste Anlagen sucht und sich dabei der rheinischen Banken bedient nur abgeschwächt, keineswegs aber beseitigt.

Es ist demnach, um den Wettbewerb der Privatbanken in etwa wirksam begegnen zu können, dringend erwünscht, daß der Landesbank das Recht gewährt werde, die Kündbarkeit der Rheinprovinz-Anleihscheine auf eine geraume Zeit, etwa 10 Jahre hindurch, auszuschließen, wogegen sie dann allerdings zu verpflichten wäre, darauf zu halten, daß mindestens der gleiche Betrag an Hypotheken oder sonstigen gesicherten Forderungen, welche seitens der Schuldner für dieselbe Zeit unkündbar gestellt sind, den zeitweise unkündbaren Anleihscheinen gegenüberstehe.

Ebenso nothwendig ist es aber, daß solange, als das Bedürfniß zur Ausgabe von weiteren Rheinprovinz-Anleihscheinen hervortritt, also das Creditbedürfniß der Landesbank gegenüber wächst, die Amortisation überhaupt gestundet wird und dieselbe nur insoweit eintritt, als der Darlehnsbestand der Landesbank eine Verringerung unter die Summe der ausgegebenen Rheinprovinz-Anleihscheine erfährt.

Ausloosung und planmäßige Tilgung haben dann jedenfalls keinen Zweck, wenn das Bedürfniß nach neuen Anleihen zur Deckung des Creditbedürfnisses der Provinz-Eingefessenen stetig wächst; jeder Tilgung entspricht dann die Nothwendigkeit, unter Aufwendung großer Kosten einen dem getilgten Theil entsprechenden neuen Geldbetrag zu beschaffen. Zu den gewöhnlichen Kosten kommen bisweilen die oft sehr bedeutenden Kursverluste. Vor mehreren Jahren mußte die Landesbank, während sie auf der einen Seite ausgelooft 3 1/2%ige Anleihscheine zu pari einzulösen hatte, auf der anderen Seite neue 3 1/2%ige Anleihscheine zu einem Kurse von 97 begeben. Dieser bedeutende Kursverlust von 3% war jedenfalls bei Wegfall der zwangsweisen Tilgung für die Tilgungsbeträge zu vermeiden.



Im nächsten Jahre wird die jährliche von der Landesbank zu Tilgungszwecken zu verwendende Summe bereits eine Million Mark übersteigen, ein Betrag, der bei dem steigenden Creditbedürfnisse somit jährlich unnützer Weise von neuem beschafft werden muß.

Rechnet man auf diesen Betrag jährlich an Druck-, Stempel-, Emissionskosten, Provisionen u. s. w. nur einen Verlust von 2 $\frac{0}{10}$ %, so ergibt sich ein jährlicher Verlust von mindestens 20000 Mark, der vermieden werden könnte. Bei stärkerem Sinken der Kurse würde der Verlust noch viel größer werden. Mit jeder neuen Anleihe mit Tilgungszwang wächst der jährliche Schaden.

Wenn auch für die bisher genehmigten Ausgaben der Verlust nicht mehr zu vermeiden ist, so erscheint es doch dringend geboten, eine weitere Anschwellung desselben bei weiteren Emissionen durch Aufhebung des Tilgungszwanges zu verhüten. Sobald die zwangsweise Tilgung wegfällt, würde die Beliebtheit und damit der Kurs der provinziellen Obligationen erheblich steigen und diese Steigerung den gemeinnützigen provinziellen Interessen zu Gute kommen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Den Provinzialausschuß zu ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 50 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihe-scheinen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz nachzusehen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten dieser Anleihe festzusetzen,
2. den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß
  - a) der Landesbank der Rheinprovinz das Recht eingeräumt werde, Rheinprovinz-Anleihe-scheine bis zum Belaufe der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen nach den vom Provinzialausschuße festzusetzenden Modalitäten auszugeben und mit der Staatsregierung die erforderlich erscheinenden Festsetzungen über die Bedingungen dieser Rechtsgewährung zu treffen,
  - b) für künftige Ausgaben von Rheinprovinz-Anleihe-scheinen einschließlich der jetzt zu beantragenden die Verpflichtung zur Tilgung derselben solange und insoweit in Wegfall kommt, als sie durch die aus deren Erlös ausgegebenen Darlehen der Landesbank gedeckt sind,
  - c) der Landesbank das Recht eingeräumt wird, für die von jetzt ab auszugebenden Rheinprovinz-Anleihe-scheine den Inhabern eine 10jährige Unkündbarkeit zu gewährleisten mit der Maßgabe jedoch, daß der Betrag der so unkündbar gestellten Anleihe-scheine niemals den Betrag der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen, welche ebenfalls auf 10 Jahre unkündbar gestellt sind, übersteigen und eine Unkündbarkeit der Darlehen über 10 Jahre hinaus nicht bedungen werden darf.“

Düsseldorf, den 12. Januar 1897.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

## Anlage 17.

## Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Annahme einer dem Provinzialverbande Seitens der Eheleute von Forkenbeck in Aachen zu machenden Schenkung.

Der Amtmann a. D. von Forkenbeck und seine Ehefrau Maria geb. Patenius haben dem Provinzialverbande der Rheinprovinz den ihnen zugehörigen in der Gemeinde Wassenberg, Kreis Heinsberg, gelegenen Park, genannt „Marienbruch“, sowie das in Aachen eingerichtete Zeitungsmuseum zum Geschenke angeboten.

Das „Marienbruch“ ist ein 38 ha 29 a 12 qm großer Park und besteht der Aufwuchs aus Laub- und Nadelholz gemischt mit Eichenhochwald, aus Fichten, Buchen, Kiefern und Schlagholz. Der Werth des „Marienbruchs“ wird beziffert auf 100 000—150 000 Mark. Gebäulichkeiten sind nicht vorhanden.

Das Zeitungsmuseum besteht aus einer möglichst vollständigen Sammlung der gesammten Tages- und periodischen Litteratur aller Länder und Zeiten.

Es ist der Wunsch der Geschenkgeber, daß der vorerwähnte Park dem Publikum zur Benutzung erhalten bleibe, soweit sich dies mit den Zwecken einer dort Seitens des Provinzialverbandes gegebenen Falls zu errichtenden Wohlthätigkeitsanstalt vereinigen ließe. Auch soll der Park für alle Zeiten im Eigenthum des Provinzialverbandes verbleiben und eine Veräußerung desselben als ausgeschlossen zu erachten sein.

Das Zeitungsmuseum wird unter der Bedingung dem Provinzialverbande geschenkt, daß dasselbe in seinem jetzigen Umfange und Bestande fortgeführt werde und dem Publikum zur steten, freien Benutzung erhalten bleibe.

Wenn nun auch die hochherzigen Absichten der Geschenkgeber nicht verkannt werden sollen, wenn ferner die Bedeutung der Zeitungswissenschaft als Quellenkunde der Geschichtswissenschaft für die Zukunft, sowie als wesentliches Hilfsmittel für vergleichende Kulturgeschichte gewürdigt werden soll, wenn auch der Werth desselben in sprachwissenschaftlicher Hinsicht und bei der sachmännischen Bearbeitung politisch-sozialer Tagesfragen gewiß nicht in Abrede gestellt werden darf, so glaubte trotzdem der Provinzialausschuß wegen der mit der Annahme der Schenkung dem Provinzialverbande erwachsenden nicht unbedeutenden Ausgaben die Entscheidung dem Provinziallandtage anheimgeben zu sollen.

Diese Ausgaben bestehen bezüglich des Parkes „Marienbruch“ in der Instandhaltung der Wege und Anlagen, sowie in der Remunerirung des erforderlichen Forst- und Aufsichtspersonals. Denselben stehen die Einnahmen aus dem Erlöse der haufähigen Bäume gegenüber und wird bei forstmäßigem Betriebe eine die Einnahme übersteigende Mehrausgabe nicht entstehen.

Das Zeitungsmuseum erfordert zunächst die Beschaffung geeigneter Räume sowohl zur Aufbewahrung und Fortsetzung der Sammlung, als auch zum Aufenthalt des Publikums für die Zeit der Benützung derselben. Neben diesen Räumen ist die Wohnung für einen Wächter vorzusehen, dem gleichzeitig die Reinigung und Heizung und sonstige Berrichtungen untergeordneter Art übertragen werden würden. Die Ausgaben für die Anmietung der erforderlichen Räume nebst Wohnung beziffern sich unter Zugrundelegung der Miethpreise in hiesiger Stadt auf 2400—3000 Mark. Hierzu kommen die Auslagen für Licht und Heizung, die den Betrag von 300—500 Mark wohl erreichen werden; für das Gehalt eines Beamten, welchem das Ordnen der neuen Eingänge, die Katalogisirung derselben, die Führung der Register, die Beantwortung der eingehenden Correspondenzen, kurz die gesammte Verwaltung der Sammlung zu übertragen sein würde, werden in Berücksichtigung der zu verlangenden Kenntnisse mindestens 2400 Mark in Aussicht zu nehmen sein, für die Remuneration des Wächters außer der Wohnung 750 Mark.

Als Organ des Zeitungsmuseums in Aachen erscheint vorläufig vierteljährlich zweimal eine Zeitschrift unter dem Titel „Das Zeitungs-Museum“. Dieselbe dient ausschließlich den Zwecken der Sammlung und stellt sich als eine notwendige Ergänzung der getroffenen Einrichtungen dar. Welchen Kostenzuschuß die Herausgabe dieser Zeitschrift erfordert, entzieht sich der diesseitigen Kenntniß.

Wenn sodann die zur Zeit im Museum vorhandenen Schränke, Gestelle, Mappen zc. Seitens der Geschenkgeber gleichfalls dem Provinzialverbande unentgeltlich überwiesen werden, so erfordert doch ihre Unterhaltung, ihre Ergänzung und Vermehrung entsprechende Auslagen.

Düsseldorf, den 3. März 1897.

#### Der Provinzialauschuß:

Sanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Anlage 18.**Entwurf**

zur

**Hausordnung für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.****Vorbemerkung.**

In der Anstalt befinden sich zwei Klassen von Insassen: Korrigenden und Arme (Land- und Ortsarme).

Bei den Bestimmungen der Hausordnung, welche sich auf beide Klassen beziehen, ist für die Insassen der Sammelname „Häuslinge“ gebraucht, während sonst nur von „Korrigenden“ oder „Armen“ resp. „Land- und Ortsarmen“ die Rede ist.

**Inhalts-Verzeichniß.**

	§§	Seiten
I. Aufnahme der Häuslinge . . . . .	1—5	324—325
II. Eintheilung und Behandlung . . . . .	6—12	325—326
III. Beköstigung, Bekleidung, Lagerung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung . . . . .	13—22	326—328
IV. Arbeit, Arbeitsprämien und Beschaffung von Genußmitteln . . . . .	23—39	328—332
V. Pflichten der Häuslinge (Disciplinargeseke) . . . . .	40—62	332—335
VI. Tagesordnung . . . . .	63—64	335—336
VII. Disciplinar-Straffälle . . . . .	65—71	336—339
VIII. Sittliche und religiöse Besserung . . . . .	72—81	339—341
IX. Behandlung der Kranken . . . . .	82—89	342—343
X. Geburten und Todesfälle . . . . .	90—97	343—344
XI. Ueberweisung an den Ortsarmenverband, Detentions-Verlängerungen und Entweidungen . . . . .	98—102	344—345
XII. Entlassungen . . . . .	103—106	346—347
XIII. Gebäulichkeit und Feuer-Polizei . . . . .	107—108	347



## I. Aufnahme der Hüsslinge.

### § 1.

Aufnahme.

Die Aufnahme der Korrigenden in die Anstalt erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Landespolizeibehörde. Die Aufnahme und das Verbleiben von Land- und Ortsarmen erfolgt auf Anordnung resp. mit Genehmigung des Landesdirektors.

### § 2.

Anlegung von  
Personalakten.

Bei der Einlieferung eines Hüsslings wird derselbe über seine persönlichen und Familienverhältnisse vernommen. Die bezüglichen Angaben werden in ein hierfür festgesetztes Formular eingetragen. Dieselben bilden in Verbindung mit den vorliegenden Personalpapieren die Grundlage für die Eintragungen in alle anderen Register und Listen. Für jede in die Anstalt eingelieferte Person ist ein besonderes Personalaktenheft anzulegen.

### § 3.

Revision und  
Einkleidung.

Nach stattgehabter Vernehmung werden die Hüsslinge in die für den Zugang bestimmten Räume gebracht und dann revidirt. Sämmtliche Leute werden sofort gebadet, gründlich gereinigt, der Haarschnitt geregelt und die männlichen Korrigenden rasirt. Personen, welche mit Ungeziefer behaftet sind, werden hiernach sogleich in die Anstaltskleider gekleidet; die übrigen an einem Tage eingelieferten Leute werden zu einer bestimmten Stunde dem Hausvater bezw. der Oberaufseherin zum Einkleiden vorgeführt. Nach geschehener Umkleidung sind dieselben durch den Hausvater bezw. die Oberaufseherin mit den ihnen durch die Hausordnung auferlegten Pflichten (§§ 40 bis 62) bekannt zu machen.

### § 4.

Vorfürhungen,  
Zutheilung zur  
Arbeit.

Bis zum folgenden Wochentage bleiben die Hüsslinge im Zugangsraum und werden dann kurz vor dem Morgenrapport mit den Personalakten dem Arbeitsinspektor vorgeführt, damit dieser sich ein Urtheil über die ihnen zuzutheilenden Arbeiten bilden kann. Beim Morgenrapport werden sie dem Direktor vorgeführt. Letzterer theilt sie entgültig einer Arbeitsabtheilung zu.

Soweit es nicht schon vorher stattgefunden hat, wird der Zugang alsdann dem Arzte, dem Geistlichen seiner Konfession und dem Lehrer bezw. der Lehrerin vorgeführt. Demnächst tritt derselbe die zugewiesene Beschäftigung an.

Die bei der Untersuchung durch den Arzt etwa gefundenen besonderen Merkmale an dem Körper sind zur Vervollständigung des Signalements sorgfältig zu benutzen.

### § 5.

Aufbewahrung der  
mitgebrachten  
Gegenstände.

Mitgebrachte Baarschaften und geldeswerthe Sachen werden unmittelbar bei der Ankunft abgenommen und an die Anstaltskasse abgeliefert. Die mitgebrachten Kleidungs- und sonstigen Gegenstände nimmt der Hausvater bezw. die Oberaufseherin ab. Letztere haben die Stücke reinigen,

waschen und erforderlichen Falls desinfizieren zu lassen und sie dann, für jede Person in einem Sack (Kleiderbeutel) ordnungsmäßig zusammengelegt, auf der Kammer aufzubewahren. Die Stücke sind sorgfältig mit ihrem Taxwerth in dem Privat-Kleiderbuch zu verzeichnen; die nicht aufbewahrungswerthen Sachen können jedoch auf Anordnung des Direktors vernichtet werden.

## II. Eintheilung und Behandlung.

### § 6.

Die Korrigenden werden in zwei Klassen (1. und 2. Klasse) eingetheilt.

Klassen-Eintheilung.

### § 7.

Die erste Klasse bilden alle Diejenigen, welche zum ersten Male in die Anstalt eingeliefert werden, sofern sie vorher nur mit kurzzeitigen Haft- oder Gefängnißstrafen bestraft worden sind oder innerhalb der letzten zehn Jahre nicht eine Zuchthausstrafe oder eine längere Gefängnißstrafe verbüßt haben.

1. Klasse.

### § 8.

Diejenigen, welche schon ein oder mehrere Male in einer Arbeitsanstalt untergebracht waren, oder innerhalb 10 Jahren vor ihrer Einlieferung zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer längeren als 6monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden waren, bilden die zweite Klasse. So lange diese Korrigenden in der zweiten Klasse verbleiben, wird ihnen an den drei hohen Festtagen und am Kaisers-Geburtstage das Fleisch und außerdem an den Samstagen die Abendsuppe entzogen. Ferner sollen sie mindestens während der ersten drei Monate ihrer neuen Detention über ihren Antheil an dem Arbeitsverdienst nicht verfügen können.

2. Klasse.

Bei öfterer Rückfälligkeit kann die Frist entsprechend und zwar bis zur Dauer von 9 Monaten verlängert werden.

### § 9.

Ausgezeichnetes Betragen und besonderer Fleiß soll die Zurückversetzung in die erste Klasse frühestens aber nach 3 Monaten, zur Folge haben. Die Entscheidung darüber trifft in allen Fällen der Direktor.

Rückversetzung.

Bei fortgesetzt schlechter Führung ist der Direktor befugt, die Korrigenden wieder in die 2. Klasse zu versetzen.

### § 10.

Die jugendlichen männlichen und weiblichen Korrigenden sind nach Möglichkeit in Einzelzellen unterzubringen. Ist dieses nicht ganz auszuführen, so werden sie mindestens für die Nacht in Schlafzellen untergebracht.

Isolirung.

Als jugendliche werden die Korrigenden bis zum Alter von 22 Jahren angesehen.

### § 11.

Die Korrigenden müssen zwar streng angehalten werden, alles zu thun oder zu unterlassen, was ihnen befohlen bezw. verboten wird, jedoch hat der Direktor sorgfältig darüber zu wachen, daß kein Beamter einen Korrigenden durch Schimpfworte beleidigt oder thätlich mißhandelt.

Behandlung der Korrigenden.

Auch die Unterbeamten sind befugt, ihren Anforderungen den gehörigen Nachdruck zu geben, dürfen jedoch dabei die angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

## § 12.

Behandlung der Armen.

Bei den Land- und Ortsarmen, welche zur pünktlichen Befolgung der durch die gegenwärtige Hausordnung erlassenen Vorschriften verpflichtet sind, muß stets im Auge gehalten werden, daß dieselben nicht zwangsweise sich in der Anstalt befinden und daß ihre, wenn auch vielfach selbst verschuldete Hilfsbedürftigkeit durch Krankheiten oder Altersschwäche hervorgerufen ist.

Die Beamten sind verpflichtet, mit den Armen in freundlicher und angemessener Weise selbst dann zu verfahren, wenn letztere selbst ein unangemessenes Benehmen an den Tag legen sollten. Die Beamten können denselben kleinere Verstöße gegen die Hausordnung verschiedene Male durchgehen lassen und erst wenn sie sehen, daß ihre Ermahnungen und Rügen keine Aenderung erzielen oder daß böser Wille vorliegt, sollen sie Anzeige erstatten.

## III. Beköstigung, Bekleidung, Lagerung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung.

## § 13.

Allgemeines.

Die Beköstigung, Bekleidung und Lagerung der Häuslinge, sowie die Beheizung und Beleuchtung der Anstaltsräume wird durch die bezüglich von dem Provinziallandtage genehmigten Etats näher bestimmt.

## § 14.

Beköstigung.

Die sämtlichen zur Bespeisung der Häuslinge zu verwendenden Viktualien müssen von durchaus guter und untadelhafter Beschaffenheit sein beziehentlich mit den von dem Landesdirektor ausgesuchten Proben genau übereinstimmen.

Das Brot darf den Häuslingen erst dann verabfolgt werden, wenn das Schwarzbrot 3 Tage, das Graubrot und das Weißbrot einen Tag alt geworden ist.

Auf die gute Zubereitung der Speisen muß mit äußerster Strenge gehalten und dieselbe durch den Direktor, den Arzt und den Oekonomieverwalter geprüft werden.

## § 15.

Bekleidung.

Für jeden Häusling ist eine doppelte Garnitur Kleider in Gebrauch, von welchen die eine für die Werktage beziehentlich für die Arbeit, die andere für die Sonn- und Feiertage bestimmt ist.

Für die Instandhaltung und die Reinhaltung der den Häuslingen übergebenen Kleidungsstücke haben dieselben selbst Sorge zu tragen. Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß die nothwendigen Reparaturen sogleich, nachdem die Schadhaftheit des Gegenstandes eingetreten ist, ausgeführt werden. Hierzu kann theils die tägliche Erholungszeit, theils die vom Gottesdienste freie Zeit an den Sonn- und Festtagen benutzt werden. Größere Reparaturen, zu deren Ausführung die Häuslinge nicht befähigt sind, werden auf der Schneiderei ausgeführt eventl. wird das Kleidungsstück auf der Kammer umgetauscht. Das nothwendige Waschen der Kleidungsstücke findet ebenfalls in der Erholungszeit statt, auch kann hierzu ein Theil der Arbeitszeit verwendet werden.

Die beim Umtausch der Sommer- und Winterkleidung, sowie bei der Entlassung abzugebenden Kleidungsstücke müssen von den betreffenden Häuslingen rein und gut geflickt zur Ablieferung gebracht werden.

## § 16.

An reiner Wäsche und reinen Lagerungsstücken sollen die gesunden Häslinge erhalten:

Wäsche.

- a) jede Woche: Hemden, Taschentücher, Socken oder Strümpfe, weiße und graue Schürzen, Handtücher, Männerhalstücher;
- b) alle 14 Tage: Unterhosen (im Winter), Weiberhalstücher, Hauben;
- c) alle 4 Wochen: blaue Schürzen, Unterröcke, Betttücher, Kopfkissenbezüge;
- d) nach Bedarf: Deckenbezüge, Strohsäcke, Strohkissen.

Die wollenen Decken sollen alljährlich gewaschen werden.

## § 17.

Die Aufseher und Aufseherinnen haben darauf zu achten, daß die Häslinge, sowohl was den Körper als die Kleidungsstücke betrifft, stets reinlich sind.

Reinlichkeit.

Die Häslinge müssen sich täglich des Morgens beim Aufstehen das Gesicht, den Hals, die Arme und die Hände rein waschen, sowie das Haar kämmen und reinigen. Außerdem ist darauf zu achten, daß die Häslinge an jedem Samstag eine gründliche Körperreinigung vornehmen, zu welchem Zwecke warmes Wasser nach Bedarf seitens der Revieraufseher zu empfangen ist.

## § 18.

Jedem gesunden Häsling muß alle Monat ein warmes Vollbad in den Baderäumen der Anstalt verabreicht werden. Die mit schmutzigen Arbeiten beschäftigten Häslinge werden, so oft das Bedürfnis vorhanden ist, gebadet.

Baden.

Für die kranken Häslinge bestimmt der Arzt, ob, wann und wie dieselben gebadet werden sollen.

## § 19.

Die männlichen Korrigenden müssen alle 8 Tage rasirt werden; die Land- und Ortsarmen können den Bart nach ihrem Belieben tragen, dürfen ihn jedoch nicht verwildern lassen; vielmehr ist derselbe ebenso wie die Haare aller männlichen Häslinge so oft als nothwendig zu schneiden. Rasiren und Haarschneiden geschieht durch dazu geeignete Korrigenden.

Rasiren und Haarschnitt.

Die Korrigendinnen tragen ihre Haare entweder unter einer Haube oder in 2 am Hinterkopf zusammengebundenen Flechten. Die Haare müssen glatt nach hinten und dürfen nicht über die Stirn gekämmt sein.

## § 20.

Die Reinhaltung und Lüftung der verschiedenen Räume sowie der im Gebrauch befindlichen Gefäße und Geräthe ist stets auf das sorgfältigste zu handhaben.

Reinigung der Lokale.

Zimmer, Gänge und Treppen sind entweder zu hohlen oder unter Anwendung von möglichst wenigem Wasser zu scheuern und trocken aufzunehmen.

Auf den Wegen und Höfen dürfen keine Unreinlichkeiten, Wasserpfützen u. s. w. geduldet, Eis und Schnee müssen zur gehörigen Zeit weggeschafft werden.

Sämmtliche Räume der Anstalt müssen jeden Tag bis morgens 10 Uhr aufs vollständigste gereinigt sein und muß dieser Zustand im Laufe des Tages nach Möglichkeit beibehalten werden.

Die Zeit des Abends von der Beendigung der Arbeit bis zum Abmarsch nach den Schlaffälen (vergl. Tagesordnung § 63) ist zum Aufräumen und Reinigen der Arbeitsplätze und



der Arbeitsfälle zu benutzen. Namentlich hat dieses auf das gründlichste an den Samstagen zu geschehen und muß sich dann die Reinigung auch auf alle Arbeitsgeräthe u. erstrecken. An diesem Aufräumen und Reinigen haben sich alle Häslinge, jeder für seinen Arbeitsplatz und für seine Arbeitsgeräthe zu betheiligen, während das sonstige Auskehren und Reinhalten durch besonders hierzu bestimmte Häslinge oder nach der Reihenfolge in jedem Revier erfolgt.

## § 21.

Heizung.

Die Ofenheizung beginnt in der Regel mit dem 15. Oktober eines jeden Jahres und endigt mit dem 15. April. Ausnahmen bestimmt nach der jeweiligen Witterung der Direktor. Die Heizung der Räume muß so geregelt sein, daß in den letzteren ein Wärmegrad von 15—20 Grad Celsius herrscht.

## § 22.

Spaziergang.

Jeder gesunde Korrigend soll täglich wenigstens eine halbe Stunde auf einem der Höfe der Anstalt zum Genuß der frischen Luft geführt werden.

Dieser Spaziergang kann mit dem Austreten zur Verrichtung der natürlichen Bedürfnisse und mit der Zuführung zum Speisesaale verbunden werden.

Die Art und Weise, wie und wo der Spaziergang stattzufinden hat, wird für die einzelnen Reviere durch den Direktor bestimmt.

Für die kranken Korrigenden hat der Arzt zu bestimmen, ob und wie lange dieselben an die freie Luft zu bringen sind.

Den Land- und Ortsarmen ist es gestattet, sich in der Mittagszeit der Werktage, sowie während mehrerer Stunden der Sonn- und Festtage auf einem hierzu bestimmten Hofe der Anstalt beliebig zu bewegen. Auch soll denjenigen Land- und Ortsarmen, welche sich gut führen, von dem Direktor erlaubt werden, an Sonn- und Festtagen Nachmittags, im Winter bis 5 Uhr, im Sommer bis 6 Uhr auch außerhalb der Anstalt Spaziergänge zu unternehmen.

#### IV. Arbeit, Arbeitsprämien und Beschaffung von Genußmitteln.

## § 23.

Arbeitszwang.

Die gesunden Häslinge müssen ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechend auf eine thunlichst nützliche Weise beschäftigt werden.

Jeder Korrigend muß zur ununterbrochenen Arbeit während der Dauer der bestimmten Arbeitsstunden angehalten werden. Die arbeitsfähigen Land- und Ortsarmen sind verpflichtet, die ihnen von dem Direktor übertragenen Arbeiten unweigerlich auszuführen.

## § 24.

Beschäftigungsart.

Für die zu wählende Arbeit ist der Zweck der Anstalt und die Wirkung der Nachhaft vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Detention soll die Korrigenden fähig und geneigt machen, sich nach ihrer Entlassung aus der Anstalt durch Arbeit selbstständig zu erhalten. Beschäftigungen, die diesem Zweck entgegen sind, dürfen daher nicht gewählt werden, sollten sie für das finanzielle Interesse der Anstalt auch noch so ersprießlich sein.

Insbesondere muß die Beschäftigung der jüngeren Korrigenden hauptsächlich als Förderungsmittel eines moralischen Sinnes behandelt und gewählt werden.

## § 25.

Die Korrigenden können unter Aufsicht von Anstaltsbeamten abtheilungsweise außerhalb der Anstalt, z. B. bei der Feld-, Wald- und Straßenarbeit, sowie in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

Draußenarbeit.

Weibliche Korrigenden dürfen nur innerhalb der Anstalt beschäftigt werden. Land- und Ortsarme, welche sich zu Feld- und Gartenarbeiten eignen, werden in der eigenen Oekonomie verwendet.

## § 26.

Die Art der Arbeit, in welcher der Häusling beschäftigt werden soll, bestimmt der Direktor.

Bestimmung der Arbeit.

## § 27.

Jedem Häusling wird, soweit es die Art der Arbeit gestattet, nach dem Arbeitstarif ein tägliches Maß von Arbeit (Pensum) aufgegeben. Die Körperbeschaffenheit, das Alter, das früher betriebene Gewerbe, der Grad des Geistesvermögens, die Beschaffenheit des Arbeitsmaterials und die Werkzeuge sind neben den Vorschriften des Arbeitstarifs für die Größe des von dem Direktor zu bestimmenden Pensums maßgebend.

Arbeitspensum.

## § 28.

Der Korrigend, welcher eine Arbeit verrichten soll, deren er noch unkundig ist, erhält eine Lehrzeit, deren Länge sich nach der Schwierigkeit der zu erlernenden Arbeit und der Eigenart des Lehrlings richtet. Nach Ablauf der Lehrzeit ist das Pensum der ersten Klasse, in der Regel 2 Monate später das der zweiten Klasse und nach Ablauf weiterer zwei Monate das der dritten Klasse zu leisten. Zeigt der Korrigend in der Lehrzeit einen gänzlichen Mangel an Fähigkeit oder Kraft zu der ihm angewiesenen Arbeit, so muß ihm eine andere, seinen Kräften und Fähigkeiten angemessenere bestimmt werden.

Lehrzeit, Steigerung des Pensums, Wechsel in der Arbeit.

## § 29.

Das für ihn bestimmte Pensum muß jeder dazu angelegte Korrigend bei Vermeidung einer Strafe leisten.

Zwang zur Lieferung des Pensums.

Die Fertigung des Arbeitspensums durch den Korrigenden in kürzerer als der festgesetzten Arbeitszeit befreit nicht von der Arbeit; vielmehr muß, wenn das Pensum abgeliefert ist, fortgearbeitet werden.

Die Land- und Ortsarmen müssen zwar auch zur Leistung des Pensums nach Möglichkeit angehalten, können jedoch bei Nichtleistung des Pensums außer mit Nichtgewährung der Arbeitsprämie (cfr. § 31) nicht bestraft werden.

## § 30.

Für die von den Häuslingen geleistete Arbeit wird denselben in der Regel eine Belohnung in Form von Arbeitsprämien gewährt. Diese Arbeitsprämien werden nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung, sondern aus freier Entschließung und als eine Vergünstigung in Aussicht gestellt und auf die Namen der betreffenden Häuslinge allmonatlich in Einnahme gebucht.

Arbeitsprämie.

Der Direktor behält bis zur erfolgten Aushändigung dieser Prämien die unumschränkte Verfügung bezw. Bestimmung, zu welchem Zweck und unter welchen Bedingungen diese Vergünstigung gewährt werden soll. Der Häusling erwirkt mithin einen Eigenthumsanspruch an den Arbeitsprämien erst durch die erfolgte Uebergabe derselben.

## § 31.

Gewährung von  
Arbeitsprämien.

Arbeitsprämien werden nur an diejenigen Korrigenden gewährt, welche das ihnen gestellte Pensum voll leisten oder, falls die Stellung eines Pensums nicht thunlich ist, die ihnen aufgebene Arbeit gut und mit Fleiß verrichten. Während der Lehrzeit wird keine Arbeitsprämie gewährt.

Die Land- und Ortsarmen erhalten für ihre Arbeiten dieselbe Arbeitsprämie wie die Korrigenden; auch wenn sie ihr Pensum nicht voll leisten, wird ihnen für die geleisteten Pensa die Arbeitsprämie berechnet, es sei denn, daß sie aus Böswilligkeit oder Faulheit zu wenig gearbeitet haben.

## § 32.

Höhe der Arbeits-  
prämie.

Für die Erfüllung des vollen Pensums wird eine einfache, für die Leistungen über das volle Pensum eine erhöhte Prämie nach den Bestimmungen des Arbeitstariifs gewährt. Für Arbeiten, welche nicht nach einem Pensum verrichtet werden können, findet die Gewährung von Prämien nach den im Arbeitstariife enthaltenen Sätzen in der Weise statt, daß die Häuslinge bei ihrer Einlieferung in der Regel zunächst die niedrigste Prämie erhalten und daß das Aufrücken in eine höhere Klasse der Arbeitsprämie durch Fleiß, Fähigkeit, Gewandheit und gutes Betragen bedingt wird.

Die Arbeitsprämie eines selbstständig arbeitenden Korrigenden darf im Laufe eines Jahres den Betrag von 60 Mark nicht überschreiten.

## § 33.

Bekanntmachung  
der Prämie.

Die den Häuslingen gewährte Arbeitsprämie wird durch Verlesen der Listen in den einzelnen Revieren bekannt gegeben.

## § 34.

Zweck und Ver-  
wendung der  
Arbeitsprämie.

Durch die Bewilligung von Arbeitsprämien sollen die Häuslinge zu größerem Fleiße angespornt werden. Den Korrigenden wird hierdurch die Möglichkeit gewährt, eine kleinere Summe Geldes zu erwerben, welche sie in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung vor leiblicher Noth schützt und ihnen ein ehrliches Fortkommen sichert; die Land- und Ortsarmen können ihre materielle Lage hierdurch verbessern und sich zu Zeiten irgend einen Genuß bereiten.

Für die Korrigenden wird die Arbeitsprämie, bis sie die Höhe von 30 Mark erreicht hat, dem Sparfonds überwiesen und bleibt dieser Betrag unter allen Umständen bis zur Entlassung affervirt. Von der ferner bewilligten Arbeitsprämie dürfen die Korrigenden, welche der ersten Klasse angehören, die eine Hälfte, sofern sie 2 Mark auf den Monat nicht übersteigt, zur Anschaffung der gemäß § 37 erlaubten Gegenstände verwenden; beträgt die Hälfte der Arbeitsprämie mehr als 2 Mark, so fließt dieses Mehr mit der anderen Hälfte in den Sparfonds.

In einzelnen dringenden Fällen, wo die Unterstützung von Ehegatten, Kindern, Eltern und Geschwistern Noth thut, kann mit Genehmigung des Direktors ausnahmsweise auch ein Theil des Sparfonds noch während der Dauer der Detention des Korrigenden verabsolgt werden.

Korrigenden unter 16 Jahren können über keinen Theil ihrer Arbeitsprämie verfügen und es fließt dieselbe unverkürzt zur Sparpfennigkasse.

Dasselbe gilt für die Korrigenden der zweiten Klasse.

Den Land- und Ortsarmen wird die Arbeitsprämie ganz zur Verfügung gestellt, wenn sie nicht vorziehen, sie ganz oder zum Theil in die Sparpfennigkasse zu legen.

## § 35.

Ueber die Arbeitsprämie der Häuslinge ist ein Buch zu führen, worin jeder Arbeiter sein besonderes Conto erhält. Buchung.

## § 36.

Der Theil der Arbeitsprämie, dessen Verwendung den Häuslingen gestattet ist, soll in einem besonderen, vom Rendanten monatlich auf Grund der Arbeitsverdienst-Nachweisung anzulegenden und zu führenden Register nachgewiesen werden. Auszahlung.

Der Häusling läßt diejenigen Gegenstände, welche er zu haben wünscht, wöchentlich an einem von dem Direktor zu bestimmenden Tage in das gedachte Register mit dem Geldbetrage eintragen, worauf allein nur die Verabfolgung jener Gegenstände stattfindet.

Die Verabreichung von Geld an die Korrigenden ist verboten. Den Land- und Ortsarmen können kleinere Beträge mit Genehmigung des Direktors bei den sonntäglichen Spaziergängen sowie bei Beurlaubungen ausgezahlt werden.

## § 37.

Mittels des verfügbaren Theiles ihrer Arbeitsprämie dürfen sich die Häuslinge nach benannte Gegenstände beschaffen: Verwendung eines Theiles des Arbeitslohnes zur Beschaffung von Bedürfnissen.

- a) Weiß- und Roggenbrod,
- b) Butter,
- c) Käse,
- d) Häringe,
- e) Schmalz,
- f) Kaffee und Cichorien,
- g) Schnupstabaq und eventl. andere Tabake,
- h) Wurst,
- i) Obst,

k) bei der Entlassung die benötigten Kleidungsstücke und die zur Ausübung ihres Berufs nöthigen Arbeitsgeräthe. Die Verabreichung aller anderen hier nicht aufgeführten Gegenstände an Korrigenden ist verboten, während die Land- und Ortsarmen nach Befinden des Direktors auch noch andere Genußmittel erhalten können.

## § 38.

Die Genußmittel müssen jederzeit von guter, nahrhafter, der Gesundheit zuträglichen Beschaffenheit sein; daß dieses stets der Fall ist, haben der Direktor, der Arzt, der Dekonomieverwalter, sowie der die Vertheilung beaufsichtigende Oberbeamte des Tagesdienstes sorgfältig zu überwachen. Prüfung.

Genußmittel, welche nicht von jener Beschaffenheit sind, dürfen von dem Lieferanten unter keinen Umständen abgenommen werden.

## § 39.

Die Lieferungen erfolgen auf einen die Zahl und Größe der bestellten Portionen genau bezeichnenden, vom Rendanten ausgefertigten Bestellzettel, wonach sich der Lieferant genau zu richten hat. Bestellung der Lieferung.

Der Lieferant hat die bei ihm bestellten Gegenstände nicht unmittelbar an die Häuslinge zu verabfolgen und darf ebensowenig außergewöhnliche Bestellungen für dieselben, von welcher



Seite sie auch kommen mögen, ausführen. Zuwiderhandlungen hiergegen sind durch sofortige Auf-  
lösung des Lieferungs-Uebereinkommens zu ahnden.

Am Morgen des Berausgabungstages hat er zu einer ihm zu bezeichnenden Zeit die  
bestellten Gegenstände in durchaus reinlichen Geschirren in das Pförtnerzimmer der Anstalt  
abzuliefern.

## V. Pflichten der Häsülinge.

### (Disciplinargesetze.)

#### § 40.

Detentionszweck.

Der Korrigend befindet sich in der Anstalt, um durch Arbeit, Unterricht und Gewöhnung  
an eine geordnete Lebensweise gebessert zu werden, damit er in dem Zustande der Freiheit fähig  
und geneigt ist, sich durch Arbeit selbstständig zu unterhalten.

Die Anstalt und alle Vorschriften, welche darin für den Korrigenden gelten, haben dem-  
nach keinen anderen Zweck, als sein eigenes Wohl zu fördern.

Reinlichkeit, Ordnungsliebe, Arbeitsamkeit, Wirthschaftlichkeit, Anständigkeit in seinem Be-  
tragen, Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, Verträglichkeit mit seinen Genossen und ein frommer  
Sinn sind die Eigenschaften, welche der Korrigend sich in der Anstalt aneignen und in denen er  
sich befestigen soll.

#### § 41.

Gehorsam.

Die Häsülinge haben sich gegen alle diejenigen, welche zu ihrer Unterweisung und Auf-  
sicht bestellt sind, wozu nicht nur alle Ober- und Unterbeamte, sondern auch die Bediensteten der  
Anstalt, die Arbeitgeber und die Privat-Werkmeister gehören, gehorsam und mit gebührender Achtung  
zu betragen.

#### § 42.

Kenntniß der  
Pflichten und  
Rechte.

Sie müssen nicht nur die sie speziell angehenden Vorschriften der Hausordnung, welche  
jedem Ankommenden gleich bei seinem Eintritt und außerdem am ersten Sonntage eines jeden  
Monats zu verlesen sind, genau beobachten, sondern auch willig und ohne Widerrede das befolgen,  
was ihnen die vorgesetzten Anstaltsbeamten außerdem aufgeben.

#### § 43.

Beschwerden.

Wenn ein Häsüling über das Verfahren eines Beamten gegen ihn, über die Beföstigung  
oder sonst irgend eine Beschwerde zu haben glaubt, so hat er das Recht, ohne sich zu streiten, zu  
drohen oder gar sich zu widersetzen, seine Beschwerde bei dem Morgenrapport dem Direktor vorzutragen,  
sowie ihm denn auch Gelegenheit zu geben ist, solche bei dem Herrn Landesdirektor vorzubringen.

Wird einem Häsüling die Vorführung zum Morgenrapport seitens des Revierauffsehers  
verweigert, so hat er das Recht, sich an den diensthabenden Oberbeamten oder unmittelbar an den  
Direktor bei dessen Rundgang durch die Anstalt zu wenden. In allen solchen Fällen müssen aber  
diese Häsülinge das, was ihnen aufgegeben worden ist, bis dahin, wo eine Abänderung eintritt,  
befolgen.

#### § 44.

Gesuche.

Gesuche, welche die Häsülinge an die Gerichte, die Regierungen oder an eine sonstige  
Behörde zu machen haben, können mit Genehmigung des Direktors von ihnen selbst verfaßt oder

je nach den Umständen von dem Sekretär der Anstalt zu Protokoll genommen und mit dem Gutachten des Direktors weiter befördert werden.

## § 45.

Jeder Häusling muß sich der größten Reinlichkeit befleißigen, jeden Morgen gleich nach dem Aufstehen und außerdem, wenn er mit schmutzigen Arbeiten beschäftigt gewesen ist, vor dem Genuß des Frühstücks, des Mittag- und des Abendessens sich waschen und reinigen, in den Schlaf- und Arbeitsräumen keine Unreinlichkeit um sich verbreiten und seine Kleider gehörig schonen.

Reinlichkeit.

Die Instandhaltung (Flicken) und das Waschen der Kleider muß durch die Häuslinge selbst erfolgen.

## § 46.

Unter sich sollen die Häuslinge still und friedlich leben, sich nicht bei der Arbeit stören, vielmehr sich gegenseitig zum Fleiße, zur Ordnung und zu einem sittsamen Betragen aufmuntern und einander ein gutes Beispiel geben.

Berträglichkeit.

Diejenigen, welche sich hierin vortheilhaft auszeichnen, haben zu erwarten, daß ihr gutes Betragen auf eine oder die andere Weise, so wie es nach den Umständen am zweckmäßigsten geschehen kann, anerkannt wird.

Wenn einem Häusling von einem anderen Unrecht widerfährt, so muß der Beleidigte zunächst bei seinem Aufseher oder Werkmeister klagbar werden, darf sich aber nicht selbst Genugthuung verschaffen.

## § 47.

Die ihm aufgebene Arbeit muß der Häusling unweigerlich nach besten Kräften und den ihm erteilten Weisungen gemäß verrichten. Seine Arbeitswerkzeuge hat er nach beendigter Arbeit an dem angewiesenen Orte zurechtzuliegen.

Arbeit.

## § 48.

Jeder Häusling muß mit seinen Kleidungsstücken, den Arbeitsmaterialien, Arbeitswerkzeugen, dem Anstalts-Inventar und den sonstigen ihm zu irgend einem Zweck anvertrauten Geräthen schonend umgehen. Verdirbt er an denselben etwas aus Nachlässigkeit oder gar durch bösen Willen, so soll er nicht nur den Schaden aus seinem Sparfonds ersetzen, sondern auch für die bewiesene Nachlässigkeit oder Bosheit bestraft werden.

Ersatzpflicht.

Besitzt er keinen Sparfonds, so soll der Schadenersatz auf die etwa später erzielte Arbeitsprämie angerechnet werden.

## § 49.

Ebenso darf kein Häusling seinen eigenen Körper beschädigen oder verunstalten. Jeder Versuch eines Selbstmordes, in welcher Absicht er auch geschehe, wird streng bestraft.

Eigene körperliche Beschädigung.

## § 50.

Es kann den Häuslingen zwar erlaubt werden, in ihren Freistunden anständige Gespräche miteinander zu führen, sie müssen indessen auf bezügliche Aufforderung eines Beamten dieses sofort einstellen.

Führen von Gesprächen.

Während der Arbeit dürfen sie nur in Bezug auf ihre Arbeiten das Nothwendigste, und zwar leise miteinander reden. Auf den Schlafsälen soll vom Abendeinschluf bis zum Morgenaufschluß größtmögliche Ruhe herrschen. Leise, anständige Gespräche können zwar, namentlich in

der ersten Stunde nach dem Einschluß geführt werden, indessen darf hierdurch Niemand belästigt oder im Schlafe gestört werden. Auf Ersuchen der Nachtauffeher muß auch gänzlich Schweigen eintreten.

Unanständige Gespräche, ebenso Singen und Lärmen aller Art sind zu allen Zeiten bei strenger Ahndung untersagt. Auch ist es den Häuslingen verboten, das Geringste von ihrer früheren unerlaubten Lebensweise oder von eigenen oder anderer Vergehen und Verbrechen zu erzählen.

## § 51.

Verhalten in der Kirche.

In den kirchlichen Versammlungen sowie bei den Gebeten muß von jedem Häusling die tiefste Stille beobachtet und den Vorträgen der Geistlichen die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werden. Unangemessenes Benehmen bei solchen Veranlassungen wird besonders streng bestraft.

## § 52.

Ansprache von Fremden.

Es ist den Häuslingen untersagt, Fremde, welche in die Anstalt kommen, ohne Erlaubniß anzureden. Betteln, wenn sich ihnen eine Gelegenheit darböte, ist bei strenger Strafe verboten.

## § 53.

Briefwechsel.

Die Korrigenden dürfen nur mit Genehmigung des Direktors in der Regel alle Monate an einem Sonntage einen Brief schreiben. Der Direktor muß diese Briefe durchsehen und bestimmt dann, ob dieselben abgeschickt oder zu den Akten genommen werden. Auch die eingehenden Briefe an die Korrigenden werden von dem Direktor erbrochen, gelesen und nur, wenn dieser kein Bedenken findet, durch die Geistlichen den betreffenden Korrigenden übergeben bezw. vorgelesen.

Den Land- und Ortsarmen kann eine unbeschränkte Correspondenz, sofern dieselben diese Erlaubniß nicht mißbrauchen, zugestanden werden. Dem Direktor bleibt es jedoch vorbehalten, von den ein- und abgehenden Briefen Einsicht zu nehmen.

## § 54.

Kauflei.

Es ist den Häuslingen untersagt, von irgend einem Mitgenossen oder Beamten ohne Genehmigung des Direktors etwas in ihren Privatbesitz zu nehmen, es sei im Wege des Kaufes, des Tausches, des Verschenkens oder Verleihsens, noch überhaupt irgendwie Gegenstände in Besitz zu haben, deren Besitz oder Gebrauch nicht von dem Direktor gestattet worden ist. Wenn sie sich etwas anschaffen wollen, was durch die Hausordnung erlaubt ist, so muß dieses immer auf die in letzterer vorgeschriebene Weise geschehen. Spielen um irgend einen Gegenstand ist ihnen gänzlich verboten.

## § 55.

Beforgung von Aufträgen.

Die Korrigenden dürfen ebensowenig in der Anstalt als für den Fall der Entlassung einem anderen Mitgenossen Aufträge zur Beforgung geben, auch solche Aufträge von einem anderen nicht annehmen und ausrichten.

## § 56.

Verbleiben auf dem angewiesenen Platze.

Bei den Mahlzeiten nimmt jeder Korrigend die ihm angewiesene Stelle ein und beobachtet die gehörige Stille.

Beim Spazierengehen darf keiner die vorgeschriebene Ordnung überschreiten, überhaupt darf Niemand sich von dem ihm angewiesenen Platze oder der Beschäftigung in der Anstalt entfernen, ohne zuvor die Genehmigung eines Beamten eingeholt zu haben.

Die Land- und Ortsarmen können sich während des Spazierganges auf dem Hofe beliebig bewegen.

## § 57.

Es ist den Korrigenden verboten, Eisenwerk, welcher Art es auch sei, Stricke, Bänder oder irgend einen Gegenstand, welcher ihnen als Mittel zur Entweichung oder zu einem anderen Zwecke dienen könnte, heimlich bei sich zu tragen oder an irgend einem Orte aufzubewahren.

Verstecken von Gegenständen.

## § 58.

Jeder Fluchtversuch sowie eine wirkliche Entweichung wird auf das Strengste bestraft. Der verursachte Schaden und die eventuell entstehenden Transportkosten werden aus dem Arbeitsverdienste des betreffenden Korrigenden gedeckt.

Fluchtversuch.

## § 59.

Sobald des Morgens zum Aufstehen geläutet wird, hat sich jeder Korrigend sofort von Morgen-Ausschluß seiner Lagerstätte zu erheben, zu waschen, sich ordentlich und vollständig anzuziehen und seine Lagerstätte gehörig und nach Vorschrift aufzubetten.

B,

Kein Korrigend darf einen Mitgenossen mit dem Bettmachen beauftragen. Ein jeder Korrigend hat sich mit dem Anziehen, Waschen und Bettmachen so einzurichten, daß er spätestens in einer Viertelstunde nach Ausschluß damit fertig ist.

Den Land- und Ortsarmen wird hierin etwas mehr Freiheit gewährt, sie müssen aber bis zum Beginn ihrer Arbeitszeit die vorbezeichneten Geschäfte ordnungsmäßig erledigt haben.

## § 60.

Sobald der Korrigend des Abends in den Schlaßaal geführt ist, hat er sich an sein Bett zu begeben, sich sogleich bis auf das Hemd zu entkleiden und das ihm angewiesene Lager einzunehmen. Das unnötige Verlassen des Bettes, sowie das Aufnehmen eines anderen in dasselbe ist bei Strafe verboten. Seiner natürlichen Bedürfnisse muß sich der Korrigend thunlichst vor dem Schlafengehen entledigen. Den Land- und Ortsarmen werden schon zeitiger die Schlafräume zugänglich gemacht, so daß sie eventl. schon vor dem allgemeinen Einschluß sich zu Bette legen können.

Abend-Einschluß.

## § 61.

Wenn Feuer ausgebrochen ist, hat im allgemeinen jeder Häsling vorläufig an dem Orte wo er sich befindet, zu verbleiben und die Anordnungen der Anstaltsbeamten abzuwarten.

Feuergefähr.

## § 62.

Jede böswillige vorschriftswidrige Handlung seiner Mitgenossen hat der Häsling nicht nur nach Kräften zu hindern, sondern auch den Vorgesetzten anzuzeigen. Unterläßt er diese Anzeige und gelingt dadurch das böse Vorhaben des anderen, so soll er als Theilnehmer betrachtet werden und angemessene Strafe erleiden.

Verhinderung verbotener Handlungen.

## VI. Tagesordnung.

## § 63.

Das Aufstehen, Arbeiten, Speisen, Schlafengehen der Korrigenden richtet sich nach folgender Ordnung:



Jahreszeiten und Tage		Aufstehen	Zur Arbeit	Mittagsessen und Erholungszeit	Zur Arbeit	Beendigung der Arbeit	Schlafengehen
		Morgens	Mittags	Nachmittags	Abends		
Som. 1. April bis 1. Oktober.	An den 5 ersten Werktagen der Woche	4 1/2	5	12—1	1	6 3/4	7 1/4
	„ Samstagen . . . . .	4 1/2	5	12—1	1	4 1/2	6 1/4
	„ Sonn- und Festtagen . . . . .	5 3/4	—	12—1	—	—	6 1/4
Som. 1. Oktober bis 1. April.	An den 5 ersten Werktagen der Woche	5 1/2	6	12—1	1	6 3/4	7 1/4
	„ den Samstagen und dem Tage vor Weihnachten . . . . .	5 1/2	6	12—1	1	4 1/2	6 1/4
	„ Sonn- und Festtagen . . . . .	5 3/4	—	12—1	—	—	6 1/4

Die Land- und Ortsarmen stehen an den Werktagen im Sommer um 5 im Winter um 6 Uhr Morgens auf und gehen um 6 resp. 7 Uhr bis 11 Uhr Morgens, sowie von 1—6 Uhr Nachmittags, an den Samstagen und dem Tage vor Weihnachten bis 4 1/2 Uhr zur Arbeit. Die Zeit des Schlafengehens ist dieselbe wie bei den Korrigenden.

#### § 64.

Unterbrechung der Arbeitszeiten.

Zur Einnahme des Morgen- und des Abendessens, sowie zum zweiten Frühstück und zum Bespern wird die Arbeit zu den hierfür festgesetzten Zeiten um je 1/4 Stunde unterbrochen.

Zur Berrichtung der natürlichen Bedürfnisse werden die Häuslinge alle 2—2 1/2 Stunden zum Austreten geführt, und wird hiermit für die Häuslinge derjenigen Reviere, deren Apartements nicht unmittelbar an oder in den Arbeitsfälen liegen, die allen Häuslingen zustehende Bewegung im Freien verbunden.

Den übrigen Häuslingen wird zu dem letzteren Zweck eine besondere Pause von 1/2—3/4 Stunden gewährt.

### VII. Disciplinar=Straffälle.

#### § 65.

Disciplinargewalt des Direktors über Korrigenden und Landarme.

Die Disciplinargewalt über die Korrigenden und Landarme übt allein der Direktor nach den Bestimmungen dieser Hausordnung aus.

#### § 66.

Disciplinarstrafen.

Gegen Korrigenden sind folgende Disciplinarstrafen zulässig:

1. Entziehung der Erlaubniß, Besuche zu empfangen oder Briefe zu wechseln bis auf die Dauer von drei Monaten.
2. Entziehung der Bücher und Druckschriften weltlichen Inhalts bis auf die Dauer von vier Wochen.
3. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf die Dauer einer Woche.

4. Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnung bis auf die Dauer von drei Monaten.
5. Entziehung der Arbeitsbelohnung bis zum Betrage der letzten drei Monate.
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche.
7. Kostschmälerung, welche bestehen kann in der Entziehung der warmen Morgen-, Mittag- oder Abendkost, oder in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod. Die Schmälerung darf nur einen um den andern Tag zur Anwendung kommen und nicht über eine Woche ausgedehnt werden.

Bei Wasser und Brod ist die tägliche Brodportion für Männer auf mindestens 750 gr, für Weiber auf 500 gr zu bemessen.

8. Einfacher Arrest bis auf die Dauer von sechs Wochen.  
Er wird in einer Zelle verbüßt unter Entziehung der Arbeit, der Bücher weltlichen Inhalts und Beschränkung der Kost auf  $\frac{3}{4}$  der hausordnungsmäßigen Portion. Der Bestrafte darf die Zelle nur zur hausordnungsmäßigen Bewegung im Freien verlassen.
9. Mittelarrest bis auf die Dauer von sechs Wochen. Er wird in den Strafgefangenen der Anstalt vollstreckt unter Entziehung der Arbeit und der Bücher weltlichen Inhalts; er wird geschärft durch harte Lagerstätte (Brietsche) und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod (Nr. 7). Am vierten, achten, zwölften und von da ab an jedem dritten Tage ist die hausordnungsmäßige Kost und Bewegung im Freien, Strohsack, Kopfkissen und Lagerdecke auf der Brietsche zu gewähren. Der Bestrafte darf die Arrestzelle nur an den schärfungsfreien Tagen zur Bewegung im Freien verlassen.
10. Strenger Arrest bis auf die Dauer von vier Wochen. Er wird vollzogen wie der Mittelarrest unter Verdunkelung des Strafgefangenen, die an den schärfungsfreien Tagen wegfällt.
11. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen; sie kann geschehen an den Händen durch einfache Handschellen oder Handschellen an einer 50 cm langen eisernen Stange; an einem Fuße oder an beiden Füßen durch Beinschellen mit Kette; oder an Händen und Füßen zugleich. Die Fesselungswerkzeuge müssen von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Arztes genehmigt sein.

Die Hände auf dem Rücken oder die Füße so eng zu fesseln, daß der Gefesselte am Gehen gehindert wird, ist unzulässig.

Fesselung darf wegen Vergehen gegen den Arbeitsbetrieb nicht verhängt werden. Der Gefesselte ist in Einzelhaft zu halten.

Gegen Korrigenden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist Fesselung und strenger Arrest überhaupt nicht, einfacher und Mittelarrest nur bis auf die Dauer von 4 Wochen zulässig. Wegen Schulvergehen können gegen sie die in der Schule üblichen Zuchtmittel angewendet werden.

Die Strafen unter 1—4, ebenso Arrest (8—10) und Fesselung (11) können miteinander verbunden werden; mit den Arreststrafen und der Fesselung ist die Entziehung der Erlaubniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu wechseln (Nr. 1), der Verfügung über die Arbeitsbelohnung (Nr. 4) und der Arbeitsbelohnung (Nr. 5) wenigstens für die Dauer der Strafe zu verbinden.

Arrest und Fesselung dürfen gegen dieselbe Person erst wieder verhängt werden, wenn seit der letzten derartigen Strafe sieben Tage verfloßen sind.

Sicherungsmaß-  
regeln.

## § 67.

Als Sicherungsmaßregeln gegen einzelne Korrigenden sind zulässig:

1. Einzelhaft bis auf die Dauer eines Jahres.
2. Einsperrung in ein Strafgefaß bis auf die Dauer von 14 Tagen.
3. Einsperrung in die Tobzelle bei Wuthausbrüchen mit Toben und Schreien oder Zer-  
stören von Gegenständen bis zur Beruhigung. Ist dieselbe nach Ablauf von 3 Tagen  
nicht eingetreten, so bestimmt über das weitere Verbleiben in der Tobzelle der Arzt.  
Die Tobzelle besteht aus einem festen Einzelgefaß mit unzerbrechlichem Fenster und glatten  
Wänden, aus welchem alle beweglichen Gegenstände entfernt sind. Im Einverständnis  
mit dem Arzte kann sie in einzelnen Fällen verdunkelt werden.
4. Fesselung wie im § 66 Nr. 11 nach einem Flucht- oder Selbstmordversuche oder nach  
einem thätlichen Angriffe auf Beamte oder andere Personen, bis auf die Dauer von  
3 Monaten.

Die Fesselung ist auch zulässig, wenn der Korrigend auf dem Transporte einen  
Fluchtversuch oder thätlichen Angriff gemacht hat.

5. Anlegung der von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Arztes gebilligten Zwangs-  
jacke zur Bewältigung augenblicklichen thätlichen Widerstandes bis der Widerstand  
gebrochen ist, jedoch nicht über die Dauer von 6 Stunden. Der Gefesselte ist in einem  
abgeforderten Raume unterzubringen.

## § 68.

Verhängung und  
Vollzug der Dis-  
ciplinarstrafen und  
Sicherungsmaß-  
regeln.

Die Disciplinarstrafen und Sicherungsmaßregeln werden vom Direktor nach Anhörung  
des Korrigenden verfügt. Der Thatbestand und die Verfügung ist in die Personalakten einzutragen.  
Soll Mittelarrest die Dauer von 4 Wochen, strenger Arrest und Fesselung die Dauer von 14 Tagen  
übersteigen, so ist die Genehmigung des Landesdirektors unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung  
der Beamten-Conferenz und des Anstaltsarztes einzuholen.

Im Arrest, in der Tobzelle und in Fesseln Befindliche sind täglich wenigstens einmal  
vom Oberaufseher (Oberaufseherin) zu besichtigen; der Befund ist dem Direktor zu melden; körper-  
liche Beschädigungen oder Krankheitserscheinungen sind dem Arzte anzuzeigen. In die Zwangsjacke  
Gesteckte sind sorgfältig zu beobachten; die Zwangsjacke ist abzunehmen, wenn von ihrer längeren  
Anordnung Gefahr für Gesundheit und Leben des Gefesselten zu beforgen ist.

Alle verfügten Disciplinarstrafen und Sicherungsmaßregeln sind in einem Heft einzutragen,  
welches monatlich abgeschlossen und dem Landesdirektor zur Prüfung eingereicht wird.

Bei jeder Besichtigung der Anstalt durch die vorgesezte Behörde sind die Personalakten  
der seit der letzten Besichtigung mit strengem Arrest von mehr als 7 Tagen, Fesselung, Tobzelle  
oder Zwangsjacke Belegten vorzulegen. Daß dies geschehen, ist in den Akten zu vermerken.

## § 69.

Mitwirkung des  
Arztes bei Ver-  
hängung von Dis-  
ciplinarstrafen und  
Sicherungsmaß-  
regeln.

Die Verhängung der in § 66 unter Nr. 6 bis 11 aufgeführten Disciplinarstrafen und  
der in § 67 genannten Sicherungsmaßregeln ist dem Arzte alsbald unter Vorlage der Personal-  
akten mitzutheilen; daß dies geschehen, ist in den Akten ersichtlich zu machen. Etwaige Bedenken  
gegen den Vollzug hat der Arzt innerhalb 24 Stunden zu erheben. Während der Dauer der  
Strafen und Sicherungsmaßregeln hat er die davon Betroffenen zu besuchen; hält er die Fortdauer

der Strafe oder Sicherung für gesundheitschädlich, so hat er den Direktor ungefäumt davon in Kenntniß zu setzen. Am Tage nach Verbüßung einer strengen Arreststrafe oder Fesselung von mehr als 7 Tagen, dem Verlassen der Tobzelle und der Abnahme der Zwangsjacke hat der Arzt den Korrigenden zu untersuchen.

Disciplinarstrafen und Sicherungsmaßregeln gegen körperlich Kranke, Geisteschwache, Epileptische, Geistesgestörte, bedürfen der Zustimmung des Arztes. Der Arzt hat seine Bedenken und Befunde in die Personalakten einzutragen.

#### § 70.

Begeht ein Korrigend eine Handlung, welche unter die Strafgesetze fällt, so ist sofort der Thatbestand schriftlich festzustellen, und die Verhandlung der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Verfahren bei Handlungen, welche unter die Strafgesetze fallen.

Die geeigneten Maßregeln, um die Verdunkelung des Thatbestandes zu verhindern, sind vom Direktor zu treffen; unter Umständen ist der Thäter bis zum Eingange der Entscheidung der Staatsanwaltschaft in Einzelhaft oder Sicherungsarrest zu bringen. (§ 67 Nr. 1, 2.)

Im Laufe der gerichtlichen Untersuchung darf gegen die Angeeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Handlung nicht stattfinden.

Vergehungen und Uebertretungen, welche nur auf Antrag verfolgt werden (§§ 61—65 St. G. B.) können, wenn ein Strafantrag nicht gestellt ist, ohne Strafanzeige disciplinarisch geahndet werden. Wird die strafrechtliche Verfolgung der Handlung abgelehnt, so kann das Disciplinarverfahren eintreten. Ist wegen der strafbaren Handlung eine richterliche Verurtheilung ergangen, so ist von einer Disciplinarstrafe abzusehen; wird auf Freisprechung erkannt, so ist ein Disciplinarverfahren nur insoweit zulässig, als die Handlung an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, eine Verletzung der Hausordnung enthält.

#### § 71.

Gegen Land- und Ortsarme kommen als Strafen nur die im § 66 Nr. 1—5 aufgeführten Disciplinarstrafen und einfacher Arrest bis auf die Dauer von 14 Tagen (Nr. 8), von den Sicherungsmaßregeln nur Einzelhaft bis auf die Dauer von 3 Monaten, und die Tobzelle (§ 67 Nr. 1 und 3) in Anwendung. Disciplinarstrafen und Sicherungsmaßregeln gegen Land- und Ortsarme.

### VIII. Sittliche und religiöse Besserung.

#### § 72.

Die zur sittlichen und religiösen Besserung der Korrigenden in der Anstalt bestehenden Einrichtungen sind: Allgemeines.

Die seelsorgerische Thätigkeit der Anstaltsgeistlichen, die Feier der Sonn- und Festtage, die Anstaltsschule für männliche und weibliche Korrigenden, die Benutzung der Bücher erbauenden, belehrenden und unterhaltenden Inhalts.

#### § 73.

An jedem Sonn- und Feiertage wird für die Häuslinge beider christlichen Confessionen Gottesdienste. Vormittags und Nachmittags Gottesdienst gehalten.

An jedem Werktag ist des Morgens eine heilige Messe.



An den ersten 6 Freitagen in der Fastenzeit wird Morgens für jede der beiden Con-  
fessionen ein Fasten- oder Passionsgottesdienst gehalten. Außerdem findet für die Evangelischen  
Abends vor Weihnachten und für beide Confectionen am Abend vor Neujahr eine kirchliche Feier statt.

Dem gemeinschaftlichen Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen haben sämtliche  
Häuslinge beizuwohnen, sofern nicht eine Erkrankung die Theilnahme unthunlich macht.

## § 74.

Beichte und Aus-  
theilung des hl.  
Abendmahls.

Die Häuslinge katholischer Confection, welche sich hierzu melden, haben an den Samstagen  
sowohl, wie an den Vortagen der Feste Gelegenheit zur Beichte und können diese auf ihren Wunsch  
auch bei einem anderen, als dem Anstaltsgeistlichen ablegen. Darauf folgenden Tags ist denen,  
die gebeichtet haben, Gelegenheit geboten, zum Tische des Herrn zu gehen.

Für die Evangelischen findet die öffentliche Feier des heiligen Abendmahles in der Regel  
jährlich viermal statt, nämlich zu Weihnachten, Charfreitag, Pfingsten und am Reformationsfeste.  
Derselben geht eine öffentliche Vorbereitung voraus. Die Feier wird vorher mit der Aufforderung  
angekündigt, daß diejenigen, welche theilnehmen wollen, sich zu melden haben.

## § 75.

Feiertage.

In der Anstalt gelten als Feiertage außer den Sonntagen:

- a) der Neujahrstag,
- b) der Charfreitag,
- c) der Ostermontag,
- d) Christi-Himmelfahrt,
- e) der Pfingstmontag,
- f) der Buß- und Betttag,
- g) die beiden Weihnachtsfeiertage,
- h) Kaisers-Geburtstag,
- i) das Fest der heiligen drei Könige (6. Januar),
- k) Maria Reinigung (2. Februar),
- l) Maria Verkündigung (25. März),
- m) das Frohnleichnamfest,
- n) das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus (29. Juni),
- o) Allerheiligen (1. November) und
- p) Maria Empfängniß (8. Dezember).

An den vorgenannten Tagen haben die Katholiken Vor- und Nachmittagsgottesdienst, die  
Evangelischen nur an den unter a bis h aufgeführten Tagen.

Am zweiten Weihnachtsfeiertage und an den unter a, c, e und h genannten Tagen fällt  
der Nachmittagsgottesdienst für beide Confectionen aus. An den nur katholischen Festtagen wird  
den Evangelischen während des Gottesdienstes der Katholiken aus einem Erbauungsbuche vorgelesen.

Außer den vorerwähnten Tagen feiern die Israeliten:

- a) Purim 1 Tag,
- b) Passah 4 Tage,
- c) Wochenfest 2 Tage,
- d) Neujahr 2 Tage,
- e) Veröhnung 1 Tag,
- f) Laubhüttenfest 4 Tage.

## § 76.

Die Sonn- und Feiertage sind zu den öffentlichen Gottesverehrungen, zum Unterricht, sowie zur Erholung und allgemeinen Musterung der Häuslinge bestimmt. An diesen Tagen ruht jedwede Arbeit mit Ausnahme der für den Anstaltshaushalt dringend nothwendigen, sowie solcher plötzlich eintretenden Arbeiten, welche nach dem Urtheile des Anstaltsdirektors nicht aufgeschoben werden können.

Sonntags-  
heiligung.

Welche Arbeiten als für den Anstaltshaushalt dringend nothwendig anzusehen sind, bestimmt der Landesdirektor.

Es ist aber stets im Auge zu halten, daß diese Arbeiten auf das Nothwendigste zu beschränkt sind, sowie ferner, daß ein möglichster Wechsel in den Personen hierbei eintreten und jedem Häusling der Besuch des Gottesdienstes seiner Confession ermöglicht ist.

## § 77.

Die innerhalb der Anstalt beschäftigten Korrigenden empfangen, nach den Geschlechtern und der Confession getrennt, durch die Geistlichen je zweimal wöchentlich eine Stunde Unterricht in der Religion.

Religionsunter-  
richt.

Korrigenden, welche nachweislich noch nicht confirmirt oder zur ersten heiligen Communion geführt sind, werden durch besonderen Religionsunterricht zu diesem wichtigen Lebensereignisse vorbereitet und darnach zur ersten h. Communion geführt resp. confirmirt.

## § 78.

Sowohl in den Abtheilungen der gesunden, als in denen der kranken Häuslinge sollen Morgens nach dem Aufstehen, vor und nach dem Genuße jeder Mahlzeit und vor dem Schlafengehen angemessene Gebete verrichtet werden.

Gebete.

Hieran nehmen sämmtliche Häuslinge ohne Unterschied der Confession theil.

## § 79.

Häuslingen jüdischen Glaubens soll gestattet werden, sich an den christlichen Sonn- und Feiertagen, sowie an den jüdischen Festtagen in einem besonderen Zimmer zu versammeln, um die vorgeschriebenen Abschnitte ihrer Gesetz- und Psalmbücher zu lesen. Zu diesem Behufe muß die erforderliche Anzahl solcher Bücher immer vorrätzig sein.

Jüdische  
Andachten.

## § 80.

Die noch schulbedürftigen Korrigenden werden in besonders dazu eingerichteten, mit den nöthigen Schulgeräthen versehenen Zimmern unterrichtet. Die Geschlechter müssen auch beim Schulunterricht stets von einander getrennt bleiben.

Schule.

## § 81.

Die Privaterbauung durch Lesen in der Bibel bezw. biblischen Geschichte oder einem, sei es mitgebrachten, sei es vom Geistlichen ihm ausgehändigten Andachtsbuche soll einem jeden Korrigenden an den Sonn- und Festtagen und in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt sein.

Benutzung  
von Erbauungs-  
büchern.

## IX. Behandlung der Kranken.

- Krankmeldungen.** § 82. Die Aufseher, Aufseherinnen und Werkmeister sind dafür verantwortlich, daß Unpäßlichkeiten der Häuslinge, wenn sie nur irgend bedeutend erscheinen, dem Arzte ohne Verzug angezeigt werden. Außerdem soll es jedem Häusling freistehen, sich dem Arzte bei dessen täglichem Morgenbesuch in der Anstalt vorführen zu lassen.
- Entscheidung über Kranksein.** § 83. Ob ein Häusling krank ist, ob er im Lazareth oder im Revier zu behandeln ist und wann diese Behandlung aufhören soll, ist von der Entscheidung des Arztes abhängig. Ueber die Art der Behandlung in medizinischer und diätetischer Beziehung können allein die Rücksichten der Wiederherstellung der Gesundheit nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Arztes entscheiden.
- Lazareth.** § 84. Für die kranken Häuslinge müssen zwei besondere Lazarethe, das eine für die Männer, das andere für die Weiber bestehen. In den Lazarethen werden die Kranken nach den Hauptkrankheitsformen von einander getrennt. Besonders zu trennen sind die von ansteckenden Krankheiten Befallenen, die Tuberculösen und die jugendlichen (Sollirten).
- Beköstigung.** § 85. Die Beköstigung der Kranken erfolgt je nach den Anordnungen des Arztes nach dem Speise=Etat für Kranke.
- Arbeit, Behandlung.** § 86. Soweit der Gesundheitszustand der Kranken eine Beschäftigung zuläßt, soll darauf Bedacht genommen werden, ihm eine solche zuzuweisen. Falls nicht aus Krankheitsrücksichten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Häuslinge nothwendig werden, bleiben letztere auch für die Kranken geltend, weshalb in disciplinärer Beziehung dieselbe Strenge zu beobachten ist.
- Geisteskrankheiten.** § 87. Geistesranke sind, sobald sie als solche erkannt werden, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Irrenheil- oder Irrenpflegeanstalt zu überweisen.
- Ansteckende Krankheiten.** § 88. Bricht eine ansteckende Krankheit in der Anstalt aus, so muß der Arzt mit dem Direktor gemeinschaftlich sofort die zur Hemmung des Uebels erforderlichen Vorkehrungen treffen und hat letzterer dem Landesdirektor Anzeige zu machen. Dasselbe gilt, wenn ansteckende Krankheiten in der Nähe der Anstalt oder in der Nähe der Orte, wo sich Draußen=Commandos befinden, auftreten. Sobald in der Anstalt oder in der Nähe derselben oder in der Nähe der Orte, wo sich Draußen=Commandos befinden, Blattern ausbrechen, müssen die Häuslinge geimpft werden.

## § 89.

Die Kleidungsstücke und das Bettzeug der Kranken sind nach Bedürfniß zu wechseln und von denen der Gesunden getrennt zu reinigen und zu waschen.

Kleidungsstücke  
und Bettzeug.

Diejenigen Sachen, welche mit der Krätze oder mit sonstigen ansteckenden Krankheiten behaftete Personen im Gebrauch gehabt haben, sind nach Anordnung des Arztes gehörig zu desinfizieren und abgesondert von allen übrigen zu reinigen. Wenn der Arzt solche Sachen für nicht reinigungsfähig erklärt, so müssen sie verbrannt werden.

## X. Geburten und Todesfälle.

## § 90.

Wird eine Korrigandin im Zustande der Schwangerschaft in die Anstalt eingeliefert, so ist bei der betreffenden Königlichen Regierung der Antrag auf Beurlaubung oder Entlassung so rechtzeitig zu stellen, daß die Entbindung womöglich nicht in der Anstalt erfolgt.

Eintieferung von  
Schwangeren.

## § 91.

Wird eine, im schwangeren Zustande eingelieferte Korrigandin in der Anstalt entbunden, so hat der Anstaltsarzt dem Direktor und dem betreffenden Geistlichen sofort unter Angabe der Stunde und des Tages der Geburt schriftliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige wird zu den Personalakten genommen und die Entbindung der betreffenden Landespolizeibehörde berichtet.

Anzeige über statt-  
gefundene Ent-  
bindungen.

Ebenso hat der Anstaltsarzt dem Standesamt von Freimersdorf innerhalb der gesetzlichen Frist durch die Hand des Direktors die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

## § 92.

Stirbt ein Häusling in der Anstalt, so bleibt er in dem Krankenzimmer so lange, bis der Arzt sich von dem wirklichen Tode überzeugt hat, in welcher Beziehung von demselben alles ihm nothwendig Erscheinende angeordnet werden muß, um sich von der Gewißheit des erfolgten Todes zu überzeugen.

Ärztliche Unter-  
suchung bei Todes-  
fällen.

Sodann wird der Todte in die Leichenkammer gebracht.

## § 93.

Der Anstaltsarzt zeigt den Tod nach Stunde und Tag mit der Bemerkung der Todesart sofort schriftlich dem Direktor und dem betreffenden Anstaltsgeistlichen an.

Anzeigen.

Diese Anzeige hat der Direktor spätestens an dem dem Todestage folgenden Werktag bis 12 Uhr Mittags dem Standesbeamten von Freimersdorf zuzustellen.

Der Tod wird in den Personalakten des Verstorbenen vermerkt und der Landespolizeibehörde beziehentlich dem Landesdirektor angezeigt. Ebenso ist davon die Heimathsbehörde behufs Mittheilung an die Auerwandten unter Angabe der Hinterlassenschaft des Verstorbenen zu benachrichtigen.

## § 94.

Die Leichen der Korrigenden, sowie derjenigen Armen, welche schon eine korrektionelle Nachhaft, Zuchthaus oder längere Gefängnißstrafen verbüßt haben, werden an die Anatomie der Universität zu Bonn abgeliefert.

Ablieferung der  
Leichen an die  
Anatomie.



Von dieser Ablieferung sind ausgeschlossen die Leichen solcher Häuslinge, deren Verwandte derselben widersprechen und die Beerdigung der Leiche auf ihre Kosten übernehmen. Ferner sind davon auszuschließen die Leichen derjenigen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, oder welche aus irgend einem Grunde auf besondere Anordnung des Direktors nicht an die Anatomie abgeliefert werden sollen.

Solche Leichen, sowie die der unbestraften Armen, werden unter Beachtung der polizeilichen Vorschriften auf dem Kirchhofe der Gemeinde Brauweiler beerdigt.

## § 95.

Leichenfeier.

Vor dem jedesmaligen Transport der Leichen zur Anatomie wird an oder in der Leichenkammer von dem betreffenden Geistlichen in Gegenwart von 20 bis 30 Häuslingen desjenigen Reviers, welchem der Verstorbene zuletzt angehört hat, eine Leichenfeier abgehalten.

Bei der Beerdigung auf dem Kirchhofe zu Brauweiler wird die Leiche von 20 bis 30 Häuslingen desjenigen Reviers, welchem der Verstorbene angehört hat, begleitet.

Die Leichenfeier wird dann auf dem Kirchhofe abgehalten.

## § 96.

Beerdigungskosten  
und Nachlaß.

Zur Beschaffung des Sarges und Bestreitung der Beerdigungskosten wird zunächst der Nachlaß des Verstorbenen verwendet. Reicht derselbe dazu nicht aus und wird seitens der Angehörigen nicht für die Beerdigung gesorgt, so übernimmt die Anstalt resp. der Land- oder Ortsarmenverband die Kosten.

Der Nachlaß der Verstorbenen wird, nachdem die Forderungen der Anstalt gedeckt sind, dem rechtmäßigen Erben desselben überlassen. Sind solche nicht zu ermitteln, so fällt der Nachlaß der Anstalt zu. Der Sparfonds fällt in allen Fällen an die Anstalt zurück.

## § 97.

Besondere Todes-  
fälle.

Wenn ein Häusling durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art ums Leben kommt, so muß der Transport der Leiche nach Bonn bezw. die Beerdigung derselben bis nach Besichtigung der Leiche durch das zuständige Gericht bezw. so lange ausgesetzt werden, bis die Genehmigung zur Beerdigung erteilt ist.

Der Direktor hat sofort (durch die Hand des Bürgermeisters von Freimersdorf) der königlichen Staatsanwaltschaft zu Köln Nachricht zu geben. Der Körper wird so aufbewahrt, daß er nicht schneller als gewöhnlich zerstört werden kann.

## XI. Ueberweisung an den Ortsarmen-Verband, Detentions-Verlängerungen und Entweichungen.

## § 98.

Ueberweisung an  
den Ortsarmen-  
Verband.

Wird bei der Einlieferung oder im Laufe der Detention durch den Anstaltsarzt festgestellt, daß der Korrigend den Detentionszweck wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens, wegen Krankheit oder Altersschwäche oder aus sonst einem Grunde nicht erfüllen kann, so hat der Direktor unter Vorlage des von dem Anstaltsarzte abgegebenen Gutachtens die Entlassung desselben aus

der Detention zu beantragen. Ist die Entlassung genehmigt, so regelt sich die weitere Behandlung der zu entlassenden Person nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Korrigenden nach Ablauf der ihnen auferlegten Nachhaft seitens des Anstaltsarztes als krank oder als hilflosbedürftig bezeichnet werden.

#### § 99.

Einige Zeit vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nachhaft wird gelegentlich der Zusammenkunft der Oberbeamten darüber Beschluß gefaßt, ob und welche Detentionsverlängerung für diejenigen Korrigenden, über welche die Detentionsbefugniß noch nicht abgelaufen ist und welche sich während der ihnen auferlegten Nachhaft nicht zur Zufriedenheit geführt und keine Besserung gezeigt haben, zu beantragen ist.

Detentions-  
Verlängerungen.

Die Beschlüsse sind durch den Direktor der Landespolizeibehörde zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 100.

Entweicht ein Korrigend, sei es aus der Anstalt oder von der Beschäftigung im Freien, so wird zunächst die steckbriefliche Verfolgung durch den Direktor veranlaßt und der betreffenden Landespolizeibehörde von der Entweichung Anzeige gemacht.

Steckbriefliche Ver-  
folgung, Anzeigen  
bei Entweichungen.

Ueber die Art der Entweichung muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches in Urschrift bei den Akten des Entwichenen verbleibt. Abschrift des Protokolls ist dem Landesdirektor vorzulegen, damit dieser beurtheilen kann, ob etwa gegen einen Beamten wegen Pflichtverletzung disciplinarisch oder gerichtlich einzuschreiten ist.

Gleichzeitig ist dem Landesdirektor zu berichten, daß die Anzeige an die Landespolizeibehörde und die steckbriefliche Verfolgung stattgefunden hat.

#### § 101.

Die Entwichenen verlieren ihren in der Anstalt erworbenen Sparfonds (nicht die mitgebrachten Bekleidungs- zc. Stücke), welcher auch in dem Falle, wenn sie zwangsweise oder freiwillig in die Anstalt zurückkehren, der Anstaltskasse anheimfällt. Für den der Anstalt zugefügten Schaden (an Gebäulichkeiten, Kleidern, Porto und Transportkosten zc.) kann der Korrigend nach seiner Wiedereinlieferung verantwortlich gemacht werden.

Folgen für die  
Entwichenen.

#### § 102.

Entweicht ein Land- oder Ortsarmer aus der Anstalt, oder kehrt derselbe innerhalb 3 Tagen von dem ihm gewährten Urlaub oder Ausgang nicht zurück, so muß bezügliche Anzeige an den Landesdirektor und, wenn es sich um Ortsarme handelt, auch dem betreffenden Ortsarmenverband gemacht werden.

Entweichung von  
Land- oder Orts-  
armen.

Wegen der Mitnahme der Anstaltskleider kann Strafantrag wegen Unterschlagung oder Diebstahl gestellt werden.

Falls ein solcher Armer freiwillig zur Anstalt zurückkehrt, oder sich zurückbringen läßt, muß die Wiederaufnahme bei dem Landesdirektor nachgesucht werden. Die vorläufige Wiederaufnahme kann der Direktor gestatten.

## XII. Entlassungen.

### § 103.

Entlassung.

Wenn die von der Landespolizeibehörde festgesetzte Dauer der Nachhaft abgelaufen ist, gelangt der Korrigend zur Entlassung. Kann ein Korrigend wegen Krankheit nach dem Gutachten des Anstaltsarztes ohne Nachtheil für seine Gesundheit an dem bestimmten Tage nicht entlassen werden, so verbleibt er in der Anstalt und wird dem Ortsarmenverbande überwiesen. (cfr. § 98.)

### § 104.

Auszahlung der Arbeitsprämie.

Die von den Korrigenden ersparte Arbeitsprämie ist abzüglich des erforderlichen Reise- und Zehrgeldes nach dem Ermessen des Direktors der Ortspolizeibehörde, dem Ortsgeistlichen, den Gefängnißvereinen, oder dem etwa ermittelten Arbeitgeber zc. zur Auszahlung in angemessenen Raten zu übersenden.

Um die Entlassenen vor Mißbrauch des ihnen zugewiesenen Reisegeldes zu wahren, sind denselben nach Möglichkeit durch die Anstaltskasse Fahrkarten bis zum Zielpunkt an der zuständigen Eisenbahn=Stationskasse zu lösen.

### § 105.

Verfahren bei der Entlassung selbst.

Bei der Entlassung selbst wird mit dem Korrigenden abgerechnet. Er erhält die mitgebrachten Bekleidungs- zc. Stücke zurück, die Anstaltskleider nimmt der Hausvater bezw. die Oberaufseherin wieder ab.

Am Entlassungstage wird der Korrigend, falls dies nicht schon am Tage vorher geschehen sein sollte, dem Arzte und dem Geistlichen seiner Confession vorgestellt und zum Morgenrapport dem Direktor vorgeführt; demnächst erhält er seinen Entlassungsschein, welcher nach dem hierfür festgesetzten Formular ausgefertigt ist. Derselbe muß folgende Angaben enthalten:

Personalbeschreibung, Dauer der verbüßten Nachhaft, Entlassungsort und Entlassungstag, Gegenstände, welche er erhalten hat, kurze Abrechnung der Anstaltskasse und Bescheinigung des Anstaltsarztes, daß der Inhaber frei von ansteckenden Krankheiten ist.

### § 106.

Entlassung der Land- und Ortsarmen.

Die Entlassung der Land- und Ortsarmen hat zu erfolgen:

1. auf Antrag des zahlenden Armenverbandes,
2. auf Antrag der Aufgenommenen, wenn sie auf jede öffentliche Unterstützung verzichten, sofern nicht durch polizeiliches Attest oder nach dem Gutachten des Anstaltsarztes die Unterbringung in eine Anstalt im öffentlichen Interesse geboten erscheint,
3. wegen der sich nach der Aufnahme herausstellenden Aufnahmeunfähigkeit,
4. wegen Unterlassung der Pflegekostenzahlung und
5. wenn die armenrechtliche Hülfbedürftigkeit eines Häuslings aufgehört hat, insbesondere bei eintretender Genesung, Anfall ausreichenden Vermögens zc.

Ist im Fall zu 2 der Zustand des Antragstellers ein derartiger, daß mit Bestimmtheit zu erwarten ist, die Person wird alsbald der öffentlichen Armenpflege wieder anheim fallen und kann, ohne für ihre Gesundheit Schaden zu leiden, außerhalb der Anstalt nicht existiren, so ist der Antrag ohne Weiteres abzulehnen.

Handelt es sich um einen Ortsarmen, so ist dem zahlenden Armenverbande von dem Antrage unter Angabe der Gründe, welche sein Verbleiben in Anstaltspflege geboten erscheinen lassen, mit dem Anheimgeben Kenntniß zu geben, die anderweitige Unterbringung des Gesuchstellers zu veranlassen.

### XIII. Gebäulichkeit und Feuerpolizei.

#### § 107.

Der bauliche Zustand der Anstalt wird alljährlich im Monat Januar behufs Feststellung der für das kommende Statsjahr nothwendigen Instandsetzungen, Aenderungen, oder Erweiterungen durch den für die Anstalt zuständigen Baubeamten in Gemeinschaft mit dem Direktor einer umfassenden Revision unterzogen.

Revision und Instandhaltung.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Anweisung betreffend die Beaufsichtigung der Provinzialanstalten in baulicher Hinsicht vom 26. April 1892 Anwendung.

#### § 108.

Zur Verhütung des Unglücks, welches eine Feuersbrunst für die Anstalt hervorrufen könnte, ist eine besondere Feuerordnung erlassen, welche die näheren Bestimmungen hierüber, die Vorschriften zur Sicherung der Wirksamkeit der Feuerlöscheinrichtungen, sowie die Verhaltensmaßregeln beim Ausbruch eines Brandes enthält.

Feuerordnung.

### Anlage 19.

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Weiterbewilligung eines jährlichen Zuschusses an den Verein zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in Köln.

Durch Beschluß des 30. Provinziallandtages in der Plenarsitzung vom 19. Dezember 1884 war dem Vorstande des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichts in Köln ein jährlicher Zuschuß von 12000 Mark auf die Dauer von 12 Jahren bewilligt worden. Diese Bewilligung, deren Zahlung vom 1. April 1885 ab begonnen hat, erreicht somit mit dem Ablaufe des Statsjahres 1896/97 ihr Ende.

Zwischenzeitlich war der Zuschuß auf Grund desfalliger Verhandlungen mit dem Vorstande des Vereins auf 11000 Mark ermäßigt worden. Der Vorstand beantragt gegenwärtig,



ihm zu den Unterhaltungskosten der von ihm in's Leben gerufenen Vereins-Taubstummenanstalt in Köln einen ferneren jährlichen Zuschuß von 6000 Mark zu bewilligen.

Die Bedingungen, unter denen dem Verein seither ein Unterhaltungszuschuß gewährt worden ist, würden auch fernerhin beibehalten werden müssen. Dieselben bestehen zunächst darin, daß der Provinzialverwaltung ein gewisses Aufsichtsrecht in Bezug auf die Unterrichtsertheilung eingeräumt wird, daß ferner die Schule in 7 Klassen mit wenigstens 10 Kindern unterhalten wird, die Unterrichtsertheilung nach einem bestimmten Lehrplan sowie die Klasseneintheilung nach Analogie der für die Provinzial-Taubstummenanstalten getroffenen Einrichtungen erfolgen, und endlich der Provinzialverwaltung das Recht zustehen soll, bis zur Erreichung der vorgesehenen Zahl Kinder in die einzelnen Klassen der Vereins-Taubstummenschule in Freistellen einzuweisen.

Zur Zeit werden in dieser Anstalt 73 Kinder unterrichtet, von welchen 48 Seitens der Provinzialverwaltung in Freistellen eingewiesen sind. Für diese 48 Kinder werden außer dem extraordinären Zuschusse an ordentlichen Pflegegeldern an die Anstalt bezahlt:

für 15 Kinder je 240 Mark und

„ 33 „ je 150 „

im Ganzen ca. 8500 Mark.

Rechnet man zu dieser Summe einen außerordentlichen Zuschuß von 6000 Mark, so werden die jährlichen Unterhaltungskosten für jedes Seitens der Provinzialverwaltung in die gedachte Taubstummenanstalt eingewiesene Kind sich auf rund 300 Mark stellen. Dieser Satz ist sehr gering gegenüber den Kosten, die für die Unterbringung und Unterhaltung der Kinder in den eigenen Provinzial-Taubstummenanstalten ausgegeben werden müssen.

Zudem kommt dabei in Betracht, daß der Provinzialverband bei dem Fortfall der gedachten Schule verpflichtet wäre, die gesammten Kinder derselben anderweit unterzubringen. Er würde hierzu nur durch den Neubau einer großen Provinzial-Taubstummenanstalt unter Aufwendung bedeutender Kosten im Stande sein.

Der Verein dagegen hat ein ziemlich bedeutendes Vermögen; er ist im Stande, die Unterhaltungskosten seiner Anstalt größtentheils aus eigenen Einnahmen zu bestreiten. Es liegt deshalb umsomehr im Interesse der Provinz, daß die Anstalt, wie seither, so auch ferner erhalten bleibt. Auf die Gesamtzahl der Kinder beträgt der Zuschuß aus Provinzialmitteln 73: 14500 = rund 200 Mark für jedes Kind.

Was nun die Höhe des beantragten jährlichen Zuschusses von 6000 Mark betrifft, so ist anzuführen, daß nach dem mitgetheilten Etat der Taubstummenanstalt zu Köln für das Jahr 1896 sich die Gesamt-Einnahme auf 30400 Mark beläuft.

Dieser Einnahme steht eine Gesamt-Ausgabe von 37500 Mark gegenüber, so daß dem Verein vom Jahre 1897 ab ein jährliches Deficit in seinen Finanzverhältnissen von 7100 Mark erwachsen müßte, wenn ihm nicht der erbetene Zuschuß gewährt werden, oder er nicht angewiesen sein sollte, sein aus milden Stiftungen und sonstigen Zuwendungen angesammeltes Kapitalvermögen anzugreifen. Letzteres beziffert sich außer dem Werthe der Immobilien auf 442000 Mark.

Den höheren Fehlbetrag als 6000 Mark gedenkt der Vereinsvorstand aus laufenden Zuwendungen zu decken.

Der letztere Umstand läßt die Aussicht zu, daß das Vermögen des Vereins sich noch fernerhin vergrößern und letzterer im Stande sein wird, in absehbarer Zeit den gegenwärtig beantragten Zuschuß, wenn nicht ganz entbehren, so doch wesentlich verringern zu können.

Der Provinzialauschuß glaubt unter diesen Verhältnissen sich vorbehalten zu müssen, das Bedürfniß zu einem Zuschusse durch Verhandlung mit dem Vereinsvorstande von Jahr zu Jahr festzustellen.

Hiernach beantragt der Provinzialauschuß:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, dem Vorstande des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichts in Köln den weiter erforderlichen Unterhaltungszuschuß bis zu 6000 Mark für das Jahr auf die Dauer von 12 Jahren unter Aufrechterhaltung der mit demselben vereinbarten Bedingungen zu bewilligen.“

Düsseldorf, den 21. Oktober 1896.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Anlage 20.

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Kosten der Errichtung einer Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied.

Der 39. Provinziallandtag hat auf den Antrag des Provinzialauschusses in der Sitzung vom 4. Mai 1895 zur Errichtung einer Blindenanstalt für evangelische Zöglinge in Neuwied eine Summe von 300000 Mark bewilligt.

Diese vom Provinzialauschuß vorgeschlagene Summe war in der Unterstellung festgesetzt worden, daß die ökonomische Verwaltung des zu errichtenden Internats in die Hände der Diakonissen des Neuwied'er Otto-Hauses zu legen sei und daß dadurch, wie der betreffende Bericht an den Provinziallandtag angiebt, „insbesondere auch die mit vielen Kosten verknüpfte Errichtung einer eigenen Oekonomie und Haushaltung umgangen werden könne“.

Daraufhin gepflogene Verhandlungen mit dem Vorstande des Otto-Hauses haben jedoch ergeben, daß die Einrichtungen und Räume dieser Anstalt nicht genügen, in ihrer jetzigen Ausdehnung außer dem eigenen, auch noch dem ökonomischen Bedürfniß eines größeren Internats gerecht zu werden. Es wäre wenigstens eine erhebliche Umgestaltung und eine Erweiterung der bestehenden Oekonomie des Otto-Hauses erforderlich gewesen, zu welcher überzugehen, selbst auf Kosten der Provinz, die Verwaltung des Otto-Hauses sich nicht berufen fühlte. Zur Uebernahme der Verwaltung eines mit eigener Oekonomie versehenen Internats hat sich dagegen besagte Verwaltung gerne bereit gezeigt und sind die diesbezüglichen Verhandlungen zum Abschluß geblieben.

Durch den vorherührten Umstand hat das Bauprogramm für die neu zu erbauende Anstalt eine wesentliche Aenderung und Erweiterung erfahren müssen und reichen deshalb die vom Provinziallandtag erbetenen und bewilligten Mittel von 300 000 Mark für die Errichtung einer allen Ansprüchen genügenden Blindenanstalt für 70 Zöglinge einschließlich der Einrichtung und des Grunderwerbs nicht mehr aus. Für den letzteren allein hat bereits eine Summe von 80 000 Mark aufgewendet werden müssen. Eine detaillirte Projektaufstellung und Veranschlagung hat ergeben, daß bei den heutigen hohen Preisen der Baumaterialien ein zweckentsprechendes Gebäude für den besagten Zweck nebst Einrichtung und Canalanschlüssen, selbst bei der einfachsten Gestaltung aller Architekturtheile nicht unter 321 000 Mark hergestellt werden kann.

Unter diesen Verhältnissen hat der Provinzialauschuß geglaubt, von einem Beginn der Bauausführung zunächst absehen zu sollen, und beschloßen, auf vorstehende Ausführung gestützt, den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die zur Erbauung einer Blindenanstalt zu Kemwied bewilligte Summe von 300 000 Mark auf  $321\,000 + 80\,000 = 401\,000$  Mark zu erhöhen.“

Düsseldorf, den 21. Oktober 1896.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

### Anlage 21.

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Verkauf zweier Häuser an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren.

Durch Beschluß des 34. Rheinischen Provinziallandtags wurde im Jahre 1888 der Ankauf zweier in der Nähe der Provinzial-Blindenanstalt in Düren gelegener Häuser zu dem Gesamtpreise von 15 000 Mark genehmigt.

Die Einrichtung neuer Schulklassen, sowie die Herstellung der nothwendigen Schlaf-, Speise- und Aufenthaltsräume für die in diese Klassen aufzunehmenden Blinden hatte die Räumung zweier in dem Anstaltsbering gelegenen Dienstwohnungen erforderlich gemacht, deren Inhaber in den angekauften beiden Häusern Wohnung finden sollten.

Wenn schon im Jahre 1888 der bauliche Zustand der beiden Häuser, wie dies auch in dem diesbezüglichen Berichte des Provinzialverwaltungsraaths an den Provinziallandtag ausdrücklich

hervorgehoben wurde, kein besonders guter war, und in dieser baulichen Beschaffenheit auch der mäßige Kaufpreis ausschließlich seine Erklärung finden konnte, so hat sich im Laufe der Jahre dieser Zustand so verschlechtert, daß nur unter Aufwendung bedeutender Kosten die weitere Benutzung der Häuser als Dienstwohnungen in Aussicht genommen werden konnte.

Der Provinzialauschuß glaubte daher, den von dem Landesdirektor eingeleiteten Verhandlungen, welche den Verkauf der beiden Häuser an die Stadt Düren zum Gegenstande hatten, umsoweniger seine Zustimmung versagen zu sollen, als nach Maßgabe derselben einerseits die finanziellen Interessen der Provinzialverwaltung hinreichend gewahrt erschienen, andererseits auch den beiden Lehrpersonen, welche bis dahin die Häuser als Dienstwohnungen benützt hatten, für absehbare Zeit ein gleiches Wohnungsrecht gegen Zahlung der den Lehrern zustehenden Kompetenzen städtischerseits eingeräumt wurde.

Zwischenzeitlich sind die Verkaufsverhandlungen vorbehaltlich der nach § 38 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 in Verbindung mit dem § 3 des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz vom 14. November 1888 erforderlichen Genehmigung des Provinziallandtags zu Ende geführt worden.

Nach diesen Verhandlungen beträgt der Kaufpreis 16 000 Mark; außerdem übernimmt die Stadt Düren die zur Instandsetzung der beiden Häuser erforderlich gewesenenen Reparaturkosten, die den Betrag von 3600 Mark erreicht haben. Ferner verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die beiden Häuser den Lehrpersonen Hett und Hack, so lange sie bei der Provinzial-Blindenanstalt angestellt sind, zu je 500 Mark jährlicher Miethsentschädigung unter der Voraussetzung zu belassen, daß sie von dem ihr zustehenden Rechte, die Häuser niederzulegen, keinen Gebrauch macht.

Unter diesen Bedingungen erachtet der Provinzialauschuß den Verkauf der beiden Häuser an die Stadt Düren als den Interessen der Provinzialverwaltung entsprechend, und stellt demgemäß den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle den Verkauf der beiden, in vorstehendem Berichte mehrerwähnten Häuser zu dem Preise von 16 000 Mark und unter den angeführten Bedingungen genehmigen“.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

#### Der Provinzialauschuß:

Zanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein.  
Landesdirektor.



Anlage 22.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Erlaß der Rückzahlung des der Kolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld im Jahre 1882 gewährten unverzinslichen Darlehens von 10 000 Mark.

Der 28. Rheinische Provinziallandtag hatte in der Sitzung vom 12. Dezember 1882 einstimmig dem Vorstande der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld ein unverzinsliches Darlehen von 10 000 Mark auf 6 Jahre aus dem Zinsgewinn der Provinzialhilfskasse unter der Bedingung gewährt, daß zur Sicherheit desselben hinreichende hypothekarische Sicherheit gewährleistet werde. Nach dem Inhalt der Schulverschreibung sollte das Darlehen am 1. Oktober 1889 zurückgezahlt werden.

Der Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf, Pastor von Bodelschwingh, stellte am 20. Februar 1889 den Antrag, die Rückzahlung des Darlehens zu erlassen, da Wilhelmsdorf unter allen deutschen Arbeiterkolonien die am meisten mit Schulden belastete sei.

Wilhelmsdorf habe eine Reihe von Jahren hindurch ganz allein den Ansturm der mittellosen, obdachlosen Wanderer auf sich nehmen und namentlich bis zur Eröffnung der Rheinischen Kolonien Elkenroth und Lühlerheim auch ohne Ausnahme alle Rheinischen Kolonisten bei sich beherbergen müssen. Bis Ende Januar 1889 habe die Zahl der aufgenommenen Rheinländer 1140 mit 97 897 Pflagetagen betragen und seien hierfür über 78 000 Mark verausgabt worden.

Der Provinzialausschuß stellte hierauf bei dem 36. Rheinischen Provinziallandtage den Antrag, das dem Vorstande der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld bewilligte Darlehen von 10 000 Mark demselben unter den nämlichen Bedingungen auf weitere fünf Jahre bis zum 1. Oktober 1895 unverzinslich zu belassen. Diesem Antrage wurde von dem bezeichneten Landtage in der Sitzung vom 4. Dezember 1890 entsprochen.

Der Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf stellte nunmehr unter dem 5. November 1895 den Antrag, die Rückzahlung des Darlehens als kleinen Ersatz für die großen Opfer, welche die Kolonie für Rheinland habe bringen müssen, der Kolonie zu erlassen. Zur Begründung dieses Antrages wurde auf die vorstehenden Darlegungen Bezug genommen und weiter ausgeführt, daß bis dahin in der Kolonie Wilhelmsdorf, 1411 Rheinische Kolonisten in 124 717 Pflagetagen verpflegt worden seien. Wenn man berücksichtige, daß diese Pflagetage zu mehr als  $\frac{2}{3}$  auf die Winterzeit fallen, zu welcher Zeit die Verpflegung nach allen Richtungen hin theurer sei, daß ferner als Gegenleistung nur das Rajolen des Sennelandes in Betracht zu ziehen sei — was mit dem Dampfpflug um  $\frac{1}{10}$  des Preises auszuführen wäre — so sei leicht zu erkennen, welche Opfer diese 1411 Kolonisten der Kolonie verursacht hätten. Die Erleichterung, welche durch das

unverzinsliche Darlehen von 10 000 Mark gewährt worden sei, reiche nicht einmal aus, um nur für einen Monat die Zuschüsse für die Rheinischen Kolonisten zu decken. Im Ganzen habe der Mangel einer ausreichenden Kolonie in Rheinland schon jetzt nahezu 100 000 Mark Aufwendungen für die nach der Kolonie Wilhelmsdorf strömenden katholischen Rheinländer erfordert. Die Zahl der in der Kolonie verpflegten Rheinländer — von welchen der größere Theil katholisch sei — sei mit Ausnahme von Westfalen die größte aus allen deutschen Ländern, selbst viel größer als aus Hessen, welches statutarisch an die Kolonie Wilhelmsdorf angeschlossen und jährlich einen ständigen Zuschuß von 1000 Mark neben einer Hauskollekte bewilligt habe.

Der Provinzialauschuß beschloß hierauf in seiner Sitzung vom 21/22. Januar 1896, dem Vorstande zu erwidern, daß der Antrag auf Erlaß der Rückzahlung des Darlehens dem Provinziallandtage in besonderer Vorlage empfohlen werden würde, und daß bis zur Beschlußfassung des Provinziallandtages über diesen Antrag von der Zahlung von Zinsen für das in Rede stehende Darlehen Abstand genommen werde.

In Anbetracht der vorgetragenen Verhältnisse sowie in Berücksichtigung des segensreichen Wirkens der Kolonie Wilhelmsdorf und besonders des Umstandes, daß eine Rückforderung der 10 000 Mark bei der erheblichen Schuldenlast der Kolonie auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde, beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Erlaß der Rückzahlung des der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten unverzinslichen Darlehens von 10 000 Mark beschließen.“

Düsseldorf, den 20. Oktober 1896.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesbibliothekar.

Anlage 23.

## Antrag.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Der Provinziallandtag spricht bei der fortdauernden Nothlage der rheinischen Landwirthschaft seine Ueberzeugung dahin aus, daß die Einführung beziehungsweise Aufrechterhaltung von Staffeltarifen auf Getreide, Mühlenprodukte, Vieh und Holz eine empfindliche Schädigung der

rheinischen Landwirtschaft darstellt, und ersucht dementsprechend die königliche Staatsregierung, die bezeichneten Staffeltarife zu beseitigen beziehungsweise nicht neu einzuführen.“

Freiherr von Ayr.	von Grootc.	Moritz.
Baumann.	Guillaume.	Dr. von Noll.
Graf Weiffel von Gym =	E. Halby.	Nels.
nich.	Dr. Daniel.	von Niesewand.
Beppler.	Hardt.	Oster.
Blank.	Graf und Marquis von und	Pelizaeus.
Blum.	zu Hoensbroech.	Peters.
von Boch.	Freiherr A. von Hövel.	Freiherr von Plettenberg =
Bönniger.	Freiherr G. von Hövel.	Mehrum.
Breuer, Joh. Ad.	Huesgen.	Raab.
von Breuning.	Huperz.	Radermacher.
Caspers.	Janßen.	Rey.
Claeffen.	Joriffen.	Römer.
Croon, Albert.	Joriffen.	Rossié.
Freiherr von Dalwigk.	Kattwinkel.	Sauerwein.
Destrée.	Kirchmann.	Schmidt von Schwind.
Dieß.	Dr. Klein.	Schmitz.
Dingelstad.	Knebel.	Schneemann.
Efferz.	Kraß.	Schönnenbeck.
von Ehrenberg.	von Köhlwetter.	Schrakamp.
Eich.	Lekebusch.	Freiherr von Sole =
Engelsmann.	Lieven.	macher = Antweiler.
Fischer.	Lingenbrink.	Vogt.
Frings.	Linz.	Vopelius.
Frißen.	Freiherr von Loë.	Weidenfeld.
Freiherr von Geyr =	Dr. Lucas.	Freiherr von Wenge =
Schweppenburg.	Melchers.	Wulffen.
von Grand = Ny.	von Monshaw.	

#### Anlage 24.

## Antrag.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Bei den großen Schädigungen, welche die rheinische Landwirtschaft in den letzten Jahren durch die Einschleppung und Ausbreitung der Viehseuchen erfahren hat, erscheinen wirksamere Maßnahmen zum Schutze des heimischen Viehbestandes dringend geboten. Insbesondere

erkennt der Provinziallandtag die Absperrung gegen das Ausland für Vieh und Viehprodukte als unerläßliche Grundlage an, um zu einer Wiedergesundung des inländischen Viehbestandes zu gelangen; daher fordert derselbe in Uebereinstimmung mit den schon vorliegenden Beschlüssen des rheinischen sowie des westfälischen landwirthschaftlichen und Bauernvereins die königliche Staatsregierung auf, die in dieser Beziehung zur Zeit noch vorhandenen Lücken, insbesondere gegenüber Dänemark und Holland auszufüllen.“

Freiherr von Ayz.	von Grand-Hy.	Dr. von Mell.
Baumann.	de Greiff.	Mels.
Graf Beißel von Gyn-	von Groot.	Oster.
nich.	Guillaume.	Pelizaens.
Bepler.	Halby, Emil.	Peters.
Blank.	Halby, Richard.	Freiherr von Plettenberg=
Blum.	Dr. Haniel.	Mehrum.
von Boch.	Hardt.	Raab.
Bönniger.	Heising.	Radermacher.
Breuer, Johann Adolf.	Helfferich.	Rey.
von Breuning.	Graf und Marquis von	Röchling, Carl.
Caspers.	und zu Hoensbroech.	Römer.
Claffen.	Freiherr A. von Hövel.	Rossie.
Conze.	Freiherr Cl. von Hövel.	Sauerwein.
Freiherr von Dalwigk.	Huesgen.	Schmidt von Schwind.
Destrée.	Janßen.	Schmitz.
Did.	Jörissen.	Schneemann.
Dingelstad.	Jorissen.	Schönenbeck.
Efferß.	Kattwinkel.	Schrakamp.
von Ehrenberg.	Kirchmann.	Simons.
Eich.	Dr. Klein.	Freiherr von Sole=
Eisenlohr.	Knebel.	macher=Antweiler.
Engelsmann.	Kraß.	Vogt.
Fischer.	von Kühlwetter.	Vopelius.
Friederichs.	Lekebusch.	von Wätjen.
Frings.	Lieven.	Wegeler.
Frizen.	Linz.	Weidenfeld.
Graf Fürstenberg=	Freiherr von Loë.	Freiherr von Wenge=
Stammheim.	Dr. Lucas.	Wulffen.
Freiherr von Geyr=	Melchers.	
Schweppenburg.	Moriz.	



Anlage 25.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

das Gesuch des Ackerers Gerh. Ackermans und Genossen zu Albederk um Beseitigung der auf der Strecke von km 0,3 bis 1,5 der Provinzialstraße Albederk-Vorst im Bauamtsbezirke Crefeld stehenden Ulmenbäume.

Der Ackerer Gerh. Ackermans und Genossen zu Albederk haben schon wiederholt, zuerst im Jahre 1882, die Beseitigung der auf der Strecke von km 0,3 bis 1,5 der Provinzialstraße Albederk-Vorst stehenden Ulmenbäume mit der Begründung beantragt, daß diese Straßenbäume durch ihren Schatten das Wachstum der Feldfrüchte auf den nebenliegenden Grundstücken beeinträchtigen, daß die Wurzeln der Bäume den Pflanzen die Nahrung fast vollständig entzögen und beim Pflügen äußerst hinderlich seien.

Diese Anträge sind während der letzten Jahre an die Herren Minister des Innern, für Landwirtschaft und der öffentlichen Arbeiten, an den Kreisauschuß des Kreises Geldern, an den Landesdirektor und endlich neuerdings unter dem 20. Januar 1897 an den Provinziallandtag gerichtet worden.

Die früheren Anträge wurden abschlägig beschieden, weil die betreffenden Bäume wegen ihres schönen Wuchses der Gegend zur Zierde gereichen und, als in nächster Nähe von Albederk stehend, den Einwohnern dieses Ortes die Annehmlichkeit eines schönen Spazierweges bieten. Auch ist die Allee zur Zeit noch im besten Wachstum begriffen und hat das haubare Alter keineswegs erreicht; das Alter der Bäume ist auf ca. 42 Jahre zu schätzen.

Um den Gesuchstellern soweit als angängig entgegen zu kommen, ist, wie immer in solchen Fällen, dem betreffenden Landesbauamte der Auftrag gegeben worden, die Bäume gehörig und sachgemäß auszuästen. Außerdem ist den betreffenden Grundbesitzern anheimgegeben worden, durch Ziehen von Gräben auf ihrem Eigenthum an der Straßengrenze entlang die Wurzeln der Bäume bloßzulegen, abzuheben und sich dadurch vor Schaden, welcher durch die Wurzeln angerichtet werden kann, nach Möglichkeit zu bewahren.

Außer den früher angeführten Gesichtspunkten haben die Gesuchsteller in dem Antrage an den Provinziallandtag vom 20. Januar 1897 einige neue Momente hervorgehoben. Insbesondere hat sich die Behauptung, daß die schädlichen Insekten, namentlich die Raupen, in der Nähe der betreffenden Straßenbäume in dem Maße sich vermehrten, daß der Bau von Kohl und anderen Knollengewächsen nicht mehr lohnend sei, nach den Ende 1895 angestellten örtlichen Untersuchungen als unrichtig erwiesen. In Jahren, in welchen über Raupenfraß überall geklagt wurde, sind auch die betreffenden Grundstücke der Gesuchsteller nicht verschont geblieben. Die Nähe der Baumallee scheint jedoch in dieser Beziehung einen schädlichen Einfluß nicht auszuüben.

Auch die Befürchtung, daß die Bäume an Stammfäule litten und in Folge dessen bei Unwetter und Sturm leicht Umbrüche und Straßensperrungen, sowie Unglücksfälle entstehen könnten, hat sich bei der Untersuchung als zutreffend nicht gezeigt. Die Almenallee ist vielmehr durchweg gesund und daher die Besorgniß, daß der vorgekommene Fall des Umbruchs eines Baumes sich leicht wiederholen könnte, unbegründet.

Die Straßenverwaltung hat während der letzten Jahre der Frage, wie die niederrheinischen Almenalleen zu behandeln seien, ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Der leitende Gesichtspunkt war hierbei einestheils, den Fortbestand der Alleen so weit als möglich zu sichern, und andernteils, durch rechtzeitige Maßregeln eine gewisse Continuität zu erzielen, so daß nicht nach der schließlichen Beseitigung der ganzen Allee eine jahrelange Pause eintritt, während welcher die betreffenden als Spaziergänge dienenden Strecken öde und schattenlos liegen bleiben, bis die Nachpflanzung heranwächst. So ist z. B. an der schönen Almenallee zwischen Cleve und Emmerich im Jahre 1892/93 je der zweite Baum entfernt worden. Dadurch gelang es, den Rest der Almen noch eine Reihe von Jahren zu erhalten, bis eine zwischengepflanzte Lindenallee genügend entwickelt sein wird. Dieser Versuch kann als gelungen bezeichnet werden. Einzelne Stimmen, welche sich anfänglich im Publikum dagegen erhoben hatten, sind verstummt.

Die Straßenverwaltung beabsichtigt, in gleicher Weise die alten Almenalleen des Niederrheins zu behandeln und allmählich durch andere, den Nachbargrundstücken weniger nachtheilige Bäume wie z. B. Linden zu ersetzen.

Der Provinzialauschuß glaubt mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß er bei dieser Behandlung einer Frage, welche mit zunehmendem Alter der Almenpflanzungen noch an vielen anderen Stellen mehr und mehr hervortritt, sich mit den Intentionen des Provinziallandtages im Einvernehmen befinde und im Sinne des früheren Landtagsbeschlusses handle, wie er in dem Berichte vom 17. Juli 1879 ausführlich dargelegt ist. Das Ziel ist demnach eine radikale Zerstörung der schönen Pflanzungen, welche am Niederrhein vielfach den einzigen Schmuck der Gegend bilden, zu vermeiden, und die Beseitigung der Almen allmählich im Zusammenhang mit der Ersatzpflanzung anzustreben, verfrühte Anträge, wie den vorliegenden, aber abzulehnen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher auf Grund der dargelegten Verhältnisse den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle das Gesuch des Ackerers Gerh. Ackermans und Gesonnen zu Aldekert vom 20. Januar 1897, betreffend die Beseitigung der Almenbäume auf der Strecke von km 0,8 bis km 1,8 der Provinzialstraße Aldekert-Borst, ablehnen.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1897.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Anlage 26.**Bericht**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag der Gemeinde Würfelen auf Austausch der 678 Meter langen Endstrecke der Stolberg-Würfelen'er Provinzialstraße gegen die 738 Meter lange sogenannte Grevenberg'er Gemeindefstraße.

Die im Landkreise Aachen gelegene Stolberg-Würfelen'er Provinzialstraße mündet etwa 600 Meter hinter dem Orte Würfelen bei Station 5,8 + 57 Meter in die Aachen-Crefeld'er Provinzialstraße. In Würfelen, bei Station 7,9 der Stolberg-Würfelen'er Straße, zweigt eine im Jahre 1885 gebaute Gemeindefstraße, die sogenannte Grevenberg'er Straße ab, welche die Aachen-Crefeld'er Straße bei Station 6,0 + 44 Meter trifft. Von dem Gabelpunkte beider Straßen in Würfelen aus gerechnet bis zu der jeweiligen Mündung in die Aachen-Crefeld'er Straße, hat die Endstrecke der Provinzialstraße eine Länge von 678 Meter die Grevenberg'er Straße dagegen eine Länge von 738 Meter.

Durch den Bau der Gemeindefstraße ist die Endstrecke der Provinzialstraße entlastet worden, weil der Weg nach der Kohlenzeche Königsgrube, nach der Sodafabrik von Honigmann sowie nach den Gruben in Morsbach und Alsdorf über die Grevenberg'er Straße mehr denn einen halben Kilometer kürzer ist, als über die Provinzialstraßen und in Folge dessen das meiste Frachtfuhrwerk die erstere benutzt. Der Gemeinde Würfelen entstehen hierdurch nicht unerhebliche Unterhaltungskosten. Dieselbe hat deshalb den Antrag bei der Provinzialverwaltung gestellt, daß die Provinz die Grevenberg'er Straße übernehmen und dafür die Endstrecke der Stolberg-Würfelen'er Provinzialstraße von Station 7,9 bis Station 8,5 + 78 Meter der Gemeinde übergeben möge.

Um die erforderlichen Unterlagen für die Beurtheilung des Antrages zu gewinnen, wurde zunächst der augenblickliche Zustand der Grevenberg'er Straße festgestellt und ermittelt, daß zur provinzialstraßenmäßigen Instandsetzung derselben die Anwendung einer Summe von 12 300 Mark erforderlich ist. Bei den sodann mit der Gemeinde Würfelen weiter gepflogenen Verhandlungen erklärte sich dieselbe zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau der Grevenberg'er Straße unter der Bedingung bereit, daß zu der veranschlagten Kostensumme ein Zuschuß von 3000 Mark aus Kreis- oder Provinzialfonds beigesteuert und daß die von der Gemeinde zu übernehmende Provinzialstraßenstrecke vor der Uebernahme in Stand gesetzt wird.

Zu der Baukosten-Beihilfe hat der Kreisaußschuß vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages den Betrag von 1000 Mark als Zuschuß aus Kreisfonds bewilligt und bittet, den Rest von 2000 Mark auf Provinzialfonds zu übernehmen. Was die Instandsetzung der eventuell der Gemeinde zu übergebenden Provinzialstraßenstrecke betrifft, so handelt es sich um die Ausbesserung einer Anzahl schadhafter Stellen, um das Straßenpflaster in normale Verfassung zu setzen. Diese Ausbesserung würde selbstverständlich, so weit sie noch nicht erfolgt ist, zu geschehen haben.

Die Mehrkosten, welche die Provinzialverwaltung gegebenen Falles durch die Uebernahme der Gemeindefraße in Folge der größeren Unterhaltung der letzteren zu tragen hat, sind Mangels der erforderlichen Unterlagen nicht genau zu bestimmen; sie werden jedoch immerhin 500 bis 600 Mark betragen.

Es wird nach Vorstehendem Seitens des Provinziallandtages zu entscheiden sein, ob

1. im Grundsatz dem Antrage auf Austausch der fraglichen Straßenstrecken unter den dargelegten Verhältnissen stattzugeben sei, und
2. für den Fall, daß der Provinziallandtag grundsätzlich dem Antrage zustimmt, unter welchen Bedingungen der Austausch stattzufinden habe, bezw. ob der erbetene Zuschuß von 2000 Mark gewährt werden soll, und im Uebrigen die provinzialstraßenmäßige Instandsetzung der Grevenberg'er Straße den Festsetzungen des hierüber aufgestellten Kostenanschlages entsprechend zur Ausführung gelangen und die Straße kosten- und lastenfrei übergeben werden muß.

Indem der Provinzialausschuß sich beehrt, hiermit den Antrag der Gemeinde Würfel den der Entscheidung des Provinziallandtages zu unterbreiten, glaubt er eines bestimmten Vorschlages sich enthalten zu sollen, und zwar im Hinblick darauf, daß die vorliegende Frage, soweit sie den Austausch einer kurzen Gemeindefraße gegen eine Provinzialstraßenstrecke lediglich zum Zwecke der Entlastung der Gemeinde betrifft, zum ersten Male aufgeworfen und je nach dem Ausfall der Entscheidung voraussichtlich eine Reihe weiterer, ähnlicher Anträge zur Folge haben wird.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

Der Provinzialausschuß:

Fanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Anlage 27.

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aufgabe einer entbehrlich gewordenen Strecke der Beuel-Overather  
Provinzialstraße.

In den Jahren 1883 und 1884 ist im Zuge der früheren Bezirksstraße von Beuel nach Overath zwischen der Stadt Siegburg und Siegburg-Müllsdorf bei Station 9,2 eine Brücke erbaut und hierdurch die frühere Straßenstrecke auf die Länge von ca. 600 Meter entbehrlich geworden.

Nach § 2 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds u. f. w. zu einem Provinzialstraßenfonds, ist der



Provinzialverband auf Grund eines Beschlusses des Provinziallandtags berechtigt, diese Strecke zu derelinquieren. Zur Zeit der Vollendung des Baues der Brücke wurde diese Maßregel nicht für nothwendig gehalten, sondern nur die Unterhaltung der Strecke eingestellt. Zwischenzeitlich nimmt die Gemeinde Siegburg-Mülldorf das Recht in Anspruch, den Provinzialverband zur Reparatur und Instandhaltung dieser früheren Wegestrecke anzuhalten, indem sie behauptet, eine an dieser Stelle befindliche alte Deichanlage sei in die frühere Bezirksstraße Beuel-Overath einbezogen worden, und der Provinzialverband deshalb verpflichtet, die erforderlichen Deicharbeiten als Rechtsnachfolger des Bezirksstraßenfonds auszuführen. Seitens des Provinzialstraßenfonds wird diese Verpflichtung aus rechtlichen Gründen bestritten. Durch Entscheidung des Bezirksausschusses vom 21. Juli 1896 ist der Provinzialverband aber zur interimistischen Wiederherstellung der beschädigten Strecke des Deiches angehalten worden, weil dieselbe thatsächlich vor dem Brückenbau von ihm unterhalten worden sei.

Wenn der Provinzialverband auch nach Lage der Gesetzgebung, da die Einlegung eines Rechtsmittels die Vollstreckung des Beschlusses des Bezirksausschusses nicht hindern konnte, die einstweiligen Reparaturen vornehmen mußte, so liegt für ihn doch kein Grund vor, die zulässige Verzichtleistung auf die fragliche Straßenstrecke jetzt nicht vorzunehmen, um weiteren Kosten und einem weitläufigen Prozeßverfahren über die definitive Verpflichtung zur Unterhaltung des Deiches zu entgehen.

Der Provinzialausschuß stellt deshalb den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die entbehrliche Strecke der Provinzialstraße Beuel-Overath von der Brücke bei Station 9,2 abwärts am rechten Siegufer auf die Länge von etwa 600 Meter zu derelinquieren.“

Düsseldorf, den 13. Januar 1897.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

### Anlage 28.

Rheinischer Bauern-Verein.

J.-Nr. 2689 A.

Wissen bei Weeze, den 11. März 1897.

### Betrifft obligatorische Viehversicherung.

Dem Rheinischen Provinziallandtage beehre ich mich folgenden Beschluß der Versicherungscommission des Rheinischen Bauernvereins ganz ergebenst zu unterbreiten:

„Gegenüber der von dem Rheinischen Provinzialausschuß herausgegebenen Denkschrift, welche der Königlichen Staatsregierung die Einführung einer obligatorischen Rindviehversicherung empfiehlt, beschließt die Commission:

1. An dem alten bewährten Prinzip des Rheinischen Bauernvereins festzuhalten, daß die Rindviehvericherung in unserer Provinz nur in kleinem Rahmen und auf dem Boden der Freiwilligkeit rentabel und zu empfehlen sei;

2. Verwahrung einzulegen gegen den Vorschlag des Provinzialausschusses, die ganze Einrichtung unter die Bürgermeister und Verwaltungsinstanzen zu stellen, und so von Neuem die Landwirthschaft dem Ziele der berufsgenossenschaftlichen Organisation ferner, und der Gefahr staatlicher Bevormundung näher zu bringen;

3. den Vereinsauschuß baldigst mit der Angelegenheit zu befassen, aber sofort in vorstehendem Sinne Stellung zu nehmen, weil die Session des Provinziallandtages unmittelbar bevorsteht;

4. den Vereinsvorsitzenden zu ersuchen, eine entsprechende Eingabe dem Provinziallandtage und der Königlichen Staatsregierung zu unterbreiten und für die Veröffentlichung vorstehender Beschlüsse Sorge zu tragen.“ —

gez. Graf von Loë; von Nell; Bönniger; H. v. Holtum; Fell; C. Viehof; auf der Heiden; Aldenhoven; Färvers; C. v. Jordans; T. Bönniger.

Zur Begründung der beiden ersten Punkte des vorstehenden Beschlusses gestatte ich mir ebenmäßig folgende Ausführungen:

Ad 1. Der Rheinische Provinzialauschuß hat in dankenswerthester Weise in seiner Denkschrift ein höchst lehrreiches und interessantes Material über die Viehvericherungsverhältnisse in unserer Provinz zusammenstellen lassen, und außerdem die wichtige Anregung gegeben, dieses Material möge seitens der Königlichen Regierung in zweckentsprechender Weise durch eine umfassende Statistik ergänzt, endlich die Zahl der Thierärzte vermehrt werden. Aus der Denkschrift geht u. A. hervor, daß nur etwa  $\frac{1}{6}$  unseres rheinischen Rindviehbestandes in den Vereinen z. B. versichert ist; daß ferner der allergrößte Theil des gesammten Bestandes den kleinsten Besitzern gehört, und somit auch der weitaus überwiegende Theil der Schäden den rheinischen landwirthschaftlichen Kleinbesitz trifft. Es wird zum Schlusse darauf hingewiesen, daß in anderen Bundesstaaten (Baden, Bayern, Elfaß) die Versuche, auf dem Boden einer vollen oder theilweisen Freiwilligkeit Viehvericherungen allgemein einzuführen, als gescheitert zu betrachten seien, weil sich die Landwirthschaft durchweg ablehnend verhalten habe, und daraus die Consequenz gezogen, nur eine strikte durchgeführte Zwangsorganisation, könne den rheinischen Viehbesitzer vor den erheblichen Verlusten sichern, welche thatsächlich nach den angestellten Ermittlungen alljährlich unsere Landwirthschaft, insbesondere den Kleinbauer, treffen.

Indem die Commission die spezielle Fürsorge der Denkschrift für den rheinischen Kleinbesitz vollauf würdigte, glaubte sie dennoch aus dem beigebrachten Material zu der gleichen Consequenz nicht gelangen zu können, vielmehr die Gründung von Versicherungen in kleinem Rahmen und auf dem Boden der Freiwilligkeit nach wie vor empfehlen zu müssen:

- a) Es erscheint an und für sich bedenklich, eine Einrichtung, deren Werth in den interessirten Kreisen seit langen Jahren erprobt werden konnte und erprobt wurde, durch obrigkeitlichen Zwang plötzlich deshalb zu verallgemeinern, weil in der Praxis eine ablehnende Haltung überwiegt. Aus dieser ablehnenden Haltung der theilgenommenen und sachverständigen Kreise wäre unseres Erachtens die entgegengesetzte Consequenz zu ziehen, daß nämlich die Einrichtung nur einen relativen und nach den örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen sehr verschiedenen Werth besitzt.

- b) Diese Vermuthung wird durch die Praxis bestätigt. Während kleine Versicherungen, sog. „Viehladen“ in zahlreichen Gemeinden segensreich wirken und durch den gänzlichen Fortfall aller Verwaltungskosten die billigsten Prämien zu bieten vermögen, ergaben häufig schon Versicherungen für den Umfang einer Bürgermeisterei eine sehr zweifelhafte Rentabilität und erfreuten sich einer geringen Beliebtheit. Auch die Thatsache, daß die großen Privat-Viehversicherungs-Gesellschaften viel weniger floriren als die Versicherungen auf anderen Gebieten, deutet darauf hin, daß die Eigenart des Viehversicherungswesens einen kleinen Rahmen erheischt und im Großen nur sehr schwer rentabel gestaltet werden kann. Der Grund liegt indessen nicht allein in den Verwaltungskosten. Wesentlich ist auch die Verschiedenheit der Wirthschaft bei den einzelnen Viehbesitzern. Der Züchter, der einen geringeren Wechsel im Stalle aufzuweisen hat, kann zweifellos eher versichern als der Mäster. Allein schon die fortwährend nothwendige Ergänzung der Bestandesaufnahme würde hier mit Kosten und Umständen verknüpft sein, welche einen einzelnen Schadenfall als das geringere Uebel erscheinen lassen. Die letztere Anschauung gelangte sogar in dem vorwiegend züchtenden Kreise Cleve bei einer Kreisversammlung des Rheinischen Bauernvereins zu einstimmigem Ausdruck.
- c) Die Frage der Rentabilität, welche in letzter Linie maßgebend ist, erschien der Commission überhaupt in der angeführten Denkschrift verhältnißmäßig wenig geprüft zu sein. Am Schlusse ist allerdings ein Durchschnittssatz von Mark 1,16 % des Versicherungswertes in Aussicht genommen; indessen wird die Unzulänglichkeit dieses Satzes schon durch die Thatsache bewiesen, daß selbst mittlere Versicherungen mit einem höheren Satze arbeiten. Und nun denke man sich die Verwaltungskosten für die ganze Provinz! Nur die kleinsten Versicherungen arbeiten thatsächlich mit geringeren Kosten und haben dadurch den Beweis für die Nichtigkeit dieses Systems erbracht.
- d) Die Commission glaubt daher dem bisherigen Standpunkte des Vereins gemäß, die Lösung der allerdings für manche landwirthschaftlichen Kreise noch offenen Frage lebiglich in einer energischen Empfehlung und Unterstützung kleinerer Versicherungsverbände suchen zu müssen und richtet auch an den Provinziallandtag die Bitte, in geeigneter Weise dieser Unterstützung sich annehmen zu wollen.

**ad. 2.** Die markante Fassung des zweiten Punktes unseres Commissionsbeschlusses wolle der Provinziallandtag geneigtest durch den grundsätzlichen Gegensatz erklären, welcher zwischen der bisherigen Stellungnahme seiner Mehrheit und dem Rheinischen Bauernverein besteht, dessen nahezu 42000 Mitglieder den Anspruch der umfassendsten Vertretung unserer rheinischen Landwirtschaft erheben zu dürfen glauben. Während nämlich der Rheinische Bauernverein seit seinem Bestehen für das große Ziel der gesetzlichen und allgemeinen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes kämpft in der festen Ueberzeugung, daß nur eine gesetzliche Organisation, befähigt zum Träger gesetzlicher Rechte, die Landwirtschaft auf die Dauer zu retten vermag, hat der rheinische Provinziallandtag das einzige Mittel, eine gesetzliche Organisation z. B. zu erlangen in Gestalt der Landwirtschaftskammern bisher unentwegt abgelehnt, und so zu unserem tiefsten Bedauern einen Gegensatz zu der Mehrheit unserer Landwirthe geschaffen, welcher durch den einstimmigen Beschluß der letzten Generalversammlung unseres Vereins zu

Gunsten der Landwirtschaftskammern abermals zum Ausdruck gelangte. Dieser prinzipielle Gegensatz wird leider in verschärfter Form bestätigt durch den Vorschlag der Denkschrift, eine gesetzliche Einrichtung für die Landwirtschaft (Zwangs-Viehversicherung) in die Hände der Herren Bürgermeister und der Verwaltungsinstanzen zu legen. Es ist dies allerdings eine durchaus folgerichtige Konsequenz der Ablehnung einer berufsständischen Organisation. Die gesetzliche Regelung vieler landwirtschaftlichen Detailfragen muß versucht werden; die ganze Lage drängt unabweisbar dahin. Wer daher die gesetzliche Zusammenfassung der Landwirtschaft, die alsdann ihre Detailfragen selbst offiziell regeln könnte, nicht will, muß nothwendig dahin gelangen, einem staatlichen Zwange in den Einzelfragen unseres Berufsstandes das Wort zu reden. Daher begegnen wir auch hier dem von unserem Standpunkte aus bedauerlichen Vorschläge, die an und für sich schon verwerfliche obligatorische Viehversicherung durch staatliche Organe beaufsichtigen zu lassen.

Die Commission gab sich indessen der Hoffnung hin, der Rheinische Provinziallandtag werde dem Standpunkte der Denkschrift nicht beitreten und beantragt daher ganz ergebenst:

„der Rheinische Provinziallandtag wolle die Einführung einer obligatorischen Rindviehversicherung für unsere Provinz geneigtest ablehnen“.

S. A.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins:

gez. Graf von Loë.

An den  
Rheinischen Provinziallandtag

zu

Düsseldorf.

Anlage 29.

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Bau eines Schiffahrtskanals vom Dortmund-Ems-Kanal bis zum Rheine.

Der im Jahre 1894 versammelte 38. Rheinische Provinziallandtag hatte sich — in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse des Landtages der Provinz Westfalen — für die Ausführung eines Kanals von Dortmund zum Rheine in der sog. Süd-Emscher Linie ausgesprochen



und die von der Staatsregierung verlangte Garantie für die  $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung eines antheiligen Betrages der Baukosten bis zum jährlichen Höchstbetrage von 245 000 Mark, sowie eine antheilige Gewähr von 70% an einem durch die Kanalabgaben nicht gedeckten, auf höchstens 50 000 Mark zu begrenzenden Fehlbetrag der Betriebs- und Unterhaltungskosten, also bis zum Höchstbetrage von 35 000 Mark, übernommen. (Vergl. Verhandlungen des 38. Rheinischen Provinziallandtags, Seite 40; stenographischer Bericht, Seite 197 ff.).

In Folge dieser Landtagsbeschlüsse der Rheinprovinz und Westfalens legte die königliche Staatsregierung dem Landtage der Monarchie im Jahre 1894 einen Gesetz-Entwurf über die Erbauung des Rhein-Dortmund-Kanals und zwar in der Richtung der Süd-Emscher-Linie vor.

Diese Vorlage der königlichen Staatsregierung scheiterte bekanntlich an dem Widerstande der Gegner des Kanals.

In Folge der Ablehnung machten sich in Westfalen Sonderbestrebungen zu Gunsten der sogenannten Lippe-Linie geltend.

Der Provinziallandtag von Westfalen erhob am 16. Februar 1895 die Anträge des Westfälischen Provinzialausschusses zum Beschluß, in denen die Garantiezufage der Provinz Westfalen für die Süd-Emscher-Linie — wegen Ablehnung des Projektes im Preussischen Abgeordnetenhaus — für erledigt erklärt und die Zustimmung des Westfälischen Landtages zum Ausbau der Lippelinie, sowie die Garantieübernahme für diese Linie ausgesprochen wurde.

Diesem Beschlusse gegenüber verblieb die Rheinprovinz auf dem Standpunkte, daß der Ausbau der Lippelinie allein für die Rheinprovinz ohne Vortheile, vielmehr mit ganz erheblichen Nachtheilen verknüpft sei, weil dadurch mißliche Verschiebungen der wirthschaftlichen Interessen herbeigeführt würden. Nur wenn die Süd-Emscher-Linie gebaut wurde, konnte für die Rheinprovinz eine Betheiligung durch Garantieübernahme in Frage kommen.

Eine Einigung ließ sich bei den vielfach widerstreitenden Interessen nur auf dem Wege des gleichzeitigen Ausbaues beider in Frage stehenden Kanallinien erreichen.

Nach dem übereinstimmenden Urtheile von Sachverständigen sind auch für beide Linien ausreichende Frachtmengen vorhanden und entspräche daher die Ausführung beider Linien den Interessen und dem Bedürfnisse des Verkehrs. Die Garantien könnten von den Provinzialverbänden Rheinlands und Westfalens in der Weise beschafft werden, daß die Provinz Westfalen mit den an der Lippelinie beteiligten Rheinischen Kreisen die Garantie für die Lippelinie und die Rheinprovinz mit den betreffenden Westfälischen Kreisen die Garantie für die Süd-Emscher-Linie übernimmt.

Die königliche Staatsregierung, die der Verbindung von Ems und Rhein sympathisch gegenübersteht, hatte, um die Kanalangelegenheit zu klären, zum 18. und 19. November 1895 eine Anzahl Vertrauensmänner der beteiligten Provinzen nach Berlin zu einer Berathung zusammenberufen.

Auf Grund dieser Conferenz beschloß der Provinzialausschuß Westfalens am 21. April 1896:  
 „. . . der Provinzialausschuß erklärt sich ferner bereit, für den wünschenswerthen Fall, daß die Staatsregierung von vorne herein die Lippelinie und die Süd-Emscher-Linie sollte bauen, und daß die Rheinprovinz nebst den Kreisen Gelsenkirchen-Stadt und -Land und Bochum-Stadt und -Land, die für die letztere Linie vom Staate geforderte Garantie sollte übernehmen wollen, beim Provinziallandtage die alsdann von den interessirten Rheinischen Kreisen antheilig mit zu tragende Uebernahme der für die Lippelinie von der Staatsregierung geforderten Garantie zu beantragen.“

Die vom Staate geforderte Garantie sollte vom Provinzialauschuß dem Landtage unter der Bedingung zur Uebernahme empfohlen werden, daß der Zinsfuß für die zu garantierenden Baukosten von  $3\frac{1}{2}\%$  auf  $3\%$  ermäßigt werde. Als Garantie gefordert wurde aber in der Sitzung der Vertrauensmänner am 18. und 19. November 1895 in Berlin seitens der Herren Ressortminister, daß die beteiligten Communalverbände sich verpflichteten:

1. den durch Kanalabgaben etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der Betriebs- und Unterhaltungskosten bis zum anschlagsmäßigen Betrage dieser Kosten in jedem Rechnungsjahre zu erstatten und
2. für die  $3\frac{1}{2}\%$ prozentige Verzinsung eines Drittels des Baukapitals der Hauptlinie und der Hälfte des Baukapitals der Zweigkanäle, welche nicht zugleich Speisungskanäle sind, in jedem Rechnungsjahr insoweit aufzukommen, als die Einnahmen aus den Kanalabgaben nach Abzug der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur  $3\frac{1}{2}\%$ igen Verzinsung der gesamten verausgabten Baukosten nicht ausreichen.

Ein etwaiger Ueberschuß der Kanalabgaben soll auf das Baukapital abgeschrieben und dadurch die von den Provinzen übernommene Zinsgarantie antheilig vermindert werden.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz glaubte dem oben erwähnten Beschlusse des Provinzialauschusses Westfalens vom 21. April 1896 nur beitreten zu können und beschloß seinerseits in der Sitzung vom 28./29. April 1896:

„Der Provinzialauschuß erklärt sich bereit, bei dem Provinziallandtage zu beantragen, die von der Königlichen Staatsregierung für die Kanalverbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rheine geforderte Garantie in Gemeinschaft mit den westfälischen Kreisen Gelsenkirchen-Stadt und -Land, Bochum-Stadt und -Land für den Fall zu übernehmen, daß die Verbindung mittelst der Süd-Emscher-Linie bewirkt und der Zinsfuß für die zu garantierenden Baukosten von  $3\frac{1}{2}\%$  auf  $3\%$  ermäßigt wird.“

Der Provinzialauschuß erklärt sich ferner bereit, für den wünschenswerthen Fall, daß die Lippe-Linie nach Ausführung des Süd-Emscher-Kanals gebaut wird, auch für eine entsprechende finanzielle Beteiligung der Rheinprovinz an den Kosten der Lippe-Kanalisation bei dem Provinziallandtage einzutreten.“

In einem Schreiben vom 9. Dezember 1896 haben die Herren Ressortminister erklärt, daß den Wünschen der Communalverbände auf anderweite Regelung der Garantieverpflichtungen insoweit nur entsprochen werden könne, daß der von den Provinzen zu gewährleistende Betrag von  $3\frac{1}{2}\%$  des Baukostenanteils mit  $3\%$  zur Verzinsung und mit dem Rest zur Tilgung ihres Baukostenanteils verwendet werden könne.

Die wünschenswerthe Ausführung der beiden Linien kann nun nach Ansicht des Provinzialauschusses nur dadurch der Verwirklichung entgegengeführt werden, wenn die Königliche Staatsregierung angegangen wird, auf Grund der Beschlüsse der beiden Provinzialauschüsse der Lösung der Kanalfrage näher zu treten. Der Provinzialauschuß beehrt sich daher dem Provinziallandtage den Antrag zu unterbreiten:

„Der Provinziallandtag wolle unter der Voraussetzung eines gleichmäßigen Vorgehens der Provinz Westfalen den Provinzialauschuß ermächtigen, auf Grundlage der Beschlüsse der Provinzialauschüsse Westfalens vom 21. und der Rheinprovinz vom 28./29. April 1896, wonach die Garantie für die Süd-Emscher-Linie von der Rheinprovinz mit

den beteiligten Westfälischen Kreisen und für die Lippelinie von der Provinz Westfalen in Gemeinschaft mit den beteiligten Rheinischen Kreisen übernommen werden soll, in weitere Verhandlungen mit der königlichen Staatsregierung über die gleichzeitige Ausführung beider Kanal-Linien zu treten und die königliche Staatsregierung zu bitten, eine diesbezügliche Vorlage dem Landtage der Monarchie vorzulegen“.

### Der Provinzialausschuß:

Graf Beiffel,  
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

### Anlage 30.

## Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Veräußerung des Langenfelderhofes.

In Erwägung, daß nach den Beschlüssen im jetzigen Provinziallandtage eine Verwendung des Langenfelderhofes zu Anstaltszwecken nicht mehr in Frage kommen wird, und da Ankaufsofferten an den Provinzialausschuß herangetreten sind, beantragt der letztere:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, eine günstige Gelegenheit zum Verkaufe des Langenfelderhofes zu benutzen“.

Düsseldorf, den 13. März 1897.

### Der Provinzialausschuß:

Graf Beiffel,  
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

# Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

## die Förderung von Bahnunternehmungen.

1. Nach Nr. VI der am Ende abgedruckten Beschlüsse des Rheinischen Provinziallandtages in Betreff der Förderung von Bahnunternehmungen hat der Provinzialausschuß jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über den Eisenbahnfonds vorzulegen.

Der Provinzialausschuß entledigt sich hiermit dieser Aufgabe, indem er gleichzeitig, in der Meinung, daß jetzt nach einer vierjährigen Wirksamkeit des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 eine Uebersicht über sämtliche in der Rheinprovinz vorhandene bzw. genehmigte Kleinbahnen, sowie über alle gleichartige noch vor Erlass des Kleinbahngesetzes entstandene Bahnen (gleichviel, ob dieselben Seitens der Provinz durch Vergabe von Provinzialstraßen oder durch Gewährung von Darlehen unterstützt worden sind) von allgemeinem Interesse sein möchte, anliegende Zusammenstellung, aus der sich alles nähere ergibt, vorlegt.

2. Nach Spalte 16 dieser Zusammenstellung belaufen sich die bis jetzt von der Provinz bewilligten Bahndarlehen auf 9 573 500 Mark. Hierzu tritt demnächst wahrscheinlich noch ein von dem Kreise Geilenkirchen bereits angemeldeter, noch zu bewilligender Betrag von 1 200 000 Mark, so daß der vom Provinziallandtage zur Verfügung gestellte Kredit von 12 Millionen Mark zur Zeit bis auf 1 226 500 Mark erschöpft ist. Für die Zeit bis zu einem Wiederzusammentreten des Provinziallandtages dürften aber weitergehende Anträge zu erwarten sein, für deren Befriedigung Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Nachdem der Provinzialverband sich grundsätzlich auf die Unterstützung von Bahnunternehmungen in der Form von Darlehensbewilligungen beschränkt und sich ergeben hat, wie diese Art der Unterstützung der Entwicklung des Bahnwesens in der Provinz recht günstig gewesen ist, kann nicht wohl schon jetzt mit weiteren Bewilligungen inne gehalten werden, umso weniger als die bisherigen Bewilligungen fast ausnahmslos den leistungsfähigeren Kreisen zugefallen sind und jetzt erst nach dem naturgemäßen Gang der Entwicklung solche Bahnen an die Reihe kommen werden, deren Rentabilität weniger augenfällig ist und welche daher erst recht der Unterstützung durch Gewährung von billigem Baukapital bedürfen. Aus diesen Gründen beantragt der Provinzialausschuß, vorläufig weitere 6 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen, womit den bis zum nächsten Provinziallandtage eingehenden Anträgen jedenfalls genügt werden kann.

Darüber, wie die vom Provinzialverbande zu tragende Zinsdifferenz von  $\frac{1}{2}\%$  bezüglich der aus den 6 Millionen Mark zu bewilligenden Darlehen aufgebracht werden soll, bedarf es zunächst keiner Festsetzung, da sich die Abhebung der bewilligten Darlehen in der Regel noch



verzögert und auch nur allmählich nach Maßgabe der fortschreitenden Bauarbeiten erfolgt. Die weitere Bestimmung hierüber kann daher dem nächsten Provinziallandtage überlassen bleiben.

3. Von der dem Provinzialausschusse unter II. Ziffer 3 der Beschlüsse erteilten Ermächtigung, auch an solche dem öffentlichen Verkehr dienende Bahnunternehmungen, die in Form von Aktiengesellschaften oder sonstigen Unternehmerverbindungen gegründet sind, Darlehen zu bewilligen, ist bisher nur in einem Falle Gebrauch gemacht worden. Es handelte sich hierbei um eine Bahnstrecke von Birkesdorf nach Merken, welche sowohl von der Düren'er Dampfstraßenbahn-Gesellschaft (vergl. Zusammenstellung Regierungsbezirk Aachen Nr. 6) ins Auge gefaßt ist, als auch ein Glied in dem vom Kreise Düren geplanten Kleinbahnnetz bilden soll. Für diese Bahnstrecke war von der Düren'er Dampfstraßenbahn ein Darlehen von 120 000 Mark beantragt worden, und blieb dem Ausschusse nur übrig, das Darlehen demjenigen zur Verfügung zu stellen, welcher die vorgeschriebene Genehmigung für die Bahn erhalten wird.

Außerdem sind noch von zwei Bahngesellschaften Darlehens-Anträge gestellt worden und zwar von der Aachen'er Kleinbahngesellschaft zu Aachen für Erweiterung des Bahnnetzes im Landkreise Aachen, sowie von der Continentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg für eine Schwebebahn von Barmen-Rittershausen nach Elberfeld-Sonnborn und weiter bis Bohwinkel, sowie für mehrere Linien im bergischen Industrievier. Die geforderten Summen bezifferten sich auf  $1\frac{1}{2}$  bzw.  $6\frac{1}{2}$  = im Ganzen also auf 8 Millionen Mark.

Der Provinzialausschuß glaubte die gestellten Anträge in beiden Fällen ablehnen zu müssen. Er war der Meinung, daß es bei Fassung des beregten Beschlusses nicht in der Absicht des Provinziallandtages gelegen haben könne, die Mittel des Provinzialverbandes für kapitalkräftige Unternehmerfirmen zur Erweiterung ihrer Geschäftsbetriebe bereit zu halten, sondern daß lediglich bezweckt gewesen sei, auch dann helfend einzutreten, wenn dies zum Zustandekommen einer wirtschaftlich nothwendigen, von den engeren Communalverbänden nicht geförderten Bahn erforderlich sei.

Zur Zeit, als die Beschlüsse gefaßt wurden, stand eben noch nicht fest, ob sich die Communalverbände der Sache überhaupt in größerem Umfange annehmen würden, und nur deshalb hat der Provinziallandtag auch die Privatunternehmung bedenken zu müssen geglaubt. Inzwischen aber hat sich herausgestellt, daß die Privatunternehmerverbindungen zur Durchführung ihrer Pläne ohne besondere Hülfe Seitens der Provinz recht wohl im Stande sind, und daß die Kreise oder Gemeinden in den Fällen, in welchen es sich darum handelt, einer der Erschließung bedürftigen Gegend eine Bahn zuzuwenden, sich ihrer Aufgabe bewußt und geneigt sind, wenigstens das Opfer der Zinsgarantie zu bringen, allein schon um für das Unternehmen das ganze erforderliche Baukapital zu dem billigen Satze von 3% zu erlangen.

In Folge dessen hält der Provinzialausschuß die Ziffer 3 unter II. der Beschlüsse für entbehrlich und beantragt, dieselbe zu streichen.

4. Für die in Ziffer 1 unter II. dem Provinzialausschuß erteilte Ermächtigung, eine Prüfung bzw. Anfertigung von Eisenbahnvorarbeiten durch Organe der Provinzialverwaltung vornehmen zu lassen, hat sich ein dauerndes Bedürfnis nicht herausgestellt. Es haben sich gleich von vorneherein leistungsfähige Firmen in größerer Anzahl (Lenz & Cie. in Stettin, Havestadt & Contag in Berlin, Bering & Wächter in Hannover, Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schudert & Cie., Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, beide in Nürnberg, Union Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin u. a.) mit erfahrenem und geschultem Personal der Sache bemächtigt, und dürfte wohl kaum ein Projekt in der Rheinprovinz vorhanden sein, um dessen

Uebertragung sich nicht die eine und andere Gesellschaft gleichzeitig bemühte, so daß die Communalverbände es in der Hand haben, unter den ihnen vorliegenden Offerten die geeignet scheinende auszuwählen. Unter diesen Umständen sind besondere Beamte für den in Rede stehenden Zweck nicht angestellt worden, und kommt die bezügliche Bestimmung erst dann zur Anwendung, wenn sich die Nothwendigkeit hierzu ergeben sollte.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den bisherigen Credit für Bahndarlehen um 6 Millionen Mark, also auf im Ganzen 18 Millionen Mark erhöhen und den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage wegen der dieserhalb nothwendigen Verstärkung des Eisenbahnfonds Vorschläge zu machen,
2. die Ziffer 3 unter II. der früheren Landtagsbeschlüsse in Betreff der Förderung von Bahnunternehmungen aufheben“.

Düsseldorf, den 23. Februar 1897.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

## Beschlüsse

des Rheinischen Provinziallandtags in Betreff der Förderung von Bahnunternehmungen.

**I.** (Betrifft die hier nicht weiter interessirenden und deshalb nicht mit abgedruckten Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen zu Bahnanlagen.)

**II.** Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialauschuß, zur Förderung von Bahnunternehmungen:

1. auf Antrag derjenigen, für deren Rechnung Bahnen gebaut und betrieben werden, gegen eine näher zu vereinbarende Vergütung die Prüfung bereits angefertigter Projekte und Kostenaufschläge und ausnahmsweise auch die Vorarbeiten für den Bau von Eisenbahnen durch Organe der Provinzialverwaltung vornehmen zu lassen und die zu den vorgedachten Zwecken erforderlichen Beamten anzustellen;
2. Communalverbänden oder Bahnunternehmungen, für welche Communalverbände volle Gewähr leisten, die nach Prüfung des Landesdirektors zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn erforderlichen

Geldmittel aus Mitteln der Landesbank als Kreis- oder Gemeinbedarlehen zu 3% Zinsen und 1% jährlicher Tilgung zur Verfügung zu stellen;

3. dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmungen, welche in Form von Aktiengesellschaften oder sonstigen Unternehmerverbindungen gegründet sind, die zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn erforderlichen Geldmittel bis höchstens zur Hälfte zu 3 1/2% Zinsen und 1/2% jährlicher Tilgung zur Verfügung zu stellen, falls dieselben bereit sind, hierfür das ganze Bahnunternehmen im Sinne des zur Zeit dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, dem Provinzialverbande zur ersten Stelle zu verpfänden bezw. eine dahingehende Verpflichtung für den Fall der Verabschiedung des Gesetzes in dem Darlehnsvertrage zu übernehmen.

**III.** Der Provinziallandtag beschließt, die vorbezeichneten Darlehen durch die Landesbank unter der Bedingung gewähren zu lassen, daß der Provinzialverband der Landesbank gegenüber für eine 3 1/2%ige Verzinsung und eine 1/2%ige Tilgung der vor unter II. Nr. 3 erwähnten sowie für 1/2% Zinsen der Darlehen zu 3% insoweit aufzukommen hat, als diese Beträge von den Unternehmern bezw. Darlehnschuldnern selbst nicht aufgebracht werden.

**IV.** Die Gesamtsumme der Darlehen zu II. 2 und 3 darf vor weiterer Beschlußfassung des Provinziallandtages 12 000 000 Mark nicht übersteigen.

**V.** Vom 1. April 1894 ab soll ein besonderer Eisenbahnfonds gebildet und zur Dotirung desselben außer dem von den Kleinbahnunternehmungen aufkommenden Entgelt ein Betrag von 60 000 Mark aus dem Fonds für den Neubau von Chauffirten Wegen entnommen, sowie zur Förderung von Bahnunternehmungen in der vorstehend unter II. bezeichneten Weise verwendet werden.

**VI.** Der Provinzialauschuß wird beauftragt, jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über den Eisenbahnfonds vorzulegen.

## Zusammenstellung

der

bis zum 31. Dezember 1896 in der Rheinprovinz genehmigten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen mit Ausnahme der Staatsbahnen.

---

Anmerkung. Die Zusammenstellung enthält:

- a) diejenigen Bahnen, welche nach Erlass des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 neu entstanden und, sei es auf Grund dieses Gesetzes, sei es auf Grund des alten Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, genehmigt worden sind;
- b) auch alle derartige bereits vor Erlass des Kleinbahngesetzes, sei es auf Grund allgemeiner polizeilicher Vorschriften, sei es auf Grund des eben erwähnten Eisenbahngesetzes genehmigte Bahnen, gleichgültig ob das Unternehmen bis jetzt dem Kleinbahngesetze unterstellt worden ist oder nicht.



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung		Genehmigung erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (Pferde, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 31. Dezember 1896 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
				am	am						auf eigenem Bahnhöfen	auf Straßen überhaupt	auf Provinzialstraßen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
<b>I. Regierungsbezirk Aachen.</b>																
1	Düren-Birkesdorf	Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft	Regierungs-Präsident	a. 2. Dezember 1891 als Dampfstraßenbahn für den Güterverkehr b. 19. Mai 1894 als Kleinbahn für den Personen- und Güterverkehr	bis 31. Dezember 1936	a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	2 746	—	2 346 auf fremdem Gelände 400	1 727	2 746	—	
2	Kachener (Stadt-)Straßenbahnen innerhalb der Stadtbezirke Aachen und Burtscheid	Kachener Kleinbahngesellschaft	a. die Bürgermeister von Aachen und Burtscheid bezw. die Polizeidirektion zu Aachen b. Regierungs-Präsident	im Jahre 1880	verschiedene Sitzabschnitte	a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	vorläufig Personenverkehr	a. Pferde	1,000	22 000	—	22 000	4 138	22 000	—	
3	Landkreis Kachener Kleinbahnen: a. Haaren-Weiden-Linden b. Oppen-Bardenberg c. Rothe Erde-Eikendorf d. Forst-Brand	Landkreis Aachen	Regierungs-Präsident	12. November 1895	50 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung (22. 96) ab desgl. vom 12. 96 ab desgl.	b. des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,000	6 143	—	13 453	10 535	6 143	500 000	
		desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 300	—			4 300		
		desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 010	—			3 010		
4	Eupener Kleinbahn	Eupener Kleinbahngesellschaft	Regierungs-Präsident	28. August 1896	99 Jahre	desgl.	desgl.	Dampf	1,435	1 500	200	1 300	—	—	—	
5	Vom Bahnhof Stolberg (Rheinisch) bis Ober-Stolberg (Sammer)	Kachener Kleinbahngesellschaft	die Bürgermeister zu Stolberg, Eschweiler und Forst	17. Mai 1881	unbestimmte Zeit	a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Pferde, demnächst Elektrizität	1,000	3 668	—	3 668	3 413	3 668	—	
6	Birkesdorf-Necken	Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft oder Kreis Düren	Genehmigung noch nicht erfolgt.												120 000	
														zu übertragen	620 000	

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung		Genehmigung erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (Pferde, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 31. Dezember 1896 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M
				am	auf						auf eigenem Bahnkörper m	auf Straßen überhaupt m	auf Provinzialstraßen m		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
<b>II. Regierungsbezirk Koblenz.</b>															
7	Von Hennef nach Aibach	Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	Allerhöchste Conzessions-Urkunde	27. Oktober 1889	dauernd	des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,785	10 360	nicht bekannt		—	Uebertrag 10 360	620 000
8	Coblenzer Straßenbahn	Coblenzer Straßenbahn-Aktiengesellschaft	Polizeidirektion bezw. Stadt Coblenz	im Jahre 1887	45 Jahre	allgemeiner polizeilicher Vorschriften	besgl.	Pferde	1,000	11 614	—	11 614	3 200	11 614	—
9	Krahenberg-Bahn (von Andernach nach dem Krahenberge)	Firma Hager & Lausberg zu Köln	Regierungs-Präsident	11. Dezember 1895	50 Jahre	des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Drahtseile	1,000	514	514	—	—	514	—
10	Ernstbahn zu Braunsfels	Ernstbahn-Gesellschaft zu Braunsfels	besgl.	5. Juni 1894	besgl.	besgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,800	3 900	1 360	2 540	—	3 900	—
11	Kleinbahn von Bahnhof Raßelstein nach Augustenthal (Kreis Neuwied)	Hr. Doefener zu Augustenthal	besgl.	21. November 1894	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	1,435	3 400	3 400	—	—	—	—
12	Kleinbahn von Eisenwerk Raßelstein nach Bahnhof Neuwied	Raßelsteiner Eisenwerk-Gesellschaft zu Raßelstein	besgl.	4. November 1895	besgl.	besgl.	Güterverkehr	besgl.	1,435	1 900	1 900	—	—	1 900	—
13	Kleinbahn von Kreuznach nach Winterburg mit Abzweigung nach Wallhausen	Kreis Kreuznach	besgl.	10. November 1895	besgl.	besgl.	Personen- und Güterverkehr	besgl.	0,750	27 200	27 070	130	130	27 200	800 000
14	Von Brohl über Niederrissen nach Weibern mit Fortsetzung nach Kempenich	Brohlthal-Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln	Allerhöchste Conzessions-Urkunde	19. August 1895	dauernd	des Eisenbahngesetzes	besgl.	besgl.	1,000	noch nicht bestimmt			—	—	—
														zu übertragen	1 420 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6

## III. Regierungsbezirk Köln.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	am	auf	Genehmigung erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 31. Dezember 1896 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
											auf eigenem Bahnhöfen	auf Straßen überhaupt	auf Provinzialstraßen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
15	Kölnische Straßenbahn	Kölnische Straßenbahngesellschaft zu Brüssel	Regierungs-Präsident bezw. Polizeipräsident zu Köln	a) 15. März 1877 bezw. 29. Juli 1879, b) anderweit im Jahre 1895	25 Jahre	a) allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Pferde	1,435	50 250	—	50 250	3 900	Übertrag 50 250	1 420 000
16	Zahnradbahn von Königswinter nach dem Drachensfels	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin	Regierungs-Präsident	29. August 1881	unbestimmte Zeit	Das Unternehmen hat sich dem Kleinbahngesetze unterstellt	Personenverkehr, nebenher geringer Güterverkehr	Dampf	1,000	1 520	1 520	—	—	1 520	—
17	Zahnradbahn von Königswinter nach dem Petersberge	Petersberger Zahnradbahn-Gesellschaft in Königswinter	desgl.	14. November 1888	15 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 400	1 400	—	—	1 400	—
18	Bonner Straßenbahn	Kommandit-Gesellschaft Bonner Straßenbahn Havesstadt, Contag & Cie. zu Bonn	Oberbürgermeister zu Bonn	im Jahre 1890	40 Jahre	desgl.	Personenverkehr	Pferde	1,000	4 850	—	4 850	—	4 850	—
19	Heisterbacher Thalbahn (vom Rheinufer bei Niederdollendorf und dem dortigen Bahnhofe nach Heisterbacherrott und Orengeleböhe)	Aktiengesellschaft Heisterbacher Thalbahn. (Zehige Pächterin die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft)	Regierungs-Präsident	a) 28. Juli 1889 b) 21. August 1893	bis 1. September 1934	a) allgemeiner polizeilicher Vorschriften b) des Kleinbahngesetzes, nachdem sich das Unternehmen demselben unterstellt hat	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,750	11 000	4 050	6 950	6 330	11 000	—
20	Von der Coblenzerstraße zu Bonn über Godesberg nach Mehlem	Bonner Straßenbahn Havesstadt, Contag & Cie.	desgl.	18. August 1891	20 Jahre, verlängert auf 25 Jahre vom 21. August 1890 ab gerechnet	Das Unternehmen hat sich dem Kleinbahngesetze unterstellt	Personenverkehr	desgl.	1,000	8 640	5 927	2 713	1 300	8 640	—
														zu übertragen	1 420 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
21	Von Trenchen nach Köln mit Abzweigung nach dem Güterbahnhof Ehrenfeld	Gemeinde Trenchen	Regierungs-Präsident	5. Juni 1893	bis 31. Dezember 1923
22	Von Brühl über Hennef nach Waldbroel	Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	Allerhöchste Conzeptions-Urkunde	27. Oktober 1889	dauernd
23	Von Niederpleis nach Oberpleis	desgl.	desgl.	13. November 1890	desgl.
24	Von Hennef nach Kobach	desgl.	desgl.	27. Oktober 1889	desgl.
25	Anschlußbahn von Oberpleis nach Herresbach	desgl.	Regierungs-Präsident	29. August 1893	desgl.
26	Von Engelskirchen nach Marienheide	Kreis Gummersbach	desgl.	30. September 1895	50 Jahre
27	Kleinbahnen des Kreises Euskirchen: a) von Liblar nach Euskirchen b) von Arloff nach Nülheim zum Anschlusse an die Linie unter a	Kreis Euskirchen	desgl.	13. April 1894	desgl.
28	Vorgebirgsbahn Köln-Bonn	Actien-Gesellschaft der Vorgebirgsbahn Köln-Bonn zu Köln	Allerhöchste Conzeptions-Urkunde	4. August 1894	dauernd

ertheilt	Betriebs-zweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebs-kraft (thierische Kraft, Dampf, Electricität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 31. Dezember 1896 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen			
						auf überhaupt	auf Provinzialstraßen		
auf Grund			m	m	m	m	m	m	
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr auf der Hauptlinie, nur Güterverkehr auf der Güterbahn	Dampf	1,435	13 839	3 357	10 532	6 158	Uebertrag 13 839	1 420 000
des Eisenbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	desgl.	0,785	45 900	nicht bekannt	32631		45 900	—
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	8 600	nicht bekannt			8 600	—
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	23 600	nicht bekannt			23 600	—
des Kleinbahngesetzes	Güterverkehr	desgl.	0,785	1 500	1 500	—		1 500	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	18 100	95	18 005	18 005	—	752 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	57 600	20 000	27 600	19 600	57 600	1 960 000
des Eisenbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	34 500	nicht bekannt	5 508	—	—	900 000
								zu übertragen	5 032 000



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
29	Kleinbahn von Beuel nach Honnef	Die Gemeinden Billich, Obercassel, Nieder- und Oberdollenborn, Königswinter und Honnef	Regierungs-Präsident	9. Juni 1896	50 Jahre
30	Kleinbahnen des Kreises Bergheim: a. von Trechen über Noedrath nach Kerpen und von da nach Blagheim b. von Noedrath über Horrem und Bergheim nach Bebburg c. von Bergheim nach Elsdorf d. von Bergheim nach Rheidt	Kreis Bergheim	desgl.	16. November 1895	desgl.
		desgl.	desgl.	15. Februar 1896	desgl.
		desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
		desgl.	desgl.	24. Juli 1896	desgl.

Anmerkung. Dem Kreise Summersbach ist außer dem bei Nr. 26 aufgeführten Kleinbahn-Darlehen zu den Kosten des Grundbesitzes für die staatsseitig gebaute Bahn von Biehl nach Biehlbrück unter den gleichen Bedingungen ein Darlehen bewilligt worden von . . . . .

#### IV. Regierungsbezirk Trier.

31	Pferdebahn zu Trier	Handelsgesellschaft Pferde- bahn Trier (Steingrover & Cie.) zu Trier	Oberbürgermeister zu Trier	29. November 1889	50 Jahre
32	Straßenbahn Halberg-St. Johann- Malstatt-Burbach-Louisenthal	Gesellschaft für Straßen- bahnen im Saarthal, Aktien- Gesellschaft zu St. Johann	Regierungs-Präsident	a. 8. Juni 1890 b. 29. März 1894	bis 3. November 1930
33	Endorf-Saarlouis-Ballerjungen	Stadt Saarlouis	desgl.	10. Dezember 1895	40 Jahre

ertheilt	Betriebs- zweck (Personen- und Güterver- kehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft (Wasserkraft, Dampf, Elektrizität)	Spur- weite m	Länge der Bahn m	Davon			31. Dezember 1896 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz be- willigten Darlehens M
					auf eigenem Bahn- strecken m	auf Straßen			
						überhaupt m	auf Provinzial- straßen m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Kleinbahngesetzes	Personen- verkehr	Elektrizität	1,000	noch nicht bekannt	—	—	—	Uebertrag	5 032 000
desgl.	Personen- und Güter- verkehr	Dampf	1,000	8 640	nicht bekannt	3 039	8 640	noch nur für den Güter- verkehr in Betrieb	1 300 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000		nicht bekannt				
desgl.	desgl.	desgl.	1,000		desgl.				
desgl.	desgl.	desgl.	1,000		desgl.				
									100 000
allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen- verkehr	Pferde	1,000	4 600	—	4 600	—	4 600	—
a. desgl. b. des Kleinbahngesetzes	Personen- verkehr, demnächst auch Güter- verkehr	Dampf	1,000	10 000	—	10 000	4 700	10 000	—
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güter- verkehr	desgl.	1,435	6 462	2 231	4 231	4 231	—	701 500
zu übertragen									7 033 500





Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung		Genehmigung erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 31. Dezember 1896 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns
				am	auf						auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen überhaupt	auf Provinzialstraßen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
39	Von Wermelskirchen nach Burg	Wermelskirchen-Burg'er Eisenbahngesellschaft zu Wermelskirchen	Allerhöchste Concessions-Urkunde	21. Juli 1888	dauernd	des Eisenbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	11 200	4 700	6 500	6 410	Uebertrag 11 200	7 033 500
40	Von Ronsdorf nach Nüdingen	Ronsdorf-Nüdingen'er Eisenbahngesellschaft zu Ronsdorf	desgl.	18. November 1889	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	15 100	1 800	9 090	4 210	15 100	—
41	Essen'er Straßenbahn. Strecken: a. Von Essen über Altenessen nach Nordstern und von da bis zur Kreisgrenze b. Von Essen über Altdorf nach Vorbeck c. Von Essen nach Rüttenscheid d. Von Rüttenscheid nach Bredehey	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt	Regierungs-Präsident	18. Juli 1890,	desgl.	allgemeiner polizeilicher Vorschriften, des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	7 980	—	7 980	36	7 980	—
				15. Dezember 1890, 9. April 1893, 5. August 1893							desgl.	—	—	(auf Straßenbrücken)	—
	e. Vom Viehoferplatz in Essen durch die Grabenstraße nach dem Limbederplatz f. Vom Limbederplatz durch die Limbeder-Chaussée und Segerothstraße nach dem Segerothfriedhofe g. Von Vorbeck bis zur Grenze der Stadtgemeinde Oberhausen h. Von Essen nach Gelsenkirchen mit Abzweigung nach Caterberg	Eigentümer: Gemeinde Zweihonnschaften, Bau- und Betriebsunternehmer: Eisenbahnconfortium Darmstädter Bank zu Darmstadt und Hermann Vachstein zu Berlin	desgl.	27. März 1896	desgl.	des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	3 090 1 780	—	3 090 1 780	— 1 530	— —	— —
		Eigentümer Stadt Essen, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	20. Juli 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	750	—	750	—	—	—
		Gemeinde Vorbeck	desgl.	29. August 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 480	—	1 480	—	—	—
		Stadt Essen und Landgemeinden Stoppenberg, Schonnebeck, Caterberg und Rotthausen	desgl.	24. Juli 1896, 15. September	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 580 9 830	340	5 240	945	—	—
													zu übertragen	7 033 500	

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
	i. Von Essen nach Steele	Städte Essen und Steele sowie Landgemeinde Guttrop	Regierungs-Präsident	28. Mai 1896	dauernd
	k. Von Essen nach Frohnhausen	Stadt Essen und Gemeinde Altdorf	desgl.	desgl.	desgl.
	l. Von Vorbeck nach Bottrop	Gemeinden Vorbeck und Bottrop	desgl.	3. November 1896	desgl.
42	Barmen-Ronsdorfer Straßenbahn. Strecken:	Aktien-Gesellschaft Barmen Bergbahn	desgl.	19. Januar 1892	desgl.
	a. Zahnradbahn von Barmen nach Töllethurm				
	b. Reibungsbahn von Töllethurm nach Ronsdorf				
43	Weidericher Straßenbahn	Kreis-Muhrorter Straßenbahn-Aktiengesellschaft	Gemeinde Weiderich	8. Januar 1892	bis 30. Juni 1892
44	Kemscheider Straßenbahn	Kemscheider Straßenbahngesellschaft zu Kemscheid	Regierungs-Präsident	13. August 1892	dauernd
45	Elektrische Straßenbahn in Barmen	Stadt Barmen	desgl.	17. April 1894, 30. April 1896, 5. September und 28. Dezember 1896	desgl.
46	Vom Bahnhof nach dem Orte Schlebusch	Gemeinde Schlebusch	desgl.	9. Februar 1895	desgl.
47	Von der Schützenstraße in Düsseldorf nach Grafenberg	Stadt Düsseldorf	desgl.	2. April 1895	desgl.
48	Von Düsseldorf-Grafenberg nach Rath	Straßenbahndirektor von Tippelskirch zu Düsseldorf	desgl.	6. April 1895	unbestimmte Zeit
49	Elektrische Straßenbahn Nord-Süd in Elberfeld	Stadt Elberfeld	desgl.	8. Oktober 1895	dauernd

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 31. Dezember 1896 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen			
						überhaupt	auf Provinzialstraßen		
7	8	9	m	m	m	m	m	m	
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	5 200	—	5 200	—	Uebertrag	7 033 500
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 950	—	3 950	—	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	noch nicht bestimmt	—	3 086	—	—	—
allgemeiner polizeilicher Vorschriften	desgl.	desgl.	1,000	1 630	1 180	450	—	1 630	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	4 320	2 620	1 700	—	4 320	—
desgl.	Personenverkehr	Pferde	0,750	4 000	150	3 850	3 700	4 000	—
des Kleinbahngesetzes	desgl.	Elektrizität	1,000	9 287	—	9 287	—	9 287	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	5 700	—	5 700	—	5 700	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	3 540	—	3 540	3 400	—	—
desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	2 873	—	2 873	—	2 873	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	3 230	3 200	30	—	3 230	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 261	—	4 261	—	4 261	—
zu übertragen									7 033 500



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung		Genehmigung auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 31. Dezember 1896 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
				am	auf						auf eigenem Bahndepot	auf Straßen überhaupt	auf Provinzialstraßen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
50	Barmen-Elberfelder Straßenbahn	a. Ingenieur Büsing zu Berlin b. Aktiengesellschaft „Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld“	a. Städte Barmen und Elberfeld b. Regierungs-Präsident	im Jahre 1872	20 Jahre	a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften b. des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr desgl.	Pferde Elektrizität	1,435	11 800	—	11 800	—	11 800	Uebertrag 7 033 500
51	Von Rees nach Empel	Stadt Rees'er Anschlussbahn-Gesellschaft m. b. H. zu Rees	Regierungs-Präsident	10. Dezember 1895	60 Jahre	des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	6 139	—	6 139	1 055	—	200 000
52	Straßenbahnen der Stadt Oberhausen.														
	a. In Oberhausen	Stadt Oberhausen	desgl.	3. April 1896	dauernd	desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	7 523	—	7 523	—	—	650 000
	b. Von Oberhausen nach Sterkrade	desgl.	desgl.	2. November 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 700	—	3 700	—	—	—
	c. Von Oberhausen nach Osterfeld	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 300	—	1 300	—	—	—
53	Kreis Ruhrort'er Straßenbahnen.	Kreis Ruhrort'er Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Ruhrort	desgl.	17. Mai 1896	bis 16. September 1938	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	13 120	—	13 120	4 073	—	—
	a. Von Ruhrort nach Weiderich														
	b. Von Ruhrort (Waage) nach Ruhrort (Bahnhof), Laar, Beek, Bruchhausen														
	c. Von Weiderich (Bahnhof) nach Mühlensfeld, Laar bis zur Einmündung in die Strecke zu b														
	d. Von Ruhrort nach der Homberger Fähr														
54	Elektrische Straßenbahn Holthausen - Mülheim - Styrum und Mülheim - Heißen	Stadt Mülheim a. d. Ruhr	desgl.	8. Juli 1896	dauernd	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	12 000	—	12 000	—	—	1 000 000
55	Elektrische Straßenbahn von Steele über Kray und Rotthausen nach Gelsenkirchen mit Abzweigung von Rotthausen nach dem Viehagen sowie von Steele nach Spillenberg	Stadt Steele und Landgemeinden Kray und Rotthausen	desgl.	25. August 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	11 500	—	11 500	4 600	—	—
														zu übertragen	8 883 500

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
56	Elektrische Straßenbahn von Barmen nach Schwelm und nach dem Schwelm'er Brunnen	Städte Barmen und Schwelm	Regierungs-Präsident	26. Oktober 1896	dauernd
57	Kleinbahn von Mülheim a. Rhein nach Leverkusen	Firma Farbenfabriken vorm. Bayer & Cie. zu Elberfeld	besgl.	30. Oktober 1896	99 Jahre
58	Schwebebahn Barmen - Elberfeld - Bohnwinkel	Aktiengesellschaft Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg	besgl.	31. Oktober 1896	75 Jahre
59	Elektrische Straßenbahn der Stadt Solingen	Stadt Solingen	besgl.	30. Dezember 1896	dauernd

erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (Mehrfache Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 31. Dezember 1896 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns	
					auf Grund	auf eigenem Bahndörper	auf Straßen			
							überhaupt			auf Provinzialstraßen
7	8	9	m	m	m	m	m	m		
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität			noch nicht bekannt			Uebertrag	8 883 500	
besgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf			besgl.			—	—	
besgl.	Personenverkehr	Elektrizität			besgl.			—	—	
besgl.	besgl.	besgl.	1,000		noch nicht bekannt		930	—	690 000	
								Summe	9 573 500	

Anlage 32.**Bericht**

des Provinzialauschusses

über die

Ausführung des Beschlusses des 39. Rheinischen Provinziallandtags, betreffend die  
Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden.

Der Provinzialauschuß hat dem 38. Rheinischen Provinziallandtage einen ausführlichen Bericht über die Einquartierungslast im Frieden erstattet (vergl. Verhandlungen des 38. Rhein. Provinziallandtages S. 233 ff.) und hierbei empfohlen:

„zunächst die weiteren Maßnahmen der Staatsregierung und die Entwicklung der sich daraus ergebenden Verhältnisse abzuwarten“.

Bei der Berathung dieser Vorlage machte der Herr Ober-Präsident in der Sitzung vom 2. Juni 1894 dem Provinziallandtage Mittheilung von einem Schreiben des Herrn Ministers des Innern, in welchem die von der Militärverwaltung geplanten Maßnahmen zur Erleichterung der Einquartierungslasten aufgeführt waren (häufigere Bivaks, Exerzieren der Regimenter und Brigaden in der Nähe der Garnisonen, Herstellung eines Übungsplatzes und Barackenlagers in Elfenborn, Einquartierung der Truppen womöglich mit Verpflegung durch die Quartiergeber, Erhöhung der Vergütung für Verpflegung). Der 38. Provinziallandtag hat daraufhin folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Provinziallandtag nimmt mit Dank Kenntniß von der Absicht der Reichsmilitärverwaltung, die Soldaten möglichst nur mit Verpflegung einzuquartieren, und beauftragt wiederholt den Provinzialauschuß, bei dem Herrn Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, daß die Entschädigung der Quartiergeber für die Verpflegung den Selbstkosten entsprechend erhöht, oder in anderer Weise ein Ausgleich der Einquartierungslast von Reichswegen herbeigeführt wird.“

Auf diesen Beschluß erging unter dem 2. April 1895 ein Bescheid des Herrn Ministers des Innern dahin, daß eine weitere Erörterung der Einquartierungsfrage, nach Anordnung der oben erwähnten Maßnahmen, innerhalb der Reichsmilitärverwaltung nicht stattgefunden habe, daß aber gelegentlich der für 1897 bevorstehenden allgemeinen Revision des Servistarifs zum Zwecke der Erleichterung der Einquartierungslast eine Erhöhung der jetzt geltenden Vergütungssätze für die Gewährung von Naturalquartier in Erwägung gezogen werden solle.

Nach Mittheilung dieses Bescheides hat der 39. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 7. Mai 1895 beschlossen:

„1. sich dem Antrage des Provinzialauschusses vom 18. Mai 1894:

„zunächst die weiteren Maßnahmen der Staatsregierung und die Entwicklung der sich daraus ergebenden Verhältnisse abzuwarten“  
anzuschließen;

2. statistische Ermittlungen darüber anstellen zu lassen, ob und inwieweit die gemäß Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten in der Sitzung des 38. Rheinischen

Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 — Seite 180 und 181 des stenographischen Berichts — zur Erleichterung der Einquartierungslast angestrebten Maßnahmen thatsächlich zu einer Entlastung geführt haben“.

Dieser Beschluß des 39. Provinziallandtags ist am 6. Juni 1895 dem Herrn Ober-Präsidenten mit der Bitte um Veranlassung der statistischen Ermittlungen überandt worden.

Da durch die entgegenkommende Mitwirkung des Herrn Ober-Präsidenten schon zweimal vorher (nämlich zuerst für die Jahre 1886, 1887 und 1888 und dann für die Jahre 1889 und 1890) umfassende statistische Ermittlungen stattgefunden hatten, so wurde gebeten, die neue Erhebung nicht erst mit dem Jahre 1894 beginnen zu lassen, sondern auf die Jahre 1891, 1892 und 1893 auszudehnen, um einen Ueberblick über die Einquartierungslast in der Rheinprovinz während des Jahrzehnts 1886—1895 zu ermöglichen.

Der Herr Ober-Präsident hat diesem Wunsche entsprochen, und beehrt der Provinzialauschuß sich das Ergebnis der statistischen Ermittlungen in den beigelegten Tabellen A und B dem Provinziallandtage vorzulegen.

Die Tabelle A giebt eine Uebersicht über die Anzahl der in den Jahren 1886—1895 in den einzelnen Regierungsbezirken einquartiert gewesenen Offiziere, Mannschaften und Pferde. Bei den statistischen Erhebungen für die Jahre 1886—1888 hat eine getrennte Aufstellung der Mannschaften in solche, die „mit“ und in solche, die „ohne“ Verpflegung einquartiert waren, nicht stattgefunden.

Tabelle B giebt eine Uebersicht über die Aufwendungen der Betheiligten (Staat, Gemeinde, Quartiergeber) für die Einquartierung. Bei der statistischen Erhebung für 1886—1888 ist der Betrag der vom Staate gezahlten Sätze nicht angegeben, so daß für diese Jahre nur der Beitrag der Gemeinden und Quartiergeber aus der Tabelle zu ersehen ist.

Aus diesen Tabellen ergibt sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Militärverwaltung, soweit dieselben bekannt geworden sind, Folgendes:

1. Der Druck der Einquartierungslast ist hauptsächlich in Folge der Einquartierungen „ohne“ Verpflegung empfunden worden. In diesem Falle wird nämlich dem Quartiergeber seitens der Militärverwaltung lediglich der geringe Servisbetrag gezahlt, während die Soldaten aus Militärmagazinen verpflegt wurden; allein die Quartiergeber sehen sich fast immer genöthigt, die volle Beköstigung oder doch erhebliche Zuschüsse an Viktualien zu leisten.

Aus der Tabelle B Spalte 1 ist nun ersichtlich, daß in den letzten Jahren die Einquartierung „mit“ Verpflegung ganz bedeutend zugenommen hat.

In den Jahren 1889, 1890 und 1891 überwiegt noch die Einquartierungsart „ohne“ Verpflegung, während dieselbe in den Jahren 1892, 1893, 1894 und 1895 von der Einquartierungsart „mit“ Verpflegung übertroffen wird.

Die Militärverwaltung ist also diesem Wunsche der Bevölkerung entgegengekommen.

2. Aus Tabelle B Spalte 2 ist ersichtlich, daß der vom Staate pro Kopf und Tag gezahlte Satz für die mehr und mehr in Anwendung gebrachte Einquartierung „mit“ Verpflegung seit 1889 (1893 ausgenommen) fortgesetzt gestiegen ist und zwar von 77,19 Mark 1889 auf 98,67 Mark 1895.

Ist in diesen Beträgen auch die höhere Entschädigung für Offiziere mitenthalten, so geht aus den Zahlen doch hervor, daß die Sätze für die Mannschaften dauernd erhöht sind, denn die für Offiziere zu zahlenden Beträge sind 1887 festgesetzt, und seitdem ist über eine Erhöhung der Sätze für Offiziere hier Nichts bekannt geworden.

3. Mit den Maßnahmen der Militärverwaltung hängt auch zusammen, daß sich das Verhältniß der Beiträge des Staates einerseits zu den Beiträgen der Gemeinden und Quar-



tiergeber andererseits in den letzten Jahren verschoben hat (vergl. Tabelle B Spalte 2 und 6). Während früher (1889, 1890 und 1891), wohl veranlaßt durch die vielen Einquartierungen „ohne“ Verpflegung, die Beiträge der Gemeinden und Quartiergeber (Spalte 6) die des Staates (Spalte 2) übertrafen, bleiben seit 1892 die Beiträge der Gemeinden und Quartiergeber hinter denen des Staates zurück.

Bemerkt sei hier, daß die Beiträge der Gemeinden und des Staates genau festgestellt werden können, daß aber die Feststellung der von den einzelnen Quartiergebern geleisteten Mehraufwendungen zum Theil von den Angaben der diese Leistungen selbstschätzenden Betroffenen abhängig sind, weshalb wohl in der Spalte „Beitrag der Quartiergeber“ zum Theil eine reichliche Schätzung enthalten sein dürfte.

4. Erwähnt sei ferner, daß eine Reihe der ärmeren, früher sehr belasteten Gegenden bezw. Gemeinden in den letzten Jahren mehr von der Einquartierungslast verschont worden sind.

So hat z. B. der Gesamtbeitrag von Gemeinden und Quartiergebern betragen in Mark:

Kreis:	1891	1892	1893	1894	1895
Daun . . . . .	51006	3431	1409	5623	616
St. Wendel . . . . .	84247	1492	626	72	108
Adenau . . . . .	13056	2206	923	1690	1155
Simmern . . . . .	—	40716	261	—	795
Trier-Land . . . . .	12797	25911	38010	10760	3448
Prüm . . . . .	20566	1959	27038	117	405

In andern Kreisen hat sich dagegen eine Erleichterung nicht eingestellt (Mülheim am Rhein, Siegbkreis).

Die angeführten Zahlen hängen übrigens auch wesentlich von den Manöverbestimmungen für die einzelnen Jahre ab, so daß vielleicht die Entlastung der betr. Kreise nur eine vorübergehende ist.

5. Durch die beabsichtigte intensive Benützung des Lagers Eisenborn wird eine weitere Entlastung der Provinz von Einquartierungslasten eintreten.

Da das Lager Eisenborn erst kürzlich seiner Bestimmung übergeben ist, so kann zur Zeit über den Umfang dieser Entlastung Bestimmtes nicht angegeben werden.

Aus den vorangeführten Ermittlungen erhellt, daß in Folge der Maßnahmen der Reichsmilitärverwaltung eine nicht unwesentliche Erleichterung der Einquartierungslast eingetreten ist, und daß noch weitere Entlastungen in Folge der Erhöhung der vom Reiche zu zahlenden Quartiergeber sowie der Benützung des Lagers bei Eisenborn zu erwarten sind.

Bei dieser Sachlage erachtet der Provinzialauschuß nicht für angezeigt, zur Zeit Vorschläge zur Ausgleichung der Einquartierungslast innerhalb der Provinz zu machen, sondern derselbe glaubt dem Provinziallandtage nur anempfehlen zu können, bei der Beschlußfassung unter Nr. 1 vom 7. Mai 1895 zu beharren.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1896.

### Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

## A.

## Zusammenstellung

der

in den Jahren 1886 bis 1895 in der Rheinprovinz einquartiert gewesenen Offiziere,  
Mannschaften und Pferde, auf einen Tag berechnet (ausgenommen 1886—88).

Jahr.	Köln.			Coblenz.			Offiziere.
	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	
*) 1886	146	3 289	968	6473	163 085	25 276	878
1887	4181	104 279	26 488	1259	63 786	6 943	874
1888	245	7 454	2 098	1243	43 121	8 458	3255

Jahr.	Köln.						Coblenz.						a. mit Berp.	
	a. mit Berpfl.			b. ohne Berpfl.			a. mit Berpfl.			b. ohne Berpfl.				
	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.
1889	64	2 115	555	53	12 798	22 405	3807	102 249	26 430	8 300	161 555	30 870	799	22 007
1890	3486	92 252	11 564	3333	89 850	38 476	1424	104 085	17 749	23 904	220 428	20 102	1112	34 552
1891	1518	52 815	22 527	3684	78 807	11 590	859	44 577	10 884	2 629	63 906	11 048	1124	38 851
1892	4431	101 910	26 630	1139	34 213	5 491	1301	82 289	17 609	5 439	87 302	15 985	1517	46 429
1893	605	11 802	3 802	258	7 870	2 510	2448	98 438	26 807	3 728	47 989	11 131	1609	57 586
1894	4566	156 335	27 557	2890	8 834	19 604	5757	192 494	38 244	2 427	25 419	16 001	1436	40 655
1895	129	2 420	1 096	362	15 019	683	1197	83 641	26 963	2 698	16 010	14 826	4914	178 909

\*) Eine Trennung der Einquartierung nach solcher „mit“ und „ohne“ Berpfl. hatte bei der statistischen Erhebung für die Jahre 1886, 1887 und 1888 nicht stattgefunden.

Röln.		Düsseldorf.			Trier.		
Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.
23 173	5 083	1480	39 818	7 372	2694	66 532	19 930
36 844	6 959	4094	116 315	22 081	5081	130 570	44 439
81 974	12 712	589	27 537	5 181	6168	165 465	27 953

Pfl.	Pferde.	Röln.						Düsseldorf.						Trier.					
		b. ohne Berpfl.			a. mit Berpfl.			b. ohne Berpfl.			a. mit Berpfl.			b. ohne Berpfl.					
		Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.			
4 443	781	61 996	2 705	1110	49 001	11 718	909	102 408	574	1684	54 804	19 650	3 181	82 100	5 157				
10 139	793	81 669	3 261	4046	97 786	22 965	9020	268 514	34 033	3509	110 030	25 034	1 503	107 062	5 267				
15 791	808	24 282	5 971	1231	41 194	13 854	3615	103 882	2 988	4403	188 745	41 675	11 224	163 078	39 509				
12 338	1915	49 468	6 985	502	18 230	9 456	2619	88 684	1 716	6942	200 668	87 302	2 604	28 854	10 641				
4 873	1705	9 663	2 778	818	18 303	12 154	594	52 707	4 686	6764	226 920	58 819	5 926	44 721	29 574				
13 282	595	29 496	3 702	7870	225 225	57 005	4871	59 718	15 584	2013	87 131	17 978	1 998	30 308	6 579				
40 664	3066	40 559	12 321	1427	40 284	18 282	670	93 374	6 702	1883	54 718	17 804	3 395	100 787	14 815				

## B. Zusammenstellung

der für die Einquartierung in den Jahren 1886 bis 1895 angewendeten Leistungen in der Rheinprovinz.

1 Höhe der Einquartierung auf einen Tag berechnet (ausgenommen 1886—1888). (Pflegetage)	2 Betrag der staatlicherseits für die Einquar- tierung gezahlten Sätze.			3 Betrag, welchen die Gemeinden zu den staatlich erstat- teten Sätzen zu- gelegt haben.			4 Annähernder Betrag des Mehraufwandes der Quartier- geber.			5 Gesamtleistungen für die Einquartierung (Spalten 2 bis 4).			6 Leistungen der Gemeinden und Quartier- geber (Spalten 3 und 4).			
	Summe		pro Kopf und Tag	Summe		pro Kopf und Tag	Summe		pro Kopf und Tag	Summe		pro Kopf und Tag	Summe		pro Kopf und Tag	
	M.	fl.	fl.	M.	fl.	fl.	M.	fl.	fl.	M.	fl.	fl.	M.	fl.	fl.	
im Jahre 1886*) mit Verpflegung } 307 568	—	—	—	101 535	—	—	164 080	—	—	—	—	—	265 615	—	—	
ohne " } 467 283	—	—	—	272 078	—	—	278 996	—	—	—	—	—	551 074	—	—	
im Jahre 1887 mit Verpflegung } 337 051	—	—	—	121 639	—	—	174 968	—	—	—	—	—	296 607	—	—	
ohne " } 237 730	183 496	40	77,19	45 776	63	19,26	100 711	13	42,86	329 984	16	138,81	146 487	76	61,62	
Summe	434 081	50 191	85	11,56	54 912	36	12,65	135 338	20	31,18	240 442	41	55,29	190 250	56	43,82
im Jahre 1888 mit Verpflegung } 671 811	233 688	25	34,78	100 688	99	14,99	236 049	33	35,13	570 426	57	84,90	336 738	32	50,12	
ohne " } 452 282	383 280	46	84,74	135 465	85	29,95	145 736	51	32,22	664 482	82	146,91	281 202	36	62,17	
Summe	806 076	96 495	42	11,97	176 729	11	21,92	213 555	20	26,49	486 779	73	60,38	390 284	31	48,41
im Jahre 1889 mit Verpflegung } 1 258 358	479 775	88	38,18	312 194	96	24,81	359 291	71	28,55	1 151 262	55	91,49	671 486	67	53,86	
ohne " } 375 317	323 493	30	86,19	79 908	76	21,29	146 968	23	39,15	550 370	29	146,68	226 876	99	60,44	
Summe	455 915	61 600	32	13,51	130 028	79	28,52	200 153	47	43,90	391 782	58	85,93	330 182	26	72,42
im Jahre 1890 mit Verpflegung } 831 232	385 093	62	46,38	209 937	55	25,26	347 121	70	41,76	942 152	87	113,35	557 059	25	67,02	
ohne " } 464 219	445 190	05	95,90	77 138	68	16,62	168 832	54	36,37	691 161	27	148,89	245 971	22	52,99	
Summe	302 237	42 770	92	14,15	76 118	50	25,18	70 720	79	23,49	189 610	21	62,73	146 839	29	48,68
im Jahre 1891 mit Verpflegung } 766 456	487 960	97	63,66	153 257	18	19,99	239 553	33	31,25	880 771	48	114,90	392 810	51	51,24	
ohne " } 425 293	363 537	19	85,47	89 418	51	21,03	165 163	49	38,84	618 119	19	145,34	254 582	—	59,87	
Summe	175 161	31 066	60	17,78	51 137	32	29,19	33 458	87	19,10	115 662	79	66,02	84 596	19	48,29
im Jahre 1892 mit Verpflegung } 600 454	394 603	79	65,71	140 555	83	23,40	198 622	36	33,07	733 781	98	122,18	339 178	19	56,47	
ohne " } 723 462	654 991	62	90,53	281 126	82	38,86	308 041	88	42,58	1 244 160	32	171,97	589 168	70	81,44	
Summe	166 556	45 522	65	27,33	55 939	49	33,58	26 623	74	15,98	128 085	88	76,89	82 563	23	49,56
im Jahre 1893 mit Verpflegung } 890 018	700 514	27	78,70	337 066	31	37,87	334 665	62	37,60	1 372 246	20	154,17	671 731	93	75,47	
ohne " } 369 522	364 635	60	98,67	117 176	65	31,71	143 882	65	38,93	625 694	90	169,31	261 059	30	70,64	
Summe	275 940	37 361	47	13,53	74 363	15	26,95	54 438	68	19,73	166 163	30	60,21	128 801	83	46,68
im Jahre 1894 mit Verpflegung } 645 462	401 997	07	62,28	191 539	80	29,67	198 321	33	30,72	791 858	20	122,67	389 861	13	60,29	
ohne " } 369 522	364 635	60	98,67	117 176	65	31,71	143 882	65	38,93	625 694	90	169,31	261 059	30	70,64	
Summe	275 940	37 361	47	13,53	74 363	15	26,95	54 438	68	19,73	166 163	30	60,21	128 801	83	46,68

\*) Eine Trennung der Einquartierung in solche „mit“ und „ohne“ Verpflegung hatte bei den statistischen Erhebungen in den Jahren 1886, 1887 und 1888 nicht stattgefunden.



Anlage 33.**Bericht und Anträge**

des Provinzialauschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

A. Für verschiedene Angelegenheiten.

B. Für Erhaltung von Denkmälern.

Die Mittel des zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Fonds berechnen sich wie folgt:

1. Der Fonds hatte am 1. April 1896, wie Seite 78 des Verwaltungsberichts für 1895/96 nachgewiesen ist, einen Bestand von . . . . .	82 984 M. 14 Pf.
2. Hierzu treten im Laufe des Rechnungsjahres 1896/97 :	
a) als Zuschuß aus dem Hauptetat . . . . .	60 000 M. — Pf.
b) als Zinsen von den bei der Landesbank vorübergehend rentbar angelegten Beständen etwa . . . . .	1 000 " — "
	<u>61 000 " — "</u>
Summe	143 984 M. 14 Pf.

Hierauf lasten:

a) die S. 78/79 des Verwaltungsberichts für 1895/96 nachgewiesenen Bewilligungen mit . . . . .	77 466 M. 14 Pf.
b) die vom 39. Provinziallandtage für das Rechnungsjahr 1896/97 bewilligten drei Beihilfen mit . . . . .	<u>20 200 " — "</u>
	97 666 " 14 "
sodaß verfügbar bleiben	<u>46 318 M. — Pf.</u>
Zu übertragen	46 318 M. — Pf.

Uebertrag 46 318 M. — Pf.

3. Hierzu treten dann weiterhin im Laufe der Rechnungsjahre  
1897/98 und 1898/99:

a) als Zuschuß aus dem Hauptetat je

60 000 Mark . . . . . 120 000 M. — Pf.

b) an Zinsen etwa je 1000 Mark . . . . . 2 000 „ — „

122 000 „ — „

Zur Verfügung des 40. Provinziallandtages stehen mithin 168 318 M. — Pf.

Auf Grund der nachfolgenden Zusammenstellung, welche das Ergebnis eingehender  
Berathungen des Provinzialausschusses und der Provinzialcommission für die Denkmalspflege darstellt,  
beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„die unter A Nr. 1 und B Nr. 1 bis 15 aufgeführten Beihilfen im Gesamtbetrage  
von 163 350 Mark zu bewilligen“.

Düsseldorf, den 23. Februar 1897.

### Der Provinzialausschuß:

Zanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

## Zusammenstellung

der

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Dispositionsfonds des Provinzial-  
landtags (Ständefonds) zur Erhaltung von Kunst- und Baudenkmalern.

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
1	Simmern, Kreis Simmern.	<p><b>A. Für verschiedene Angelegenheiten.</b></p> <p>Antrag des Provinzial-Konservators auf Gewährung der Mittel zur Restauration von Grabdenkmälern in der evangelischen Pfarrkirche zu Simmern.</p> <p>Hierzu ein Gutachten des Provinzial-Konservators.</p>
2	Düsseldorf.	<p>Antrag des Kirchenvorstandes der St. Lambertus-Pfarrkirche auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Restauration des Grabdenkmals Wilhelms des Reichen.</p> <p>Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Konservators.</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Beran-schlagte Ge-sammt-kosten.	Bean-tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provin-zialaus-schusses.	Bemerkungen.
1. Civilgemeinde. Seelenzahl 2115. Höhe der direkten Staatssteuern 16233,18 M. und zwar Einkommensteuer 9005,72 M., Grundsteuer 1348,66 M., Gebäudesteuer 3923,80 M., Gewerbesteuer 1500 M., Betriebssteuer 455 M. Höhe der Communalumlage 17197,38 M. oder 120% der Einkommensteuer, 133 1/3% der Real- und 100% der Betriebssteuern. Gemeinde-Vermögen: a) Grundbesitz: Holzung 553 ha, Ackerland und Wiesen 214 ha, Weidland 88 ha. b) Kapital 19007 M. Gesamteinnahme aus dem Gemeindevermögen 12857 M.; Schulden der Gemeinde 48425 M.	2500	2500	2500	Als Bedingung ist zu stellen, daß die Restauration im Einvernehmen mit Sachverständigen der Denkmalspflegecommission ausgeführt wird.
2. Kirchengemeinde. Seelenzahl 1768. Höhe der direkten Staatssteuern 9647,24 M., Höhe der Kirchensteuern 3100 M. oder 32,13% der Staatssteuern. Kirchenvermögen: außer den kirchlichen Gebäuden nur ein paar Acker und Wiesen als Pfarrgut. Schulden: ca. 13000 M. Die Kirchengemeinde Simmern ist nicht im Stande, zur Herstellung der Sakristei ihrer Kirche etwas beizutragen.	6000	2000	Abweisung.	Da die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht anzuzweifeln ist, wird Ablehnung vorgeschlagen.
Seelenzahl der Kirchengemeinde 8400. Höhe der direkten Staatssteuern im Jahre 1894/95: 26261 M. Communalumlage 140%. Kirchensteuern werden nicht erhoben. Die Kirche besitzt ein Kapitalvermögen von 48090 M., woraus eine Einnahme von 1989 M. erzielt wird. Demgegenüber stehen 48514 M. Schulden. Die Kirchengemeinde steht vor der Aufgabe, das gesammte Kirchenmobilien neu herzustellen, wozu die Opferwilligkeit der Gemeinde auf viele Jahre in Anspruch genommen ist. Die Stadt Düsseldorf hat sich bereit erklärt, von den Kosten der Restauration des Denkmals 2000 M. zu beden, wenn die fehlende Summe anderweitig bereitgestellt ist. Ferner hat sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Herr Finanzminister bereit erklärt, die Allerhöchste Genehmigung zur Deckung eines Drittels der Kosten aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds zu erbitten.				
Summe A.			2500	



1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
<b>B. Für Erhaltung von Baudenkmalern.</b>		
1	Coblenz-Stadt.	<p>Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten des Erwerbes der alten Burg in Coblenz für die Stadt Coblenz.</p> <p>Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.</p>
2	Uckerath im Siegburgkreis.	<p>Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Wiederherstellungskosten des Thurmes der alten katholischen Pfarrkirche in Uckerath.</p> <p>Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.</p>
3	Trechtingshausen, Kreis St. Goar.	<p>Antrag der Königlichen Regierung in Coblenz auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Außeners der St. Clemens-Kapelle in Trechtingshausen.</p> <p>Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civildgemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Beran- schlagte Ge- samtko- sten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.
Die Stadt Coblenz hat den Ankauf der alten Burg beschlossen und dafür 70 000 M. Erwerbskosten und 40 000 M. für die Instandsetzung bewilligt. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat einen staatlichen Maximalzuschuß von 40 000 M. in Aussicht gestellt.	145 000	40 000	35 000	
Seelenzahl der Kirchengemeinde 3040. Die Kirche besitzt ein Kapital von 8427,72 M. und 8,67 ha Land, dagegen 23 126,11 M. Schulden. Kirchensteuern werden 20% der direkten Staatssteuern erhoben, welche letzteren 8938,86 M. betragen. Communalumlage ergibt 27 153,21 M.	4 000	3 300	3 300	Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfe soll sein, daß der Thurm nach der Restauration als Leichenhalle in Benutzung genommen wird.
Durch Beschluß der Kirchen- und Civildgemeinde ist die Leistung eines Zuschusses zu den Instandsetzungskosten abgelehnt, aber die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die zur Schaffung der Baumaterialien erforderlichen Spandienste zu leisten und den Mauerfund aus der Gemeindefandgrube herzugeben. Diese Leistungen dürften einem Geldwerthe von 671 M. entsprechen. — Der Herr Minister hat die Gewährung eines Zuschusses abgelehnt.				
Seelenzahl der Gemeinde 815. Die Kirche besitzt ein Kapital von 15 384 M. in Depositen; ein seit 1892 bestehendes Defizit von 3300 M. wird aus der Umlage, welche mit 35% bis 38% der Einkommensteuer erhoben wird und 440 M. einbringt, gedeckt. Die Gemeinde hat sich bereit erklärt, zu den Kosten der Wiederherstellung 500 M. beizutragen, welche aber im Wege einer Anleihe beschafft werden müßten. — Im Jahre 1894 ist die Kapelle mit Hälfte eines Staatszuschusses von 500 M. stiftgerecht decorirt worden.	2 500	2 500	2 500	
Zu übertragen			40 800	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
4	Kreuznach.	Antrag der Königlichen Regierung in Coblenz auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen St. Nikolaus-Kirche zu Kreuznach. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.
5	Burg a./B., Kreis Lennep.	Antrag des Vereins zur Erhaltung des Schlosses Burg a./B. in Wermelskirchen auf Gewährung einer Beihilfe zu den Wiederherstellungskosten des Schlosses Burg. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Beramschlagte Gesamtkosten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzialaus- schusses.	Bemerkungen.
<p style="text-align: right;">Uebertrag</p> <p>Die katholische Gemeinde Kreuznach zählt 771 Steuerzahler, welche aufbringen:</p> <p>Einkommensteuer . . . . . 32 474,50 M. Grundsteuer . . . . . 3 388,15 „ Gewerbesteuer . . . . . 9 553,— „ Gebäudesteuer . . . . . 12 721,10 „ Communalumlage . . . . . 61 740,— „ Kirchensteuern werden 11 288,41 M. = 33 1/2% der Einkommensteuer erhoben. Kirchenvermögen: a) Pacht-erlös aus Grundbesitz 1112 M., b) Kapitalbesitz 51 655 M., Einnahme aus dem Kirchenvermögen 18 067,60 M. Die Kirchengemeinde hat zur Zeit die Mittel für einen Kirchen-Neubau auf der rechten Raheseite der Stadt aufzubringen.</p>	81 000	60 000 in 3 Raten.	40 800 20 000	Die Bewilligung soll unter der Voraus- setzung erfolgen, daß festgestellt wird: 1) welches die Ur- sachen des Aus- weichens der Ran- ern sind, um dafür einen Anhalt zu ge- winnen, ob das An- bringen der Stre- bepfeiler notwen- dig ist. 2) ob der vorgelegte mit 81 000 M. ab- schließende Kosten- anschlag ausreicht.
<p>Das Schloß ist Staatseigenthum, doch ist die Ueber- tragung an den Kreis Lennep, der damit eine dauernde Garantie für die Unterhaltung übernimmt, schon vor drei Jahren beschlossen. Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß in der Sitzung vom 13. Juni 1878 einen Antrag des Herrn Oberpräsidenten auf Bewilligung der Kosten zu der damals erforderlichen Restauration der Burgruine ab- zulehnen, „weil die Bestimmung im § 4 Nr. 6 des Dotationsgesetzes vom 8. Juni 1875 nur in den Fällen in Anwendung kommen kann, wenn der Provinzial- verband subsidiarisch bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Eigentümer einzutreten Veranlassung hat“. — Ebenso wurde dem 33. Provinziallandtage vom Pro- vinzial-Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 11./12. Januar 1888 ein Antrag des Vereins zur Erhaltung der Schloßruine Burg auf Bewilligung einer Beihilfe von 30 000 M. unter Aufrechterhaltung des früheren</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen</p>	260 000	30 000	20 000	Bewilligung für den Fall, daß die Burg in das Eigenthum des Kreises übergehen sollte.
			80 800	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
6	Ribeggen, Kreis Düren.	Antrag des Kirchenvorstandes in Ribeggen auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration der katholischen Pfarrkirche. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.
7	Niedermendig, Kreis Mayen.	Antrag des Kirchenvorstandes auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration der alten Cyriakuskirche insbesondere zur Wiederherstellung der in der Kirche aufgedeckten alten Wandmalereien. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Veran- schlagte Ge- sammt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			80 800	
Beschlusses mit dem Antrage auf Ablehnung vorgelegt. Dementsprechend wurde beschlossen. Von den ca. 260 000 M. betragenden Wiederherstellungskosten des Schlosses Burg sind 131 223 M. zu decken. Aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds sind im Jahre 1895 15 000 M. gezahlt worden. Unter dem 14. October 1891 ist dem Landrath des Kreises Lempey Seitens der Provinzialverwaltung mitgeteilt worden, daß die Gewährung einer Beihilfe von 15 000 M. für den Fall, daß die Burg in das Eigenthum des Kreises übergehen sollte, bei dem Provinzialauschuß beantragt werden solle.				
Seelenzahl der Kirchengemeinde 1095.	40 000	15 000	10 000	
Höhe der Einkommensteuern . . . . . 2009 M.				
„ „ Realsteuern . . . . . 3762 „				
„ „ Communalsteuern . . . . . 9040 „				
Gemeindevermögen: Grundbesitz ca. 19,53 ha mit einer Jahreseinnahme von . . . 609 M.				
Schulden der Gemeinde . . . . . 45 340 „				
Die Pfarre Ribeggen hat zur Ausführung der Restauration durch freiwillige Gaben einen Fonds von 5000 M. zusammengebracht, 20 000 M. will sie im Wege einer Anleihe beschaffen.				
Die Kirche in Niedermendig hat kein Vermögen, sie erhebt zur Deckung der gewöhnlichen Ausgaben 29% Kirchensteuern. An Communalsteuern werden 190% der Einkommensteuern und 240% der Realsteuern erhoben. Der Kirchenvorstand hat beschlossen, von den an- schlagsmäßigen Kosten der Restauration 1738 M. auf die Kirchenkasse zu übernehmen.	10 500	8 762	6 000	Bemilligung unter der Bedingung, daß auch die Instandsetzungsarbeiten des Kirchenäußeren gewährleistet werden.
Zu übertragen			96 800	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
8	Süchteln, Kreis Kempen.	Antrag des Kirchenvorstandes auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Restauration des Thurmes der katholischen Pfarrkirche. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators. Die Reparatur des Kirchturmes ist dringend nothwendig. Wenn sie nicht bald zur Ausführung gelangt, so muß zum Schutze des Publikums von Polizeiwegen auf Entfernung der schadhafte Mauer- und Gefirnistücke, von denen schon Theile abgefallen sind, gedrungen werden.
9	Altenberg, Kreis Mülheim a. Rh.	Antrag des St. Markus-Vereins auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Restauration der St. Markus-Kapelle in Altenberg. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.
10	Kirn, Kreis Kreuznach.	Antrag des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Restauration der St. Pancratius-Kirche in Kirn. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civildgemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Bean- schlagte Ge- sammt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag Seelenzahl 8120, darunter 7592 Katholiken. In Süchteln betragen die Armenausgaben 24840 M., die Schul- ausgaben 35 172 M. An Communalsteuern werden erhoben von den Realsteuern 200%, von den Ein- kommensteuern 220%. Die katholische Pfarrgemeinde erhebt 52% Kirchensteuern. Die Schulden der Gemeinde betragen 123 035 M., die sich noch bedeutend erhöhen werden, da die Stadt eine neue Anleihe für Kanal- bauten, Rathhausbau u. aufnehmen muß.	30 000	Eine be- stimmte Summe ist nicht genannt.	96 800 6 000	Als Bedingung ist zu stellen, daß die Restau- ration im Einverneh- men mit Sachverständi- gen der Denkmals- pflegecommission aus- geführt wird.
Die Kapelle ist Eigenthum des Grafen von Wolff-Metter- nich, welcher seine Einwilligung dazu gegeben hat, daß die Kapelle nach ihrer Wiederherstellung der katholischen Gemeinde zur Benutzung für gottesdienstliche Zwecke überlassen werde. Der St. Markusverein hat Schritte zu thun be- schlossen, für die katholische Gemeinde das volle Eigen- thumsrecht zu erwirken. Dieser Verein, lediglich zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für die Wieder- herstellung dieses Baudenkmals begründet, hat hierzu bisher 1880 M. gesammelt. Er hofft, wenn die Provinzialverwaltung den erbetenen Zuschuß bewilligt, für den Fehlbetrag aufkommen zu können.	16 500	10 000	6 000	Voraussetzung für die Bewilligung soll sein, daß die Kapelle in das Eigenthum der katholischen Gemeinde übergeht.
Im Jahre 1894 hat ein Antrag des Presbyteriums Kirn auf Gewährung einer Beihilfe von 25 000 M. vorgelegen, der aber in der Sitzung des Provinzial- auschusses vom 18. Mai 1894 abgelehnt worden ist. Seelenzahl der politischen Gemeinde 5638. Höhe der Staatssteuern 38 101 M., Communalumlage 74698 M., Schulden 292 000 M., Einnahmen aus dem Gemeinde- vermögen 20 805,60 M.	180 000	5 000	5 000	
Zu übertragen			113 800	



1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
11	Wagen, Kreis Wagen.	Antrag des katholischen Kirchenvorstandes auf Gewährung einer weiteren Beihilfe zu den Kosten der Restauration der katholischen Pfarrkirche. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.
12	Trier.	Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu H. L. Frauen auf Gewährung einer weiteren Beihilfe zur Restauration des Portales der Liebfrauentirche in Trier. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Veranschlagte Gesamtkosten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			113 800	
Seelenzahl der Kirchengemeinde 3600. Höhe der Staatssteuern . . . 34 641 M. — Pf. " " Kirchensteuern . . . 12 500 " — " Schulden . . . . . 180 000 " — " Kapitalvermögen . . . . . 52 441 " 83 " Einnahmen aus Grundbesitz . . . 868 " — " Gesamteinnahmen aus Kirchen- vermögen . . . . . 3 219 " 81 "				
Die Kirchengemeinde zählt 11 000 Einwohner. Personalsteuer . 30 000 M. } Grundsteuer . 4 600 " } der politischen Ge- Gebäudesteuer . 15 447 " } meinde. Gewerbesteuer . 10 000 " }	Veranschlag- ter Aufschlag 34 000, Ueber- schreitung 7 000 bis 9 000	5 000	5 000	Der 38. Rhein. Provinziallandtag hat bereits eine Beihilfe von 5000 M. bewilligt.
Communalumlage 90 000 M. der politischen Gemeinde (112% der Personalsteuer, 168% der Realsteuern). Kirchensteuer der lath. Gemeinde 7144 M. (25% der Einkommensteuer). Kirchenvermögen der lath. Gemeinde: 53 ha Grundbesitz verpachtet zu 4350 M., 40 918 M. Kapital, Zinsen 1636,72 M.				
Die latholische Pfarrgemeinde St. Laurentius zählt ca. 4686 Seelen, welche 37 000 M. Einkommensteuer und 60 000 M. Communalsteuer aufbringen müssen. Die früher 8203 M. betragende Gesamteinnahme aus dem Kirchenvermögen, sowie das Kapitalvermögen der Kirche selbst hat sich dadurch erheblich vermindert, daß 2 Häuser zur Freilegung der Kirche abgerissen werden mußten, von denen das eine jährlich 540 M. Miethzins einbrachte, das andere als Kisterwohnung diente. Von den bis jetzt auf ca. 36 200 M. veranschlagten Kosten der inneren Ausstattung der Kirche muß die Pfarrgemeinde 26 200 M. selbst aufbringen.	14 000	4 000	3 850	Der 38. u. 39. Rhein. Provinziallandtag haben für die Restauration dieses Bau-denkmals je 5000 M. bewilligt. Als Bedingung ist zu stellen, daß die Restauration im Einvernehmen mit Sachverständigen der Denkmalspflegecom-mission ausgeführt wird und daß die alten durch Kopien zu ersetzenden Figuren an geschätzter Stelle in unmittelbarer Nähe des Portales dauernd aufgestellt werden.
Zu übertragen			122 650	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
13	Bacharach, Kreis St. Goar.	Antrag der Königlichen Regierung in Coblenz auf Gewährung einer weiteren Provinzialbeihilfe für die Wiederherstellung der evangelischen St. Peterskirche in Bacharach. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.
14	Schwarzheindorf, Kreis Bonn.	Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Instandsetzung der Kirche in Schwarzheindorf. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.
15	Wesel, Kreis Rees.	Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Wiederherstellung des alten Berliner Thores in Wesel. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzial-Conservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Vau- bzw. Unterhaltungspflichtiger.	Beran- schlagte Ge- sammt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag Die Stadt Bacharach zählt rund 2000 Einwohner. Die Einnahmen der evangelischen Kirchengemeinde (rund 1300 E.) betragen annähernd nur 2400 M., welche durch Kultuskosten und laufende Reparaturarbeiten an der Kirche zc. absorbiert werden.	3 900	3 900	3 200	Die für diesen Provinziallandtag beantragten für dieses Bundesjahr folgende Beihilfen: der 26. — 10 000 M. „ 27. — 10 000 „ „ 28. — 5 200 „ „ 29. für 1895/96 — 5 200 „ für 1896/97 — 5 200 „ Summe 35 600 M.
Eigentümer dieses Baudenkmals ist seit dem Jahre 1815 der Staat. Nach der Wiederherstellung im Jahre 1830 ist die Unterhaltungspflicht der Civilgemeinde Billig übertragen worden, welche sich gegenwärtig in der Voraussicht bereit zeigen würde, zu den Restaurationskosten bis zu 5000 M. beizusteuern, dann für die nächsten Jahre von den Unterhaltungsarbeiten gänzlich befreit zu sein.	46 500 <small>Bei Streichung der entbehrlichen Ausgaben für die malerische Instandhaltung würde der Restbetrag immer noch mit 37 000 M. abschließen.)</small>	10 000	10 000	Unter der Voraussetzung, daß der Staat als Eigentümer der Kirche und die Civilgemeinde Billig auf Grund der von ihr übernommenen Unterhaltungspflicht den Restbeitrag decken.
Seelenzahl (1890) 20 724. Die Stadt ist ohne alle Kapitalkraft, die Bevölkerung wenig wohlhabend. Schulden der Stadt 1 246 900 M. An Gemeindesteuern wurden für 1895/96 150 % der Realsteuern und 100 % der Einkommensteuer erhoben. Das Volksschulwesen steht nicht auf dem Gemeinde-Etat; es zahlen die Evangelischen 72 % Schul- und 25 % Kirchensteuern, die Katholiken 95 bis 110 % Schulsteuern. Die Stadt Wesel ist durch Vertrag vom 19. März 8. April 1890 Eigentümerin des bis dahin militärisch-kaiserlichen Festungsterrains einschl. des Berliner Thorgebäudes geworden und hat die Verpflichtung übernommen, letzteres „als ornamentales Bauwerk zu erhalten“.	60 500	Möglichst hohe Beihilfe.	25 000	
Summe B. Hierzu Summe A. Zusammen			160 850 2 500 163 350	

## Gutachtliche Aeußerungen

des

Provinzial-Conservators der Rheinprovinz

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags.  
(Ständefonds.)

### Zu A Nr. 1 der Zusammenstellung.

Die evangelische Pfarrkirche zu Simmern enthält in der südlichen Chorkapelle eine Reihe von Denkmälern der Pfalzgrafen von Simmern aus dem 16. Jahrhundert, hervorragende Werke der rheinischen Renaissance-Skulptur. Das Bedeutendste ist das die ganze Wand einnehmende Epitaph des im Jahre 1598 verstorbenen Herzogs Reichard mit den lebensgroßen Gestalten des Herzogs und seiner zweiten Gemahlin, der Herzogin Emilia von Württemberg, eine der besten Schöpfungen des Bildhauers Johann von Trarbach, ausgezeichnet durch die Feinheit der Ornamente und der Reliefdarstellungen. Neben diesem Denkmal sind vier kleinere Epitaphien vorhanden, das Grabmal Johann II. und seiner Gemahlin Beatrix von Baden, das Grabmal der Gräfin Johanna von Nassau, eine der frühesten Renaissancearbeiten in den Rheinlanden, das Grabmal Johann I. und das der zweiten Gemahlin des Herzogs Johann II. Alle Grabdenkmäler befinden sich in ziemlich beschädigtem Zustande; während die Figuren noch verhältnißmäßig gut erhalten sind, ist die architektonische Einrahmung vielfach bestoßen; die Bekrönungen sind abgebrochen, die an den Pilastern aufgestifteten Wappen sind abgefallen und liegen in Stücken und Trümmern hinter den einzelnen Denkmälern in buntem Durcheinander. Eine gründliche Restauration wäre dringend erwünscht, um die Denkmäler vor weiterer Verwahrlosung zu behüten. Bei der Wiederherstellung müßte auf das Ergänzen aller abgestoßenen Ecken, auf das Wiederansetzen aller abgefallenen Theile an den Reliefs verzichtet werden — die Reliefs selbst sollen thunlich intakt bleiben. Nur alle fehlenden größeren Theile sollen wiederhergestellt und vor allem sollen sämtliche Ornamente, Wappen zc. sorgsam befestigt werden. Endlich würde die Figur der ersten Gemahlin des Herzogs Reichard, der Gräfin Juliana von Wieb, die der Herzog, nachdem er sich zum zweiten Male verheirathet, schnöde aus dem schon fertigen Grabdenkmal nahm und einfach in die Ecke stellte, auf einen Sockel zu setzen und wieder zu Ehren zu bringen sein.

Ein auf meine Veranlassung schon vor Jahresfrist durch den Bildhauer Gustav Ruz in Düsseldorf aufgestellter Kostenanschlag schließt mit der Summe von 1750 Mark ab. Für die würdige Instandsetzung der ganzen Kapelle und ihren Abschluß durch ein Gitter nach der Kirche wäre weiterhin ein Aufwand von 750 Mark nothwendig. Da der Gemeinde durch die Restauration der nördlichen Grabkapelle, der sogenannten alten Sakristei, erhebliche Kosten erwachsen werden,

und da es sich hier weniger um ein kirchliches Denkmal, als um historisch wichtige Monumente eines für den ganzen Mittelrhein bedeutsamen Fürstengeschlechtes handelt, beehre ich mich um die Bewilligung der ganzen Summe in der Höhe von 2500 Mark zu bitten.

Clemen.

### Zu A Nr. 2 der Zusammenstellung.

Die **Lambertuskirche zu Düsseldorf** bewahrt in dem im Chorumgang aufgestellten Grabdenkmal des Herzogs Wilhelm des Reichen von Jülich-Berg ein Monument, das die glänzendste, nach Aufwand von Arbeit und Material kostbarste und zugleich auch die künstlerisch bedeutendste Schöpfung der Spätrenaissanceculptur am Rhein zwischen Mainz und Rymwegen darstellt. Das Denkmal wurde im Auftrage des Herzogs Johann Wilhelm zwischen 1592 und 1603 von zwei niederländischen Künstlern, Gilles de Riviere und Niccolo Pippi von Arras, in Rom ausgeführt, von denselben Künstlern, die zwei Jahre vorher in der Kirche St. Maria dell 'Anima zu Rom das Grabdenkmal des Jungherzogs Friedrich Carl von Jülich-Berg geschaffen hatten. Das Material bildet schwarzer, weißer, rother, gelber und brauner Marmor; alle figürlichen Theile sind aus feinem, gelblich getöntem Marmor hergestellt. Auf dem dem Unterbau vortretenden Sarkophag ruht die lebensgroße Figur des Herzogs in freier und ungezwungener Haltung, der vornehme und geistreiche Kopf ist meisterhaft behandelt. Darüber zwischen einer Stellung von vier korinthischen Säulen ein großes Relief mit der Darstellung des jüngsten Gerichtes, in den Nebemischen die Figuren der vier Kardinaltugenden, im Aufsatz wieder allegorische Gestalten, der ganze Aufbau gekrönt durch die Figur des Auferstandenen.

Das Denkmal ist bereits einmal in den Jahren 1825—1834 durch die Fürsorge der Königl. Regierung von dem Bildhauer C. Kamberger für die Summe von 2038 Thalern hergestellt worden. In den letzten Jahrzehnten ist es aber wieder derart in Verfall gerathen, daß es einer gründlichen Reparatur und Durchsicht bedarf, bei der vor allem die zahlreichen, lose sitzenden oder schon abgefallenen Theile wieder befestigt werden müßten.

Der Kirchenvorstand ist im Jahre 1894 auf meine Vorstellungen hin der Frage der Restauration näher getreten und hat von einer Reihe von Bildhauern — G. Sobry, K. Müller, G. Nutz, C. Blum — Gutachten und Kostenanschläge eingefordert. Die Arbeiten sind bereits durch den Bildhauer G. Sobry mit großem Geschick eingeleitet worden. Herr Professor Sanßen hat sich in dankenswerther Weise bereit erklärt, die Arbeiten zu überwachen.

Da der durch die Innenrestauration seiner Kirche vollauf in Anspruch genommene Kirchenvorstand vorläufig nicht in der Lage ist, für die auf 6000 Mark abgeschätzte Restauration Kirchengelder zu verwenden, hat die Stadt Düsseldorf in pietätvoller Würdigung der historischen Bedeutung des Monuments einen Beitrag von 2000 Mark gespendet, und der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat einen weiteren Zuschuß von 2000 Mark aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds zugesichert. Da auf die Beschaffung des noch fehlenden Drittels von anderer Seite keine Aussicht ist, beehre ich mich, die Gewährung der Summe von 2000 Mark aus dem Ständefonds dringend zu befürworten.

Clemen.



### Zu B Nr. 1 der Zusammenstellung.

Die Burg zu Coblenz ist das wichtigste historische Denkmal und zugleich das älteste profane Bauwerk der Stadt, in ihrer fast 2000jährigen Geschichte, ein für die ganze Rheinprovinz bedeutungsvolles Monument.

An der Stelle, wo die Mosel mit dem die St. Castorinsel abtrennenden Rheinarm zusammenfließt, hatte schon Drusus das castrum ad confluentes gegründet, das als Bollwerk für die um das Jahr 70 errichtete Moselbrücke von besonderer Bedeutung ward. Nach den Frankeneinfällen ward das römische Castell zum fränkischen Dominium; die austrasischen Könige, darunter Childerich II. und Theodorich IV., dann die karolingischen Herrscher, vor allem Ludwig der Fromme mit seinen Söhnen, weilten mit Vorliebe in der Burg an der Moselmündung. Ein Königsitz blieb sie, bis sie 1012 König Heinrich II. dem Trierer Bischof Poppo übergab. Seit jener Zeit bildet der Coblenzer Burghof den Lieblingssitz und die zweite Residenz der Trierer Bischöfe. Im Jahre 1276 begann Bischof Heinrich von Binstingen auf den römisch-fränkischen Grundmauern den Neubau eines stattlichen und festen Schlosses, den sein Nachfolger zu Ende führte. In dieser Gestalt stand die Burg bis in das 16. Jahrhundert. Die Kaiser Friedrich III. und Karl V., König Ferdinand und seine Gemahlin weilten hier als Gäste der Trierer Kurfürsten. Unter dem Kurfürsten Johann VI. von der Leyen entstand im Jahre 1599 der südöstliche Flügel mit dem Treppenturm. Bei der Beschießung der Stadt durch den Marschall Boufflers im Jahre 1688 hatte auch die Burg schwer zu leiden — sie verlor ihre Dächer und Holzaufbauten vollständig — die Wiederherstellung erfolgte in den Formen des ausgehenden 17. Jahrhunderts. Erst am Ende des vorigen Jahrhunderts, nachdem die Kurfürsten 1786 ihr neuerbautes Prachtschloß in der Neustadt bezogen hatten, verlor die Burg ihre Bedeutung.

Das ehrwürdige Bauwerk zeigt eine Mischung der Formen des 13., 16. und 17. Jahrhunderts. Die ursprüngliche Befestigungsarchitektur ist wenigstens an der Hauptchauffee, an der Moselfront, noch vollständig erhalten. In dem östlichen Eckthurm befindet sich eine achteckige frühgothische Schloßkapelle, um ihrer Form willen höchst beachtenswerth, mit wohlerhaltener figürlicher Fensterverglasung vom Ende des 15. Jahrhunderts und den Resten reicher figürlicher Ausmalung. Im Südostflügel ist der vom Meister Georg Klock von Wittlich errichtete Treppenturm mit seiner verzierten Mittelspindel und dem reichen Maßwerkgeländer eine prächtige und reizvolle Schöpfung der deutschen Frührenaissance. Die Fensterumrahmungen zeigen hier besonders feine und edle Details.

Nach der Stadtseite ist das Burggebäude heute durch häßliche Anbauten und Lagerhäuser entstellt und halb verdeckt; gerade der in der Außenarchitektur reichste Flügel der Renaissancebau, kommt gar nicht zur Geltung. In dem vorliegenden mustergültigen von dem damaligen Landbauinspektor und jetzigen Straßburger Dombaumeister Arnß ausgearbeiteten Restaurationsprojekt ist darum vor allem eine Befreiung von diesen entwürdigenden Anbauten angestrebt. Das Schloß soll soweit als möglich in der Gestalt wieder hergestellt werden, die es vor dem großen Brande im Jahre 1685 besaß. Der Wehrgang soll theilweise wieder aufgeführt, das Brunnenhaus mit einem entsprechenden Schuttdach versehen, die Burkapelle sorgfältig in ihrem alten Schmuck erneuert werden.

Neben dem Deutschordenshaus und dem ehemaligen Kaufhaus ist die Burg der dritte Glanzpunkt in dem überaus malerischen Städtebild, das Coblenz von der Nordseite gewährt. Die ganze Moselanficht würde eine empfindliche Lücke aufweisen, wenn das älteste der drei Bauwerke

verschwinden sollte. Das Burggebäude, das jetzt in einem etwas toten Winkel der Stadt liegt, wird nach der Verbreiterung des Moselwerth und nach der Räumung des Burggrabens als ein Bollwerk am Eingang der zum Kaiserdenkmal am deutschen Eck führenden nördlichen Hauptstraße auch von seiner Stadtseite wieder eine berechtigte Sehenswürdigkeit werden.

Die Burg befindet sich seit dem Jahre 1802 in Händen der Familie Schaaffhausen. Der letzte Besitzer, der verstorbene Geheimrath Schaaffhausen, hatte den dringenden Wunsch, das Denkmal in öffentlichen Besitz zu überführen und es dadurch dauernd dem Untergange zu entziehen. Eine dauernde Erhaltung erscheint nur in diesem Falle möglich; bei dem Uebergang in andere Hände könnte die Burg nur als Miethskaserne ausgebaut werden und damit wäre ihr Schicksal besiegelt.

Das ganze Gelände (Parzelle 1—15) ist noch im Jahre 1892 auf 250000 Mark abgeschätzt worden. Wenn auch der Grundstückwerth seit der Entfestigung der Stadt gesunken ist, so dürfte die Burg doch immer noch einen erheblichen Werth repräsentiren, das Herrenhaus allein ist 1894 bei der Neuaufnahme mit 88675 Mark für das Gelände und 77000 Mark für das Bauwerk, zusammen mit 165675 Mark abgeschätzt worden. Auf eine Reclamation bei der Veranlagung zur Gebäudesteuer ist der Miethswerth ausdrücklich mit 5100 Mark festgesetzt worden.

Wenn daher die jetzigen Besitzer das ganze Grundstück (Parzelle 1—15) für 150000 Mark und nach einer letzten Einigung für 145000 Mark anbieten, so dürfte von ihrer Seite das Interesse an der Erhaltung des Denkmals genügend bethätigt sein. Ein weiteres Entgegenkommen und eine weitere Herabsetzung des Preises dürfte billiger Weise nicht zu verlangen sein. Die Frage des Erwerbes ist wieder eine brennende geworden, seit die bisher in dem Gebäude befindliche Blechwaarenfabrik aufgelöst ist.

Nachdem sich die Möglichkeit, die Burg zu einem Kreishaus umzugestalten und für den Landkreis Coblenz zu erwerben, zerschlagen hat, ist die Stadt selbst in pietätvoller Würdigung der Ehrenpflicht, ihr ältestes Denkmal, mit dem Coblenz gewachsen und groß geworden, zu erhalten und vor dem Untergange zu retten, eingetreten. Für den Ankauf hat die Stadt 70000 Mark bewilligt — für die Restauration besonders noch 40000 Mark, sodaß für den Fall des Erwerbes zugleich eine glänzende Wiederherstellung verbürgt ist. Die Ehrenpflicht der Erhaltung dieses Marksteines der rheinischen Geschichte besteht aber auch für den Staat und die Provinzialverwaltung. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat staatlicherseits einen Zuschuß von 40000 Mark in Aussicht gestellt. Seine Majestät der Kaiser und König hat selbst an der Erhaltung des Bauwerkes sein Allerhöchstes Interesse kund gegeben. Eine Erhöhung der Bewilligung von Seiten des Stadtverordnetenkollegiums zu Coblenz dürfte schwerlich zu erlangen sein. — Der betreffende Beschluß ist nach langen Kämpfen gefaßt worden: die Frage nochmals dem genannten Collegium vorzulegen, hieße die ganze Angelegenheit gefährden. Der Erwerb ist einzig und allein möglich, wenn die Provinz mit ihren Mitteln hilft. In Anbetracht des bedeutenden historischen und kunsthistorischen Werthes des Bauwerkes und in Erwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Denkmals beehre ich mich, die Bewilligung des fehlenden Restes, der Summe von 35000 Mark in zweiten Raten aus dem Ständefonds auf das Dringendste zu befürworten.

Clemen.

### Zu B Nr. 2 der Zusammenstellung.

Die alte katholische Pfarrkirche in Uckerath im Siegbkreis ist im Jahre 1895 abgebrochen worden, nur der Thurm ist nach der Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten stehen geblieben. Der Thurm gehört zu den beachtenswertheren romanischen Anlagen der Erzdiözese Köln, im Unterbau dem 11. Jahrhundert entstammend, mit einem Aufsatz des 12. Jahrhunderts, in dem ältesten Theile mit zwei starken Gratgewölben übereinander versehen, der jüngere Aufsatz mit dem üblichen Schmuck von Vertikallinien, Rundbogenfriesen und Doppelfenster. Das Bauwerk befindet sich allerdings in schlechtem Zustande: im zweiten Stockwerke ist der Bogen über der früheren Emporenöffnung im Scheitel gerissen, auf der Südseite zeigt sich ein durchgehender Riß zwischen dem alten Thurmmauerwerk und den auf der Westseite ohne Verband vorgelegten Strebemauern. In den oberen Geschossen ist das Mauerwerk zudem im Inneren durchweg sehr schlecht erhalten.

Durch den königlichen Kreisbauinspektor ist ein Restaurationsprojekt angefertigt worden, das mit 4000 Mark abschließt und in dem nach meinem Vorschlage die Einrichtung der unteren Thurmhalle zur Kapelle, die zugleich als Leichenhalle zu dienen hätte, in Aussicht genommen ist.

Die Kirchen- und Civilgemeinde, die sich erst gänzlich ablehnend verhalten, haben daraufhin sich zu Leistungen in der Höhe von 700 Mark bereit erklärt (Beschaffung der Baumaterialien, des Mauerandes und Spanndienste.) Da der Herr Minister es abgelehnt hat, einen Zuschuß zur Zustandsetzung des Thurmes zu gewähren, so würde auf die Erhaltung des interessanten Bauwerks voraussichtlich ganz verzichtet werden müssen, wenn nicht die Provinz mit ihren Mitteln einträte. Ich beehre mich deshalb, die Bewilligung einer Unterstützung von 3300 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinzialausschusses ganz ergebenst zu empfehlen.

Clemen.

### Zu B Nr. 3 der Zusammenstellung.

Die Clemenskapelle bei Trechtingshausen ist ein für die rheinische Kunstgeschichte wichtiges Denkmal — das Langhaus spätromanisch, Querschiff und Chor in den Formen des Uebergangsstiles errichtet, zumal in den Osttheilen von großer Schönheit der Details, in der Bierung mit einer merkwürdigen hohen Kuppel versehen. Auf einer von der Bahn abgeschnittenen Landzunge hart am linken Rheinufer zwischen hohen Bäumen gelegen, gewährt das Bauwerk eines der malerischsten und reizvollsten Architekturbilder am Mittelrhein. Die Kirche ist bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ebenso wie Schwarzeheindorf durch den Kölner Kurfürsten Clemens August, den ersten rheinischen Fürsten, der sich der Denkmäler der Vorzeit annahm, einmal restaurirt worden. Hierbei ist die Silhouette des Bauwerkes sehr zu seinen Ungunsten dadurch verändert worden, daß das Mittelschiffdach bis über das nördliche Seitenschiff verändert worden ist.

Das Mauerwerk zeigt, zumal an dem südlichen und nördlichen Kreuzarm, seit langer Zeit bedenkliche Risse; es ist unter den Dachgesimsen in Folge der mangelhaften Entwässerungsanlagen zerklüftet und in der Substanz angegriffen; die unteren Ecken der tief gelegenen Kirche sind bei früheren Eisgängen schwer beschädigt worden. Die Gemeinde Trechtingshausen mußte sich auf die

nothwendigsten Reparaturen an den Dächern beschränken; in den letzten Jahren sind außerdem kleine Abflußrohre über dem schon 1834 erhöhten Boden angebracht worden, um dem eindringenden Hochwasser bequemes Abfließen zu ermöglichen.

Das auf meine Veranlassung durch den Architekten Ludwig Hofmann aufgestellte Restaurationsprojekt bezweckt die sorgfältige Ausbesserung aller Schäden im Mauerwerk, die Herstellung der alten Dachkonstruktion über dem nördlichen Seitenschiff, die Oeffnung der jetzt vermauerten Kleeblattfenster an der Nordseite des Mittelschiff-Obergadens und eine rationelle Entwässerung des Gebäudes. Der überaus wirkungsvolle geschieferte Aufsatz auf dem Thurm soll unverändert erhalten bleiben.

Bei der großen Armuth der Kirchengemeinde, für die die Unterhaltung der Clemenskapelle die seit Errichtung einer eigenen Pfarrkirche nur selten mehr benutzt wird, eine dauernde Last darstellt, und in Anbetracht des bedeutenden kunstgeschichtlichen Werthes des Bauwerkes dürfte die Uebernahme der ganzen für die Restauration erforderlichen Summe von 2500 Mark auf provinciale Fonds als gerechtfertigt erscheinen. Ich beehre mich, die Bewilligung dieser Summe aus dem Dispositionsfonds des Provinzialauschusses angelegentlich zu befürworten.

Clemen.

#### Zu B Nr. 4 der Zusammenstellung.

Die *St. Nikolauskirche zu Kreuznach*, bisher die einzige katholische Pfarrkirche der Stadt, ist nächst der evangelischen Paulskirche auf dem Wörth das bedeutendste kirchliche Denkmal des Ortes, die Grabeskirche der Sponheimer Grafen, zugleich die älteste gothische Kirche in dem südlichen Theile des Regierungsbezirks Coblenz. Die Wölbung des Mittelschiffes und die Errichtung des Chores erfolgten noch vor dem Jahre 1266. Der Umstand, daß die Formen der französischen Gothik ohne genügende Kenntniß ihrer konstruktiven Bedingungen übernommen wurden, hatte zur Folge, daß die Scheidemauern, die durch Widerlager und Strebebögen nicht genügend geschützt waren, sich frühzeitig nach beiden Seiten ausbogen. Die Formen sind im Einzelnen schlicht; da der Bau als Karmeliterklosterkirche begonnen wurde, konnte auch auf eine Thurmanlage verzichtet werden — er erinnert am meisten an die Franziskanerklosterkirchen des 13. Jahrhunderts, denen auch die Zeichnung der Westfacade mit dem großen Westfenster über dem Portal entnommen ist. Das Innere ist durch die schweren kurzen Rundsäulen trotz der geringen Ausdehnung der Schiffe von bedeutender Wirkung. Obwohl der ursprüngliche Bau im 15. Jahrhundert gründlich verändert und erweitert worden ist, obwohl er nicht mehr die alten Gewölbe, sondern nur solche des 15. Jahrhunderts besitzt, und obwohl er endlich zur Zeit durch äußere Anbauten beeinträchtigt ist, ist doch sein baugeschichtlicher Werth noch ein sehr erheblicher.

Der von dem damaligen königlichen Landbauinspektor, jezigem Straßburger Dombau-meister Arntz ausgearbeitete sorgfältige Restaurationsentwurf darf als äußerst glücklich bezeichnet werden. Die Sicherheit des Baues erscheint durch die Einfügung der Strebebögen auf der Nordseite und die Wiederaufführung der seit dem 18. Jahrhundert abgebrochenen Gewölbe der Empore auf der Südseite genügend gewährleistet. Die Details sind den an der Kirche vorhandenen Formen genau angepaßt und im Uebrigen in der mittelhheinischen Formensprache gehalten.



Vom Standpunkte der Denkmalspflege würde das folgende hinzuzufügen sein:

1. Die Verlegung des Dachreiters, die um des bequemeren Läutens der Glocken willen angestrebt wird, dürfte doch nicht ganz einwandfrei sein. Die Dachreiter haben auf allen gothischen Bauten eine ganz bestimmte Stelle, etwa um zwei Drittel der Gesamtkirchenlänge vom Westgiebel entfernt. Wird der Dachreiter nach Westen verlegt, so wird dieser ganze harmonische Aufbau, in dem das Thürmchen als Krönung erscheint, durchbrochen und die Wirkung der Silhouette empfindlich geschädigt. Auf die Beibehaltung der alten Stelle ist um so mehr Bedacht zu nehmen, als die St. Nikolauskirche heute die ganze Südseite des Marktes abschließt und der Dachreiter dadurch auf dem ganzen Platze dominirt. Bei einer Verlegung des Thürmchens würde das Auge über dem Chore, an der alten Stelle oder weiter nach Osten hin zum Ausgleich ein zweites Thürmchen vermiffen, das der Aufbau der Wandlungsglocke unmöglich ersetzen könnte. Die Verlegung des Dachreiters, verändert außerdem wesentlich das alte historische Bild der Kirche.

Sowohl aus allgemeinen künstlerischen Rücksichten wie vom conservatorischen Standpunkte aus dürften gegen die Verlegung des Thürmchens Bedenken zu äußern sein.

2. Die Empore öffnet sich auf dem Arnk'schen Projekt in einem einfachen Doppelbogen. Der Kirchenvorstand wünscht dagegen eine Konstruktion, wie sie sich in den unteren Fenstern der Seitenschiffe findet. Es muß zugegeben werden, daß für die zwei- und dreitheilige Spitzbogenstellung Vorbilder in der Kirche nicht zu finden sind. Die Uebernahme der im Flachbogen geschlossenen Seitenschiffenster als Emporenfenster würde aber unhaltbar sein. Sie würde nur zu entschuldigen sein, wenn die Empore als eine abgeschlossene Kammer behandelt werden sollte, die Oeffnungen demgemäß auch besonders verglast werden sollten. Sollte die Empore aber zum Langhaus gezogen werden, so müssen ihre Oeffnungen sich auch den üblichen Emporenfenstern anpassen und eine dem Projekte entsprechende Form erhalten.

3. Bei der Anlage der Orgel erscheint es wünschenswerth, daß die Anbringung neuer Pfeiler neben den vorhandenen, die die Klarheit der alten Anordnung nur zu trüben im Stande ist, vermieden werde.

4. Gegenüber den Einwänden des Kirchenvorstandes gegen das von Herrn Arnk projectirte Treppenhaus dürfte zu bemerken sein, das der Arnk'sche Entwurf bei der Composition der Westfacade sorgfältig auf ein gewisses Gleichgewicht der Linien Bedacht genommen hat. Den vielen schrägen und horizontalen Linien, die auf der Nordseite durch die Anlage der Strebebögen entstehen, entsprechen auf der Südseite — in dem Aufriß der Westfacade — ähnliche Linien. Bei Einfügung eines Treppenthürmchens würden lediglich vertikale Linien neben einander zu stehen kommen; die sehr hohe kahle Abschlußmauer des südlichen Seitenschiffes würde durch nichts unterbrochen sein. Der Kirchenvorstand hat daher seine Bedenken in diesem Punkte auch bei der örtlichen Besichtigung fallen lassen. Eine Aenderung an dem Projekt ist nur insofern wünschenswerth als der Anbau neben den Sterbepfeiler treten muß, während in dem Arnk'schen Projekt das Treppenhaus in dessen Stirnseite einschneidet.

5. Eine weitere kleine Aenderung erscheint vom Standpunkte der Denkmalspflege gegenüber dem kleinen Thürmchen auf der Nordseite wünschenswerth. Um dieses Thürmchen ist zur Zeit das Dachgesims des Obergadens einfach herumgeführt. Eine doppelte Knickung an der Nordseite, wie sie die Arnk'sche Zeichnung annimmt, würde zu vermeiden sein, zumal das Gesims hier sich in besten Zustande befindet. Weiterhin ist der über dem Gesims gelegene Aufsatz zur Zeit durchweg geschiefert — eine Form, die gerade für den Mittelrhein charakteristisch ist. Da auch die übrigen Einfügungen des 17. Jahrhunderts, die beiden Portale auf der Nord- und Süd-

seite erhalten bleiben, dürfte es sich empfehlen, auch diesen Aufsatz, der auf Blatt 5 und 7 in das Projekt eingezeichnet ist, in der alten Form zu belassen.

6. Die fünf im Innern aufgestellten halb vermauerten Grabdenkmäler der Sponheimer Grafen, die werthvollsten Kunstwerke, die die Kirche besitzt, mit den lebensgroßen Darstellungen der Verstorbenen, müssen bei der Restauration sorgfältig ausgehoben und im Chor zu beiden Seiten eingelassen werden. Der Chor wird durch diese historischen Schmuckstücke bedeutend gewinnen. Die Grabsteine müssen sorgfältig gereinigt und abgewaschen werden, dürfen aber nicht überstrichen werden.

Die Gemeinde muß die Mittel für den Kirchenneubau auf der rechten Naheseite aufbringen.

Der Kostenanschlag für die Instandsetzung der Kirche schließt mit der Summe von 81000 Mark ab. Hiervon entfallen aber nur 41 200 Mark auf die eigentliche Wiederherstellung, während 18 900 Mark für die größere Aufbarmachung des Kirchengebäudes und 18 200 Mark für die innere Ausstattung eingesetzt sind.

An dem Vorbau zur Sakristei, der neuen Treppe zur Empore, der Anlage der Wasserheizung dürfte die Denkmalspflege durchaus kein Interesse haben. Im Interesse der Denkmalspflege würde dagegen gerade die Beibehaltung der alten barocken Innenausstattung in den Hauptstücken sein. Die Dekoration, besonders an den Beichtstühlen und dem Gestühl ist so solid und in der Formenbehandlung vortrefflich, daß ihre Ersetzung durch gothische Tischlerarbeiten nur zu bedauern wäre.

Die Summe von 41 200 Mark läßt sich durch Reduktion der für die Bemalung eingestellten Position (3930 Mark) auf 40 000 Mark abrunden.

In Anbetracht des baugeschichtlichen und archäologischen Werthes der Kirche und in Anbetracht der hohen Kosten, die der Gemeinde durch die Erhaltung der Kirche erwachsen, dürfte eine erhebliche Unterstützung aus öffentlichen Fonds zu befürworten sein. Ohne sehr bedeutende Unterstützungen würde der Restaurationsbau von der Gemeinde gar nicht unternommen werden können. Die Wiederherstellung des Bauwerkes war seiner Zeit von dem verstorbenen Appellationsgerichtsrath August Reichensperger und von dem königlichen Conservator der Kunstdenkmäler dringend empfohlen worden. Der Gemeinde, die durch den Kirchenneubau auf der rechten Naheseite sehr belastet ist, würde die Aufbringung sehr erheblicher Mittel nicht zuzumuthen sein, doch dürfte, gerade weil eine Aeußerung des staatlichen Conservators vorliegt, hier für den Staat eine Veranlassung zur Betheiligung vorhanden sein.

Ich beehre mich, eine Bewilligung bis zur Höhe von 20 000 Mark ganz ergebenst zu empfehlen.

Clemen.

### Zu B Nr. 5 der Zusammenstellung.

Das Schloß Burg an der Wupper, das im 12. Jahrhundert entstandene Residenzschloß der Grafen und späteren Herzöge von Berg, das in der Mitte dieses Jahrhunderts, nachdem es zu einem Fabrikgebäude eingerichtet worden war, dem gänzlichen Verfall und dem allmählichen Untergange preisgegeben schien, ist in den letzten neun Jahren durch das einmüthige Zusammenwirken bergischer Geschichtsfreunde aus den Trümmern neu erstanden. Der Plan, die zerbröckelnde Stammburg eines der erlauchtesten und mächtigsten Fürstenhäuser der Rheinlande in der alten

Herrlichkeit wieder aufzuführen, war f. B. von dem bergischen Volke mit lautem Enthusiasmus begrüßt worden. Auf Anregung und unter dem Vorsitze des hochverdienten Herrn Julius Schumacher in Wermelskirchen bildete sich der Verein zur Erhaltung des Schlosses Burg a. d. Wupper, der im bergischen Lande eifrig um Unterstützung warb. Heute sind die Hauptbauten der ausgedehnten Schloßanlage, der Palas, der Thorbau, der Kapellenbau, die ganze Wehrmauer mit dem Wachtthause in dem malerischen Schmucke der Thürmchen und Erker wiederhergestellt oder neu aufgeführt.

Der Palas ist in der Gestalt aufgebaut, wie er durch Erzbischof Engelbert von Köln, der nach dem Tode seines Bruders Adolf III. von Berg die Regierung der Grafschaft übernommen hatte, um 1220 errichtet worden war, in den reichen Formen des rheinischen Uebergangsstiles, aber mit den Veränderungen, die am Ende des 15. Jahrhunderts vorgenommen worden waren, die Fachwerkbauten, die um 1485 unter Meister Heinrich auf den romanischen Palas gesetzt worden waren, sind nach der Zeichnung von Plönies vom Jahre 1715 wiederhergestellt worden. Wie wirkungsvoll und fein die Silhouette des Schlosses gerade durch diese reich gegliederte, für das bergische Land so charakteristische Holzarchitektur, geworden ist, ist allgemein anerkannt worden. Der Aufbau des Schlosses lag von Anfang an in den Händen des Architekten G. A. Fischer in Barmen, der mit großer Liebe und Selbstlosigkeit sich dieser Aufgabe gewidmet hat.

Als eine rheinische Wartburg und ein bergisches Nationaldenkmal sollte die Burg wieder erstehen. In unvergleichlich schöner Lage auf hochragendem Bergkegel an der Mündung des Schloßbaches in die Wupper thront jetzt wieder das Schloß, mit seiner reichen Thürmchenarchitektur die ganze Gegend beherrschend. Es ist in den wenigen Jahren zu einem wahren Wallfahrtsort für das bergische Land geworden. Zu Ostern und Pfingsten wird es von mehreren Tausenden besucht; die Besucherzahl betrug 1894: 34800, im Jahre 1895: 37400; im laufenden Jahre werden wohl die 40000 erreicht werden.

Die Kosten für die Wiederherstellung belaufen sich bisher auf 258000 Mark; hiervon sind indessen nur 197000 Mark bezahlt, und von diesen ist auch wieder ein beträchtlicher Theil durch Patronatscheine gedeckt. Die Kosten sind bisher durch freiwillige Spenden des bergischen Volkes, insbesondere durch einzelne wohlhabende Freunde des Schlosses in Lennep, Remscheid, Barmen, Wermelskirchen aufgebracht. Eine Gewähr für Abtragung der Schulden bietet die wachsende Höhe der jährlichen Einnahme aus den Eintrittsgeldern. Aus diesen sind aber gleichzeitig auch die bedeutenden Unterhaltungskosten zu bestreiten.

Das Schloß, das im 13. und 14. Jahrhundert die Hauptresidenz der Grafen von Berg gewesen, dann, seit Düsseldorf zur eigentlichen Hauptstadt des Landes geworden, doch noch Lieblingsaufenthalt der Fürsten bis in das 16. Jahrhundert geblieben, war in den letzten Jahrhunderten bis zum Jahre 1807 Sitz der Kellner und Richter des bergischen Amtes Bornesfeld. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte wurde es hintereinander zu einer Deckenfabrik, einer Rossmühle, einer Wollspinnerei eingerichtet. Im Jahre 1849 ließ die königliche Regierung das Eisen- und Holzwerk vom Dache des Palas abreißen und zum Baue des Landgerichtes in Elberfeld verwenden. Das Schloß ist noch jetzt im Besitze des Fiskus, doch ist die Uebertragung an den Kreis Lennep, der damit eine dauernde Garantie für die Unterhaltung übernimmt, schon vor drei Jahren beschlossen. Die formelle Uebertragung hat sich nur wegen Schwierigkeiten bei der Eintragung in das Grundbuch verzögert, wird aber noch im Laufe dieses Winters erfolgen.

Seine Majestät der Kaiser und König hat die Gnade gehabt, der Burg sein Allerhöchstes Interesse zu widmen. Aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds ist im Jahre 1895 ein Gnaden-



geschenkt in der Höhe von 15 000 Mark zur Auszahlung gelangt. Die Haupträume der Burg, der Mittersaal und der Grafensaal im Palas und die neuhergestellte Pankratiuskapelle waren von Anfang an für künstlerischen Schmuck durch Wandgemälde bestimmt. Wenn irgendwo die Historienmalerei einen großen volkerziehlichen und begeisterungserweckenden Zweck erfüllen kann, so sicherlich hier. Die bergische Geschichte ist voll von packenden und großen Momenten, die zugleich auch malerisch wirkungsvoll sind — von der ersten Ruhmesthat des bergischen Volkes, von der Schlacht bei Worringen, bis zu den glänzenden Tagen des Kurfürsten Johann Wilhelm. So hat denn auch der Kunstverein von Rheinland und Westfalen, von der Bedeutung dieser Aufgabe überzeugt, seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, einen Raum selbstständig mit eigenen Mitteln auszuschnücken. Nach längeren Unterhandlungen mit dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sodann am 31. Oktober 1896 der Herr Minister selbst Schloß Burg besichtigt. Wenn auch wegen der anderweiten Inanspruchnahme der vorhandenen Fonds größere Mittel in nächster Zeit von staatlicher Seite nicht gewährt werden können, so ist doch die Ausschmückung wenigstens eines Raumes, der Schloßkapelle, in Aussicht genommen worden.

Die Burg an der Wupper ist wegen der großen historischen Erinnerungen, die sich an sie knüpfen, als eine der bedeutendsten und in dem wiederhergestellten ursprünglichen Gewande wirkungsvollsten und reizvollsten Schloßanlagen der Rheinlande ein Denkmal von Bedeutung für die ganze Rheinprovinz. Für das an kirchlichen und profanen Bauwerken nicht reiche bergische Hochland bildet sie einen ganz besonderen Schatz. Die Provinzialverwaltung hat bereits unter dem 14. Oktober 1891 eine Unterstützung in der Höhe von 15 000 Mark zugesagt, die aber bisher nicht zur Auszahlung kommen konnte. Mit Rücksicht auf die historische und architektonische Bedeutung des Denkmals, mit Rücksicht auf das wachsende Interesse, auf den sich steigenden Besuch, mit Rücksicht endlich auf die sehr beträchtlichen privaten Aufwendungen für diesen Zweck dürfte jetzt die Gewährung einer größeren Beihilfe zu empfehlen sein. Ich beehre mich, die Bewilligung der erbetenen Summe von 30 000 Mark angelegentlich zu befürworten.

Clemen.

### Zu B Nr. 6 der Zusammenstellung.

Die katholische Pfarrkirche zu Nideggen, die bedeutendste der spätromanischen Kirchen im Regierungsbezirk Aachen, gehört zu den schönsten und reizvollsten Werken des romanischen Stiles im Westen unserer Provinz. Sie ist eine dreischiffige Pfeilerbasilika mit kräftigen, den Pfeilern vortretenden Halbsäulen und einer Emporenanlage über den Seitenschiffen, ausgezeichnet durch die reiche Außenarchitektur, zumal an der Chorseite und die kraftvolle Schönheit der zwei verschiedenen Perioden angehörenden Kapitälbildungen und der übrigen Details im Innern. In dem System des Langhauses steht die Kirche den späteren mittelrheinischen Kirchen, vor allem der St. Peterskirche in Bacharach nahe. Außerhalb der Stadtbefestigungen frei gelegen, dicht vor den imposanten Ruinen der alten Fällicher Zwingburg, beherrscht die weithin sichtbare Kirche das ganze malerische Stadtbild.

Der Bau ist durch die Unbilden der letzten Jahrhunderte grausam verstümmelt und entstellt. Das Mittelschiff hat sein Gewölbe verloren — die Halbsäulen hören jetzt unvermittelt an den Scheidewauern auf, die Emporenöffnungen sind geschlossen; die zierlichen gekuppelten Säulchen



in ihnen kommen gar nicht zur Geltung, die Thurnhalle hat ihr Gewölbe verloren. Eine Restauration des Aeußeren und Innern war schon seit langer Zeit nothwendig. Am südlichen Seitenschörchen ist vor einigen Jahren mit einer radikalen Erneuerung begonnen worden, der aber noch rechtzeitig Einhalt gethan worden ist.

Der Mantel der Kirche ist zum großen Theile wohl im Stande, das vorzügliche Material — rother Sandstein — ist in der Substanz fast nirgends angegriffen, nur die Dachgesimse, die Ecksäulchen in den Fenstern des Chores zc. sitzen lose, sie würden aber lediglich abzunehmen und neu zu versetzen sein. Das alte romanische Dachgesims wäre an der Nordseite vollständig herumzuführen. Von einer weitgehenden Erneuerung der Bekleidung, in deren dunklen Tönen gerade ein Hauptreiz der Kirche liegt, würde durchaus abzusehen sein.

Es ist gelungen, den jetzigen Straßburger Dombaumeister, Herrn Arnß, einen der besten Kenner der romanischen Architektur am Rhein, für die Leitung der Restauration zu gewinnen. Die von Herrn Arnß ausgearbeiteten Restaurationszeichnungen bezwecken zunächst die Erneuerung der fehlenden Gewölbe und die Deffnung der Emporen, in zweiter Linie die Restauration des Aeußeren der Kirche. Die Gesamtkosten sind auf 40 000 Mark — ausschließlich der Ausstattung — veranschlagt; davon sind 28 000 Mark für die Reparaturen am Mauerwerk, das Einziehen der Gewölbe zc. angesetzt. Die Gemeinde will vorläufig 20 000 Mark für die Restauration aufbringen. Mit Rücksicht auf den bedeutenden kunstgeschichtlichen Werth des Denkmals beehre ich mich, die Gewährung einer Unterstützung in der Höhe von 10 000 Mark in zwei Raten aus dem Ständefonds warm zu befürworten.

Clemen.

### Zu B Nr. 7 der Zusammenstellung.

Die **Cyriacuskirche zu Niedermendig**, ursprünglich die katholische Pfarrkirche des Ortes und seit Erbauung der neuen geräumigen gothischen Kirche als Vorhalle für diese dienend, ist eine spätromanische Pfeilerbasilika, um 1200 entstanden, von großer Regelmäßigkeit der Anlage, bemerkenswerth durch den geradlinigen Chorabschluss. Das aus Tuff aufgeführte interessante und schöne Bauwerk ist wahrscheinlich schon in romanischer Zeit mit einer feinen und glatten Putzschrift über dem Mauerwerk versehen worden. Der Putz ist im Laufe der Jahrhunderte an vielen Stellen schadhast geworden und abgeblättert, ebenso sind Sockelgesims und Dachgesims abgestoßen und beschädigt, so daß eine durchgehende Reparatur nöthig erscheint. Endlich ist das Dach über dem Chorhause und dem einen Seitenschiff zu erneuern.

Das Innere der Kirche enthält in den im Jahre 1887 aufgedeckten Wandmalereien, die bereits 1888 durch die Zeitschrift für christliche Kunst bekannt gemacht worden sind, ein Denkmal von erheblichem kunstgeschichtlichem Werthe. An dem Triumphbogen über dem Eingange zum Chorhause ist das jüngste Gericht dargestellt: Christus auf dem Regenbogen thronend, zwischen Maria und Johannes dem Täufer, zu seinen Füßen die Auferstehenden, tiefer die Erlösten und die Verdammten. Im ersten Joch des Langhauses enthalten außerdem die Scheidemauern unter Arkaden die Einzelfiguren von Heiligen und auf der Nordseite noch besonders die große Figur eines Christophorus in steifer archaischer Haltung, mit der Rechten sich auf einen Stab stützend, mit der Linken auf der Schulter Christum tragend. Eine wirkungsvolle ornamentale Behandlung aller tragenden und getragenen Glieder, in roth, weiß, gelb und grau kommt hinzu, um den

bedeutenden Eindruck des Innenraumes zu verstärken. Die dem 13. Jahrhundert angehörenden Wandmalereien sind — bis auf das jüngste Gerüst — verhältnißmäßig gut erhalten; sie vertreten gegenüber den gleichzeitigen Malereien in und um Köln und am Mittelrhein einen derberen Typus.

Eine Restauration der am Wege nach Laach gelegenen vielbesuchten Kirche wäre vom Standpunkt der Denkmalspflege dringend zu wünschen. Die Kirchengemeinde, deren Bedürfnisse durch die neue Pfarrkirche vollständig genügt wird und die sich nur mit Widerwillen zur Unterhaltung des alten Bauwerkes entschlossen hat, nachdem dessen Erhaltung durch die königliche Regierung gefordert worden war, hat naturgemäß an der Vornahme umfangreicher Erhaltungsarbeiten kein großes Interesse. Ohne die Bewilligung einer sehr namhaften Unterstützung würde die Gemeinde der Restauration gar nicht näher treten können. Der von dem königlichen Kreisbaupinspektor de Bruyn aufgestellte Anschlag schließt mit der Summe von 10 500 Mark ab, hierbei ist für die Innenrestauration allein die Summe von 7892 Mark angesetzt. Eine Berechnung des Architekten und Malers Bardenhewer in Köln — der für die Restauration der Malereien die geeignetste Persönlichkeit sein dürfte — ergibt für diese Aufgabe nur die Summe von 6000 Mark. Die Uebernahme dieser ganzen Summe auf die Fonds der Provinzialverwaltung beehre ich mich angelegentlich und dringend zu befürworten. Die Gemeinde würde dafür die Gesamtkosten der Außenrestauration zu übernehmen haben.

Clemen.

### Zu B Nr. 8 der Zusammenstellung.

Von der **katholischen Pfarrkirche zu Süchteln**, die als ein spätgotischer Bau im Jahre 1481 begonnen ward, ist, nachdem das Langhaus in den Jahren 1855—1858 neu aufgeführt worden, nur noch der mächtige Westthurm erhalten, ein imponirender dreistöckiger Bau, bis auf die Ostseite durchweg in Backstein verblendet, in den oberen Geschossen auf jeder Seite durch drei lange zweitheilige Blenden gegliedert, im Erdgeschoß mit dem charakteristischen hohen Portalfenster versehen. Der Thurm gehört zu der großen Gruppe ähnlicher, unter niederländischem Einflusse stehender Thurmbauten am Niederrhein, die von Biersen und Duisburg im Süden bis nach Deventer und Rampen an der Zuydersee reicht, übertrifft aber alle auf dem Gebiete der Rheinprovinz erhaltenen Exemplare durch seine Größe. In Süchteln ist er außerdem das einzige ältere Denkmal.

Der jetzige Zustand läßt eine gründliche Reparatur als dringend nothwendig erscheinen. Die Tuffsteinverkleidung ist sehr angegriffen, zumal an der Südseite, die Horizontalgesimse sind durchweg schadhast und auf der Südseite wieder total verwittert. In den Blendfenstern fehlen Pfosten und Maßwerk zum Theil; wo sie noch vorhanden, können sie kaum conservirt werden. An den Gurtgesimsen hängen einzelne Theile in gefährdrohender Weise lose im Mauerwerk. Bei einer Wiederherstellung müßten die Gesimse, Pfosten und Maßwerke genau nach den alten Formen erneuert werden. Die Tuffverblendung wäre abzuscharrren, die in der Substanz angegriffenen und völlig verwitterten Steine wären durch neue zu ersetzen. Es erscheint indessen unbedingt erforderlich, daß die Restauration sich auf die nothwendigen Reparaturen beschränkt, und nicht in Bestreben, möglichst glatte und saubere Arbeit zu liefern, zu weit geht. An einer Restauration, wie sie dem benachbarten Biersener Thurm zu Theil geworden ist, die kaum als Restauration eines alten Bauwerkes in Erscheinung tritt, dürfte die Denkmalspflege wenig Interesse haben.

Der von dem Herrn Architekten Kleesattel aufgestellte Kostenanschlag schließt mit der Summe von 30 000 Mark ab. Der Kirchenvorstand erklärt, nur in dem Falle, daß ihm eine wesentliche Unterstüßung aus öffentlichen Fonds zu Theil werde, an die Ausführung der sehr nothwendigen Reparatur gehen zu können, Wenn auch der Thurm durch seine Verhältnisse und seine Größe ein sehr bemerkenswerthes Denkmal ist, so steht er doch weder in seiner Art isolirt da, noch ist er in seinen Details besonders ausgezeichnet. Die Gewährung einer Unterstüßung aus öffentlichen Fonds erscheint, um die Reparatur überhaupt in Gang zu bringen, als unumgänglich nothwendig. Die Bewilligung einer Summe von 6000 Mark dürfte der Stellung entsprechen, die dem Thurme als Denkmal einzuräumen wäre — und stünde zugleich im richtigen Verhältnisse zu den übrigen Bewilligungen.

Clemen.

### Zu B Nr. 9 der Zusammenstellung.

Die **Markuskapelle** ist das einzige Denkmal, das von den am Anfange des 13 Jahrhunderts in der Cisterzienser-Abtei **Altenberg** aufgeführten Baulichkeiten erhalten ist. Die Kapelle ist ein Juwel des rheinischen Uebergangsstils, ausgezeichnet durch den Reichthum der Innendekoration, an Feinheit der Details nur von wenigen gleichzeitigen Bauwerken, etwa von der Matthiaskapelle zu Cobern übertroffen. Der Bau ist auch durch die Technik — die aus Tuff hergestellten Architekturtheile sind mit einem feinen Puß bekleidet, in dem erst die Details, zumal an den Kapitälern, ausgearbeitet sind — und durch die alte Bemalung — die ein vollkommenes System von spätromanischer Innendekoration giebt — besonders interessant und kunsthistorisch wichtig. Die Bedeutung des Denkmals ist von allen Besuchern von Altenberg, insbesondere von dem königlichen Conservator der Kunstdenkmäler, anerkannt worden.

Nachdem schon 1873 und 1885 Versuche zur Wiederherstellung der Kapelle gemacht worden waren, traten 1892 mehrere Freunde des Bauwerks aus der Nachbarschaft zusammen, um für die Instandsetzung der Kapelle Beiträge zu sammeln. Aus ihnen bildete sich dann im Jahre 1894 der Markusverein. Der Schutt wurde aus der Kapelle ausgeschachtet, die Wände wurden von Schmutz und Ruß gereinigt. In selbstloser Weise hat Herr Stadtbaurat Heimann in Köln die Ausarbeitung der Wiederherstellungspläne für den St. Markusverein übernommen und sich zur Leitung der Arbeiten bereit erklärt. Seine Persönlichkeit dürfte für eine sorgfältige Ausführung und für die pietätvolle Erneuerung aller alten Reste eine in jeder Beziehung ausreichende Garantie geben.

Jrgendwelche Bedenken liegen gegen das Projekt nicht vor. Nur die Zeichnung des neuen Portals an der Südseite steht nicht im Einklang mit den Formen der Kapelle. Schwerlich dürfte eine derartige Flügelthür mit oben geschweiften Flügeln an einem Bauwerke des 13. Jahrhunderts nachzuweisen sein. Die Einrahmung mit einem einfach durchgeführten Rundstab ist gleichfalls zu ärmlich. Die Rundstäbe sind in der Kapelle selbst überall durch Schafringe gegliedert. Dieser Schmuck ist gerade für den kölnischen Uebergangsstil sehr charakteristisch. Es wäre hier ein einfaches Rundbogenportal in Vorschlag zu bringen, mit horizontalem Sturz in den Gewänden mit Eckäulen und Knospenkapitälern, darüber mit Rundstab. Für die Basen, die Knospenkapitälern und Schafringe bietet die Kapelle selbst alle Details. Das Sechspañ-Blendfenster

über dem Portal würde als unnöthige Durchbrechung des alten Mauerwerkes dann am Besten in Wegfall kommen.

Der jetzige Eigenthümer der Kapelle, der Herr Graf Wolff-Metternich, hat unter dem 21. Januar 1894 „seine volle Einwilligung gegeben, daß die Kapelle nach ihrer Wiederherstellung der katholischen Gemeinde für gottesdienstliche Zwecke überlassen werde“. Die Uebertragung des vollen Eigenthumsrechtes an die Gemeinde ist zu erwarten.

Der Kostenanschlag für die Instandsetzung schließt mit der Summe von 16500 Mark ab. Durch den Markusverein sind bisher im Ganzen 1900 Mark gesammelt worden. Eine Bethheiligung des Altenberger Donvereins an der Wiederherstellung der Kapelle ist, da die Ausführung ein selbstständiger Verein übernommen hat, ausgeschlossen. Eine Unterstützung aus provinziellen Fonds wäre um so mehr zu empfehlen, weil es sich hier um eine Restauration handelt, die in erster Linie den Interessen der Denkmalspflege dient, in zweiter Reihe erst vorhandenen Kultusinteressen entsprechen will. Als Träger des Eigenthums müßte indessen, damit eine Gewähr für dauernde Erhaltung geboten werde, eine öffentliche Korporation eintreten. Auf eine Bethheiligung des Eigenthümers dürfte sonst, wenn nicht absolute Prästationsunfähigkeit des Besitzers nachgewiesen würde, nach der bisherigen Verwaltungspraxis nicht verzichtet werden. Ich beehre mich deshalb ganz ergebenst die Gewährung eines Zuschusses von 6000 Mark warm zu befürworten, jedoch unter der Bedingung und Voraussetzung, daß die Kapelle in das Eigenthum der katholischen Gemeinde übergeht.

Clemen.

### Zu B Nr. 10 der Zusammenstellung.

Die St. Pancratiuskirche zu Kirn an der Nahe war bis zum Beginn des Erweiterungsbaues im Jahre 1894 ein aus zwei Theilen, einem älteren romanischen und einem jüngeren spätgothischen zusammengesetztes, malerisches Bauwerk. Von der romanischen, dem 13. Jahrhundert angehörenden Anlage ist nur der Thurm stehen geblieben, dagegen ist der spätgothische Chor vollständig erhalten, der wahrscheinlich im Anschluß an die Verwandlung der Kirche in die Stiftskirche des St. Pancratiusstiftes im Jahre 1467 errichtet wurde. Der Thurm ist im Unterbau schmucklos und zeigt nur in den Dachgiebeln feingegliederte dreitheilige Fenster in den Formen des Uebergangsstils. Der hohe Chor ist durch wohlabgewogene Verhältnisse ausgezeichnet; er ist durch vier Netzgewölbe von feiner und edler Zeichnung überdeckt. Die Schönheit der Gewölbekonstruktion kommt noch mehr zur Geltung in der anstoßenden Sakristei, deren Schlusssteine die aufgemalten Wappen der Grafen von Kirburg und Salm zeigen. Vom kunsthistorischen Standpunkte aus ist der Chor, wenn er auch kein Denkmal ersten und zweiten Ranges ist, doch als eine vornehme spätgothische Anlage von wirkungsvollen Verhältnissen zu bezeichnen; die Bildung der Gewölbe und der Außenarchitektur ist typisch für den ganzen Mittelrhein. Das Innere enthält in den drei spätgothischen und Renaissance-Epitaphien werthvolle auch historisch bedeutende Schmuckstücke.

Nachdem von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Genehmigung zum Abbruch versagt worden war, trat die Gemeinde auf Veranlassung des Herrn Geheimraths Cuno dem Gedanken eines Erweiterungsbaues näher und beauftragte den verstorbenen Baumeister Wiet hase mit der Ausarbeitung eines Planes, der dann unter Leitung von Heinrich Renard zur Ausführung gekommen ist. Bei Beurtheilung des



Antrages der Gemeinde auf eine Unterstützung, der vor zwei Jahren schon dem Provinziallandtage vorlag, durfte darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinde, anstatt Mehrkosten durch das Stehenlassen der alten Theile und den Anschluß an diese zu haben, im Gegentheile hierdurch eine Ersparniß gehabt hätte. Diese Berechnung, die auch die Königliche Regierung geleitet hatte, hat sich indessen im weiteren Verlaufe der Bauausführung als irrig erwiesen. Die Reparatur der spätgothischen Theile hat beträchtlich mehr verschlungen, als hierfür angesezt war und auch als im Jahre 1894 bei der Beurtheilung des Antrages nachgewiesen werden konnte. Für die Reparatur am Chore sind insgesammt 26 500 Mark ausgegeben worden; vor allem aber sind die Gesamtkosten für den Erweiterungsbau immer mehr gewachsen, so daß sie schließlich die Summe von 186 000 Mark erreicht haben.

Da der Enderfolg der Restauration als ein für die Denkmalspflege in hohem Grade befriedigender angesehen werden darf, so dürfte doch, trotz der früher geäußerten Bedenken und trotz des Umstandes, daß es sich hier um eine Bewilligung für eine schon seit einiger Zeit abgeschlossene Restauration handelt, die Gewährung eines Zuschusses von 5000 Mark zu befürworten sein.

Clemen.

#### Zu B Nr. 11 der Zusammenstellung.

Für die Restauration der **katholischen Pfarrkirche zu Mayen** war schon einmal im Jahre 1894 durch den 38. Provinziallandtag ein Zuschuß von 5000 Mark bewilligt worden. Die Kirche ist ein mächtiger spätgothischer dreischiffiger Hallenbau — an den Langseiten durch die für die Rheinlande charakteristische Reihe von einzelnen Giebeln ausgezeichnet, mit hübschen Portalvorhallen und schlanken Treppenthürmchen an der Nordseite —, der sich an einen älteren zweithürmigen Westbau aus dem 14. Jahrhundert anschließt, in den wiederum ein romanischer Thurm des 12. Jahrhunderts mit aufgenommen ist. Der Bau ist als Kirche für das 1326 hierher verlegte Augustinerkloster, das am Ende des 16. Jahrhunderts in ein Collegiatstift umgewandelt ward, errichtet; die Klosteranlagen sind noch zum Theil in dem anstoßenden Pfarrhof erhalten. Wenn auch im Innern schlicht und ohne bemerkenswerthe Einzelformen, beherrscht die weithin sichtbare Kirche mit ihren beiden Thurmdächern, dem romanischen Rhombendach und der originellen gewundenen Spitze des Thurmes, der ein Wahrzeichen von Mayen bildet, doch die ganze Stadt und ist in dem Stadtbild zusammen mit der Genovevenburg und den wiederhergestellten Stadthoren von großer Wirkung.

Eine gründliche Reparatur war schon seit Jahren dringend nothwendig, da zumal an den Thürmen der Mantel stark verwittert und angegriffen war und die Gesimse fast durchweg lose saßen oder gänzlich zerstört waren. Die von dem Architekten Mezler geleitete Restauration war von Anfang an nicht derartig, daß die Denkmalspflege sich damit hätte einverstanden erklären können. Die zuerst vorgenommenen Arbeiten am Chore mußten theilweise geändert oder von neuem aufgenommen werden. Es muß anerkannt werden, daß der Kirchenvorstand bereitwillig sich den durch die Königliche Regierung und die Provinzialverwaltung aufgestellten Grundsätzen für diese Aenderungen untergeordnet hat. Der Zustand des Außern hat sich im Laufe der Restauration als weit bedenklicher erwiesen, als ursprünglich anzunehmen war. Die Kosten für die Außenrestauration werden wohl deshalb auch erheblich größer sein, als sie in dem ersten An-

schlag vorgeesehen waren. Eine nochmalige Subvention der anderweitig und durch die Innenrestauration sehr stark in Anspruch genommenen Kirchengemeinde in der Höhe von 5000 Mark dürfte daher mit Rücksicht auf die historische und architektonische Bedeutung des Bauwerkes und in Erwägung der bedeutenden Mehrkosten angelegentlich zu befürworten sein.

Clemen.

### Zu B Nr. 12 der Zusammenstellung.

Für die Restauration des Portals der Liebfrauenkirche zu Trier hatte der 38. Provinziallandtag im Jahre 1894 den Betrag von 10000 Mark in zwei Raten bewilligt. Das allgemein bekannte Bauwerk, die erste und zugleich originellste frühgothische Schöpfung auf deutschem Boden, bedurfte keiner besonderen Vertheidiger — das Portal selbst ist dem Umfang nach das größte, der Ausführung nach das vornehmste Werk der frühgothischen Plastik in den Rheinlanden — und als solches ein für die Geschichte der ganzen deutschen Kunst hochbedeutendes Monument. Es war selbstverständlich, daß die Restauration eines so kostbaren Schatzes nur den geübtesten Händen anvertraut werden konnte. Es gelang, die geeignete Persönlichkeit hierfür in dem Dombaumeister Tornow von Metz ausfindig zu machen, der, wie kein zweiter deutscher Architekt, mit der französischen Baukunst und Plastik, unter deren Einfluß die Liebfrauenkirche zu Trier steht (ihr Vorbild ist bekanntlich die Kirche St. Yved zu Braine bei Soissons), vertraut ist.

Im Laufe des Jahres 1895 sind die Reparaturarbeiten am Sockel, an den Blendarkaden und den Gewänden des Portales glücklich zu Ende geführt worden. Der bis zur Unkenntlichkeit verstümmelte Sockel, von dem der Unterbau durch die aufgeschüttete Straße ganz verdeckt war, mußte vollständig erneuert werden; an dem feinen Blattwerk, das den Hintergrund für die Figuren in den Gewänden bildet, mußten die abgebrochenen Theile durch Einsetzen von Bierungen ergänzt werden. Die Restauration ist mit der größten Pietät durchgeführt worden; ein Ueberarbeiten des äußerlich verwitterten Blattwerkes ist durchaus vermieden worden, die am Ende des 18. Jahrhunderts eingefügte gemeinsame Bank, auf die Figuren unvermittelt gestellt worden waren, wurde natürlich beseitigt.

Die drei alten allein noch in den Gewänden erhaltenen Figuren der Ecclesia, der Synagoge und des Johannes waren sehr stark verwittert und in der Epidermis angegriffen. In einer Konferenz, die am 4. November 1894 in Trier zwischen den Herren Domprobst Dr. Scheuffgen, Domkapitular Aldenkirchen, Baurath Tornow und dem Provinzial-Conservator abgehalten ward, wurde gegenüber Herrn Tornow, der schon damals auf die Ersetzung der alten Figuren durch Copien drang, betont, daß der Zeitpunkt, in dem die Trierer Figuren erneuert werden müßten, noch lange Zeit hinausgeschoben werden könne, daß ein hervorragender Theil der archäologischen Bedeutung des Portales gerade in den alten Figuren liege und daß durch ihre Beseitigung dem Portal ein wesentlicher künstlerischer Reiz entzogen werde. Es wurde in Folge dessen beschlossen, die alten Figuren an ihrem Plaze zu belassen und sie lediglich zu restauriren. Unter dessen sind die Skulpturen von ihrem Sockel heruntergenommen worden: damit wurde erst die Gelegenheit zu eingehender Prüfung geboten. Es wurde constatirt, daß die schützende Silikatfschicht, die sich auf der Oberfläche der Figuren gebildet und die den Stein Jahrhunderte lang vor den Einflüssen der Witterung geschützt hatte, in ihrer organischen Verbindung mit dem Körper des Steines gelöst, bezw. daß die Festigkeit dieser Verbindung aufs Aeußerste erschüttert war. Die

harte Kruste blättert in großen Stücken ab, unter ihr erweist sich der Kern als mehlig — der Stein läßt sich mit dem Finger zerreiben. Es liegt somit die Gefahr vor, daß durch das Abspringen der Schale die Feinheit der Modellirung verloren geht und daß der schon angegriffene Stein durch die Einflüsse der Witterung rasch weiter zerstört wird.

Es war zunächst die Frage zu stellen, ob nicht durch Tränken mit Fluatn der Verwitterung Einhalt gethan werden könnte. Die Kessler'sche Fluat, die auf der Oberfläche des mit ihnen getränkten Steines eine im Wesentlichen aus Flußpath, Kieselsäure und unlöslichen Metallsilikaten bestehende feste Substanz bilden und die wiederholt auch bei wichtigen Restaurationsarbeiten an historischen Denkmälern, u. A. durch Pietro Saccardi am Markusdom zu Venedig angewendet worden waren, konnten hier nicht geeignet erscheinen, da sie eine Verbindung der spröden alten Silikatschicht mit dem weichen Kern nicht herbeizuführen im Stande gewesen wären, sondern eher ein weiteres Abblättern der harten Schicht hervorgerufen hätten. Ein Ueberziehen mit Wasserglas oder ein Imprägniren mit anderer Masse erschien gleichfalls ausgeschlossen. Es dürfte somit doch nichts anderes übrig bleiben, als die Figuren schon jetzt durch Copien zu ersetzen, die alten Originale aber in der unmittelbaren Nähe des Portales in dem Kreuzgang geschützt und dem Studium jederzeit zugänglich aufzustellen. Zur Anfertigung der Copien besitzt die Hütte der Mezer Kathedrale in der Person eines Franzosen, des Bildhauers Dujardin, eine besonders geeignete Persönlichkeit. Die Veretzung der Originale an einen geschützten Platz würde diesen am ehesten noch einen längeren Bestand garantiren. Es dürfte damit auch der Denkmalspflege am besten gebient sein.

Für die Anfertigung der drei Copien würde die Summe von 2250 Mark (je 750 Mark) erforderlich sein. Für Freilegung des Sockels sind außerdem noch 770 Mark, für Anfertigung des Schutzgitters 830 Mark nöthig, zusammen also 3850 Mark. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren für äußere und innere Restaurationsarbeiten bedeutende Ausgaben gehabt: zur Ausmalung des Chores muß sie 8000 Mark beisteuern, für die Thürflügel des Westportales sind 3200 Mark, den Windfang dahinter 2500 Mark erforderlich; endlich ist die Freilegung der Kirche, durch die gerade das Westportal zur Geltung gebracht werden soll, in Angriff genommen worden. Mit Rücksicht auf den außerordentlichen kunstgeschichtlichen Werth des Portales beehre ich mich, die Bewilligung eines Nachtrages von 3850 Mark ganz ergebenst zu befürworten.

Clemen.

### Zu B Nr. 13 der Zusammenstellung.

An der evangelischen St. Peterskirche zu Bacharach haben sich, nachdem die Restauration im Jahre 1895 abgeschlossen worden, nachträglich verschiedene Schäden und Mängel ergeben, die eine Abhülfe nothwendig erscheinen lassen. Die im Jahre 1872 angebrachte Verschalung und Eindeckung der beiden Flankirungsthürmchen neben dem Chore hat sich als undicht herausgestellt und muß ganz erneuert werden; die Grate an dem großen Thurmhelm, die in Zinkblech ausgeführt sind, sollen in 2 mm starkem Walzblei hergestellt werden. Die Abdeckungen an dem viereckigen Unterbau der Flankirungsthürmchen, die jetzt nur cementirt sind, sollen nach der Anordnung des staatlichen Conservators der Kunstdenkmäler, der am 8. Dezember 1896 die Kirche zu

Bacharach besichtigt hat, sorgfältig in Kupfer eingedeckt werden. An der Süd- und der Westseite der Kirche ist außerdem noch der Sockel zu repariren; die Emporen haben einen neuen Belag zu erhalten. Für diese Arbeiten ist (die obengenannte, in den Anschlag des Architekten Ludwig Hofmann nicht enthaltene Kupferabdeckung eingeschlossen) die Summe von 3200 Mark erforderlich.

Die sämmtlichen Arbeiten dienen unmittelbar zur Sicherung der Substanz des Bauwerkes. Die in Position 1—4 und 9—11 aufgeführten Aufwendungen für Reparatur der der Westseite der Kirche gegenüberliegenden Mauer, insbesondere für Pflasterung des Hofes im Süden — in der Gesamthöhe von 1321 Mark 50 Pf. — dürften aber doch wohl kaum mit der Erhaltung des Gebäudes in Verbindung zu bringen sein; hierfür würde die Gemeinde allein aufzukommen haben.

Der Provinziallandtag hat für die Kirche 1890, 1892 und 1894 insgesammt 35 700 Mark bewilligt. — Dem steht als Beitrag des Staates ein Allerhöchstes Gnadengeschenk in der Höhe von 16 000 Mark gegenüber. Da die Gemeinde kaum im Stande ist, die nothwendigen Reparaturen zu übernehmen, würde die Bewilligung der für die Sicherung der Substanz nöthigen Mittel in der Höhe von 3200 Mark aus provinzialen Fonds angelegentlich zu empfehlen sein.

Clemen.

#### Zu B Nr. 14 der Zusammenstellung.

Die **Doppeltirche zu Schwarzrheindorf** ist ein so bekanntes, von Künstlern und Kunsthistorikern wie von allen Alterthumsfreunden gleichmäßig bewundertes Denkmal, daß sie keines besonderen Fürsprechers bedarf. Ursprünglich als Grabkirche für den Erzbischof Arnold II. von Bied in den Jahren 1149—1151 auf seinem Familiengute erbaut, nach sechs Jahren schon nach Westen erweitert und als Kottenkirche eingerichtet, birgt das Bauwerk, das durch die zum ersten Male sich zeigende consequente Durchführung der Zwerggalerie von Bedeutung für die ganze deutsche Kunstgeschichte ist und an der Spitze der Kirchen des malerischen romanischen Stiles steht, im Inneren zugleich den größten und künstlerisch werthvollsten Cyklus von Wandmalereien, der uns aus der ganzen romanischen Periode in Westdeutschland erhalten ist.

Die Kirche, die in den Kölner Religionskriegen und im dreißigjährigen Kriege viel zu leiden gehabt hatte, befand sich im Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in einem so desolaten Zustande, daß der Kölner Kurfürst und Erzbischof Clemens August im Jahre 1747 eine gründliche Restauration ins Auge fassen mußte. Der kurfürstliche Baumeister kümmerte sich bei der Erneuerung der Dächer wenig um die alte Dachneigung — er führte die Dächer der Zwerggalerie durchweg steiler auf, so daß sie die Soflbänke der Fenster des Obergadens und die Basen der Säulen an der Ostapsis verdeckten, und brachte außerdem an den sämmtlichen Giebeln Walme an. Die Restauration in den Jahren 1830—1832, die aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bestritten wurde, beschränkte sich darauf, die Kirche, die im Anfang des Jahrhunderts als Pferde stall und Scheune gedient hatte, zu säubern und den Bestand zu sichern. Der romanische Anbau im Nordwesten wurde abgebrochen, die sämmtlichen Veränderungen des 18. Jahrhunderts wurden indessen beibehalten. Die in den nächsten Jahrzehnten unternommenen Arbeiten beschränkten sich außer der Reinigung und Wiederherstellung der Unterkirche in den sechsziger Jahren auf die zur baulichen Instandhaltung der Kirche unbedingt nothwendigen Sicherungsarbeiten.



In den letzten Jahren sind an der Kirche, zumal an den Dächern und am Thurm, größere Schäden zu Tage getreten, so daß eine durchgreifende Restauration ins Auge gefaßt werden mußte. Es empfahl sich, nicht nur die Beseitigung der zum Vorschein gekommenen Schäden, sondern auch die thunlichste Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und eine entsprechende Ausschmückung des Inneren anzustreben. Auf einen von mir im Herbst 1894 erstatteten Bericht hin ist im Sommer 1895 der königliche Landbauinspektor Arnz mit der Aufnahme des Bauwerkes und der Ausarbeitung von Restaurationsentwürfen betraut worden. Herr Arnz hat während dreier Monate eingehende und sorgfältige Untersuchungen über das Bauwerk angestellt und eine Reihe von muster-gültigen Aufnahmen und Restaurationsprojekten ausgearbeitet, die sich augenblicklich im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten zur Superrevision befinden.

Der Kostenanschlag schließt mit der Summe von 46 500 Mark ab und zerfällt in vier Abtheilungen — für die Ergänzung und Sicherung der Substanz sind 5300 Mark, für die Wiederherstellung des nachweislich früheren Bestandes 4200 Mark, für die Sicherung und Ergänzung des Bestandes an der Südseite (neuer Treppenaufgang) und Nordseite (Kapellenanbau und Sakristei) 21 200 Mark gefordert, für die Instandsetzung der Innenräume 11 700 Mark. Bedenken vom Standpunkte der Denkmalspflege würden nur wider die geplanten Restaurationsarbeiten an den Wandmalereien zu erheben sein. Es erscheint in jeder Beziehung bedenklich, an die restaurierten Malereien noch einmal die Hand anzulegen. Nur in der Ornamentik würden einzelne besonders aufdringliche Farben zu mildern, ein paar unverständene frühere Ergänzungen würden zu verändern sein, im Uebrigen aber würden die Gemälde intakt zu bleiben haben. Die Ausmalung des Westschiffes und der Oberkirche würde in den einfachsten Formen und Farben erfolgen müssen. Jedenfalls müßte als Grundsatz gelten, daß die Ausmalung nur dazu zu dienen hätte, den Gegensatz zwischen den alten ausgemalten Theilen und den jetzt leeren zu mildern und das Ganze zusammenzustimmen, nicht aber etwas zu schaffen, das mit der Prätension auftrete, mit den alten Malereien concurriren zu wollen. Es müßte deshalb auf den figürlichen Schmuck ganz verzichtet werden. Bei Streichung der entbehrlichen Mehrausgaben für die malerische Innenaus schmückung würde der Anschlag immer noch mit der Summe von 37 800 Mark abschließen.

Die Kirche befindet sich seit dem Jahre 1815 im Besitz des Staates. Nach der Wiederherstellung vom Jahre 1830 ist die Unterhaltungspflicht der Civilgemeinde Bilich übertragen worden. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Juni 1830 theilt mit, daß des Königs Majestät die Kosten der baulichen Herstellung des Aeußeren der Kirche auf den Allerhöchsten Dispositionsfonds übernommen haben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Gemeinde nicht nur die dermalige Instandsetzung des Innern, sondern auch für die Zukunft die ganzen Unterhaltungskosten der Kirche zu tragen habe. Der Gemeinderath hatte in dem Erlaß dieser Ordre vorausgehenden Verhandlungen dieses Anerbieten gemacht und später in seinem Beschlusse vom 22. Februar 1831 die gestellte Bedingung ausdrücklich übernommen.

Die Civilgemeinde Bilich — von der nur etwa der fünfte Theil der Kirchengemeinde Schwarzhendorf entspricht — ist bisher mit Widerstreben diesen Bedingungen nachgekommen. Sie würde aber keinesfalls im Stande sein, die Gesamtkosten für die Instandsetzung zu übernehmen. Doch dürfte sie bereit sein, bis zu 5000 Mark beizusteuern, in der Voraussicht, dann für die nächsten Jahre von Unterhaltungsarbeiten gänzlich befreit zu sein. Die Kosten würden also in der Hauptsache dem Staat als dem Besitzer zur Last fallen. In dem die Denkmalspflege in der Rheinprovinz regelnden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 31. October 1891 ist ausdrücklich betont, daß die staatlichen Denkmäler nach wie vor aus staatlichen

Fonds unterhalten bleiben sollen, während den Provinzen nur die Unterhaltung der den Gemeinden und Privaten gehörigen Denkmäler zufallen würde.

Da im vorliegenden Falle der Staat aber nur der Eigenthümer, die Gemeinde dagegen die zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten Verpflichtete ist, so dürfte mit Rücksicht auf den ganz hervorragenden Werth des einzigartigen Kunstwerkes und in Anbetracht des Interesses, das die ganze Provinz an der Erhaltung dieses Baudenkmales haben muß, doch die Unterstützung der Gemeinde aus den Fonds der Provinzialverwaltung zu befürworten sein. Die Bewilligung der Summe von 10 000 Mark beehre ich mich angelegentlich zu empfehlen.

Clemen.

### Zu B Nr. 15 der Zusammenstellung.

Das **Berliner Thor zu Wesel** ist das letzte Werk aus der preußischen Periode Jean de Bodt's, des Erbauers des Stadtschlosses zu Potsdam und des japanischen Palais zu Dresden, zugleich der bedeutendste Festungsthorbau in Preußen während des ganzen 18. Jahrhunderts. Nach vierjähriger Arbeit im Jahre 1722 fertiggestellt, meisterhaft in der Ausführung, virtuos in der Ueberwölbung der geneigten Durchfahrt, sucht es den wehrhaften Charakter mit künstlerischem Aufbau und Schmuck zu verbinden. Während des ganzen vorigen Jahrhunderts galt es als ein Wunderwerk der Ingenieurkunst — *je n'ai rien vu ailleurs de plus beau et de plus parfait en ce genre*, sagt der Baron Pöllnitz in seinen Memoiren. Die beiden Facaden sind reich mit Skulpturen geziert. Die Außenseite zeigt die überlebensgroßen Sandsteinfiguren der Minerva und des Herkules zwischen zwei Paaren von dorischen Säulen, das Tympanon über dem Portal eine große Reliefdarstellung des Rheins und der Lippe; dazu kommen zwei Relieftafeln, die eine mit dem brandenburgischen Adler, der durch die Wolken brechenden Sonne entgegenfliegt: *Non soli cedit*, die andere mit der mächtigen Gestalt eines ruhenden Löwen zwischen Lorbeer und Eiche: *In ipsa quiete timendus*. Bis zum Jahre 1792 erhob sich darüber noch eine marmorne Attika mit einer langen Inschrift in vergoldeten Bronzebuchstaben, gekrönt von einer großen Trophäe mit dem preußischen Wappen, flankirt von zwei Gestalten der posaunenblasenden Juma. Die Rückseite des Thores schmückt eine ähnliche große Trophäe von kräftiger pathetischer Wirkung, in der Mitte ein Schild mit dem gekrönten Namenszug F. R., zur Seite zwei sich reckende Gefangene, unter Schülers Einfluß erfunden und direkt an die Sockelfiguren am Denkmal des großen Kurfürsten in Berlin erinnernd.

Nicht nur wegen des kunsthistorischen Werthes des Bauwerkes, das eine Schöpfung des vornehmsten Architekten vom Hofe Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. ist, hat die staatliche Denkmalspflege auf die Erhaltung wenigstens des Mittelbaues gedrungen, sondern ebenso sehr um seiner geschichtlichen Bedeutung willen. Der Bau war an der äußersten nordwestlichen Grenze des neuen Königreiches als ein glänzender und herabter Zeuge von der Macht Preußens aufgeführt worden; der sparsame König Friedrich Wilhelm I. hat es mit einem für die Zeit ganz außerordentlichen Kostenaufwande herstellen lassen. Der ganze Skulpturenschmuck ist eine zusammenhängende Verherrlichung des preußischen Geistes. Die Inschrift auf der Attika macht das Bauwerk zugleich zu einem Denkmal des großen Kurfürsten und des ersten preußischen Königs.

Für die Wiederherstellung und Instandsetzung des Mittelbaues liegt ein sehr sorgfältiger nach Angaben des staatlichen Conservators der Kunstdenkmäler, Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Persius, von dem Stadtbaurath Schulze in Wesel aufgestellter Kostenschlag vor. Für die Instandsetzung des Thores allein sind darnach 44 000 Mark erforderlich, für das Aufsetzen der Attika und die Ausführung der Gruppe mit den beiden allegorischen Gestalten der Fama weitere 16 500 Mark. In wesentlichen Punkten wird dieser Anschlag kaum herabgesetzt werden können.

Nur bei der Restauration der Skulpturen dürften größere Ersparnisse zu machen sein, doch werden diese Ersparnisse wieder aufgewogen durch die Mehrausgaben für die Ergänzung der Haupteintheile — die durch die rasch fortschreitende Verwitterung in den drei letzten Jahren nothwendig geworden sind.

Die Gesamtkosten dürfen daher immer noch mit 60 500 Mark veranschlagt werden. Die Vornahme der Restaurationsarbeiten erscheint als sehr dringlich; die Verwitterung und der Verfall der Architekturtheile des Thorbaues schreitet immer mehr voran.

Nachdem einmal der Mittelbau nach langen Kämpfen stehen geblieben, nachdem der ganze Bebauungsplan des neu erworbenen Festungsgeländes auf dieses Thor zugeschnitten worden, nachdem die Stadt Wesel selbst durch die hierdurch nöthig gewordenen Anlagen und in Folge des Verlustes an verkäuflichem Baugrund so erhebliche Ausgaben gehabt hat, ist es ausgeschlossen, daß auf die Wiederherstellung und damit auf die Conservirung des Thores etwa ganz würde verzichtet werden können.

Es handelt sich hier in erster Linie um ein Denkmal des preussischen Staates und des preussischen Herrscherhauses. Als ein solches giebt es sich ausdrücklich in seiner Inschrift, in seinen allegorischen Skulpturen, das war zugleich die künstlerische Absicht des königlichen Bauherrn. Die königliche Staatsregierung hat es denn auch als eine Ehrenpflicht betrachtet, für dieses mit dem Namen von drei Hohenzollern verbundene Monument Mittel aus Staatsfonds zuzusagen. Aber auch die Rheinprovinz muß selbstverständlich an der Erhaltung dieses Denkmals — gerade mit Rücksicht auf seine historische Bedeutung für die ehemaligen Clevischen Lande — ein weitgehendes Interesse haben. Nachdem die Stadt Wesel, die schon durch den Ausfall an zu bebauendem Terrain große Opfer gebracht hat, einen Theil der Summe übernommen hat, nachdem der Staat eine so erhebliche Beihilfe zugesichert hat, wird auch die Provinzialverwaltung nicht gut zurückbleiben können. Ich beehre mich in Anbetracht der geschichtlichen und kunsthistorischen Bedeutung des Bauwerkes und ganz besonders auch mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Restauration die Bewilligung der Restsumme aus provinziellen Fonds auf das Wärmste zu befürworten.

Clemen.

Anlage 34.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Festsetzung von Pauschalsummen für einzelne Beamten oder Beamtenklassen an Stelle der reglementsmäßigen Tagegelber und Reisekosten.

Das Reglement vom 12. Dezember 1890, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, hat bestimmte Grundsätze aufgestellt, nach welchen die Berechnung der Tagegelber und Reisekosten für die von Provinzialbeamten ausgeführten Dienstreifen in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der auf die Hin- und Rückreise sowie die Dienstgeschäfte wirklich verwendeten Zeit zu erfolgen hat.

Die Berechnung und Controlirung der Dienstreifen wird im Wesentlichen in den zuständigen Abtheilungen der Centralstelle unter Bethheiligung des Rechnungs-Revisionsbüreaus und durch die Landesbank bezw. die einzelnen Anstaltskassen bewirkt. Diejenigen Beamtenklassen, welche in Folge ihrer dienstlichen Obliegenheiten vorzugsweise zu Dienstreifen Anlaß haben (wie u. a. die technischen Aufsichtsbeamten), nehmen naturgemäß die Thätigkeit der beteiligten Büreaus verhältnißmäßig erheblich in Anspruch. Die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß diese Beamtenkategorien bestimmte Durchschnittsätze an jährlichen Tagegelbern und Reisekosten je nach der Lage und Ausdehnung ihrer Dienstbezirke beanspruchen. Es erscheint deshalb im Interesse der Geschäftsvereinfachung und -Erleichterung geboten, die Möglichkeit zu schaffen, an Stelle der weitläufigen und sehr zeitraubenden Berechnungen der einzelnen Dienstreifen die Gewährung von Pauschal-Reisevergütungen nach Maßgabe der durch die Erfahrung ermittelten Durchschnittsätze treten zu lassen, wie dies in der Staatsverwaltung für gewisse Beamtengruppen (Forstbeamte, Baubeamte, Landräthe zc.) bereits der Fall ist.

Die Pauschalirung würde sich indeß, wie bemerkt, nur auf solche Beamten zu erstrecken haben, welche wegen der Natur ihres Amtes regelmäßig in größerem Umfange Dienstreifen auszuführen haben. Welche Beamte im Einzelnen hierunter zu begreifen sind, bleibt zweckmäßig der Entscheidung des Provinzialausschusses ebenso überlassen, wie auch die Festsetzung der Pauschalsummen. Letzere würden alljährlich neu zu prüfen und nöthigenfalls anderweitig zu reguliren sein. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, daß seitens der beteiligten Beamten nach näherer Vorschrift des Landesdirektors regelmäßige Nachweise über die ausgeführten Dienstreifen eingereicht werden. Dagegen fallen die Liquidationen der Tagegelber und Reisekosten weg.

Die Pauschalirung würde sich ferner zu beschränken haben auf die innerhalb des Amtsbezirks des betreffenden Beamten nothwendigen Dienstreifen, während für Dienstreifen außerhalb des Dienstbezirks nach den reglementsmäßigen Sätzen zu liquidiren ist. Ausgenommen hiervon würden der Regel nach solche Dienstreifen in einem fremden Dienstbezirk sein, welche in Fällen vorübergehender Vertretung eines Amtsgenossen in dessen Bezirk erforderlich werden, da sonst eine



doppelte Vergütung stattfinden würde. In besonderen Fällen bleibt die Entscheidung des Landesdirektors einzuholen.

Die hiernach dem Provinzialauschuß zu ertheilende Ermächtigung wird in einem Nachtragsparagraphen 9 dem Reisekosten-Reglement in folgender Fassung anzuschließen empfohlen:

§ 9.

„Der Provinzialauschuß ist berechtigt, auf Vorschlag des Landesdirektors für einzelne Beamten oder Beamtenklassen alljährlich bestimmte Pauschalsummen festzusetzen, welche für die innerhalb des Amtsbezirks erforderlichen Dienstreifen an Stelle der in diesem Reglement vorgesehenen Tagegelde und Reisekosten treten. In Fällen vorübergehender Vertretungen sind die Pauschalsummen in der Regel auch für die hierdurch bedingten Dienstreifen in einem anderen Amtsbezirk bestimmt.

Diese Pauschalsummen werden vierteljährlich im Voraus gezahlt, wohingegen die Liquidationen für die einzelnen Reisen fortfallen.“

„Der Provinzialauschuß beehrt sich, die Annahme dieser Zusatzbestimmung zu empfehlen.“

Düsseldorf, den 13. Januar 1897.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsteher.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Anlage 35.

## Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Petition der Landbürgermeister der Rheinprovinz um Herabsetzung des Beitrages zur Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz.

Wie aus der dem 36. Rheinischen Provinziallandtage im Jahre 1890 vorgelegten Begründung zum Entwurfe des Statuts über die Errichtung der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz (Verhandlungen des 36. Rheinischen Provinziallandtages S. 184 ff.) hervorgeht, sind für die Beitragshebung die Berechnungen maßgebend gewesen, welche bei Einführung der Wittwen- und Waisenversorgung in Elsaß-Lothringen und im Staate Preußen gemacht worden sind. Unter Zugrundelegung der diesseits bei den Anmeldungen zu der zu bildenden Anstalt gewonnenen Materialien bezüglich der Alters- und Dienstehommensverhältnisse ist festgestellt worden, daß nach etwa 22 Jahren derjenige Zeitpunkt eintritt, wo 90/10 der Beamtengehälter erforderlich sind, um die Wittwen- und Waisengehälter zahlen zu können. Von

der Einführung des bei der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz angewendeten Umlageverfahrens ist abgesehen worden, weil der Bedarf der Anstalt zwar in den ersten Jahren des Bestehens ein außerordentlich geringer gewesen wäre, sich aber allmählich steigern mußte und nach Ablauf von 22 Jahren wie gesagt 9% der Gehälter erreichen würde. Diese Belastung der späteren Mitglieder wurde als eine ungerechte angesehen, denn die gegenwärtige Generation erhebt die nämlichen Ansprüche bezüglich des Wittwen- und Waisengeldes an die Anstalt, wie die spätere. Deshalb wurde eine gerechtere Vertheilung der Lasten angestrebt, welche darin gefunden wurde, daß ein bestimmter Prozentsatz der Gehälter den Beiträgen zu Grunde gelegt wurde. Dieser Prozentsatz würde nach den damals angestellten Berechnungen 6 vom Hundert betragen haben, der in dieser Höhe auch von den älteren Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten erhoben worden ist und zum Theil noch gegenwärtig erhoben wird. Ein Beitragsatz von 6% war auch den älteren Entwürfen der Rheinischen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt zu Grunde gelegt, weil er die ziffermäßig richtige Beitragssumme darstellt. Im Hinblick darauf aber, daß derartige Berechnungen immer nur annähernd richtige Resultate ergeben können, ist einem vielfach geäußerten Wunsche insofern nachgegeben worden, als die Beiträge von 6% auf 5% ermäßigt worden sind. Bestimmend hierfür war auch der Umstand, daß bei sehr günstigen Sterblichkeitsverhältnissen unter den Beamten bis zum sogenannten Beharrungszustande ein genügender Reservefonds voraussichtlich auch bei dem Beitrage von 5% angesammelt werden würde.

Wie schon erwähnt, erhoben die älteren Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten in den anderen Provinzen der Monarchie ursprünglich einen Beitragsatz von 6%, theilweise sogar trotz Zuwendung nicht unerheblicher Dotationen. Gegenwärtig ist dies noch der Fall bei der Pommerschen und Westpreussischen Anstalt; Brandenburg hat den Beitrag erst seit dem 1. April 1896 von 6% auf 5% ermäßigt; Ostpreußen, welches zuerst 4% erhob, mußte nach fünfjährigem Bestehen der Anstalt den Beitrag auf 6% erhöhen, erst seit 1891 erhebt diese Anstalt wieder 4%; die Sächsische Anstalt erhob immer 5%, der letzte Sächsische Landtag lehnte einen Initiativantrag auf Ermäßigung des Beitrages von 5% auf 3% ab; Westfalen hat bis zum 1. April 1894 5% erhoben, von da ab ist diese Anstalt auf 3% herabgegangen; die Schlesiische und die Schleswig-Holsteinsche Anstalt erhoben immer 3%; die Anstalt in Hannover erhebt von unverheiratheten Beamten 3%, verheirathete Beamte haben den Beitrag nach einem beweglichen Tarif nach der Art der Prämientarife der Lebensversicherungsgesellschaften zu entrichten, der auf die Verhältnisse der diesseitigen Anstalt angewendet, einem Durchschnittsbeitragsätze zwischen 5% und 6% entsprechen würde.

Die Bestrebungen auf Herabsetzung der Beiträge, welche sich auch in den übrigen Provinzen der Monarchie geltend machen, finden ihren Ursprung in einer von dem Bürgermeister Daniels in Treis a. d. W. herausgegebenen Schrift „die Kostenfrage der Versorgung der Beamten-Wittwen und Waisen“. So hatte sich der Brandenburgische Provinziallandtag in seiner 21. Sitzungsperiode im Jahre 1895 mit der Frage der Beitragsherabsetzung zu beschäftigen. Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg hat zur Klarstellung der Frage über die nothwendige Beitragshöhe die Verhältnisse der Brandenburgischen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt nach den von Daniels angegebenen Gesichtspunkten einer versicherungstechnischen Begutachtung durch den Sachverständigen des Berliner Polizei-Präsidiums, Mathematiker Dr. Schmerler, unterziehen lassen. Dr. Schmerler stellt in seinem Gutachten an einigen Beispielen die Unhaltbarkeit der Daniels'schen Berechnungen fest und führt aus, daß für die von Daniels construirte Normal-

wittwenkasse bei Einsetzung der richtigen Wahrscheinlichkeitsziffern auch nach dessen Theorie der Reservefonds bei einem Beitragsfuß von 3% des Dienststeinkommens nach einem nicht unerheblichen Wachstum in den ersten 17 Jahren bis zum 34. Jahre verbraucht und in einen Fehlbetrag von 40 763 Mark verwandelt sein würde. Nachgewiesen wird in diesem Gutachten, daß zur dauernden Erhaltung der Lebensfähigkeit einer solchen Anstalt ein Beitragsfuß von 5,2 vom Hundert erhoben werden muß. Dr. Schmerler erteilt denjenigen Wittwen- und Waisenkassen, welche den Beitragsfuß herabgesetzt haben, den Rath, ihn schleunigst wieder zu erhöhen, weil dem Herrn Daniels der Versuch, zu beweisen, daß 3% des Gehalts für die Preussischen Provinzial-Wittwenkassen genügen werden, nicht gelungen sei.

Bei der diesseitigen Anstalt wird eine eingehende Statistik geführt, deren bisherige Ergebnisse dem Reichsversicherungsamte in Berlin zur Begutachtung zwecks Klarstellung der Frage, ob der hier zur Erhebung gelangende Beitragsfuß von 5% auf 3% ermäßigt werden kann, übermittelt worden sind. Das Reichsversicherungsamt hat nach Prüfung dieser Zahlen durch das Rechnungsbureau die Ueberzeugung gewonnen: „daß keinesfalls ein Beitrag von 3% des pensionsfähigen Dienststeinkommens genügen würde, um die Lasten der Anstalt nach Maßgabe des Statuts zu decken; mit Rücksicht hierauf wird es als ein Gebot der Sicherheit bezeichnet, die bisherigen Beiträge von 5% vorerst weiter zu erheben; ob freilich dieser Beitrag oder ein etwaiger anderer unbedingt zur Deckung der Lasten erforderlich ist, ließe sich nur durch eine genaue, nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufgestellte Berechnung ermitteln“. Von einer solchen Berechnung mußte aber zunächst abgesehen werden, weil die Anstalt noch zu jung ist, um auf Grund der bis jetzt gewonnenen Zahlen endgültige Schlüsse aufbauen zu können.

Gegen eine Herabsetzung des bisherigen Beitragsfußes dürfte auch noch folgender Grund sprechen.

Die Allerhöchste Botschaft, mit welcher die gegenwärtige Session des Landtags der Preussischen Monarchie eröffnet worden ist, kündigt eine Vorlage über die Erhöhung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten an. Infolge dieses Vorgehens der Königlichen Staatsregierung wird auch die Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz eine Erhöhung der Wittwen- und Waisengeldsätze eintreten lassen müssen, was nach der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt ohne eine nochmalige Aenderung des Beitragsfußes unbedingt ausgeschlossen sein würde.

Neben der Herabsetzung der Beiträge ist weiter von anderer Seite eine Abänderung des § 21 des Statuts der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt beantragt worden. Der bezogene Paragraph schreibt vor, daß ein Verband, welcher ein Jahr nach Eröffnung der Anstalt beiträgt, ein Einkaufsgeld zu zahlen hat, welches sich aus den von ihm seit Gründung der Anstalt bis zu seinem Beitritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Der Grundgedanke dieses Paragraphen ist dahin zu erläutern, daß der nachträgliche Beitritt von Communalverbänden nach Ablauf eines Jahres seit Eröffnung der Anstalt mit der Maßgabe gestattet sein soll, daß dadurch kein Nachtheil für die Klasse bezw. keine Ungerechtigkeit gegenüber den bisher beitragspflichtigen Verbänden hervorgerufen wird. Zu diesem Zweck ist die Vorschrift in Betreff des Einkaufsgeldes als ausgleichende Maßregel angesehen. Bei Berechnung des Einkaufsgeldes sollen die ersparten Jahresbeiträge zu Grunde gelegt werden. „Ersparte“ Jahresbeiträge werden aber in der Praxis, entsprechend dem Geiste und den wohlwollenden Absichten des Statuts nur für diejenigen Dienstjahre berechnet, für welche die Anstalt zur Zeit des Neueintritts eines Verbandes noch Verpflichtungen zu übernehmen hat. Gehen diese

Verpflichtungen auch über das Jahr 1892 hinaus, so werden trotzdem Beiträge rückwärts nur bis zu dem letztgedachten Jahre gefordert.

Ferner enthält das Statut keine Bestimmung über die Aufnahme von Beamten, welchen Pensionsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob danach die Aufnahme von Beamten mit rückwirkender Kraft an sich zulässig ist. Da indeß die Ablehnung solcher Anträge mit Härten verknüpft sein würde, so ist nach Analogie der in den §§ 2 Absatz 3 und 21 des Statuts vorgesehenen Fälle es diesseits für angängig erachtet worden, solchen Beamten durch Nachforderung der gesparten Beiträge die Möglichkeit des Beitritts auch für die nachträglich erst für anrechnungsfähig erklärte Dienstzeit zu schaffen. Daß die Beiträge in solchem Falle nachgezahlt werden müssen, wenn die Beamten die nachträglich anrechnungsfähig erklärten Dienstjahre der späteren Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes zu Grunde gelegt zu sehen wünschen, ist ganz zweifellos. Gesähe dies nicht, so würde jeder Verband in der Lage sein, durch Verzögerung der Ertheilung der Pensionsberechtigung an seine Beamten und nachträglich rückwirkende Bewilligung derselben die statutenmäßigen Beiträge zu sparen und doch die vollen Wittwen- und Waisengelder für die Beamten beanspruchen zu können. Es würde dies Verfahren eine Unbilligkeit gegenüber allen anderen Verbänden bedeuten, welche ihre Beiträge statutengemäß entrichten; es würde ferner eine durch nichts zu rechtfertigende Schädigung der Anstalt zur Folge haben, die unter Zugrundelegung von Zeiträumen, für die gar keine Einnahmen zur Kasse geflossen sind, Ausgaben zu leisten haben würde. Wenn also Pensionsberechtigung rückwirkend verliehen wird, so ist die Rechtslage die, daß die Beamten rechtlich so dastehen, als wenn sie bereits damals pensionsberechtigt gewesen wären. Daraus folgt, daß sie auch damals bereits der Versorgungsanstalt hätten beitreten müssen und daß die Beiträge schon von diesem Zeitpunkte ab hätten entrichtet werden müssen, ebenso, als wenn sie damals schon pensionsberechtigt gewesen wären. Es ist klar, daß das dieser Verpflichtung gegenüberstehende Recht darin besteht, daß die Wittwen- und Waisengelder unter voller Anrechnung der pensionsfähigen Dienstjahre entsprechend höher berechnet werden. Die Versorgungsanstalt erleidet dabei immer noch den Schaden, daß ihr die Zinsen für die erst jetzt gezahlten Beiträge entgehen. Der so gewählte Weg ist also nicht nur im Interesse der Versorgungsanstalt, sondern auch der Verbände und Beamten der allein mögliche, wenn man den Beamten die Wohlthat der Anrechnung rückliegender Dienstjahre im Falle rückwirkender Verleihung der Pensionsberechtigung nicht rauben will.

Eine Umfrage bei den übrigen Provinzial-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten der Monarchie hat ergeben, wie aus der anliegenden Zusammenstellung hervorgeht, daß fast sämtliche Anstalten das Einkaufsgeld erheben, sobald der Eintritt nach einem bestimmten Termine nach Eröffnung der Anstalt erfolgt. Ebenso wird verfahren, wenn einzelne Beamten schon angeschlossener Verbände später unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten den Anstalten zugeführt werden sollen.

Zum besseren Verständnisse mögen hier einige Beispiele folgen, wie diesseits bei der Zuführung von Communalverbänden bzw. von Beamten bereits beigetretener Communalverbände verfahren wird.

Wird z. B. ein bisheriger Büreaubeamter irgendwo als Landbürgermeister angestellt, so beginnt seine pensionsberechtigte Dienstzeit mit dem Tage der Uebernahme seines Amtes als Bürgermeister. Die Anstalt trägt die Verpflichtung, da die Wittwen- und Waisengelder nach der gesetzlichen Pension berechnet werden müssen, von diesem Tage ab, mithin müssen auch von



diesem Tage ab die Beiträge gezahlt werden. Liegt nun dieser Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1892, so wird der Beitrag nur von dem 1. Januar 1892 ab — dem Tage der Eröffnung der Anstalt — nachgefordert.

Tritt der Fall ein, daß eine bisher in Personalunion mit einer anderen der Anstalt bereits angeschlossenen Bürgermeisterei verwaltete Bürgermeisterei selbstständig wird und sich zum Beitritt meldet, so werden bei der Berechnung des eventuell zu zahlenden Einkaufsgeldes unter Prüfung der auf die Anstalt zu übernehmenden größeren Verpflichtungen, auch nur diejenigen Beiträge nachgefordert, welche den übernommenen weitergehenden Verpflichtungen entsprechen.

Wenn ferner der Bürgermeister eines beigetretenen Verbandes in einen Verband übertritt, welcher sich der Anstalt bisher nicht angeschlossen hat, so hat der neue Verband, welcher unzweifelhaft die Beiträge erspart hat, den Beitrag nach den vorstehend angeführten Grundsätzen nachzuentrichten. Berücksichtigt muß hierbei werden, daß nicht der einzelne Beamte, sondern der Communalverband als solcher Mitglied der Anstalt ist.

Kommen bei dem Neuzutritte eines Verbandes mehrere Beamte zur Anmeldung, so richtet sich das zu zahlende Einkaufsgeld nach der in Berechnung zu ziehenden pensionsfähigen Dienstzeit jedes einzelnen Beamten.

Alle diese Schwierigkeiten und scheinbaren Härten würden verschwinden, wenn sämtliche Communalverbände, welche der Anstalt jetzt noch fern stehen, ihren Beitritt erklären würden, da ja dann bei dem Uebertritt von Beamten aus dem einen in den andern Verband alle Erwägungen, ob Einkaufsgeld zu zahlen ist oder nicht, fortfallen könnten. Jedenfalls kann der Provinzialverwaltung darüber, daß einzelne Gemeindevertretungen sich zum Beitritte immer noch widerstrebend verhalten, ein Vorwurf nicht gemacht werden; zeigt sie doch den Verbänden, denen der Beitritt finanzielle Schwierigkeiten bereitet, das weitgehendste Entgegenkommen dadurch, daß sie die Zahlung des Einkaufsgeldes stundet, d. h. die Einzahlung in Raten, die sich auf mehrere Jahre verteilen, gestattet.

Eine weitere Erleichterung könnte den Communalverbänden dadurch zugewendet werden, daß an die Stelle des bisher berechneten Einkaufsgeldes die Zahlung eines Beitragszuschlages auf eine bestimmte Zeitdauer tritt.

Der jetzige § 21 würde zweckmäßig folgende Fassung erhalten:

Alte Fassung:

§ 21.

Tritt ein Communalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt. Hierbei wird die Zahl und das Dienst Einkommen der Beamten zur Zeit des Eintritts zu Grunde gelegt.

Vorschlag:

§ 21.

„Tritt ein Communalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Communalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Pensionsberechtigung mit rück-

wirkender Kraft verliehen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungstermine der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landesdirektor ist befugt, den Communalverbänden die ratenweise Zahlung des Einkaufsgeldes auf Antrag zu gestatten, sofern die Finanzlage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

An Stelle des Einkaufsgeldes kann die Zahlung eines Zuschlags zu den Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen und zwar, wenn der Beitritt bis zum 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 1,5%, wenn der Beitritt nach dem 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 2% der den Beiträgen zu Grunde liegenden Dienstentkommen, auf die Dauer von 20 Jahren übernommen werden.“

Der Provinzialauschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Provinziallandtag wolle

1. über die Petition der Landbürgermeister um Herabsetzung des Beitrages zur Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz von 5% auf 3% zur Tagesordnung übergehen;
2. sich mit der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 21 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz vom  
19. Mai  
1. September 1891 einverstanden erklären“.

Düsseldorf, den 12. Januar 1897.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Provinz.	Die Anstalt besteht seit	Beitrags- satz.	Dotation des Provinzial- verbandes.	Erhebt die Anstalt Einkaufsgeld?
1	2	3	4	5
Brandenburg	1883	6% seit 1. April 1896 5%	300 000 M.	<p>Tritt ein Verband der Anstalt erst ein Jahr nach Eröffnung derselben bei, so ist er verpflichtet, ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches zu dem Betrage der von ihm zu zahlenden Beiträge in demselben Verhältnisse steht, wie der um das Grundkapital von 300 000 M. verminderte Bestand des eisernen Fonds zu dem Betrage der z. Z. des Beitritts an die Anstalt abzuführenden Beiträge der bereits beigetretenen Verbände.</p> <p>Seit dem 1. April 1896 kann an Stelle des so berechneten Einkaufsgeldes die Zahlung eines Zuschlages zu den Beiträgen in Höhe von 2% der denselben zu Grunde liegenden Gehälter auf die Dauer von 20 Jahren übernommen werden.</p>
Sachsen	1884	5%	300 000 M. Garantie- kapital, welches erstattet werden muß.	<p>Wenn der Beitritt eines Verbandes 2 Jahre nach der Anstaltsöffnung erfolgt, so ist er verpflichtet, ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches nach dem jeweiligen Betrage des Reservefonds in demselben Verhältnisse steht, wie der Betrag der von ihnen zu zahlenden Beiträge zu dem Betrage der zur Zeit des Beitritts an die Anstalt abzuführenden Beiträge der bereits beigetretenen Verbände.</p>
Westfalen	1885	Bis zum 1. April 1894 5% von da ab 3%	100 000 M. welche vom Provinzial- auschuß auf 200 000 M. erhöht werden können.	<p>Als Einkaufsgeld ist der fünffache Betrag des von den Verbänden in dem Beitrittsjahre zu zahlenden Jahresbeitrages zu entrichten.</p> <p>Außer dem Einkaufsgelde müssen die nach dem 1. April 1896 der Anstalt beitretenden Verbände den Beitrag von diesem Zeitpunkte ab nachzahlen.</p>

Wie wird der Beitrag erhoben, wenn einzelne Beamte nach dem Beitritte eines Communalverbandes nachträglich unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten der Anstalt zugeführt werden?	Bemerkungen.
6	7
<p>Soll ein Beamter nachträglich der Anstalt zugeführt werden, so ist für denselben ein Einkaufsgeld nach den Grundsätzen in Spalte 5 zu entrichten. Der Fall ist aber in der Praxis noch nicht vorgekommen.</p>	<p>Mitglieder der Anstalt sind auch die Provinzialbeamten. Der Anstalt gehören über 1300 Beamte an. Der Reservefonds beträgt zur Zeit ca. 1 1/2 Millionen Mark.</p>
<p>Soll ein Beamter nachträglich nach Ablauf eines Jahres der Anstalt zugeführt werden, so ist das Einkaufsgeld nach den Grundsätzen in Spalte 5 zu entrichten.</p>	<p>Mitglieder der Anstalt sind auch die Beamten des Provinzialverbandes. Der Anstalt gehören über 1300 Beamte an.</p>
<p>Ebenso ist das Einkaufsgeld für die der Klasse nachträglich zuzuführenden Beamten zu berechnen.</p>	<p>Der Anstalt gehören ca. 1400 Beamte an. Der Reservefonds beträgt ca. 600 000 Mark.</p>

Provinz.	Die Anstalt besteht seit	Beitrags- satz.	Dotation des Provinzial- verbandes.	Erhebt die Anstalt Einkaufsgeld?
1	2	3	4	5
Hannover	1877	Für unverheiratete Beamte 3%; für verheiratete Beamte ein beweglicher Tarif nach Art der Prämien- tarife der Lebens- versicherungs- gesellschaften.	20 000 M. Der Waisen- fonds ist von der Provinz mit 300 000 M. dotiert worden.	—
Schlesien	1884	3%	Nichts.	Verbände, welche sich der Anstalt erst nach dem 1. April 1888 anschließen, haben den Beitrag von da ab nachzutrichen.
Ostpreußen	1883	Zuerst 4%, nach fünf- jährigem Bestehen 6%, seit 1891 wieder 4%	Nichts.	Nein.

Wie wird der Beitrag erhoben, wenn einzelne Beamte nach dem Beitritte eines Communalverbandes nachträglich unter Anrechnung rücklegender Dienstzeiten der Anstalt zugeführt werden?	Bemerkungen.
6	7
Die Beitragspflicht der nach der Eröffnung der Anstalt angestellten Beamten beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem sie in den Dienst eingeführt sind.	Die zunächst für die Beamten des Provinzialverbandes gegründete Provinzial-Wittwenkasse ist im Jahre 1885 dahin erweitert, daß sonstigen Verbänden der Beitritt ermöglicht wurde.
Für die nach dem 1. April 1888 angestellten Beamten sind die Beiträge vom Tage der Anstellung ab zu entrichten, wobei die in Anrechnung zu bringende anderweite Dienstzeit ohne Einfluß bleibt.	Die im Jahre 1884 für die Beamten des Schlesischen Provinzialverbandes errichtete Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt ist im Jahre 1888 dahin erweitert worden, daß auch die sonstigen Communalverbände und Korporationen der Provinz Aufnahme finden können. Der Reservefonds hat die Höhe von über 500 000 M. erreicht.
3 Monate nach dem Anschlusse eines Communalverbandes ist der Beitritt einzelner Beamten desselben nur zulässig, wenn der Beitrag vom Tage des Anschlusses des betr. Verbandes ab nachgezahlt wird.	Die Eröffnung der Anstalt erfolgte 1883 für die Beamten des Ostpreussischen Provinzialverbandes. Den sonstigen Verbänden ist der Anschluß seit dem Jahre 1891 gestattet. Der Anstalt gehören ca. 900 Beamte an; der Reservefonds beträgt ca. 300 000 Mark.



Provinz.	Die Anstalt besteht seit	Beitrags- satz.	Dotation des Provinzial- verbandes.	Erhebt die Anstalt Einkaufsgeld?
1	2	3	4	5
Westpreußen	1884	6%, wovon 3% als Beitrag von den Beamten, 3% als Zuschuß von den Verbänden zu zahlen sind.	20 000 M.	Der Provinzialausschuß hat den Korporationen, welche erst nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Aufnahme als Kassenmitglied beantragten, den Beitritt nur unter der Bedingung gestattet, daß der von ihnen mit 3% zu zahlende Zuschuß vom 1. Juli 1885 (ein Jahr nach der Kasseneröffnung) ab nachgezahlt wurde.
Pommern	1888	6%	Nichts.	Tritt ein Verband der Kasse erst nach Ablauf eines Jahres nach Eröffnung der Kasse bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches zu der Summe des Reservefonds am letzten Jahreschluß in demselben Verhältnis steht, wie der Jahresbeitrag des eintretenden Verbandes zu den Jahresbeiträgen der anderen Verbände.
Schleswig- Holstein	1884	3%	Nichts.	Beim Anschluß der Verbände nach dem 1. April 1892 sind die Beiträge vom 1. April 1892 ab nachzuzahlen.

Wie wird der Beitrag erhoben, wenn einzelne Beamte nach dem Beitritte eines Communalverbandes nachträglich unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten der Anstalt zugeführt werden?	Bemerkungen.
6	7
Die von den Beamten zu entrichtenden Beiträge, (ohne Rücksicht auf die zur Anrechnung kommenden Dienstjahre) werden vom Tage der Zulassung der Korporation als Kassenmitglied erhoben.	Die Eröffnung der Anstalt erfolgte zunächst für die Beamten des Westpreußischen Provinzialverbandes. Seit dem Jahre 1891 ist der Anschluß auch sonstigen Verbänden gestattet. Der Reservefonds beträgt ca. 600 000 Mark.
In gleicher Weise ist das Einkaufsgeld für die nachträglich der Anstalt zuzuführenden Beamten zu bestimmen.	1895 stellten sich der Reservefonds auf 118 500 M., die Jahresbeiträge auf 19 675 M., das zu zahlende Wittwen- und Waisengeld auf 1561 M.
Bei nachträglicher Verleihung der Pensionsberechtigung an schon im Dienste befindliche Beamte ist zur Aufnahme die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich, welche erteilt werden muß, wenn die Beiträge für die verfllossene Dienstzeit nachgezahlt werden. Von dieser Bedingung kann der Provinzialausschuß ganz oder theilweise abgehen.	Die Anstalt ist 1884 für die Beamten des Schleswig-Holsteinischen Provinzialverbandes begründet worden. Seit dem 1. April 1890 ist den sonstigen Communalverbänden der Anschluß an die Anstalt gestattet.

Anlage 36.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Gesuche

1. des Rheinischen Zweigvereins deutscher Rübenzuckerfabrikanten,
2. verschiedener Industrieller an der Mülheim-Wipperfürth'er Provinzialstraße und
3. der Industriellen an der Brohl-Oberziffen'er Straße

um Sifirung der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken 2c. für den Wegebau.

Der Zweck des Gesetzes vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz, ist der, im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit zu wirken. Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß den industriellen Unternehmungen diejenigen Mehrunterhaltungskosten der betreffenden Straßen auferlegt werden, welche dem wegebaupflichtigen Provinzialverbande durch die Anlegung und den Betrieb solcher Unternehmungen erwachsen. Nach diesem Gesichtspunkte wird das Gesetz in Anwendung gebracht, und werden Vorausleistungen nur in solchen Fällen erhoben, wo es sich um eine außergewöhnliche Inanspruchnahme der Provinzialstraßen durch gewerbliche oder industrielle Unternehmungen und in Folge dessen um eine erhebliche Mehrbelastung des wegebaupflichtigen Provinzialverbandes handelt. Durch die Entscheidungen des königlichen Oberverwaltungsgerichts sind in mehrfacher Hinsicht bestimmte Direktiven für die Ausführung des Gesetzes gegeben, welche bei Anwendung desselben als Richtschnur dienen. Nach diesen Entscheidungen liegt eine erhebliche Abnutzung einer Straße durch eine beitragspflichtige Unternehmung vor, wenn der Verkehr der letzteren seinem Umfange nach ein bedeutender ist und zu dem Gesamtverkehr der Straße in erheblichem Verhältnisse steht. Ersteres ist in der Regel bei einem Jahresverkehr von mehr als 500 Tonnen der Fall. Ob indeß auch die zweite Bedingung gleichzeitig erfüllt ist, hängt davon ab, ob die betreffende Straße vorwiegend landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dient, ob dieselbe einen größeren oder geringeren Verkehr aufzunehmen hat, ob die Bauart und die dadurch bedingte Widerstandsfähigkeit des Weges eine größere oder geringere ist. In der Regel kann eine erhebliche Abnutzung einer Straße mit vorherrschend industriellem Verkehr von bedeutendem Umfange noch als vorhanden betrachtet werden, wenn der beitragspflichtige Verkehr einer Unternehmung sich zum Gesamtverkehr verhält, wie 1 zu 75. Bei Straßen mit geringem und mittlerem Gesamtverkehr findet noch dann eine erhebliche Abnutzung durch einen Einzelnen statt, wenn dessen Verkehrsanteil am Gesamtverkehr 1 Prozent beträgt. Diese geringeren Beiträge kommen in der Regel nur in den Fällen für den einzelnen Betrieb zur Erhebung, in welchen eine Mehrzahl von industriellen Betrieben eine bestimmte Straßenstrecke benützt. Als dauernd ist eine erhebliche Abnutzung der Straßen zu betrachten, wenn dieselbe als Fortsetzung

einer schon früher stattgefundenen anzunehmen ist oder, wenn angenommen werden darf, daß dieselbe auch künftig stattfindet.

Welchen Mindestbetrag die durch eine Unternehmung verursachten Mehrkosten erreichen müssen, um das Gesetz in Anwendung bringen zu können, ist durch Entscheidungen noch in keinem Falle festgestellt. Es fehlt also in dieser Hinsicht an einem bestimmten Anhalt. Nach den bisherigen Grundsätzen sind indeß geringere Beträge als 26 Mark nicht zur Einziehung gelangt und solche nur dann, wenn es sich um außergewöhnlich hohe Frachtmengen auf sehr kurzen Transportwegen handelt, so daß also eine in Anbetracht der Streckenlänge verhältnißmäßig hohe Mehrbelastung des wegebaupflichtigen Provinzialverbandes auch in solchen Fällen stets vorliegt.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in allen, die vorerwähnten Beträge betreffenden Fällen verfahren und erscheint hiernach die Heranziehung der Antragsteller zu Vorausleistungen durchaus gerechtfertigt. Es gilt dies insbesondere von den Zuckerfabriken, indem dieselben notorisch in ganz außerordentlichem Maße die Straßen in Anspruch nehmen und in Folge dessen die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen in ganz ungewöhnlichem Maße vermehren.

Im Uebrigen ist es nicht angängig, zu Gunsten einzelner Industriellen oder einzelner Industriezweige von der Ausführung des Gesetzes Abstand zu nehmen.

Ähnliche Gesetze bestehen bereits seit einer Reihe von Jahren in den Provinzen Hannover, Westfalen, Sachsen u. und haben dort den beabsichtigten Zweck, im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit zu wirken, aufs beste erreicht, ohne daß einzelne Industriezweige sich hierdurch besonders geschädigt fühlen. Daß das in Rede stehende Gesetz in hiesiger Provinz nicht mit Rigorosität zur Anwendung gebracht wird, geht schon aus der Thatsache hervor, daß bei dem Bezirks-Straßenneue von rund 4000 Kilometern im Ganzen nur ca. 100 000 Mark an Vorausleistungen für das Jahr erhoben werden, während die materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen über 2 000 000 M. jährlich erfordert.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, auf Grund der dargelegten Verhältnisse den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Anträge der Petenten auf Sistirung der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken u. für den Wegebau, mit anderen ein gleiches Ziel verfolgenden Anträgen ablehnen.“

Düsseldorf, den 12. Januar 1897.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,  
Vorständler.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Anlage 37.**Bericht und Anträge**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Kosten des Kaiser-Wilhelm-Denkmales am Deutschen Eck zu Coblenz.

In dem Berichte, welcher dem 38. Provinziallandtag unter dem 25. Mai 1894 über die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmales am Deutschen Eck zu Coblenz erstattet wurde, sind auf Grund der von den Künstlern Herren Bruno Schmitz und Hundrieser vorgelegten Pläne und Kostenanschläge als voraussichtliche Kosten des Denkmales 1 032 000 Mark angegeben worden. Zugleich wurde in dem Berichte hinsichtlich der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel ausgeführt, daß nach Abzug der bereits bestrittenen Kosten und der zur Verfügung stehenden Summe an dem obigen Betrage noch 489 934 Mark fehlten. Daraufhin hat der Provinziallandtag — gemäß den Anträgen des Provinzialauschusses — in seiner Sitzung vom 30. Mai 1894 sich mit der Errichtung des Denkmales am Deutschen Eck zu Coblenz nach den vorgelegten Plänen und Kostenanschlägen im Allgemeinen einverstanden erklärt und die Denkmalscommission ermächtigt:

1. nach stattgehabter Allerhöchsten Besichtigung des Denkmalentwurfs die Pläne und Kostenanschläge endgültig zu genehmigen und die erforderlichen Vereinbarungen mit den Künstlern zu treffen, sowie
2. zur Deckung der erforderlichen Kosten bestimmt, daß bis zur Tilgung der Gesamtkosten jährlich 60 000 Mark so lange aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages entnommen werden sollen, bis der vorgenannte Fehlbetrag von 489 934 Mark gedeckt sein werde.

Die in der Folge vorgenommene genaue Projektbearbeitung für die Unterbauten des Denkmales, die dieserhalb vorgenommene Feststellung der Boden- und Wasserverhältnisse am Bauplatz sowie die mittlerweile zur Ausführung gebrachten Bauarbeiten (vergl. Seite 25 des Verwaltungsberichts für 1895/96) ergaben, daß die Unterlagen und Annahmen, welche der überschlüsslichen Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind, in manchen Punkten nicht zutreffend waren. Es hat deshalb die zuerst geplante Bauweise ganz erhebliche, recht kostspielige Abweichungen bezw. Ergänzungen erfahren müssen, welche zu einer wesentlichen Ueberschreitung der obigen Summe von 1 032 000 Mark führten. Vor Allem war für die endgültig gewählte Bauweise der Umstand bestimmend, daß nach den vor dem Baubeginn vorgenommenen Bodenuntersuchungen der tragfähige Baugrund, auf welchem das Denkmal, und zwar Mittelbau wie Pergola, gegründet werden konnten, sich in größerer Tiefe befand, wie in dem ursprünglichen Projekte vorgesehen war. Bei dem letzteren ging man nämlich davon aus, daß der tragfähige Kieß etwa in Höhe von 2,0 Meter Coblenz'er Pegel vorhanden sei und in Folge dessen bei gewöhnlichem Wasserstande die Gründung der sämtlichen Denkmalsbauthteile ohne Schwierigkeit und künstliche Vorrichtungen, insbesondere ohne wesentliche Wasserbewältigung, erfolgen könne.



Thatsächlich aber befand sich der gute Baugrund in Höhe des Nullpunktes des Coblenz'er Pegels, also 2 Meter tiefer, wie angenommen, so daß sehr umfangreiche und schwierige Fundierungsarbeiten erforderlich wurden. So mußte um den Mittelbau des Denkmals, welcher in der Sohle i. m. 23 Meter im Geviert mißt, eine Spundwand geschlagen, nach erfolgter Ausschachtung der Erdmassen bei steter Wasserbewältigung, eine 2,6 Meter starke Betonschicht eingebracht und auf dieser der Unterbau des Denkmals aufgeführt werden. Um die Bögen der Pergola aufzunehmen, sind 10 Pfeiler bis zum festen Baugrund hinab hergestellt worden; die äußeren Treppenwangenmauern ruhen in gleicher Weise auf 14 Pfeilern bezw. Brunnen, welche unter der Terrainoberfläche durch Bögen miteinander verbunden wurden. Die durch die tiefere Gründung, sowie die durch die StieSSHüttung für die Hochterrasse hervorgerufenen Mehrkosten werden allein den Betrag von etwa 100 000 Mark erreichen.

Eine weitere ganz erhebliche Kostenvermehrung wurde durch die Herstellung der Ufermauer, welche in einer Länge von etwa 350 lfdn. Metern das Deutsche Eck dem Rheine und der Mosel entlang umsäumt, verursacht. Seitens der Strombauverwaltung war, bevor noch über die Wahl des Platzes für das Denkmal Entscheidung getroffen worden, lediglich zur Regulierung der Wasserverhältnisse zc. die Ausführung eines Theiles der Ufermauer in einfacher Weise mit Grauwackenbruchsteinmauerwerk beabsichtigt; der übrige Theil der Uferbegrenzung sollte gemäß dem Plane der Strombauverwaltung durch böschungsmäßige Abpflasterung, soweit eine solche nicht bereits vorhanden war, hergestellt werden. Eine derartige Uferbegrenzung würde jedoch mit der Denkmalsanlage in keinerlei harmonischem Zusammenhang gestanden haben. Die Uferanlage war Seitens der Künstler als ein Theil des ganzen Denkmals betrachtet und als solcher auch ausgebildet und mit Treppenanlagen, Terrassen zc. geplant worden. Es konnte daher die Ausführung der Uferbegrenzung schon mit Rücksicht auf ihre tektonische Gestaltung nach den Plänen der Staatsregierung nicht wohl zugelassen werden. Dazu kam, daß die Standfestigkeit der Mauer im Hinblick auf das Denkmal jeglichen Angriffen der beiden Ströme in besonderem Maße gewachsen sein mußte, und daher die Gründung als eine den strengsten Anforderungen entsprechende zu construieren war. An die königliche Staatsregierung konnte diesseits nicht wohl das Ansinnen gestellt werden, die aus vorstehenden Gesichtspunkten sich ergebenden Mehrkosten, welche den nach den Plänen der Strombauverwaltung ausgeworfenen Betrag ganz erheblich überstieg, zu übernehmen, obgleich die Künstler eine derartige Uebernahme bei Aufstellung ihres Anschlages voraussetzten. Es wurde vielmehr mit der Staatsregierung ein Abkommen dahin getroffen, daß dieselbe die Kosten, welche sie für die Uferdeckwerke aufzuwenden beabsichtigte, der Provinzialverwaltung überweise, während letztere die Ufermauer einschließlich der Nebenanlagen nach ihren Wünschen zur Ausführung bringen werde. Die hiernach der Provinz zufallende Kosten summe beträgt 62 661 Mark, die der Provinz durch den Bau der Ufermauern nebst Treppenanlagen, Pylonen zc. entstehende Summe beträgt ca. 340 000 Mark, so daß sich ein Mehrbetrag ergibt von 340 000 Mark — 62 661 Mark = 277 339 Mark, welcher in dem ursprünglichen Anschlag nicht vorgesehen werden konnte.

Weiterhin ergaben die Resultate der Submissionen, welche behufs Vergebung der Arbeiten und Lieferungen ausgeschrieben waren, daß die in den Voranschlägen eingesetzten Preise vielfach in Folge der schwierigen Ausführung oder in Folge der Wahl besseren Materials nicht ausreichten. In Folge der letzteren Beziehung soll erwähnt werden, daß die Denkmalscommission auf Grund der Ergebnisse der Ausschreibung erkannte, daß für die Aufbauten des Mittelbaues und der Pergola, für die sichtbaren Theile der Treppenwangen- und Ufermauern, sowie für die Treppen am

besten Granit aus dem Schwarzwalde bei Acheren gewählt werde und demgemäß die Verwendung desselben beschloß. Andere größere Arbeiten, welche erheblichere Mittel erfordern, wie in den Voranschlägen vorgesehen, sind die Plattenbeläge zur Herstellung der Hochterrasse, die Bildhauerarbeiten z., Arbeiten, deren genauer Kostenbetrag noch nicht festgestellt werden konnte.

Endlich muß darauf hingewiesen werden, daß zu den bisher vorgesehenen Kosten hinzutreten die Ausgaben für die Gestaltung des Denkmalplatzes, als die Herstellung der um das Denkmal herumführenden Straße, der Bankettanlagen, der Anlagen der Pflanzungen z., sowie die Ausgaben für manche nicht vorherzusehende größere Arbeiten, als die Verlegung einer Entwässerungsleitung der Stadt Coblenz z.

In Vorstehendem sind die wesentlichen Gründe der Eingangs erwähnten Ueberschreitung dargelegt. Wenn nun auch heute der Kostenbetrag, welchen die ganze Bauausführung erfordert, in Anbetracht dessen, daß noch ein Theil der Arbeiten zu vergeben ist, noch nicht genauest angegeben werden kann, so muß es doch als feststehend angesehen werden, daß die Gesamtsumme zwischen dem Betrag von 1 500 000 Mark und 1 600 000 Mark sich bewegen wird.

Die vom Provinziallandtage gewählte Commission für die Errichtung des Denkmals hat sich in der Sitzung vom 13. d. M. mit den Ausführungen des Berichts einverstanden erklärt und den auf Grund derselben nachstehend gestellten Anträgen zugestimmt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich auf Grund der dargelegten Verhältnisse folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Ueberschreitung der zur Zeit festgesetzten Summe von 1 032 000 Mark um die angegebene Summe genehmigen,
2. bestimmen, daß die zur Zahlung der Kosten des Denkmals erforderliche Summe als 3 1/2 prozentiges Darlehen bei der Landesbank aufgenommen und zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld jährlich 60 000 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages entnommen werden sollen, insofern es dem Provinzialauschuß nicht möglich sein sollte, eine frühere Tilgung aus anderweiten Mitteln herbeizuführen.“

Düsseldorf, den 13. Januar 1897.

Der Provinzialauschuß:

Jansen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Anlage 38.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Berufung eines Landespsychiaters als technischen Beirath des Landesdirektors für das Irrenwesen.

(Zu Titel IV Nr. 2 der Ausgaben des Stats des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde.)

In dem dem Provinziallandtage zugegangenen Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz (S. 153 unter c, S. 172, S. 173 unter IIIa u. S. 264) ist die Nothwendigkeit der Bestellung eines technischen Beiraths des Landesdirektors für das Irrenwesen insbesondere für die medizinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken in den Provinzial-Irrenanstalten und die dadurch bedingte Abänderung des Irrenanstalts-Reglements bereits näher begründet, jedoch ist gleichzeitig der Vorbehalt gemacht worden, dem Provinziallandtage wegen der Modalitäten der Bestellung eine besondere Vorlage zu machen.

Es handelt sich im Wesentlichen um die Frage, ob der Landespsychiater im Haupt- oder Nebenamte zu berufen sein wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Anstellung im Hauptamte, also unter Ausschließung von Neben- bezw. Privatstellungen ein ungleich wirksameres Eingreifen des Landespsychiaters zur Folge haben würde, als eine nebenamtliche Thätigkeit. Aus diesem Grunde war auch von vornherein das Bestreben darauf gerichtet, einen bewährten Psychiater im Hauptamte zu gewinnen. Es war beabsichtigt, denselben in die Dienstklasse II der oberen Provinzialbeamten eintreten zu lassen und dessen Dienst Einkommen nach den Grundsätzen des Besoldungsplans für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz entsprechend demjenigen der Landesräthe und Landesbauräthe unter Berücksichtigung der Anciennetät zu regeln. Da indeß für diese Stellung nur solche Psychiater in Frage kommen konnten, welche bereits eine anerkannte Bedeutung in ihrem Fache erlangt hatten, und welchen demgemäß auch gegenüber den Direktoren der Provinzialanstalten das erforderliche wissenschaftliche Ansehen gesichert war, so blieb bei näherer Information der Kreis der in Rücksicht zu ziehenden Personen ein sehr beschränkter und es traten in Folge dessen vor Allem Schwierigkeiten nach der Richtung hervor, den bisherigen Einkommensverhältnissen dieser Bewerber, welche meist recht erheblich über die den oberen Provinzialbeamten zustehenden Bezüge hinausgingen, in einer den erhobenen Ansprüchen einigermaßen entsprechenden Weise gerecht zu werden.

Inzwischen hatte der Geheime Sanitätsrath Dr. Debede zu Bonn, welcher als längjähriger Leiter einer Privatanstalt auf reiche psychiatrische Erfahrungen zurückblicken kann, sich bereit erklärt,

die von ihm einstweilen vertretungsweise wahrgenommenen Funktionen eines Landespsychiaters (vergl. S. 153 des obigen Berichts) auch ferner nebenamtlich wahrzunehmen, falls ihm die Beibehaltung seines Wohnsitzes in Bonn gestattet werde.

Nach eingehender Prüfung hat der Provinzialauschuß im Hinblick auf die durchaus befriedigende und prompte Erledigung der psychiatrischen Angelegenheiten, während der bisherigen Vertretung derselben durch den Geheimrath Debeke sich dahin schlüssig gemacht, von dem Vorschlage der Bestellung eines Landespsychiaters im Hauptamte wegen der entgegenstehenden Schwierigkeiten zur Zeit abzusehen, und einer nebenamtlichen Uebertragung an den bereits bewährten Geheimrath Debeke zu Bonn unter Zugrundelegung des mit demselben vorläufig getroffenen, beiliegenden Abkommens den Vorzug zu geben.

Diese Art der Regelung würde u. a. auch den Vortheil haben, daß auf diesem Gebiete weitere Erfahrungen zunächst gewonnen und insbesondere der praktische Versuch gemacht werden kann, ob eine nebenamtliche Thätigkeit auf die Dauer als ausreichend zu erachten ist.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden erklären“.

Düsseldorf, den 12. Januar 1897.

Der Provinzialauschuß:

Zanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Zwischen dem Provinzialverband der Rheinprovinz, vertreten durch den Landesdirektor, Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein zu Düsseldorf und dem Geheimen Sanitätsrath Dr. Debeke zu Bonn

ist unter Vorbehalt der grundsätzlichen Zustimmung des Provinziallandtages

(Drucksachen. Nr. 16)

folgendes Abkommen getroffen:

§ 1.

Der Geheimrath Dr. Debeke übernimmt vom 1. April 1897 ab nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Geschäfte eines Landespsychiaters bei der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz.

In dieser Eigenschaft liegt ihm die Aufgabe ob, als technischer Beirath des Landesdirektors, für das Irrenwesen zu fungieren und als solcher insbesondere die Aufsicht über die medizinische, psychische und diätetische Behandlung der Geisteskranken in den Provinzialanstalten auszuüben und bei der Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken in denjenigen Fällen mitzuwirken, welche eine Entscheidung des Landesdirektors erheischen.



## § 2.

Die Thätigkeit des Geheimrath Dr. Debeke ist eine nebenamtliche. Es ist ihm deshalb gestattet, seinen Wohnsitz in Bonn und seine dortige privatärztliche Stellung beizubehalten. Dagegen hat er sich an den in der Regel wöchentlich einmal stattfindenden Conferenzen der Abtheilung für das Irrenwesen an der Centralstelle in Düsseldorf, ferner an den Sitzungen des Provinzialausschusses und Provinziallandtages und der bezüglichen Commissionen nach den an ihn ergehenden Einladungen zu betheiligen. Daneben hat er die ihm von dem Landesdirektor zur Bearbeitung zugewiesenen psychiatrischen Angelegenheiten, soweit dies nicht gelegentlich seines Aufenthaltes in Düsseldorf geschehen kann, in Bonn zu erledigen.

## § 3.

Als Vergütung für seine Mühewaltung bezieht Geheimrath Dr. Debeke vom 1. April 1897 ab, vierteljährlich im Voraus zahlbar, den im Central-Stat für den Landespsychiater ausgemworfenen Betrag von 4000 Mark jährlich.

Daneben werden die im Auftrage des Landesdirektors ausgeführten Dienstreisen nach Maßgabe des Dienstreisen-Reglements vom 12. Dezember 1890 auf Grund der für die oberen Provinzialbeamten (Klasse II des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten) festgesetzten Beträge vergütet.

## § 4.

Dieses Abkommen unterliegt beiderseitiger sechsmonatlicher Kündigung.

Düsseldorf den 12. Januar 1897.

Bonn, den 9. Januar 1897.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Dr. Debeke.

Dr. Klein.

Anlage 39.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ergänzungs- bzw. Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß.

Nach § 49 der Provinzialordnung scheidet alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter des Provinzialausschusses aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Da nach § 48 der Provinzialordnung die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter auf sechs Jahre erfolgt, so werden die seit April 1891 im Amt befindlichen Mitglieder und Stellvertreter am 1. April 1897 auszuscheiden haben.

Für die am 1. April 1891 begonnene und bis zum 1. April 1897 ablaufende Amtsperiode sind vom 36. Rheinischen Provinziallandtage in der Plenarsitzung vom 2. Dezember 1890 gewählt worden:

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Oberstlieutenant a. D. Schmidt von Schwind in Eschberg,	1. Geheimer Commerzienrath Eugen von Boch in Mettlach,
2. Fabrikant Eduard Nels in Prüm,	2. Gutsbesitzer und Oekonomierath Wilhelm Kautenstrauch in Eitelbach (ist inzwischen gestorben),
3. Geheimer Justizrath Adams in Coblenz (ist gestorben),	3. Direktor Eduard Klein zu Heinrichshütte,
4. Gutsbesitzer Adolf Reinhard in Heddesdorf,	4. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressenhof,
5. Oberbürgermeister Becker in Köln,	5. Geheimer Commerzienrath August Heuser in Köln,
6. Bürgermeister und Gutsbesitzer Eich in Bödingen (ist gestorben),	6. Commerzienrath Otto Andrae in Köln,
7. Gutsbesitzer Ferdinand Lieven in Hilden,	7. Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnaden- thal.

In der Plenarsitzung vom 9. Dezember 1892 hat der 37. Rheinische Provinziallandtag an Stelle des verstorbenen Geheimen Justizraths Adams das bisherige stellvertretende Mitglied des Provinzialausschusses, Direktor Eduard Klein zu Heinrichshütte zum Mitglied und an Stelle des Letzteren den Weingutsbesitzer Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialausschusses gewählt.

Der 38. Rheinische Provinziallandtag hat sodann in der Plenarsitzung vom 2. Juni 1894 an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters und Gutsbesizers Eich den königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn Grafen von Fürstenberg-Stammheim auf Schloß Stammheim als Mitglied des Provinzialausschusses gewählt.

Nach § 50 der Provinzialordnung bleiben diese als Ersatz für die gestorbenen Mitglieder im Dezember 1892 und Juni 1894 Gewählten nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Gestorbenen gewählt waren. Es ist also auch für diese eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Der Geheime Commerzienrath Wilhelm Scheidt in Kettwig v. d. Brücke und der Gutsbesitzer Hubert Schlick in Holzweiler, welche vom 38. Rheinischen Provinziallandtage in der Plenarsitzung vom 2. Juni 1894 für eine Amtsperiode bis Ende März 1900 als stellvertretende Mitglieder des Provinzialausschusses gewählt waren, sind inzwischen gestorben. Es sind daher für dieselben bis zu dem gleichen Zeitpunkte laufende Ersatzwahlen zu thätigen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die erforderlichen Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen vornehmen.“

Düsseldorf, den 13. Januar 1897.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,  
Vorsteher.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Anlage 40.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Udenau, Gummersbach,  
Saarlouis und Xanten.

Der Provinzialausschuß beantragt unter Bezugnahme auf das beiliegende Schreiben des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 19. Februar d. J.:

„Der Provinziallandtag wolle zur Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen in Udenau, Gummersbach, Saarlouis und Xanten und zur Gewährung des erforderlichen Normalzuschusses aus Provinzialmitteln in der Erwartung seine Zustimmung geben, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich bereit erklärt, eine Erhöhung des Staatszuschusses für das Wanderlehrthum in der Rheinprovinz eintreten zu lassen.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1897.

Der Provinzialausschuß:

Zanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

Präsidium  
des landwirthschaftlichen Vereins  
für Rheinpreußen.

Burg Flammersheim und Bonn, den 19. Februar 1897.

## Antrag

### des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Errichtung weiterer landwirthschaftlicher Winterschulen.

Wie Euerer Hochwohlgeboren bekannt, hat sich der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen schon zu wiederholten Malen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit der Bitte gewandt, Hochderselbe möge den bisher 15 250 Mark betragenden Zuschuß für das landwirthschaftliche Wanderlehrthum in der Rheinprovinz entsprechend der Ausdehnung, welche diese Institution im Laufe der letzten 10 Jahre genommen hat, erhöhen. Diese Eingaben haben bisher den gewünschten Erfolg leider noch nicht gehabt. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers in dieser Angelegenheit vom 6. Dezember vorigen Jahres ist eine definitive Entscheidung auf unseren Antrag ausgesetzt worden, bis eine Genehmigung der betreffenden Position des Staatshaushaltsetats pro 1897/98, aus welcher diese Zuschüsse gezahlt werden, erfolgt ist. Bei dieser Position ist aber nach Mittheilung des Herrn Ministers nur eine Erhöhung von 20 000 Mark vorgesehen, und bleibe neben der Genehmigung zunächst abzuwarten, ob und welche Anträge aus den anderen Provinzen gestellt würden. Es ist also hiernach die Hoffnung nicht unberechtigt, daß eine Erhöhung des Staatszuschusses eintritt, dagegen bleibt es noch zweifelhaft, ob die Erhöhung eine solche sein wird, daß das jetzt in der Verwaltung des Winterschulwesens vorhandene Defizit damit gedeckt werden kann.

Im Hinblick auf diese Sachlage hielt das Centralcuratorium für die Winterschulen und Wanderlehrer des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen es nicht für angängig, den ihm wiederholt zugegangenen Anträgen auf Errichtung weiterer landwirthschaftlicher Winterschulen ohne weiteres nachzugeben, so sehr auch in den meisten Fällen die Bedürfnisfrage voll und ganz anzuerkennen war. Das Curatorium, welches bekanntlich aus Vertretern der Provinzialverwaltung und des Vereins zusammengesetzt ist, war vielmehr der Ansicht, es dürften auf diesem Gebiete keine weiteren Lasten geschaffen werden, bis die Finanzlage der jetzt bestehenden Einrichtungen in hinreichender Weise sicher gestellt sei, das heißt also, bis eine entsprechende Erhöhung des Staatszuschusses eingetreten sei. Andererseits scheint es geboten, das baldige Inslebentreten der als dringend bedürftig erkannten Anstalten für den Fall sicher zu stellen, daß die nöthigen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Um dies zu erreichen, ist es nöthig, den bevorstehenden Provinziallandtag mit der Angelegenheit zu befragen, da es nicht im Interesse der gedeihlichen Weiterentwicklung des Winterschulwesens liegen kann, die Beschlußfassung über die Errichtung dieser Anstalten bis zur nächstfolgenden Tagung des Provinziallandtages zu verschieben. Mit Rücksicht hierauf ist das Centralcuratorium in eine nähere Prüfung der vorliegenden Anträge eingetreten. Es handelt



sich um die projektirte Errichtung von Winterschulen in den Kreisen Adenau, Gummersbach, Saarlouis und Moers. Nach eingehender Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse faßte das Centralcuratorium bezüglich der drei ersteren Projekte folgenden Beschluß:

„Das Centralcuratorium erkennt es als dringend wünschenswerth, ja als nothwendig im Interesse der gedeihlichen Fortentwicklung des Winterschulwesens, daß den Anträgen der Kreise Adenau, Gummersbach und Saarlouis auf Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen Folge gegeben werde. Das Präsidium des Vereins wird deshalb ersucht, an den Provinziallandtag die Bitte zu richten, zur Errichtung dieser Anstalten den erforderlichen Normalzuschuß der Provinz unter der Bedingung zu bewilligen, daß der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sich bereit finden läßt, den wiederholten Anträgen des Vereins um Gewährung eines höheren Staatszuschusses zur Bestreitung der Kosten der mit den Winterschulen verbundenen Wanderlehrthätigkeit zu entsprechen.“

Bezüglich der im Kreise Moers projektirten Schule faßte das Curatorium mit Rücksicht auf den Umstand, daß in diesem Kreise bereits eine solche Anstalt besteht, den nachstehenden Beschluß:

„Das Centralcuratorium beschließt, dem Provinziallandtage von dem Antrage des Kreises Moers mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß das Curatorium die Begründung des Antrages voll anerkenne und nur Bedenken darüber hege, ob es angängig sei, einem Kreise zwei Schulen zu geben, wo andere Schulbezirke noch aus drei bis vier Kreisen bestehen.“

Den Anträgen der betreffenden Kreise liegen die nachstehenden thatsächlichen Verhältnisse zu Grunde.

### I. Kreis Adenau.

Der Kreis Adenau gehört bisher zu dem Bezirke der Winterschule in Lutzerath. Zu diesem Bezirke gehören die Kreise Cochem, Adenau und Ahrweiler und ist es infolge der entfernten Lage des Adenauer und Ahrweiler Bezirks ziemlich ausgeschlossen, daß die Schule aus diesen Kreisen in der wünschenswerthen Weise besucht wird. Nun thut es aber dem armen Kreise Adenau dringend noth, daß seine kleinen Landwirthe durch eine fachliche Ausbildung zu einer höheren Intelligenz gebracht werden. Eine Winterschule zu Adenau würde diese Aufgabe mit bester Aussicht auf Erfolg übernehmen können. Wie sehr die Kreisvertretung hiervon überzeugt ist, geht daraus hervor, daß dieselbe verhältnißmäßig weitgehende Lasten für die Unterhaltung einer Winterschule zu tragen beschloßen hat. Der Kreistag hat den einstimmigen Beschluß gefaßt, einen jährlichen Zuschuß von 1000 Mark zu bewilligen, sowie ferner das Schullokal zu stellen und die Reinigung, Heizung und Beleuchtung des letzteren zu übernehmen. Mit Rücksicht auf die armen Verhältnisse des Kreises stellen die übernommenen Verpflichtungen ein erhebliches Opfer dar. Es scheint deshalb gerechtfertigt, von weiteren Forderungen an den Kreis Abstand zu nehmen. Daraus würde aber die Nothwendigkeit entspringen, aus der Summe von 1000 Mark noch die Kosten einer Dienstwohnung für den Leiter der Schule zu bestreiten, weil diese Leistung zu den Minimalforderungen gehört, welche seitens des Vereins an die Schulkreise gestellt werden müssen. Ein solches Arrangement würde allerdings eine entsprechende Erhöhung des Normalzuschusses der Provinz nothwendig machen, was aber im Vergleich zu anderen armen Eifelkreisen nicht unbillig erscheinen dürfte. So wird beispielsweise für die Winterschule in Hillesheim im Kreise Daun nur ein Zuschuß des Kreises in Höhe von 600 Mark gefordert. Der Kreis Daun hat aber nach der Vertheilung

der Provinzialabgaben für 1895/96 ein Staatssteuer-Soll von 76 469 Mark, während der Kreis Aidenau nur ein solches von 43 879 Mark, also nicht erheblich mehr wie die Hälfte, hat.

Die auf spezielle Veranlassung des Centralcuratoriums stattgehabten Ermittlungen bezüglich der für eine Winterschule in Aidenau zu erwartenden Frequenz haben ein sehr günstiges Resultat ergeben; es sind jetzt bereits 47 Schüler für den Besuch der Schule angemeldet. Auch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich das Interesse für die Schule noch mehr heben wird, wenn dieselbe erst wirklich vorhanden ist.

## II. Kreis Gummersbach.

In diesem Kreise bestand schon in den Jahren 1875 bis 1882 eine landwirthschaftliche Winterschule, die damals wegen verschiedener, in der Person des Leiters der Anstalt beruhender Differenzen nach Oberpleis verlegt wurde. Das Bedürfniß nach einer solchen Anstalt blieb aber im Kreise Gummersbach vorhanden und gab schon im Jahre 1890 dem Landrath Veranlassung, durch Vermittelung des Herrn Regierungspräsidenten die Wiedererrichtung derselben zu erstreben. Da zu jener Zeit aber zahlreiche andere Anträge auf Errichtung von Winterschulen in solchen Bezirken vorlagen, wo diese Anstalten noch seltener vorhanden waren, so mußte der Kreis Gummersbach auf eine spätere Zeit vertröstet werden. Inzwischen ist der Landrath des Kreises wiederholt um weitere Verfolgung des Projectes vorstellig geworden, weil er eine Winterschule im Kreise Gummersbach mit seinen kleinbäuerlichen Verhältnissen als ein dringendes Bedürfniß ansieht. Die Schule in Lennep, zu welcher der Kreis bis jetzt gehört, liegt so weit entfernt, daß dieselbe von hier kaum besucht wird, da die Kosten des Besuches zu groß sind, als daß die Landwirthe ihre Söhne zur Ausbildung dorthin schicken könnten. Ein bestimmter Ausdruck für das vorliegende Bedürfniß dürfte auch in der Thatfache liegen, daß der Kreistag des Kreises Gummersbach schon im März vorigen Jahres beschlossen hat, außer der Gestellung der Lokale und Direktorenwohnung einen jährlichen Unterhaltungszuschuß von 1500 Mark zu bewilligen. Als der geeignetste Ort für die Errichtung der Schule wird der Ort Volmerhausen bezeichnet, woselbst die Stadtgemeinde Gummersbach Schullokale und Direktorenwohnung zur Verfügung stellen würde.

## III. Kreis Saarlouis.

Die hier projectirte Schule soll den landwirthschaftlichen Interessen der Kreise Saarlouis und Saarbrücken dienen. Beide Kreise liegen von den nächsten Winterschulen sehr weit entfernt und sind infolgedessen nicht geneigt, zu den Unterhaltungskosten dieser Anstalten Zuschüsse zu leisten. Augenblicklich gehören sie zu dem Bezirke der Winterschule zu St. Wendel. Der Kreis St. Wendel hat aber den Antrag gestellt, dieselben von dem Schulbezirk aus dem vorbezeichneten Grunde abzutrennen. Bei dieser Sachlage erscheint es geboten, ernstlich an Errichtung einer eigenen Schule für die beiden Kreise heranzutreten. Die Nothwendigkeit hierzu ist schon seit langen Jahren vorhanden. Nach der letzten Volkszählung besitzt der Kreis Saarlouis 82 424 Einwohner, davon in ländlichen Orten 75 049; der Kreis Saarbrücken zählt 166 194 Seelen, davon in ländlichen Orten 108 662. Die Gesamtbevölkerung der beiden Kreise beläuft sich demnach auf 248 618 Einwohner, davon in ländlichen Orten 183 711. Daß unter diesen Umständen ein reger Besuch der Schule nicht ausbleiben wird, ist umsomehr zu erwarten, als der Sitz derselben, die Stadt Saarlouis von den Eingewohnten beider Kreise bequem erreicht werden kann, viel leichter als die bisherigen Schulorte St. Wendel bezw. Saarlouis, von denen der erstere 53,1 km, der letztere 36,8 km — Bahnweg — von Saarlouis entfernt ist. In noch weit höherem Maße wird dies der Fall

sein, wenn die projektirten Eisenbahnen Busendorf-Dillingen-Lebach und Saarbrücken-Heusweiler-Lebach vollendet sind.

Was nun die Einrichtung und Unterhaltung der Schule betrifft, so hat sich die Stadt Saarlouis bereit erklärt, die sämtlichen Räumlichkeiten für die Schule und die Wohnung des Direktors zu stellen. Ebenso ist es zweifellos, daß der zu fordernde Kreiszuschuß von 1500 Mark seitens der betheiligten Kreise aufgebracht wird. An der Lebensfähigkeit und dem Gedeihen einer Winterschule zu Saarlouis ist sonach nicht zu zweifeln.

#### IV. Kreis Moers.

Hier ist die Errichtung einer zweiten Winterschule im Kreise, und zwar zu Xanten geplant. In der Stadt Moers besteht schon seit 14 Jahren eine Winterschule, deren Unterhaltung der Kreis neben der Gestellung der erforderlichen Lokale zc. seit dem 1. April vorigen Jahres jährlich mit 1500 Mark unterstützt. Bei Bewilligung dieses Zuschusses hat aber der Kreistag gleichzeitig der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß diese eine Schule bei den besonderen landwirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises dem vorhandenen Bedürfnisse nicht genügt und daß die Errichtung einer zweiten Schule im nördlichen Theile des Kreises dringend nothwendig ist.

Zur weiteren Begründung dieses Votums werden seitens der Kreisvertretung im wesentlichen folgende Ausführungen gemacht:

Der Kreis Moers ist einer der größten landwirthschaftlichen Kreise der Provinz. Er umfaßt 56 477 ha und zählt über 72 000 Einwohner. Mit Ausnahme eines kleinen Bezirkes im Süden des Kreises beruht seine wirtschaftliche Bedeutung fast ausschließlich auf dem Betriebe der Landwirthschaft. Letztere ist zwar im Allgemeinen gut entwickelt, indessen ist diese Entwicklung nach dem übereinstimmenden Urtheile landwirthschaftlicher Sachverständigen noch einer sehr bedeutenden Steigerung fähig und auch bedürftig, wenn die ländlichen Betriebe dauernd concurrenzfähig erhalten werden und ihre natürliche volkswirtschaftliche Aufgabe, die Ernährung der angrenzenden Industriebezirke, erfüllen soll. Auch kann darüber ein Zweifel nicht wohl bestehen, daß eine der Grundlagen der weiteren Entwicklung die bessere allgemeine und fachliche Bildung der Landwirthe sein muß. Nun ist die Vertheilung des ländlichen Besitzes im Kreise Moers derartig, daß gerade die landwirthschaftliche Winterschule die am meisten geeignete Bildungsanstalt ist, da der Grundbesitz nicht so zersplittert ist, wie in manchen anderen Theilen der Provinz.

Die eine Schule in Moers vermag nun aber dem Bedürfnisse nicht zu genügen. Der Wirkungskreis der Winterschulen beschränkt sich wohl überall in der Hauptsache und abgesehen von Ausnahmen auf einen nicht allzuweiten Bezirk der Umgebung des Schulortes, während aus größeren Entfernungen die Schulen seltener besucht werden. Nun sind die Entfernungen im Kreise Moers in Folge der geographischen Lage für die Schule in Moers recht ungünstig. Der Kreis ist bei geringer Breite sehr lang gestreckt und der Schulort befindet sich nicht etwa in der Mitte, sondern in dem südlichsten Theile des Kreises. Die ganze Länge beträgt 48 km, die Entfernung zwischen Xanten und Moers 28 km; die Bürgermeisterei-Orte Sonsbeck, Labbeck, Wardt, Marienbaum und Obermörnter sind 31,5, 35, 31,7, 35 und 39,5 km von Moers entfernt. Das sind Entfernungen, die in anderen Kreisen der Provinz kaum vorkommen werden.

Es sind indessen nicht diese Entfernungen allein, die einen großen Theil der Kreisangehörigen verhindern, an den Vortheilen der Winterschule in Moers Theil zu nehmen. Ein stärkeres Hinderniß bilden die confessionellen Verhältnisse. Während die Bevölkerung des südlichen Theiles und insbesondere des Schulortes und seiner Umgebung (der „Grafschaft“) vorwiegend evangelisch

ist, überwiegt im nördlichen Theile bei weitem die katholische Bevölkerung. Beide Confectionen sind unbeschadet des friedlichen Nebeneinanderlebens, durch strenge Richtungen vertreten, und ist es daher erklärlich, daß die Landwirthschaft es sehr scheuen, ihre Kinder in den vorwiegend der anderen Confection angehörenden Theil des Kreises zu schicken.

Wie diese eigenartigen Verhältnisse zur Bildung je einer besonderen landwirthschaftlichen Lokalabtheilung für die beiden Theile des Kreises geführt haben, so drängen sie auch auf die Gründung je einer besonderen Winterschule hin. Die Grenzen der Bezirke der beiden Lokalabtheilungen werden zugleich zweckmäßiger Weise die beiden Schulbezirke gegen einander abzugrenzen haben.

Der Kreistag hat sich nicht darauf beschränkt, das dringende Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer zweiten Schule anzuerkennen, sondern zugleich beschlossen, für diese Schule dieselben Leistungen zu übernehmen wie für die bestehende Schule in Moers.

Diesen Ausführungen der Kreisvertretung kann seitens des Vereins nur beigepflichtet werden, und hat auch ausweislich des obigen Beschlusses das Centralcuratorium sich auf den gleichen Standpunkt gestellt.

Euer Hochwohlgeboren bitten wir ergebenst, die Beschlüsse des Centralcuratoriums dem Provinziallandtage sehr gefälligst befürwortend zu unterbreiten und die Entscheidung desselben uns so bald als möglich zukommen zu lassen. Es besteht nämlich diesseits die Absicht, bei der Statthalterberathung im preussischen Abgeordnetenhanse durch ein dem Centralvorstande des Vereins angehöriges Mitglied des hohen Hauses die Frage der Erhöhung des Staatszuschusses zur Sprache zu bringen. Hierbei dürfte aber ein im Sinne des Antrags des Centralcuratoriums gefaßter Beschluß des Provinziallandtages von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

### Das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen:

von Bemberg-Flamersheim,  
Präsident.

Havenstein,  
Generalsekretär.

An

den Landesdirektor der Rheinprovinz,  
Herrn Geheimen Oberregierungsrath Dr. Klein,  
Hochwohlgeboren  
Düsseldorf.

I. Nr. 1333.



Anlage 41.**Bericht**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bereitstellung weiterer Mittel zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke  
und die Bethheiligung des Provinzialverbandes an den Kosten einiger größerer Fluß-  
regulirungen und Deichbauten.

(Regulirung der Sieg, des Mittelbaches und Bau des Deiches Stter-Himmelgeist.)

In dem, dem 40. Provinziallandtage vorgelegten Haupt-Etat der Provinzialverwaltung für die Etatsjahre 1897/99 sind bei Titel II. Nr. 20 und bei Titel IV. Nr. 6 dem Spezial-Etat für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten (Anlage 20 Seite 437 ff.) 50 000 bzw. 10 000 Mark, zusammen 60 000 Mark mehr überwiesen worden, um den zahlreichen Anträgen auf Beihilfen zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke in höherem Maße als bisher gerecht werden zu können. In dieser Beziehung ist bereits in den Bemerkungen zum Spezial-Etat für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei Titel I. Nr. 5 der Ausgabe (Seite 441) hervorgehoben, daß die Anträge auf Provinzialbeihilfen gegen diesen Fonds in den letzten Jahren durchschnittlich 287 992 Mark betragen, zur Bewilligung dagegen nur 132 300 Mark bereit gestanden haben, die hauptsächlich für landwirthschaftliche Zwecke außerhalb der Gebirgsgegenden der Provinz verwendet worden sind. (Hebung der Rindviehzucht, Pferdezucht, Fischzucht, Förderung des Weinbau-Wanderlehrthums, von landwirthschaftlichen Ent- und Bewässerungsanlagen, des Molkereiwesens u. s. w.) Nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses soll aus dem Mehrzuschusse von 60 000 Mark der bisherige Credit zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke von 132 300 Mark um 58 625 Mark erhöht werden, sodas insgesammt 190 925 Mark zur Verfügung stehen würden. Der Mehrbetrag von 58 625 Mark ist zum größten Theile für die Förderung landwirthschaftlicher Zwecke in den Gebirgsgegenden außerhalb der Eifel, besonders im Hunsrück, Hochwald, Westerwald, Bergischen Land in Aussicht genommen. Für diese Gegenden und andere Bezirke der westlichen Provinzen des Staates ist nämlich im Staatshaushalts-Etat für 1897/98 unter den außerordentlichen Ausgaben ein Betrag von 100 000 Mark zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke vorgesehen. Die Bewilligung der Staatsmittel soll jedoch unter der Bedingung erfolgen, daß auch die theiligten Provinzialverbände entsprechende Summen in ihren Haushalts-Etat einstellen und zu landwirthschaftlichen Zwecken innerhalb der bezeichneten Gegenden verwenden.

Außer dem vorgenannten Credit von 190 925 Mark sind im diesseitigen Etat für landwirthschaftliche Angelegenheiten bei Ausgabe Titel I Nr. 6 noch 100 000 Mark zu Meliorationen und zur Aufbesserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden der Provinz vorgesehen. Dieser, seit dem Jahre 1884/85 bestehende, sogenannte Eifel- oder Nothstandsfonds wird zu  $\frac{2}{3}$  seines Betrages für die Eifel zur Förderung von Zusammenlegungen der Grundstücke,

Ent- und Bewässerungsanlagen, Feldgrasbau verwandt, während  $\frac{1}{3}$  des Fonds den übrigen, bereits oben angeführten Gebirgsgegenden (Hochwald u. s. w.) zugeflossen ist und auch in Zukunft zugewandt werden soll.

Hiernach würden nach Annahme der dem Provinziallandtage vorgelegten Stats für die Periode vom 1. April 1897 bis 31. März 1899 für Hebung der Landeskultur im Allgemeinen an Provinzialmitteln insgesammt 290 925 Mark jährlich zur Verfügung stehen, von denen dem Eifelgebiete ausschließlich wie bisher ca. 67 000 Mark, und den anderen ärmeren Gebirgsgegenden ungefähr derselbe Betrag zugewendet werden könnten, so daß im Ganzen ca. 134 000 Mark jährlich ausschließlich für die ärmeren Gebirgsgegenden zur Verwendung gelangen würden. Der alsdann noch bleibende Rest von 156 925 Mark würde zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken in der ganzen Rheinprovinz zur Verfügung stehen. Der Provinzialausschuß verkennt nicht, daß auch hiermit den an die Provinzialverwaltung herantretenden Ansprüchen auf Provinzialbeihilfen zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht voll wird entsprochen werden können. Sind doch im Regierungsbezirk Düsseldorf seit 1892/93 allein für Deichbauten insgesammt an Beihilfen 162 970 Mark erbeten worden, von denen nur 27 616 Mark 66 Pf. haben bewilligt werden können, während für andere Landesmeliorationen, Flußregulirungen zc. in demselben Regierungsbezirk während derselben Zeit 269 770 Mark beantragt und nur 88 650 Mark gewährt worden sind. Der Provinzialausschuß hat mit Rücksicht auf die durch anderweite Provinzialbedürfnisse ohnehin schon verursachte stärkere Heranziehung der Steuerkraft der Provinz Bedenken getragen, diesen Anforderungen entsprechend, dem Provinziallandtage den Vorschlag auf weitere Erhöhung des landwirtschaftlichen Fonds über den oben erwähnten Betrag hinaus zu machen, hat es aber für seine Pflicht gehalten, dem Provinziallandtage die Sachlage mitzutheilen, damit derselbe zu der Angelegenheit Stellung nehmen kann. Es lag hierzu um so mehr Veranlassung vor, als gerade in neuester Zeit und nach Fertigstellung des Stats für 1897/99 eine Reihe von Anträgen Seitens der Staatsbehörden auf's Neue vorgelegt sind, in denen mit besonderer Dringlichkeit hohe Provinzialbeihilfen für folgende Projekte erbeten werden:

1. Zur Regulirung der Sieg vom Wuisdorfer Wehr bis zum Rhein.
  2. Zur Erbauung eines Banndeiches in den Gemeinden Itter-Holthausen und Himmelgeist-Wersten, Landkreis Düsseldorf.
  3. Zur Regulirung des Mittelbaches im Stadt- und Landkreise Düsseldorf.
- Zur allgemeinen Orientirung sei über diese Projekte Folgendes bemerkt:

1. Die Regulirung der Sieg, einer unserer wildesten und am meisten verwahrlosten Hochwasserflüsse, ist als dringendes Bedürfnis längst anerkannt; sie soll sich auf die Strecke vom Wuisdorfer Wehr bis zur Mündung in den Rhein — ca. 14 km Flußlänge — erstrecken und war ursprünglich auf Grund eines Projectes gedacht, welches zur Ausführung 1 562 200 Mark erforderte. Da die Aufbringung dieser Summe einstweilen aussichtslos erschien, so wurde eine Abänderung der Pläne und damit eine Reduktion der Kosten auf 595 000 Mark vorgenommen, welche zu  $\frac{1}{3}$  vom Staat, zu  $\frac{1}{3}$  von der Provinz, zu  $\frac{1}{3}$  von den Interessenten (Gemeinden, Genossenschaften) aufgebracht werden sollen, der Provinz also mit ca. 200 000 Mark zur Last fallen würden. Von diesem Betrage werden einstweilen ca. 85 000 Mark als Antheil der Provinz zu den Kosten der zunächst vorzunehmenden Regulirung der unteren Sieg in den Gemeinden Bilich, Bergheim-Mülletoven bis zum Rhein verlangt.

2. Die Erbauung eines Banndeiches Itter-Himmelgeist im Landkreise Düsseldorf soll ca. 160 000 Mark kosten und bezweckt die Eindeichung der am rechten Rheinufer innerhalb der

Gemeinden Itter-Holthausen und Himmelgeist-Wersten belegenen, den Rheinüberschwemmungen ausgelegten Grundstücken. Dieselben gehören etwa 260 Betheiligten — meistens steuerfreie oder sehr niedrig besteuerte Kleinackerer — welche die erforderlichen Kosten nicht aufbringen können. Aus Mitteln des Landkreises Düsseldorf sind 20 000 Mark zur Verfügung gestellt und wird hierzu eine Provinzialbeihilfe von 30 000 Mark beantragt.

3. Die Regulirung des Mittelbaches im Stadt- und Landkreise Düsseldorf soll nach dem vorgelegten Kostenanschlage 250 000 Mark kosten, wozu die Stadt Düsseldorf 100 000 Mark bewilligt hat und außerdem noch 36 000 Mark aus anderen Quellen zur Verfügung stehen. Die noch fehlenden 114 000 Mark sollen nach den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf von den Betheiligten nicht ganz aufgebracht werden können, weil sich die Regulirung nur auf eine kleine Beitragsfläche von etwa 108 ha erstreckt und die dem Landkreise Düsseldorf angehörigen Betheiligten zu schwer davon betroffen werden würden. Es werden deshalb für dieses Projekt 30 000 Mark als Provinzialbeihilfe erbeten.

Die Förderung dieser drei Projekte durch Provinzialmittel würde in den nächsten Jahren hiernach allein rd. 260 000 Mark in Anspruch nehmen, zu deren Gewährung die im Etat zu Landesmeliorationen zc. zur Verfügung stehenden Mittel, der beantragten Erhöhung ungeachtet, nicht ausreichen, es würde vielmehr hierzu eine weitere Erhöhung des Stats für landwirthschaftliche Zwecke bezw. der Provinzialumlage erforderlich sein.

Indem der Provinzialauschuß dem Provinziallandtage von dieser Sachlage Kenntniß giebt, beehrt derselbe sich weiter zur Gewinnung eines Ueberblickes über die bisherigen Leistungen der Provinzialverwaltung auf dem Gebiete der Landesmeliorationen eine Denkschrift zu überreichen, welche aus Veranlassung einer von dem Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen mitgetheilten Petition an den Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Betreff der Einrichtung des kulturtechnischen Dienstes in der Rheinprovinz verfaßt worden ist.

Düsseldorf, den 23. Februar 1897.

#### Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landesdirektor.

## Denkschrift

betreffend

### die Thätigkeit der Rheinischen Provinzialverwaltung im Dienste der Rheinischen Landwirthschaft

in dem zwanzigjährigen Zeitraum

von

1876—1896.

#### 1. Die Resolution des landwirthschaftlichen Vereins über die Organisation des Kulturtechnischen Dienstes in der Rheinprovinz.

Das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat der Provinzialverwaltung einen am 11. April 1896 gefaßten Beschluß des Centralvorstandes des Vereins zur Kenntnißnahme übermittelt, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Es ist eine einheitliche Organisation des kulturtechnischen Dienstes in der Rheinprovinz und eine damit verbundene strengere Aufsicht über die Instandhaltung der ausgeführten Meliorationen anzustreben, zugleich mit einer gründlicheren Ausbildung der Kulturtechniker, namentlich auch in praktischer Beziehung.“

Da der Provinzialverwaltung durch §. 4<sup>a</sup> des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 „die Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben“ zur Pflicht gemacht ist und der Rheinische Provinzialverband seit langen Jahren erhebliche Mittel zu diesem Zwecke verwendet, so ist es geboten, zu der Resolution des landwirthschaftlichen Vereins Stellung zu nehmen und die Berechtigung der für dieselbe angeführten Gründe zu prüfen.

Unter diesen Gründen wird an erster Stelle die augenblickliche Zersplitterung des Meliorationswesens hervorgehoben, bei welcher nach den bestehenden Bestimmungen die Behörden der allgemeinen Verwaltung, (Regierungen, Landräthe) die Generalcommission, Meliorationsbauämter und endlich die Provinzialverwaltung mit ihren Organen (Provinzialauschuß, Landesdirektor) zuständig sind. Hieraus werden zwei Uebelstände hergeleitet: zunächst könne das Gesamtwerk der Melioration nicht unter einheitlichen Gesichtspunkten geplant und durchgeführt werden; sodann würden die spärlich vorhandenen technischen Kräfte nicht genügend ausgenutzt.

Der erste Uebelstand — Mangel eines einheitlichen Planes und einheitlicher Durchführung der Melioration — werde allein bei den von der Generalcommission im Zusammenlegungsverfahren ausgeführten Meliorationen vermieden, wo eine ganze Gemeinde oder Gemarkung von dem Verfahren erfaßt werde und die Generalcommission das Unternehmen mit Ausschluß anderer Behörden von Anfang bis zu Ende betreibe.

Bei Einzelanlagen dagegen — Ent- und Bewässerungen, Drainagen, Flurwegen u. s. w. — kämen so viele Behörden in Betracht, daß von einer planmäßigen Durchführung der gesammten



Meliorationsarbeiten nicht die Rede sein könne; auch seien die Kosten der Meliorationen erheblich höher, wenn eine Gemarkung successive und stückweise für einzelne Interessentengruppen meliorirt werde. Demgemäß müsse das ganze Meliorationswesen in der Provinz in die Hand einer einzigen Behörde gelegt werden, welche auch die Unterhaltung der ausgeführten Anlagen dauernd zu überwachen habe, was deshalb als besonders erforderlich bezeichnet wird, weil unter den jetzigen Verhältnissen die Genossenschaftsanlagen, angeblich oft schon nach einigen Jahren, mangels genügender Pflege verfallen sollen. Dies wird zum Theil darauf zurückgeführt, daß es stark an den dazu erforderlichen Lokalbeamten fehle und daß der Mangel einer gründlichen praktischen Ausbildung bei den Meliorations-Bauinspektoren, Landmessern und Wiesenbaumeistern sich oft fühlbar mache. Demgemäß wird die Anstellung von Kreiswiesenbaumeistern empfohlen, welche aber auch in der Technik des Wegebauwesens erfahren seien, da zu gründlicher Melioration einer Feldflur auch die zweckmäßige Einrichtung des Wegenetzes gehöre.

Eine Prüfung dieser Gründe wird ergeben, daß man denselben zum Theil eine gewisse Berechtigung zuerkennen muß. Insbesondere ist zuzugeben, daß das Meliorationswesen zur Zeit auf Grund der bestehenden Gesetzgebung an einer Zersplitterung leidet, die den Landeskulturinteressen nicht förderlich ist. Der Zustand ist hier im Wesentlichen folgender.

## 2. Einrichtung des Meliorationswesens vor Erlaß des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875.

Nachdem bis zum Erlaß des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 der Staat allein die Förderung von Landesmeliorationen mit den alljährlich durch den Staatshaushalts-Stat bereitgestellten Mitteln betrieben hatte, wurde diese Aufgabe durch das genannte Gesetz den Provinzialverbänden, jedoch mit der Beschränkung auferlegt, daß ihnen die Förderung von Landesmeliorationen nur insoweit obliege, als dieselben nicht nach Zweck und Umfang eine über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben. Während aber nach einer ministeriellen Denkschrift vom November 1895 der Staatshaushalt für 1875 im Ordinarium und Extraordinarium für Landesmeliorationen noch den Betrag von zusammen 2 077 044 Mark zur Verfügung stellte, wurden zur Dotation der Provinzen nur ca. 36% dieser Summe, nämlich 749 952 Mark 36 Pfg. für denselben Zweck hergegeben, wovon der Antheil der Rheinprovinz 97 931 Mark betrug, welche in der gemäß §. 2 des Dotationsgesetzes der Rheinprovinz überwiesenen Jahresrente von 1 756 736 Mark enthalten sind und bis jetzt jährlich gezahlt werden. Diese erhebliche Herabminderung des bis dahin vom Staat für Landesmeliorationen aufgewendeten Betrages um jährlich 1 327 092 Mark wurde Seitens der Regierung damit begründet, daß es Absicht der letzteren sei, Fonds zur Befreiung der Vorarbeiten und Einleitung der ersten Arbeiten für gemeinnützige Meliorationen in der Hand zu behalten und außerdem extraordinäre Bewerbungen für größere Meliorationen auf den Staatshaushalt zu bringen, wenn die Kosten die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verbände überstiegen. Trotzdem haben die Leistungen des Staates, abgesehen von den letzten, durch die Nothlage der Landwirtschaft besonders gekennzeichneten Jahren, nach Erlaß des Dotationsgesetzes öfter die Höhe des ersparten Betrages nicht erreicht, sind vielmehr unter dieser Summe von 1 327 092 Mark geblieben.

Ueber die Art und Weise der Verwendung der staatlichen Mittel zur Förderung der Landesmeliorationen durch die Staatsorgane ist zu erwähnen, daß z. B. von den im Jahre 1875

insgesamt verwendeten 2 309 634 Mark ca. 56 % = 1 298 382 Mark zu geschenkweisen Beihilfen, ca. 36 % = 833 722 Mark zu Darlehen und ca. 8 % = 177 530 Mark zu Vorarbeits- und Verwaltungskosten gebraucht wurden.

### 3. Die Förderung des Landesmeliorationswesens nach Erlaß des Dotationsgesetzes.

#### a) Im Zusammenlegungsverfahren.

Das Verfahren bei der Bewilligung und Verwendung der von der Provinz zu gewährenden Mittel zur Förderung von Landesmeliorationen, wie es sich nach Erlaß des Dotationsgesetzes in der Rheinprovinz entwickelt hat, ist im Wesentlichen folgendes. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Landesmeliorationen, welche bei Gelegenheit einer Zusammenlegung oder außerhalb einer solchen ausgeführt werden. Bei den ersteren hat die Generalcommission unter Ausschluß anderer Behörden die ganze Leitung des Verfahrens. Dieselbe legt mit Hilfe ihrer Organe das ganze erforderliche Netz von Wegen, Ent- und Bewässerungsgräben und sonstigen Anlagen, Drainagen zc. fest und läßt die dazu nöthigen Ausführungsarbeiten unter spezieller Leitung ihrer Organe bewirken. Die Kosten des Ganzen werden zum größten Theil auf die Interessenten nach vorgeschriebenem Verfahren umgelegt, zum Theil vom Staat selbst getragen, in vielen Fällen auch durch Beihilfen der Provinzialverwaltung theilweise gedeckt. In Fällen dieser letzteren Art stellt die Generalcommission bei der Provinzialverwaltung unter Vorlegung allgemeiner Nachweise über die betreffenden Zusammenlegungen, ihren Zweck und Umfang entsprechende Anträge bei dem Landesdirektor, welcher sie nach allgemeiner Prüfung des Sachverhalts dem Provinzialausschuß zur Entscheidung vorlegt. Eine genauere Prüfung dieser Anträge, insbesondere in technischer Hinsicht, ist nicht möglich, da es der Provinzialverwaltung an meliorationstechnischen Organen fehlt.

Aber noch in mancher anderen Beziehung ist ein genaueres Eindringen in die Verhältnisse einer Zusammenlegung, für welche eine Provinzialbeihilfe erbeten wird, kaum ausführbar. So ist es z. B. wohl unmöglich festzustellen, ob die von der Provinzialverwaltung aufgestellten Grundsätze über die Höhe der eigenen Leistungen der Interessenten im Zusammenlegungsverfahren eingehalten werden. Es mag hier auch sehr schwer sein, im Einzelnen genau auszurechnen, was eine Drainage, eine Wiesen-Ent- und Bewässerung für die Interessenten kostet. Die betreffenden Anlagen werden zusammen mit den übrigen Maßnahmen (Wegeanlagen, Versteinung der Grenzen zc.) ausgeführt, die Interessenten der einzelnen Anlagen stehen noch nicht sicher fest und die Einzelkosten werden ohne große Schwierigkeiten oft nicht genau zu ermitteln sein. Die Provinzialbeihilfe wird dann in solchen Fällen zu den Kosten des Verfahrens vereinnahmt, ohne daß ein Nachweis über die Höhe der Kosten der eigentlichen Meliorationsanlagen und die Beiträge der Interessenten erbracht wurde. Auf die Gestaltung der Meliorationsanlagen selbst aber hat die Provinzialverwaltung, wenn Beihilfen beantragt werden, keinen Einfluß. Wenn man hier auch den Staatsbehörden das Vertrauen schenken kann, daß sie das Richtige treffen, so ist doch z. B. häufiger beklagt worden, daß die Meliorationsanlagen bei einer Zusammenlegung nicht vollständig ausgeführt, sondern nur im Grundriß fertiggestellt werden. Es werden in solchen Fällen, z. B. bei einer Wiesenmelioration, nur die Haupt-, Zu- und Ableiter, Wehre zc. angelegt, während die Herstellung der einzelnen Ent- und Bewässerungsrinnen und der Umbau der Wiesen den Interessenten selbst überlassen wird, aber dann mitunter völlig unterbleibt, weil es den Eigenthümern an dem nöthigen Interesse oder Verständniß oder der erforderlichen Anleitung zur zweckmäßigen Ausführung fehlt. Unter solchen Umständen

wird also die Provinzialbeihilfe für eine unfertige Anlage gewährt, deren Nutzen selbstverständlich auch nur ein geringer sein kann. Es mag sein, daß dieses Verfahren eine gewisse Berechtigung hat und dadurch verursacht ist, daß die Kosten zu stark anwachsen würden, wenn auch alle Einzelanlagen von den Behörden ausgeführt würden; allein zu beklagen ist immerhin, daß in solchen Fällen die vollständige Ausführung der Anlagen manchmal unterbleibt.

Wenn man diesen Bedenken, welche eine Beteiligung der Provinzialverwaltung an Gewährung von Beihilfen für Zusammenlegungssachen verursacht, entgegenhält, daß es der Provinzialverwaltung genügen müsse, die Zusammenlegung als solche, weil sie an sich die beste Melioration sei, zu fördern, so ist darauf zu erwidern, daß es für eine öffentliche Körperschaft, wie den Provinzialausschuß, Recht und Pflicht ist, die ihm zu Gebote stehenden öffentlichen Mittel nur in dem Sinne Verwendung finden zu lassen, den er vollkommen billigt. Dies ist umsomehr zu beachten, als die Provinzialverwaltung der ständigen Controle ihrer Ausgaben und deren Verwendungszwecke durch den Provinziallandtag unterliegt und in dieser Körperschaft sehr wohl andere Auffassungen als die jeweilig bei den Staats- oder Provinzialbehörden geltenden über die Zweckmäßigkeit gewisser Ausgaben die Oberhand gewinnen können.

Wie erheblich im Uebrigen das Interesse der Provinzialverwaltung bei diesen Fragen betheiligt ist, geht schon aus der Summe hervor, welche bis jetzt für Zusammenlegungszwecke aus Provinzialmitteln gezahlt ist. Nach der anliegenden Tabelle IV. Spalte 10 sind hierfür im Ganzen 245523 Mark 66 Pfg. gezahlt, während die Beihilfen allein in den 5 Statsjahren von 1892/93—1896/97 152550 Mark, also durchschnittlich jährlich über 30000 Mark betragen haben.

Die Unterhaltung der von der Generalcommission fertig gestellten Meliorationsanlagen wird in den Darlegungen des landwirthschaftlichen Vereins als besonders günstig hervorgehoben.

#### b) Außerhalb des Zusammenlegungsverfahrens.

Das Verfahren bei Förderung von Landesmeliorationen außerhalb des Zusammenlegungsverfahrens ist im Wesentlichen so gestaltet, daß die staatlichen Behörden die Vorarbeiten zu den Meliorationsangelegenheiten leiten, daß bei ihnen die Anträge Seitens der Gemeinden oder der Interessenten, welche eine Ent- oder Bewässerungsgenossenschaft bilden wollen, gestellt werden und die nöthigen Aufnahmen über das Meliorationsgebiet, dessen Größe, Katastralreinertrag, betheiligte Grundbesitzer, sowie Ausarbeitung von Projekt und Kostenanschlag erfolgen. Nach Abschluß dieser Vorarbeiten, die übrigens zum Theil auch schon jetzt durch meliorationstechnische Communalbeamte des Kreises und die Kreisverwaltungsbehörden auf deren Kosten bewirkt werden, während für die vom Staat geleiteten Vorarbeiten im Staatshaushaltsetat Mittel bereit gestellt sind, wird in der Regel ein Antrag auf Unterstützung der Anlage bei der Provinzialverwaltung gestellt. Eine technische Prüfung der Projekte ist mangels meliorationstechnischer Beamten nicht möglich; es kann vielmehr nur eine allgemeine Prüfung der Sachen von administrativen Gesichtspunkten aus erfolgen, insbesondere die Dringlichkeit des Unternehmens, die Würdigkeit und Bedürftigkeit der Interessenten, die Höhe der von denselben zu leistenden Beiträge, näher geprüft und endlich festgestellt werden, welche Provinzialbeihilfe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der sonst zur Unterstützung angemeldeten Projekte gegeben werden kann.

Die Ausführung der Anlagen geschieht meistens unter Aufsicht der Staatsbehörden, besonders der Meliorationsbauämter; die Auszahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt auf Grund amtlicher Nachweise über die erfolgte zweckmäßige Ausführung und die Höhe der aufgewendeten Kosten.



Die dauernde Unterhaltung der Anlagen wird den Interessenten als Bedingung der Bewilligung der Provinzialbeihilfe zur Pflicht gemacht und von den Staatsbehörden in dem üblichen Verfahren überwacht.

Da die Anträge auf Unterstützung von Meliorationsanlagen durch Provinzialbeihilfen die vorhandenen Mittel meistens ganz bedeutend, oft um das zwei- und dreifache übersteigen, so kann stets nur ein Theil der vorliegenden Anträge durch den Provinzialausschuß genehmigt werden, während die übrigen zurückgewiesen werden müssen und die Vorarbeitskosten für dieselben daher umsonst aufgewendet sind.

#### 4. Beurtheilung der jetzigen Organisation des Meliorationswesens.

Wenn man dieses Verfahren bei Förderung von Landesmeliorationen näher betrachtet, so kann man wohl Zweifel dabei nicht unterdrücken, ob die preußische Gesetzgebung den richtigen Weg einschlug, als sie zwar dem Provinzialverbande die Fürsorge für Landesmeliorationen übertrug, zugleich aber den Staatsbehörden die Sorge für die Anregung der Sache, die Vorarbeiten, die Ausführung der Anlagen und die Ueberwachung der Unterhaltung derselben beließ. Es wurde hierdurch in das ganze Verfahren ein Dualismus zwischen Staats- und Communalbehörden hineingetragen, der den Meliorationsangelegenheiten selbst nicht dienlich sein kann.

Die Staatsbehörden bereiten die Sachen vor, projektiren sie, finanziren sie, haben aber selbst keine Mittel zur Förderung der Sachen, sondern müssen dieselben von der Provinzialverwaltung für die Betheiligten erbitten. Hier können andere Anschauungen über die Unterstützungswürdigkeit der Unternehmungen obwalten, die Anträge werden nach längerer Prüfung abgelehnt und eine Fülle kostspieliger, mühevoller Vorarbeiten ist umsonst. Es bleibt häufig nur eine begreifliche Verstimmung als Folge der fruchtlosen Bemühungen. Wird dagegen der Unterstützungsantrag genehmigt, so ist eine erhebliche Verzögerung des ganzen Verfahrens doch in der Regel unvermeidlich, da die Provinzialverwaltung auf die ihr zugehenden zahlreichen Anträge erst dann eine Entscheidung treffen kann, wenn sie geprüft sind und sich übersehen läßt, welche Mittel nach Maßgabe der zu genehmigenden oder abzulehnenden gesammten vorliegenden Anträge zur Verfügung stehen.

Ein weiterer Mißstand bei der Förderung der Landesmeliorationen durch die Provinzialverbände ist der Umstand, daß es noch immer durchaus zweifelhaft ist, wie weit die gesetzliche Verpflichtung der Provinzen auf diesem Gebiete überhaupt geht. So ist es mehrfach zweifelhaft geworden, ob die Provinzen auf Grund der genannten Bestimmungen des Dotationsgesetzes verpflichtet seien, auch für Deichbauten und Flußregulirungen Beihilfen zu geben. Auch die Grenzen des provinziellen Interesses an bestimmten Landesmeliorationen sind mitunter schwer festzustellen. Alle diese Fragen sind seit Erlass des Dotationsgesetzes wiederholt Gegenstand von Controversen zwischen Staats- und Provinzialbehörden gewesen und werden es um so mehr auch in Zukunft werden, als auch auf dem Gebiete der Landesmeliorationen in der nächsten Zeit alle Kräfte eingesetzt werden, um die bestehenden Uebelstände wirksam zu bekämpfen. Jedenfalls wird Seitens der Communalverbände gegen eine zu weitgehende Anspannung ihrer Kräfte für die Landeskultur gegen den Staat stets der Umstand geltend gemacht werden, daß die für diesen Zweck vorgesehene Staatsdotations viel zu gering ist und weitere Mittel nur durch Inanspruchnahme der Steuerkraft der Provinzen zu erlangen sind.

Man kann hiernach, zugleich im Sinne der Anträge des landwirthschaftlichen Vereins, das Urtheil über diese Gesetzgebung und die dadurch geschaffenen Einrichtungen wohl dahin



zusammenfassen, daß es vom Standpunkte einer energischen, einheitlichen und zielbewußten Agrarpolitik auf dem Gebiete des Landesmeliorationswesens richtiger gewesen wäre, wenn der Staat die Förderung desselben entweder ganz in der Hand behalten, oder sie den Provinzen vollständig wie etwa den Neubau von Provinzialstraßen und deren Unterhaltung überwiesen hätte. Es ist hierbei nicht zunächst speziell an rheinische Verhältnisse gedacht, bei denen ein gedeihliches Zusammenwirken mit den staatlichen Behörden auf diesem Gebiete stets stattgefunden hat und wo auch von den Staatsbehörden anerkannt wird, daß der Provinziallandtag seit langen Jahren eine Opferwilligkeit für Zwecke der Landeskultur bethätigt, welche in unserem Staate nicht übertroffen ist. Gänzlich schwinden aber die Fehler dieser Organisation auch nicht in der Rheinprovinz und können deshalb die Klagen des landwirthschaftlichen Vereins über die Zersplitterung des Meliorationswesens und dessen Wünsche nach einer einheitlichen Organisation desselben im Interesse der Landeskultur nicht als unberechtigt erachtet werden.

### 5. Abänderung des bestehenden Zustandes.

Bei dieser Sachlage entsteht die Frage, in welcher Weise diesem, den Interessen der Landeskultur wenig dienlichen Zustande abzuhelfen ist. Abgesehen von der großen Schwierigkeit, Aenderungen in den gesetzlich bestehenden Verhältnissen auf diesem Gebiete zu schaffen, dürfte der jetzige Zeitpunkt wohl am wenigsten geeignet sein, in dieser Hinsicht mit bestimmten Vorschlägen hervorzutreten.

Wir stehen bekanntlich vor einer fundamentalen Aenderung des preussischen Wasserrechts; der vor 2 Jahren veröffentlichte Entwurf eines preussischen Wassergesetzes hat eine große Reihe von Kritiken und Abänderungsvorschlägen hervorgerufen, die zur Zeit noch der Prüfung der Staatsregierung unterliegen und eine anderweite Redaktion des Entwurfes noch nicht zur Folge gehabt haben. Da nun die Frage nach geeigneter Förderung und Organisation des Landesmeliorationswesens einen Theil der Wasserwirthschaft des Staates bildet, so läßt sich dieselbe auch nur im Zusammenhang mit der Regelung der gesammten Wasserwirthschaft lösen.

Es kann hier nun nicht der Ort sein, auf dieser breiten Basis die Frage der zweckmäßigsten Förderung des Landesmeliorationswesens zu erörtern, vielmehr mag es genügen, einige hauptsächlich Gesichtspunkte hervorzuheben, die bei Behandlung der Materie zu den wichtigsten gezählt werden müssen.

Zunächst dürfte zu fragen sein, in welcher Weise die jetzige Zersplitterung der Pflege der Landeskultur-Interessen unter drei parallele Behörden-Kategorien — Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung, Generalcommission, Provinzialverwaltung — zu beseitigen ist.

Am nächsten liegt hier, die ganze Materie den Staatsbehörden zurückzugeben, wie es bis zum Erlaß des Dotationsgesetzes war. In diesem Falle wäre nur die Frage von besonderem Interesse, aber hier nicht weiter zu untersuchen, ob nicht für jede Provinz oder kleinere Bezirke eine eigene staatliche Landeskulturbehörde zu schaffen wäre, bei welcher allein die augenblicklich auf die drei obengenannten Behörden-Kategorien vertheilten Funktionen wahrzunehmen wären. Hiermit wäre dem Wunsche des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen jedenfalls entsprochen und also etwa eine erweiterte Generalcommission geschaffen, welche auch die jetzt von den königlichen Regierungen u. s. w. wahrgenommenen Funktionen auf dem Gebiet der Landeskulturpflege ausüben hätte. Der Wunsch nach Errichtung einer derartigen Behörde ist nicht neu, sondern auch früher schon häufiger ausgesprochen. Insbesondere hat der frühere langjährige Präsident des

Ober-Landeskulturgerichts Gläzel in seiner 1895 erschienenen Schrift: „Die preussische Agrar-gesetzgebung, Rückblick und Ausblick“ die Frage behandelt (S. 112 ff.). Derselbe hält die Einrichtung einer einzigen Behörde für einen bestimmten Bezirk für erstrebenswerth, welche nicht nur für einzelne Angelegenheiten der Landeskultur zuständig sei, sondern die verfassungsmäßige Aufgabe habe, die Gesamtheit der landwirthschaftlichen und landeskulturellen Interessen wahrzunehmen. Gläzel faßt sein Urtheil über den jetzigen Rechtszustand in folgender Weise (S. 114) zusammen: „Die Behörden, welchen jetzt die einzelnen Landeskulturangelegenheiten zum größten Theile überwiesen sind, die Generalcommissionen und die Selbstverwaltungsbehörden, haben sich um die Landes-kultur im Allgemeinen nicht zu kümmern; die Regierungen aber, denen diese Fürsorge obliegt, vermögen sie in ausreichendem Maße nicht zu leisten. Eine Aenderung dieses Zustandes ist zu er-streben.“ Wenn dem entsprochen wird und den Provinzen die Aufgabe der Förderung der Landes-meliorationen mit der dafür gewährten Dotationsrente wieder genommen wird, so wäre jedenfalls die Bahn für eine einheitliche, zielbewußte Förderung der gesammten landwirthschaftlichen Interessen frei gemacht. Allein es ist wohl nicht anzunehmen, daß die Gesetzgebung diesen Weg einschlagen wird. Nachdem man einmal die Communalverbände, insonderheit die Provinzen mit den ent-sprechenden Aufgaben betraut hat, wird es große Schwierigkeiten hervorrufen, die Selbstverwaltung auf diesem Gebiete aus dem Organismus wieder auszuschalten; der Gedanke der Selbstverwaltung hat in der Gesetzgebung der neueren Zeit eine immer weitergehende Geltung erlangt und ein Rückschritt auf dieser Bahn ist daher wenig wahrscheinlich. Der neueste Wassergesetz-Entwurf hat vielmehr in dieser Beziehung gezeigt, daß man mit dem Gedanken umgeht, die Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper, besonders der Provinzen, auf dem Gebiete der Wasserwirthschaft ganz erheblich zu erweitern und ihnen z. B. die Pflege der sogenannten Hochwasserflüsse zu übertragen.

Aber auch aus anderen Gründen wird man nicht erwarten dürfen, daß die leistungs-fähigen Provinzialverbände von der Förderung des Meliorationswesens ausgeschlossen werden, und zwar aus finanziellen Rücksichten. Eine Einsicht der beiliegenden Tabelle IV. zeigt, welche Aufwendungen Seitens des Rheinischen Provinzialverbandes seit Inkrafttreten des preussischen Dotationsgesetzes bis zum 31. März 1896, also in zwei Jahrzehnten, für die Rheinische Land-wirthschaft allein durch geschenkweise Hingabe von Mitteln gemacht sind. Der Betrag beläuft sich auf insgesammt 4 174 527 Mark 57 Pf., mithin im 20jährigen Durchschnitt auf jährlich 208 726 Mark 38 Pf., während der Etat der landwirthschaftlichen Angelegenheiten für 1897/99, der dem 40. Provinziallandtage zur Berathung vorgelegt werden soll, bereits mit mehr als 400 000 Mark in Ein-nahme und Ausgabe abschließt. Angesichts solcher Summen, welche von manchen Seiten noch als durchaus unzureichend gegenüber dem Bedürfnisse bezeichnet werden, liegt es auf der Hand, daß der Staat sich schwerlich dazu entschließen wird, entsprechende Beträge für jede einzelne Provinz der Monarchie in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen, wo er jetzt, abgesehen von gewissen, für eine bestimmte Zeit gewährten und im Extraordinarium des Etats eingestellten Be-trägen (Eiselfonds mit 200 000 Mark, Gebirgsfonds ca. 35 000 Mark) für die Rheinprovinz mit der Dotationsrente nur 97 931 Mark zur Förderung von Landesmeliorationen und 12 600 Mark für niedere landwirthschaftliche Schulen, insgesammt also 110 531 Mark hergiebt. Man wird also annehmen können, daß die Provinzialverbände auch durch eine zukünftige Gesetzgebung noch mit der Aufgabe der Förderung von Landesmeliorationen betraut werden und daß es sich nur darum handeln kann, eine Organisation zu finden, mit welcher den Interessen der Landeskultur mehr wie bisher gebient ist.

Wie bereits erwähnt, muß zur Zeit davon abgesehen werden, in eine nähere Erörterung einer anderweiten Organisation des Landesmeliorationswesens einzutreten. Es dürfte aber dennoch von einigem Interesse sein, eine desfallige Arbeit des landwirthschaftlichen Referenten der diesseitigen Verwaltung als Anlage beizufügen, wenn auch der Provinzialausschuß und der Unterzeichnete zu den gedachten Vorschlägen zur Zeit noch keine Stellung genommen haben.

## 6. Die bisherige Thätigkeit der Rheinischen Provinzialverwaltung zur Förderung der Rheinischen Landwirthschaft in der Zeit von 1876—1896.

Nachdem seit dem im Jahre 1876 erfolgten Inkrafttreten des preussischen Dotationsgesetzes zwanzig Jahre verflossen sind und sich aus der Arbeit dieses Zeitraums ein Urtheil gewinnen läßt, in welchem Sinne die Rheinische Provinzialverwaltung den ihr durch das Dotationsgesetz anvertrauten Aufgaben gerecht geworden ist, erscheint ein Rückblick auf die bisherige Thätigkeit der Rheinischen Provinzialverwaltung im Dienste der Landeskultur wohl am Platze.

Zu dem für diesen Zweck ausgearbeiteten Tabellenwerk, das ein Bild der bisherigen Thätigkeit giebt, wird Folgendes bemerkt:

Tabelle I giebt eine Uebersicht über die von 1876—1896 geschenktweise gewährten Provinzialbeihilfen, aus welcher die Gesamtsumme der in jeden einzelnen Kreis geflossenen Beträge, die Grundsteuer-Flächen- und Reinertrags-Verhältnisse der Kreise und endlich das Verhältniß zwischen der Höhe der Beihilfen, der landwirthschaftlich nutzbaren Fläche und dem Grundsteuer-Reinertrag der letzteren zu ersehen ist.

Tabelle I.

Bei den Flächenangaben ist auch der Wald mit eingerechnet, der in der Rheinprovinz ca. 32% der landwirthschaftlichen Fläche einnimmt und einschließlich Staats-Gemeinde-Instituten u. s. w. Wald 805 677 ha bedeckt.

Aus der Tabelle geht hervor, daß bis zum 1. April 1896 im Ganzen 3 974 204 Mark 57 Pf. an geschenktweise gewährten Beihilfen ausgezahlt sind, während noch weitere 200 323 Mark gleichartige Beihilfen für diese Zeit bewilligt, aber noch nicht abgehoben sind. Hiernach beträgt die Gesamtsumme der in den zwei Jahrzehnten von der Rheinischen Provinzialverwaltung für die Rheinische Landwirthschaft zur Verfügung gestellten Beihilfen 4 174 527 Mark 57 Pf. oder im 20 jährigen Jahresdurchschnitt 208 726 Mark 38 Pf. In dieser Leistung enthalten ist der in der provinziellen Staats-Dotationsrente einbegriffen Betrag von jährlich 110 531 Mark, insgesamt 2 210 620 Mark für Landesmeliorationen und landwirthschaftliche Schulen. Hiernach haben die Ausgaben der Provinz für die ihrer Fürsorge überwiesenen Angelegenheiten in den verflossenen 20 Jahren fast das Doppelte der Staatsdotations betragen, während augenblicklich nach dem Provinzialhaushaltsetat für 1897/99 der jährlichen Staatsdotations von 110 531 Mark eine Gesamtausgabe von mehr als rund 400 000 Mark gegenübersteht, d. h. fast das vierfache der Staatsdotations. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährte Staatsdotations den Provinzen als Ganzes für alle, denselben überwiesene Verwaltungszweige gegeben worden ist und daß dieselbe dafür niemals ausgereicht hat, so daß zur Deckung der weiter erforderlichen Summen die Steuerkraft der Provinz hat herangezogen werden müssen.

**Tabelle II.** Da die Provinzialverwaltung bisher für Forstzwecke nur wenige Ausgaben — im Ganzen während der 20 Jahre nach Tabelle IV. nur 14 073 Mark 91 Pf. — geleistet hat, der Wald aber in der landwirthschaftlich benutzten Fläche einen großen Raum einnimmt, so ist das Bild, das Tabelle I. gewährt, insofern nicht ganz den Verhältnissen entsprechend, als die Provinzialbeihilfen im Verhältnisse zur Fläche geringer erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Denn da die Beihilfen überwiegend für die eigentliche Landwirthschaft, nicht auch die Forstwirthschaft gewährt sind, mithin überwiegend Acker und Wiesen in Betracht kommen, so ist es wünschenswerth, auch eine Uebersicht zu haben, bei welcher in der Flächennachweisung der Wald und bei den Beihilfen die für Waldzwecke gewährten Beträge nicht berücksichtigt sind. Demgemäß enthält die Tabelle II. die entsprechenden Nachweise, aus denen der Unterschied gegen die Tabelle I. sofort in die Augen springt: während bei letzterer die Provinzialbeihilfen im 20 jährigen Durchschnitt 1 Mark 59 Pf. pro ha betragen, belaufen sich dieselben nach Tabelle II., die ein richtiges Bild gewährt, auf 2 Mark 29 Pf. pro ha.

**Tabelle III.** Die Tabelle III. giebt eine Uebersicht über die gewährten Provinzialbeihilfen in ihrer Vertheilung auf die Kreise unter Angabe der Verwendungszwecke in 30 verschiedenen Rubriken.

**Tabelle IV.** Tabelle IV. faßt die Ergebnisse der Tabelle III. nach Regierungsbezirken zusammen und enthält außerdem diejenigen Zuwendungen, welche nicht speziell einzelnen bestimmten Kreisen, sondern mehreren Kreisen gemeinschaftlich, oder ganzen Regierungsbezirken oder endlich der Provinz im Ganzen zu Gute gekommen sind. Hier verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß nach Spalte 26 und 27 für landwirthschaftliches Schulwesen und Wanderlehrthum insgesamt 1 345 837 Mark aufgewendet sind, denen ca. 270 000 Mark Staatsleistungen gegenüberstehen. Die Provinz hat hiernach für das niedere landwirthschaftliche Schulwesen fast das fünffache der Staatsdotations aufgewendet.

**Tabelle V.** Tabelle V. zeigt die Aufwendungen, welche zur Förderung der Landeskultur im engeren Sinne, besonders Drainagen, Wiesenmeliorationen zc. und andere Bodenverbesserungen gemacht sind.

**Tabelle VI.** Tabelle VI. bringt endlich diejenigen Leistungen der Provinz zur Anschauung, welche seit Bestehen des Nothstandsfonds in den Jahren 1884/85 bis 1894/95 für die Gebirgsgegenden der Rheinprovinz zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse derselben hauptsächlich aus Nothstandsfonds erfolgt sind.

Eine Prüfung dieses Materials wird die Ueberzeugung gewähren, daß die Organe des Rheinischen Provinzialverbandes in den verflossenen zwei Jahrzehnten ernstlich bestrebt gewesen sind, den ihnen durch das Dotationsgesetz auferlegten Verpflichtungen gegen die heimische Landwirthschaft nachzukommen und daß insbesondere der Rheinische Provinziallandtag freigiebig die Mittel gewährt hat, um der Landwirthschaft der engeren Heimath in ihrer, wahrlich nicht leichten Stellung soweit als möglich zu Hülfe zu kommen.

Der Landesdirektor.

Dr. Klein.



Tabelle I.

## Uebersicht

über die seitens des Rheinischen Provinzialverbandes von 1876 bis zum 1. April 1896 zu landwirthschaftlichen Zwecken geschenkweise gewährten Beihilfen, geordnet nach Kreisen.

Rfb. Nr.	Kreis.	Gesamnte landwirth- schaftlich nutzbare Fläche einschließ- lich Wald	Gesamt- summe des Grundsteuer- Reinertrages	Hiernach Grund- steuer- Reinertrag pro ha	Höhe der von 1876—1896 zu landwirth- schaftlichen Zwecken gewährten Provinzial- beihilfen	Hiernach Beihilfe pro ha der in Col. 3 bezeich- neten Fläche	Auf je 1000 Mark Grundsteuer- Reinertrag entfällt eine Beihilfe von
		ha	„	„	„	„	„
1	2	3	4	5	6	7	8

## I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen-Stadt . . . . .	33 898	131 370	40 96	1 227	40	—	04	—	88
2	" -Land . . . . .		1 256 943							
3	Düren . . . . .	52 614	1 894 173	36	—	17 904	50	—	34	9 45
4	Erfelenz . . . . .	26 769	1 158 552	43 28	789	—	—	03	—	68
5	Eupen . . . . .	16 423	428 958	26 12	2 250	—	—	14	—	5 25
6	Geiltenkirchen . . . . .	18 412	795 849	43 22	4 352	37	—	24	—	5 47
7	Heinsberg . . . . .	22 287	611 022	27 42	5 467	90	—	24	—	8 94
8	Jülich . . . . .	29 851	1 881 024	63 01	719	50	—	02	—	38
9	Malmédy . . . . .	77 265	330 441	4 28	139 628	25	1	81	—	422 55
10	Montjoie . . . . .	34 430	185 805	5 40	37 541	70	1	09	—	202 05
11	Schleiden . . . . .	78 223	541 965	6 93	61 007	68	—	78	—	112 57

## II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau . . . . .	52 239	248 397	4 75	178 893	07	3	42	—	720 19
2	Ahrweiler . . . . .	34 527	551 259	15 97	116 189	58	3	37	—	210 78
3	Altenkirchen . . . . .	59 887	575 082	9 60	109 545	53	1	83	—	190 49
4	Coblenz-Stadt . . . . .	24 146	66 264	32 31	3 361	30	—	14	—	4 31
5	" -Land . . . . .		713 910							
6	Cöchem . . . . .	47 283	555 567	11 75	47 148	79	1	—	—	84 86
7	Kreuznach . . . . .	52 240	1 321 098	25 29	44 932	40	—	86	—	34 01
8	Mayen . . . . .	54 534	1 206 951	22 13	19 357	72	—	35	—	16 04
9	Weisenheim . . . . .	—	257 514	—	685	70	—	—	—	2 66
10	Neuwied . . . . .	57 689	856 830	14 85	91 445	87	1	59	—	109 06
11	Simmern . . . . .	54 251	582 639	10 74	19 280	06	—	36	—	33 09
12	St. Goar . . . . .	43 250	567 216	13 11	4 478	73	—	10	—	7 89
13	Weylar . . . . .	49 706	1 079 193	21 71	24 662	67	—	50	—	22 85
14	Zell . . . . .	34 928	399 090	11 43	2 574	—	—	07	—	6 45

Lfd. Nr.	Kreis.	Gesamnte landwirth- schaftlich nutzbare Fläche einschließ- lich Wald	Gesamt- summe des Grundsteuer- Reinertrages	Hiernach Grund- steuer- Reinertrag pro ha	Höhe der von 1876—1896 zu landwirth- schaftlichen Zwecken gewährten Provinzial- beihilfen	Hiernach Beihilfe pro ha der in Col. 3 bezeich- neten Fläche	Auf je 1000 Mark Grundsteuer- Reinertrag entfällt eine Beihilfe von
		ha	„	„	„	„	„
1	2	3	4	5	6	7	8

## III. Regierungsbezirk Köln.

1	Bergheim . . . . .	34 071	1 751 181	51 39	45 336 20	1 33	25 88
2	Bonn-Stadt . . . . .	27 515	82 650	42 12	4 850 —	— 18	4 19
3	„ -Land . . . . .		1 076 226				
4	Euskirchen . . . . .	34 373	1 417 794	41 25	79 032 69	2 30	55 67
5	Gummersbach . . . . .	30 339	295 473	9 74	10 914 43	— 34	36 94
6	Köln-Stadt . . . . .	40 625	548 274	56 51	5 005 80	— 12	2 18
7	„ -Land . . . . .		1 747 380				
8	Mülheim am Rhein . . . . .	35 747	685 272	19 17	8 516 —	— 24	12 43
9	Rheinbach . . . . .	37 339	1 019 340	27 30	2 976 33	— 08	2 92
10	Siegkreis . . . . .	70 545	1 113 807	15 79	42 270 55	— 60	37 95
11	Waldbroel . . . . .	28 024	190 614	6 80	51 113 —	1 82	268 15
12	Wipperfürth . . . . .	29 006	329 850	11 37	10 291 10	— 35	31 20

## IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Barmen . . . . .	1 785	69 549	38 96	72 50	— 04	1 05
2	Cleve . . . . .	46 545	1 705 971	36 65	19 790 22	— 42	11 60
3	Erfeld-Stadt . . . . .	16 664	56 778	39 67	5 673 90	— 34	8 58
4	„ -Land . . . . .		604 344				
5	Duisburg . . . . .	41 640	124 083	— —	— —	— —	— —
		(incl. Mül- heim und Ruhrott)	(Mülheim: 345 954 Ruhrott: 774 135)	29 94	(Mülheim: 8 831 66 Ruhrott: 21 524 70)	— 73	— —
6	Düsseldorf-Stadt . . . . .	36 695	166 254	37 26	3 070 —	— 09	2 25
7	„ -Land . . . . .		1 200 951				
8	Elberfeld . . . . .	2 445	69 852	28 57	255 —	— 11	3 58
9	Essen-Stadt . . . . .	17 642	31 800	41 60	97 012 40	5 50	132 17
10	„ -Land . . . . .		702 186				
11	Gelbern . . . . .	49 927	1 149 816	23 03	66 165 65	1 33	57 55
12	M.-Glabbach-Stadt . . . . .	21 384	28 794	33 42	22 969 80	1 07	32 14
13	„ -Land . . . . .		685 917				
14	Grevenbroich . . . . .	22 040	1 485 504	67 40	1 008 70	— 05	— 68
15	Kempen . . . . .	36 244	982 947	27 12	25 463 40	— 70	25 91
16	Lennepe . . . . .	28 109	311 037	12 10	17 902 03	— 64	57 55
		(incl. Kem- scheid)	(Remscheid: 29 022)				

Lfd. Nr.	Kreis.	Gesamte landwirth- schaftlich nutzbare Fläche, einschließ- lich Wald	Gesamt- summe des Grundsteuer- Reinertrages	Hiernach Grund- steuer- Reinertrag pro ha	Höhe der von 1876—1896 zu landwirth- schaftlichen Zwecken gewährten Provinzial- beihilfen		Hiernach Beihilfe pro ha der in Col. 3 bezeich- neten Fläche		Auf je 1000 Mark Grundsteuer- Reinertrag entfällt eine Beihilfe von	
		ha	M	M	⊥	M	⊥	M	⊥	M
1	2	3	4	5	6		7		8	
17	Mettmann . . . . .	23 243	680 868	29 30	7 782	20	—	33	11	48
18	Moers . . . . .	50 806	1 670 262	32 87	49 548	—	—	97	29	67
19	Mülheim a. d. Ruhr . . . . .	(cf. pos. 5)	345 954	(cf. pos. 5)	8 831	66	(cf. pos. 5)	—	25	53
20	Neuß . . . . .	26 429	1 128 921	42 72	231 60	—	—	01	—	21
21	Nees . . . . .	47 408	1 441 587	30 41	56 022	—	1	18	38	36
22	Remscheid . . . . .	(cf. pos. 16)	29 022	(cf. pos. 16)	75	—	(cf. pos. 16)	—	2	58
23	Ruhrort . . . . .	(cf. pos. 5)	774 135	(cf. pos. 5)	21 524	70	(cf. pos. 5)	—	27	81
24	Solingen . . . . .	26 420	687 624	26 02	9 011	44	—	34	13	11

## V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel . . . . .	63 388	739 725	11 67	48 546	23	—	76	65	63
2	Witburg . . . . .	74 059	790 008	10 67	83 425	40	1	12	105	60
3	Daun . . . . .	57 986	404 316	6 97	226 150	78	3	90	559	34
4	Merzig . . . . .	39 386	550 152	13 10	27 568	71	—	70	50	11
5	Ottweiler . . . . .	28 793	648 015	22 51	9 749	78	—	34	15	04
6	Prüm . . . . .	87 508	421 389	4 82	185 581	03	2	12	440	40
7	Saarbrücken . . . . .	36 017	758 037	21 05	5 156	05	—	15	6	80
8	Saarburg . . . . .	42 771	722 181	16 89	10 824	18	—	25	14	99
9	Saarlouis . . . . .	41 474	856 077	20 64	28 438	62	—	69	33	22
10	Trier-Stadt . . . . .	95 769	32 820	14 90	59 999	31	—	63	67	48
11	" -Land . . . . .		1 393 776							
12	St. Wendel . . . . .	50 595	885 786	17 51	10 727	40	—	21	12	11
13	Wittlich . . . . .	60 849	705 036	11 58	177 887	86	2	93	252	31

In der hierunter folgenden Zusammenstellung sind die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle und außerdem diejenigen Beihilfen enthalten, welche nicht einzelnen Kreisen für bestimmte Projekte, sondern mehreren Kreisen oder einem Regierungsbezirke oder der Provinz im Ganzen zugeflossen sind.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk.	Gesamte landwirth- schaftlich nutzbare Fläche, einschließ- lich Wald	Gesamt- summe des Grundsteuer- Reinertrages	Hiernach Grund- steuer- Reinertrag pro ha	Höhe der von 1876—1896 zu landwirth- schaftlichen Zwecken gewährten Provinzial- beihilfen		Hiernach Beihilfe pro ha der in Col. 3 bezeich- neten Flächen		Auf je 1000 Mark Grundsteuer- Reinertrag entfällt eine Beihilfe von	
		ha	M	M	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6		7		8	
1	Nachen . . . . .	390 172	9 216 102	23 62	289 088	30	—	74	31	37
2	Coblenz . . . . .	564 680	8 981 010	15 90	665 261	62	1	18	74	07
3	Köln . . . . .	367 584	10 257 861	27 96	260 306	10	—	78	25	38
4	Düsseldorf . . . . .	495 424	16 134 156	32 56	414 910	20	—	84	25	71
5	Trier . . . . .	678 595	8 907 318	13 13	874 617	35	1	14	98	19
	Rheinprovinz. . . . .	2 496 455	53 496 447	21 43	3 974 204	57	1	59	74	29
	Außer den in Spalte 6 aufgeführten bereits ausgezählten Beträgen sind bewilligt, aber bis 1. April 1896 noch nicht abgehoben im Ganzen: 200 323 M., so daß in dem 20jäh- rigen Zeitraum von 1876—1896 im Gan- zen zu landwirthschaft- lichen Zwecken zur Ver- fügung gestellt sind .	—	—	—	—	—	4 174 527	57	1 68	78 03



Tabelle II.

## Uebersicht

über die seitens des Rheinischen Provinzialverbandes von 1876 bis zum 1. April 1896 zu landwirthschaftlichen Zwecken — excl. zu Aufforstungen (14 073,91 M.) — geschenktweise gewährten Beihilfen, geordnet nach Kreisen.

Nr.	Kreis	Landwirthschaftlich nutzbare Fläche ausschließlich Wald  ha	Höhe der von 1876 bis 1896 zu landwirthschaftlichen Zwecken gewährten Provinzialbeihilfen (excl. derjenigen für Aufforstungen)		Hiernach Beihilfe pro ha der in Col. 3 bezeichneten Fläche	
			M	ℳ	M	ℳ
1	2	3	4		5	

## I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen-Stadt . . . . .	} 26 286	1 227	40	—	05
2	" -Land . . . . .		41 376	17 904	50	—
3	Düren . . . . .	22 167	789	—	—	04
4	Erfelenz . . . . .	8 905	2 250	—	—	25
5	Eupen . . . . .	17 166	4 352	37	—	25
6	Geilenkirchen . . . . .	19 030	5 317	90	—	28
7	Heinsberg . . . . .	27 950	719	50	—	03
8	Jülich . . . . .	57 974	139 628	25	2	41
9	Malmedy . . . . .	16 991	37 541	70	2	21
10	Montjoie . . . . .	52 725	61 007	68	1	16
11	Schleiden . . . . .					

## II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau . . . . .	32 618	178 893	07	5	48
2	Ahrweiler . . . . .	19 674	116 189	58	5	91
3	Altenkirchen . . . . .	26 204	109 545	53	4	18
4	Coblenz-Stadt . . . . .	} 16 536	3 361	30	—	20
5	" -Land . . . . .				28 040	47 148
6	Cöchem . . . . .	29 317	44 932	40	1	53
7	Kreuznach . . . . .	41 240	19 357	72	—	47
8	Mayen . . . . .	—	685	70	—	—
9	Weisenheim . . . . .	31 977	91 445	87	2	86
10	Neuwied . . . . .	32 477	19 280	06	—	59
11	Simmern . . . . .	20 663	4 478	73	—	22
12	St. Goar . . . . .	28 622	24 662	67	—	86
13	Weglar . . . . .	16 852	2 574	—	—	15
14	Zell . . . . .					

Nr.	Kreis	Landwirthschaftlich nutzbare Fläche ausschließlich Wald	Höhe der von 1876 bis 1896 zu landwirthschaft- lichen Zwecken gewährten Provinzialbeihilfen (excl. derjenigen für Aufforstungen)		Hiernach Beihilfe pro ha der in Col. 3 bezeichneten Fläche	
			ha	„	„	„
1	2	3	4	5	6	7

## III. Regierungsbezirk Köln.

1	Bergheim . . . . .	29 743	45 336	20	1	52
2	Bonn-Stadt . . . . .	19 342	4 850	—	—	25
3	" -Land . . . . .					
4	Euskirchen . . . . .					
5	Gummersbach . . . . .	15 908	10 914	43	—	68
6	Köln-Stadt . . . . .	37 429	5 005	80	—	13
7	" -Land . . . . .					
8	Mülheim a. Rh. . . . .	22 328	8 516	—	—	38
9	Rheinbach . . . . .	25 025	2 976	33	—	12
10	Sieg . . . . .	45 846	42 270	55	—	94
11	Walbroel . . . . .	14 996	51 113	—	3	41
12	Wipperfürth . . . . .	15 725	10 291	10	—	65

## IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Barmen . . . . .	1 511	72	50	—	05
2	Cleve . . . . .	37 202	19 790	22	—	58
3	Crefeld-Stadt . . . . .	16 219	5 673	90	—	35
4	" -Land . . . . .					
5	Duisburg . . . . .	33 408	—	—	}	91
	(incl. Mülheim u. Ruhrort)		Mülheim	66		
			Ruhrort	70		
6	Düsseldorf-Stadt . . . . .	30 777	3 070	—	—	10
7	" -Land . . . . .					
8	Elberfeld . . . . .	1 825	255	—	—	14
9	Essen-Stadt . . . . .	16 125	97 012	40	6	02
10	" -Land . . . . .					
11	Gelbern . . . . .	38 235	64 165	65	1	68
12	M.-Glabbech-Stadt . . . . .	18 587	22 969	80	1	24
13	" -Land . . . . .					
14	Grevenbroich . . . . .	21 884	1 008	70	—	05
15	Kempen . . . . .	29 935	25 463	40	—	85
16	Lennepe . . . . .	15 885	12 302	03	}	78
	(incl. Kempscheid)		Kempscheid	75		
17	Mettmann . . . . .	18 874	7 782	20	—	41

Nr.	Kreis	Landwirthschaftlich nutzbare Fläche ausschließlich Wald  ha	Höhe der von 1876 bis 1896 zu landwirthschaft- lichen Zwecken gewährten Provinzialbeihilfen (excl. derjenigen für Aufforstungen).		Hiernach Beihilfe pro ha der in Col. 3 bezeichneten Fläche.	
			M	⚡	M	⚡
1	2	3	4		5	
18	Moers . . . . .	45 167	49 548	—	1	10
19	Mülheim a. d. Ruhr . . . . .	(cf. pos. 5)	(cf. pos. 5)		(cf. pos. 5)	
20	Neuß . . . . .	25 731	231	60	—	01
21	Rees . . . . .	37 398	56 022	—	1	50
22	Kemfcheid . . . . .	(cf. pos. 16)	(cf. pos. 16)		(cf. pos. 16)	
23	Ruhrort . . . . .	(cf. pos. 5)	(cf. pos. 5)		(cf. pos. 5)	
24	Solingen . . . . .	22 602	9 011	44	—	50

## V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel . . . . .	32 958	48 546	23	1	48
2	Bitburg . . . . .	54 401	83 425	40	1	53
3	Daun . . . . .	39 610	226 150	78	5	71
4	Merzig . . . . .	24 457	22 844	80	—	93
5	Ottweiler . . . . .	21 470	9 749	78	—	45
6	Prüm . . . . .	62 890	185 581	03	2	95
7	Saarbrücken . . . . .	20 064	4 656	05	—	23
8	Saarburg . . . . .	26 114	10 824	18	—	41
9	Saarlouis . . . . .	32 446	28 438	62	—	88
10	Trier-Stadt . . . . .	57 362	59 999	31	1	04
11	" =Land . . . . .					
12	St. Wendel . . . . .					
13	Wittlich . . . . .	35 317	177 887	86	5	04

In der hierunter folgenden Zusammenstellung sind die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle und außerdem diejenigen Beihilfen enthalten, welche nicht einzelnen Kreisen für bestimmte Projekte, sondern mehreren Kreisen oder einem Regierungsbezirke, oder der Provinz im Ganzen zufließen sind.

Nr.	Regierungsbezirk	Landwirtschaftlich nutzbare Fläche ausschließlich Wald  ha	Höhe der von 1876 bis 1896 zu landwirtschaft- lichen Zwecken gewährten Provinzialbeihilfen (excl. derjenigen für Aufforstungen)		Hiernach Beihilfe pro ha der in Col. 3 bezeichneten Fläche	
			ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4		5	
1	Nachen . . . . .	290 570	288 938	30	—	99
2	Coblenz . . . . .	324 220	665 261	62	2	05
3	Köln . . . . .	256 486	259 206	10	1	01
4	Düsseldorf . . . . .	411 365	407 310	20	—	99
5	Trier . . . . .	445 086	869 393	44	1	95
	Rheinprovinz . . . . .	1 727 727	3 960 130	66	2	29
	Außer den in Spalte 4 aufgeführten bereits ausgezahlten Beträgen sind bewilligt, aber bis 1. April 1896 noch nicht abgehoben im Ganzen: 200 323 Mant.					



Tabelle III.

**Uebersicht**

über die Seitens des Rheinischen Provinzialverbandes von 1876 bis zum 1. April 1896  
zu landwirthschaftlichen Zwecken gewährten Beihilfen.

Geordnet nach Verwendungszwecken und Kreisen.

Kreis	Verwendungszweck	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	Gesamt		
Aachen	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Bonn	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Cologne	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Düsseldorf	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Elberfeld	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Essen	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Köln	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Münster	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Paderborn	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Trier	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Weiden	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Zürich	Landwirthschaftliche Maschinen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Gesamt		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	

Lfd. Nr.	Kreis	Drai- nagen		Sonstige Ent- und Bewässe- rungs- anlagen (Wiesen- meliora- tionen)		Nach- besserungen an den Eifel- meliora- tionen		Fluß- regu- lirungen		Deich- bauten		Umwand- lung von Dehland- flächen in Acker oder Wiesen (auch Moor- kultur)		Feldgras- bau und Biehweide- anlagen		Wirth- schaftliche Zu- sammen- legung der Grund- stücke		Ob b	
		M	Gr.	M	Gr.	M	Gr.	M	Gr.	M	Gr.	M	Gr.	M	Gr.	M	Gr.		
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11	
<b>Regierungsbe</b>																			
1	Aachen = Stadt und -Land . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
2	Düren . . . . .	1 000	—	700	—	—	—	11 460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80
3	Erkelenz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
4	Eupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
5	Geilenkirchen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
6	Heinsberg . . . . .	—	—	—	—	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
7	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
8	Malmedy . . . . .	19 189	—	63 583	33	4 243	15	—	—	—	—	—	8 693	67	—	—	—	—	5
9	Montjoie . . . . .	9 916	69	5 622	94	343	73	—	—	—	—	—	305	12	—	—	—	—	—
10	Schleiden . . . . .	5 617	48	7 529	—	684	—	—	—	—	—	—	13 737	68	9 110	—	—	—	—
	Ferner für Unter- suchung der Wasser- verhältnisse im Roergebiet . . . . .	—	—	—	—	—	—	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Desgleichen für Cul- tur und Colonisation des Hohen Benn (von Giefe) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Se. Reg.-Bez. Aachen	35 723	17	77 435	27	5 270	88	13 410	—	—	—	—	22 736	47	9 110	—	—	—	16 89
<b>Regierungsbe</b>																			
1	Abenau . . . . .	27 400	83	48 886	03	6 651	08	13 366	83	—	—	2 300	—	15 560	75	49 150	—	—	16
2	Ahrweiler . . . . .	5 763	34	14 325	67	482	51	76 829	42	—	—	—	—	863	13	12 951	—	—	5
3	Altenkirchen . . . . .	11 426	10	31 818	73	—	—	—	—	—	—	1 576	78	—	—	55 380	—	—	2
4	Coblenz = Stadt und -Land . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175
5	Cöchem . . . . .	14 648	33	6 682	—	163	67	—	—	—	—	1 221	—	3 103	82	7 465	33	—	36
6	Kreuznach . . . . .	—	—	—	—	—	—	36 767	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
7	Mayen . . . . .	1 170	—	2 203	99	212	74	5 000	—	—	—	—	—	—	—	5 340	—	—	10
8	Weisenheim . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
9	Neuwied . . . . .	45 410	99	1 342	99	—	—	121	24	—	—	—	—	—	—	22 100	—	—	42
10	St. Goar . . . . .	—	—	683	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
11	Simmern . . . . .	3 060	76	3 382	60	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	4 700	—	—	28
12	Weglar . . . . .	—	—	—	—	—	—	12 701	85	—	—	—	—	—	—	7 400	—	—	33
13	Zell . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ferner für Wester- waldgebiet . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Se. Reg.-Bez. Coblenz	108 889	87	199 897	14	7 936	10	230 816	10	—	—	—	20 000	—	124 486	33	—	—	20 1

Ge- müße- bau		Kor weid zue	Zahl der ...										Lfd. Nr.	Lfd. Nr.
M	M													
12	1											1		
<b>Nachen.</b>														
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	Bergheim	
—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	Bonn-S	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	Köln-St	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	Euskirch	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	Gummen	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	Mülheim	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	Rheinba	
—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	Sieg	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	Waldbr	
—	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	Wipperf	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Se. Reg	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	Barmen	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	Cleve	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	Crefeld = Land	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	Duisbur	
—	438	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	Düsselbo Land	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	Elberfeld	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	Effen=St	
—	277	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	M.=Glas und =L	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	Grevenbr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	Gelbern	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	Kempen	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	Lennep	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	Wettmar	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	Moers	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	Mülheim	
—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	Neuß	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	Rees	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	Remschei	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	Ruhrort	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	Solingen	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Ferner	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		unasbez	

Label

iii

S

Lfd.  
Nr.

Lfd.  
Nr.

1

1

1

2

3

4

5

Zahres















Ge- nütze- bau	Korb- weiden- zucht	Brücken- bauten und Anlage von Flur- wegen	Fl v g I
M 12	M 13	M 14	

**Frier.**

—	4 800	—	—
—	2 750	—	—
—	2 802	64	4
—	2 300	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	150	1
—	—	—	—
—	2 900	600	—
—	—	—	—
—	15 552	64	750

										<b>Tabel</b>
										iii
										1
										1
										2
										3
										4
										5
										1

Jahres



te IV.

ber die Seitens des Rheinischen Provinzialverbandes von 1876 bis 1. April 1896 zu landwirthschaft

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Draisen		Sonstige Ent- und Bewässerungsanlagen (Wiesenmeliorationen)		Nachbesserungen an den Eifelmeliorationen		Flußregulirungen		Deichbauten		Umwandlung von Obderland in Acker oder Wiesen (auch Moorkultur)		Feldgrasbau und Viehweidenanlagen		Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke		M.	
		M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.		
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
2																			
3																			
4	Co	35 723	17	77 435	27	5 270	88	13 410	—	—	—	—	—	22 736	47	9 110	—	16 88	
5	Co	108 880	35	109 325	44	7 510	—	144 786	34	—	—	5 097	78	19 727	70	164 486	33	20 18	
6	Co	2 400	—	32 082	67	—	—	57 373	89	31 060	20	3 808	—	15 938	60	13 425	—	4 71	
7	Co	833	—	13 950	—	—	—	165 768	11	67 486	66	2 850	—	900	—	1 000	—	10 00	
8	Co	203 769	22	298 560	57	12 383	02	28 851	67	—	—	2 900	—	70 183	06	57 502	33	40 28	
9	Co	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Co	351 605	74	531 353	95	25 163	90	410 190	01	98 546	86	14 655	78	129 485	83	245 523	66	94 48	

An verschiedene Korporationen zur Verwendung in der Provinz . . . . .

Gesamt-Ausgabe

Außer den in Spalte 33 aufgeführten bereits ausgezahlten Beträgen sind bewilligt, aber bis 1. April 1896 noch durchschnit 208 726,38 Mark.

**weifung**  
Zwecken gef

Ge-	Kor
nüfe-	weib
bau	zuc
M	M
12	13
—	4 39
—	3 27
—	2 40
2 500	3 83
—	15 55
3 800	—
1 300	29 45

gehoben im





Tabelle V.

## Zusammenstellung

gezahlter Beihilfen pro 1876 — 1896 für Landesmeliorationen im engeren Sinne.

Zf. Nr.	Regierungsbezirk	Summe												
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
		Drainagen	Sonstige Entwässerungsanlagen (Wiesenmeliorationen)	Nachbesserungen an den Eisenmeliorationen	Fußregulierungen	Deichbauten	Umwandlung von Deichlandsflächen in Acker oder Wiesen	Feldgrasbau und Viehweidenanlagen.	Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke	Getreidebau	Korbweidenzucht	Kultur und Colonisation des hohen Rheins.		
1	Machen	35 723 17	77 435 27	5 270 88	13 410 —	—	—	22 736 47	9 110 —	—	4 392 18	17 000	185 077 97	
2	Coblenz	108 880 35	109 325 44	7 510 —	144 786 34	—	5 097 78	19 727 70	164 486 33	—	3 277 80	—	563 091 74	
3	Köln	2 400 —	32 082 67	—	57 373 89	31 060 20	3 808 —	15 938 60	13 425 —	—	2 400 —	—	158 488 36	
4	Düsseldorf	833 —	13 950 —	—	165 768 11	67 486 66	2 850 —	900 —	1 000 —	2 500	3 830 —	—	259 117 77	
5	Trier	203 769 22	298 560 57	12 383 02	28 851 67	—	2 900 —	70 183 06	57 502 33	—	15 552 64	—	689 702 51	
	Summe	351 605 74	531 353 95	25 163 90	410 190 01	98 546 86	14 655 78	129 485 83	245 523 66	2 500	29 452 62	17 000	1 855 478 35	

## Uebersicht

Tabelle VI.

über die vom 1. April 1884 bis 1. April 1895 für Landesmeliorationen\*) zc.  
im Gebiete der Eifel, des Hochwalds, des Hunsrücks und des Westerwalds haupt-  
sächlich aus Nothstandsfonds gezahlten Provinzialbeihilfen.

Zfd. Nr.	Bezeichnung der Kreise bzw. des Gebietes.	Landwirtschaftlich nutzbare Fläche excl. Wald- und Umland ha	Höhe der vom 1. April 1884 bis 1. April 1895 gezahlten Beihilfen M	Hiernach Beihilfe pro ha	
				M	¢
1	2	3	4	5	
1	Montjoie . . . . .	16 991	25 571	1	50
2	Schleiden . . . . .	52 725	50 625	—	96
3	Malmedy . . . . .	57 974	113 982	1	97
4	Adenau . . . . .	32 618	139 004	4	26
5	Cochern . . . . .	28 040	39 835	1	42
6	Mayen . . . . .	41 240	15 090	—	37
7	Ahrweiler . . . . .	19 674	63 002	3	20
8	Dahn . . . . .	39 610	161 788	4	09
9	Prüm . . . . .	62 890	125 754	2	—
10	Wittlich . . . . .	54 401	69 677	1	28
11	Wittlich . . . . .	35 317	74 420	2	11
Summe Eifelgebiet		441 480	878 748	1	99
1	Trier Land und Stadt . . . . .	57 362	31 319	—	55
2	Berncastel . . . . .	32 958	34 457	1	04
3	Merzig . . . . .	24 457	16 188	—	66
4	Saarburg . . . . .	26 114	6 584	—	25
5	Saarlouis . . . . .	32 446	25 431	—	78
6	Saarbrücken . . . . .	20 064	3 426	—	17
7	Ottweiler . . . . .	21 470	7 254	—	34
8	St. Wendel . . . . .	37 997	8 402	—	22
Summe Hochwaldgebiet		252 868	133 061	—	53
1	Simmern . . . . .	32 477	14 114	—	44
2	St. Goar . . . . .	20 663	3 079	—	15
3	Kreuznach . . . . .	29 317	41 858	1	43
4	Zell . . . . .	16 852	1 577	—	09
5	Weisenheim . . . . .	—	610	—	—
Summe Hunsrückgebiet		99 309	61 238	—	62
1	Neuwied . . . . .	31 977	73 053	2	29
2	Altenkirchen . . . . .	26 204	92 838	3	54
3	Weglar . . . . .	28 622	20 336	—	71
4	Waldbroel . . . . .	14 996	40 689	2	71
5	Sieg . . . . .	45 846	12 720	—	28
6	Summersbach . . . . .	15 908	4 954	—	31
Summe Westerwaldgebiet		163 553	244 590	1	50

\*) Anmerkung: Die Beihilfen wurden hauptsächlich gezahlt für Drainirung von Ackerland, Ent- und Bewässerung von Wiesen, Flussregulirungen, wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke resp. Ausfüllung der damit verbundenen Meliorationen, Korbweidenzucht, Feldgrasbau und Anlage von Viehweiden, Verbesserung von Stalleinrichtungen und Dungstätten, Hebung der Rindviehzucht, Obstbau.

## Anlage.

## Grundzüge

## einer anderweiten Organisation des Landesmeliorationswesens.

Bei jeder Neuordnung des Landesmeliorationswesens ist davon auszugehen, daß der Staat ein berechtigtes Interesse daran hat, die allgemeine und einheitliche Leitung der Landeskulturinteressen in der Hand zu behalten und daß ihm demgemäß ein wirksames allgemeines Aufsichtsrecht nicht verkümmert werden darf. Andererseits aber ist auch für die Selbstverwaltung der Provinzen der Anspruch zu erheben, daß ihnen innerhalb der gesetzlichen Schranken möglichste Freiheit der Bewegung und damit die Möglichkeit zu gewähren ist, auf dem ihnen überwiesenen Gebiete der Förderung der Landeskultur mit Freudigkeit die Mittel aufzubringen und zu verwenden, zu denen der Rheinische Provinzialverband nach wie vor gerne bereit sein wird.

Die Gestaltung einer diesen Anforderungen entsprechenden Organisation im Einzelnen soll im Folgenden versucht werden.

1. Schaffung einer einheitlichen staatlichen Landeskulturbehörde für jede Provinz, nach Art des im Wassergesetzentwurfe § 267 vorgesehenen Wasseramts, eventl. mit eigenen Unterbehörden für gewisse geographische Bezirke, welcher die Gesamtheit der landwirtschaftlichen und landeskulturellen Interessen zu wahren und die allgemeine Staatsaufsicht auch über das von den Provinzen zu fördernde Landesmeliorationswesen auszuüben obliegt.

2. Uebertragung der Förderung der Landesmeliorationen an die Provinzialverbände und Kreise. Die Heranziehung der Kreise zu dieser kommunalen Aufgabe erscheint dringend erforderlich, weil dieselben an der Hebung der Landeskultur ihrer Bezirke am meisten interessiert sind, weil sie ferner zur Führung der Aufsicht im Einzelnen die gegebenen örtlichen Organe sind und weil sie schon jetzt als steuerpflichtige Subjekte der Provinzen mit diesen in vielfachen Beziehungen eng verbunden sind.

Der Umstand, daß schon jetzt eine größere Anzahl von Kreisen eigene Meliorations- und Wegebaubeamte angestellt hat und daß überall, wo dies geschehen ist, z. B. in Guskirchen, Ottweiler u. a. das Meliorationswesen einen erheblichen Aufschwung nimmt, beweist, daß die Kreise die Wichtigkeit dieser Aufgaben richtig bemessen.

3. Die Provinzialverwaltung wird sich mit dem erforderlichen meliorationstechnischen Personal auszurüsten, insbesondere bei der Centralverwaltung einen höheren Meliorationstechniker anzustellen haben, ebenso wird darauf hinzuwirken sein, daß die neu anzustellenden Wegebauinspektoren wenigstens zum Theil meliorationstechnische Kenntnisse haben, so daß sie als örtliche Meliorationstechniker der Provinz fungiren können. Ebenso wäre das niedere technische Personal der Straßenmeister zum Theil zugleich als Weidenbaumeister anzustellen und im Meliorationsdienste zu verwenden.



Da für die Interessen der Landwirthschaft Wegebau und Meliorationswesen beide von besonders großer Bedeutung und vielfach eng mit einander verbunden sind, so empfiehlt sich eine Verschmelzung der Förderung der Interessen Beider auch in der einheitlichen Organisation der Behörden der Provinzialverwaltung. Das Beispiel der entsprechenden Einrichtungen des Großherzogthums Baden empfiehlt sich im Allgemeinen zur Nachahmung, da es sich bewährt hat. Die vorgeschlagene Organisation wird erhebliche Schwierigkeiten nicht bieten und empfiehlt sich um so mehr, als sie lediglich an vorhandene Einrichtungen anknüpft, dieselben nur weiter ausbaut und daher leicht einzuführen ist.

4. Die Projektirung und Ausführung von Landesmeliorationen außerhalb des Zusammenlegungsverfahrens und die dazu erforderlichen Vorarbeiten würden dann in ähnlicher Weise, wie dies z. B. bei gewissen Kreis- und Gemeinde-Wegebauten, welche aus dem Fonds B. durch Provinzialbeihilfen unterstützt werden, der Fall ist, durch die meliorationstechnischen Organe der Kreise oder der Provinzen oder unter deren Aufsicht und Leitung erfolgen. Es würden auf diese Weise nur Vorarbeiten solcher Meliorationen in Angriff genommen werden, welchen das Interesse der Provinz von vornherein sicher ist und deren Kosten die vorhandenen Mittel nicht übersteigen. Vergebliche Aufwendungen an Vorarbeitskosten und Arbeiten würden thunlichst vermieden werden. Wo eine Bildung von Wassergenossenschaften erforderlich ist, wird es häufig möglich sein, auf das schwierige und langwierige Verfahren der Bildung von öffentlichen Genossenschaften zu verzichten und eine freie Genossenschaft im Sinne der §§. 11—44 des Gesetzes vom 1. April 1879 zu bilden, wenn sich dieselbe gegen Gewährung einer Provinzialbeihilfe den von der Provinzialverwaltung aufgestellten Bedingungen und deren Aufsicht unterwirft, wie dies z. B. in ähnlicher Weise in Hannover bei Gewährung von Darlehen aus dem provinziellen Aufforstungs-Darlehnsfonds geschieht.

Die Aufsicht über zweckmäßige Unterhaltung der Meliorationsanlagen würde den meliorationstechnischen Organen der Kreise und Provinzen zufallen und eine wesentlich intensivere werden, als dies jetzt bei der geringen Zahl der staatlichen und Kreis meliorationstechniker der Fall ist.

5. Die materielle Förderung von Landesmeliorationen außerhalb des Zusammenlegungsverfahrens bleibt im Wesentlichen Aufgabe des Provinzialverbandes nach Maßgabe der vom Provinziallandtage dafür bereitgestellten Mittel. Die Kreise tragen im Wesentlichen nur ihre eigenen Verwaltungskosten, besonders also die ihrer eigenen technischen Beamten, Kreiswiesenbaumeister etc., soweit sie nicht aus eigener Entschließung Weiteres übernehmen.

6. Der Umfang der von den Provinzen und Kreisen auf dem Gebiete der Förderung der Landwirthschaft zu erfüllenden Verpflichtungen ist gesetzlich genau festzulegen, so daß die bisherigen Zweifel über den Inhalt der gesetzlichen Verpflichtungen bei Förderung von Landesmeliorationen, z. B. hinsichtlich des Deichbaues, der Flußregulirungen, Zusammenlegungen etc., sowie über „die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau, Wiesenbau- u. s. w. Schulen“ (§. 14 des Dotationsgesetzes) beseitigt werden. Auf diese Weise wird auch am besten einer Zersplitterung der Mittel der Provinzialverwaltung vorgebeugt, welche bei der jetzigen Unklarheit der Bestimmungen stets zu beforgen ist. Falls der Provinzialverband über diese gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, wie das bereits jetzt z. B. bei Hebung der Viehzucht, Förderung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens etc. geschieht, Unterstützung landwirthschaftlicher Zwecke eintreten lassen will, ist dies nach §. 37 der Provinzialordnung dem Provinziallandtag unbenommen. Insbesondere dürfte hier zunächst in Frage kommen, ob die Provinzialverwaltung nicht auch eine Schule zur Ausbildung des unteren technischen (Straßen- und Wiesenbau-) Personals errichten will, wie dies bereits vom 37. Rheinischen Provinziallandtage

beschlossen worden ist. Da es zur Zeit nicht unerheblich an Gelegenheit zur Ausbildung dieses technischen Personals mangelt, so dürfte die Bedürfnisfrage wohl zu bejahen sein. Ferner dürfte zu erwägen sein, in wie weit der Provinzialverband nach dem Vorbilde der Provinz Hannover mehrfach hervorgetretenen Anträgen auf Förderung forstwirtschaftlicher Zwecke z. B. durch Unterstützung von Aufforstungen kommunaler, genossenschaftlicher oder privater Ländereien unter gewissen Bedingungen entsprechen will.

7. Die Förderung von Meliorationen, welche im Zusammenlegungsverfahren angelegt werden, würde allein der Generalcommission und den Staatsbehörden zu überlassen sein, welche das ganze Verfahren leiten. Zu diesem Zwecke müßten besondere Fonds in den Staatshaushalt eingestellt bezw. die vorhandenen verstärkt werden, womit eine weitere Complication des ohnehin schon so schwierigen Zusammenlegungsverfahrens durch Hineinziehung der Organe der Provinzialverwaltung vermieden wird. Bereits jetzt beträgt der im Staatshaushalts-Etat für diese Zwecke ausgeworfene Betrag 325000 Mark und es wird keine Schwierigkeiten bieten, denselben erheblich zu verstärken.

